

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 18. Januar 1988

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 88	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit .....	1
22. 12. 87	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen – Meldepflicht bei AIDS – .....	1
28. 12. 87	Siebente Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz – Embryotransfer – .....	2
28. 12. 87	Anordnung über die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger sowie der Betriebe in Vorbereitung jugendpolitischer Höhepunkte im Jahre 1988 und 1989 .....	4
30. 12. 87	Anordnung Nr. 2 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik – 2. Transit-Anordnung – .....	5
8. 12. 87	Anordnung über Anlagen und Einrichtungen zur Warnung und Alarmierung mit Sirenen .....	5
17. 12. 87	Anordnung Nr. 2 über den Landfunkdienst – 2. Landfunk-Anordnung – .....	8
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	8

**Verordnung  
über die Einführung der Sommerzeit  
vom 7. Januar 1988**

§ 1

(1) Für die DDR wird 1988 die Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1988 beginnt am Sonntag, dem 27. März 1988, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 25. September 1988, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 26. September 1988 außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung  
übertragbarer Krankheiten beim Menschen  
– Meldepflicht bei AIDS –  
vom 22. Dezember 1987**

Auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Erkrankungen am Syndrom des erworbenen Immundefektes (AIDS) sind meldepflichtige übertragbare Krankheiten.

(2) Der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung an und der Tod durch AIDS sind an die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion telefonisch (sofort) und schriftlich zu melden.

§ 2

(1) Infektionen mit Human Immunodeficiency Virus (HIV-Infektionen) unterliegen ebenfalls den Bestimmungen

<sup>1</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1985 (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 1)

des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

(2) Der direkte bzw. indirekte Nachweis einer HIV-Infektion ist an die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion telefonisch (sofort) und schriftlich zu melden.

### § 3

An AIDS erkrankte oder mit HIV infizierte Personen werden durch die vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten medizinischen Einrichtungen betreut. Diese veranlassen erforderlichenfalls eine Weiterbehandlung in anderen medizinischen Einrichtungen.

### § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Regelung des Ministers für Gesundheitswesen vom 20. Juni 1985 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1987

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

## Siebente Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Tierzuchtgesetz — Embryotransfer — vom 28. Dezember 1987

Aufgrund der §§ 6 und 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### § 1

Die Leitung, Planung und Organisation des biotechnischen Verfahrens Embryotransfer (nachfolgend Embryotransfer genannt) obliegt dem VE Kombinat Tierzucht. Es ist verantwortlich für die

- a) züchterische Einordnung des Embryotransfer in das Zuchtprogramm;
- b) Planung des Umfangs des Embryotransfer sowie die Bestätigung der für den Embryotransfer ausgewählten Zuchtbetriebe in Abstimmung mit den Fachorganen für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke;
- c) Schaffung der materiell-technischen und personellen Voraussetzungen entsprechend der Planungs- und Bilanzierungsordnung;
- d) fachliche Anleitung und Kontrolle der Spezialistenkollektive für die Durchführung des Embryotransfer (nachfolgend bezirkliche oder betriebliche ET-Kollektive genannt) entsprechend ihrer Zuständigkeit;
- e) zentrale Aus- und Weiterbildung aller Spezialisten, die auf dem Gebiet des Embryotransfer tätig sind, in Zusammenarbeit mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik, der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik und der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik;
- f) Erteilung der Berechtigung für speziell ausgebildete Kader zur Ausübung ihrer Funktion im bezirklichen ET-Kollektiv gemeinsam mit dem Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft;

<sup>1</sup> Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. August 1986 (GBl. I Nr. 29 S. 403)

- g) Festlegung der Verfahrensweise der Bestätigung der als Donoren (Spender von Embryonen) vorgesehenen Zucht-tiere;
- h) Erarbeitung von Preisvorschlägen für den inlandsseitigen Embryonenhandel und die aus dem Embryotransfer resultierenden Trächtigkeiten bzw. Zucht- und Nutztiere;
- i) Einrichtung und Bewirtschaftung einer zentralen Embryonenbank;
- j) zentrale Dokumentation, Information und Auswertung der Ergebnisse des Embryotransfer;
- k) Regelung der weiteren Zuchtverwendung der aus dem Embryotransfer geborenen Nachzucht auf der Grundlage des Zuchtprogramms;
- l) Bereitstellung von Embryonen für den Export sowie die Organisation des Einsatzes importierter Embryonen;
- m) Sicherung der Forschung und Verfahrenspflege gemeinsam mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und den Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sowie der Überleitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Neuererarbeit auf dem Gebiet des Embryotransfer;
- n) Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, staatlichen Standards (TGL) und Richtlinien zum Embryotransfer sowie die Durchführung von Kontrollen über deren Einhaltung entsprechend ihrer Zuständigkeit.

### § 2

Die Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise sowie deren veterinärmedizinische Einrichtungen haben auf dem Gebiet des Embryotransfer folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Auswahl der Zuchtbetriebe in Abstimmung mit den VEB Tierzucht;
- b) Bereitstellung und Absicherung der Qualifizierung der veterinärmedizinischen Hochschul- und Fachschulkader für die bezirklichen ET-Kollektive einschließlich geeigneter Reservekader sowie Gewährleistung der Mitarbeit der zuständigen staatlichen tierärztlichen Gemeinschaftspraxen (nachfolgend StGP genannt) in den betrieblichen ET-Kollektiven;
- c) Durchführung labordiagnostischer Stoffwechsel- und Hormonuntersuchungen bei Donoren und Rezipienten (Empfänger von Embryonen);
- d) Planung und Bereitstellung der für den Embryotransfer benötigten materiell-technischen und personellen Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Planung und Bilanzierung;
- e) Leitung und Kontrolle der regelmäßigen zuchthygienischen Überwachung der Donoren- und Rezipientenbestände entsprechend den Erfordernissen des Embryotransfer;
- f) veterinärhygienische Kontrolle der Embryonengewinnung und -lagerung, des Embryonentransportes und des Embryoneneinsatzes;
- g) fachliche Anleitung und Kontrolle der bezirklichen und betrieblichen ET-Kollektive entsprechend ihrer Zuständigkeit.

### § 3

Die VEB Tierzucht sind auf dem Gebiet des Embryotransfer verantwortlich für die

- a) Einordnung des Embryotransfer in das territoriale und betriebliche Zucht- und Reproduktionssystem in Abstimmung mit den Fachorganen für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke;
- b) Leitung, Planung und Kontrolle der sich aus der Anwendung des Embryotransfer ergebenden Aufgaben entsprechend ihrer Verantwortung;

- c) Auswahl der Zuchtbetriebe nach züchterischen Aspekten und die Einreichung der Vorschläge der für den Embryotransfer ausgewählten Zuchtbetriebe beim VE Kombinat Tierzucht zur Bestätigung;
- d) Schaffung der personellen und materiell-technischen Voraussetzungen für den Embryotransfer, wie
  - Bildung bezirklicher ET-Kollektive und Sicherung deren erforderlichen Kaderbesatzes einschließlich der Reservekader sowie Gewährleistung ihrer Aus- und Weiterbildung entsprechend der Zuständigkeit;
  - Einrichtung eines geeigneten Labors und ständige Absicherung dessen vollständiger gerätetechnischer Ausrüstung;
  - Einflussnahme auf die Bildung von betrieblichen ET-Kollektiven in allen für den Embryotransfer ausgewählten Zuchtbetrieben (Donoren- und Rezipientenbestände);
- e) Lenkung des Einsatzes der bezirklichen ET-Kollektive sowie deren Anleitung und Kontrolle entsprechend ihrer Zuständigkeit;
- f) vertragliche Absicherung der Bereitstellung und Nutzung ausreichender Rezipientenbestände entsprechend den territorialen Gegebenheiten;
- g) fachliche Anleitung der betrieblichen ET-Kollektive entsprechend ihrer Zuständigkeit;
- h) Bereitstellung des gemäß den Bestimmungen<sup>2</sup> geprüften Bullenspermas entsprechend dem Anpaarungsplan.

## § 4

Den für den Embryotransfer bestätigten Zuchtbetrieben (Donoren- und Rezipientenbestände), nachfolgend Anwen- derbetriebe genannt, obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bildung eines betrieblichen ET-Kollektivs und Gewährleistung seiner Arbeitsfähigkeit entsprechend seiner Zuständigkeit;
- b) Gewährleistung optimaler Arbeitsbedingungen für das mit der praktischen Durchführung beauftragte bezirkliche oder betriebliche ET-Kollektiv durch die Bereitstellung geeigneter Laborräume;
- c) Schaffung der fortpflanzungsorganisatorischen Voraussetzungen für die erfolgreiche Anwendung des Embryotransfer, wie
  - zweimal tägliche Brunstkontrolle und Insemination,
  - Führung eines Brunstkalenders,
  - vollständige und termingerechte zuchtthygienische Überwachung der Donoren und Rezipienten;
- d) Absicherung optimaler Haltungs- und Fütterungsbedingungen für Donoren und Rezipienten;
- e) Mitwirkung bei der Auswahl der Donoren gemeinsam mit dem VEB Tierzucht;
- f) Schaffung von organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Durchführung der labordiagnostischen Stoffwechsel- und Hormonuntersuchungen bei Donoren und Rezipienten;
- g) Finanzierung der im Betrieb und der im Rahmen von Dienstleistungen entstandenen Kosten bei der Durchführung des Embryotransfer.

## § 5

(1) Dem bezirklichen ET-Kollektiv obliegt die Realisierung des Embryotransfer im zugeordneten Territorium in Zusammenarbeit mit den betrieblichen ET-Kollektiven. Es setzt sich zusammen aus

- a) einem Tierarzt (Leiter des Kollektivs),
- b) einer Laborkraft (Laborant oder veterinärmedizinisch-technischer Assistent),

<sup>1</sup> Z. Z. gilt: Organisationsanweisung vom 12. August 1986 zur Produktion und Bereitstellung von Bullensperma für den Einsatz im Rahmen des Embryotransfer Rind (Herausgeber: VVB Tierzucht).

c) einem Techniker (Veterinär- oder Agraringenieur) und wird durch den VEB Tierzucht eingesetzt und angeleitet. Die einzusetzenden veterinärmedizinischen Fachkräfte sind im bezirklichen ET-Kollektiv hauptberuflich tätig. Sofern sie nicht zum Wirtschaftsbereich des VE Kombines Tierzucht gehören, bleibt das Arbeitsverhältnis in der StGP oder veterinärmedizinischen Abteilung des Anwenderbetriebes oder dem Bezirksinstitut für Veterinärwesen bestehen. Die veterinärmedizinischen Fachkräfte führen die erforderlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Embryotransfer im Rahmen der Dienstleistungen oder ihrer Arbeitsaufgaben durch.

(2) Das bezirkliche ET-Kollektiv ist verantwortlich für die

- a) Organisation und praktische Durchführung des Embryotransfer innerhalb des zugeordneten Territoriums gemäß den Bestimmungen<sup>3</sup>, insbesondere für die Gewinnung, Beurteilung, Manipulation und den Transfer von Embryonen;
- b) fachliche Anleitung der betrieblichen ET-Kollektive bei der Vorbereitung der Donoren und Rezipienten;
- c) Vorbereitung der Planung der für den Embryotransfer benötigten Medikamente, Medien und Instrumentarien sowie der erforderlichen labordiagnostischen Stoffwechsel- und Hormonuntersuchungen bei Donoren und Rezipienten;
- d) spezielle zuchtthygienische Betreuung der Donoren und Rezipienten in Zusammenarbeit mit den für die Anwenderbetriebe zuständigen veterinärmedizinischen Fachkräften und dem Bezirksinstitut für Veterinärwesen;
- e) Organisierung und Durchführung von labordiagnostischen Stoffwechsel- und Hormonuntersuchungen bei Donoren und Rezipienten in Zusammenarbeit mit den betrieblichen ET-Kollektiven;
- f) Dokumentation und Auswertung der erzielten Ergebnisse des Embryotransfer im Bezirk und Weiterleitung dieser Ergebnisse gemäß den Bestimmungen<sup>4</sup>;
- g) Teilnahme an Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Embryotransfer;
- h) Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Forschungsthemen und im Rahmen der Überleitung neuer Forschungsergebnisse sowie bei der Verfahrenspflege;
- i) praktische Ausbildung geeigneter Nachwuchs- und Reservekader sowie der betrieblichen ET-Kollektive zur Durchführung des Embryotransfer.

## § 6

(1) Das betriebliche ET-Kollektiv setzt sich zusammen aus dem

- a) Zuchtleiter des Anwenderbetriebes (Leiter des Kollektivs),
- b) betreuenden (zuständigen) Tierarzt,
- c) Besamungstechniker,
- d) Meister.

(2) Die Arbeitsaufgaben des betrieblichen ET-Kollektivs im Rahmen des Embryotransfer sind:

- a) Auswahl der Donoren und Rezipienten sowie ihre zuchtthygienische Betreuung;
- b) Einflussnahme auf die optimale Futterversorgung der Zuchttiere einschließlich regelmäßiger labordiagnostischer Stoffwechseluntersuchungen bei Donoren und Rezipienten;

<sup>3</sup> Z. Z. gilt: Arbeitsrichtlinie vom 30. Juni 1985 Embryotransfer Rind (Herausgeber: Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik; Forschungszentrum für Tierproduktion Dummerstorf-Rostock).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt: Organisationsanweisung vom 1. November 1986 zur Kennzeichnung, Dokumentation, Auswertung sowie zur zentralen Information über den Embryotransfer (Herausgeber: VVB Tierzucht).

- c) Einflußnahme auf eine zweimal tägliche Brunstkontrolle bei den als Donoren und Rezipienten vorgesehenen weiblichen Zuchtieren sowie einer zweimal täglichen Insemination bei Donoren gemäß den Bestimmungen<sup>3</sup>;
- d) Durchführung der Superovulationsbehandlung der Donoren und/oder der Brunstsynchronisation bei Rezipienten gemäß den Bestimmungen<sup>3</sup>;
- e) Dokumentation aller anfallenden Primärdaten aus der zuchthygienischen Betreuung, Superovulationsbehandlung und Insemination bei Donoren sowie der zuchthygienischen Betreuung und Brunstsynchronisation bei Rezipienten.

## § 7

Entsprechend den territorialen Gegebenheiten im Bezirk kann betrieblichen ET-Kollektiven die Berechtigung zur selbständigen Durchführung der Gewinnung, Beurteilung, Manipulation und des Transfer von Embryonen erteilt werden. Die Berechtigung erteilt der Generaldirektor des VE Kombi-nates Tierzucht im Einvernehmen mit dem Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

## § 8

(1) Zur Koordinierung aller Maßnahmen zur effektiven Nutzung des Embryotransfer ist in allen Bezirken je eine Arbeitsgruppe Embryotransfer (nachfolgend AG ET genannt) unter Leitung des Direktors des VEB Tierzucht zu bilden, deren Mitglieder vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Leiter des Fachorgans berufen werden. Dieser AG ET gehören an:

- a) ein vom Bezirkstierarzt beauftragter Mitarbeiter der Abteilung Veterinärwesen des Rates des Bezirkes oder des Bezirksinstituts für Veterinärwesen;
- b) der Bereichsleiter Zucht des VEB Tierzucht als Sekretär;
- c) die Leiter der Anwenderbetriebe oder von ihnen beauftragte Leitungskader;
- d) der Tierarzt des bezirklichen ET-Kollektivs;
- e) die Tierärzte der betrieblichen ET-Kollektive.

(2) Die AG ET ist für die Erarbeitung einer monatlichen Analyse der Ergebnisse des Embryotransfer und deren Auswertung verantwortlich. Sie koordiniert die

- a) Verfahrensschritte zur Eingliederung der notwendigen Zuchtbetriebe in den Embryotransfer;
- b) Maßnahmen zur Bildung und zur Gestaltung der Arbeitsfähigkeit der betrieblichen ET-Kollektive;
- c) Maßnahmen zur Sicherung des Kaderbestandes des bezirklichen ET-Kollektivs sowie entsprechender Reservekader einschließlich ihrer Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Embryotransfer;
- d) zuchthygienischen Maßnahmen in den Anwenderbetrieben, besonders im Hinblick auf die effektive Nutzung des Embryotransfer;
- e) Aufgaben zur Sicherung regelmäßiger labordiagnostischer Stoffwechsel- und Hormonuntersuchungen bei Donoren und Rezipienten;
- f) Kontrollen der effektiven Nutzung der bereitgestellten Fonds für den Embryotransfer.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1987

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

## Anordnung

über die Erfassung von Spenden aus Leistungen  
der Jugend und anderer Werktätiger sowie der Betriebe  
in Vorbereitung jugendpolitischer Höhepunkte  
im Jahre 1988 und 1989  
vom 28. Dezember 1987

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des FDGB wird zur Unterstützung der vielfältigen Initiativen der Jugend und anderer Werktätiger zur Vorbereitung und Durchführung des „VIII. Pioniertreffens“ 1988, des „Pfungstreffens der FDJ“ und des „Fackelzuges der FDJ“ im Jahre 1989 (nachfolgend jugendpolitische Höhepunkte genannt) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend, anderer Werktätiger und aus Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe sowie deren Einrichtungen, der wirtschaftsleitenden Organe, der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), einschließlich der Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der jugendpolitischen Höhepunkte.

(2) In den sozialistischen Genossenschaften, ihren kooperativen Einrichtungen und Betrieben sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus können landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Mittel ihrer Fonds, die zur Finanzierung des planmäßigen Reproduktionsprozesses nicht eingesetzt werden, als Spende für die jugendpolitischen Höhepunkte zur Verfügung stellen.

## § 2

(1) Die den Betrieben im Jahre 1988 und im 1. Halbjahr 1989 verbleibenden Mittel der „Konten junger Sozialisten“ können auf Vorschlag der zuständigen Leitungen der FDJ auch zur Finanzierung der in den Betrieben, Gemeinden und Städten zu lösenden Aufgaben in Vorbereitung der jugendpolitischen Höhepunkte eingesetzt werden.

(2) Über die Verwendung gemäß Abs. 1 hinaus können die den Betrieben verbleibenden Mittel der „Konten junger Sozialisten“ für die jugendpolitischen Höhepunkte gespendet und auf das Sonderkonto gemäß § 7 überwiesen werden.

## § 3

(1) Soweit Jugendliche und andere Werktätige ihren aus Sonderschichten erzielten Lohn bzw. Arbeitsvergütung als Spende für die jugendpolitischen Höhepunkte zur Verfügung stellen, kann dieser Lohn bzw. die Arbeitsvergütung in Abstimmung mit den Leitungen der FDJ direkt vom Betrieb auf das Sonderkonto überwiesen werden.

(2) Gespendete Löhne bzw. Arbeitsvergütungen aus Sonderschichten für die jugendpolitischen Höhepunkte sind gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) steuerfrei, wenn diese Sonderschichten außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit geleistet werden. Auf diese Löhne sind Beiträge zur Sozialversicherung nicht zu erheben. Bei PGH-Mitgliedern bleiben Arbeitsvergütungen aus Sonderschichten außerhalb der Arbeitszeit, die für die jugendpolitischen Höhepunkte gespendet werden, ebenfalls steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei.

## § 4

Bei Spenden der Jugendlichen und anderer Werktätiger aus Leistungen, die in freiwilliger bezahlter Tätigkeit außerhalb



des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses gemäß Beschluß vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 631) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften erbracht werden, sind die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden. Dem festgelegten Sonderkonto ist neben der Vergütungssumme auch die hierauf entfallende pauschale Lohnsteuer mit zuzuführen.

## § 5

Erlöse, die sich aus der Sammlung von Sekundärrohstoffen im Rahmen der Initiativen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der FDJ, anderer Werktätiger und Betriebe ergeben, können als Spende auf das festgelegte Sonderkonto überwiesen werden.

## § 6

Volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, betriebliche und staatliche Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die Möglichkeit, im Rahmen der geplanten Kennziffer Kultur- und Sozialfonds zur Förderung und Unterstützung der Initiativen der im jeweiligen Betrieb beschäftigten Jugendlichen in Vorbereitung und Durchführung der jugendpolitischen Höhepunkte Mittel des Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist die Aufnahme der Maßnahme in den Plananteil Arbeits- und Lebensbedingungen und in den Betriebskollektivvertrag.

## § 7

Spenden entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung sind direkt auf das Festival-Konto der FDJ, Konto-Nr. 7199-52-1984, beim Postscheckamt Berlin zu überweisen.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 1989 außer Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1987

Der Minister der Finanzen  
H ö f n e r

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Benutzung von Verkehrswegen**  
**im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

— 2. Transit-Anordnung —

vom 30. Dezember 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 8. Januar 1985 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — Transit-Anordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 11) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Ziffer 4 der Anlage 2 zur Anordnung wird wie folgt geändert:

4. Zarrentin bis Stolpe bzw. Stolpe bis Zarrentin

Von der Grenzübergangsstelle Zarrentin über die Autobahn Wittstock — Zarrentin bis zum Abzweig Wittstock weiter auf der Autobahn Berliner Ring — Rostock bis zum Abzweig Rostock

weiter auf der Autobahn Berliner Ring in östlicher Richtung bis zum Abzweig Stolpe

weiter auf dem Autobahnzubringer Stolpe bis zur Grenzübergangsstelle Stolpe<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 8. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 11)

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1987

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
D i c k e l

**Anordnung**  
**über Anlagen und Einrichtungen**  
**zur Warnung und Alarmierung mit Sirenen**  
vom 8. Dezember 1987

Im Interesse der einheitlichen Warnung der Bevölkerung vor Katastrophen oder anderen Gefahrensituationen sowie zur Alarmierung von Kräften zu deren Bekämpfung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die komplexe Planung, Errichtung, Instandhaltung und Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen zur einheitlichen Warnung und Alarmierung mit Sirenen (nachfolgend Sirenen-system genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane sowie für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und Bürger.

## § 2

## Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems

(1) Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems sind:

a) Sirenen oder andere akustische Geräte mit der Grundfrequenz 385 Hz einschließlich Zuleitungen, Schalt- bzw. Steuergeräten, Aufbau- und Befestigungsteilen, Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen sowie dem Tastschalter außerhalb des Schalt- bzw. Steuergerätes zur örtlichen Auslösung (nachfolgend Sirenenanlage genannt),

b) Fernwirk-, Fernsteuer- und Ortssteueranlagen sowie Signalumsetzer,

c) Auslöseeinrichtungen,

d) Übertragungskanäle.

(2) Einrichtungen der Mitbenutzer gemäß § 7 Abs. 1 sind keine Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems im Sinne des Abs. 1.

## § 3

## Abgabe von Sirenen-signalen

(1) Über Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems werden die Sirenen-signale gemäß Anlage abgegeben.

(2) Die Abgabe der Sirenen-signale hat grundsätzlich unter Verwendung von Auslöseeinrichtungen mit programmierter Steuerung zu erfolgen. Auslöseeinrichtungen sind gegen Mißbrauch zu sichern.

(3) Bis zum Abschluß der Umstellung der Auslöseeinrichtungen der Mitbenutzer auf programmierte Steuerung des Sirenen-signals gemäß Anlage Ziff. 1 ist als Feueralarm eine Minute Dauerton zu verwenden.

(4) Die Abgabe der Sirenen-signale gemäß Anlage für andere Zweckbestimmungen oder mit einer vom § 2 Abs. 1 Buchst. a abweichenden Grundfrequenz ist nicht gestattet.

(5) Anschaltungen bzw. Ankopplungen betrieblicher Sirenen- oder Informationsanlagen an Anlagen des Sirenen-systems sind nicht statthaft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für betriebliche Sirenen gelten die Festlegungen des Standards TGL 12488, Gruppe 923070, Ziff. 4.3, Ausgabe August 1979.

(6) Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems sowie der Einrichtungen zur Mitbenutzung sind mittwochs 13.00 Uhr Sirenenprobe-läufe mit dem Prüfsignal durchzuführen.

(7) Die Räte der Bezirke bzw. der Kreise sind berechtigt, bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen, die die Funktionsfähigkeit der Sirenenanlagen gefährden, Sirenenprobe-läufe in kürzeren Zeitabständen als im Abs. 6 festgelegt, anzuweisen.

(8) Die Überprüfung der Betriebsbereitschaft von Sirenenanlagen nach dem Neuaufbau sowie nach Instandhaltungsarbeiten hat mit dem Prüfsignal zu erfolgen.

#### § 4

##### Verantwortung zentraler Staatsorgane

- (1) Der Hauptverwaltung Zivilverteidigung obliegt
  - a) die Festlegung der Grundsätze zum Auf- und Ausbau des Sirenen-systems,
  - b) die Organisation der Durchführung der Sirenenprobe-läufe gemäß § 3 Abs. 6,
  - c) die Durchführung von Erprobungen, Überprüfungen und Kontrollen im Sirenen-system.
- (2) Dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen obliegt
  - a) der Auf- und Ausbau sowie die Gewährleistung der ständigen Betriebsbereitschaft des Sirenen-systems,
  - b) die Sicherung der zweckgebundenen Planung und Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds im Verantwortungsbereich,
  - c) die Auftragserteilung für die Entwicklung und Produktion sowie den Bezug von Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems gemäß § 2 Abs. 1 und für den Einsatz von Steuereinrichtungen zur Fernauflösung über Leitungen im staatlichen Fernmeldenetz.
- (3) Dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik obliegt, im Rahmen der Pläne und Bilanzen, die Entwicklung und Produktion der Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c.

#### § 5

##### Verantwortung örtlicher Räte

- (1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich für die
  - a) Ermittlung des Bedarfs zu errichtender Sirenenanlagen,
  - b) Auswahl der Standorte der Sirenenanlagen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fernmeldeamt bzw. Post- und Fernmeldeamt sowie dem Fernsprechamt Berlin, Hauptstadt der DDR,
  - c) Unterstützung der Deutschen Post bei
    - der Mitnutzung von Grundstücken für den Aufbau von Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems gemäß § 20 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345),
    - der bilanzmäßigen Sicherstellung der Errichtung und Instandhaltung der Sirenenanlagen,
  - d) Kontrolle der Wirksamkeit des Sirenen-systems, die Analyse und Auswertung der Ergebnisse von Sirenen-probeläufen und unverzügliche Benachrichtigung der Deutschen Post bei Störungen,
  - e) Umstellung der Auslöseeinrichtungen auf die programmierte Steuerung des Sirenen-signals gemäß Anlage Ziff. 1.
- (2) Die Räte der Bezirke haben den Bedarf an neu zu errichtenden Sirenenanlagen bezirklich zu erfassen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Volkswirtschafts-planung den Bezirksdirektionen der Deutschen Post zu übergeben.
- (3) Die Räte der Bezirke sind berechtigt
  - a) Betriebe mit der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems sowie Einrichtungen zur

Mitbenutzung gemäß den Rechtsvorschriften zu beauf-lagen,

- b) Betrieben die Mitbenutzung von Anlagen und Einrich-tungen des Sirenen-systems zu gestatten, wenn
  - für die Mitbenutzung grundsätzlich das Sirenen-signal gemäß Anlage Ziff. 1 zur Anwendung kommt,
  - die Erkennbarkeit von Sirenen-signalen anderer Mit-benutzer nicht beeinträchtigt wird.

#### § 6

##### Errichtung und Instandhaltung

(1) Rechtsträger der Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems gemäß § 2 Abs. 1 ist die Deutsche Post.

(2) Für die Montage-, Instandhaltungs- und Instandset-zungsarbeiten an Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems ist grundsätzlich die Deutsche Post verantwortlich. Erforderliche Maßnahmen der Instandhaltung an Sirenenan-lagen sowie an Gebäudeteilen, auf/an denen sich Sirenenan-lagen befinden, sind zwischen der Deutschen Post und den örtlichen Räten bzw. Betrieben zu vereinbaren.

(3) Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems, die durch die Deutsche Post in Betrieben errichtet werden, sind Grundmittel der Deutschen Post. Ihr obliegt die Instandhal-tung.

(4) Die Deutsche Post kann der Errichtung und Instandhal-tung von Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems durch Betriebe zustimmen. Entsprechende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(5) Die Deutsche Post ist berechtigt, die in Betrieben errich-teten Anlagen und Einrichtungen des Sirenen-systems sowie Einrichtungen der Mitbenutzer zu kontrollieren und Auflagen gemäß § 21 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen zur kurzfristigen Beseitigung fest-gestellter Mängel zu erteilen bzw. bei grober Gefährdung der Sicherheit diese bis zu deren Wiederherstellung außer Betrieb zu nehmen.

#### § 7

##### Einrichtungen der Mitbenutzer

(1) Einrichtungen der Mitbenutzer, die an das Sirenen-system angeschlossen werden sollen, bedürfen der Herstel-lungsgenehmigung gemäß den §§ 4 und 8 der Durchführungs-verordnung vom 29. November 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigung zum Fernmelde-verkehr — (GBl. I Nr. 31 S. 354).

(2) Die Mitbenutzer sind Eigentümer der Einrichtungen gemäß Abs. 1. Sie sind für deren Planung, Finanzierung, Montage, Inbetriebnahme, Betriebsbereitschaft, Instandhal-tung und Sicherheit verantwortlich.

(3) Den Mitbenutzern ist es verboten, ohne vorherige Zu-stimmung der Deutschen Post, technische Änderungen an An-lagen und Einrichtungen des Sirenen-systems sowie an Ein-richtungen zur Mitbenutzung vorzunehmen bzw. zu veran-lassen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 8

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können für ihren Verantwortungsbereich Festlegungen zur Durchsetzung dieser Anordnung treffen.

#### § 9

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1987

Der Minister  
für Post- und  
Fernmeldewesen

Schulze

Der Leiter  
der Zivilverteidigung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Peter  
Generalleutnant

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

## 1. Feueralarm



15 Sekunden Ton, 5 Sekunden Pause

Zeit: 1 Minute

## 2. Katastrophensignal



30 Sekunden Ton, 10 Sekunden Pause

Zeit: 3 Minuten

## 3. Gefahrdrohende Situation bzw. Entwarnung



Dauerton

Zeit: 3 Minuten

## 4. Luftalarm



5 Sekunden Ton, 5 Sekunden Pause

Zeit: 3 Minuten

## 5. Chemischer Alarm



10 Sekunden Ton, 15 Sekunden Pause

Zeit: 3 Minuten

## 6. Prüfungssignal



Dauerton

Zeit: 10 Sekunden

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über den Landfunkdienst  
— 2. Landfunk-Anordnung —  
vom 17. Dezember 1987**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Landfunkdienst — Landfunk-Anordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 116) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Betreiben von Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, sind an das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu richten.“

**§ 2**

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Das Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, kann genehmigt werden für

- Funkverkehr im Funknetz der Binnenwasserstraßen der DDR für die Fahrt und die Sicherheit der Fahrzeuge,
- bordinternen Funkverkehr,
- Navigationsfunkdienst.“

**§ 3**

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Genehmigungen zum Betreiben von Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, werden für eine Dauer von maximal 5 Jahren erteilt.“

**§ 4**

Die Buchstaben b, f und g des § 7 erhalten folgende Fassung:

„b) die errichteten Funkstellen erst in Betrieb zu nehmen, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgt ist. Für Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, ist keine Freigabe erforderlich. Die vom Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post erteilten Genehmigungen zum Betreiben dieser Funkstellen werden mit Entrichtung der Gebühren wirksam;

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 116)

f) die Bestimmungen der Funkzeugnis-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 127) anzuwenden. Bei Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, gilt ein dem Großfunkzeugnis gleichzustellendes Funkzeugnis;

g) zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Umgang und Betrieb von Funkanlagen eine betriebliche Funkordnung auszuarbeiten und sie, soweit vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nichts anderes festgelegt, der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zur Bestätigung vorzulegen. Entsprechend der Funkzeugnis-Anordnung ist ein Beauftragter (Funkbeauftragter) zur Wahrnehmung von Funkangelegenheiten festzulegen. Das gilt nicht für ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik. Für den Betrieb von Funkanlagen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, gilt eine besondere Betriebsvorschrift?;“

**§ 5**

Der § 18 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Für Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, ist der Gegenwert der Gebühren für das Erteilen der Genehmigungen und das Betreiben von Funkanlagen beim Grenzübertritt in der Landeswährung des Antragstellers bzw. Genehmigungsinhabers oder in einer konvertierbaren Währung bei den Dienststellen der Zollverwaltung der DDR zu entrichten. Dabei finden die in der DDR jeweils geltenden Devisenumrechnungssätze Anwendung. Das Entstehen der Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühren für das Erteilen der Genehmigungen und das Betreiben der Funkanlagen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs werden durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen gesondert geregelt.“

**§ 6**

Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1987

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

<sup>2</sup> Erhältlich beim Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 886/13a**

Regelung Nr. 41 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorräder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

**Sonderdruck Nr. 886/13b**

Regelung Nr. 42 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorderen und hinteren Schutzrichtungen (Stoßfänger usw.) — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 47, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1., — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar; je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 13, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1988	Berlin, den 25. Januar 1988	Teil I Nr. 2
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 87	Neunte Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung (GTVO) — Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten, Fünften und Sechsten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung —	9
28. 12. 87	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige —	13
14. 12. 87	Anordnung über die Verleihung des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Stipendiums der Deutschen Demokratischen Republik	14
15. 12. 87	Anordnung über industrielle Absetzanlagen	18
15. 12. 87	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für radioaktive Stoffe	21
23. 12. 87	Anordnung über die Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse des Staatlichen Gußbüros	23

**Neunte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Gütertransportverordnung (GTVO)  
— Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten, Fünften  
und Sechsten Durchführungsbestimmung  
zur Gütertransportverordnung —  
vom 21. Dezember 1987**

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265) wird zur Änderung der

- Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Eisenbahn — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 23),
- Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 42),
- Vierten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Güterumschlag — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 66),
- Fünften Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Transport und die Nutzung von Groß- und Mittelcontainern — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 68),
- Sechsten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 77) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265)

folgendes bestimmt:

<sup>1</sup> Achte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 295)

§ 1

Der § 28 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„a) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln sowie Obst, Gemüse und gärtnerischem Pflanzgut bei Frost.“

§ 2

Der § 30 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Nebenanschießer und Mitbenutzer von Anschlußbahnen sind für die von ihnen verursachten Ladefristüberschreitungen gegenüber dem Hauptanschießer zur Zahlung des Wagenstandgeldes verpflichtet, sofern zwischen dem Hauptanschießer und der Eisenbahn ein besonderes Wagenkontrollverfahren für Güterwagen aller Transportkunden in der Anschlußbahn vereinbart ist.“

§ 3

Der § 37 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Abs. 6:

„(6) Zwischen Absender und Eisenbahn kann der Transport von Triebfahrzeugen ohne Begleitung vereinbart werden.“

§ 4

Der § 53 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Der Rechnungsbetrag ist vom Zahlungspflichtigen sofort nach Rechnungserteilung zu zahlen, sofern für den Forderungsausgleich mit der Eisenbahn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften zu zahlen.“

§ 5

Der § 54 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(5) Unterschiedsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Erstattungsantrags oder der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Für die Unterschiedsbeträge



sind mit Ausnahme der auf Grund des Abs. 4 zu erstattenden Beträge bei Nichteinhaltung dieser Frist Verspätungszinsen gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften zu zahlen. Beträge unter 10,— M je Frachtvertrag werden nicht verzinst.“

## § 6

Der § 57 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

## „§ 57

**Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen**

(1) Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei folgenden Sanktionen nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich:

- a) Reinigungsgeld gemäß § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 8,
- b) Vertragsstrafe gemäß § 20 Abs. 9,
- c) Wagenstandgeld gemäß § 30,
- d) Vertragsstrafe gemäß § 36 Abs. 7,
- e) Weiterabfertigungsgeld gemäß § 49 Abs. 1,
- f) Vertragsstrafe gemäß § 55 Abs. 1.

(2) Wagenstandgeld wird von der Eisenbahn berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt. Die Regelung des § 30 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sowie § 11 Buchst. a Ziffern 1 und 2 werden von der Eisenbahn in voller Höhe berechnet und zu 75 % an den Staatshaushalt abgeführt.

(4) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1, § 10 Abs. 3 sowie § 11 Buchst. b werden

- in Höhe von 25 % vom Transportkunden berechnet und von ihm vereinnahmt,
- in Höhe von 75 % durch die Eisenbahn an den Staatshaushalt abgeführt.“

## § 7

Der § 61 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„Soweit für Beschädigung oder sonstige Wertminderung Schadenersatz wie im Falle gänzlichen oder teilweisen Verlusts geleistet wurde, hat die Eisenbahn Anspruch auf Herausgabe des Gutes.“

## § 8

Der § 12 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„Die Binnenreederei und der Transportkunde können kürzere Avisierungsfristen vereinbaren.“

## § 9

Der § 38 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Das Transportentgelt ist nach dem Tarif für Binnenschiffsladungstransporte (TBT) und anderen dafür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich für jede Gutmasse, für die ein Frachtdokument ausgestellt wurde, gesondert zu berechnen. Sofern die preisrechtlichen Bestimmungen keine andere Berechnungsgrundlage vorsehen, ist der Berechnung des Transportentgelts die Gutmasse zugrunde zu legen, die gemäß § 32 Abs. 2 durch Pegeln des Schiffes im leeren und im beladenen Zustand ermittelt wurde.“

## § 10

Das Inhaltsverzeichnis der Vierten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

- a) Es werden neu eingefügt: „§ 4 Zusammenarbeit beim Güterumschlag“ und „§ 5 Umschlagplanung und -bilanzierung“;
- b) die bisherigen §§ 4 bis 10 werden die §§ 6 bis 12;

c) der bisherige § 11 wird § 13 mit folgender Überschrift:

„§ 13 Durchführung des An- und Abtransports umschlagender Güter durch Umschlagbetriebe“;

d) der bisherige § 12 wird § 14.

## § 11

Der § 2 Buchst. a der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„a) Umschlagbetriebe

- Betriebe, die auf Umschlagstellen für die Durchführung des Güterumschlags eingesetzt sind,
- Betriebe, die für andere Transportkunden den Güterumschlag durchführen, ohne dafür eingesetzt zu sein,
- Trägerbetriebe von Be- und Entladegemeinschaften bzw. Werkfahrgemeinschaften, die auch Umschlagleistungen erbringen.“

## § 12

Der § 3 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Das Einsetzungsverfahren für Umschlagbetriebe sowie die Grundsätze für die Bildung und Organisation von Be- und Entladegemeinschaften bzw. Werkfahrgemeinschaften (nachfolgend Gemeinschaften genannt) werden durch Verkehrsbestimmungen geregelt.“

## § 13

(1) Die Vierte Durchführungsbestimmung erhält folgende neue §§ 4 und 5:

## „§ 4

**Zusammenarbeit beim Güterumschlag**

Zur effektiven Gestaltung des Umschlags ist die sozialistische Zusammenarbeit auf den Umschlagstellen weiterzuentwickeln. Dazu ist auf den Umschlagstellen der Einsatz der vorhandenen Umschlagmittel zwischen den Umschlagbetrieben, den Transportkunden und den Betrieben der Gemeinschaften zu koordinieren. Der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses legt für die jeweilige Umschlagstelle einen für diese Koordinierung verantwortlichen Betrieb fest. Über die gemeinschaftliche Lösung von Umschlag- und Transportaufgaben sind Verträge gemäß § 73 Vertragsgesetz abzuschließen.

## § 5

**Umschlagplanung und -bilanzierung**

(1) Die Planung und Bilanzierung der Umschlagkapazität auf der Umschlagstelle ist ungeachtet der Rechtsträgerschaft von dem dort eingesetzten Umschlagbetrieb vorzunehmen. Sind ausnahmsweise auf einer Umschlagstelle mehrere Umschlagbetriebe tätig, ist durch den Vorsitzenden des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses der für die Kapazitätsplanung und -bilanzierung verantwortliche Umschlagbetrieb festzulegen.

(2) Einzelheiten des Verfahrens der Umschlagplanung und -bilanzierung werden durch Verkehrsbestimmungen geregelt.“

(2) Die bisherigen §§ 4 bis 12 werden die §§ 6 bis 14.

## § 14

(1) Der neue § 10 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Abschluß des Umschlagvertrages I setzt das Bestehen von Umschlagverträgen II bzw. III mit den Transportkunden voraus, für die Umschlagleistungen übernommen werden.“

(2) Im neuen § 10 Abs. 3 der Vierten Durchführungsbestimmung wird als Buchst. i neu aufgenommen:

„i) die Zahlung der Lagergebühren, sofern kein Lagerplatznutzungsvertrag abgeschlossen wurde.“

## § 15

(1) Im neuen § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung wird als neuer Abs. 3 aufgenommen:

„(3) Das Entgelt für die Umschlag- und sonstigen Leistungen ist in den Umschlagvertrag II aufzunehmen.“

(2) Im neuen § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung wird der bisherige Abs. 3 zum Abs. 4, gleichzeitig erhält dessen Buchst. f folgende Fassung:

„f) den An- und Abtransport der Güter, soweit dieser nicht vom Umschlagbetrieb übernommen wurde.“

(3) Im neuen § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung wird der bisherige Abs. 4 zum Abs. 5.

## § 16

(1) Im neuen § 12 der Vierten Durchführungsbestimmung wird als neuer Abs. 2 aufgenommen:

„(2) Das Entgelt für die Umschlag- und sonstigen Leistungen ist in den Umschlagvertrag III aufzunehmen.“

(2) Im neuen § 12 der Vierten Durchführungsbestimmung wird der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3.

## § 17

Der § 13 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

## „§ 13

**Durchführung des An- und Abtransports umzuschlagender Güter durch Umschlagbetriebe**

(1) Umschlagbetriebe, die den An- und Abtransport umzuschlagender Güter übernommen haben und über keine eigenen Straßenfahrzeuge verfügen, schließen über diese Transportleistungen Transportverträge ab. Gemeinschaften, die über eigene Straßenfahrzeuge verfügen, haben diese vorrangig für den An- und Abtransport einzusetzen.

(2) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kraftverkehrs zum An- und Abtransport umzuschlagender Güter ist die Vorlage von Transportkennziffern erforderlich, soweit in den Rechtsvorschriften über die Planung des Gütertransports keine Ausnahmeregelung vorgesehen ist.“

## § 18

Das Inhaltsverzeichnis der Fünften Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

„§ 27 Beladung ohne Zustimmung“,

„§ 47 Verantwortlichkeit der Transportbetriebe, Geltendmachen, Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen“.

## § 19

Der § 1 Abs. 1 Satz 2 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Sie gilt auch für Großcontainertransporte innerhalb des Einzugsgebietes eines Großcontainerbahnhofes sowie für Transporte von Mittelcontainern, die gemäß dem Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) oder den Bestimmungen für die Beförderung von Gütern in Wagen im internationalen direkten Eisenbahn-Fahrverkehr zwischen der DDR und der UdSSR (IDEF-Bestimmungen) als Stückgut abgefertigt sind.“

## § 20

Der § 4 Abs. 1 Buchst. c der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„c) die Eisenbahn oder für den Containerumschlag eingesetzte Umschlagbetriebe für den Umschlag zwischen Eisenbahn und Kraftverkehr“.

## § 21

Im § 7 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung wird am Schluß angefügt: „sowie lebende Tiere“.

## § 22

Im § 13 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung wird das Wort „Doppelachswagen“ geändert in „Doppelachsen“.

## § 23

Der § 17 Abs. 4 Satz 2 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Nach dem zweiten erfolglosen Ankündigungsversuch ist bei beladenen Großcontainern und leeren Privatgroßcontainern A gemäß den Bestimmungen über Abstellung, bei leeren bahneigenen oder leeren Privatgroßcontainern B gemäß § 12 Abs. 3 zu verfahren.“

## § 24

Im § 20 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung wird das Wort „frühestens“ gestrichen.

## § 25

Der § 21 Abs. 3 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Nach einer versuchten Abholung der Großcontainer ist die Abholebereitschaft erneut zu melden. Die innerhalb von 2 Stunden nach dem gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft oder zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung versuchte Abholung erfolgt auf Kosten des Transportkunden.“

## § 26

Der § 25 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Überschreitung der Ladefristen für Container hat der Transportkunde Überlassungsgebühr, bei abgesetzten Containern außerdem Containerstandgeld zu zahlen. Das Containerstandgeld ist im kombinierten Transport an den Kraftverkehrsbetrieb, sonst an die Eisenbahn zu zahlen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.“

## § 27

Der § 27 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

## „§ 27

**Beladung ohne Zustimmung**

Wurden bahneigene Container ohne Zustimmung der Eisenbahn

a) beladen oder

b) nach einem anderen als bei der Bestellung angegebenen Bestimmungsbahnhof oder -land oder einem nicht zugelassenen Bestimmungsort beladen,

hat der Transportkunde Wiederbeladungsgeld an die Eisenbahn zu zahlen.“

## § 28

Der § 32 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Absender hat Großcontainer mit dem Großcontainer-Frachtbrief nach dem vorgeschriebenen Muster aufzuliefern. Für jeden Großcontainer ist grundsätzlich ein Frachtbrief auszufertigen. Bis zu drei Großcontainer können bei versand- und empfangsseitiger Eisenbahnzuführung ohne Umladung auf einem Frachtbrief aufgeliefert werden, wenn Absender, Empfänger, Versand- und Bestimmungsbahnhof sowie Gattung und Eigentumsform der Großcontainer und die Wagengnummer übereinstimmen.“

## § 29

Im § 36 Abs. 3 der Fünften Durchführungsbestimmung wird hinter „Sanktionen“ eingefügt: „an die Eisenbahn“.

## § 30

Der § 37 Abs. 2 Buchst. a der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„a) bei tage- und richtungsweiser Annahme oder bei Abfuhr in Containerzügen um 0.00 Uhr des Tages, der dem

für die jeweilige Transportrelation vorgesehenen Annahmetag folgt;“

### § 31

Der § 40 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

#### „§ 40

#### **Berechnung des Transportentgelts**

(1) Für die Berechnung des Transportentgelts gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

(2) Mit dem Transportentgelt werden die Leistungen erfasst, die die Transportbetriebe im Zusammenhang mit dem Frachtvertrag erbringen. Darin sind die Leistungen eingeschlossen, die von der Zuführung des zu beladenden Containers bis zur Rückgabe des entladenen Containers an die Eisenbahn entstehen.

(3) Im kombinierten Transport wird dem Zahlungspflichtigen auch das bei Überschreitung der zulässigen Ladehöhe des Straßentransportmittels entstehende zusätzliche Transportentgelt berechnet.

(4) Außer dem Transportentgelt kann die Eisenbahn Entgelt für Leistungen der Transportbetriebe außerhalb des Frachtvertrages in Rechnung stellen.“

### § 32

Der § 41 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

#### „§ 41

#### **Zahlung des Transportentgelts**

(1) Für die Zahlung des Transportentgelts gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

(2) Im grenzüberschreitenden Transport hat der Transportkunde in der DDR, unabhängig von dem im internationalen Frachtbrief eingetragenen Frankaturvermerk, das Entgelt für den Straßentransport in der DDR zu zahlen.

(3) Der Zahlungspflichtige hat das Transportentgelt für den Straßentransport einschließlich des Stehzeitentgelts an die Eisenbahn zu zahlen. Diese klärt Einsprüche erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Kraftverkehrsbetriebes.“

### § 33

Der § 43 Abs. 5 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Aufnahme des Tatbestandes — auch bei Beschädigung von Containern — sind im übrigen die Verkehrsbestimmungen anzuwenden, die für den aufnehmenden Transportbetrieb gelten.“

### § 34

Der § 47 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Zu den §§ 26 und 29 der GTVO:

#### § 47

#### **Verantwortlichkeit der Transportbetriebe, Geltendmachen, Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen**

(1) Für die Verantwortlichkeit der Transportbetriebe sind die Verkehrsbestimmungen des Transportbetriebes anzuwenden, der seine Pflichten verletzt hat, soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Für die Höhe des Schadenersatzes bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, für den vermuteten Verlust und das Wiederauffinden des Gutes, für das Geltendmachen, das Erlöschen und die Verjährung von Ansprüchen aus dem Frachtvertrag sowie für die Verzinsung der Schadenersatzbeträge gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.“

### § 35

Das Inhaltsverzeichnis der Sechsten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

- a) Es wird neu eingefügt: „§ 18 Transport- und Ablieferungshindernisse“;
- b) die bisherigen §§ 18 bis 21 werden die §§ 19 bis 22.

### § 36

(1) Im § 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung wird als neuer Buchst. e aufgenommen:

„e) Vierweg-Flachpalette I 800 × 1 200 mm (Inlandflachpalette),“.

(2) Im § 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung wird der bisherige Buchst. e zum Buchst. f.

### § 37

Der § 3 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Eingang von beladenen Paletten im grenzüberschreitenden Stückguttransport gelten die im Frachtbrief als Austauschpaletten bezeichneten Paletten als bahneigene Paletten. Für die im grenzüberschreitenden Wagenladungstransport eingehenden Paletten, die im Frachtbrief als Austauschpaletten bezeichnet sind, gelten die Palettenaustauschbedingungen.“

### § 38

Im § 5 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„(1) Die Herstellung von Poolflach- und Poolboxpaletten, Boxpaletten A und B sowie Vierweg-Flachpaletten I (Inlandflachpaletten) ist zulassungspflichtig.“

### § 39

Der § 10 Abs. 4 Buchst. a der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„a) im Stückguttransport die Anzahl der in Kleincontainern und Paletten oder auf Paletten verladenen Einzelstücke und“.

### § 40

(1) Die Sechste Durchführungsbestimmung erhält folgenden neuen § 18:

„Zu § 22 der GTVO:

#### § 18

#### **Transport- und Ablieferungshindernisse**

(1) Bei Transport- und Ablieferungshindernissen gelten die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO bzw. die Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) vom 15. Februar 1984 (GBl. I Nr. 9 S. 93).

(2) Der Absender hat bei Transport- und Ablieferungshindernissen,

- a) für die er verantwortlich ist, vom Zeitpunkt ihres Eintretens,
- b) für die er nicht verantwortlich ist und nach Benachrichtigung keine oder eine nicht ausführbare Anweisung erteilt hat, nach Ablauf einer Frist von 24 Stunden seit Benachrichtigung,

für die Dauer der Aufenthaltszeiten der Kleincontainer und Paletten Verzögerungsgeld zu zahlen.“

(2) Die bisherigen §§ 18 bis 21 der Sechsten Durchführungsbestimmung werden die §§ 19 bis 22.

### § 41

Der neue § 19 Buchst. a der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„a) Verzögerungsgeld gemäß § 13 Abs. 7, § 17 Abs. 1 sowie § 21 Absätze 2 und 4“.

### § 42

Im neuen § 21 Abs. 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265) wird „§ 19“ in „§ 20“ geändert.

### § 43

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Siebente Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1983 — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 225) außer Kraft.

(3) Die §§ 28, 31 und 32 der Neunten Durchführungsbestimmung gelten bis zur vollständigen Einbeziehung des Großcontainertransports in die „Zentrale elektronische Frachtberechnung und -abrechnung“ nur für die Rechtsbeziehungen, in denen diese angewendet wird. Für die übrigen Rechtsbeziehungen gelten solange die §§ 32 Abs. 1, 40 und 41 der Fünften Durchführungsbestimmung in ihrer ursprünglichen Fassung. Die Termine für die stufenweise Einführung der „Zentralen elektronischen Frachtberechnung und -abrechnung“ werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

Berlin, den 21. Dezember 1987

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung

#### über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — vom 28. Dezember 1987

Auf Grund des § 33 der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) wird folgendes bestimmt:

#### Zu den §§ 6 und 25 der Verordnung:

##### § 1

(1) Baufachliche Gutachten sind auf Anforderung abzugeben zur

1. Beurteilung des Zustandes von Bauwerken und Bauteilen und der damit verbundenen Funktions- und Standortsicherheit,
2. Klärung der Ursachen von Bauschäden,
3. Untersuchung und Auswertung von Bauunfällen, soweit sie auf fehlerhafte Baukonstruktionen zurückzuführen sind,
4. Beurteilung von Dokumentationen und Bauleistungen in bautechnischer Hinsicht in bezug auf Qualität und Effektivität der Erzeugnisse.

(2) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden:

1. vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern der örtlichen Räte,
2. von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
3. von den Sonderbauaufsichten gemäß § 24 der Verordnung und von den hauptamtlichen Beauftragten gemäß § 23 der Verordnung für ihren Zuständigkeitsbereich,
4. von der Bauakademie der DDR sowie von Hoch- und Fachschulen,
5. von Projektierungseinrichtungen gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup>,
6. von der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission und den staatlichen Gutachterstellen zur Beurteilung von Dokumentationen gemäß Abs. 1 Ziff. 4,
7. vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, wenn es sich um die Begutachtung von Bau-

stoffen oder des Gebrauchsverhaltens von Zuliefererzeugnissen handelt,

8. von zugelassenen Bausachverständigen.

(3) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden, wenn zum Gegenstand des Gutachtens Unbefangenheit und ausreichende Sachkunde besteht.

(4) Gutachten über Wertermittlung sind keine baufachlichen Gutachten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

##### § 2

Als Bausachverständige für die Gebiete

- allgemeiner Hochbau,
- Statik und Konstruktion,
- allgemeiner Tiefbau

können zugelassen werden, wenn ein volkswirtschaftlich begründetes Interesse vorliegt:

1. Leiter und qualifizierte Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht, soweit die Durchführung ihrer Dienstaufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird,
2. ausgewählte Spezialisten auf diesen Gebieten,
3. qualifizierte Bauingenieure, die Alters- oder Invalidenrentner sind.

Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann weitere Gebiete festlegen, für die Bausachverständige zugelassen werden können.

##### § 3.

Der Antrag auf Zulassung als Bausachverständiger gemäß § 2 ist mit folgenden Unterlagen über den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk an den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu richten:

1. Antrag mit Begründung,
2. bei Antragstellern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglied einer Genossenschaft sind, die Zustimmung des zuständigen Leiters des Betriebes oder des Vorsitzenden der Genossenschaft,
3. Kurzbiographie,
4. polizeiliches Führungszeugnis,
5. 2 Lichtbilder.

##### § 4

(1) Die Zulassung von Bausachverständigen erfolgt nach Prüfung durch eine Zulassungskommission der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen. Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden,
2. mindestens 2 Beisitzern, die vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berufen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten. Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Dem Zugelassenen sind eine Urkunde und ein Ausweis auszustellen. Die Urkunde und der Ausweis sind vom Leiter der Zulassungskommission zu unterzeichnen. Die Zulassung ist von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu registrieren.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen und Dokumenten fordern.

(4) In besonderen Fällen kann auf die Prüfung gemäß Abs. 1 verzichtet werden.

(5) Die Zulassung von Bausachverständigen, die nicht Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sind, ist gebührenpflichtig.

##### § 5

Die Zulassung von Bausachverständigen im Zuständigkeitsbereich der Sonderbauaufsichten erfolgt durch eine vom Lei-

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. November 1986 (GBl. I Nr. 38 S. 593)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 18. April 1985 über die Leistung, Planung und ökonomische Stimulierung der Projektierung — Projektierungsverordnung — (GBl. I Nr. 15 S. 191).

ter der Sonderbauaufsicht zu bildende Zulassungskommission entsprechend dem Zulassungsverfahren gemäß § 4.

## § 6

(1) Zulassungen von Bausachverständigen erlöschen:

1. mit dem Tode des Bausachverständigen,
2. wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt,
3. wenn dem Bausachverständigen die Zulassung gemäß Abs. 2 entzogen wird.

(2) Die Zulassung von Bausachverständigen kann vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder von den Leitern der Sonderbauaufsichten gemäß § 24 der Verordnung zurückgezogen werden, wenn der Zugelassene

1. nicht mehr die Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit bietet,
2. wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, oder, wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit besitzt.

## § 7

Die Zulassung von Bausachverständigen durch die Zulassungskommission der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, das Erlöschen oder die Zurückziehung der Zulassung werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen bekanntgegeben.

## § 8

Die Bausachverständigen haben je 1 Durchschrift ihrer fachlichen Gutachten 10 Jahre lang aufzubewahren und sie auf Verlangen dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht auszuhändigen. Sie haben dem Vorsitzenden der Zulassungskommission der Staatlichen Bauaufsicht jede Veränderung ihrer Wohnanschrift oder ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuteilen.

## § 9

(1) Bausachverständige haben für ihre Leistung gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist auf der Grundlage des effektiv notwendigen Zeitaufwandes nach Stundensätzen zu berechnen. Hierzu gehören insbesondere:

- Vorabsprachen, örtliche Besichtigungen und Untersuchungen,
- Ausarbeitung des Gutachtens einschließlich entsprechender Analysen, Auswertungen, Nachweisführungen sowie Sicherungs- und Sanierungsvorschläge.

(2) Abhängig vom Schwierigkeitsgrad der Leistungen können folgende Stundensätze berechnet werden:

1. Der zu beurteilende Sachverhalt setzt hinsichtlich des zu begutachtenden Gegenstandes zur Begutachtung erworbene ingenieurtheoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden an Bauwerken des allgemeinen Hoch- und Tiefbaus mit normalem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion und Technologie 7 M.
2. Der zu beurteilende Sachverhalt erfordert in langjähriger Berufspraxis auf einem Spezialgebiet erworbene spezifische Sachkenntnisse hinsichtlich des zu begutachtenden Gegenstandes, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden an Bauwerken mit zum Teil hohem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion und Technologie 10 M.
3. Der zu beurteilende Sachverhalt ist durch besondere Kompliziertheit und/oder Komplexität hinsichtlich des zu

begutachtenden Gegenstandes charakterisiert, erfordert langjährige Berufspraxis und umfassende Sachkenntnisse auf mehreren Spezialgebieten, die schöpferische Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse oder selbständige wissenschaftliche Leistungen, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden bei Bauwerken mit hohem Schwierigkeitsgrad oder von komplizierten Sonderbauten 15 M.

(3) Mit den Stundensätzen sind die Ansprüche für die erbrachten Leistungen mit Ausnahme folgender Aufwendungen und Nebenleistungen abgegolten, die gegenüber dem Auftraggeber gesondert zu berechnen sind:

- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften,
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für im Rahmen der Untersuchung verbrauchte Materialien und die Nutzung von Arbeitsmitteln,
- Kosten für durchgeführte Materialprüfungen,
- Kosten für Schreib- und Zeichenarbeiten,
- Kosten für Foto- oder Vervielfältigungsarbeiten notwendiger Unterlagen oder die Bereitstellung weiterer Exemplare des Gutachtens.

## § 10

(1) Die zu erbringenden Leistungen einschließlich der Aufwendungen und Nebenleistungen sind zwischen dem Auftraggeber und dem Bausachverständigen zu vereinbaren.

(2) Gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 zugelassene Bausachverständige dürfen Sachverständigenleistungen nur bis zu einer Gesamtzeit von jährlich 400 Stunden vereinbaren.

(3) Die Vergütung für Leistungen als Bausachverständiger ist nach den Rechtsvorschriften zu versteuern.

## § 11

Die bisher ausgesprochenen Zulassungen für Bausachverständige behalten Gültigkeit.

## § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1987

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Anordnung  
über die Verleihung  
des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Stipendiums  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 14. Dezember 1987

Zur Anerkennung und Förderung ausländischer Wissenschaftler und deren Leistungen auf dem Gebiet der deutschen Sprache, Literatur, Geschichte und Landeskunde der DDR im Ausland wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen zur Entwicklung wissenschaftlicher Beziehungen zwischen der DDR und anderen Staaten auf dem Gebiet der Germanistik sowie zur Förderung ausländischer Wissenschaftler und deren Leistungen auf dem Gebiet der deutschen Sprache, Literatur, Geschichte und Landeskunde der DDR im



Ausland verleiht der Minister für Hoch- und Fachschulwesen jährlich bis zu 5 ausländischen Nachwuchswissenschaftlern das Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Stipendium der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Stipendium genannt), auf dessen Grundlage der Stipendiat eine wissenschaftliche Qualifizierung in der DDR absolviert, die in der Regel zum Erwerb des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges bzw. Doktor der Wissenschaften führt.

(2) Das Stipendium kann verliehen werden an

- Germanisten,
- Deutschlektoren,
- Deutschlehrer,
- Historiker,
- Kulturwissenschaftler,
- Medienexperten, soweit sie sich mit theoretischen und praktischen Problemen der Erarbeitung von Medienprogrammen zu Lehrzwecken befassen.

(3) Sofern die im Abs. 1 genannte Qualifizierung mit dem Ziel einer Promotion absolviert wird, finden hinsichtlich ihres Inhaltes und der Durchführung die Bestimmungen der Anordnung vom 22. September 1972 über die wissenschaftliche Aspirantur — Aspirantenordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 648) Anwendung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen oder durch Entscheidungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen nichts anderweitiges festgelegt ist.

(4) Zielstellung, Inhalt und Ablauf der Qualifizierung in der DDR werden in einem Arbeitsplan festgelegt, der vom Stipendiaten gemeinsam mit dem Betreuer erarbeitet und von der Universität bzw. Hochschule bestätigt wird.

## § 2

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Stipendiums sind:

- die Leiter der zentralen Staatsorgane;
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR;
- der Präsident der Akademie der Künste der DDR;
- die zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen;
- die Rektoren der Universitäten und Hochschulen, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellt sind;
- die Cheflektoren der im Ausland tätigen DDR-Germanistenkollektive.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Personen können sich direkt beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der DDR um die Verleihung des Stipendiums bewerben.

(3) Die Vorschläge bzw. Bewerbungen sind jeweils bis zum 31. Januar mit ausführlicher Begründung bzw. mit folgenden Unterlagen beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einzureichen:

- Nachweis über einen Hochschulabschluß, der dem Diplom eines Wissenschaftszweiges entspricht bzw. des akademischen Grades, der dem Doktor eines Wissenschaftszweiges äquivalent ist;
- wissenschaftlicher Werdegang;
- Publikationsliste;
- wissenschaftliches Gutachten eines Hochschullehrers der Universität bzw. Hochschule, an der der Kandidat in seinem Heimatland tätig ist.

## § 3

(1) Der Wissenschaftliche Beirat für Kultur-, Kunst- und Sprachwissenschaften beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen prüft die Vorschläge bzw. Bewerbungen und unterbreitet dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen einen Entscheidungsvorschlag einschließlich der Universität

bzw. Hochschule, an der der Stipendiat seine Qualifizierung absolviert, und des einzusetzenden Betreuers.

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen trifft in Übereinstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten die Entscheidung über die Vorschläge bzw. Bewerbungen.

(3) Die Verleihung des Stipendiums erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen jeweils während des Festaktes zur Verleihung des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Preises der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Über die Verleihung des Stipendiums wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 4

(1) Als Betreuer des Stipendiaten kann ein erfahrener Hochschullehrer eingesetzt werden, der sich mit dem jeweiligen Qualifizierungsgebiet des Stipendiaten wissenschaftlich ausgewiesen hat.

(2) Der Betreuer hat den Stipendiaten bei der Aneignung des Gesamtüberblickes über das Wissenschaftsgebiet sowie bei der Einarbeitung in das spezielle Qualifizierungsgebiet zu unterstützen und die Erfüllung des gemeinsam mit dem Stipendiaten erarbeiteten Arbeitsplanes zu kontrollieren.

## § 5

(1) Das Stipendium wird für eine Zeitdauer von mindestens 1 Jahr bis zu maximal 4 Jahren verliehen. Es beträgt

- für Stipendiaten, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, das dem Diplom eines Wissenschaftszweiges entspricht, monatlich 1 000 M;
- für Stipendiaten, die den akademischen Grad nachweisen, der dem Doktor eines Wissenschaftszweiges äquivalent ist, monatlich 1 200 M.

(2) Das Stipendium wird für die Dauer des Aufenthalts in der DDR gezahlt.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 279) finden keine Anwendung.

(4) Der Stipendiat ist für die Dauer des Aufenthalts in der DDR auf der Grundlage der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) sowie der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1962 zu dieser Verordnung (GBl. II Nr. 15 S. 127) sozialversichert.

(5) Für die wissenschaftliche Betreuung des Stipendiaten kann der betreffende Hochschullehrer in Abhängigkeit vom Betreueraufwand ein Betreuerhonorar bis zu 500 M jährlich erhalten. Die Entscheidung über die Zahlung trifft der Rektor der Universität bzw. Hochschule.

(6) Die Anreise und die Rückreise bei Aufnahme und nach Beendigung der Qualifizierung wird dem Stipendiaten kostenlos gewährt.

(7) Die sich aus der Durchführung dieser Anordnung ergebenden finanziellen Aufwendungen sind durch die Universitäten bzw. Hochschulen, an der der Stipendiat seine Qualifizierung absolviert, im Haushalt zu planen.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1987

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

**Anordnung  
über industrielle Absetzanlagen  
vom 15. Dezember 1987**

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit an industriellen Absetzanlagen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Vorbereitung, der Errichtung, dem Betrieb und der Außerbetriebsetzung von industriellen Absetzanlagen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt),
- Staatsorgane.

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung für

- die Ablagerung von Siedlungsabfällen einschließlich Fäkalien und Rückständen häuslicher Abwässer sowie Gülle,
- die schadlose Beseitigung infektiöser und toxischer Abprodukte sowie radioaktiver Auswürfe und Abfälle,
- Anlagen zum Absetzen von Rückständen aus den Verarbeitungsanlagen der Kalindustrie sowie anderer sich selbst verfestigender Rückstände,
- die Verspülung von Abraummassen in Braunkohlentagebauen und in Tagebaurestlöchern,
- Schlammgrubeneinhalte in Tiefbohranlagen sowie oberirdische Deponien für Bohrschlämme und Lagerstättenwässer und Absetzteiche und Absetzbecken,

für die spezifische Regelungen gelten.

§ 2

**Begriffsbestimmung**

(1) Industrielle Absetzanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Anlagen mit mehr als 5 000 m<sup>3</sup> Aufnahmevermögen, in denen fließfähige, feststoffhaltige Rückstände aus industriellen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben

- a) über Gelände ringförmig (Ringlage) oder in Anlehnung an Talhänge (Hanglage) standsicher aufgehaldet werden, wobei die Aufhaldung unter Einbeziehung von Kippen und Halden oder in Absperrung eines Tales (talabschließend) erfolgen kann,
- b) in Geländeeinschnitten, die beim Aufschluß von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe zurückgelassen wurden (nachfolgend Restlöcher genannt), abgesetzt werden.

(2) Zu einer industriellen Absetzanlage gehören

- ein nach den Bestimmungen dieser Anordnung abgegrenztes Werkgelände,
- der Ablagerungskörper einschließlich der baulichen Anlagen, die zur Gewährleistung der Standsicherheit benötigt werden,
- Einspül- und Entnahmeeinrichtungen,
- die baulichen Anlagen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, insbesondere Meß- und Kontrolleinrichtungen, Verkehrsflächen, Einzäunungen usw.

§ 3

**Klassifizierung**

(1) Die industriellen Absetzanlagen werden entsprechend den zu treffenden Sicherungsmaßnahmen in 3 Gruppen eingeordnet:

**Gruppe I**

- industrielle Absetzanlagen mit einer größten Höhe über Gelände kleiner als 10 m und einem Inhalt kleiner als 50 000 m<sup>3</sup> im Endausbau,
- Anlagen in Restlöchern;

**Gruppe II**

- industrielle Absetzanlagen mit einer größten Höhe über Gelände kleiner als 40 m und einem Inhalt größer als 50 000 m<sup>3</sup> und kleiner als 2 Mio m<sup>3</sup> im Endausbau;

**Gruppe III**

- industrielle Absetzanlagen mit einer größten Höhe über Gelände größer als 40 m und einem Inhalt größer als 2 Mio m<sup>3</sup> im Endausbau.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft kann auf Antrag des Betriebes, der für den Betrieb einer industriellen Absetzanlage verantwortlich ist (nachfolgend Betreiber genannt), oder eigenverantwortlich industrielle Absetzanlagen auf besonderen Standorten oder mit Rückständen, die im abgesetzten Zustand zur Instabilität neigen, sowie Restlöcher in Abstimmung mit der zuständigen Bergbehörde höher einstufen und kann Anlagen mit weniger als 5 000 m<sup>3</sup> Inhalt in Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Fachorgan Umweltschutz und Wasserwirtschaft, als industrielle Absetzanlagen in Gruppe I einordnen.

§ 4

**Grundsätzliche Anforderungen**

(1) Industrielle Absetzanlagen sind auf der Grundlage der Vorschriften für die Vorbereitung, Errichtung, den Betrieb und die Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (Anlage 1) technisch so zu gestalten und in einem solchen technologischen Zustand zu erhalten, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen und der Schutz der Volkswirtschaft jederzeit unter allen Bedingungen gewährleistet sind sowie den landeskulturellen Anforderungen, dem Umweltschutz und dem Schutz des Bodens gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> entsprechen wird. Die Verantwortung trägt in den Phasen der Vorbereitung, Errichtung und Außerbetriebsetzung der Verursacher der Rückstände und während des Betriebes der Betreiber.

(2) Die Übernahme einer industriellen Absetzanlage ist zwischen dem übernehmenden und dem übergebenden Betrieb zu vereinbaren. Mit der Übernahme geht die Verantwortung nach Abs. 1 auf den übernehmenden Betrieb über.

(3) Bereiten Betriebe eine industrielle Absetzanlage gemeinsam vor oder nutzen sie diese gemeinsam, legt der Rat des Bezirkes, auf dessen Territorium sich die Anlage befindet, die Verantwortung nach Abs. 1 fest. Die Beteiligten haben ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

(4) Die Betreiber der industriellen Absetzanlagen haben für jede Anlage einen Verantwortlichen mit entsprechender Qualifikation einzusetzen. Die Aufgaben des Beauftragten und die Anforderungen an die Qualifikation sind gemäß Anlage 2 zu regeln.

§ 5

**Vorbereitung**

(1) Industrielle Absetzanlagen unterliegen der Prüfung und Kontrolle durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (nachfolgend Staatliche Bauaufsicht genannt). Die Staatliche Bauaufsicht hat die Staatliche Umweltinspektion bei den Räten der Bezirke, die Staatliche Gewässeraufsicht und bei Restlöchern die zuständige Bergbehörde einzubeziehen. Die Prüfung bezieht sich

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

— Sechste Durchführungsverordnung vom 1. September 1983 zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte — (GBl. I Nr. 27 S. 257),  
— Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105).

insbesondere auf die Stand- und Funktionssicherheit der Gebäude und baulichen Anlagen sowie der luftseitigen Böschungen und die Erfüllung der in den Vorschriften für die Vorbereitung, Errichtung, den Betrieb und die Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (Anlage 1) enthaltenen Forderungen.

(2) Mit der Errichtung einer industriellen Absetzanlage darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> erteilt ist. Für Restlöcher erfolgt die bauaufsichtliche Genehmigung in Abstimmung mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Die Rechtsträger haben die Baugenehmigung bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht (Anlage 3) zu beantragen sowie die Errichtung der industriellen Absetzanlage bei der Staatlichen Gewässeraufsicht anzuzeigen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht führt das Register der industriellen Absetzanlagen.

(5) Für industrielle Absetzanlagen sind die Außerbetriebsetzung, die Wiederurbarmachung und Rekultivierung der Flächen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>3</sup> sowie notwendige Sicherheitseinrichtungen bei der Vorbereitung auszuweisen.

## § 6

### Betrieb

(1) Die Betreiber industrieller Absetzanlagen sind für die ständige Sicherung und Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Betriebs-, Meß- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Erhaltung der Bausubstanz verantwortlich. Für die Kontrollschwerpunkte gilt Anlage 4. Die Ergebnisse der Kontrollen und besondere Vorkommnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist sicher zu verwahren, den Kontrollbeauftragten auf Verlangen vorzulegen und vom Leiter des Betriebes jährlich mindestens einmal aktenkundig zu kontrollieren.

(2) Durch den Betreiber sind für Anlagen der Gruppen II und III jährlich und für Anlagen der Gruppe I alle 2 Jahre ein Kontrollbericht der Staatlichen Bauaufsicht und für Anlagen in Restlöchern außerdem der zuständigen Bergbehörde zu übergeben (Anlage 3). Besondere Vorkommnisse sind den zuständigen Bereichen der Staatlichen Bauaufsicht und der zuständigen Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Leiter der zuständigen Bereiche der Staatlichen Bauaufsicht haben zur Beseitigung von Mängeln beim Betrieb industrieller Absetzanlagen Auflagen zu erteilen. Bei unmittelbarer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder des Eintretens volkswirtschaftlich bedeutender Schäden sind die Leiter der zuständigen Bereiche der Staatlichen Bauaufsicht berechtigt, den Betrieben Auflagen zur Einstellung des Spülbetriebes zu erteilen.

## § 7

### Havarieschutz

Die Betreiber der industriellen Absetzanlagen haben Einsatzdokumente zur Bekämpfung von Havarien zu erarbeiten und zu aktualisieren. Die Einsatzdokumente bedürfen der Zustimmung der Fachorgane für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke und sind vom Leiter des dem Betreiber der industriellen Absetzanlage übergeordneten Organs zu bestätigen. Die Zustimmung und Bestätigung sind vor Aufnahme des Betriebes einzuholen.

Z. Z. gelten:

<sup>2</sup> Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249).

<sup>3</sup> — Wiederurbarmachungsanordnung vom 4. November 1985 (GBl. I Nr. 33 S. 289).

— Rekultivierungsanordnung vom 23. Februar 1971 (GBl. II Nr. 20 S. 245) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 63).

## § 8

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher oder Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine industrielle Absetzanlage ohne bauaufsichtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 2 errichtet,
- b) die ständige Sicherung und Kontrolle gemäß § 6 Abs. 1 nicht durchführt,
- c) die Auflagen gemäß § 6 Abs. 3 nicht erfüllt,
- d) die Einsatzdokumente zur Bekämpfung möglicher Havarien gemäß § 7 nicht erarbeitet und aktualisiert,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wurden oder
4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsbereiche der Staatlichen Bauaufsicht.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 9

### Beschwerde

(1) Auflagen gemäß § 6 Abs. 3 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugten zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(5) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft befugt.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden.

**Schlußbestimmungen****§ 10**

Die auf Grund der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBI. II Nr. 47 S. 297) getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der Einstufung der Anlagen. Die Neueinstufung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 durch die zuständige Staatliche Bauaufsicht.

**§ 11**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBI. II Nr. 47 S. 297) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1987

**Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Dr. Reichelt**

**Anlage 1**

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Vorschriften**

**für die Vorbereitung, Errichtung, den Betrieb und die Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen**

**Begriffsbestimmungen:**

Freibord	Höhenunterschied zwischen dem tiefsten Punkt im Längsschnitt der Krone einer Absetzanlage und dem Wasserspiegel im Spülsee.
Spülsee	Teil der Absetzanlage, in dem im Dauerzustand Klärtrübe bzw. Klarwasser ansteht.
Mönch	Entnahmeeinrichtung für Klarwasser.

**I.****Vorbereitung****1. Erforderliche Untersuchungen**

(1) Im Bereich des für die Absetzanlage vorgesehenen Standortes sind die geologische Beschaffenheit, die Baugrundverhältnisse sowie die quantitativen und qualitativen Verhältnisse des Grund- und Oberflächenwassers sowie dessen derzeitige und langfristige Nutzung festzustellen und die Eignung des Standortes nachzuweisen.

(2) Bei erdverlegten Versorgungsleitungen ist ein Sicherheitsabstand vom Böschungsfuß der Absetzanlage festzulegen, der die Möglichkeit einer gegenseitigen Beeinträchtigung ausschließt.

(3) In Gebieten, die bergbaulich genutzt werden oder wurden, ist durch Sicherungsmaßnahmen die Möglichkeit einer gegenseitigen Beeinträchtigung auszuschließen. Hierzu ist vom Rechtsträger der Absetzanlage die Zustimmung der zuständigen Bergbehörde einzuholen.

**2. Schutz der Gewässer und Sicherung der Vorflut**

(1) Bei Einleitung von Wasser in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser ist nach den Bedingungen und Auflagen der Staatlichen Gewässeraufsicht zu verfahren.

(2) Das im Einzugsgebiet und im Bereich der Absetzanlage anfallende Niederschlagswasser ist von der Absetzanlage aufzunehmen oder außerhalb derselben abzufangen und abzuleiten. Der Nachweis ist zu erbringen.

(3) Der Standort einer Absetzanlage ist so zu wählen, daß die Anlage gegen Hochwasser geschützt und die Vorflut gewährleistet ist. Der Nachweis ist durch hydrologische und hydraulische Berechnungen zu erbringen.

(4) Wird durch die Errichtung einer Absetzanlage ein Tal abgeriegelt, so ist die Vorflut außerhalb der Anlage umzuleiten. Dabei ist zu untersuchen, ob zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Vorflut muß auch nach der Außerbetriebsetzung der Anlage gewährleistet sein.

**3. Nachweis der Standsicherheit**

(1) Für das luftseitige Böschungssystem industrieller Absetzanlagen, für alle Einbauten, wie Filter, Drainagen und Entwässerungsanlagen sowie Beobachtungs- und Meßschächte, ist die Standsicherheit nachzuweisen. Bei Außenböschungen aus verwitterungsbeständigem vorwiegend grobstückigem Steinmaterial, das in Vorkopfschüttung eingebaut wird und bei dem sich die Böschungen unter dem natürlichen Schüttwinkel einstellen, ist die Gleitsicherheit in der Gründungsfuge nachzuweisen.

(2) Die Standsicherheit von Böschungen und Böschungssystemen in Restlöchern, die als industrielle Absetzanlagen genutzt werden sollen, ist durch Standsicherheitsnachweise oder Standsicherheits-einschätzungen zu belegen. Standsicherheitsnachweise und Standsicherheits-einschätzungen sind durch Sachverständige zu erarbeiten oder zu bestätigen, die von der Obersten Bergbehörde als Sachverständige für Böschungen nach den Rechtsvorschriften anerkannt sind. Standsicherheitsnachweise und Standsicherheits-einschätzungen sind in Anlehnung an die Gliederung in den Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit anzufertigen.

(3) Für die Festlegung der Belastungsannahmen und konstruktiver Einzelheiten hat der Verursacher der industriellen Rückstände verbindliche Angaben über die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Spülgutes sowie Angaben über das Spülverfahren zu machen.

(4) Die Standsicherheit für die maximale Belastungshöhe und für bauzeitlich bedingte Zwischenhöhen sowie der Einfluß eines Wassereinstaus oder einer plötzlichen Absenkung des Wasserspiegels auf die Standsicherheit sind nachzuweisen.

(5) Bei der Konstruktion und der Bemessung aller Einbauten sind die Setzungen des Baugrundes und des Bauwerkes und die von der zuständigen Bergbehörde verfügbaren Bedingungen für die Errichtung, den Betrieb und die Außerbetriebsetzung der Anlage zu berücksichtigen.

(6) Wird die Wirkung von Filtern in die Standsicherheitsberechnung einbezogen, so ist deren erosionssicherer Aufbau und ständige Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

(7) Die Höhe bleibender Einzelböschungen innerhalb des luftseitigen Böschungssystems von industriellen Absetzanlagen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Anordnung darf nicht größer als 10 m sein.

(8) Außenböschungen sind gegen Wind- und Wassererosion zu schützen.

**4. Spültechnologie und Freibord**

(1) Die Spültechnologie ist in den Projektierungsunterlagen so festzulegen, daß der sichere Aufbau der Absetzanlage gewährleistet und der Kläreffekt erreicht wird sowie mögliche Winderosionen an Spülraum und Kronen vermieden werden.



(2) Der Transport und das Verspülen der Rückstände hat so zu erfolgen, daß an Böschungen und Kronen keine Wind- und Wassererosionen erfolgen können und Umweltbelastungen durch trocken werdende Spülkegel vermieden werden. Wenn durch das Austrocknen des Spülgutes Staubemissionen nicht vermieden werden können, sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.

(3) Der Freibord darf bei Anlagen der Gruppen II und III einen Meter nicht unterschreiten. Im letzten Spülstadium vor der Außerbetriebsetzung sowie bei rechnerischem Nachweis darf der Freibord zur besseren Ausnutzung des Absetzraumes, wenn der Spülstrom in geeigneter Weise bis nahe an den Spülsee herangeführt wird und der Hochwasserschutz gesichert ist, planmäßig verringert werden. Bei Anlagen der Gruppe I muß der Freibord mindestens 0,5 m betragen.

### 5. Entnahmeeinrichtungen

(1) Die Abführung des Klarwassers ist in konstruktiver und technologischer Hinsicht so festzulegen, daß die Sicherheit für die Absetzanlage gewährleistet ist und kein Ausbruch von Spülgut erfolgen kann. Bei der Bemessung der Entnahmeeinrichtungen sind die von der Absetzanlage abzufangenden Niederschläge zu berücksichtigen.

(2) Entnahmeeinrichtungen sind auch dann vorzusehen, wenn im Anfangsbetrieb bei Anlagen der Gruppen I und II mit einer Versickerung des Klarwassers gerechnet wird. Das Aufschlitzen der luftseitigen Böschungen von industriellen Absetzanlagen in Ring- und Hanglage sowie bei talabschließenden Anlagen zum nachträglichen Einbau von Rohrleitungen ist nicht statthaft.

(3) Bei Anlagen der Gruppe I und bei Anlagen der Gruppen II und III bis 30 m Höhe des Wasserspiegels im Spülsee über Gelände können für die Entnahme liegende oder stehende Mönche in Verbindung mit Rohrleitungen vorgesehen werden. Es sind weitgehend Rohrleitungen aus korrosionsgeschütztem Material zu verwenden und setzungsunempfindlich zu konstruieren. Rohrleitungen sind in Gräben anzuordnen. Liegende Mönche dürfen nur an Kontrollschächte angeschlossen werden. Aus Sicherheitsgründen sind an den Einmündungen der Rohrleitungen und der liegenden Mönche schnell wirksame, von oben bedienbare Verschlüsse anzuordnen. Durch Staffelung des Mönchsystems muß das Abwerfen einzelner Abschnitte bei Erreichen der der Bemessung zugrunde gelegten Überdeckung gegeben sein. Die Entnahmerohrleitungen sind am Fuß der Außenböschungen zusätzlich mit Verschlussorganen zu versehen. Die Rohrleitungen innerhalb des Absetzkörpers sind als Druckrohrleitungen zu bemessen. Für das gesamte Entnahmesystem ist ein statischer Nachweis erforderlich, der für die Kontrollschächte gegebenenfalls den Nachweis der Sicherheit gegen Aufschwimmen und gegen Kippen bei steil einfallender Schlammoberfläche enthalten muß.

(4) Bei Anlagen der Gruppe III wird die Entnahme des Klarwassers von 30 m Aufhaltungshöhe durch Heber oder Pumpstationen vorgeschrieben. Sie können versetzbar oder schwimmend angeordnet werden. Alle Leitungen sind so zu verlegen bzw. zu schützen, daß eine nachteilige Beeinträchtigung am luftseitigen Böschungssystem nicht eintreten kann.

### 6. Einrichtungen zur Bauwerksüberwachung

(1) Zur Überwachung der Funktions- und Standsicherheit sind im Projekt die erforderlichen Meßeinrichtungen sowie die Meßanweisungen festzulegen.

(2) Zu messen sind grundsätzlich:

- der Sickerwasserabfluß,
- die Lage der Sickerlinie, wenn sie in den Standsicherheitsnachweis eingeht oder zur Kontrolle der Filterwirkung erforderlich ist,
- die Grundwasserstände und die Grundwassergüte.

## II.

### Errichtung, Betrieb und Überwachung

#### 1. Errichtung

(1) Im Bereich der industriellen Absetzanlage ist der Baugrund unter Beachtung der Rechtsvorschriften von Bewuchs, Rasen, Wald und Mutterboden und ausquetschbaren Unterlagerungen zu beräumen.

(2) Im gleichen Bereich ist auftretendes Quell- und Sickerwasser zu fassen, kontrollier- und meßbar abzuleiten.

(3) Die Überwachung der Arbeiten bei der Errichtung ist durch fachlich qualifizierte Kader zu gewährleisten.

(4) Über alle durchgeführten bautechnischen und technologischen Maßnahmen sind Bestandspläne aufzustellen.

(5) Die volle Erfüllung der in den Vorbereitungsdokumenten enthaltenen Leistungen, Beschaffungen und Maßnahmen zur Herstellung der Einspülbereitschaft ist beim Abschluß der Errichtungsphase zu kontrollieren und zu protokollieren. Die zuständigen Bereiche der Staatlichen Bauaufsicht und die zuständige Bergbehörde sind über die Kontrolltermine rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

#### 2. Betrieb und Überwachung

(1) Industrielle Absetzanlagen müssen vom Betreiber zur Gewährleistung der Funktions- und Standsicherheit sachgemäß betrieben, überwacht und instand gehalten werden.

(2) Für die Beauftragten und Beschäftigten der Anlage sind Betriebsanweisungen aufzustellen, die nach Abstimmung mit dem zuständigen Bereich der Staatlichen Bauaufsicht und durch den Leiter des Betriebes zu bestätigen sind. Bei Anlagen der Gruppe II ist jährlich und bei denen der Gruppe III halbjährlich auf der Grundlage der vom Leiter des Betriebes bestätigten Havariedokumente ein Antihavarietraining durchzuführen.

(3) Bei industriellen Absetzanlagen in Ring- und Hanglage sowie bei talabschließenden Anlagen ist im Bereich des luftseitigen Böschungsfußes die Möglichkeit zur unbehinderten Kontrolle auf Durchnässungsstellen, zum staufreien Abfluß von Sicker- und Niederschlagswasser sowie zum Transport von Einsatzmaterial zur Havariebekämpfung zu gewährleisten. Der Bereich ist mindestens in Breite der dreifachen Schütthöhe als Werkgelände auszuweisen und von Bebauung freizuhalten. Zum Werkgelände gehören weiterhin die Haldenauftragfläche und die Flächen zum Ableiten der Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet und von den Hängen, gegen die angespült wird. Die Grenzen des Werkgeländes sind dauerhaft zu kennzeichnen. Die Bereiche, in denen Gefahren für Leben und Gesundheit beim Betreten nicht ausgeschlossen werden können, sind abzusperren. Für industrielle Absetzanlagen in Restflöchern gelten die Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

(4) Die physikalischen und chemischen Kennwerte der Ablagerungstoffe sind jeweils nach 1,50 m Aufspülungshöhe zu ermitteln und mit den Annahmen in der Standsicherheitsberechnung zu vergleichen. Bei Anlagen der Gruppe III sind darüber hinaus Kennwerte aus dem Bereich des ungünstigsten Gleitkreises vom luftseitigen Böschungssystem zu gewinnen. Die Art und Häufigkeit dieser Nachweise sind mit dem Standsicherheitsnachweis festzulegen. Abweichungen von den Berechnungswerten sind dem zuständigen Arbeitsbereich der Staatlichen Bauaufsicht unverzüglich zu melden.

(5) Bei industriellen Absetzanlagen in Ring- und Hanglage sowie bei talabschließenden Anlagen ist die geometrische Lage des luftseitigen Böschungsfußes, der luftseitigen Kanten von Bermen und Krone zu messen und in die Bestandsdokumente

<sup>1</sup> Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restflöcher (GBl. I Nr. 31 S. 301) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 361).



einzutragen. Für Sickerwassermessungen sind Meßstellen einzurichten und mit dem Aufgehen der Ablagerung zu erweitern.

### III.

#### Außerbetriebsetzung

##### 1. Vorbereitung

(1) Für die Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen in Ring- und Hanglage sowie für talabschließende Anlagen sind technische Unterlagen auszuarbeiten und spätestens 1 Jahr vor Beginn der Einspülung mit vermindertem Freibord beim zuständigen Arbeitsbereich der Staatlichen Bauaufsicht einzureichen. Sie haben auszuweisen:

- die vorgesehene Geometrie des endgültigen Ablagerungskörpers mit dem Nachweis, daß der ungehinderte Abfluß von Niederschlags- und Hangwasser gewährleistet ist,
- Voraussetzungen der Sickerliniengestaltung in Abhängigkeit von der Alterung der Entwässerungseinrichtungen und die Auswirkungen auf die Standsicherheit des Böschungssystems,
- Maßnahmen zum Schutz der Böschungen und Ablagerungsflächen vor Erosion und des Böschungsfußes vor Hochwasser,
- Sicherungsmaßnahmen zur Absperrung von Gefahrenstellen und die Aufrechterhaltung von Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzkräfte und -mittel,
- verbleibende Meß- und Kontrolleinrichtungen sowie Art, Umfang und Verantwortlichkeit für die weitere Überwachung,
- bautechnische Leistungen zur Gewährleistung der vorgesehenen Nutzungen.

Bei talabschließenden Anlagen ist die ungehinderte Abführung des Wassers aus dem Einzugsgebiet nachzuweisen.

(2) Die Leiter der Arbeitsbereiche der Staatlichen Bauaufsicht können für Anlagen der Gruppe I eine vereinfachte Vorbereitung der Außerbetriebsetzung festlegen, wenn die Erfüllung von Auflagen oder Verfügungen anderer Aufsichtsorgane nicht beeinträchtigt wird.

##### 2. Durchführung

(1) Die technologischen Maßnahmen zum Abschluß der industriellen Absetzanlage sind optimal auf die Erfordernisse der vorgesehenen Nutzung und auf die Minderung schädigender Auswirkungen auf die Umwelt auszurichten. Dazu sind insbesondere Vorkehrungen gegen Winderosion zu treffen.

(2) Bei industriellen Absetzanlagen in Restlöchern sind die Maßnahmen zur Außerbetriebsetzung mit den Auslaufprogrammen des bergbaulichen Betriebes in Übereinstimmung zu bringen bzw. entsprechend den Forderungen der zuständigen Bergbehörde festzulegen.

#### Anlage 2

zu § 4 Abs. 4 vorstehender Anordnung

#### Rahmenaufgabenstellung des Beauftragten für industrielle Absetzanlagen und Qualifikationsanforderungen

I. Der Beauftragte für industrielle Absetzanlagen (nachfolgend Beauftragter genannt) koordiniert die Durchführung der Arbeiten vor Ort bei der Errichtung, dem Be-

trieb und der Außerbetriebsetzung von industriellen Absetzanlagen. Er gibt dem Personal sowie eingesetzten Betrieben fachliche Anleitung, kontrolliert die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten, löst selbständig Meß- und Überwachungsaufgaben und gewährleistet die Funktions- und Betriebssicherheit der dazu eingesetzten Meßeinrichtungen. Er wirkt im Rahmen seines Aufgabebereiches bei der Erarbeitung und Laufendhaltung der Anlagendokumente mit und kontrolliert die Maßnahmen und Mittel zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf der Anlage.

2. Der Beauftragte konzentriert sich insbesondere:

Bei der Errichtung der Anlage auf die Kontrolle der

- zeichnungsgerechten Durchführung der Bau- und Montagearbeiten nach den Projektunterlagen,
- Übereinstimmung der Projektannahmen mit den Standortbedingungen, besonders in bezug auf den Baugrund und die Kennwerte der Baustoffe,
- Vollständigkeit der Aufmaße, Prüfprotokolle und Bautagebucheintragen.

Durch die Tätigkeit des Beauftragten für industrielle Absetzanlagen wird die Verantwortung der Investitionsbauleitung und deren Auftragnehmer nicht eingeschränkt.

Beim Betrieb der Anlage auf

- die fachgerechte Einspülung und die Betriebsanweisung,
- die zeitgerechte Rekonstruktion des Einspül- und Absetzraumes zur Einhaltung des Freibordes,
- die meßtechnische Überwachung der Geometrie der Außenböschungen, der Sickerlinien und der Sickerwassermengen sowie von Zu- und Abflüssen,
- die Überwachung des Verhaltens des Spülmediums und der abgesetzten Stoffe,
- die Instandhaltung der Anlage und die Wartung der Einsatzmittel,
- die Vorbereitung der komplexen Überprüfung sowie die Erfüllung von Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht.

Bei der Außerbetriebsetzung der Anlage auf

- die Absperrung bzw. Kennzeichnung von Gefahrenstellen,
- die Gewährleistung der ungehinderten Entwässerung, insbesondere der luftseitigen Böschung, des Abflusses von Hang- und Niederschlagswasser sowie des schadlosen Hochwasserabflusses am Böschungsfuß,
- die Erhaltung von Zufahrtsmöglichkeiten für die Einsatzkräfte,
- die Vervollständigung und sichere Aufbewahrung der Anlagendokumente.

3. Mindestvoraussetzungen für den Einsatz als Beauftragte für industrielle Absetzanlagen sind

- für Anlagen der Gruppe I Abschluß einer Meisterausbildung,
- für Anlagen der Gruppen II und III Abschluß eines Hochschul- oder Fachschulstudiums

der Fachrichtungen Grund-, Tief- oder Wasserbau und Spezialkenntnisse der in der Anlage abzulagernden Stoffe. In Abhängigkeit von der Kompliziertheit der Anlage sind die konkreten Anforderungen an den Beauftragten in der Phase der Vorbereitung festzulegen.

4. Insbesondere für Beauftragte der Anlagen der Gruppe III wird durch die Staatliche Bauaufsicht im Abstand von 2 Jahren ein Seminar zur Auswertung der Erfahrungen und zur Weiterbildung durchgeführt.

**Anlage 3**

zu § 5 Abs. 3 vorstehender Anordnung

**Territoriale Zuordnung der Aufsichtsorgane für industrielle Absetzanlagen**

Bezirk	Arbeitsbereich der Staatlichen Bauaufsicht	Bergbehörde
Berlin, Hauptstadt der DDR	Berlin	Senftenberg
Cottbus	Cottbus	Senftenberg
Dresden	Dresden	Karl-Marx-Stadt
Erfurt	Erfurt	Erfurt
Frankfurt/Oder	Potsdam	Senftenberg
Gera	Gera	Karl-Marx-Stadt
Halle	Gera	Halle
Karl-Marx-Stadt	Dresden	Karl-Marx-Stadt
Leipzig	Gera	Borna
Magdeburg	Magdeburg	Staßfurt
Neubrandenburg	Stralsund	Staßfurt
Potsdam	Potsdam	Staßfurt
Rostock	Stralsund	Staßfurt
Schwerin	Stralsund	Staßfurt
Suhl	Erfurt	Erfurt

**Anlage 4**

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Kontrollschwerpunkte**

1. Zur Gewährleistung des Betriebes der Anlage
  - Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung des Spülgutes und deren Verteilung im Absperrbauwerk und Spülstrand,
  - chemische und physikalische Veränderung des Spülgutes,
  - Menge und Güte des Klarwassers,
  - Bericht über besondere Vorkommnisse wie schwierige Situationen und Havarien beim Bau und Betrieb der Anlage,
  - durchgeführte Instandsetzungen, Rekultivierungen usw.,
  - Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen.
2. Zur Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit
  - Erhaltungszustand der Absperrbauwerke und Böschungen,
  - Funktionstüchtigkeit der Entnahmeeinrichtungen,
  - Funktionstüchtigkeit der Spüleinrichtungen,
  - Einhaltung des Freibordes,
  - Zustand der Einrichtungen zur Bauwerksüberwachung,
  - Auswertung der Meßergebnisse,
  - Beleuchtung an der Anlage,
  - Nachrichtenübermittlung zwischen Absetzanlage und Werkleitung,
  - Stand der Dokumentation, Betriebstagebuch, vorhandene Betriebsvorschriften, Dienstanweisungen,

- personelle Besetzung für Betrieb und Überwachung der Anlage,
- zusammenfassende Einschätzung der Anlage bezüglich ihrer Betriebssicherheit,
- Umweltbeeinträchtigungen, die von der Anlage ausgehen,
- Zustand der Absperrungen und Warnschilder,
- Überprüfung der im Projekt getroffenen Annahmen und Ansätze.

**Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für radioaktive Stoffe**

vom 15. Dezember 1987

Auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Kooperationsbeziehungen zwischen Lieferanten und Bestellern bei der Lieferung von radioaktiven Stoffen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Lieferung von Geräten, die Quellen ionisierender Strahlung als funktionsbedingte Bestandteile enthalten.

**§ 2****Begriffsbestimmung**

(1) Lieferer im Sinne dieser Anordnung sind die Hersteller von radioaktiven Stoffen sowie der zuständige Produktionsmittelhandelsbetrieb, Isocommerz, VE Außen- und Binnenhandelsbetrieb (im folgenden Isocommerz genannt). Besteller im Sinne dieser Anordnung sind die Bedarfsträger von radioaktiven Stoffen und der zuständige Produktionsmittelhandelsbetrieb.

(2) Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe aus der ELN-Nr. 148 94 00 0, die Radionuklide oberhalb der festgelegten Freigrenzen gemäß § 28 Absätze 1 und 7 der Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 348; Ber. GBl. I 1987 Nr. 18 S. 196) enthalten.

**§ 3****Inhalt und Form der Lieferverträge**

(1) Die Lieferverträge für radioaktive Stoffe sind schriftlich abzuschließen.

(2) Im Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

- Radionuklid,
- chemische Verbindung,
- Gesamtaktivität,
- spezifische Aktivität und/oder radioaktive Konzentration,
- Gesamtmenge an Volumen oder Gewicht,
- Typ der Strahlenquelle bei umschlossenen Quellen,
- physikalische Form,
- Meßdatum (Zeitpunkt der Einstellung der Gesamtaktivität),
- Versandart und einzuhaltende Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter.

(3) Soweit erforderlich, haben die Partner darüber hinaus Vereinbarungen zu treffen über:

- Lösungs- oder Dispersionsmittel,
- Reinheitsgrad, z. B. Radionuklidverunreinigungen, radiochemische Reinheit, chemische Verunreinigungen, Zusätze,
- Abmessung des aktiven und inaktiven Teils bei umschlossenen Quellen,
- Verwendungszweck,
- Verpackung, z. B. Verpackungsart, Außenkontamination und Dosisleistung an der Oberfläche und in 1 m Abstand,
- Lagerungsbedingungen, z. B. Temperaturgrenzen bei radioaktiven Arzneimitteln.

(4) Sofern im Vertrag keine anderen Toleranzen für die Aktivität vereinbart wurden, gilt eine Toleranz von  $\pm 10\%$ . Bei einer Lieferung innerhalb der Toleranzgrenze ist die vereinbarte Aktivität Grundlage für die Rechnungslegung.

#### § 4

##### Erlaubnis

(1) Radioaktive Stoffe dürfen nur geliefert werden, wenn dem Besteller die erforderliche Erlaubnis des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen gemäß § 4 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) vorliegt. Der Besteller ist für die Einholung der Erlaubnis und die Einhaltung ihrer Bestimmungen verantwortlich. Er hat dem Lieferer mit dem Vertragsangebot, spätestens 30 Tage vor der ersten Lieferung, die Erteilung der Erlaubnis unter Angabe ihrer Nummer und der Gültigkeitsdauer schriftlich zu bestätigen.

(2) Kann der Vertrag infolge Fehlens der Erlaubnis nicht oder nicht zum vereinbarten Liefertermin erfüllt werden, hat der Besteller den daraus entstehenden Schaden zu tragen.

#### § 5

##### Qualität und Kennzeichnung

(1) Der Hersteller von radioaktiven Stoffen ist verpflichtet, vor der Lieferung Prüfungen über

- a) die Gesamtaktivität,
- b) den Reinheitsgrad, soweit das vom Verwendungszweck her erforderlich ist,
- c) die Dosisleistung und Kontamination an der Oberfläche der Außenverpackung und die Dosisleistung in 1 m Abstand von der Außenverpackung

durchzuführen. Bei der Bestimmung der Oberflächenkontamination und bei umschlossenen Strahlenquellen hat die Prüfung nach den Richtlinien des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz und dem gültigen Standard zur Prüfung von umschlossenen radioaktiven Strahlenquellen<sup>1</sup> zu erfolgen.

(2) Die radioaktiven Stoffe sind entsprechend den gültigen Standards<sup>2</sup> zu kennzeichnen und mit einem Begleitpaß (Zertifikat) zu versehen. Bei Radionukliden bis 100 Stunden Halbwertszeit ist das Meßdatum mit der Uhrzeit anzugeben. Die Kennzeichnung des radioaktiven Stoffes ersetzt nicht die Kennzeichnung des Versandstückes gemäß der Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- Richtlinie zur Bestimmung der Oberflächenkontamination vom 4. Juni 1974 (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz Nr. 4/74).
- Richtlinie Nr. 2 zur Prüfung von umschlossenen Strahlenquellen vom 19. Juni 1975 (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz Nr. 1/75).
- Standard TGL 25 294, Ausgabe 12.77.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- Standard TGL 25 282, Ausgabe 07.79,
- Standard TGL 25 293, Ausgabe 12.84.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes).

#### § 6

##### Lieferpapiere

In den Lieferpapieren sind mindestens anzugeben:

- a) Bestellposition,
- b) Radionuklid,
- c) Bezeichnung des Stoffes,
- d) Gesamtaktivität.

#### § 7

##### Transport

(1) Der Transport von radioaktiven Stoffen in Erfüllung der Lieferverträge erfolgt entweder durch Isocommerz mit eigenen Transportmitteln oder durch von ihm Beauftragte.

(2) In vereinbarten Ausnahmefällen kann der Transport durch den Besteller erfolgen (Selbstabholung).

(3) Erfolgt der Transport als Expressgut, kann Isocommerz fordern, daß der Besteller den Leistungsgegenstand von einer Expressgutausgabe abholt.

(4) Beim Transport sind die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Transport radioaktiver Stoffe<sup>4</sup> einzuhalten.

#### § 8

##### Lieferung und Entgegennahme

(1) Der Lieferer hat den Besteller über den Zeitpunkt der Lieferung radioaktiver Stoffe so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß die ordnungsgemäße Entgegennahme gewährleistet ist.

(2) Der Besteller hat zu sichern, daß die radioaktiven Stoffe zum angekündigten Lieferzeitpunkt von einem Beauftragten entgegengenommen werden. Bei Lieferung mit einem Kraftfahrzeug erfolgt die Entgegennahme am Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Bestellers. Der Besteller hat auf Anforderung des Lieferers die erforderlichen Entlademittel bereitzustellen.

(3) Bei der Entgegennahme ist durch den Beauftragten des Bestellers zu kontrollieren, ob

- a) die Anzahl der in den Lieferpapieren angegebenen Versandstücke mit den gelieferten Versandstücken übereinstimmt,
- b) die Versandstücke ordnungsgemäß verplombt sind,
- c) die Versandstücke nicht beschädigt sind.

(4) Der Beauftragte des Bestellers hat die Entgegennahme schriftlich mit Datum auf den Lieferpapieren zu bestätigen und gegebenenfalls Abweichungen zu vermerken.

#### § 9

##### Qualitätsprüfung

(1) Der Besteller hat die Qualitätsprüfung unverzüglich nach Entgegennahme durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

- a) die maximal zulässigen Werte für die Oberflächenkontamination der Verpackung überschritten sind,
- b) die übernommene Lieferung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

(2) Eine Mängelanzeige muß mindestens enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des radioaktiven Stoffes,
- b) Zeitpunkt des Eingangs des radioaktiven Stoffes,
- c) Vertragsnummer, Lieferschein-Nummer,
- d) Beschreibung des festgestellten Mangels und der zur Feststellung angewandten Prüfmethode,

<sup>4</sup> Z. Z. gelten:

- ATRS, siehe Fußnote 3,
- Ordnung vom 30. Januar 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) — Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) Nr. 153/20/79,
- Anlage 5 — Bestimmungen für den Versand von radioaktiven Stoffen — zur Anordnung vom 29. Februar 1986 über den Postdienst — Post-Anordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 69).

e) eingeleitete Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger aus dem Mangel drohender Gefahren,

f) Garantieforderungen.

(3) Erkennt der Lieferer den Mangel nicht an, ist durch den Besteller ein Gutachten einzuholen. Für die Entscheidung darüber, ob ein Mangel vorliegt, sind die Feststellungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, bei radioaktiven Arzneimitteln des Instituts für Arzneimittelwesen, verbindlich.

#### § 10

##### Verpackung

(1) Die Verpackung (Container, Kisten, Fässer, Trommeln) ist grundsätzlich als Leihverpackung rückgabepflichtig. Der Besteller hat die Leihverpackung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, auf seine Kosten zurückzugeben. Für Lieferungen an die bewaffneten Organe gilt die im § 38 der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) festgelegte Rückgabefrist von 90 Tagen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Leihverpackungsanordnung vom 16. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 29 S. 336).

(2) Die Verpackung ist in entleertem und gesäubertem (dekontaminiertem) Zustand als leere Verpackung gemäß ATRS zurückzugeben.

(3) Ist die zurückzugebende Verpackung über die in der Anlage 7 zur ATRS festgelegten maximal zulässigen Werte hinaus kontaminiert, ist sie besonders zu kennzeichnen und als radioaktiver Stoff zu behandeln.

(4) Abschirmbehälter der Typenreihe KT sind keine Leihverpackung. Sie werden dem Besteller mit der Leistung in Rechnung gestellt. Sie sind nach dem Verbrauch des radioaktiven Stoffes gegen Erstattung des Zeitwertes rückgabepflichtig. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 11

##### Weitere Nutzung radioaktiver Stoffe

(1) Der Besteller hat radioaktive Stoffe, die von ihm nicht mehr genutzt werden können, sich aber in einem solchen Zustand befinden, daß eine weitere Nutzung durch andere Bedarfsträger möglich ist, Isocommerz zur Vermittlung anzubieten.

(2) Isocommerz ist verpflichtet, sofern ein volkswirtschaftlicher Bedarf besteht, den Vertragsabschluß zu vermitteln. Auf das Vertragsverhältnis finden die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechende Anwendung. Der Preis ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(3) Der Besteller hat radioaktive Stoffe, für die keine weitere Nutzung möglich ist, gemäß den in der Erlaubnis zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen festgelegten Bedingungen und den Rechtsvorschriften für radioaktive Abfälle<sup>5</sup> zu behandeln.

#### § 12

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft. Sie findet für alle Lieferverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. März 1966 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für radioaktive Stoffe (GBl. II Nr. 39 S. 245) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1987

Der Minister  
für Chemische Industrie

I. V.: Quass  
Staatssekretär

<sup>5</sup> Z. 2. gilt die Anordnung vom 25. Februar 1986 über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (GBl. I Nr. 13 S. 162).

#### Anordnung

### über die Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse des Staatlichen Gußbüros

vom 23. Dezember 1987

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der weiteren zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Zweckbestimmung des Staatlichen Gußbüros

(1) Das Staatliche Gußbüro — im folgenden SGB genannt — ist eine Einrichtung beim VEB Kombinat baukerna Leipzig im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau.

(2) Das SGB unterstützt staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe bei der Verwendung und dem zweckentsprechenden Einsatz von Formgußerzeugnissen der ELN 124 00 000 entsprechend den Erfordernissen der Materialökonomie und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielstellungen der Kapazitäts- und Verbrauchsproportionierung sowie einer hohen Leistungsentwicklung.

#### § 2

##### Aufgaben zur Ausarbeitung und Durchsetzung von staatlichen Materialbilanzen

(1) Das SGB koordiniert die Ausarbeitung der Staatsplan-, Minister- und Kombinatebilanzen. Das SGB

— wirkt bei der Erarbeitung der Vorgabebilanzen (staatliche Aufgaben) und der Bilanzen (staatliche Planaufgaben) einschließlich der Export- und Importkennziffern mit und führt Abstimmungen dazu mit den bilanzierenden Organen, den Versorgungsbereichen und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb durch;

— prüft und bewertet die Bilanzvorschläge der bilanzierenden Organe, nimmt zu Schwerpunkten des Aufkommens und der Verwendung Stellung und unterbreitet der Staatlichen Plankommission Entscheidungsvorschläge zur weiteren Leistungsentwicklung und zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs;

— arbeitet auf der Grundlage von Entscheidungen der Staatlichen Plankommission zu den Entwürfen der Ministerbilanzen die Entwürfe der Staatsplanbilanzen bis zur Bestätigungsreife aus;

— unterstützt die bilanzierenden Organe bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung von Gießereikapazitäten und der daraus möglichen Gestaltung des Aufkommens.

(2) Das SGB unterstützt die Staatliche Plankommission und die bilanzierenden Organe mit Entscheidungsvorschlägen zur Lösung von Versorgungsproblemen, die in der Phase der Bilanzrealisierung entstehen. Es koordiniert die dazu erforderlichen überzweigliichen Maßnahmen.

(3) Das SGB rechnet gegenüber der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Staatsplanbilanzen lieferseitig auf der Grundlage der Berichterstattung zu den Ministerbilanzen ab. Es hat die Entwicklung des Aufkommens und der Verwendung zu analysieren, in Auswertung der ihm bereitgestellten verbraucherseitigen Informationen die Entwicklung des Verbrauches und der Bestände einzuschätzen sowie den Stand der Erfüllung der Lieferverträge auszuwerten.

(4) Das SGB wirkt bei der Vorbereitung und der Durchführung von Exporten und Importen von Formgußerzeugnissen mit. Es unterstützt die Staatliche Plankommission bei der Durchsetzung der Aufgaben und Maßnahmen zur Einsparung von Importen und unterbreitet Vorschläge zur Entwicklung eigener Kapazitäten in den entsprechenden Versorgungsbereichen.

(5) Das SGB wirkt bei der Begutachtung von kapazitäts- und profilbestimmenden Investitionen in Gießereibetrieben mit. Anträge auf Entscheidungen über Produktionseinstel-

lungen und -verlagerungen, die mit der Schließung von Gießereien, Aufgabe von Herstellungsverfahren, Umrüstung von Produktionslinien oder Verringerung von Fertigungskapazitäten verbunden sind oder einen Realisierungszeitraum von mehr als 1 Jahr erfordern, sind nur zulässig, wenn vorher die Stellungnahme des SGB eingeholt wurde.

(6) Das SGB koordiniert die Termine der Bilanzabstimmungen und erfaßt nachnutzungsfähige EDV-Lösungen für den durchgängigen Bilanzierungsprozeß.

### § 3

#### Aufgaben zur Erzeugnisniveauförderung und Kooperationsgestaltung

(1) Das SGB leitet die Erzeugnisgruppenarbeit aller Kombinate und Betriebe, die Formgußerzeugnisse oder Urformwerkzeuge für die Gießereiindustrie herstellen, nach dem Leitbetriebs- und Fachgruppenprinzip. Es beauftragt auf der Grundlage der vom Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau erlassenen Ordnung und in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern geeignete Gießereibetriebe, die Funktion von Leitbetrieben wahrzunehmen.

(2) Zur Vervollkommnung des Informationssystems, der Leitung, Planung und Bilanzierung, Abrechnung und Kontrolle der volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesse und zur Erarbeitung von Kooperationsgrundsätzen sollen die bilanzierenden Organe, die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe in zeitweiligen bzw. ständigen Arbeitsgruppen zusammenwirken.

(3) Das SGB nimmt die ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise wahr. Es ist Preiskoordinierungsorgan für Erzeugnisse der Gießereien, Erzeugnisse des Urformwerkzeugbaus und für Kunstguß.

(4) Das SGB nimmt die Aufgaben der Standardisierung des Gießereiwesens (Formgußerzeugnisse, Urformwerkzeuge, Gießereiausrüstungen, Prüftechnik und Roh- und Hilfsstoffe) als Zentralstelle für Standardisierung wahr und leitet den zuständigen Prüfungsausschuß. Die Verfahrensweise wird vom Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau in einer mit den zuständigen Ministern abgestimmten Ordnung geregelt.

(5) Das SGB nimmt die Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften bei der einheitlichen Artikelkatalogisierung wahr, soweit die Erzeugnisse der ELN-Position 124 00 000 davon erfaßt werden.

(6) Das SGB ist Zentralstelle für Gußberatung. Es gibt Empfehlungen zur fertigungsgerechten Konstruktion, zum ökonomischen Werkstoffeinsatz, zur Wahl des optimalen Herstellungsverfahrens, zur Durchsetzung anderer Maßnahmen zur Erzielung einer hohen Gußstückqualität und zur Auswahl technisch-technologisch geeigneter Gießereibetriebe. Es erstattet auf Anforderung wissenschaftlich-technische Gutachten.

(7) Das SGB überwacht den Einsatz von Gußwerkstoffen, für die Herstellungs- oder Verwendungsverbote bestehen, und erteilt gemäß den staatlichen Einsatzbestimmungen Ausnahmegenehmigungen, soweit solche zulässig und gerechtfertigt sind.

### § 4

#### Leitung

(1) Das SGB wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) Der Direktor des SGB erhält spezifische Anleitung

- durch die Staatliche Plankommission,
- durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
- durch das Amt für Preise.

(3) Die sich aus der Stellung des SGB beim VEB Kombinat baukema ergebenden weiteren Besonderheiten werden in einer Ordnung geregelt.

### § 5

#### Befugnisse des Direktors des SGB

(1) Der Direktor des SGB und die ihm unterstellten Leiter sind berechtigt, im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches Untersuchungen und Kontrollen in den Kombinat und Betrieben durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien mitzuteilen.

(2) Der Direktor des SGB ist berechtigt, Informationen, Hinweise und Vorschläge direkt an die zentralen Staatsorgane zu geben, die Bilanzierungsaufgaben wahrnehmen oder Funktionen der Anleitung oder Kontrolle gegenüber dem SGB ausüben.

(3) Der Direktor des SGB beauftragt und entlastet in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern Erzeugnisgruppenleitbetriebe.

(4) Der Direktor des SGB erteilt Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 Abs. 7.

(5) Der Direktor des SGB ist berechtigt, alle zur Vorbereitung und Durchführung der Bilanzen und zur Ausgestaltung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gußkooperation erforderlichen Informationen von den Betrieben, Kombinat und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen im Rahmen der Rechtsvorschriften abzufordern.

(6) Haben bilanzierende Organe darüber informiert, daß in der Phase der Bilanzrealisierung Versorgungsprobleme entstehen, ist der Direktor des SGB berechtigt, den Nachweis der eigenen Lösungsaktivitäten der Beteiligten zu verlangen und in die Pläne und Bilanzdokumente der Beteiligten Einsicht zu nehmen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1987

Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Dr.-Ing. L a u c k

### Hinweis

Der Jahrgang 1987 des Gesetzblattes wurde im Teil I mit der Nummer 31 und im Teil II mit der Nummer 8 abgeschlossen.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (510/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotowohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 496, Erfurt, 9010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644





1988

Berlin, den 8. Februar 1988

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 88	Zweite Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken	25
26. 1. 88	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“	26
14. 1. 88	Zweite Durchführungsbestimmung zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung der Lärmemission von Erzeugnissen —	26
22. 12. 87	Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen —	27
15. 1. 88	Anordnung über die Sicherung einer niveaувollen Versorgung mit Getränken und Speisen in den Jugendklubs der FDJ	35
28. 12. 87	Anordnung Nr. 3 über die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft	38
4. 1. 88	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	39
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	40

### Zweite Verordnung<sup>1</sup> über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7. Januar 1988

Zur Ergänzung und Änderung der Verordnung vom 7. August 1975 über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken (GBI. I Nr. 35 S. 629) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 2 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Von den Räten der Kreise ist der Besitzwechsel an Verwandte besonders zu unterstützen, um beim Besitzwechsel Traditionen der Tätigkeit in der LPG, dem VEG oder einem anderen Betrieb der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft innerhalb der Familie zu fördern. Der Abs. 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

#### § 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

(1) Der Rat des Kreises hat auf Verlangen des Erben ihm oder einem seiner von ihm benannten Verwandten die Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstücks zu übertragen, wenn er oder der Verwandte das Bodenreformgrundstück als Genossenschaftsmitglied oder Arbeiter zweckentsprechend nutzen wird. Sind mehrere Erben vorhanden, sollen sie sich innerhalb einer vom Rat des Kreises festzulegenden angemessenen Frist einigen und dem Rat des Kreises vorschlagen, welchem Erben oder Verwandten die Rechte und Pflichten zur

Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstücks übertragen werden sollten.

(2) Die Beteiligten haben sich über die mit der Übertragung der Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstücks verbundenen vermögensrechtlichen Beziehungen zu einigen, bevor sie dem Rat des Kreises ihren Vorschlag gemäß Abs. 1 unterbreiten.

(3) Liegen die Voraussetzungen dafür, daß dem Erben oder dem von ihm benannten Verwandten die Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstücks übertragen werden, nicht vor, oder einigen sich die Erben nicht innerhalb der vom Rat des Kreises festgelegten Frist, treten die Rechtsfolgen nach Abs. 5 ein. Die Bestimmungen nach Abs. 4 werden davon nicht berührt.

(4) Dem Erben, der nicht zu dem im § 1 genannten Personenkreis gehört, kann durch den Rat des Kreises das Nutzungsrecht am Bodenreformgrundstück in dem im § 3 Abs. 1 genannten Umfang eingeräumt werden, wenn er bereits in dem zum Bodenreformgrundstück gehörenden Wohnhaus wohnt oder ihm im Rahmen der Wohnraumlenkung die Wohnungszuweisung dafür erteilt werden kann.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Übertragung der Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstücks nicht gegeben, ist das Grundstück in den staatlichen Bodenfonds zurückzuführen.“

#### § 3

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Besitzwechsel erstattet der Übernehmende des Bodenreformgrundstücks dem Abgebenden den durch persönliche Aufwendungen geschaffenen Wertzuwachs. Die persönlichen Aufwendungen sind nachzuweisen. Ist der Nachweis der persönlichen Aufwendungen durch Rechnungen, Belege u. ä. erschwert, kann dieser für Gebäude und Anla-

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 7. August 1975 (GBI. I Nr. 35 S. 629)

gen auf der Grundlage des entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen geschätzten Zeitwertes abzüglich bestehender Kredite ermittelt werden. Die Höhe des Wertzuwachses wird vom Rat des Kreises festgestellt.“

## § 4

Die Verordnung wird um folgenden § 8a ergänzt:

## „§ 8a

(1) Bei Kleinstflächen, die gemäß § 8 in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt werden, hat der Rat des Kreises durch Vereinbarung mit dem vorgesehenen Übernehmenden zu sichern, daß dieser die Verpflichtungen aus dem Wertzuwachs übernimmt.

(2) In den staatlichen Bodenfonds gemäß Abs. 1 zurückgeführte Kleinstflächen, die geeignet sind, Bedürfnisse nach produktiver Freizeitgestaltung mehrerer Bürger, insbesondere Kleingärtner und Kleintierzüchter, zu befriedigen, sind vorrangig dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter zur Nutzung zu übertragen.

(3) Der Rat des Kreises hat auf Verlangen des Erben ihm die Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung der Kleinstfläche aus der Bodenreform zu übertragen, wenn er diese Fläche entsprechend der für Kleinstflächen aus der Bodenreform vorgesehenen Nutzung bewirtschaften wird und nicht bereits unbefristet eine Kleinstfläche der gleichen Nutzungsart bewirtschaftet. Die Regelungen des § 4 und § 6 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Kleinstflächen aus der Bodenreform, die nicht in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt werden, können durch Besitzwechsel unter Berücksichtigung der Größe an einen oder mehrere Bewerber übertragen werden, sofern diese die Fläche entsprechend der für Kleinstflächen aus der Bodenreform vorgesehenen Nutzung bewirtschaften werden und nicht bereits unbefristet eine Kleinstfläche in der gleichen Nutzungsart bewirtschaften. Die Regelung des § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.“

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Lietz

Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

**Beschluß**

**zur Änderung der Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Verdienter Volkspolizist  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 26. Januar 1988

1. Der § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 62) erhält folgende Fassung:

„(2) Es können jährlich 30 Ehrentitel verliehen werden.“

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Vierten Durchführungsverordnung  
zum Landeskulturgesetz**

**— Begrenzung der Lärmemission von Erzeugnissen —**

vom 14. Januar 1988

Aufgrund des § 16 der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — (GBl. II Nr. 46 S. 343) wird zur Begrenzung der Lärmemission von Erzeugnissen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

**Begriffsbestimmungen**

(1) Erzeugnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind komplette Anlagen, Maschinen (einschließlich Fahrzeuge), Apparate, Geräte, Vorrichtungen, technische Gebäudeausrüstungen, technische Konsumgüter und dazugehörige Baugruppen,

— deren Lärmemission (Lärmabstrahlung) bei bestimmungsgemäßer Verwendung einzeln oder insgesamt zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Lärmmission (Lärmeinwirkung) an Arbeitsplätzen und/oder im kommunalen Bereich führen kann oder

— deren Gebrauchseigenschaften trotz Unterschreitung der Grenzwerte der Lärmmission wesentlich beeinträchtigt werden (z. B. bei technischen Konsumgütern).

(2) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Erzeugnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist ihre zweckbestimmte Nutzung bei vorschriftsmäßiger Aufstellung, Bedienung, Instandhaltung, Belastung und unter typischen technologischen und örtlichen Einsatzbedingungen.

(3) Zielwerte der Lärmmission im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Kennwerte für die Erzeugnisentwicklung. Die Zielwerte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer vollen Marktwirksamkeit in bezug auf lärmarme Gestaltung internationalen Spitzenerzeugnissen entsprechen.

## § 2

**Grundsätze**

(1) Die Lärmmission der Erzeugnisse ist ein qualitätsbestimmendes Merkmal gemäß den Rechtsvorschriften über

— die Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich der Gewährleistung der Schutzgüte,

— die Aufgaben der Forschung und Entwicklung für Erzeugnisse und

— den kommunalen Lärmschutz.

Die Lärmmission ist entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und dem wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstand planmäßig zu vermindern.

(2) Bei technischen Gebäudeausrüstungen, die für den Wohnungs- und Gesellschaftsbau bestimmt sind, und bei Erzeugnissen, die beim Einbau in andere Erzeugnisse Lärmmissionen infolge von Körperschall verursachen, zählen Luftschall- und Körperschallemission unabhängig voneinander als Lärmmission.

**Entwicklung**

## § 3

(1) Im Rahmen der Entwicklung der Erzeugnisse haben Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Herstellerbetriebe genannt) Zielwerte der Lärmmission, auch für dazugehörige Bedienplätze (Luftschall), auf der Grundlage von Weltstandsvergleichen und Trendeinschätzungen sowie unter Berücksichtigung der Grenzwerte der Lärmmission zu ermitteln.

(2) Die ermittelten Zielwerte sind nach Abstimmung mit den zukünftigen Hauptanwendern, mit Zulieferern sowie Kooperationspartnern und — soweit in Rechtsvorschriften geregelt — mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, anderen staatlichen Kontrollorganen, den zuständigen Betrieben und Einrichtungen des Außenhandels sowie des Binnenhandels festzulegen.

(3) Die festgelegten Zielwerte sind als verbindliche Kennziffern in die Pflichtenhefte und die Pflichtenheftnachweise für Aufgaben der Forschung und Entwicklung entsprechend den Rechtsvorschriften aufzunehmen. Ergeben sich im Laufe der Erzeugnisentwicklung höhere Anforderungen an die lärmarme Gestaltung der Erzeugnisse, sind diese Zielwerte neu festzulegen.

#### § 4

Die Realisierung der festgelegten Zielwerte gemäß § 3 Abs. 3 ist durch die Herstellerbetriebe in allen Arbeitsstufen der Forschung, Entwicklung und Produktionsvorbereitung zu sichern. Die zum Abschluß der Entwicklung erreichten Werte der Lärmemission, einschließlich der für dazugehörige Bedienplätze, sind im Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes oder in anderer Weise zu dokumentieren. Die mustergetreue Produktion der Erzeugnisse ist zu gewährleisten.

#### § 5

(1) Für die in die Produktion eingeführten Erzeugnisse haben die Herstellerbetriebe die einzuhaltenden Werte der Lärmemission auf statistischer Basis zu bestimmen. Diese Werte sind in staatlichen Standards oder Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben festzulegen. Gleichzeitig haben die Herstellerbetriebe informatorische Werte der Luftschallemission zu ermitteln, die das Spektrum der Luftschallemission kennzeichnen (Bandpegelwerte).

(2) Die Werte der Lärmemission gemäß Abs. 1 sind auf der Grundlage von Messungen nach standardisierten Meßverfahren unter den Bedingungen der bestimmungsgemäßen Verwendung zu ermitteln. Die Bedingungen der bestimmungsgemäßen Verwendung sind erzeugnispezifisch zu standardisieren.

#### § 6

(1) Die Werte der Lärmemission gemäß den §§ 4 und 5 sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Qualitätsentwicklung und -sicherung, über die Standardisierung sowie über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen den zuständigen Kontrollorganen durch die Herstellerbetriebe vorzulegen. Den inländischen Anwendern sind auf Anforderung diese Werte und/oder Zielwerte der Lärmemission gemäß § 3 zusammen mit einer Angabe über die Vorschriften zu ihrer Ermittlung mitzuteilen.

(2) Soweit Zielwerte der Lärmemission gemäß § 3 und/oder Werte der Lärmemission gemäß den §§ 4 und 5, die nicht in staatlichen Qualitätsvorschriften geregelt sind, in Wirtschaftsverträgen vereinbart werden, gelten sie als verbindliche Werte, sofern dazu in den Wirtschaftsverträgen keine anderen Festlegungen getroffen werden.

#### § 7

##### Projektierung

(1) Bei der Projektierung von kompletten Anlagen und/oder Teilen von kompletten Anlagen haben die Herstellerbetriebe, ausgehend von den Zielwerten der Lärmemission gemäß § 3 und/oder den Werten der Lärmemission gemäß den §§ 4 und 5, die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmmission gemäß den folgenden Absätzen zu sichern.

(2) Werden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Erzeugnisse die Grenzwerte der Lärmmission überschritten, sind zu ihrer Einhaltung sekundäre Schallschutzmaßnahmen, insbesondere zusätzliche Schallschutzausrüstungen, und/oder andere Maßnahmen vorzusehen. Zusätzliche Schallschutzausrüstungen sind zumeist erzeugnisnahe Mittel zur Schallaus-

breitungsminderung, z. B. Kapseln und Schwingungsisolatoren. Andere Maßnahmen sind z. B. technologische Maßnahmen.

(3) Die Auftraggeber und -nehmer von kompletten Anlagen und/oder Teilen von kompletten Anlagen haben Maßnahmen gemäß Abs. 2 und ihre Realisierung bis zum vorgesehenen Nutzungsbeginn zu vereinbaren. Bei der Festlegung dieser Maßnahmen ist vom größten volkswirtschaftlichen Nutzen auszugehen. Wenn ein Vertragspartner die Vorbereitung und Ausführung solcher Maßnahmen für Erzeugnisse weiterer Partner in der Kooperationskette zu übernehmen hat, sind diese weiteren Partner zur Mitwirkung beim Erreichen des notwendigen Schallschutzes insoweit verpflichtet, als es die ordnungsgemäße Funktion und/oder die Garantiebedingungen ihrer Erzeugnisse erfordern.

(4) Der Einsatz von Körperschutzmitteln gemäß den Rechtsvorschriften bleibt von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

##### Schlußbestimmungen

#### § 8

Die Herstellerbetriebe haben für ihren Verantwortungsbereich die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Forderungen dieser Durchführungsbestimmung zu gewährleisten.

#### § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1970 zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung der Lärmmission (Lärmabstrahlung) von Erzeugnissen — (GBl. II Nr. 87 S. 604) außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1988

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

##### Anordnung

über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß  
an und für die Einleitung von Abwasser  
in die öffentlichen Abwasseranlagen  
— Abwassereinleitungsbedingungen —  
vom 22. Dezember 1987

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465), des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) und des § 21 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) wird mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen für Versorgungsträger und Bedarfsträger sowie die Beziehungen zwischen den Versorgungsträgern und Dritten beim Umgang mit Abwasseranlagen.

(2) Diese Anordnung gilt für folgende Bedarfsträger

- a) Staatsorgane,
- b) Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- c) Bürger als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

(3) Versorgungsträger im Sinne dieser Anordnung sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(4) Für die bewaffneten Organe der DDR und die Feuerwehren gelten die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit mit den zuständigen Ministerien keine anderen Regelungen getroffen sind.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Anordnung ist

- durch häusliche, industrielle, landwirtschaftliche, gewerbliche oder anderweitige Nutzung in seiner Beschaffenheit verändertes Wasser,
  - abfließendes Niederschlagswasser,
  - Grund- und Oberflächenwasser,
- das in Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind:

- a) Anlagen in der Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Ableitung und Behandlung von Abwasser,
- b) gesonderte Regenwasseranlagen bei Trennkanalisation in der Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Plätzen und angrenzenden Grundstücken.

(3) Nicht zu öffentlichen Abwasseranlagen gehören:

- Bauwerks- und Bauflächendränagen;
- unverrohrte Anlagenteile von Regenwasseranlagen, sofern sie nicht innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen oder in dieser beginnen;
- der Entwässerung des Straßenkörpers dienende Nebenanlagen öffentlicher Straßen;

Anlagen, die der direkten Ableitung des Abwassers durch Betriebe oder Staatsorgane in ein Gewässer dienen.

(4) Grundstücksleitungen sind Leitungen der Bedarfsträger, die das Abwasser den Anschlußkanälen, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstaben b und c auch direkt den Abwasserkanälen, zuführen.

(5) Anschlußkanäle sind Kanäle zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers von den Einleitungsstellen zum Abwasserkanal.

(6) Abwasserkanäle sind Kanäle zur Ableitung von Abwasser aus den Anschlußkanälen.

(7) Grundleitungen sind liegend im Gebäude angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Falleitungen dem gebäudeverlegten Abwasserkanal zuführen.

(8) Revisionsschächte sind in Abwasseranlagen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

(9) Vorreinigungsanlagen sind Anlagen zur Abwasserbehandlung vor Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

(10) Zeitweilige Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen sind Einleitungen von Abwasser für einen begrenzten Zeitraum, z. B. aus Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen, nicht stationären Produktionsanlagen, Baustelleneinrichtungen, mobilen Sanitäreinrichtungen.

(11) Abwasserlast ist das Produkt aus Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit.

## Anschluß an öffentliche Abwasseranlagen

### § 3

(1) Der Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung eines Anschlusses zur Ableitung von Abwasser ist durch die Bedarfsträger, bei Eigenheimbauten durch die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden, schriftlich beim Versorgungsträger zu beantragen. Betriebe und Staatsorgane haben als Bedarfsträger dem Antrag als Voraussetzung für den Anschluß oder die Änderung die Wasserbilanzentscheidung gemäß § 16 Abs. 1 des Wassergesetzes und bei der Einleitung von Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen gemäß Anlage 1 zusätzlich eine Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen.

(3) Über den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde nach der Dringlichkeit und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten. Betrieben und Staatsorganen als Bedarfsträger ist bei Vorliegen einer entsprechenden Wasserbilanzentscheidung und, soweit gemäß Abs. 1 erforderlich, bei Vorliegen der Zustimmung der Staatlichen Hygieneinspektion die Genehmigung zu erteilen.

(4) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion kann Bürger, wenn es die hygienische Situation erfordert, auch ohne Antrag im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger und in Abstimmung mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zum Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen verpflichten. Mit dieser Entscheidung wird ein Abwassereinleitungsvertrag begründet.

### § 4

Soweit der Anschluß oder die Erweiterung des Anschlusses von Betrieben als Bedarfsträger durch das im Produktionsprozeß anfallende Abwasser Erweiterungen der Grundmittel beim Versorgungsträger erforderlich macht, haben diese dem Versorgungsträger die für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen erforderlichen materiellen Fonds bereitzustellen.

### § 5

#### Zeitweilige Einleitungen

Zeitweilige Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen sind spätestens 10 Tage vor Beginn beim Versorgungsträger zu beantragen.

#### Verantwortung für Abwasseranlagen

### § 6

(1) Die Öffentlichkeit der Abwasseranlagen endet an der Einleitungsstelle. Einleitungsstellen sind:

a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße

- der Revisionsschacht auf dem Grundstück des Bedarfsträgers,

- die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist,

- bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlußkanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasseranlagen angeschlossen sind,

b) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlußkanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlußkanal oder in den Abwasserkanal,

c) beim Anschluß außerhalb der geschlossenen Bebauung liegender Grundstücke die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Abwasserkanal.

(2) Bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten, soweit einzelne Gebäude nicht auf besonders abgegrenzten Grundstücken errichtet sind, endet die Öffentlichkeit

a) an der Außenkante des Gebäudes,

b) an der Zusammenführung sämtlicher Felleitungen außerhalb des Gebäudes bei Anschlußkanälen zur Ableitung des Regenwassers durch Trennkanalisation,

c) bei gebäudeverlegten Abwasserkanälen zur Ableitung des Abwassers von weniger als 300 Einwohnern an der Außenkante des ersten Gebäudes,

d) bei gebäudeverlegten Abwasserkanälen zur Ableitung des Abwassers von 300 und mehr Einwohnern am Schnittpunkt der Grund- oder Felleitung mit dem gebäudeverlegten Abwasserkanal.<sup>1</sup>

### § 7

(1) Dem Versorgungsträger obliegen die Vorbereitung und Errichtung (nachfolgend Errichtung genannt) oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Den Bedarfsträgern obliegt die Errichtung der Grundstücksleitungen einschließlich Revisionsschacht, Probeentnahmestellen und Rückstausicherung. Die Verantwortung für die Errichtung oder Änderung gemeinsamer Grundstücksleitungen und Pumpwerke gemäß § 12 Abs. 5 tragen die Bedarfsträger entsprechend ihrer anteiligen Abwasserableitung.

(3) Betrieb und Instandhaltung obliegen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer der Anlagen.

(4) Die Errichtung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen im Rahmen des Planes des komplexen Wohnungsbaues erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Ist für die Einleitung von Abwasser gemäß § 13 oder zur Einhaltung der Maximalwerte gemäß § 14 eine Vorreinigung der Abwässer erforderlich, obliegt den Betrieben und Staatsorganen als Bedarfsträger die Errichtung der Vorreinigungsanlagen. Sie haben für diese Anlagen eine Bedienungsanweisung auszuarbeiten und den ordnungsgemäßen Betrieb in einem Kontrollbuch nachzuweisen.

### § 8

#### Langfristige Anschlußverträge

(1) Ist für Betriebe und Staatsorgane als Bedarfsträger auf Grund der Wasserbilanzentscheidung ein Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage vorgesehen und wird dadurch eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, spätestens bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung einen langfristigen Anschlußvertrag gemäß den Kriterien in Anlage 2 abzuschließen. Bei der Erschließung komplexer Standorte des Wohnungs- und Gesellschaftsbaues gilt der Hauptauftraggeber oder Auftraggeber als Bedarfsträger.

(2) Zur Vorbereitung des Anschlußvertrages ist der Bedarfsträger verpflichtet, unverzüglich nach ergangener Wasserbilanzentscheidung dem Versorgungsträger die Bedarfsmeldung zu übermitteln. Die Bedarfsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitpunkt des Beginns der Abwassereinleitung oder der Veränderung des Bedarfs,
- maximaler und durchschnittlicher Abwasseranfall in  $m^3/d$ ,
- maximaler Monats- und Stundenanfall des Abwassers in  $m^3/Monat$  und  $m^3/h$ ,
- Art des Abwassers (wesentliche Inhaltsstoffe, Konzentration, Last und zeitliche Verteilung),

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Richtlinie vom 1. Juli 1986 für die Projektierung und Ausführung von gebäudeverlegten Abwasserleitungen mit Öffentlichkeitscharakter (Bauforschung — Baupraxis H 193; zu beziehen bei der Bauinformation, Wallstraße 27, Berlin, 1026; Bestell-Nummer: 894 292 8).

- Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig),
- angewandte und vorgesehene Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung und des Gewässerschutzes (Senkung der Abwassermenge und -last, Wertstoffrückgewinnung).

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Bedarfsträger innerhalb von 1 Monat nach Eingang der Bedarfsmeldung ein Vertragsangebot, zu dem dieser innerhalb von 1 Monat nach Zugang Stellung zu nehmen hat.

(4) Spätestens 3 Monate vor dem Anschlußtermin sind die Partner zum Abschluß eines Abwassereinleitungsvertrages gemäß § 10 Abs. 1 oder bei Erweiterung des Anschlusses zur Änderung des bestehenden Abwassereinleitungsvertrages verpflichtet.

(5) Weicht der Bedarfsträger von den im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Bedarfsanforderungen ab oder werden die den Bedarf auslösenden Vorhaben nicht durchgeführt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger die Aufwendungen gemäß § 79 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zu ersetzen.

(6) Weicht der im Abwassereinleitungsvertrag vereinbarte Anschlußtermin von dem im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Anschlußtermin aus Gründen ab, die der Versorgungsträger verursacht hat, ist der Versorgungsträger gegenüber dem Bedarfsträger zum Ersatz der Aufwendungen gemäß § 79 Abs. 1 des Vertragsgesetzes verpflichtet.

#### Abwassereinleitungsverträge

### § 9

(1) Der Abwassereinleitungsvertrag kommt mit der Genehmigung des Antrages des Bedarfsträgers durch den Versorgungsträger gemäß § 3 zustande, soweit im § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 nichts anderes festgelegt ist. Der Antrag gilt dabei als Vertragsangebot und die Genehmigung als Vertragsannahme.

(2) Abwassereinleitungsverträge gelten grundsätzlich unbefristet.

(3) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung der öffentlichen Abwasseranlagen mit der Grundstücksleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

### § 10

(1) Betriebe und Staatsorgane als Bedarfsträger, deren Abwassermenge bzw. -beschaffenheit die öffentlichen Abwasseranlagen wesentlich beeinflusst, sind verpflichtet, mit dem Versorgungsträger Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform abzuschließen.

(2) Wesentlicher Inhalt des Abwassereinleitungsvertrages in Urkundenform sind je Einleitungsstelle:

- die Abwasserhöchstmengen in  $m^3/Monat$ ,  $m^3/d$ ,  $m^3/h$  und  $l/s$ ,
- die mittlere Abwassermenge in  $m^3/d$ ,
- Festlegungen über Vorreinigungsanlagen,
- die Probeentnahmestellen,
- die vom Versorgungsträger gemäß § 14 festgelegten Maximalwerte für die wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe, die Abwasserlast und die zeitliche Verteilung,
- Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung und des Gewässerschutzes (Senkung der Abwassermengen und -last, Wertstoffrückgewinnung),
- Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig),
- Termine der Rechnungserteilung, Anzahl der Abschlagszahlungen und der Industrieabgabepreis.

### § 11

(1) Treten bei Bedarfsträgern mit Verträgen in Urkundenform Veränderungen der Menge, der Inhaltsstoffe des Abwassers, deren Konzentration oder zeitlicher Verteilung ein, haben sie dem Versorgungsträger unverzüglich auf der



Grundlage der Wasserbilanzentscheidung ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem dieser innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen hat. Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger auf Anforderung Angaben über die Abwassereinleitung der Folgejahre zu übergeben. Der Versorgungsträger hat dem Bedarfsträger Auskunft über die Einleitungsmöglichkeiten in der Perspektive zu erteilen.

(2) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger innerhalb von 14 Tagen den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Auf Grund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Bedarfsträger aus dem Vertrag aus und der neue Bedarfsträger tritt an seine Stelle. Kommen die Bedarfsträger dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

(3) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, ist der Versorgungsträger unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform sind nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes aufzuheben.

## § 12

### Technische Anschlußbedingungen

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Einleitungsstelle, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsart, die Rückstauenebene und die Sohlhöhe des Anschlußkanals am Abwasserkanal fest. Die Materialart wird vom Versorgungsträger in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer bestimmt. Der Anschluß ist auf die ökonomisch effektivste Weise unter weitgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen herzustellen.

(2) Besteht für die Ableitung des Abwassers eines einzelnen Grundstücks kein natürliches Gefälle zum Abwasserkanal, kann der Versorgungsträger festlegen, daß das Abwasser durch ein Pumpwerk des Bedarfsträgers zu heben ist.

(3) Für Räume, deren Fußbodenoberkante unter der Rückstauenebene liegt, hat der Versorgungsträger den Bedarfsträger bei Neuanschlüssen auf seine Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau hinzuweisen. Bei vorhandenen Anschlüssen ist die Rückstauenebene vom Versorgungsträger öffentlich bekanntzugeben.

(4) Aus volkswirtschaftlichen Gründen kann der Versorgungsträger festgelegte oder bekanntgegebene Rückstauenebenen verändern. In diesen Fällen hat der Versorgungsträger die Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau, wenn

- Rückstausicherungen dadurch verändert werden müssen,
- vor der Rückstauveränderung keine Rückstausicherung erforderlich war.

(5) Aus volkswirtschaftlichen Gründen kann der Versorgungsträger für mehrere hintereinander liegende Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksleitung und unter den Bedingungen des Abs. 2 den Betrieb eines Pumpwerkes festlegen, auch wenn vorerst nur ein Grundstück angeschlossen wird. In diesem Fall haben die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke auf der Grundlage von § 13 des Wassergesetzes die Errichtung, die Nutzung und Instandhaltung zu gestatten. Einer Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß § 18 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz (GBl. I Nr. 26 S. 477) bedarf es nicht. Die Bedarfsträger haben ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

(6) Der Bedarfsträger hat zu gewährleisten, daß alle Arbeiten an der Grundstücksleitung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, diese Arbeiten von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(7) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Abwasseranlagen zu achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung dieser Arbeiten Verantwortliche

beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen zu unterrichten und die erforderliche Erlaubnis einzuholen.

## § 13

### Grundsätze für die Einleitung von Abwasser

(1) Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Erfordernisse der rationellen Wasserverwendung, des Gewässerschutzes und die Wertstoffrückgewinnung zu gewährleisten. Die Einleitung darf nicht erfolgen, wenn durch das Abwasser

- unmittelbare Gefahren für die in und an den Abwasseranlagen Beschäftigten,
- hygienische Gefährdungen,
- Schäden in den Gewässern oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten können.

(2) Das Abwasser muß entsprechend den geltenden Standards grundsätzlich frei sein, insbesondere von giftigen, infektiösen, radioaktiven, explosiblen, quellenden, klebenden, sperrigen und faserigen Stoffen, von Einstreu und Emulsionen sowie von Erzeugnissen aus Plaste und Folie. Das Einbringen von Jauche und Gülle ist untersagt. Andere landwirtschaftliche Abprodukte sowie Wasserschadstoffe dürfen grundsätzlich nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingebracht werden. Ausnahmen regelt der Versorgungsträger in Abhängigkeit von den festgelegten Grenzwerten für die Einleitung des Abwassers in die Gewässer.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Rückstände oder Ablagerungen aus Kleinkläranlagen, Trockenabortanlagen, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen Dritter nur mit schriftlicher Einwilligung des Versorgungsträgers eingebracht werden.

(4) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Versorgungsträger den Umgang mit Giften der Abteilungen 1 und 2 sowie mit Wasserschadstoffen der Kategorie I<sup>2</sup> mitzuteilen, soweit diese in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können. Die Mitteilung hat die Angabe der Gifte und Wasserschadstoffe, ihre Menge sowie die Art des Umganges zu enthalten.

(5) Die Bedarfsträger mit Verträgen in Urkundenform sind zur Eigenkontrolle der Abwassermenge und der Abwasserinhaltsstoffe, für die Maximalwerte festgelegt sind, an den gemäß § 10 Abs. 2 vereinbarten Probeentnahmestellen verpflichtet. Dem Versorgungsträger ist auf Verlangen darüber der Nachweis zu erbringen. Die Ergebnisse hat der Versorgungsträger regelmäßig auszuwerten. Überschreitungen der Abwassermenge und der Maximalwerte, die Einleitung nicht vereinbarter Inhaltsstoffe oder Veränderungen der Inhaltsstoffe sowie Verstöße gegen die Einleitungsverbote der Absätze 1 bis 3 sind dem Versorgungsträger unverzüglich zu melden.

## § 14

### Maximalwerte

(1) Der Versorgungsträger legt für das Abwasser jedes Bedarfsträgers, mit dem ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist, an jeder Einleitungsstelle oder an der vereinbarten Probeentnahmestelle des Bedarfsträgers Maximalwerte für die anfallenden Abwasserinhaltsstoffe fest. Bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen ist die Maximalwertfestlegung mit der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion abzustimmen. Bei der Festlegung der Maximalwerte sind zu berücksichtigen:

- Technologie der Abwasserbehandlung beim Versorgungsträger und beim Bedarfsträger,
- die von der Staatlichen Gewässeraufsicht festgelegten Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer und staatlichen Normative für die Wertstoffrückgewinnung,
- die von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion erteilten Auflagen,

<sup>2</sup> Z. Z. gilt der Wasserschadstoffkatalog, zu beziehen vom Institut für Wasserwirtschaft, Schnellerstraße 140, Berlin, 1199.

- Werkstoff, Länge und Gefälle der Abwasserkanäle,
- Verdünnungsverhältnis,
- Belastung des Abwassers oberhalb der Einleitungsstelle,
- zu erwartende Gesamtbelastung des Abwassers,
- die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte).

(2) Die Bedarfsträger haben eine Vorreinigung der Abwässer entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand durchzuführen und alle Möglichkeiten zu nutzen, die Maximalwerte zu unterschreiten.

(3) Durch die Maximalwerte werden die jeweils zulässige Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und die Abwasserlast für die Abwassereinleitung festgelegt. Der Berechnung der Abwasserlast wird die im Abwassereinleitungsvertrag vereinbarte mittlere Abwassermenge pro Tag zugrunde gelegt.

(4) Verändern sich beim Bedarfsträger die Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe, insbesondere durch Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung, der Wertstoffrückgewinnung oder die für die Maximalwertfestlegung maßgebenden Bedingungen, ist der Versorgungsträger auf Antrag des Bedarfsträgers verpflichtet, die Maximalwerte neu festzulegen.

(5) Kann der Bedarfsträger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung die Maximalwerte nicht einhalten, werden vom Versorgungsträger, bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen (Anlage 1) in Abstimmung mit der Staatlichen Hygieneinspektion, den gegebenen Möglichkeiten entsprechende befristete Maximalwerte festgelegt, die Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger ausschließen, volkswirtschaftliche Schäden verhindern, einer Erhöhung der Abwasserlast entgegenwirken und durch die die Vorreinigungsanlagen optimal genutzt werden. Die befristeten Maximalwerte müssen auf eine stufenweise Senkung der Abwasserlast hinwirken und sind mit Terminen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu verbinden, zu deren planmäßiger Realisierung sich der Bedarfsträger vertraglich verpflichtet hat. Nach Ablauf der Termine gelten die Maximalwerte.

(6) Planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstandszeiten von Anlagen der Bedarfsträger, die Einfluß auf die Abwasserbeschaffenheit oder die Abwassermenge haben, sind beim Versorgungsträger 8 Wochen vorher anzukündigen. Dieser legt in Abstimmung mit der Staatlichen Gewässeraufsicht und dem Bedarfsträger, bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen (Anlage 1) auch in Abstimmung mit der Staatlichen Hygieneinspektion, für diese Zeiten besondere Bedingungen (z. B. stufenweise Wiederinbetriebnahme, Stapelung bestimmter Abwasserarten, Entgiftung an Ort und Stelle oder in anderen dafür geeigneten Anlagen, Deponie) und befristete Maximalwerte fest.

(7) Maximalwerte sind insbesondere für folgende Abwasserinhaltsstoffe festzulegen:

Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden Absetzzeit)	ml/l
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l
ESB <sub>5</sub>	mg/l
CSV <sub>Cr</sub>	mg/l
CSV <sub>Mn</sub>	mg/l
} aus 15 Min. sedimentierter oder aus abfiltrierter Probe	
Gesamtsalz, außer Härtebildner, Sulfate und Chloride	mg/l
Chloride	mg/l
Sulfate	mg/l
pH-Wert (zulässiger Bereich)	
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l
Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet)	mg/l
Stickstoff (Summe aus anorganisch und organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet)	mg/l
Extrahierbare Stoffe (Chloroformextrakt)	mg/l
Mineralöle	mg/l
Tierische und pflanzliche Fette	mg/l

Eisen	mg/l
Mangan	mg/l
Eisensalze	mg/l
Blei, gesamt	mg/l
Cadmium, gesamt	mg/l
Chrom III-wertig, gesamt	mg/l
Chrom VI-wertig, gelöst	mg/l
Kupfer, gesamt	mg/l
Nickel, gesamt	mg/l
Cobalt, gesamt	mg/l
Quecksilber, gesamt	mg/l
Zink, gesamt	mg/l
Bor	mg/l
Molybdän	mg/l
Leicht zerstörbares Cyanid	mg/l
Komplex gebundenes Cyanid	mg/l
Tenside	mg/l
Wasserdampflichtige Phenole	mg/l
Wassertemperatur	°C

Über die Festlegung weiterer Abwasserinhaltsstoffe entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit der Staatlichen Gewässeraufsicht und der Staatlichen Hygieneinspektion.

#### § 15

##### Pflichten beim Umgang mit Abwasseranlagen

(1) Der Zugang zu den Abwasseranlagen darf nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(2) Den Beauftragten des Versorgungsträgers sind alle Abwasseranlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichenfalls jederzeit, zu Instandhaltungsarbeiten, Messungen u. a. Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten haben sich durch einen Betriebsausweis auszuweisen und sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Versorgungsträger ist berechtigt und verpflichtet, Abwasserproben an den Einleitungsstellen oder den vereinbarten Probeentnahmestellen zu entnehmen. Der Bedarfsträger ist zum Zeitpunkt der Probeentnahme hiervon zu verständigen. Das Analysenverfahren wird auf der Grundlage von „Ausgewählten Methoden der Wasseruntersuchung“<sup>3</sup> durch den Versorgungsträger festgelegt. Abwasserinhaltsstoffe, deren Konzentration sich durch Zeitablauf verändert, sind an Ort und Stelle zu untersuchen.

(4) Werden bei der Untersuchung Maximalwertüberschreitungen oder Verstöße gegen die Einleitungsverbote des § 13 festgestellt, hat der Versorgungsträger den Bedarfsträger unverzüglich, spätestens jedoch 7 Werktagen nach der Probeentnahme, hierüber zu informieren. Der Bedarfsträger hat in diesen Fällen die Kosten der Untersuchung zu tragen.

#### § 16

##### Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge

(1) Die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge erfolgt in der Regel durch den Versorgungsträger. Grundlage sind

- bei Bedarfsträgern mit Verträgen in Urkundenform die durch Meßeinrichtungen des Bedarfsträgers ermittelten Meßergebnisse,
- bei allen übrigen Bedarfsträgern die gelieferte Wassermenge.

<sup>3</sup> Herausgeber: Institut für Wasserwirtschaft, VEB Gustav-Fischer-Verlag Jena, 2. überarbeitete erweiterte Auflage 1986.

Zwischen Versorgungsträger und Bedarfsträgern mit Verträgen in Urkundenform kann vereinbart werden, daß der Bedarfsträger die Ermittlung vornimmt und dem Versorgungsträger die Meßergebnisse zu festgelegten Terminen übergibt.

(2) Fehlen oder versagen Meßeinrichtungen, wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der gelieferten Wassermenge ermittelt. Bedarfsträger mit zusätzlicher oder voller Eigenwasserversorgung haben dem Versorgungsträger die durch Meßeinrichtungen ermittelten Einleitungsmengen anzugeben. Fehlen diese Meßeinrichtungen, so wird die Menge auf der Grundlage anderer Unterlagen (Verbrauchsrichtzahlen je Verbrauchseinheit, Pumpenleistung und Pumpenlaufzeit, wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung) ermittelt.

(3) Nachweisbar den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen werden entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften auf Antrag des Bedarfsträgers abgesetzt.

(4) Die Niederschlagswasserabflußmenge wird auf der Grundlage der preisrechtlichen Vorschriften ermittelt.

#### § 17

##### Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der eingeleiteten Abwassermengen werden die gemäß § 16 ermittelten Abwassermengen oder die in preisrechtlichen Vorschriften festgelegten Pauschalen und Festbeträge zugrunde gelegt.

(2) Für die Bedarfsträger gelten die in preisrechtlichen Vorschriften festgelegten Preise und Gebühren.

(3) Dem Bedarfsträger ist über die eingeleiteten Abwassermengen eines festgelegten, grundsätzlich gleichbleibenden Zeitraumes (Abrechnungszeitraum) eine Rechnung zu erteilen.

(4) Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag in Urkundenform Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Abschlagszahlung ist der mittlere Abwasseranfall des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen dürfen nicht mehr als 2 Abschlagszahlungen vorgenommen werden.

(5) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Zeitraum von 1 Jahr, sind vom Bedarfsträger gleichhohe Ratenbeträge zu zahlen. Sie werden vom Versorgungsträger nach der als eingeleitet ermittelten Abwassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Die Zeitabstände zwischen den Ratenzahlungen werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Abrechnung und der Summe der erfolgten Ratenzahlungen wird mit der der Rechnung folgenden 1. Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(6) Die Berechnung von Niederschlagswasser, Grund- und Oberflächenwasser erfolgt gesondert. Abschlags- oder Ratenzahlungen können vereinbart werden.

#### § 18

##### Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Für Bedarfsträger, die der Anordnung vom 13. Oktober 1983 über das Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 296) unterliegen, ist der Rechnungsbetrag am Tag des Eingangs des Lastschriftauftrages bei dem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt des Bedarfsträgers fällig.

(2) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen. Für die 1. Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die 2. und 3. Rate sind bis zum 15. des Fälligkeitsmonats zu bezahlen.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Fr. 345 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen (Sonderdruck Nr. 1852 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. Fr. 351 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen (GBl. I Nr. 16 S. 175).

(3) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine gemäß den Absätzen 1 und 2 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1 M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungs- oder Verzugszinsen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

##### Vertragsstrafen

#### § 19

(1) Bedarfsträger mit Verträgen in Urkundenform sind bei Überschreitung der vereinbarten Abwasserhöchstmengen je Monat und je Tag zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,80 M je m<sup>3</sup> zusätzlich zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger verpflichtet.

(2) Wird dreimal innerhalb eines Kalenderjahres die vereinbarte Abwasserhöchstmenge je Monat überschritten, kann die Vertragsstrafe auf das Zehnfache erhöht werden.

#### § 20

(1) Bei Überschreitung der Maximalwerte oder beim Verstoß gegen die Einleitungsverbote des § 13 sind Bedarfsträger mit Verträgen in Urkundenform zur Zahlung von Vertragsstrafen auf der Grundlage der Kennzifferntabelle (Anlage 3) verpflichtet.

(2) Die Vertragsstrafen sind für jede Überschreitung der zulässigen Abwasserlast an jeder Einleitungsstelle oder an jeder vereinbarten Probeentnahmestelle zu zahlen.

(3) Vertragsstrafe wird für die abgestoßene unzulässige Abwasserlast und grundsätzlich für mindestens 1 Tag berechnet. Die Doppelbewertung eines Inhaltsstoffes ist unzulässig.

(4) Bei Verstoß gegen die Einleitungsverbote des § 13 wird die Vertragsstrafe auf die gesamte abgestoßene Abwasserlast und Menge der Inhaltsstoffe nach den Bewertungskriterien der Anlage 3 berechnet. Meldet ein Verursacher derartige Verstöße nicht oder nicht unverzüglich dem zuständigen Versorgungsträger, ist er zur Zahlung von Vertragsstrafen in doppelter Höhe verpflichtet.

(5) Ändern sich beim Bedarfsträger die Voraussetzungen, auf Grund derer die Vertragsstrafe festgelegt wurde, kann er beim Versorgungsträger eine Kontrolle über die Einhaltung der Maximalwerte beantragen. In dem Antrag sind die zur Einhaltung der Maximalwerte durchgeführten Maßnahmen nachzuweisen. Die Kontrolle ist dann innerhalb von 2 Wochen durchzuführen. Ergibt die Kontrolle, daß die Maximalwerte eingehalten werden, entfällt die Zahlung der Vertragsstrafe vom Zeitpunkt des Eingangs des Antrages an.

(6) Für die Überschreitung befristeter Maximalwerte gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.

(7) Die Pflicht zur Zahlung von Vertragsstrafen entbindet die Bedarfsträger nicht von ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Vorreinigung der Abwässer.

#### § 21

(1) Für die Vertragsstrafen gemäß den §§ 19 und 20 ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung ausgeschlossen.

(2) Die Vertragsstrafen werden dem Bedarfsträger in Rechnung gestellt. Überschreitet der Bedarfsträger die Maximalwerte länger als 1 Monat, hat der Versorgungsträger die Vertragsstrafen monatlich in Rechnung zu stellen.

#### § 22

##### Unberechtigte Einleitung

(1) Eine unberechtigte Einleitung liegt vor, wenn Abwasser

a) ohne Genehmigung des Versorgungsträgers gemäß § 3 Abs. 3,

b) an einer anderen als der vertraglich vereinbarten Einleitungsstelle,

c) nach Ablauf befristeter Abwassereinleitungsverträge in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Bei unberechtigter Einleitung ist für die eingeleitete Abwassermenge

- a) von Betrieben und Staatsorganen als Bedarfsträger für den nachgewiesenen Zeitraum eine Vertragsstrafe von 2 M je m<sup>3</sup> zusätzlich zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Vertragsstrafe darf höchstens rückwirkend für 3 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis des Versorgungsträgers über die unberechtigte Einleitung an gerechnet, gefordert werden;
- b) von Bürgern als Bedarfsträgern für den nachgewiesenen Zeitraum eine Gebühr von 1 M je m<sup>3</sup> zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Gebühr darf höchstens rückwirkend für 2 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis des Versorgungsträgers über die unberechtigte Einleitung an gerechnet, gefordert werden.

(3) Der Versorgungsträger kann die unberechtigte Einleitung unterbinden.

(4) Sind Zeitraum und Menge der unberechtigten Einleitung dem Versorgungsträger nicht bekannt, werden ein Zeitraum von 12 Monaten und eine Menge zugrunde gelegt, die der Versorgungsträger nach Erfahrungswerten ermittelt.

### § 23

#### Unterbrechung der Abwassereinleitung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an seinen Anlagen die Unterbrechung oder Beschränkung der Abwassereinleitung zu verlangen. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Dem Bedarfsträger, mit dem ein Vertrag in Urkundenform abgeschlossen wurde, ist grundsätzlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Abwassereinleitung unterbrochen oder beschränkt wird. Die Unterbrechung oder Beschränkung ist bis zum 10. des Vormonats zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet der Rat des Kreises, Leiter des Fachorgans für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, nach Antragstellung durch den Versorgungsträger innerhalb von 10 Tagen.
- b) Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung ortsüblich öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens 5 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu erfolgen.
- c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe im Vertrag in Urkundenform zu vereinbaren.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Abwassereinleitung ohne vorherige Verständigung der Bedarfsträger zu unterbrechen oder zu beschränken. In diesen Fällen ist den Bedarfsträgern umgehend die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung oder Beschränkung ist so durchzuführen, daß die Nachteile für den Bedarfsträger und die Volkswirtschaft so gering wie möglich gehalten werden und keine hygienischen Gefährdungen entstehen.

(3) Wird in den Fällen der Absätze 1 Buchst. b und 2 die Abwassereinleitung unterbrochen oder beschränkt, ist der Versorgungsträger verpflichtet, gemeinsam mit den Bedarfsträgern und erforderlichenfalls nach Genehmigung durch die Staatliche Gewässeraufsicht und in Abstimmung mit der Staatlichen Hygieneinspektion geeignete Maßnahmen zur anderweitigen Ableitung des Abwassers zu treffen.

### § 24

#### Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

(1) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung oder Beschränkung der Abwassereinleitung gemäß § 23 Absätze 1 und 2 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen, in denen der Abwassereinleitungsvertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, richtet sich

die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Grundsätzen über die Verantwortlichkeit des Wirtschaftsrechts bzw. des Zivilrechts.

(2) Für Schäden, die durch das Unterhalten und Betreiben öffentlicher Abwasserkanäle entstehen, besteht für den Versorgungsträger eine Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr.

(3) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Bedarfsträger dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(4) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf den Sach- und Personenschaden beschränkt.

(5) Die Verantwortlichkeit der Bedarfsträger für die Verletzung von Pflichten aus dieser Anordnung, insbesondere für die Beschädigung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung oder Beeinflussung von Abwasseranlagen, die Behinderung ihres Betriebes und ihrer Instandhaltung sowie für die unberechtigte Einleitung von Abwasser oder unberechtigte Einbringung anderer Stoffe, richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften des Wirtschaftsrechts oder des Zivilrechts.

### § 25

#### Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, § 12 Absätze 2 und 5 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 und § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 3 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Versorgungsträger einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Entscheidungsbefugten gemäß Abs. 5 zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Entscheidungsbefugte sind:

- der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Versorgungsbereichsleiters,
- der Vorsitzende des Rates des Kreises bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(6) Entscheidungen über Beschwerden gegen Maximalwertfestlegungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 sind in Abstimmung mit der Staatlichen Gewässeraufsicht, bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen (Anlage 1) mit der Staatlichen Hygieneinspektion, zu treffen.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 26

(1) Diese Anordnung gilt auch für alle bestehenden Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind. Ver-



träge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu ändern.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begründeten Eigentums- und Rechtsträgerverhältnisse an Abwasseranlagen einschließlich der damit verbundenen Verantwortung für Betrieb und Instandhaltung dieser Anlagen bleiben bestehen.

(3) Durch die Betriebe und Staatsorgane als Bedarfsträger sind alle erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auf der Grundlage zentraler Entscheidungen durch die rationelle Wasserverwendung und die Rückgewinnung von Wertstoffen bis 1991 das Einbringen von solchen Wasser-schadstoffen, wie insbesondere Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Cobalt, Quecksilber, Zink, Bor und Molybdän, in öffentliche Abwasseranlagen beseitigt wird.

#### § 27

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Juli 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. I Nr. 29 S. 324) in der Fassung der Anordnung vom 15. Januar 1979 zur Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassereinleitungsbedingungen (GBl. I Nr. 6 S. 60) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1987

Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Dr. Reichelt

#### Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung

#### Abwässer mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen

##### 1. Abwässer mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus chemischer Belastung

Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus chemischer Belastung gehören

- Abwässer aus der chemischen bzw. pharmazeutischen Produktion,
- Abwässer aus der metallverarbeitenden Produktion (z. B. Galvanikabwässer),
- Abwässer aus Agrochemischen Zentren der Landwirtschaft,
- Deponiesickerwässer,
- alle weiteren Abwässer, in denen folgende Inhaltsstoffe enthalten sind:
  - toxische Schwermetalle bzw. ihre Verbindungen (z. B. Pb, Cd, Hg, Ba, Zn, Ni, V, Mo, Cr),
  - chlorierte aliphatische Kohlenwasserstoffe (z. B. Chloroform, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan, Tetrachlorethan),
  - chlorierte alizyklische Kohlenwasserstoffe (z. B. HCH),
  - chlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (z. B. HCB, DDE, DDD, DDT, PCB),
  - Phenole,
  - polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (z. B. Benzpyren),

- stickstofforganische Verbindungen (z. B. Triazine),
- quaternäre Ammoniumverbindungen,
- Cyanide,
- Nitrate.

##### 2. Abwässer mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus bakteriologischer und virologischer Belastung

Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus bakteriologischer und virologischer Belastung gehören insbesondere

- Abwässer aus fleischverarbeitenden Betrieben,
- Abwässer aus Krankenhäusern,
- Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben (Tierhaltung, Produktion organischer Düngestoffe, Silosickersäfte),
- Abwässer aus Tierkörperverwertungsbetrieben.

#### Anlage 2

zu § 8 vorstehender Anordnung

#### Wesentlicher Inhalt des langfristigen Anschlußvertrages

1. Partner des langfristigen Anschlußvertrages:  
Bedarfsträger  
Versorgungsträger
2. Gegenstand des Vertrages:  
Durchführung von Investitionen, die für den Anschluß bzw. die Erweiterung oder Änderung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen auf der Grundlage der Wasserbilanzentscheidung erforderlich sind
3. Verpflichtung des Versorgungsträgers zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziffer 2.
4. Zeitpunkt für den Beginn der Abwassereinleitung bzw. der Veränderung des Bedarfs
5. Maximaler Monats- und Stundenanfall des Abwassers in m<sup>3</sup>/Monat und m<sup>3</sup>/h  
Maximaler und durchschnittlicher Abwasseranfall in m<sup>3</sup>/d, Art des Abwassers (wesentliche Inhaltsstoffe, Konzentration, Last und zeitliche Verteilung)  
Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig) bzw. Saisonbetrieb
6. Unterlagen, die dem Versorgungsträger zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu übergeben sind, und der Zeitpunkt für ihre Übergabe
7. Vereinbarung von Vertragsstrafen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
8. Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Abwasseranlagen
9. Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen und finanziellen Investitionskennziffern
10. Festlegungen über die Errichtung und den Betrieb von Vorreinigungsanlagen
11. Maßnahmen der rationalen Wasserverwendung und zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser
12. Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen.



**Anlage 3**

zu § 20 vorstehender Anordnung

**Kennzifferntabelle für Vertragsstrafen**

Bewertungskriterien nach Inhaltsstoffen	Vertragsstrafen
Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden Absetzzeit)	0,30 M/l
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	0,30 M/kg
BSB <sub>5</sub> } aus 15 Min. sedimentierter CSV <sub>Cr</sub> } oder aus abfiltrierter CSV <sub>Mn</sub> } Probe	0,75 M/kg O <sub>2</sub> 0,75 M/kg O <sub>2</sub> 0,75 M/kg O <sub>2</sub>
Gesamtsalz, außer Härtebildner, Sulfate und Chloride	0,30 M/kg
Chloride	0,30 M/kg
Sulfate	5,00 M/kg
Härtebildner, berechnet als CaO	0,09 M/kg
Säureverbrauch	30,00 M/Kval
Basenverbrauch	60,00 M/Kval
Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet)	13,50 M/kg P
Stickstoff (Summe aus anorganisch und orga- nisch gebundenem Stickstoff als N berechnet)	13,50 M/kg
Extrahierbare Stoffe (Chloroformextrakt)	5,00 M/kg
Mineralöle	150,00 M/kg
Tierische und pflanzliche Fette	40,00 M/kg
Eisen und Mangan als Oxidhydrat	6,80 M/kg
Gifte und Wasserschadstoffe der Kategorie I <sup>1</sup> (als Cyanidäquivalent berechnet) <sup>2</sup>	150,00 M/kg
Gifte und Wasserschadstoffe der Kategorie II <sup>1</sup> (als Cyanidäquivalent berechnet) <sup>2</sup>	40,00 M/kg
Tenside	40,00 M/kg
Wasserdampfflüchtige Phenole	150,00 M/kg
Wassertemperatur	0,05 M/m <sup>3</sup> und °C
Abprodukte (z. B. Asche, Müll, Bauschutt)	200,00 M/m <sup>3</sup>
Organische Abprodukte (z. B. Jauche, Gülle, Fäkalien, Silosäfte)	100,00 M/m <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Wasserschadstoffkatalog, zu beziehen vom Institut für Wasserwirtschaft, Schnellerstr. 140, Berlin, 1190.

<sup>2</sup> 1 kg Cyanidäquivalent ist die Masse eines Giftes oder anderer Wasserschadstoffe, die die gleiche toxische Wirkung auf Testorganismen ausübt wie 1 kg Cyanid. Die Ermittlung des Cyanidäquivalentes erfolgt auf der Grundlage des Wasserschadstoffkataloges (siehe Fußnote 1).

**Anordnung**
**über die Sicherung  
einer niveaувollen Versorgung mit Getränken  
und Speisen in den Jugendklubs der FDJ**

vom 15. Januar 1988

Die von den Mitgliedern der Jugendklubs der FDJ ehrenamtlich durchgeführte Versorgung mit Getränken und Speisen dient der Unterstützung eines interessanten und vielseitigen geistig-kulturellen Lebens in diesen Einrichtungen. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Jugendfragen, dem Minister für Kultur, den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie dem Zentralrat der FDJ angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Versorgung mit Getränken und Speisen in Jugendklubs der FDJ, in denen die Versorgungsaufgaben durch die Jugendklubmitglieder in eigener Verantwortung ehrenamtlich durchgeführt werden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- den Geltungsbereich der Jugendklub-Verordnung vom 10. September 1987 (GBl. I Nr. 24 S. 233),
- Kombinate und Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels sowie die Konsumgenossenschaften (nachfolgend Handelsbetriebe genannt),
- bezirksgeleitete Kombinate der Fleisch- und Milchwirtschaft und Backwaren- und Getränkekombinate, sozialistische Genossenschaften und deren kooperative Einrichtungen, konsumgenossenschaftliche Einrichtungen der Lebensmittelproduktion (nachfolgend Betriebe der Frischwarenproduktion genannt).

(3) Diese Anordnung gilt nicht für hauptamtlich geleitete Jugendklubs oder Jugendklubhäuser, in denen die Versorgung auf der Grundlage von Bewirtschaftungsverträgen erfolgt.<sup>1</sup>

**§ 2****Leistungsangebot**

(1) Durch die FDJ-Klubräte sind Vorschläge über Art und Umfang des Angebots an Getränken und Speisen (nachfolgend Leistungsangebot genannt) sowie zu den Versorgungszeiten zu unterbreiten.

(2) Das Leistungsangebot ist auf der Grundlage der in der Anlage 1 dargestellten 3 Angebotsvarianten unter Berücksichtigung der räumlichen und materiellen Voraussetzungen der Jugendklubs entsprechend den Anforderungen der Lebensmittelhygiene und der Versorgungszeiten auszuarbeiten.

(3) Das Leistungsangebot und die Versorgungszeiten sind für die ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs durch den Träger, für rechtlich nicht selbständig hauptamtlich geleitete Jugendklubs durch die übergeordnete Leitung (nachfolgend übergeordnete Organe genannt) und für rechtlich selbständig hauptamtlich geleitete Jugendklubs durch deren Leiter (nachfolgend Leiter genannt) zu bestätigen.

(4) Neu zu eröffnende Jugendklubs dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion Versorgungsaufgaben wahrnehmen. Die übergeordneten Organe bzw. Leiter haben dazu einen Antrag an die Kreis-Hygieneinspektion zu stellen. Für bestehende Jugendklubs, die bisher ohne Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion versorgt haben, sind diese Anträge bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu stellen. Dabei ist nachzuweisen, daß die in der Anlage 1 geforderten räumlichen, materiell-technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen innerhalb dieser Frist nicht vollständig zu erreichen, kann der Antrag auf Erteilung einer befristeten Ausnahmegenehmigung zur Weiterführung der Versorgungsaufgaben an die Kreis-Hygieneinspektion gestellt werden.

(5) Die für die Jugendklubs bestätigten Leistungsangebote sind nach Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion durch die übergeordneten Organe bzw. Leiter dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, zur Kenntnis zu geben. Bei einer Erweiterung des Leistungsangebots gilt die gleiche Verfahrensweise.

**§ 3****Materiell-technische und personelle Voraussetzungen**

(1) Die übergeordneten Organe bzw. Leiter sind für die Gewährleistung der Voraussetzungen von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene bei der Versorgung mit Getränken

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Oktober 1976 über die Bewirtschaftung gastronomischer Einrichtungen in Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung (GBl. I Nr. 42 S. 337).

ken und Speisen verantwortlich. Sie sichern die Bildung und Unterstützung der „Arbeitsgruppen Versorgung“ in den Jugendklubs.

(2) Für den Bezug, die Lagerung, die Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln sind die Erfordernisse der Lebensmittelhygiene zu beachten.<sup>2</sup> Die in der Anlage 1 festgelegten räumlichen, materiell-technischen und personellen Voraussetzungen bei den Varianten des Leistungsangebots im gastronomischen Bereich der Jugendklubs sind im Rahmen der mit den Jahresvolkswirtschafts- und Staatshaushaltsplänen zur Verfügung stehenden Fonds zu schaffen und funktionsfähig zu halten.

(3) Durch die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, sind im Rahmen der Bildungsprogramme für ehrenamtliche Klubfunktionäre zur Vermittlung spezifischer Kenntnisse über die Versorgung mit Getränken und Speisen in Abstimmung mit den Kreisleitungen der FDJ und in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Handel und Versorgung jährlich Weiterbildungsmaßnahmen mit den für die Versorgung Verantwortlichen aller Jugendklubs des Territoriums durchzuführen.

#### § 4

##### Verkaufspreise

(1) Der ehrenamtlich durchgeführte Verkauf von Getränken und Speisen hat grundsätzlich zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) zu erfolgen. Bei glasweisem Ausschank von Getränken sowie bei der Zubereitung von Speisen und Getränken sind die Verkaufspreise auf der Grundlage der EVP zu ermitteln. Sind für bestehende Jugendklubs bisher davon abweichende Festlegungen getroffen worden, dürfen keine Veränderungen der Verkaufspreise vorgenommen werden.

(2) Im Zusammenhang mit der Neueröffnung von Jugendklubs und niveauerhöhenden Maßnahmen in bestehenden Jugendklubs kann — abweichend von den im Abs. 1 getroffenen Festlegungen — für die Jugendklubs mit einem Getränke- und Speisenangebot nach den Angebotsvarianten II und III der Anlage 1 auf Antrag der übergeordneten Organe bzw. Leiter in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ ein einheitlicher Aufschlag auf den EVP von 10 % (ausgenommen Handelsware wie z. B. Dauerbackwaren, Süßwaren) durch die Abteilung Preise des Rates des Kreises bestätigt werden.

(3) Die Festlegung der Verkaufspreise für das Leistungsangebot ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Beim Verkauf von Handelsware und Getränken in Flaschen (alkoholfreie Getränke, Bier, Wein, Sekt u. a.) ist der EVP der Verkaufspreis.
- b) Bei glasweisem Ausschank von Getränken aus Flaschen (alkoholfreie Getränke, Wein, Sekt u. a.) ist der Verkaufspreis je Glas aus dem EVP der Flasche — dividiert durch die Anzahl der auszuschenkenden Gläser — zu ermitteln und auf volle 0,05 M bzw. 0,10 M aufzurunden.
- c) Beim Verkauf von selbst zubereiteten Getränken (Tee, Misch- und Mixgetränke u. a.) ist der Verkaufspreis aus der EVP-Summe der eingesetzten Waren — dividiert durch die Anzahl der auszuschenkenden Portionen — zu ermitteln und auf volle 0,05 M bzw. 0,10 M aufzurunden. Bohnenkaffee ist pro Tasse (6,5 g Kaffeeinsatz) zu einem Preis von 0,50 M zu verkaufen. Die Zugabe von Kaffeesahne und Zucker ist nicht gesondert zu berechnen.
- d) Beim Verkauf von vorgefertigt bezogenen Speisen (Schnitzel, Salate u. a.) ist der Verkaufspreis aus der EVP-Summe der gesamten Menge — dividiert durch die Anzahl der auszugebenden Portionen — zu ermitteln und auf volle 0,05 M bzw. 0,10 M aufzurunden. Für die

in der Anlage 2 genannten portionierten Imbißartikel sind die aufgeführten EVP anzuwenden.

e) Beim Verkauf von selbst zubereiteten Speisen (belegte Brötchen u. a.) ist der Verkaufspreis aus der EVP-Summe der eingesetzten Waren — dividiert durch die Anzahl der hergestellten Portionen — zu ermitteln und auf volle 0,05 M bzw. 0,10 M aufzurunden. Bei Schmalzbrötchen und Brötchen mit einem Belag über 15 M pro Kilogramm (EVP) ist eine gesonderte Berechnung des Verkaufspreises vorzunehmen.

(4) Der Aufschlag von 10 % auf den EVP gemäß Abs. 2 ist vor der Rundung der Verkaufspreise auf volle 0,05 M-Beträge bzw. 0,10 M-Beträge vorzunehmen.

(5) Die Verkaufspreise für das Leistungsangebot sind mit den FDJ-Klubräten abzustimmen. Die Berechnungsunterlagen für die Verkaufspreise sind gemäß Abs. 3 anzufertigen und dem übergeordneten Organ bzw. Leiter des Jugendklubs zur Bestätigung vorzulegen. Von diesen ist festzulegen, wie lange die Unterlagen aufzubewahren sind. Die übergeordneten Organe bzw. Leiter oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Klubrates haben die Verkaufspreise des Leistungsangebots vor jeder Veranstaltung zu kontrollieren. Die gültigen Verkaufspreise sind in geeigneter Form für die Besucher der Jugendklubs sichtbar auszuhängen.

#### § 5

##### Warenbereitstellung

(1) Die für die Versorgung in den Jugendklubs benötigten Waren sind unter Beachtung des Leistungsangebots und der erforderlichen Mengen durch die Lieferpartner bereitzustellen.<sup>3</sup> Lieferpartner für Jugendklubs können sein:

- Versorgungseinrichtungen der Träger bzw. der übergeordneten Organe (Betriebsverkaufsstellen, Kantinen, Werkküchen, Ferienheime, Kindergärten u. a.),
- Einzelhandelseinrichtungen,
- Betriebe der Frischwarenproduktion,
- Großhandelseinrichtungen.

Der Warenbezug ist dabei vorrangig über die Versorgungseinrichtungen der Träger zu organisieren.

(2) Die Jugendklubs, die nicht über eine Versorgungseinrichtung der Betriebe oder Organe, denen sie zugeordnet sind, Ware beziehen, können ihren Bedarf an Getränken und Speisen in den Einzelhandelseinrichtungen decken. Diese Waren sind zum EVP gegen sofortige Bezahlung zu kaufen und selbst mitzunehmen. Die Rücknahme ausgewählter Waren durch Einzelhandelseinrichtungen ist durch die Partner zu vereinbaren.

(3) Die Möglichkeiten des Kaufs von Kleinstmengen bei sofortiger Warenmitnahme in den Großhandelsbetrieben können durch die Jugendklubs genutzt werden.

(4) Bei regelmäßigen umfangreichen Versorgungsleistungen der Jugendklubs hat ihre Belieferung auf der Grundlage entsprechender Verträge und der Zuweisung einer Kundennummer durch die Betriebe der Frischwarenproduktion sowie den Großhandel zu erfolgen.

(5) Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und Voraussetzungen sind durch die Räte der Kreise, Abteilungen Kultur, in Abstimmung mit den zuständigen FDJ-Leitungen Vorschläge für die Gestaltung des Warenbezuges den Abteilungen Handel und Versorgung zu unterbreiten. Die Räte der Kreise, Abteilungen Handel und Versorgung, nehmen Einfluß auf die zweckmäßigste Gestaltung des Warenbezuges. Die von ihnen dazu getroffenen Entscheidungen sind für die vertraglichen Beziehungen verbindlich. Sie geben den Jugendklubs besondere Unterstützung bei der Bereitstellung eines vielseitigen Angebots von alkoholfreien und alkoholfarmen Getränken.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

— Lebensmittelgesetz vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111)  
 — Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1985 zum Lebensmittelgesetz — Verkehr mit Lebensmitteln — (GBl. I 1986 Nr. 3 S. 25)  
 — Sechste Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 387).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 54/83 vom 27. Dezember 1983 über die Belieferung der Großverbraucher mit Erzeugnissen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der Haushaltschemie (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, 1984, Heft 1).

(6) Rahmenverträge mit den Lieferanten sind durch die übergeordneten Organe bzw. Leiter abzuschließen. Die Wareneinkäufe durch die Jugendklubs erfolgen auf der Grundlage dieser Rahmenverträge. Für die Vertretungsbefugnis gelten die §§ 8 und 10 der Jugendklub-Verordnung vom 10. September 1987 (GBl. I Nr. 24 S. 233).

## § 6

**Finanzierung und Abrechnung**

(1) Die übergeordneten Organe bzw. Leiter sind für die Ordnungsmäßigkeit der Finanzierung, Nachweisführung und Abrechnung der Versorgungsleistungen gemäß den Rechtsvorschriften verantwortlich.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben und die Abrechnung der Einnahmen aus den durch die Jugendklubs erbrachten Versorgungsleistungen erfolgen über gesonderte Verwahrkonten. Durch das übergeordnete Organ bzw. den Leiter können für das Verwahrkonto der Leiter der „Arbeitsgruppe Versorgung“ und ein weiteres Jugendklubmitglied als Anweisungsberechtigte festgelegt werden.

(3) Die „Arbeitsgruppen Versorgung“ können eine Bargeldkasse führen, über die alle Bargeldbewegungen abgewickelt werden. Zum Nachweis der mit den Versorgungsleistungen verbundenen Bargeldeinnahmen und -ausgaben ist ein Kassenbuch (Vordruck 80/0761 Vordruckverlag Freiberg) zu führen. Die Ausgaben sind revisionssicher nachzuweisen (Quittungen, Belege). Über die Führung der Bargeldkasse einschließlich Belegwesen sind durch die übergeordneten Organe bzw. Leiter die erforderlichen Festlegungen zu treffen, insbesondere zum Kassenstand und zur Beauftragung eines Kassenverantwortlichen. Es ist eine vierteljährliche Abrechnung der Bargeldkasse für die mit der Versorgung verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu sichern.

(4) Die übergeordneten Organe bzw. Leiter haben die Vorfinanzierung des für die Versorgung erforderlichen Warenbestandes zu gewährleisten.

(5) Die beim Verkauf der Getränke und Speisen auftretenden Erlöse aus

- Differenzen von Industrieabgabepreisen bzw. Großhandelsabgabepreisen zu Einzelhandelsverkaufspreisen und deren Rundungen auf 0,05 M bzw. 0,10 M Beträge,
- dem 10%igen Aufschlag auf die Einzelhandelsverkaufspreise gemäß § 3 Abs. 2 einschließlich der vorgenommenen Aufrundungen

sind nach Warenpositionen im einzelnen aufzuführen und auf dem Verwahrkonto gemäß Abs. 2 nachzuweisen.

(6) Die Erlöse gemäß Abs. 5 sind zur Rückzahlung der Mittel für die Vorfinanzierung der Warenbestände sowie zur Deckung von Verlusten aus dem Risiko des nicht vollständigen Absatzes verderbgefährdeter Waren bzw. bei verdorbenen Waren einzusetzen, sofern die beauftragten Jugendklubmitglieder nicht gemäß § 3 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1987 zur Jugendklub-Verordnung (GBl. I Nr. 24 S. 236) materiell verantwortlich sind. Sind dafür keine bzw. nicht ausreichende Erlöse vorhanden, haben die übergeordneten Organe bzw. Leiter über die Behandlung der Verluste zu entscheiden. Alle Warenverluste sind zu protokollieren und vom Jugendklubleiter bzw. bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu bestätigen. Die Protokolle gelten als Belege zur finanziellen Entlastung.

(7) Die saldierten Erlöse stehen den ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs bzw. den ehrenamtlichen FDJ-Klubräten in den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs für die Gestaltung des Klublebens, die Verbesserung der materiell-technischen Bedingungen und der Veranstaltungstätigkeit zur Verfügung.

## § 7

**Kontrollen**

(1) Für die planmäßige Kontrolle der Versorgung sind die übergeordneten Organe bzw. Leiter verantwortlich. Sie haben insbesondere zu kontrollieren:

- Einhaltung des bestätigten Leistungsangebots in den vorgesehenen Versorgungszeiten,
- Gewährleistung der personellen und materiell-technischen Voraussetzungen unter besonderer Beachtung der hygienischen Erfordernisse sowie die konsequente Einhaltung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene,
- Einhaltung der festgelegten Verkaufspreise und der Preisauszeichnung,
- Durchführung von mehrmaligen Stichtagsinventuren der Bestände an Handelswaren im Jahr,
- Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Konto- und Kassenführung.

(2) Die zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise kontrollieren die Erfüllung der ihnen nach dieser Anordnung obliegenden Aufgaben und gewährleisten die erforderliche Unterstützung.

## § 8

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1988

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Dr. Jurich  
Staatssekretär

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**Gestaltung des Leistungsangebots  
an Getränken und Speisen  
unter Gewährleistung hygienischer Voraussetzungen  
in Jugendklubs der FDJ**

Das Leistungsangebot ist unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Voraussetzungen entsprechend nachfolgenden 3 Varianten vorzunehmen:

**1. Varianten des Leistungsangebots****Angebotsvariante I**

Angebot von Getränken,  
Bezug und Abgabe verpackter Lebensmittel (z. B. Dauerbackwaren, Süßwaren)

**Angebotsvariante II**

Neben dem Angebot gemäß Variante I zusätzlich:  
Zubereitung und Abgabe von 1–2 Imbißartikeln (z. B. wahlweise belegte Brötchen mit Wurst und Käse, im Wasserbad erhitzte Würstchen oder gewerblich hergestellte verzehrfertige Schnitzel bzw. Buletten)

**Angebotsvariante III**

In Erweiterung des Angebots gemäß Variante II:  
Breites Tagesangebot von Imbißartikeln,  
Ausgabe verzehrfertig angelieferter warmer Speisen unter Heißhaltung innerhalb von 4 Stunden.

**2. Räumliche und materiell-technische Voraussetzungen**

2.1. Der gastronomische Bereich im Jugendklub gilt als öffentliche Gaststätte gemäß Gemeinschaftsküchen-Anordnung vom 30. April 1986 (GBl. I Nr. 20 S. 293).

2.2. Die mit der Speisenvorbereitung, -herstellung und -abgabe betrauten Jugendklubmitglieder müssen bei ihrer Tätigkeit Hygienekleidung (kochfest) tragen. Das sind z. B. Kittel im Küchenbereich bzw. gesondert bei der

Speisenabgabe getragene Hemden, Blusen oder Schürzen. Die Hygienebekleidung muß getrennt von der Straßenbekleidung untergebracht werden (z. B. Schränke, Wandhaken). Ausgenommen hiervon sind die Jugendklubmitglieder bei Angebotsvariante I.

- 2.3. **Ausstattungsvariante zur Angebotsvariante I**  
Diese Jugendklubs bestehen zumeist aus einem Raum, in dem sowohl kulturelle Betätigung durchgeführt wird als auch Getränke und verpackte Lebensmittel abgegeben werden. Hier ist eine 2teilige Spüle mit fließend warmem und kaltem Wasser erforderlich. Kühlmöglichkeiten, insbesondere für Getränke, sollten vorgesehen werden. Beim Bezug von Lebensmitteln über den Großhandel ist ein Lebensmittellageraum notwendig. Gesonderte Personaltoiletten werden nicht gefordert.
- 2.4. **Ausstattungsvariante zur Angebotsvariante II**  
Es ist eine vom Jugendraum abgetrennte Arbeitsfläche (z. B. durch Bartresen) mit 2teiliger Spüle mit fließend kaltem und warmem Wasser, bei Verwendung von Geschirr eine 3teilige Spüle und Kühlmöglichkeit zur getrennten Lagerung von Imbißware und Getränken sowie ein Lebensmittellageraum erforderlich.  
Für die in der Versorgung tätigen Personen muß eine gesonderte Toilette sowie ein Umkleideraum mit Handwaschbecken (Warm- und Kaltwasseranschluß) vorhanden sein.  
Ab 100 Plätze ist zusätzlich ein gesonderter Kühlraum notwendig. Der Küchenraum ist mit wasserundurchlässigem Fußboden, 1,6 m hohem abwaschbarem Wandbelag, ausreichender Be- und Entlüftungsmöglichkeit auszustatten und ausreichend zu beleuchten. Die Wände und die Decken sind mit Kalkanstrich zu versehen. Das Eindringen von Ungeziefer ist auszuschließen.
- 2.5. **Ausstattungsvariante zur Angebotsvariante III**  
Neben den Festlegungen für Ausstattungsvariante II (ab 100 Plätze) sind für das Angebot erwärmter Speisen und Getränke geeignete Heizgeräte vorzusehen (Hockerkocher, Herde, Grillgeräte oder Großgargeräte dürfen nur mit Wrasenabzugshauben mit Zwangsentlüftung betrieben werden).
- 2.6. Zur Ausstattung mit Toiletten für die in der Küche tätigen Kräfte ist Tabelle 2 der TGL 10 699 „Sanitäräume, Abort-, Reinigungs- und Umkleideräume“ (März 1976) anzuwenden.
3. **Personelle Anforderungen**
- 3.1. Im Interesse der Gesunderhaltung der Besucher der Jugendklubs sind die rechtlichen Anforderungen an die Lebensmittelhygiene konsequent einzuhalten. Für den Bezug, die Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln in Jugendklubs ist ein fester Kreis von Jugendklubmitgliedern (Arbeitsgruppe Versorgung) einzusetzen.
- 3.2. Jugendklubmitglieder, die mit dem Bezug, der Zubereitung und der Abgabe von Lebensmitteln betraut werden, sind vor Übernahme der Tätigkeit und im weiteren regelmäßig über die Erfordernisse der Hygiene und deren strikte Beachtung durch den Leiter des Jugendklubs oder einen von ihm Beauftragten zu belehren.  
Die Belehrungen müssen sich insbesondere auf nachfolgende Grundsätze erstrecken:  
– Grundlagen des Umgangs mit Lebensmitteln,  
– Reinigung und Desinfektion,  
– persönliches hygienisches Verhalten.  
Die örtlich zuständigen Kreis-Hygieneinspektionen unterstützen die Durchführung der Belehrungen.
- 3.3. Die mit der Lebensmittelzubereitung und -abgabe betrauten Jugendklubmitglieder müssen im Besitz eines Gesundheitsausweises entsprechend der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz – Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr – (GBl. I Nr. 40 S. 387) sein, ausgenommen für Jugendklubs mit einem Leistungsangebot der Ausstattungsvariante I.

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) für portionierte  
Brüh- und Rohwurst (ausgewählte Sortimente)  
sowie für Buletten (aus Großabpackungen)**

	ME	EVP M
Bockwurst	100 g	0,80
Brühpoinsche und Bouillonwurst	100 g	0,80
Wiener Würstchen (2 Stück á 50 g)	100 g	0,85
Rostbratwurst im Naturdarm	100 g	0,80
Rostbratwurst ohne Darm bzw. geschält	100 g	0,67
Räucherwürstchen (Flachwürstchen ohne Darm)	100 g	0,75
Geflügelbratwurst im Naturdarm	100 g	0,90
Geflügelbratwurst ohne Darm bzw. geschält	100 g	0,80
Geflügelbockwurst	100 g	0,80
Geflügelfleischwürstchen (2 Stück á 50 g)	100 g	0,85
Knacker	100 g	0,90
Buletten	80 g	0,40

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>  
über die finanzielle staatliche Förderung  
des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung  
von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen  
der Land- und Forstwirtschaft**

vom 28. Dezember 1987

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 22. Juni 1984 über die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 269) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 28 S. 323) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

**Finanzielle Förderung des Neubaus  
betriebseigener Wohngebäude**

(1) Für den Neubau betriebseigener Wohngebäude sind für Materialien und Ausrüstungsgegenstände sowie für Projektierungs- und Bauleistungen die geltenden Industriepreise zu berechnen.

(2) Für den Neubau betriebseigener Wohngebäude erhalten die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eine finan-

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 10. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 28 S. 323)

zielle staatliche Förderung als Preisausgleich gemäß Anlage 3.

(3) Der Preisausgleich wird im Jahr der Fertigstellung auf Antrag von der zuständigen Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gewährt.

(4) Zur Finanzierung des Neubaus betriebseigener Wohnungen können die Niederlassungen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft Kredite bis zur Höhe der Normative gemäß Anlage 3 gewähren. Der zinslose Kreditanteil ist jährlich mit mindestens 1 % zu tilgen. Der weitere Kreditanteil ist mit 4 % zu verzinsen und jährlich mit mindestens 1 % zu tilgen."

§ 2

Die Anordnung wird um die Anlage 3 ergänzt (Anlage).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Wohngebäude, mit deren Neubau ab 1. Mai 1987 begonnen wurde.

Berlin, den 28. Dezember 1987

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

Der Minister  
der Finanzen  
Höfner

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

„Anlage 3

zur Anordnung

Zulässiger maximaler Aufwand und zinsloser Kreditanteil ohne Grunderwerb nach den geltenden Industriepreisen (Preisstand 1. 1. 1986);

Pauschaler Preisausgleichsbetrag für:

Wohngebäude nach traditionellen Bauweisen sowie industrieller Montagebauweise		Fertigteilhäuser		Wohngebäude gemäß Spalte 1/2	Wohngebäude gemäß Spalte 3/4
TM/WE	davon zinsloser Kreditanteil TM/WE	TM/WE	davon zinsloser Kreditanteil TM/WE	TM/WE	TM/WE
1	2	3	4	5	6
112,5	42,0	125,0	49,0	25,6	40,2

Nebengebäude können über den maximalen Aufwand errichtet und kreditiert werden."

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und  
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes  
vom 4. Januar 1988**

## § 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften

- Arbeitsschutzanordnung 190 vom 27. November 1962 - Auf- und Abbau von Derrickkränen - (Sonderdruck Nr. 360 des Gesetzblattes),
- Arbeitsschutzanordnung 337/1 vom 21. Februar 1968 - Brunnenbau und Bohrungen für Baugrunduntersuchun-

gen und Pfahlgründungen - (Sonderdruck Nr. 575 des Gesetzblattes)

werden aufgehoben.<sup>1</sup>

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1988

Der Minister für Bauwesen  
Junker

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards:

- TGL 30350/11 - Gesundheits- und Arbeitsschutz; Hebezeuge; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten beim Betreiben
- TGL 30441/1 - Gesundheits- und Arbeitsschutz; Bohrungen im Baugrund, Brunnenschachtungen; Sicherheitstechnische Forderungen
- TGL 30441/2 -; -; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten



### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 12. Januar 1988 enthält:	Seite
Gesetz vom 18. Dezember 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kongo über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 24. Juni 1987 .....	1
Gesetz vom 18. Dezember 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. Oktober 1987 .....	9
Bekanntmachung vom 4. Dezember 1987 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 8. Juni 1987 .....	14
1. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 2/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	21
4. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 4/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	21
9. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	21
3. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	22
5. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	22
3. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 3/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	22
2. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	22
3. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	22
3. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 1/1985 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	23
2. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 1/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	23
1. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 1/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	23
1. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 3/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	23
1. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	24
1. Ergänzung vom 10. Dezember 1987 zur Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	24

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1095, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßbach 496, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

41

## der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 24. Februar 1988

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 88	Verordnung über die Stiftung der „Friedrich-Wolf-Medaille“ .....	41
5. 2. 88	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des „Rudolf-Virchow-Preises“ .....	42
25. 1. 88	Anordnung über die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und Dienststellen der bewaffneten Organe für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit .....	42
12. 1. 88	Anordnung Nr. 72 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	44
26. 1. 88	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes .....	45
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	45

**Verordnung  
über die Stiftung der „Friedrich-Wolf-Medaille“  
vom 5. Februar 1988**

**§ 1**

Zur Würdigung besonderer Leistungen bei der Gesundheitsaufklärung und -erziehung der Bevölkerung sowie der Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bürger wird die „Friedrich-Wolf-Medaille“ gestiftet.

**§ 2**

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 15. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph,  
Vorsitzender

**Anlage  
zu vorstehender Verordnung**

**Ordnung  
über die Verleihung der „Friedrich-Wolf-Medaille“**

**§ 1**

Die „Friedrich-Wolf-Medaille“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der

- Gesundheitsaufklärung und -erziehung der Bevölkerung;
- Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bürger;
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Gesundheitsaufklärung und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes.

**§ 2**

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen und Kollektive bis zu 10 Mitgliedern verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:**

**Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober – November – Dezember 1987**

## § 3

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von

- 1 500 M für Einzelpersonen
- 500 M für Kollektivmitglieder.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

(3) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Gesundheitswesen zu planen.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Präsident des Nationalen Komitees für Gesundheits-  
erziehung der DDR
- der Bundesvorstand des FDGB
- der Präsident des DRK der DDR
- der Präsident der URANIA
- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR
- der Generaldirektor der SDAG Wismut
- die Leiter der dem Minister für Gesundheitswesen unter-  
stellten Einrichtungen.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 1. August beim Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Nationalen Komitees für Gesundheits-  
erziehung der DDR und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Ge-  
sundheitswesen.

## § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen anlässlich des Tages des Gesundheitswesens, dem 11. Dezember.

(2) Es können jährlich 15 Medaillen an Einzelpersonen und 5 Medaillen an Kollektive verliehen werden.

## § 6

(1) Die Medaille ist ründ, bronzefarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein Porträt von Friedrich Wolf und die Umschrift „FRIEDRICH WOLF 1888 — 1953“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist auf der linken Seite ein weißer Streifen senkrecht eingewebt.

(3) Die Medaillenspange ist zugleich Interimsspange.

**Beschluß**  
zur Änderung der Ordnung  
über die Verleihung des „Rudolf-Virchow-Preises“  
vom 5. Februar 1988

Die Ordnung über die Verleihung des „Rudolf-Virchow-Preises“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Zur Verleihung des Preises gehören eine Etlui-  
medaille, eine Anstecknadel, eine Urkunde und eine  
Geldzuwendung für
- Einzelpersonen von 4 000 M
  - Kollektive bis zu 12 000 M.“

2. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es können jährlich 10 Preise verliehen werden, davon bis zu 6 Preise an Kollektive.“

3. Dieser Beschluß tritt am 15. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1988

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

## Anordnung

**über die Auszeichnung von Kombinat-  
betrieben, Einrichtungen, sozialistischen  
Genossenschaften und  
Dienststellen der bewaffneten Organe  
für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit**

vom 25. Januar 1988

## § 1

(1) In Anerkennung vorbildlicher energiewirtschaftlicher Arbeit können volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften, einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen, (nachfolgend Betriebe genannt) mit einem Energieverbrauch größer als 30 TJ/a mit der Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ durch den Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 10 000 M ausgezeichnet werden.

(2) Die Urkunde gemäß Abs. 1 kann unabhängig von der Höhe des Energieverbrauchs auch an wissenschaftlich-technische Einrichtungen und an Dienststellen der bewaffneten Organe der DDR verliehen werden.

(3) Betriebe mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch bis 30 TJ/a, soweit sie nicht einem örtlichen Staatsorgan unterstellt sind, können mit der Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ durch den Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des jeweiligen Staatsorgans bis zur Höhe von 3 000 M ausgezeichnet werden.

(4) Betriebe mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch bis 30 TJ, die einem örtlichen Rat unterstellt sind, können mit einer Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und einer materiellen Anerkennung bis zur Höhe von 3 000 M ausgezeichnet werden. Die Mittel dafür sind mit dem Haushalt des Rates des Bezirkes zu planen.

(5) Betriebe und Dienststellen der bewaffneten Organe, die mit der Urkunde gemäß den Absätzen 1 bis 4 ausgezeichnet wurden, werden in das Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat eingetragen.

(6) Einzelheiten regelt die Ordnung über die Auszeichnung von Kombinat-  
betrieben, Einrichtungen, sozialistischen  
Genossenschaften und Dienststellen der bewaffneten Organe  
für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit (Anlage).

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. November 1981 über die Auszeichnung von Kombinat-  
betrieben, Einrichtungen,

tungen, sozialistischen Genossenschaften, Truppenteilen und Territorien für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit (GBI. I Nr. 37 S. 441) außer Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1968

**Rauchfuß**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates  
und Leiter der Zentralen Energiekommission  
beim Ministerrat

### **Anlage**

zu vorstehender Anordnung

### **Ordnung über die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und Dienststellen der bewaffneten Organe für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit**

#### **I.**

1. Die Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung kann verliehen werden für:

- a) beispielgebende Ergebnisse bei der Rationalisierung des Einsatzes, der Lagerung und des Transports von Energieträgern und die Einhaltung und Unterbietung von Energieträgerkontingenten sowie die Realisierung von Substitutionsprozessen (hohes Niveau der Betriebsenergetik); eine hohe energetische Güte erzeugter Produktionsmittel und Konsumgüter, soweit diese durch ihre energetischen Qualitätsparameter die Effektivität des Energieeinsatzes beim Anwender bestimmen (hohes Niveau der Erzeugnisenergetik);
- b) die Erzielung und schnelle Überführung von Forschungsergebnissen mit hohem energetischen Nutzen in die Praxis.

2. Die Auszeichnung von volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben, volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Betrieben, Einrichtungen sowie sozialistischen Genossenschaften, einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen, (nachfolgend Betriebe genannt) gemäß Ziff. 1 Buchst. a setzt voraus, daß die im Volkswirtschaftsplan festgelegte Leistungsentwicklung erfüllt und die nachstehenden energiewirtschaftlichen Anforderungen verwirklicht werden:

- Erfüllung der im Energieplan festgelegten Ziele der Energie- und Elektroenergieintensität, Einhaltung der Kontingente des Energieverbrauchs und der an internationalen Maßstäben gemessenen Normative des spezifischen Energieverbrauchs;
- Erfüllung und Überbietung der wissenschaftlich-technischen Planaufgaben zur Sicherung eines hohen energetischen technologischen Niveaus der Produktionsprozesse unter Berücksichtigung der Anwendung von Schlüsseltechnologien sowie Nachweis der Anwendung und Einhaltung von Standards, Normen und Kennziffern nach den Maßstäben des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Produktion und auf den Gebieten der Raumheizung und Beleuchtung sowie bei Transportprozessen;
- Einhaltung und Überbietung von dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Standards und Energieverbrauchsnormativen bei der Herstellung von Produktionsmitteln und Konsumgütern;

— Betrieb und Instandhaltung der Anlagen zur Energieträgerumwandlung, -verteilung und -anwendung zur Sicherung einer hohen energetischen Effektivität und Nachweis der Einhaltung der in der Energieverordnung und anderen Rechtsvorschriften hierzu erlassenen Bestimmungen.

3. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 1 Buchst. b setzt voraus, daß die Ergebnisse wissenschaftlich-technischer Maßnahmen der rationellen Energieanwendung durch Messungen nachgewiesen und bilanzwirksam gemacht wurden. Im weiteren gelten die Kriterien gemäß Ziff. 2 sinngemäß.
4. Für die Verleihung der Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ an Betriebe mit einem Gesamtenergieverbrauch bis zu 30 TJ/a durch die Minister oder Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemäß § 1 Absätze 3 und 4 der Anordnung gelten die Anforderungen gemäß Ziff. 2 entsprechend.
5. Die Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ kann an ein Kombinat, das aus Kombinatbetrieben besteht, durch den Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat verliehen werden, wenn
  - mindestens 90 Prozent des Energieverbrauchs in Kombinatbetrieben liegen, die bereits mit der Urkunde gemäß § 1 Absätze 1, 3 und 4 der Anordnung ausgezeichnet wurden,
  - die anderen Kombinatbetriebe die energiewirtschaftlichen Pflichten zumindest eingehalten haben.
6. Die Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ kann Dienststellen der bewaffneten Organe verliehen werden, wenn die energiewirtschaftlichen Anforderungen gemäß Ziff. 2 erfüllt sind.

#### **II.**

1. Vorschlagsberechtigt sind:

für die Auszeichnung mit der Urkunde gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung

- die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane in bezug auf die zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft außerdem in bezug auf sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft,
- der Präsident des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR in bezug auf dessen zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in bezug auf alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die einem örtlichen Rat unterstellt sind, und auf sozialistische Genossenschaften (außer Landwirtschaft),
- die Minister der bewaffneten Organe in bezug auf die ihnen unterstellten Dienststellen;

für die Auszeichnung mit der Urkunde gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und mit der Urkunde gemäß § 1 Abs. 4 die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Kreisenergiekommissionen.

2. Der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung ist beim Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat, der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung beim Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 4 der Anordnung beim Vorsitzenden der zuständigen Bezirksenergiekommission einzureichen. Mit dem Vorschlag zur Auszeichnung sind die erforder-

- lichen Nachweise, eine Stellungnahme des übergeordneten Organs und die Befürwortung des zuständigen Energiekombinates, in den Fällen des § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung (außer den Dienststellen der bewaffneten Organe der DDR) auch die Zustimmung der Bezirksinspektion der Staatlichen Energieinspektion beim Ministerrat beizufügen. Erfolgt keine Befürwortung, informiert das Energiekombinat den Vorschlagenden und die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung der Staatlichen Energieinspektion beim Ministerrat.
3. Die Vorschlagsberechtigten haben bei den die Auszeichnung verleihenden Staatsorganen bis zum 31. Oktober die im Folgejahr Auszuzeichnenden schriftlich anzukündigen.
  4. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen haben bei Auszeichnung gemäß § 1 Absätze 3 und 4 der Anordnung den Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar über die im vorangegangenen Halbjahr erfolgten Auszeichnungen zu unterrichten.
  5. Die Auszeichnungen sollen durch die zuständigen Leiter in würdiger Form erfolgen. Die materielle Anerkennung ist im Rahmen des Höchstbetrages von 10 000 M bzw. 3 000 M differenziert festzulegen.
  6. Die Auszeichnung eines Betriebes gemäß Teil I Ziff. 1 Buchst. a kann nach Ablauf von 5 Jahren wiederholt werden (Wiederholungsauszeichnung). Als zusätzliches allgemeines Kriterium muß dann erfüllt sein, daß der Betrieb während dieses Zeitraumes Zentrum des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches war. Entspricht das Niveau der energiewirtschaftlichen Arbeit nicht mehr den gestellten Anforderungen, kann das zuständige Energiekombinat die Befürwortung der Wiederholungsauszeichnung bis zu einer Frist von 1 Jahr zurückstellen, innerhalb der der Betrieb die gestellten Anforderungen erfüllt haben muß. Über die Zurückstellung der Befürwortung sind der Betrieb und der Leiter der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung der Staatlichen Energieinspektion beim Ministerrat zu unterrichten. Kann der Betrieb nach Ablauf der Frist nicht nachweisen, daß das Niveau seiner energiewirtschaftlichen Arbeit den Anforderungen entspricht, wird die Auszeichnung nicht wiederholt und der Betrieb im Ehrenbuch gestrichen. Das gleiche gilt, wenn der Betrieb nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszeichnung keinen Vorschlag auf erneute Auszeichnung unterbreitet hat.
  7. Die Auszeichnung gemäß Teil I Ziff. 5 kann nach Ablauf von 5 Jahren wiederholt werden. Dazu ist ein Vorschlag auszuarbeiten, mit dem die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen wird. Als zusätzliches Kriterium muß erfüllt sein, daß die bei der Erstauszeichnung noch nicht ausgezeichneten Kombinatbetriebe das energiewirtschaftliche Niveau der ausgezeichneten Betriebe erreicht haben. Erfolgt der Vorschlag nach Ablauf von 5 Jahren nicht, wird das Kombinat im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat gestrichen.
  8. Bei rechtskräftig verfügter Zahlung von Sanktionen wegen Nichteinhaltung staatlicher Energieträgerkontingente durch Verschulden des Betriebes sowie bei schwerwiegenden Verletzungen energiewirtschaftlicher Pflichten in bezug auf rationellen und sparsamen Energieeinsatz und Verwendungsverbote im Verlauf eines Jahres ist in Abhängigkeit von den erreichten energiewirtschaftlichen Ergebnissen durch den Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat bzw. die Minister oder Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke über die Aberkennung bzw. Ablehnung des Auszeichnungsvorschlages zu entscheiden. Die Aberkennung führt zur Streichung des Betriebes im Ehrenbuch.
  9. Die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen mit hohem energiewirtschaftlichen Nutzen in die Praxis gilt für das auf die Übergabe der Urkunde folgende Jahr. Die Auszeichnung kann dem Betrieb erneut verliehen werden.
  10. Die Verfahrensweise zur Auszeichnung der Dienststellen der bewaffneten Organe regeln die zuständigen Minister auf der Grundlage dieser Ordnung. Ziff. 4 bleibt unberührt.
  11. Für die einheitliche Gestaltung der Auszeichnungsvorschläge gelten die von der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung der Staatlichen Energieinspektion beim Ministerrat herausgegebenen Richtlinien.
  12. Diese Ordnung berührt nicht das Recht der Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorstände der sozialistischen Genossenschaften, hervorragende energiewirtschaftliche Arbeit von Kollektiven (Brigaden, Abteilungen, Betriebsteilen, anderen Struktureinheiten) materiell und moralisch anzuerkennen.

**Anordnung Nr. 72<sup>1</sup>**  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 12. Januar 1988**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 62 S. 586) mit Wirkung vom 18. Februar 1988 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

1. Motiv — anlässlich des 50. Todestages von Ernst Barlach.
  - a) Vorderseite  
Abbildung der von Barlach geschaffenen Bronzeplastik „Der Flötenbläser“, umgeben von der Umschrift „ERNST BARLACH 1870—1938“.
  - b) Rückseite  
Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Prägejahr, „5 MARK“. Der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte befindet sich über dem Staatsemblem.
  - c) Rand  
Glatt mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g. Sie werden in einer Stückzahl von 60 000 ausgeprägt.

2. Motiv — anlässlich des 150jährigen Bestehens der ersten deutschen Ferneisenbahn Leipzig—Dresden, eröffnet 1839.
  - a) Vorderseite  
Erste Lokomotive deutscher Produktion „Saxonia“, darunter die Bezeichnung „SAXONIA“. Umschrift „ERSTE DEUTSCHE FERNEISENBAHN“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 71 vom 11. Februar 1987 (GBI. I Nr. 6 S. 49)



## b) Rückseite

Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Prägejahr, „5 MARK“. Der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte befindet sich über dem Staatsblem.

## c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „1839 LEIPZIG—DRESDEN“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von 500 000 ausgeprägt.

## 3. Motiv

## a) Vorderseite

Semiconainerschiff des Typs „Meridian“ im Hafen. Umschrift „ÜBERSEEHAFEN ROSTOCK“.

## b) Rückseite

Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Prägejahr, „5 MARK“. Der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte befindet sich über dem Staatsblem.

## c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „OSTSEE · EIN MEER DES FRIEDENS ·“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von 500 000 ausgeprägt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 18. Februar 1988 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1988

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

Kaminsky

## Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und  
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

vom 26. Januar 1988

## § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6/1 vom 1. Juli 1966 — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — (GBI. II Nr. 74 S. 474) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1988

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne

Beyreuther

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1306

Anordnung vom 22. Dezember 1987 über den Geheimnisschutz

Anordnung vom 3. Februar 1988 über Dienstsachen

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

In Vorbereitung!

# ASMW – Handbuch Meßwesen

Herausgeber: Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung – Bereich Meßwesen –

3 Bände · Klebebindebroschur A 4 · etwa 400 Seiten je Band  
 Preis: etwa 24,- M je Band  
 Erscheinungstermin: voraussichtlich IV. Quartal 1987  
 EDV-Bestell-Nr.: 019 096

Das ASMW-Handbuch Meßwesen ist ein umfassender Wissensspeicher über die gültigen Rechtsvorschriften, staatlichen Standards und weitere normativ-technische Dokumente für das Meßwesen.

- Band 1** enthält die grundlegenden Rechtsvorschriften über das Meßwesen und die Grundlagenstandards zum Meßwesen sowie Standards, die der einheitlichen Organisation des betrieblichen Meßwesens dienen.
- Band 2** enthält die Informationen Betriebliches Meßwesen, weitere ausgewählte Standards für das Meßwesen und Grundlagendokumente für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Metrologie.
- Band 3** enthält zusammengefaßt alle erschienenen Bekanntmachungen, die über meßtechnische Prüfstellen des ASMW, über Zulassungen von Bauarten von Meßmitteln und über die gegenseitige Anerkennung der staatlichen Zulassung von Bauarten von Meßmitteln und die Eichung von Meßmitteln informieren sowie die Gebührenregelungen für das Meßwesen. Außerdem ist das Verzeichnis nachnutzbarer meßtechnischer Lösungen in diesem Band enthalten.

Mit dem ASMW-Handbuch Meßwesen wird den Praktikern in allen Bereichen der Volkswirtschaft und für Lehre und Forschung ein Nachschlagewerk übergeben, das den vom Meßwesen geforderten Beitrag zur durchgängigen Qualitätsproduktion nach hohen internationalen Maßstäben fördern wird.

Das ASMW-Handbuch Meßwesen ist ein in sich geschlossenes Nachschlagewerk, das nur vollständig bereitgestellt wird. Nach Bedarf erscheinen Ergänzungsbände oder Neuauflagen einzelner Bände. Die Bestellungen für das ASMW-Handbuch Meßwesen werden rechenstechnisch gespeichert. Ergänzungsbände und Neuauflagen werden ohne erneute Bestellung in der vom Besteller angegebenen Exemplarzahl bereitgestellt.

Bestellungen für das ASMW-Handbuch Meßwesen können formlos mit folgenden Angaben aufgegeben werden: EDV-Kundennummer, Betriebsnummer, Titel und EDV-Bestellnummer, Exemplarzahl, Name und Anschrift des Bestellers. Die Bestellungen richten Sie bitte nur an den Verlag für Standardisierung, Bereich Absatz, Postfach 840, Berlin 1020.

**Verlag für Standardisierung**



Postfach 840 · Wallstraße 16 · Berlin · 1020

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1080, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I –,80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten –,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten –,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten –,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten –,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten –,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßbach 696, Erfurt, 9810. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 19, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 595 093

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 23. März 1988

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
29. 2. 88	Anordnung Nr. 4 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 .....	47
29. 2. 88	Anordnung Nr. 3 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens .....	61

### Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>

#### über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990

vom 29. Februar 1988

#### § 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden für verbindlich erklärt:

- die Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen (Anlage) in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 67; Sonderdrucke Nr. 1190/1a, 1, n des Gesetzblattes),
- die Neufassung der Abschnitte 21 „Planung der Materialökonomie“ und 22 „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“ der Planungsordnung<sup>2</sup>.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 30. März 1988 in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1989 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten die Ziffern V., XV. und XVI. der Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 67) außer Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1988

**Der Vorsitzende**  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 8 S. 67; Sonderdrucke Nr. 1190/1 a, 1, n des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Werden als Sonderdrucke 1190/1 m-I, m-II und m-III veröffentlicht. Alle Bezüge der Sonderdrucke 1190/m-I und m-II erhalten ohne erneute Bestellung die Neufassungen 1190/1 m-I, m-II und m-III.

### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

#### Festlegungen

#### zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen folgende Festlegungen:

#### I.

#### Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung

Zu Teil A Abschnitt I (S. 5) der Planungsordnung:

- In Ziff. 1.8. (S. 14) wird Abs. 6 wie folgt gefaßt:  
(6) Die Betriebspläne der sozialistischen Genossenschaften und der kooperativen Einrichtungen sowie die Pläne der Kooperationen und Agrar-Industrie-Vereinigungen bedürfen der Bestätigung des Rates des Kreises bzw. des zuständigen Organes gemäß den dafür erlassenen Rechtsvorschriften.
- In Ziff. 9. (S. 26) wird Abs. 2 wie folgt gefaßt:  
(2) Der staatlichen Aufgabe und den Planentwürfen einschließlich der Angaben über das Basisjahr und die Inanspruchnahme bestimmter Fonds in den Folgejahren ist der Stand der Zuordnung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu den zentralen Staatsorganen, örtlichen Räten und wirtschaftsleitenden Organen per 1.1. des Planjahres (für den Fünfjahrplan 1.1. des ersten Jahres) zugrunde zu legen.
- Zu Ziff. 11. — Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (S. 27)
- Aufgenommen werden folgende Kennziffern:

— k 4.11. Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts 36)

Diese Kennziffer wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne für die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen sowie Post- und Fernmeldewesen herausgegeben.

- k 8.1.1. darunter: Ausländische Werk tätige, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR arbeiten —  
— gegliedert nach Bezirken.
- Diese Kennziffer ist als staatliche Planaufgabe der Jahresvolkswirtschaftspläne in den Bereichen Industrie (ohne Geologie), Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen und örtliche Versorgungswirtschaft anzuwenden.
- 3.2. Die Kennziffer k 8.9. wird wie folgt gefaßt:
- k 8.9.1. Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten 15)  
Diese Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe der Jahresvolkswirtschaftspläne in allen Bereichen anzuwenden.
- k 8.9.2. Durchschnittslohn der Arbeiter und Angestellten  
Diese Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne in allen Bereichen anzuwenden.
- 3.3. In der Kennziffer k 5.4. Rationalisierungsinvestitionen (materielles Volumen) werden die Kreuze in Spalte 7 und 10—18 gestrichen. Für Spalte 5 gilt die Fußnote 33.
- 3.4. Für die Kennziffern 7.3. und k 7.6. bis k 7.9. gilt in Spalte 13 die Fußnote 24.
- 3.5. Zu den Erläuterungen zum Teil A der Nomenklatur (S. 37)
- Die Fußnote 26 wird wie folgt gefaßt:
- 26) Die Kennziffern
- Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt
  - Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Export
  - Nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer
  - Zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer
- werden durch das Ministerium der Finanzen herausgegeben.
- In der Fußnote 30 (Seite 38) wird vor der Kennziffer 4.4. das „E“ gestrichen.
- Als Fußnote 36 wird aufgenommen:
- 36) Die Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist für die Kombinate und Betriebe durch Zielstellungen zur
- Einsparung an Produktionszeit (Kennziffer k 4.8.)
  - Einsparung an Arbeitszeit durch den Einsatz rechen technischer Mittel (Kennziffer 3.19.) und
  - Materialkosteneinsparungen (Kennziffer k 9.6.1.)
- vorzugeben, maßnahmekonkret zu untersetzen und in den entsprechenden Kennziffern zu planen. (ÖP-Kennziffernummern 0957 und 6251 sowie Zeilennummer 5003 des Abs. 3 der Ziff. 3 des Abschn. „Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik“)
- 3.6. Zu Teil B der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (S. 39)
- 3.6.1. In Ziff. 1 (S. 39) werden „für den Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe“ und in den Festlegungen zur Kennziffer 2.2. der 3. Anstrich gestrichen.
- 3.6.2. In Ziff. 3 (S. 39) wird Buchst. d) ergänzt:
- d) Ministerien, Räte der Bezirke, Kombinate, Deutsche Reichsbahn und Betriebe, die in die Planung der rationellen Wasserverwendung einbezogen sind
- Senkung des Wasserbedarfs in m<sup>3</sup>/a
  - Senkung der Wasserverluste in m<sup>3</sup>/a
  - Senkung der in die Gewässer eingeleiteten Abwasserlast
    - in Einwohnerequivalenzen (EGW)
    - nach ausgewählten für den Gewässerschutz bedeutsamen spezifischen Inhaltstoffen in t/a
    - über die Wertstoffrückgewinnung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Wertstoffe aus dem Abwasser und -schlamm in t/a
- Diese Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für den Fünfjahresplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.
- 3.6.3. Zu Ziff. 13 (S. 43) Für das Ministerium für Verkehrswesen
- Bei der Kennziffer 10 werden im ersten Anstrich „E IBWZ-Länder (gesamt)“  
und im dritten Anstrich:  
„E dav.: UdSSR  
E andere sozialistische Länder (gesamt)  
E IBWZ-Länder (gesamt)“  
gestrichen.
  - Als neue Kennziffern werden aufgenommen:
    14. Inbetriebnahme elektrischer Strecken der Deutschen Reichsbahn in km
    15. Gütertransportmenge des öffentlichen Verkehrs — Versand — bei der Deutschen Reichsbahn in t
    16. Zugförderleistungen der Deutschen Reichsbahn in Brutto-tkm  
dar. Elektrische Traktion in Brutto-tkm  
Dieseltraktion in Brutto-tkm
- Diese Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für den Fünfjahresplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.
- 3.6.4. In der Ziff. 14 (S. 44) Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen wird die Kennziffer 4 wie folgt gefaßt:
4. Ausgaben für Wissenschaft und Technik für Studio- und Sendertechnik
- 3.6.5. In der Ziff. 15 (S. 44) Für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird die Kennziffer 15 gestrichen.  
Die Kennziffern 16 bis 18 werden 15 bis 17.
- 3.6.6. In der Ziff. 29 (S. 48) Für die Räte der Bezirke werden die Kennziffern k 27, k 28 und 31 wie folgt gefaßt:
- k 27 Gütertransportmenge des öffentlichen Verkehrs in t  
davon: a) des Binnenverkehrs  
b) des grenzüberschreitenden öffentlichen Kraftverkehrs
  - k 28 Gütertransportleistungen des öffentlichen Verkehrs in tkm  
davon: a) des Binnenverkehrs  
b) des grenzüberschreitenden öffentlichen Kraftverkehrs
- Die Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für den Fünfjahresplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.
- 31. Abführungen an den zentralisierten Fonds Wissenschaft und Technik des Ministeriums  
Diese Kennziffer wird durch das Ministerium für Verkehrswesen als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für die Jahresvolkswirtschaftspläne herausgegeben.

4. Zu Ziff. 12. Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne (S. 55)
- 4.1. Aufgenommen wird für die Spalte 3 — Hauptkennziffern der Kombinate
- Durchschnittslohn der Arbeiter und Angestellten 6108F
- 4.2. Aufgenommen werden für die Spalte 4 — Territoriale Planinformation
- Import SW M (fob) 1573
  - Import NSW VM (fob) 1575
  - Ausländische Werkstätige (Pers.) 0965
5. Zu Ziff. 13 Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern zur Ausarbeitung der jährlichen Haushaltspläne (S. 57)
- In den Ziffern I 1.2. a und II 1.2. a wird die Kennziffer Produktgebundene Preisstützungen wie folgt gefaßt:
- Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt
  - Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Export
  - Nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer
  - Zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer
6. Zu Ziff. 14. Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne (S. 60)
- 6.1. Von den Bereichen Industrie, Post- und Fernmeldewesen, Forstwirtschaft, Bauwesen und Handel einschließlich der in reduziertem Umfang planenden Betriebe der Industrie und des Bauwesens ist der vereinheitlichte Vordruck 0501 anzuwenden. Damit werden die bisherigen Vordrucke 0502, 0503 und 0506 ersetzt. Die Vordrucknummern in den Spalten 3, 4, 5 und 6 der Kopfleiste werden geändert in 0501.
- 6.2. Als Kennziffern werden aufgenommen:
- Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz 6309F
  - Unterwegs befindliche Waren, Zahlungsmittel und Guthaben auf Nebenkonten 0629
- Die Kennziffern gelten für die Verantwortungsbereiche Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen (Im Verkehrswesen gilt die Ordnungsziffer x2. Die Kennziffer 0629 ist im Vordruck 0508 in einer Leerzeile einzutragen).
- Abführungen an den zentralisierten Fonds Wissenschaft und Technik des Ministeriums für Bauwesen 0624
  - Abführungen an den zentralisierten Fonds für wissenschaftliche Grundlagenarbeit des Ministeriums für Bauwesen 0629
  - Bestände an Erstausrüstungen und Ausrüstungen 0628
- Diese Kennziffern gelten für das Bauwesen.
- Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses 0198
  - Ausländische Werkstätige von 0903 0965
- Diese Kennziffern gelten für die Bereiche Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und örtliche Versorgungswirtschaft.
- (Im Verkehrswesen gilt die Ordnungsziffer x2. In den Vordrucken 0505 und 0507 sind Leerzeilen zu nutzen).
- Export SVRA M 1446F
  - VDRL M 1447F

KVDR	M	1444F
VRCH	M	1445F
VRK	M	1448F
— Import SVRA	M (fob)	1546F
VDRL	M (fob)	1547F
KVDR	M (fob)	1544F
VRCH	M (fob)	1545F
VRK	M (fob)	1548F

Diese Kennziffern gelten für alle Verantwortungsbereiche (Im Verkehrswesen gilt die Ordnungsziffer x4).

— Ergebnis außerhalb der Warenproduktion 0199

Diese Kennziffer gilt für die Landwirtschaft.

Geändert werden folgende spezifische Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation des Verkehrswesens:

— Investitionen für materiell-technische Territorialstruktur von 0401	3230 F x1
— Finanzbedarf für Investitionen der materiell-technischen Territorialstruktur von 0417	3241 x1
— Mittel des Staatshaushaltes für Investitionen der materiell-technischen Territorialstruktur von 0427	3247 x1

Die Nomenklatur der spezifischen Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation des Verkehrswesens wird wie folgt ergänzt:

— Inbetriebnahme elektrischer Strecken der Deutschen Reichsbahn (km)	3001 x4
— Gütertransportmenge des öffentlichen Verkehrs — Versand — der Deutschen Reichsbahn (t)	3004 x4
— Zugförderleistungen der Deutschen Reichsbahn (Brutto-tkm)	3540 x4
dar. Elektrische Traktion (Brutto-tkm)	3541 x4
Dieseltraktion (Brutto-tkm)	3542 x4

Diese Kennziffern gelten nur für die Deutsche Reichsbahn und sind auf Vordruck 9901 einzureichen.

6.3. In Ziff. 14.2. (S. 74) werden ergänzt:

— 1598 und 1599

Es sind die Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen durch Aufnahme bzw. Erhöhung der Eigenproduktion oder durch Substitution bisheriger Importerzeugnisse und Leistungen im Planjahr, zusätzlich des Zuwachses aus den entsprechenden Maßnahmen des Vorjahres, nach der Bilanzstruktur bzw. den Verbrauchern zu erfassen. Als Bezugsjahr der Berechnung für die Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Planjahr sind zugrunde zu legen

a) bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben das der Bestätigung des Pflichtenheftes bzw. des Auftrages zur Durchführung der Aufgabe vorangehende Jahr

b) bei Investitionsvorhaben das der Bestätigung der Aufgabenstellung vorangehende Jahr.

— 0136 und 0138

Hierunter fallen auch die Lieferungen von Konsumgütern oder/und Maschinen und Ausrüstungen, die für zusätzliche Importe von Maschinen und Ausrüstungen (Kapazitätsimporte) exportiert werden.

— 0184 wird wie folgt gefaßt:

In dieser Kennziffer ist das Ergebnis aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln entsprechend den für die Umbewertung der Bestände per 1. Januar des Planjahres geltenden Rechtsvorschriften zu planen.



6.4. Als Ziff. 14.3. wird aufgenommen:  
 Zur Erarbeitung, Berechnung und Pflege der Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation sowie zur Übergabe der Kennziffern von den Kombinat, den direkt unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie von der Deutschen Reichsbahn an die Ministerien, die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane unter Nutzung von Personal-, Büro- und Arbeitsplatzcomputern sind in den Bereichen Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen das Projekt PLANAP des Energiekombinates Cottbus bzw. analoge Programmsysteme mit identischen Schnittstellen anzuwenden.

7. Zu Ziff. 15 (S. 81) Datenträgergestaltung  
 In Ziff. 15.4. (S. 83) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:  
 Für die Übergabe von Disketten gelten folgende Vordruckformate für 5 1/4" Disketten:  
 1. SCPX-Hausformat (DS, DD - 16 x 256 x 80) für 624 K-Disketten  
 2. SCPX-Hausformat (DS, DD - 5 x 1024 x 80) für 780 K-Disketten  
 als reine Datendisketten (ohne System auf den 2 reservierten Spuren).

8. Zu Ziff. 17. Übersicht über die Vordrucke der Volkswirtschaftsplanung (S. 85)  
 Geändert wird der Vordruck:  
 0551 0501 Komplexe ökonomische Plan- 551 501  
 information für Industrie, Bau-  
 wesen und Handel  
 Gestrichen werden die Vordrucke:  
 0502, 0503, 0506, 1161.  
 Ergänzt werden die Vordrucke:  
 - 0501 Z Zusatzblatt Spezifische Kenn-  
 ziffern für den Industriean-  
 lagenbau - 501  
 - 0501 H Zusatzblatt Spezifische Kenn-  
 ziffern für den Handel - 501  
 - 1404 Erzeugniskonkrete Protokollie-  
 rung des Exports nach Ländern - 345  
 - 8440 Maßnahmen der rationellen  
 Wasserverwendung 845 640

II.

Zur Planung der Effektivität  
 der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil A Abschnitt 3 (S. 97) der Planungsordnung:  
 1. Zu Ziff. 3 (S. 101)  
 1.1. Die Fußnote 2) des Grundschemas und der Berechnungsvorschriften für die komplexen Leistungs- und Effektivitätsberechnungen wird wie folgt geändert:  
 - Der Ausweis der Kennziffern 3.4. und 5.6. erfolgt ohne Kommastelle,  
 - der Ausweis der Kennziffern 3.1. bis 3.3. erfolgt mit 1 Kommastelle.  
 1.2. Geändert wird in der Kennziffer 5.5. Investitionsquote (Basis Nettoproduktion) die Kennziff.-Nr. 6208 in 6218.  
 1.3. Neu aufgenommen wird als lfd. Nr. 5.6. die Kennziffer Grundfondsrentabilität (Kennziff.-Nr. 6206).  
 Dafür gilt folgende Berechnungsvorschrift:

$$\frac{6309}{0316} \cdot 1000 \text{ M}/1000 \text{ M}$$

Diese Kennziffer ist für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

1.4. Geändert wird in der Kennziffer 6.3. Materialkosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens die Kennziffer-Nr. 6258 in 6251.

1.5. In den Formeln zur Berechnung der Kennziffer  
 8.1. Exportrentabilität 6331 SW  
 gegliedert nach SW  
 und NSW 6332 NSW  
 wird im Nenner das Minuszeichen durch das Pluszeichen ersetzt.  
 1.6. In den Erläuterungen (S. 105) Buchst. b ist im 2. Satz vor Ziff. 7.4. die Ziff. 5.6. zu ergänzen.

III.

Zur Planung der Produktion der Industrie

Zu Teil B Abschnitt 4 (S. 5) der Planungsordnung:  
 1. In Ziff. 3. (S. 5) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:  
 Auf allen Ebenen ist der Bevölkerungsbedarf hinsichtlich Menge, Sortiment, Qualität und Preisgruppen im Rahmen der im Fünfjahrplan vorgesehenen Fonds einschließlich der geplanten Importe konsequent zum Ausgangspunkt für die Produktion, die Versorgung und die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Kapazitäten sowie für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Handels zu machen.  
 2. Zu Ziff. 4.1. (S. 6)  
 2.1. Im Abs. 1 wird als 2. Satz aufgenommen:  
 Bei Konsumgütern ist konsequent vom Bedarf der Bevölkerung hinsichtlich Menge, Sortiment, Qualität und Preisgruppen auszugehen.  
 2.2. Abs. 12 wird nach dem 3. Satz wie folgt ergänzt:  
 Diese Vorschläge haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Kombinat, Bezeichnung und ELN-Nr. der Lieferung bzw. Leistung, Hauptabnehmer, voraussichtlicher Wert zu IAP.  
 3. Die Ziff. 4.5. (S. 12) wird wie folgt gefaßt:  
 (1) Zur planmäßigen Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern (einschließlich der Erzeugnisse der Jugendmode, der 1000 kleinen Dinge und der Ersatzteile für technische Konsumgüter) in bezug auf das Sortiment, die Qualität, die Menge, die Preisgruppenstruktur, die zeitliche Bereitstellung und die Verpackung sind für ausgewählte versorgungspolitisch wichtige Erzeugnisbereiche Sortimentskonzeptionen als ein gemeinsames Instrument der Industrie bzw. der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Konsumgüterbinnenhandels zur Leitung und Planung der Produktion und der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern auszuarbeiten. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Bedarfsermittlung der Industrie bzw. der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Konsumgüterbinnenhandels. Die Sortimentskonzeptionen sind mit einem den differenzierten Reproduktionsbedingungen entsprechenden Vorlauf zu erarbeiten.  
 (2) Die Staatliche Plankommission hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Amt für Preise und den bilanzverantwortlichen Ministerien festzulegen, für welche Erzeugnisbereiche, welchen Zeitraum und durch welche Organe Sortimentskonzeptionen auszuarbeiten und auf welchen Ebenen sie zu verteidigen sind.  
 (3) Sortimentskonzeptionen sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen im Zusammenwirken mit den zentralen Fondsträgern des Konsumgüterbinnenhandels unter Einbeziehung der Erzeugnisgruppenleitbetriebe und in Abstimmung mit dem am Aufkommen von Konsumgütern beteiligten Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen zu erarbeiten. Die Jahressortimentskonzeptionen sind bis zum 15. Januar des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres dem bilanzverantwortlichen Minister und dem Minister für Handel und Versorgung zur Bestätigung einzureichen. Sie sind durch die Generaldirektoren bzw. Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und der zentralen Fondsträger des Konsum-

güterbinnenhandels vor den zuständigen Ministern zu verteidigen. Die Verteidigung und Bestätigung der Sortimentskonzeptionen hat in gemeinsamen Beratungen der zuständigen Minister zu erfolgen. Dabei haben die bilanzverantwortlichen Minister die Abstimmung mit den am Aufkommen beteiligten Ministern zu sichern. Die Sortimentskonzeptionen zu Erzeugnissen der Jugendmode sind mit den zuständigen FDJ-Leitungen abzustimmen. Unterschiedliche Standpunkte zum Inhalt der Sortimentskonzeptionen sind mit dem Ziel der Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion durch die Minister einer Klärung zuzuführen. Die Sortimentskonzeptionen sind nach ihrer Bestätigung von den bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 15. Februar des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise zu übergeben. Die Einreichung und Bestätigung von längerfristigen Sortimentskonzeptionen hat entsprechend zu erfolgen. Sortimentskonzeptionen, die für einen Zeitraum von mehreren Jahren erarbeitet werden, sind jährlich im Dezember in Vorbereitung der Volkswirtschaftspläne zu präzisieren.

(4) Sortimentskonzeptionen sind

- der ergebniskonkreten Planung und Bilanzierung des Aufkommens und der Bereitstellung von Konsumgütern für die Bevölkerung bei der Vorbereitung und zur Untersetzung der staatlichen Aufgaben sowie bei der Ausarbeitung der Planentwürfe
- in Verbindung mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Ein- und Verkaufshandlungen von Industrie und Konsumgüterbinnenhandel
- der effektiveren Gestaltung der territorialen Produktionsstruktur sowie der Lieferbeziehungen insbesondere zwischen Industrie und Konsumgüterbinnenhandel

zugrunde zu legen.

(5) In den Sortimentskonzeptionen ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung der gemeinsame Standpunkt der Industrie bzw. der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Konsumgüterbinnenhandels zum Bedarf und zur Bedarfsdeckung festzulegen. Die Jahressortimentskonzeptionen haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bedarf in Menge, Wert (IAP und EVP) und Sortiment, darunter Exquisit, Delikat und Jugendmode
- b) Bedarfsdeckung in Menge, Wert (IAP und EVP) und Sortiment, darunter Exquisit, Delikat und Jugendmode
- c) Entwicklung der Qualität und Attraktivität der Erzeugnisse (z. B. Materialstruktur, Gebrauchseigenschaften, Mengenanteile mit Gütezeichen „Q“, Mengenanteile neuentwickelter Erzeugnisse; dabei sind die Erzeugnisse, die neu in die Produktion eingeführt und der Bevölkerung angeboten werden sollen, mit Angabe der Gebrauchseigenschaften, der Qualitätskennziffer, der Menge und des Wertvolumens gesondert auszuweisen)
- d) Preisgruppenstruktur
- e) Durchschnittspreise (IAP und EVP), Preis- und Kostenobergrenzen
- f) Größengruppenstruktur
- g) Anteile der Lieferzeiträume und Vertriebsbedingungen
- h) Festlegungen zur Sicherung der Ersatzteilversorgung
- i) Festlegungen zur Rationalisierung des Warenumschlages zur Gewährleistung der erforderlichen Ladegut- und Transportsicherung und zum Einsatz sowie zur Wiederverwendung der Verpackung
- k) Festlegungen zur Entwicklung der Kundendienste und der Dienstleistungen
- l) Standpunkt und Vorschläge zur Beseitigung von

Differenzen zwischen Bedarf und Bedarfsdeckung im Gültigkeitszeitraum der Sortimentskonzeption.

In den längerfristigen Sortimentskonzeptionen sind neben dem Ausweis des gemeinsamen Standpunktes zur Entwicklung des Bedarfs und der Bedarfsdeckung für die gemäß Abs. 2 festzulegenden Sortimente vor allem Festlegungen

- zum Standardsortiment
  - zur Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse
  - zur Neuentwicklung von Erzeugnissen (einschließlich der Festlegung technischer Parameter für diese Erzeugnisse)
  - zu den Realisierungsbedingungen für neuentwickelte Erzeugnisse (z. B. Termine ihrer Versorgungswirksamkeit, Menge und Preis) sowie
  - zur Sicherung der Ersatzteilversorgung
- zu treffen. Die sich daraus ergebenden Aufgaben für die Sortiments- und Erzeugniserneuerung sind in die Pläne Wissenschaft und Technik der Produzenten aufzunehmen und mit den Pflichtenheften sowie den Erneuerungspässen planmäßig umzusetzen. Erforderliche Investitionen sind in die Pläne aufzunehmen, rechtzeitig vorzubereiten und durchzuführen.

(6) Sortimentskonzeptionen sind zu aktualisieren, wenn sich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben bzw. der staatlichen Planaufgaben Veränderungen im Aufkommen oder in der Bereitstellung ergeben.

(7) Die Realisierung der in den bestätigten Sortimentskonzeptionen festgelegten Entwicklung der Bereitstellung von Konsumgütern für die Bevölkerung ist im Umfang der staatlichen Planaufgabe durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zu gewährleisten.

(8) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe der Industrie bzw. der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft — soweit sie nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten — und die zentralen Fondsträger des Konsumgüterbinnenhandels sowie die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, mit denen die Sortimentskonzeptionen abzustimmen sind, haben zu vereinbaren, wie die nicht mehr abwendbaren ökonomischen Auswirkungen auszugleichen sind, die durch die Veränderung der in den Sortimentskonzeptionen getroffenen Festlegungen entstehen.<sup>1</sup>

4. In Ziff. 5.3. (S. 21) wird der Abs. 9 gestrichen. Die Absätze 10 bis 12 werden Absätze 9 bis 11.

5. Die Ziff. 5.8. (S. 31) wird wie folgt gefaßt:

5.8. Planung von Reparatur- und Instandhaltungsleistungen

5.8.1. Planung der Leistung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben in den Ministerien für Elektrotechnik und Elektronik, für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

- (1) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik, dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben
  - industrielle Warenproduktion IAP
  - dar. industrielle Warenproduktion ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe
  - industrielle Warenproduktion KPP
  - dar. industrielle Warenproduktion KPP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe.

Die Ministerien übergeben diese staatlichen Plan-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt hierfür die vom Staatlichen Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR herausgegebene „Grundsätzliche Feststellung Nr. 1/1988 über die Vereinbarung des Ausgleichs nicht mehr abwendbarer ökonomischer Auswirkungen bei der Veränderung der in den Sortimentskonzeptionen getroffenen Festlegungen“.

kennziffern in gleicher Untergliederung an die Kombinate mit juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben bzw. an die Räte der Bezirke (Wirtschaftsräte).

(2) Die juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate sowie die Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe der bezirksgeleiteten Industrie sind durch die Kombinate bzw. durch die Räte der Bezirke mit der staatlichen Plankennziffer „Nettoproduktion“ zu beauftragen. Die juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe sind nicht mit der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion“ zu beauftragen. Sie ist diesen Betrieben nur zur Orientierung zu übergeben.

(3) Die Kombinate, Wirtschaftsräte der Bezirke und Ministerien, zu deren Verantwortungsbereich juristisch selbständige Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe gehören, haben als Bestandteil ihres Planentwurfes zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen in der komplexen ökonomischen Planinformation (Leerzeilen) folgende Kennziffern auszuweisen:

0507 industrielle Warenproduktion IAP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe  
0508 industrielle Warenproduktion KPP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe.

(4) Die Ministerien und Räte der Bezirke haben in regelmäßigen Abständen die Liste der juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe zu überprüfen. Erforderliche Veränderungen bzw. Ergänzungen, z. B. durch die Festlegung von Betrieben für die Durchführung neuer Reparaturarten, sind zum Zeitpunkt der Abgabe des Planentwurfes der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen.

(5) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bestätigen im Rahmen der Quartals- und Monatsplanung die Aufschlüsselung der Nettoproduktion der juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe bzw. die Reparaturleistungen (Eigenleistungen) der Servicebetriebe auf die Quartale und Monate. In die Dekadenplanung sind die juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe nicht einzubeziehen.

#### 5.8.2. Planung der Inbetriebnahme- und Instandhaltungsleistungen für CAD/CAM- und Rechentchnik

(1) Die Hersteller bzw. Lieferer von CAD/CAM- und Rechentchnik sind für die Planung und Koordinierung der Inbetriebnahme- und Instandhaltungsleistungen für CAD/CAM- und Rechentchnik verantwortlich. In die Planung der Leistungen sind die Kapazitäten der Anwender eingeschlossen.

(2) Die Servicebetriebe der Hersteller bzw. Lieferer von CAD/CAM- und Rechentchnik haben den Bedarf an Instandhaltungsleistungen für CAD/CAM- und Rechentchnik zu ermitteln und diesen der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zugrunde zu legen.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate haben ihren Servicebetrieben für die CAD/CAM- und Rechentchnik die staatlichen Plankennziffern für die Inbetriebnahme- und Instandhaltungsleistungen in eigener Verantwortung zu erteilen.

6. In Ziff. 8. (S. 34) wird die Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird, ergänzt um die Position  
132 36 000 Diamant- und Bornitridwerkzeuge

#### IV.

##### Zur Planung des Bauwesens und des Werbebaus

Zu Teil B Abschnitt 5 (S. 37) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 5.3. (S. 40) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:  
In den Planverteidigungen ist durch die Generaldirektoren der Kombinate der Industrie die Steigerung der Arbeitsproduktivität in den Bauabteilungen nachzuweisen. Mit dem Planentwurf ist zum Nachweis des effektiven Einsatzes der Kapazitäten der Bauabteilungen die Liste der Objekte dem zuständigen Minister zur Bestätigung vorzulegen.

2. Zu Ziff. 8 (S. 42)

2.1. In den Absätzen 1, 2 und 4 werden die genannten Vordrucke durch den Vordruck 0501 ersetzt.

2.2. Im Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

2.3. Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Das Kombinat Baustoffversorgung und die Kombinatbetriebe sowie die örtlich geleiteten Baustoffkombinate haben die komplexe ökonomische Planinformation für Industrie, Bauwesen und Handel (Vordruck 0551 für den Fünfjahrplan, Vordruck 0501 für den Jahresvolkswirtschaftsplan) sowie das Zusatzblatt spezifische Kennziffern für den Handel (Vordruck 0501 H) gemäß den Festlegungen des Abschnittes „Allgemeine Bestimmungen“ zu erarbeiten.

3. In Ziff. 9.4. (S. 44) wird als Abs. 2 aufgenommen:

(2) Im Prozeß der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne ist eine vorhabenkonkrete Bilanzierung auf der Grundlage von Orientierungen der Staatlichen Plankommission durchzuführen. Die Investitionsauftraggeber haben auf der Grundlage des Planes der Vorbereitung und des Planes der Durchführung der Investitionen im Rahmen der Orientierungen der Staatlichen Plankommission den vorhabenkonkreten Baubedarf bei den baubilanzierenden Organen anzumelden. Die baubilanzierenden Organe haben die vorhabenkonkrete Bilanzierung nach Gruppen von Bauarbeiten sowie ausgewählter Spezialbauleistungen durchzuführen und die Ergebnisse mit dem Ministerium für Bauwesen und den übergeordneten Organen der Auftraggeber abzustimmen. Die Abstimmungsergebnisse der Ministerien und Räte der Bezirke zur bauseitigen Sicherung der Investitionsvorhaben sind mit Entscheidungsvorschlägen zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Für die zeitlich vorgezogene vorhabenkonkrete Bilanzierung werden durch die Staatliche Plankommission gesonderte Regelungen getroffen und Nomenklaturen festgelegt, die den zuständigen Ministerien und Räten der Bezirke direkt übergeben werden. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

#### V.

##### Zur Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil C Abschnitt 6 (S. 5) der Planungsordnung:

Zu Unterabschnitt A:

1. In Ziff. 1.2. (S. 5) wird Buchst. d ergänzt um „Agrar-Industrie-Vereinigungen (im folgenden AIV genannt)“

2. Die Ziff. 1.3. (S. 5) wird wie folgt gefaßt:

1.3. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte der Bezirke entscheiden über die Einbeziehung der Kooperationen der Pflanzen- und Tierproduktion bzw. der LPG, GPG, PGB und deren kooperative Einrichtungen sowie der AIV in die Fünfjahrplanung, über die Ausarbeitung von Entwicklungskonzeptionen durch die Kooperationen, die AIV und die Räte der Kreise sowie über die dafür anzuwendenden Nomenklaturen.

3. In Ziff. 2.2. (S. 6) Abs. 1 wird in der dritten Zeile „VVB und ihnen gleichgestellten Organen“ gestrichen.

## 4. Zu Ziff. 3 (S. 7)

## 4.1. Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Durch die Bezirksdirektionen VEG bzw. durch die Kombinate sind den VEG, Betrieben und Einrichtungen die staatlichen Plankennziffern zu übergeben. Gleichzeitig sind die Kennziffern der materiellen Produktion sowie ausgewählte staatliche Plankennziffern des wertmäßigen Reproduktionsprozesses und der Entwicklung des Arbeitsvermögens den Räten der Kreise für die VEG und VEB zu übergeben, die an Kooperationen der Pflanzen- und Tierproduktion bzw. AIV beteiligt sind.

## 4.2. In Abs. 5 wird in der zweiten Zeile

„die Generaldirektoren der VVB“ gestrichen.

## 4.3. Die Absätze 7 bis 9 sowie 11 und 12 werden wie folgt gefaßt:

(7) Die Räte der Kreise haben den AIV bzw. den Kooperationsräten der Pflanzen- und Tierproduktion für ihre Kooperationen zur Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, wenn dieser gemäß Ziff. 1.3. zu erarbeiten ist, sowie zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen entsprechend den Festlegungen des Abschnittes „Allgemeine Bestimmungen“ folgende staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben zu übergeben:

- a) Maßnahmen zur Durchführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- b) die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, des Ackerlandes und der binnenfischwirtschaftlich genutzten Fläche,
- c) das staatliche Aufkommen an Erzeugnissen der Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich der Erzeugung und Lieferung von Saat- und Pflanzgut, Zucht- und Nutzvieh sowie Getreideaufkauf gegen Mischfutter,
- d) Anbauflächen für ausgewählte Kulturen sowie Bestände ausgewählter Tierarten,
- e) Bruttoumsatz in dt GE/ha LN, Bruttoproduktion Getreide,
- f) Anzahl der Schulabgänger für die Aufnahme in die Berufsausbildung,
- g) das materielle Investitionsvolumen untergliedert in Bau und Ausrüstungen, einschließlich der Maßnahmen zur Rationalisierung von Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion,
- h) Kontingente für den Verbrauch von Energieträgern,
- i) die Bereitstellung wichtiger materieller Fonds (Düngemittel, Zuführung von Maschinen und Geräten),
- j) Beteiligung an territorialen Rationalisierungsmaßnahmen.

Arbeiten in den AIV LPG, VEG und andere Betriebe aus mehreren Kreisen zusammen, erfolgt die Übergabe der staatlichen Plankennziffern an diese AIV durch den Rat des Bezirkes. Gleichzeitig übergeben die Räte der Kreise Orientierungen zur Durchsetzung einer effektiven Futterwirtschaft, zur Entwicklung der Leistungen der Viehbestände, zur Senkung der Tierverluste sowie zur Entwicklung des Eigenprodukts in der Kooperation.

(8) Für VEG und VEB, die an der Kooperation bzw. AIV beteiligt sind, sind den Kooperationsräten der Pflanzen- und Tierproduktion bzw. den AIV außerdem die materiellen Kennziffern als Darunterposition sowie ausgewählte staatliche Plankennziffern des wertmäßigen Reproduktionsprozesses und der Entwicklung des Arbeitsvermögens mit dem geschlossenen Plandokument zu übergeben.

(9) Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, für Schwerpunktaufgaben, die durch das übergeordnete Organ bestätigt wurden, den AIV und Kooperationsräten Pflanzen- und Tierproduktion für ihre Kooperationen zusätzliche Kennziffern zu übergeben. Diese

Festlegungen sind durch die Räte der Bezirke auch für die Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer (PGB), die VEB Binnenfischerei und ihre kooperativen Einrichtungen anzuwenden.

(11) Die AIV bzw. die Kooperationsräte der Pflanzen- und Tierproduktion, die staatliche Aufgaben gemäß Abs. 7 erhalten,

a) haben den beteiligten LPG, VEG, VEB und kooperativen Einrichtungen die staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung ihrer Planentwürfe zu übergeben. Die Übergabe der staatlichen Aufgaben durch die AIV an ihre Mitgliedsbetriebe hat für die Mitgliedsbetriebe, die Kooperationen angehören, über die Kooperationsräte Pflanzen- und Tierproduktion zu erfolgen,

b) arbeiten auf der Grundlage der Planentwürfe der LPG, VEG, VEB und kooperativen Einrichtungen den Plan der AIV bzw. den Plan der Kooperation der Pflanzen- und Tierproduktion aus. Sie sichern dabei die Herstellung ausgewogener Proportionen zwischen den Betrieben der Pflanzen- und Tierproduktion sowie den effektiven Einsatz der bereitgestellten materiellen und finanziellen Fonds. Die durch die LPG, VEG, VEB und kooperativen Einrichtungen erarbeiteten Planentwürfe werden durch die LPG-Vorsitzenden bzw. die Leiter der Betriebe vor dem Kooperationsrat bzw. durch diesen vor der Leitung der AIV verteidigt. Dabei ist die Übereinstimmung mit dem Gesamtplan der AIV bzw. der Kooperation herzustellen. Die Verteidigung des Planes der Kooperation der Pflanzen- und Tierproduktion erfolgt durch den Kooperationsrat vor dem Rat des Kreises. Die AIV verteidigen den Plan der AIV einschließlich der Pläne der LPG, VEG und ihrer Kooperationen sowie der anderen Mitgliedsbetriebe vor dem Rat des Kreises bzw. Rat des Bezirkes. Die Bestätigung des Planes der AIV erfolgt durch den Rat des Kreises bzw. Bezirkes. Gleichzeitig sind die Pläne der Kooperationen der Pflanzen- und Tierproduktion, der LPG und anderen Betriebe der AIV durch den zuständigen Rat des Kreises zu bestätigen. Die Planbestätigung der VEG und VEB hat durch das jeweils übergeordnete Organ bzw. zuständige Kombinat zu erfolgen.

(12) Die LPG, GPG bzw. Kooperationsräte der Pflanzen- und Tierproduktion und AIV erarbeiten mit dem Planentwurf der materiellen Produktion folgende Kennziffern der Entwicklung des finanziellen Reproduktionsprozesses

- Bruttoproduktion
- Nettoprodukt
- ökonomische Abgabe insgesamt
- Selbstkosten der Bruttoproduktion,

die als Bestandteil des Planentwurfes an den Rat des Kreises bzw. Rat des Bezirkes einzureichen sind. Diese Kennziffern sind durch die Räte der Kreise als Bestandteil ihres Planentwurfes an die Räte der Bezirke und von diesen an das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Information einzureichen. Eine Beauftragung dieser Kennziffern erfolgt nicht.

## 4.4. In Abs. 13 wird in der zweiten Zeile nach „Tierproduktion“ „und die AIV“ eingefügt.

Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

Nach Beratung des Planentwurfes in den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft unter Einbeziehung der Kooperationsverbände (KOV) und seiner Bestätigung durch die Räte der Kreise haben diese den Planentwurf den Räten der Bezirke zu übergeben.

## 4.5. In Abs. 15 wird in der zweiten Zeile nach „direkt unterstellten“ „AIV“ eingefügt.

## 4.6. In Abs. 17 wird in der sechsten Zeile nach „Bezirke“ „unter Einbeziehung der Kooperationsverbände“ ergänzt.



5. Zu Ziff. 4.1. (S. 10)
- 5.1. In den Absätzen 1, 4 und 5 werden die Bezeichnungen „VVB Tierzucht“ und „VVB Saat- und Pflanzgut“ verändert in „VE Kombinat Tierzucht“ und „VE Kombinat Pflanzenzüchtung und Saatgutwirtschaft“.  
Im Abs. 2 wird in der dritten Zeile „der Zentralstelle für Pferdezucht“ gestrichen.
- 5.2. In Abs. 1 wird in der ersten Zeile nach „Produktion sind“ „unter Einbeziehung der Kooperationsräte“ eingefügt.  
In Buchst. b wird nach „GE/ha LN“ „sowie die Bruttoproduktion Getreide“ eingefügt.  
Buchst. c wird gestrichen. Die nachfolgenden Buchstaben werden c bis e.
- 5.3. Im Abs. 2 wird in der zweiten Zeile „den Betrieben der VVB“ gestrichen.
- 5.4. Im Abs. 4 wird in der vierten Zeile nach „Kreise“ „sowie den Kooperationsverbänden bzw. AIV“ ergänzt.
- 5.5. Zu Ziff. 4.2. (S. 11)
- 5.5.1. Im Abs. 3 zweite Zeile nach „Bezirke“ und im Abs. 5 erste Zeile nach „Bezirk haben“ wird „im Zusammenwirken mit den Kooperationsverbänden“ eingefügt.
- 5.5.2. In den Absätzen 4 und 8 werden die Ziffern 6.13. bis 6.20. in 6.12. bis 6.19. verändert.
- 5.5.3. Im Abs. 5 wird der letzte Satz wie folgt ergänzt:  
„und auf allen Ebenen konsequent zum Ausgangspunkt für die Planung der Produktion und Versorgung der Bevölkerung zu machen.“
- 5.5.4. Im Abs. 8 wird in der zweiten Zeile nach „Räte der Bezirke“ „unter Einbeziehung der Kooperationsverbände“ ergänzt.
- 5.5.5. Der Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:  
Von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen sind für die mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abgestimmten zentral festgelegten Erzeugnisbereiche der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft Sortimentskonzeptionen gemäß Abschnitt „Planung der Produktion der Industrie“ Ziff. 4.5. zu erarbeiten.
- 5.5.6. Im Abs. 12 wird in der vierten Zeile nach „Bezirken“ „und dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR“ eingefügt.
- 5.6. In Ziff. 4.3. (S. 12) Abs. 5 wird der dritte Satz wie folgt gefaßt:  
Durch die Kreisbetriebe für Landtechnik sind gemeinsam mit den LPG und VEG der Pflanzen- und Tierproduktion und deren kooperativen Einrichtungen die Instandhaltungskapazitäten des Territoriums zu erfassen, zu bilanzieren und in Abstimmung mit den Kooperationsräten bzw. Leitungen der AIV festzulegen, wo und zu welchen Terminen die Maschinen, Geräte, Anlagen und Baugruppen instand zu setzen sind, sowie der einheitliche Instandhaltungsplan zu erarbeiten. In AIV mit einem VEB Landtechnik nimmt diese Aufgaben der VEB Landtechnik für die Mitgliedsbetriebe der AIV wahr.
6. Zu Ziff. 5.2. (S. 15)
- 6.1. Im Abs. 2 Buchst. b wird „und Kreise“ gestrichen. Der Buchst. c wird wie folgt gefaßt:  
„der Entwicklungskonzeptionen der Räte der Kreise, der AIV und der Kooperationen“  
Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
- 6.2. Im Abs. 6 wird in der zweiten Zeile nach „Gemeinden sowie“ „mit den AIV und“ eingefügt.
7. In Ziff. 5.3. (S. 16) wird Abs. 2 dritte Zeile nach „durchgeführten“ ergänzt um:  
„und mit den Kooperationsräten und Leitungen der AIV abgestimmten Bedarfsermittlung“
8. In Ziff. 5.4. (S. 17) Abs. 3 ist in der letzten Zeile „für das I. Quartal des Planjahres“ zu streichen.
9. Zu Ziff. 5.5. (S. 17)
- 9.1. In Abs. 4 wird in der zweiten Zeile nach „Abstimmung mit den“ „AIV“ eingefügt.
- 9.2. Im Buchst. a wird die erste Zeile wie folgt gefaßt:  
„die Leitungen der AIV und die Kooperationsräte im Auftrag der Trägerbetriebe berechtigt, Arbeitskräfte und Technik aus den“
10. Zu Ziff. 5.6. (S. 18)
- 10.1. Im Abs. 1 erster Satz wird der Abschnitt „Territorialplanung“ ergänzt.
- 10.2. Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:  
(4) Die Räte der Kreise haben ausgehend von der erforderlichen Reproduktion des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (auf der Grundlage der Arbeitszeitbilanzen der Betriebe) und in Übereinstimmung mit den Entwicklungskonzeptionen der Kooperationen bzw. der AIV den Kooperationsräten der Pflanzen- und Tierproduktion, den kooperativen Einrichtungen und den AIV Orientierungen zur Planung der Berufsstruktur für die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit und ohne Abitur zu übergeben.
- 10.3. Im Abs. 7 erste Zeile wird die Bezeichnung „VVB“ durch „VE Kombinate“ ersetzt.
11. In Ziff. 5.7. (S. 19) Abs. 7 wird die letzte Zeile nach „des Gesetzblattes“ ergänzt um:  
„und der Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. I Nr. 29 S. 326)“
12. In Ziff. 6.1. (S. 21) wird der erste Anstrich um „und Bruttoproduktion Getreide“ ergänzt.
13. Ziff. 6.12. (S. 23) wird gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern werden 6.12. bis 6.19.2.
14. In der Ziff. 2.2. (S. 6) Abs. 2 Buchst. b, Ziff. 3 (S. 7) Absätze 16 bis 18, Ziff. 5.2. (S. 15) Abs. 2 Buchst. c, Ziff. 5.3. (S. 16) Absätze 1, 3 und 4, Ziff. 5.4. (S. 17) Absätze 2 und 3, Ziff. 5.5. (S. 17) Abs. 5, Ziff. 5.6. (S. 18) Absätze 2, 5 und 9, Ziff. 5.7. (S. 19) Abs. 3 Buchst. a und Abs. 5, Ziff. 6.7. (S. 23) 2. Anstrich wird „VVB“ gestrichen.
- Zu Unterabschnitt B — Planung der Forstwirtschaft  
In Ziff. 4 (S. 28) wird die lfd. Nr. 13 der spezifischen Planinformationen gestrichen. Die Nummern 14 bis 18 werden die Nummern 13 bis 17.

## VI.

## Zur Planung des Gütertransportes, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens

Zu Teil D Abschnitt 7 (S. 5) der Planungsordnung:  
Zu Unterabschnitt A

1. In Ziff. 1.2. (S. 5) werden im Abs. 1 die letzten 4 Zeilen wie folgt gefaßt:  
„soweit deren Betriebe<sup>2)</sup> und Einrichtungen einen Transportbedarf ab 5 000 t/a im Binnenverkehr oder ab 50 t/a im grenzüberschreitenden Verkehr gegenüber einem der öffentlichen Transportträger Eisenbahn, Binnenschifffahrt, Kraftverkehr haben bzw. in gleicher Höhe durch ihren Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen realisieren.“
2. In Ziff. 3.1. (S. 6) wird der Abs. 3 wie folgt ergänzt:  
Die als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes übergebenen Transportkennziffern für den öffentlichen Kraftverkehr dürfen nicht für solche Transportaufgaben in Anspruch genommen werden, die entsprechend der Aufgabenabgrenzung gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 1985 über die Koordinierung des Gütertrans-



ports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Koordinierungsverordnung (KOVO) — (GBL I Nr. 12 S. 141) dem Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen zuzuordnen sind.

3. In Ziff. 3.3. (S. 6) werden im Abs. 6 die Aufgabenkomplexe ergänzt um:

6. Maßnahmen zur Einführung von Produktions-/Transportketten bzw. Produktions-/Transportregimes.

Dementsprechend wird in die Festlegung zur Spaltengliederung dieser Aufgabenkomplex 6 eingefügt.

4. In Ziff. 4.2. (S. 9) Abs. 2 Buchst. a und Ziff. 7.1. (S. 11) wird die Fußnote 1) wie folgt ergänzt:

Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie entsprechend den ergänzenden planmethodischen Bestimmungen dieses Ministeriums.

5. In Ziff. 6 (S. 10) wird im Abs. 6 der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Die Generaldirektoren der Kombinate, Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke haben die differenzierten Planaufgaben den Betrieben und Einrichtungen bis zum 5. Werktag des 3. Monats des Vorquartals zu übergeben.

Zu Unterabschnitt B — Planung des Reproduktionsprozesses des Verkehrswesens (S. 23):

1. Zu Ziff. 12.4.1. (S. 35)

1.1. Im Buchst. a wird in der drittletzten Zeile der Durchrechnung die Kennziffern-Nr. 6701 in 6309 geändert.

1.2. Im Buchst. c wird die 5. Kontrollrechnung wie folgt festgelegt:

$$0809 + 0810 + 0814 \geq 0802 + 0808 + 0829$$

Zu Unterabschnitt C — Planung des Post- und Fernmeldewesens:

1. Zu Ziff. 5.1. (S. 41)

1.1. In der Kennziffer lfd. Nr. 8 werden die Worte „aus dem Staatshaushalt“ gestrichen.

1.2. Für die Kennziffer lfd. Nr. 17 wird als Maßeinheit „Ader-km“ festgelegt.

## VII.

### Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 8 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Ziff. 4 (S. 8) wird gemäß Abschn. III Ziff. 3 dieser Festlegungen gefaßt.

2. In Ziff. 6.3. (S. 13) wird Abs. 3 wie folgt gefaßt:

(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung hat für die zentral bilanzierten Konsumgüter auf der Grundlage einer von der Industrie bzw. der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Konsumgüterbinnenhandel gemeinsam erarbeiteten Bedarfseinschätzung sowie unter Nutzung der bestätigten Sortimentskonzeptionen einen Vorschlag zur mengenmäßigen Bereitstellung je Position, darunter für Exquisit, Delikat und Jugendmode, zu erarbeiten und der Staatlichen Plankommission jährlich im Januar zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zu übergeben.

3. In Ziff. 6.4. (S. 13) wird im Abs. 2 der erste Satz wie folgt gefaßt:

Die zentralen Fondsträger haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben zur sortimentsgerechten Sicherung der für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Warenfonds das Sortiment, die Menge, die Qualität und die Preisgruppen bei den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen anzumelden und Abstimmungen mit ihnen durchzuführen.

## VIII.

### Zur Planung des Bildungswesens

Zu Teil F Abschnitt 9 (S. 5) der Planungsordnung:

Zu Unterabschnitt C:

1. Zu Ziff. 4.3. (S. 28)

1.1. Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

1.2. Als Absätze 2 und 3 werden aufgenommen:

(2) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben für Arbeitskräfte und Lohnfonds des Hoch- und Fachschulwesens (außer medizinische Bereiche der Universitäten und Medizinischen Akademien sowie örtlich geleitete Fachschulen der Volksbildung und Fachschulen, die medizinischen Einrichtungen unterstehen).

(3) Die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben für die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur übergibt die Staatliche Plankommission dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nur für die ihm unterstellten Einrichtungen (außer medizinische Bereiche der Universitäten und Medizinischen Akademien).

## IX.

### Zur Planung des Gesundheits- und Sozialwesens

Zu Teil G Abschnitt 10 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2 (S. 5) Buchst. h werden im 1. Anstrich die Worte

„sowie die Arbeitskräfte und Lohnentwicklung“ gestrichen.

2. Zu Ziff. 4 (S. 9):

2.1. Im Abs. 6 Buchst. a, 2. Anstrich werden die Worte „(ohne Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen)“ gestrichen.

2.2. Im Abs. 8 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:

a) Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen für die medizinischen Bereiche der Universitäten und Medizinischen Akademien die komplexen ökonomischen Planinformationen für den Fünfjahrplan und für die Jahresvolkswirtschaftspläne (Vordruck 0554 bzw. 0504 — ohne die Kennziffern für Grundfonds und Investitionen) und die spezifischen Planinformationen gemäß Ziff. 5.1. (Vordruck 9005 bzw. 9001).

## X.

### Zur Planung des komplexen Wohnungsbaus und der Wohnungswirtschaft

Zu Teil H Abschnitt 13 (S. 5) der Planungsordnung:

Zu Unterabschnitt A:

In Ziff. 3.2. (S. 6) Abs. 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

Zur Gewährleistung einer hohen versorgungspolitischen und ökonomischen Effektivität der Handelseinrichtungen, die im komplexen Wohnungsbau errichtet werden, sichern die Räte der Bezirke und Kreise die rechtzeitige Mitwirkung der Handelsbetriebe bei der Vorbereitung der geplanten Investitionen insbesondere hinsichtlich der Standort-, Kapazitäts- und Aufwandsbestimmung. Die Zustimmung des zuständigen Fachorgans für Handel und Versorgung bzw. des Handelsbetriebes für Wohnungsbaustandorte bzw. Wohngebiete ist Bestandteil der Grundsatzentscheidung des Rates des Bezirkes bzw. Kreises.

Zu Unterabschnitt B:

1. Zu Ziff. 2.1. (S. 18)

Die staatlichen Aufgaben für die Wohnungswirtschaft werden wie folgt ergänzt:

— Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik

(ohne auftraggebundene Finanzierung als Auftragnehmer) gesamt

— Zuführungen zum Fonds für Instandhaltung.

Diese staatlichen Plankennziffern sind von den Räten der Bezirke an die Räte der Kreise und von diesen an die volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft vorzugeben.

## 2. Zu Ziff. 3. (S. 20)

Die Nomenklatur der Kennziffern des Planentwurfs „Wohnungswirtschaft — Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Verwaltung von Wohngebäuden“ wird wie folgt ergänzt:

- 53 — Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik
- 54 — Zuführungen zum Instandhaltungsfonds
- 55 — Zuführungen zum Leistungsfonds.

Diese Kennziffern sind nur von den volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft anzuwenden.

## 3. Zu Ziff. 4.2. (S. 23)

Die volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft haben als Bestandteil des Entwurfs zum Jahresvolkswirtschaftsplan im Finanzplan über den bisher festgelegten Umfang hinaus folgende Kennziffern auszuweisen:

- Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik
- Zuführungen zum Instandhaltungsfonds
- Zuführungen zum Leistungsfonds.

Die Räte der Kreise haben diese Kennziffern im Teilplan Wohnungswirtschaft zum Haushaltsplan (EDV-Tabelle 52) zu planen.

## XI.

### Zur Planung der örtlichen Versorgungswirtschaft

Zu Teil H Abschnitt 14 (S. 25) der Planungsordnung:

In Ziff. 8. (S. 28) wird als Abs. 9 aufgenommen:

(9) Durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der örtlichen Versorgungswirtschaft sind die produktgebundenen Preisstützungen und produktgebundenen Abgaben als Bestandteil des Entwurfs zum Jahresvolkswirtschaftsplan auf den Vordrucken 2410 und 2430 erzeugnis- bzw. leistungsbezogen nachzuweisen. Die Erzeugnismomenklatur wird den Räten der Bezirke dazu jährlich mit den staatlichen Aufgaben vom Ministerium der Finanzen übergeben.

## XII.

### Zur Planung von Wissenschaft und Technik

Zu Teil L Abschnitt 19 (S. 13) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2.4. (S. 16) wird der Abs. 2 wie folgt gefaßt:

(2) Der Einsatz der Mittel des Staatshaushaltes erfolgt durch den Minister für Wissenschaft und Technik aufgabengebunden für Aufgaben zur Realisierung der Staatsaufträge und zur Entwicklung und Anwendung der Schlüsseltechnologien mit hohem Risiko und großer volkswirtschaftlicher Breitenwirkung sowie für weitere Aufgaben von strategischer Bedeutung, die aufgrund ihrer volkswirtschaftlich übergreifenden Nutzung staatlich gefördert werden sollen. Die Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel im Staatshaushaltsplan trifft der Minister für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission spätestens bis zur Herausgabe der staatlichen Planaufgaben an die Ministerien.

2. In Ziff. 3.1. (S. 17) Abs. 1 Buchst. b) wird der 2. Anstrich wie folgt ergänzt:

einschließlich der wichtigsten Aufgaben der vertraglich gebundenen Forschungskoooperation der Kombinate mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.

3. Zu Ziff. 5 (S. 20) Abs. 2

3.1. Der Buchst. a) wird wie folgt gefaßt:

a) die Ziele für die ökonomische Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gemäß Ziff. 10, Spalte 4 (auf Vordruck 9201) mit den Angaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Kennziffer	Maßeinheit (ME)	Basisjahr STAL	Orientierung	Planjahr Leistungsangebot
1	2	3	4	5	6

3.2. Der Buchst. e) wird wie folgt gefaßt:

e) neu zu beginnende Aufgaben der Forschungskoooperation der Kombinate mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, die auf der Grundlage gemeinsamer langfristiger Strategien bzw. abgeschlossener Koordinierungsverträge abgestimmt sind und für die Entwicklung der Schlüsseltechnologien sowie weiterer volkswirtschaftlich entscheidender wissenschaftlich-technischer Gebiete erforderlich sind, mit den Angaben:

Muster (Vordruck 9201)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Aufgabe — Name der Einrichtung der AdW der DDR und des MHP	Volkswirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zielstellung	Arbeitsstufe und Termin im Planjahr	Abschlußjahr
1	2	3	4	5

4. Zu Ziff. 6.2. (S. 23)

4.1. Im Abs. 1 wird im Buchst. a) die Aufzählung der Aufgaben um wichtige Staatsplanaufgaben der vertraglich gebundenen Forschungskoooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen ergänzt. Für die Planung ist der Vordruck 1513 zu verwenden.

4.2. Im Abs. 2 wird der 2. Anstrich wie folgt gefaßt:

— das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ohne Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. b.

4.3. Im Abs. 3 werden der 4. und 5. Anstrich wie folgt gefaßt:

— das Ministerium für Außenhandel (1 Exemplar) ohne Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. b

— das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (1 Exemplar) ohne Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. b.

4.4. Als Abs. 5 wird aufgenommen:

(5) An das Ministerium für Wissenschaft und Technik sind neben den gemäß den Absätzen 2 und 3 einzureichenden Planentwürfen Wissenschaft und Technik entsprechend den Aufgabenlisten (Vordruck 1513) auf der Grundlage der durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen festgelegten technischen und organisatorischen Bedingungen inhaltlich identische und geprüfte maschinenlesbare Datenträger einzureichen. Dabei sind die Daten der Kombinate gemäß Abs. 2 auf der Ebene der Ministerien auf einem Datenträger zusammenzuführen.

5. Zu Ziff. 10 (S. 25)

5.1. Die lfd. Nummern 9.0.8. und 9.0.9. werden wie folgt geändert:

- 9.0.8. — Zement (t)
- 9.0.9. — Schnittholz (m<sup>3</sup>)

5.2. Die Einreichung der Kennziffern der Energieträgereinsparung gemäß lfd. Nummern 10.2 bis 10.8 Spalte 5 entfällt.

6. In Ziff. 11 (S. 26) wird in der „Übersicht über Kenn-

ziffern zur Planung des wissenschaftlich-technischen Potentials“ die Kennziffer 2.2. wie folgt gefaßt:

2.2. Hoch- und Fachschulkader für Forschung und Entwicklung mit aufgabengebundenem Leistungszuschlag zum Gehalt (Pers.) 0945

7. In Ziff. 12 (S. 26) werden die letzten zwei Sätze wie folgt gefaßt:

Die Kennziffern zur Einsparung von Material gemäß Ziff. 10 lfd. Nummern 9.01. bis 9.09. sind als Anlage (entsprechend Muster) zur komplexen ökonomischen Planinformation von den Kombinat- und Ministerien einzureichen. Dem Ministerium für Wissenschaft und Technik sind die genannten Kennziffern zur Einsparung an Material und Energieträgern gemäß lfd. Nr. 10. und 10.1. von den Kombinat- und Ministerien zusammen mit den Planentwürfen Wissenschaft und Technik zu übergeben. Die Kennziffern zur Einsparung an Material und Energieträgern sind auf Vordruck 9201 nach folgendem Muster einzureichen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kennziffern	ME	Staatliche Aufgabe	Planentwurf
1	2	3	4	5

8. Zu Ziff. 13 (S. 27)

- 8.1. In der Erläuterung der Fußnote 2 werden der 5., 8. und 9. Anstrich wie folgt geändert:

— Ablösung von Importen 1 000 VM Imp.-Abi.  
 — Selbstkostensenkung 1 000 M SKS  
 — Materialeinsparung in ME (insbesondere für die Materialpositionen gemäß Ziff. 10. lfd. Nummern 9.0.1. bis 9.1.4.) Mat.-E.

- 8.2. Fußnote 2 wird wie folgt ergänzt:

Für Aufgaben zur Entwicklung und Nutzung der CAD/CAM- und Rechentechnik können zur besseren Beschreibung der ökonomischen Hauptzielstellungen auch Kennziffern aus der Kennziffernomenklatur des Planjahres „Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik“ verwendet werden, wie z. B. die Anzahl der einzusetzenden CAD- bzw. CAM-Stationen, geplante Nutzungszeit dieser Technik, Gewinnung von Arbeitskräften. Zusätzlich ist die Anzahl der Betriebe, Einrichtungen bzw. CAD/CAM-Stationen anzugeben, durch die die erarbeiteten Softwarelösungen genutzt oder nachgenutzt werden.

- 8.3. In Spalte 1 des Vordruckes 1513 ist die Fußnote 4 aufzunehmen.

Fußnote 4 lautet:

In Spalte 1 ist die dreistellige lfd. Aufgabennummer des Betriebes (z. B. 013) in Übereinstimmung mit dem Erneuerungspaß einzutragen.

### XIII.

#### Zur Planung der Grundfonds und Investitionen

Zu Teil L, Abschnitt 20 (S. 29) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2.3. (S. 31) wird im Abs. 2 der letzte Anstrich gestrichen:

2. Zu Ziff. 3.2. (S. 33)

- 2.1. Der Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

(6) Mit dem zentralen Plan der Vorbereitung sind ausgewählte Auftragnehmer (Generalprojektanten, Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer), die im Planjahr an der Vorbereitung mitwirken, festzulegen. Dazu haben die Investitionsauftraggeber den Projektierungsbedarf für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen bei den zuständigen Auftragnehmern entsprechend Ziff. 5.5. Abs. 3 anzumelden. Die Auftragnehmer haben die ordnungsgemäße Anmeldung des Projektierungsbedarfes den Investitionsauftraggebern durch Vergabe einer Registriernummer (max. 8-stellig) unabhängig von noch zu

treffenden Bilanzentscheidungen zu bestätigen. Die Angabe der Registriernummer auf dem Vordruck 0723 ist Voraussetzung für die Aufnahme der Auftragnehmer in den zentralen Plan der Vorbereitung.

- 2.2. Der Abs. 7 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden Absätze 7 bis 11.

- 2.3. Im Abs. 7 wird in der letzten Zeile das Wort Betriebe durch Auftragnehmer ersetzt.

- 2.4. Im Abs. 9 wird der letzte Satz gestrichen.

3. In Ziff. 4 (S. 37) wird der Abs. 3 wie folgt ergänzt:

Im Prozeß der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne erfolgt eine vorhabenkonkrete Bilanzierung ausgewählter Spezialbauleistungen/Gewerke und Ausrüstungspositionen. Dazu haben die Investitionsauftraggeber bzw. General- und Hauptauftragnehmer den vorhabenkonkreten Bedarf für die ausgewählten Positionen bei den bilanzbeauftragten Organen der Investitionsgüterproduzenten und des Bauwesens anzumelden. Auf der Grundlage dieser Bedarfsanmeldungen ist durch die bilanzverantwortlichen Ministerien mit den übergeordneten Organen der Verbraucher der sortiments-, gewerke- und vorhabenkonkrete Bedarf abzustimmen. Die Abstimmungsergebnisse mit Entscheidungsvorschlägen für die materiell-technische Sicherung sind der Staatlichen Plankommission durch die zuständigen Ministerien und Räte der Bezirke zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben vorzulegen. Für diese zeitlich vorgezogene vorhabenkonkrete Bilanzierung werden durch die Staatliche Plankommission gesonderte Regelungen getroffen und Nomenklaturen festgelegt, die den zuständigen Ministerien und Räten der Bezirke direkt übergeben werden.

4. Zu Ziff. 5.5. (S. 40)

- 4.1. Im Abs. 1 (S. 40) wird der 1. Satz wie folgt gefaßt: Projektierungsleistungen einschließlich der Projektierungsleistungen für die konzeptionelle Vorbereitung der Pläne sowie die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen sind, sofern sie nicht entsprechend Ziff. 5.2. Abs. 4 als Bestandteil der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen bilanziert werden, durch die zuständigen Investitionsauftraggeber bei den Projektierungseinrichtungen bzw. Auftragnehmern anzumelden.

- 4.2. Im Abs. 3 werden die Buchstaben b bis e wie folgt gefaßt:

b) Angaben zur vorgesehenen Kapazität, Qualität und andere die Funktion bestimmende technische und ökonomische Parameter

c) den Wertumfang der Investition für die geforderte Leistung (zur Aufgabenstellung entsprechend der Einschätzung des Auftraggebers)

d) den vorgesehenen Beginn der Realisierung

e) den Termin der Übergabe

— der Arbeitsunterlagen des Auftraggebers an die Projektierungseinrichtung bzw. an die Auftragnehmer

— anderer zu vereinbarenden Arbeitsunterlagen.

Nach Buchst. f (S. 40) wird aufgenommen:

Auf der Grundlage dieser Anmeldung sind innerhalb von 4 Wochen durch die Projektierungseinrichtungen bzw. Auftragnehmer mit den Auftraggebern inhaltliche Abstimmungen zur Bestimmung des erforderlichen Leistungsumfanges vorzunehmen.

5. Zu Ziff. 5.6. (S. 41)

- 5.1. Im Abs. 1 (S. 41) wird der letzte Satz wie folgt gefaßt: Über die Bilanzentscheidung ist der Anmelder zu informieren.

- 5.2. Im Abs. 3 (S. 41) wird das Muster 4 in Muster 3 geändert.

- 5.3. Zu Ziff. 8 (S. 43)

- 5.3.1. In der Übersicht II. Planung der Durchführung der Investitionsvorhaben bzw. der Generalreparaturen wird

die Einreichung der Übersicht über Generalreparaturen (Vorhabens-kategorie 5.) an die Staatliche Plankommission gestrichen.

- 5.3.2. In den unter III. (S. 45) enthaltenen Festlegungen zur Einreichung der Vordrucke 0723/0724/0725/0726 wird die Ziff. 6 wie folgt gefaßt:

Die Staatliche Plankommission gibt für Fortführungsvorhaben (Fortführung der Vorbereitung bzw. Durchführung) EDV-Vordrucklisten bzw. maschinenlesbare Datenträger heraus. Diese Vordrucklisten bzw. Datenträger sind nach Korrektur durch die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich anstelle der Vordrucke 0723, 0724 bzw. 0726 an die Staatliche Plankommission einzureichen. Die Verwendung maschinenlesbarer Datenträger ist zwischen den zentralen Staatsorganen bzw. Räten der Bezirke und der Staatlichen Plankommission vertraglich zu vereinbaren. Dieses Verfahren gilt auch für die Anlage zum Vordruck 0723 und 0724 (Seite 3) für Investitionsvorhaben mit NSW-Importausrüstungen. Die Ziff. 7 wird gestrichen. Die bisherige Ziff. 8 wird Ziff. 7.

- 5.4. Zu Ziff. 9 (S. 46) Muster und Vordrucke Das Muster 3 (Vordruck 9209) wird gestrichen. Das Muster 4 (Vordruck 9201) wird Muster 3.

- 5.5. In Ziff. 10.2. (S. 52) Buchst. b wird der Text im 3. Anstrich wie folgt gefaßt:

Lochfeld 35—38: Monat, Jahr, Forschung und Entwicklung  
Monat und Jahr der Produktionseinführung des neu-entwickelten Erzeugnisses bzw. des Verfahrens.

- 5.6. In Ziff. 10.5. (S. 58) wird der Text im 2. Anstrich wie folgt gefaßt:

Lochfeld 21—28: Nr. der Aufgabe  
Angabe maximal 8stellig, alphanumerisch

1.—3. Stelle: Es ist die laufende Nummer der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe des Betriebes anzugeben (entsprechend den ersten drei Stellen der Zeile 009 des Erneuerungspasses).

4.—8. Stelle: a) für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik  
Es sind die letzten 5 Stellen der Staatsplanthemen-Nr. (Identifikator) anzugeben.

b) für Aufgaben außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik  
Das Datenfeld ist freizulassen.

Die Korrespondenz zum Auswahlmerkmal 2 Kategorie 3 lt. Ziff. 10.8. ist zu sichern.

- 5.7. In Ziff. 10.6. (S. 58) wird der Text im 2. Anstrich wie folgt gefaßt:

— Lochfeld 27—34: Betriebs-Nr.  
Angabe genau 8stellig entsprechend dem statistischen Betriebsregister auf der Grundlage des von der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen herausgegebenen Verzeichnisses für die im zentralen Plan der Vorbereitung festzulegenden ausgewählten Auftragnehmer (Generalprojektanten, Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer).  
Für den Jahresplan sind nur die Projektierungseinrichtungen einzutragen, die im Planjahr an Vorhaben Vorbereitungsleistungen zu erbringen haben. Die maximal 8stellige Registriernummer des Auftragnehmers entsprechend Ziff. 3.2. Abs. 6 ist in die Spalte „GE für Teilvorhaben“ des Vordruckes 0723 (Rückseite) einzutragen.

- 5.8. Zu Ziff. 10.8. (S. 58)

- 5.8.1. Im Auswahlmerkmal 5 — volkswirtschaftliche Zuordnung (Lochfeld 87) wird die Kategorie 2 = Investitionen zur rationellen Wasserverwendung (Bestandteil

des Plananteils rationelle Wasserverwendung) aufgenommen.

- 5.8.2. Im Auswahlmerkmal 7 — Investitionsart (Lochfeld 69) werden als Kategorien für die Vorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds aufgenommen:

Kategorie

- |   |   |
|---|---|
| A | Rationalisierung (ohne Ersatzinvestitionen)             |
| B | Ersatzinvestitionen (A und B = Rationalisierung gesamt) |
| C | Erweiterung   |
| D | Neubau  |

- 5.8.3. Im Auswahlmerkmal 10 — Planung der Vorbereitung (Lochfeld 72) wird die Kategorie 1 wie folgt gefaßt:

1 Im Planjahr ist die Grundsatzentscheidung bzw. eine weitere Teilgrundsatzentscheidung zu treffen. (Die Korrespondenz zu den Angaben der Kartenart 0, Nr. 01, Lochfeld 43—46, bzw. zur Kartenart 7 ist zu gewährleisten).

Die Kategorien 2 und 3 werden gestrichen.

#### XIV.

##### Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

Zu Teil N Abschnitt 23 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Im Unterabschnitt B Ziff. 2 (S. 7) wird Abs. 12 wie folgt ergänzt:

„und als Darunterposition der Kennziffer Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen im Jahresdurchschnitt zu planen.“

2. Im Unterabschnitt C wird in Ziff. 1.2. (S. 19) der Abs. 2 wie folgt gefaßt:

(2) Für die Jahresplanung wird als staatliche Plankennziffer der Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten und der Durchschnittslohn (Mark je VbE) in absoluter Höhe vorgegeben. Bei der Ausarbeitung des Planentwurfs haben die Ministerien, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen von der vorgegebenen staatlichen Aufgabe Lohnfonds und Durchschnittslohn auszugehen. Die staatlichen Planaufgaben Lohnfonds und Durchschnittslohn beinhalten außer den für die Fünfjahrplanung unter Abs. 1 genannten Faktoren die planmäßige Weiterführung der Produktivlöhne entsprechend den hierzu gefaßten Beschlüssen. Die Mittel für die Weiterführung der Produktivlöhne werden zweckgebunden eingeordnet und dürfen nur dafür eingesetzt werden.

#### XV.

##### Zur Finanz- und Kostenplanung

Zu Teil N Abschnitt 24 (S. 21) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.1. (S. 22) wird als Abs. 3 aufgenommen:

(3) Von den Kombinat und Betrieben ist mit den Planentwürfen zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen der Nachweis darüber zu führen, welcher prozentuale Anteil der im Planentwurf enthaltenen produktgebundenen Abgaben (OP-Kennziffern 0117, 0118, 0138, 0139) sowie produktgebundenen Preisstützungen (OP-Kennziffern 0114, 0115, 0136, 0137) auf Lieferungen und Leistungen

- an den Konsumgüterhandel
- an den Produktionsmittelhandel
- an landwirtschaftliche Betriebe entfällt.

2. In Ziff. 3.7. (S. 28) wird als Abs. 4 aufgenommen:

(4) Durch die Betriebe und Kombinate des Verbandes der Konsumgenossenschaften sind die produktgebundenen Preisstützungen und produktgebundenen Abgaben erzeugnis- bzw. leistungsbezogen entsprechend Abs. 2 nachzuweisen. Je ein Vordruck 2410 und 2430 ist an das Ministerium der Finanzen einzureichen.



## XVI.

## Zur Planung der Preise

Zu Teil N Abschnitt 25 (S. 33) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 4.1. (S. 35) wird Abs. 3 wie folgt gefaßt:
  - (3) Als planmäßige Industriepreisänderungen gelten nicht:
    - a) planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge unter Berücksichtigung der Änderung von Aufwandspreisen gemäß § 11a der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377) sowie der erneuten Festsetzung von Extrageinn gemäß § 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1987 über die Festsetzung von Extrageinn für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ und dem Prädikat „SL“ (GBl. I Nr. 31 S. 303)
    - b) Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen
    - c) Festsetzung von Industriepreisen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse
    - d) Neubestätigung von Kalkulationselementen (z. B. Zuschlagssätze für indirekte Kosten und Gemeinkosten)
    - e) Neufestsetzung von Preiszuschlägen, die mit der Liefermenge zusammenhängen sowie für Erzeugnisse mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität (entsprechend § 13 Abs. 2 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie)
    - f) Festsetzung neuer Industriepreise bei Veränderung der Standards und Qualitätsvorschriften
    - g) Festsetzung niedrigerer Industriepreise für Rationalisierungsmittel, Industrieroboter und Zulieferungen gemäß § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie, soweit diese Preisfestsetzung nicht in planmäßige Industriepreisänderungen einbezogen wird
    - h) Festsetzung von Industriepreisen, die von den vorläufigen Preisen gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) bzw. von den nach den Preisvorschriften voraussichtlich wirksam werdenden Preisen abweichen
    - i) Industriepreiskorrekturen, die zur Beseitigung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, veranlaßt und durchgeführt werden
    - j) Änderung der Einstandspreise bei Lieferantenwechsel bzw. veränderten Lieferbedingungen
    - k) Änderung von Importabgabepreisen, die auf der Grundlage des Importaufwandes des jeweiligen Importvertrages gebildet wurden
    - l) Unterschreitung von Höchstpreisen
    - m) Änderung von Vereinbarungspreisen
    - n) Industriepreissenkungen auf Grund der Aberkennung des Extragewins wegen Nichterteilung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikats „SL“
    - o) Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse.

Die Auswirkungen aus den Festlegungen der Buchstaben c bis n sind gemäß Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 8 in der Preisbasis 1 und Preisbasis 2 der Planentwürfe in gleicher Höhe auszuweisen, soweit in gesonderten Rechtsvorschriften keine abweichenden Festlegungen getroffen werden. Die Auswirkungen der Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse gemäß Buchst. o sind weder in der Preisbasis 1 noch in der Preisbasis 2 zu berücksichtigen.
2. In Ziff. 4.4. (S. 38) werden als Absätze 21 und 22 aufgenommen:
  - (21) Bei Erzeugnissen, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der planmäßigen Industriepreisänderung nicht länger

als zwei Jahre produziert wurden, dürfen mit den neuen Aufwandspreisen die bestätigten Preisobergrenzen bei solchen Erzeugnissen, die auf der Grundlage von Erzeugnispässen entwickelt werden bzw. die mit der Preisfestsetzung bestätigten Aufwandspreise bei allen anderen Erzeugnissen grundsätzlich nicht überschritten werden. Das gilt auch für Erzeugnisse, für die erneut ein Extrageinn festgesetzt wird. Eine Überschreitung ist nur in Höhe der sich aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Vorstufenerzeugnisse ergebenden Kostenerhöhungen zulässig. Diese Kostenerhöhungen sind gesondert nachzuweisen. Sofern Erzeugnisse, für die gemäß § 11a Abs. 3 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ein Antrag auf Änderung der Aufwandspreise zu stellen ist, im betreffenden Jahr in planmäßige Industriepreisänderungen einbezogen werden, hat die Änderung des Aufwandspreises im Rahmen der planmäßigen Industriepreisänderungen zu erfolgen.

(22) Werden Erzeugnisse mit Preisabschlägen für veraltete Erzeugnisse in planmäßige Industriepreisänderungen einbezogen, ist der festgesetzte Prozentsatz des Preisabschlages auf den neuen Industriepreis anzuwenden.

## 3. Zu Ziff. 4.7. (S. 44)

- 3.1. Im Abs. 4 wird der dritte Anstrich wie folgt gefaßt:
  - der planmäßige Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge entsprechend den Festlegungen der Liste der Preisänderungskoeffizienten
- 3.2. Im Abs. 5 wird der zweite Anstrich wie folgt gefaßt:
  - der planmäßige Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge entsprechend den Festlegungen der Liste der Preisänderungskoeffizienten
- 3.3. Im Abs. 8 wird der erste Anstrich wie folgt gefaßt:
  - die zwischenzweigliche Verflechtung entsprechend der den Ministerien gesondert übergebenen Erzeugnispositionen gemäß Abs. 1 sowie für alle Erzeugnisse mit planmäßigem Abbau befristet festgelegter Extragewinne

## XVII.

## Zur Planung der Finanzen des Staates

Zu Teil N Abschnitt 26 (S. 67) der Planungsordnung:

1. Als Ziff. 4.4. (S. 73) wird aufgenommen:
  - 4.4. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die geplanten Solidaritätsleistungen, die Bestandteil des Haushaltsplanentwurfes sind, mit einem gesonderten Nachweis in einfacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen einzureichen. Die Nomenklatur für den Nachweis wird vom Ministerium der Finanzen herausgegeben.
2. In Ziff. 5.4. (S. 74) wird im 4. Anstrich die Vordruck-Nr. 610/05 (Nomenklatur) gestrichen. Die Nomenklatur gemäß dem Muster (S. 81) ist nicht mehr anzuwenden. Vom Ministerium der Finanzen wird eine gesonderte Nomenklatur herausgegeben.

## XVIII.

## Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zu Teil O Abschnitt 28 (S. 13) der Planungsordnung:

In Ziff. 6.1. (S. 20) wird der Abs. 8 wie folgt ergänzt:

Mit der Spezifikation des SW-Imports ist als Anlage zum Vordruck 1403 eine Übersicht des SW-Imports insgesamt nach Verbrauchern auf Vordruck 1702 einzureichen. Der Vordruck erhält den Titel „SW-Import nach Verbrauchern“. Für die Anwendung des Vordruckes 1703 — SW-Import nach Verbrauchern — gilt folgende Ausfüllvorschrift:



Lochspalten	Belegbezeichnung	Hinweise
1-3	VK	343
4-11	ELN-Nr.	8stellige Schlüsselnummer der Position gemäß Bilanzverzeichnis
12-14	ME-Nr.	3stellige Schlüsselnummer für die erste von 004 verschiedene Maßeinheit der Position gemäß Bilanzverzeichnis
15-18	Bilanzorgan	4stellige Schlüsselnummer des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs gemäß Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke
19-22	Bilanzorgan	Bilanzebene: S = S-Bilanz M = M-Bilanz
Die Spalten 23-57 der Kopfinformation sind nicht auszufüllen.		
27	RZ	Kennzeichnung der Aggregierfähigkeit der Position '1' - Datensätze, die in die Summierung einzubeziehen sind '2' - Datensätze, die nicht in die Summierung einzubeziehen sind, da sie bereits Bestandteil der Oberposition sind
31-36	Zeilen-Nr.	4stellige Schlüsselnummer des Versorgungsbereiches (Ministerien und andere zentrale Staatsorgane) darunter: 4stellige WO-Nr. der unterstellten Verbraucherkombinate
39-45	keine	Basisjahr: SW-Import, voraussichtliche Erfüllung im Basisjahr in ME
46-52	keine	Basisjahr: SW-Import, voraussichtliche Erfüllung im Basisjahr in 1 000 M/VGW
53-59	keine	Planjahr: SW-Import im Planjahr in ME
60-66	keine	Planjahr: SW-Import im Planjahr in 1 000 M/VGW

## XIX.

## Zur Territorialplanung

Zu Teil P Abschnitt 29 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 3 (S. 6)
  - 1.1. In Ziff. 3.1.1. (S. 6) Abs. 2 und Ziff. 4.1. (S. 13) Abs. 2 wird die Fußnote 1) gestrichen.
  - 1.2. In Ziff. 3.1.3. (S. 8) Abs. 4 wird in der 1. sowie 3. Zeile hinter dem Wort „Betriebe(n)“ „sozialistische(n) Genossenschaften bzw. Kooperationsräte(n)“ ergänzt.
  - 1.3. In Ziff. 3.3. (S. 12) Abs. 3 wird der 3. Anstrich gestrichen.
2. Zu Ziff. 4.2. (S. 14)
  - 2.1. In Ziff. 4.2.1. (S. 14) Abs. 2 wird der Buchst. c wie folgt gefaßt:  
c) „Aufgaben zur Entwicklung der territorialen Rationalisierung“
  - 2.2. In Ziff. 4.2.2. (S. 15) Abs. 1 wird der Buchst. b wie folgt gefaßt:  
b) „Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und der territorialen Rationalisierung“
3. In Ziff. 6.4. (S. 20) wird der Abs. 4 wie folgt gefaßt:  
(4) Die Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn haben auf der

Grundlage der ihnen vom übergeordneten Organ übergebenen staatlichen Aufgaben und speziellen Orientierungen zur Entwicklung der Berufsstruktur gemäß Abschnitt „Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens“ Unterabschnitt B Ziff. 3. Vorschläge zur Anzahl der Aufnahmen von Schulabgängern in die Berufsausbildung, gegliedert nach Vorbildung, Geschlecht und Berufen auszuarbeiten und in Vorbereitung der territorialen Planabstimmung an die zuständigen Räte der Kreise (Kreisplankommissionen) einzureichen. Die Räte der Kreise geben den Betrieben und Einrichtungen mit dem im Prozeß der Planausarbeitung zu erteilenden vorläufigen Bilanzentscheidungen Hinweise zur vorgeschlagenen Gliederung der Aufnahmen von Schulabgängern in die Berufsausbildung. Mit der Ausarbeitung der Entwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen haben die Betriebe und Einrichtungen die den Räten der Kreise (Kreisplankommissionen) vorgeschlagene Gliederung der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung auf der Grundlage der vorläufigen Bilanzentscheidung zu präzisieren und diese dem zuständigen Rat des Kreises (Kreisplankommission und Fachorgan Berufsbildung und Berufsberatung) erneut einzureichen. Die Kreisplankommissionen und die Fachorgane Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise haben gemeinsam die von den Betrieben und Einrichtungen übergebenen präzisierten Vorschläge entsprechend den in Ziff. 6.1. gestellten Anforderungen auszuwerten und in Verbindung mit der Erteilung der endgültigen Bilanzentscheidungen den Betrieben und Einrichtungen die berufliche Gliederung der Aufnahmen von Schulabgängern in die Berufsausbildung zu bestätigen bzw. erforderliche Auflagen zu erteilen, darunter zur Sicherung der Kooperation bei der Ausbildung der Lehrlinge. Auf dieser Grundlage sind von den Räten der Kreise (Fachorgan Berufsbildung und Berufsberatung) die Lehrstellenverzeichnisse herauszugeben und von den Betrieben und Einrichtungen die Lehrverträge mit den Schulabgängern für eine Berufsausbildung abzuschließen.

## XX.

## Zur Planung des Umweltschutzes

Zu Teil P Abschnitt 30 (S. 31) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 2 (S. 31)
  - 1.1. Die bisherigen Festlegungen werden Abs. 1.
  - 1.2. Als Abs. 2 wird aufgenommen:  
(2) Die Planung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Gewässerschutzes durch ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung hat als Bestandteil der „Planung der rationellen Wasserverwendung“ gemäß Abschnitt 22 Ziffern 9 und 11.10. zu erfolgen.
2. Ziff. 3.4. (S. 32) wird wie folgt gefaßt:  
In Vorbereitung der Investitionsberatungen in der Staatlichen Plankommission gemäß Abschnitt „Planung der Grundfonds und Investitionen“ haben die Ministerien ausgewählte Investitionsvorhaben des Umweltschutzes (unabhängig von der Wertgrenze) mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft abzustimmen. Auf der Grundlage dieser Abstimmungen hat das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Vorbereitung der Investitionsberatungen seinen Standpunkt zu den ausgewählten Investitionsvorhaben an die Staatliche Plankommission einzureichen. Die Ministerien und die Räte der Bezirke haben die abgestimmten ausgewählten Vorhaben in den Investitionsberatungen in der Staatlichen Plankommission zur Festlegung der im Planzeitraum durchzuführenden Investitionsvorhaben des Umweltschutzes zu begründen.
3. In Ziff. 3.5. (S. 32) wird der Abs. 2 wie folgt gefaßt:  
(2) Die Fachorgane Umweltschutz und Wasserwirtschaft

der Räte der Bezirke haben unter Einbeziehung der Staatlichen Umweltinspektion und der Organe der Staatlichen Hygieneinspektion mit den Verursachern wesentlicher Umweltbelastungen die in den Planentwurf einzuordnenden Vorhaben, Aufgaben und Maßnahmen des Umweltschutzes abzustimmen. Dazu haben die Generaldirektoren der Kombinate und der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, die Leiter der Betriebe, der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und der Einrichtungen dem Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise die Vorhaben, Aufgaben und Maßnahmen des Umweltschutzes (auf Vordruck 9208 entsprechend Muster lt. Ziff. 6) zu übergeben und unter Zugrundelegung der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Orientierungen entsprechend Ziff. 3.3. Abs. 2 sowie der entsprechend den Rechtsvorschriften erteilten Grenzwerte die planmäßige Umsetzung der Aufgaben des Umweltschutzes sowie die zu erzielenden Effekte nachzuweisen. Dabei ist durch die Kombinate, die Deutsche Reichsbahn, die Betriebe, die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und die Einrichtungen die Übereinstimmung mit der Planung der Produktion, von Wissenschaft und Technik, der Grundfonds und Investitionen, der Finanzen und Kosten, der Materialökonomie sowie der MAK-Bilanzierung zu sichern. Das Zusammenwirken der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise mit den Kombinat, der Deutschen Reichsbahn, den Betrieben, den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und den Einrichtungen bei der Koordinierung und Abstimmung dieser Aufgaben des Umweltschutzes wird durch die Räte der Bezirke geregelt.

## XXI.

Die Festlegungen der Abschnitte I. bis XX. gelten, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie**  
**für die Planung in den Kombinat und Betrieben**  
**der Industrie und des Bauwesens**

vom 29. Februar 1988

## § 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ (Anlage) in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (GBl. I Nr. 8 S. 100) für verbindlich erklärt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 30. März 1988 in Kraft und ist beginnend mit der Jahresplanung 1989 anzuwenden.

Berlin, den 29. Februar 1988

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**

I. V. Klopfer  
 Mitglied des Ministerrates  
 und Staatssekretär  
 in der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 8 S. 100)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

**Festlegungen**  
**zur Planung in den Kombinat und Betrieben**  
**der Industrie und des Bauwesens**

**Abschnitt I — Inhalt, Umfang und Gliederung der Planung in den Kombinat und Betrieben —**

## 1. Zu Abs. 17 (S. 12)

Der letzte Satz des Abs. 17 wird wie folgt gefaßt:

In der Spalte bzw. Zeile „Basisjahr“ ist bei der Ausarbeitung der Planentwürfe die entsprechende Kennziffer des Planes des Basisjahres (des dem Planjahr vorangehenden Jahres) einzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Jahrespläne ist, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, die tatsächliche Planerfüllung des Basisjahres auszuweisen.

**Abschnitt II — Planteile und Pläne —**

## 1. Zu Planteil 1 — Produktion —

Zu Ziff. 1.1.2. (S. 28)

## 1.1. Im Abs. 7 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:

a) Positionen der Staatsplan-, Minister- und Kombinatbilanzen gemäß Bilanzverzeichnis

## 1.2. Im Abs. 10 wird der 5. Satz wie folgt gefaßt:

Darauf aufbauend ist die Verwendung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln insgesamt für den Eigenbedarf (ÖP 0734) gegliedert nach Investitionen (ÖP 0533), Generalreparaturen (ÖP 0736) und laufende Instandhaltung (ÖP 0737) sowie für den Verkauf der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln außerhalb des Kombinat (ÖP 0738) zu planen.

## 2. Zu Planteil 4 — Grundfondsreproduktion —

Zu Ziff. 4.3.2. (S. 120)

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Investitionen für betriebliche Einrichtungen der kulturellen und sozialen Betreuung sind zusammengefaßt als ÖP-Kennziffer 0454 zu planen und im entsprechenden Aufgabenkomplex auf Vordruck 731 auszuweisen.

## 3. Zu Planteil 5 — Materialökonomie —

Die Ziff. 5.5. (S. 151) wird wie folgt gefaßt:

Die Planung der rationellen Wasserverwendung hat entsprechend den Festlegungen der Planungsordnung, Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“ (Ziff. 9) zu erfolgen.

## 4. Zu Planteil 6 — Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte —

## 4.1. Zu Ziff. 6.2.0. (S. 172)

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

In den Arbeitskräfteplan sind ausländische Werkkräfte, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen — einschließlich Abkommen über Pendler — und objektbezogenen Ministervereinbarungen Arbeitsverträge mit Kombinat, Betrieben und Einrichtungen abgeschlossen haben, nach Abschluß der in den Regierungsabkommen und Ministervereinbarungen festgelegten Lehrgänge zur Vermittlung sprachlicher und technischer Grundkenntnisse einzubeziehen.

## 4.2. Die Arbeitskräftekennziffern — Vordruck 621 — (S. 185) sind um die Position

— Zeile 1012 „darunter: ausländische Arbeitskräfte (von Zeile 1000) (Pers.)“

zu ergänzen.

## 5. Zu Planteil 7 — Arbeits- und Lebensbedingungen —

Zu Ziff. 7.3. Abs. 5 (S. 209)

Die methodischen Festlegungen zum Vordruck 731 werden wie folgt gefaßt:

Angaben des Vordrucks	Festlegungen
Spalte 3	Es ist der Anteil am Kultur- und Sozialfonds zu planen, der für die Unterhaltung (Amortisationen, Energie, Löhne, BGF u. a.) und Instandhaltung von betrieblichen Betreuungseinrichtungen erforderlich ist.
Spalte 4	Hier sind alle Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds für die soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Betreuung der Werk tätigen zu planen.
Spalte 7	Es sind die Selbstkosten auszuweisen, die direkt für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen verwendet werden (ohne die aus Selbstkosten gebildeten Fonds).
Spalte 9	Unter „Sonstige Finanzierungsquellen“ sind alle weiteren für die Finanzierung der Arbeits- und Lebensbedingungen geplanten Mittel (aus dem im Betrieb bzw. Kombinat verbleibenden Nettogewinn, aus dem Konto junger Sozialisten u. a.) einzusetzen.
Zeile 1310 <sup>b)</sup>	Es sind die aus dem Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzierenden Aufwendungen für die Versorgung und Betreuung von Schichtarbeitern als Darunter-Position des Aufgabenkomplexes Arbeiterversorgung (Zeilen-Nr. 1300) zu planen.
Zeile 1710 <sup>c)</sup>	Es sind die aus dem Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzierenden Aufwendungen für die Instandhaltung und Modernisierung von Werkwohnungen sowie die Unterstützung der Werk tätigen beim individuellen und genossenschaftlichen Wohnungsneubau, -umbau und -ausbau als Darunter-Position des Aufgabenkomplexes Wohnungswesen (Zeilen-Nr. 1700) zu planen.

b) Es sind Leerzeilen des Vordrucks 731 zu nutzen.

6. Zu Planteil 8 — Finanzen und Kosten —
- 6.1. Zu Ziff. 8.1.3. (S. 227)  
Als Abs. 4 wird aufgenommen:  
(4) Die Planung der Bildung und Verwendung des Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>2)</sup> zu erfolgen. Die Verwendung des Fonds ist im Planteil 7 — Arbeits- und Lebensbedingungen — auf Vordruck 731 zu planen.
- 6.2. Zu Ziff. 8.3.0. (S. 229)  
Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:  
In der Darunter-Position 0210 sind Bestände an Ersatzteilen für in Betrieb genommene Investitionen (in der Regel aus Importen) zu planen, deren Umschlagsverhalten noch nicht exakt bestimmt werden kann.
- 6.3. Zu Ziff. 8.3.1. (S. 231)  
In Abs. 1 wird die Nomenklatur auf Seite 1 des Vordruckes 844 um die Positionen  
Zeile 0210 dar.: Ersatzteile für in Betrieb genommene Investitionen  
Zeile 0910 dar.: Verfügungsreserve des Ministers ergänzt.
7. Zu Planteil 9 — Transport —
- 7.1. Zu Ziff. 9.3.1. (S. 263)  
Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
(1) Der Bedarf für den Güterumschlag an Zugangstellen zu Eisenbahn und Binnenschifffahrt ist auf der Grundlage der übergebenen Transportkennziffern durch die Betriebe mit einem Umschlagbedarf je Zugangstelle im Versand ab 5 000 t/a zu ermitteln.
- 7.2. Zu Ziff. 9.4.2. (S. 264)  
Im Abs. 1 wird als Aufgabenkomplex aufgenommen:  
f) Maßnahmen zur Einführung rechnergestützter Produktions-/Transportketten bzw. Produktions-/Transportregimes

<sup>2)</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. Januar 1987 über den Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (GBl. I Nr. 3 S. 18).

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 595, Erfurt, 9010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 595 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

63

## der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 29. März 1988

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 88	Vierte Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung	63
17. 3. 88	Bekanntmachung über die Bildung der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste beim Ministerrat	63
11. 2. 88	Anordnung über die Generalbebauungsplanung für Städte	64
1. 3. 88	Anordnung über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	65
8. 3. 88	Anordnung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für geodätische und kartographische Erzeugnisse — Geo-Kart-Sicherheitsanordnung —	66
8. 2. 88	Anordnung Nr. 73 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	69
25. 2. 88	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik	70
2. 3. 88	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Schwermaschinen- und Anlagenbaues	70
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	70

### Vierte Verordnung<sup>1</sup> über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung vom 14. März 1988

Zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1980 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Aufkommen an Bauproduktion der zentral und örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie und der durch die eigenen Baukapazitäten zu realisierende Baubedarf ist nicht Gegenstand der Baubilanzierung. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Direktoren der Betriebe der Industrie haben in eigener Verantwortung über den Einsatz der eigenen Baukapazitäten zu verfügen. Die Baukapazitäten sind zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Produktion, insbesondere zur Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion, einzusetzen. Darüber hinaus ist die eigene Bauproduktion für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung sowie für die dafür notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen unter Beachtung der territorialen Rationalisierung zu verwenden. Mit dem Planentwurf ist zum Nachweis des effektiven Einsatzes der Kapazitäten der Bauabteilungen die Liste der Objekte dem zuständigen Minister zur Bestätigung vorzulegen. Die Kombinate und Betriebe haben mit den bilan-

zierenden Organen den Einsatz dieser Baukapazitäten nach Vorhaben abzustimmen. Die bilanzierenden Organe haben diese Baukapazitäten in den Baubilanzungen gesondert auszuweisen.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1988

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

### Bekanntmachung über die Bildung der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste beim Ministerrat vom 17. März 1988

Der Ministerrat hat folgendes beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wird die Staatliche Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste beim Ministerrat gebildet.
2. Die Staatliche Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste beim Ministerrat nimmt die Aufgaben der Staatlichen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe und der Staatlichen Lagerstätteninspektion entspre-

<sup>1</sup> Dritte Verordnung vom 4. Juni 1980 (GBl. I Nr. 21 S. 309)

chend der Verordnung vom 18. Dezember 1974 über die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 126) und der Verordnung vom 18. Dezember 1974 über die Staatliche Lagerstätteninspektion (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 125) wahr.

3. Die Bestimmungen über die Verantwortung und die Aufgaben des Ministers für Geologie für die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe und die Staatliche Lagerstätteninspektion in den genannten Verordnungen sowie im Statut des Ministeriums für Geologie vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 18 S. 325) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 17. März 1988

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

**Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

### **Anordnung über die Generalbebauungsplanung für Städte vom 11. Februar 1988**

Zur Ausarbeitung, inhaltlichen Gestaltung und Aktualisierung der Generalbebauungspläne für Städte als Bestandteil der Arbeit an den langfristigen Konzeptionen der Städte gemäß dem Gesetz vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### **§ 1**

(1) Diese Anordnung regelt die Ausarbeitung, inhaltliche Gestaltung und Aktualisierung der Generalbebauungspläne für Städte.

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

#### **§ 2**

(1) Die Generalbebauungspläne für Städte sind entsprechend der ökonomischen Strategie der umfassenden Intensivierung darauf zu richten, die komplexe bauliche Entwicklung der Städte bei effektiver Nutzung und Reproduktion der Bausubstanz mit hoher sozialer Wirksamkeit für die Lebensbedingungen der Bürger und stadtgestalterischer Qualität gemäß den Grundsätzen für die sozialistische Entwicklung von Städtebau und Architektur in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

(2) Durch intensive Nutzung des Baulandes, zweckmäßige Weiterentwicklung der räumlichen Stadtstruktur, der Arbeitsstättengebiete, der Wohngebiete, der Erholungsbereiche und die effektive Nutzung der Gebäude sowie der Anlagen und Netze der Stadttechnik sind mit den Generalbebauungsplänen für Städte konzeptionelle Grundlagen zur Reduzierung des spezifischen einmaligen und des laufenden Aufwandes bei der Reproduktion der Grundfonds und der Stadtentwicklung zu schaffen.

(3) Die Arbeit an den Generalbebauungsplänen für Städte ist mit den Arbeiten an den langfristigen Konzeptionen zur Entwicklung der Städte, den langfristigen Wohnungsbaukonzeptionen, den Generalverkehrsplänen und den komplexen Erschließungskonzeptionen zu verbinden.

(4) Generalbebauungspläne für Städte, städtebauliche Leitpläne und Ortsgestaltungskonzeptionen für benachbarte

Städte und Dörfer sind im Hinblick auf die Erschließung territorialer Rationalisierungseffekte sowie auf die Gewährleistung koordinierter funktioneller und baulicher Entwicklung und Gestaltung aufeinander abzustimmen.

#### **§ 3**

(1) Für die Ausarbeitung, inhaltliche Gestaltung und Aktualisierung der Generalbebauungspläne sind die Räte der Städte verantwortlich.

(2) Die Generalbebauungspläne für Städte sind in der Regel im Abstand von 5 Jahren zu aktualisieren und von den Räten der Städte den Stadtverordnetenversammlungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

#### **§ 4**

(1) Für die Ausarbeitung, inhaltliche Gestaltung und Aktualisierung der Generalbebauungspläne für Städte wird die „Richtlinie für die Generalbebauungsplanung für Städte“ für verbindlich erklärt. Die Richtlinie für die Generalbebauungsplanung für Städte ist in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen zu veröffentlichen.

(2) Die Richtlinie kann in reduziertem Umfang der Ausarbeitung bzw. Aktualisierung vereinfachter Generalbebauungspläne für Städte in Form städtebaulicher Leitpläne für Städte mit weniger als 35 000 Einwohnern zugrunde gelegt werden.

#### **§ 5**

(1) Die von den Stadtverordnetenversammlungen beschlossenen Generalbebauungspläne für Städte sind für die städtebauliche Einordnung und Gestaltung von Baumaßnahmen verbindlich. Entscheidungen der zuständigen Staatsorgane über den Umfang, den Zeitraum und die Reihenfolge der Realisierung von Investitionen und anderen Baumaßnahmen werden davon nicht berührt.

(2) Die Generalbebauungspläne für Städte sind, insbesondere in den frühen Phasen der Vorbereitung von Baumaßnahmen, Grundlage für die

- städtebauliche Zustimmung und Bestätigung in Standortgenehmigungsverfahren,
- Ausarbeitung von Aufgabenstellungen einschließlich Bebauungskonzeptionen,
- Vorbereitung von Bauvorbehaltsgebieten,
- zielgerichtete und rechtzeitige Schaffung von Baufreiheit,
- funktionelle, räumliche und zeitliche Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen.

#### **§ 6**

(1) Die Ausarbeitung, inhaltliche Gestaltung und Aktualisierung der Generalbebauungspläne für Städte ist durch die zuständigen zentralen Staatsorgane zu unterstützen.

(2) Für die Durchführung der Generalbebauungsplanung für Städte erforderliche methodische Regelungen sowie das Verfahren der Begutachtung, Auswertung und Beratung von Generalbebauungsplänen für Städte werden vom Minister für Bauwesen gesondert festgelegt.

#### **§ 7**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1988

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission**

Schürer



**Anordnung  
über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in  
tropische und subtropische Länder reisenden Bürger  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 1. März 1988

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger wird in Durchführung der §§ 201 Abs. 1 und 207 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in Verbindung mit den §§ 16 und 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Durchführung von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe genannt),
- Bürger.

(3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im dienstlichen Auftrag in ein tropisches oder subtropisches Land reisen oder in einem solchen Land dienstlich tätig sind, sowie deren Familienangehörige (nachstehend Reisende genannt) haben sich

- Tropentauglichkeitsuntersuchungen,
  - Schutzimpfungen einschließlich Nachimpfungen und
  - ärztlichen Kontrolluntersuchungen
- entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung zu unterziehen.

(4) Reisende, die nicht zu dem im Abs. 3 genannten Personenkreis gehören, haben die Reiseauglichkeit durch den Haus- bzw. Betriebsarzt feststellen zu lassen. Bei speziellen Fragen hat der Arzt eine Untersuchungs- und Impfstelle für Auslandsreisende zu konsultieren. Dorthin ist der Reisende auch bei erforderlichen Schutzimpfungen zu überweisen.

§ 2

**Begriffsbestimmung**

Tropen und Subtropen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Afrika,
  - Süd- und Mittelamerika einschließlich Vereinigte Mexikanische Staaten,
  - Asien südlich des 45. Grades nördlicher Breite einschließlich der Volksrepublik China und der Mongolischen Volksrepublik,
  - Australien nördlich des südlichen Wendekreises
- sowie die jeweils geographisch zugehörigen Inseln (nachstehend tropische und subtropische Länder genannt).

§ 3

**Grundsatz**

Die Erhaltung und Förderung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist durch wirksame Vorbeugungsmaßnahmen der Gesund-

heitseinrichtungen, der Betriebe sowie durch gesundheitsfördernde Verhaltensweisen der Reisenden selbst zu gewährleisten.

§ 4

**Verantwortung der staatlichen Organe**

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, haben in ihrem Territorium die medizinische Betreuung gemäß dieser Anordnung zu gewährleisten.

(2) Von zentralen staatlichen Organen mit eigenem medizinischen Dienst delegierte Reisende werden in den Untersuchungs- und Impfstellen dieses medizinischen Dienstes entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung, den hierzu erlassenen Anweisungen und den speziellen Regelungen dieser Organe betreut.

(3) Mit der Durchführung der medizinischen Betreuung werden geeignete Gesundheitseinrichtungen beauftragt. Die Einbeziehung der im Abs. 2 genannten Untersuchungs- und Impfstellen in die Durchführung der medizinischen Betreuung im Territorium kann mit den Räten der Bezirke, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, vereinbart werden.

(4) Die Tropentauglichkeitsuntersuchungen und Schutzimpfungen für Auslandsreisende sind in speziellen Untersuchungs- und Impfstellen durchzuführen. Sie führen die Bezeichnung der Gesundheitseinrichtung, in der sie eingerichtet sind, mit dem Zusatz „Untersuchungs- und Impfstelle für Auslandsreisende“ bzw. „Impfstelle für Auslandsreisende“ (nachstehend Untersuchungs- und Impfstelle genannt).

(5) Die Untersuchungs- und Impfstellen bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 5

**Verantwortung des Betriebes**

(1) Die in tropischen und subtropischen Ländern zu erwartenden physischen und psychischen Anforderungen an den Reisenden hat der Betrieb bei der Kaderauswahl zu berücksichtigen.

(2) Der Betrieb hat Vorbereitungslehrgänge für Auslandsreisende zur Aufklärung über Gesundheitsgefahren und über richtiges Verhalten in tropischen und subtropischen Ländern zu organisieren und die Teilnahme der Reisenden zu sichern.

(3) Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß sich der Reisende termingerecht den vorgeschriebenen medizinischen Untersuchungen und Schutzimpfungen unterzieht. Der Reisende ist dazu gemäß § 183 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik freizustellen.

(4) Zur Unterstützung der Feststellung der Tropentauglichkeit hat der Betrieb an die Untersuchungs- und Impfstelle Hinweise über die Einsatzbedingungen (soziale, medizinische und klimatische Bedingungen am Einsatzort, Einsatzdauer, Charakteristik der beruflichen Tätigkeit) zu geben.

(5) Voraussetzung für die Delegation durch den Betrieb und die Ausreise ist, daß die ärztliche Tropentauglichkeitsbescheinigung im Betrieb vorliegt. Ärztliche Auflagen und Bedingungen für die Sicherung des Gesundheitsschutzes des Reisenden sind vom Betrieb bei der Delegation zu berücksichtigen.

§ 6

**Verhaltensanforderungen bei der Gewährleistung  
des Gesundheitsschutzes**

(1) Der Reisende hat sich 4 bis 6 Wochen vor der Ausreise der Tropentauglichkeitsuntersuchung zu unterziehen und die vom Arzt festgelegten Kontrolluntersuchungen einzuhalten.

(2) Der Reisende hat sich vor der Ausreise den von den Transit- und Einreisländern bzw. den vom Ministerium für Gesundheitswesen geforderten Schutzimpfungen zu unterziehen.

(3) Der Reisende hat sich entsprechend den gegebenen ärztlichen Hinweisen in tropischen und subtropischen Ländern zu verhalten und auf die exakte Durchführung der angewiesenen vorbeugenden Maßnahmen zu achten.

## § 7

**Tropentauglichkeitsuntersuchungen und Schutzimpfungen**

(1) Der Umfang der ärztlichen Untersuchungen und die Anforderungen an deren Durchführung in hoher Qualität richten sich nach den zu dieser Anordnung vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Anweisungen.

(2) Alle Kontrolluntersuchungen gemäß § 9 Abs. 1 sind in der Regel in der Untersuchungs- und Impfstelle durchzuführen, die die Tropentauglichkeit festgestellt hat.

(3) Ärztliche Untersuchungen bei Reisenden gemäß § 1 Abs. 4 sind vom behandelnden Arzt formlos zu bescheinigen. Durchgeführte Schutzimpfungen bestätigt die Impfstelle für Auslandsreisende.

(4) Durchzuführende Schutzimpfungen und andere Schutzmaßnahmen richten sich nach den internationalen Gesundheitsvorschriften und den Festlegungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(5) Bei Kindern müssen außer den im Abs. 4 festgelegten Schutzimpfungen die altersentsprechenden Pflichtschutzimpfungen durchgeführt sein.

## § 8

**Entscheidungen über Tropentauglichkeit**

(1) Für die Entscheidung über die Tropentauglichkeit ist der Leiter der Untersuchungs- und Impfstelle verantwortlich. Diese Entscheidung ist nur für den vorgesehenen beruflichen Einsatz und für den vorgesehenen Tropenaufenthalt gültig.

(2) Über die Tropentauglichkeit ist dem Reisenden eine ärztliche Bescheinigung auszustellen. Die Entscheidung kann mit Auflagen oder Bedingungen für die Auslandsreise verbunden werden. Bei Ablehnung der Tropentauglichkeit ist die Entscheidung zu begründen. Dem Betrieb ist eine Zweitschrift der Entscheidung zu übermitteln.

(3) Sind seit der Entscheidung über die Tropentauglichkeit mehr als 3 Monate vergangen, ist vor der Ausreise eine nochmalige Vorstellung in derselben Untersuchungs- und Impfstelle erforderlich. Über die Tropentauglichkeit ist in diesen Fällen erneut gemäß Abs. 2 zu entscheiden.

(4) Der Reisende oder der Betrieb kann Beschwerde gegen die Ablehnung der Tropentauglichkeit oder die festgelegten Auflagen und Bedingungen einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung mündlich oder schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Untersuchungs- und Impfstelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(5) Wird der Beschwerde nicht entsprochen, ist sie innerhalb einer Frist von 1 Woche dem Entscheidungsbefugten gemäß Abs. 6 zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(6) Entscheidungsbefugte sind:

1. Die Leiter der vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten bezirklichen Konsultations- und Behandlungseinrichtungen bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Leiter der Untersuchungs- und Impfstellen ihres Bezirkes.
2. Die Leiter der vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Zentren der Infektions- und Tropenmedizin bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Leiter der bezirklichen Konsultations- und Behandlungseinrichtungen.

(7) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und dem Reisenden sowie dem Betrieb auszuhändigen oder zuzustellen.

## § 9

**Kontrolluntersuchungen**

(1) Reisende, die sich in tropischen und subtropischen Ländern aufhalten, sind verpflichtet, während jedes Urlaubs und jeder Dienstreise in die Deutsche Demokratische Republik innerhalb von 5 Tagen nach Rückkehr in der zuständigen Untersuchungs- und Impfstelle eine Kontrolluntersuchung zu vereinbaren, wenn der Auslandsaufenthalt länger als 4 Wochen gedauert hat und der Zwischenaufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik mehr als 2 Wochen beträgt. Das gleiche gilt bei Beendigung des Auslandsaufenthaltes.

(2) Bei Krankheitserscheinungen hat sich der Reisende unverzüglich in der zuständigen Untersuchungs- und Impfstelle vorzustellen. Besteht im Zusammenhang mit der Reise der Verdacht auf eine Infektionskrankheit, ist die ärztliche Konsultation umgehend am Ankunftsort in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich. Bei Seereisenden ist der Hafendarzt, bei Flugreisenden der Flughafenarzt zuständig.

(3) Bei häufigen Kurzreisen von 1 bis 3 Wochen hat sich der Reisende 2 Untersuchungen im Jahr zu unterziehen, sofern keine körperlichen Beschwerden bzw. andere verdächtige Anzeichen einer Erkrankung vorliegen.

(4) Ergibt die Kontrolluntersuchung, daß ein weiterer Aufenthalt des Reisenden in tropischen und subtropischen Ländern überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, muß erneut gemäß § 8 Abs. 2 entschieden werden.

## § 10

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 10. April 1973 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 210),
2. Anordnung Nr. 2 vom 13. Dezember 1977 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 38 S. 435).

Berlin, den 1. März 1988

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung**

zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für geodätische und kartographische Erzeugnisse

— Geo-Kart-Sicherheitsanordnung —

vom 8. März 1988

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für geodätische und kartographische Erzeugnisse wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Herstellung, Aktualisierung, Bereitstellung, Benutzung und

Veröffentlichung geodätischer und kartographischer Erzeugnisse.

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen – nachfolgend Staatsorgane und Betriebe genannt –.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Geodätische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Koordinaten der Festpunkte der Staatlichen Trigonometrischen Netze I. bis 5. Ordnung einschließlich Festpunktbilder und -beschreibungen – nachfolgend Koordinaten der staatlichen geodätischen Netze genannt –;
- b) Schwerewerte von Festpunkten der Staatlichen Gravimetrischen Netze I. bis IV. Ordnung einschließlich Festpunktbilder und -beschreibungen – nachfolgend Schwerewerte der staatlichen geodätischen Netze genannt –;
- c) Höhen von Festpunkten der Staatlichen Nivellementsnetze I. und II. Ordnung einschließlich Festpunktbilder und -beschreibungen – nachfolgend Höhen der staatlichen geodätischen Netze genannt –.

(2) Kartographische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind

- a) topographische Karten einschließlich topographische Stadtpläne (Ausgabe für die Volkswirtschaft) – nachfolgend topographische Karten (AV) genannt –;
- b) topographische Karten (Ausgabe vor 1945);
- c) Karten der Schwerewerte oder Schwereanomalien, der Lotabweichungen oder Quasigeoidhöhen mit Ausnahme solcher, die ausschließlich der Lagerstätten erkundung dienen – nachfolgend Schwerekarten genannt –;
- d) Karten für die interne Verwendung, die auf der Grundlage von topographischen Karten (AV) oder ähnlichen aus topographischen Karten (AV) abgeleiteten Karten hergestellt oder aktualisiert wurden, mit Ausnahme geologischer Karten – nachfolgend interne Karten genannt –;
- e) großmaßstäbige Karten gemäß TGL 28711 von Städten mit 50 000 und mehr Einwohnern einschließlich der entsprechenden Liegenschaftskarten – nachfolgend Stadt- und Liegenschaftskarten genannt –;
- f) Atlanten, Globen, Schulkarten, Übersichtskarten, Verwaltungskarten, Verkehrskarten, Wander- und Touristenkarten, Stadtpläne, kartographisch gestaltete Orts- und Umgebungsübersichten und ähnliche für die Öffentlichkeit bestimmte Karten – nachfolgend öffentliche Karten genannt –;
- g) unveränderte Ausschnitte oder Auszüge aus bereits publizierten öffentlichen Karten und andere kartographische Darstellungen in Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Prospekten und ähnlichen Publikationen – nachfolgend Textkarten genannt –.

## § 3

### Genehmigung

(1) Der Genehmigung des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, Geodätisch-Kartographische Inspektion oder deren Inspektionsbereiche bedürfen

- a) die Bereitstellung von Koordinaten, Schwerewerten oder Höhen der staatlichen geodätischen Netze, topographischen Karten (AV) und Schwerekarten;
- b) die Herstellung und Aktualisierung von internen Karten;

c) die Herstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung von öffentlichen Karten vom Hoheitsgebiet oder Teilen des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik in den Maßstäben 1 : 200 000 und größer.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 kann als Einzelgenehmigung oder als generelle Genehmigung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Zuständig sind

- a) für zentrale Staatsorgane und Einrichtungen sowie für zentrale Leitungen gesellschaftlicher Organisationen die Geodätisch-Kartographische Inspektion in der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des Ministeriums des Innern;
- b) für Staatsorgane und Betriebe mit Sitz in den Bezirken Cottbus, Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig der Inspektionsbereich Dresden;
- c) für Staatsorgane und Betriebe mit Sitz in den Bezirken Erfurt, Gera, Halle, Magdeburg und Suhl der Inspektionsbereich Erfurt;
- d) für Staatsorgane und Betriebe mit Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, in den Bezirken Frankfurt/Oder und Potsdam der Inspektionsbereich Potsdam;
- e) für Staatsorgane und Betriebe mit Sitz in den Bezirken Neubrandenburg, Rostock und Schwerin der Inspektionsbereich Schwerin.

### Antragsverfahren

## § 4

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung (Briefbögen mit vollständiger Anschrift des Antragstellers) einzureichen.

(2) Antragsberechtigt sind die Leiter der Staatsorgane und Betriebe und deren Stellvertreter.

(3) Die Antragsberechtigten können in begründeten Fällen leitende Mitarbeiter zur Antragstellung bevollmächtigen. In den Anträgen ist auf die erteilte Vollmacht hinzuweisen.

(4) Die Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen sowie die Erteilung von Auflagen haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 5

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Bereitstellung von Koordinaten, Schwerewerten oder Höhen der staatlichen geodätischen Netze müssen als Angaben enthalten

- a) den Verwendungszweck;
- b) die Bezeichnung der Festpunkte;
- c) die benötigten Festpunktbilder und -beschreibungen.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Bereitstellung von topographischen Karten (AV) oder Schwerekarten sind formgebunden gemäß Anlage zu stellen.

(3) Anträge auf Bereitstellung von transparenten Exemplaren topographischer Karten (AV) sind mit einer Begründung zu versehen, aus der hervorgeht, daß die Verwendung von opaken Drucken nicht möglich oder nicht vertretbar ist.

## § 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Herstellung oder Aktualisierung von internen und von öffentlichen Karten sind vom Herausgeber zu stellen und müssen als Angaben enthalten

- a) die Begründung der Herstellung oder Aktualisierung;
- b) den Titel, den Maßstab, die Gebietsbegrenzung, den Inhalt und den vorgesehenen Bearbeitungszeitraum;
- c) das vorgesehene kartographische Ausgangs- und Zusatzmaterial;
- d) die geplante Auflagenhöhe und den geplanten Exportanteil.

(2) Die Aktualisierungsgenehmigung für Nachauflagen von öffentlichen Karten kann auch mit der Veröffentlichungsgenehmigung beantragt werden.

### § 7

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Veröffentlichung von öffentlichen Karten sind vom Herausgeber zu stellen und müssen als Angaben und Unterlagen enthalten

- a) den Titel, Maßstab und Verwendungszweck;
- b) das verwendete kartographische Ausgangs- und Zusatzmaterial;
- c) die Auflagenhöhe und den Exportanteil;
- d) 2 druckreife Kartenmuster (keine Originale).

### § 8

#### Kartographisches Ausgangs- und Zusatzmaterial

(1) Für die Herstellung und Aktualisierung von öffentlichen Karten und Textkarten mit Ausnahme von historischen Karten und Geschichtskarten sind zu verwenden

- a) für die Darstellung des Staatsgrenzverlaufes sowie geographischer und anderer Objekte von politischer Bedeutung und für die Schreibweise von Staatsbezeichnungen, Namen der Hauptstädte und anderer politisch bedeutsamer Namen die von der Geodätisch-Kartographischen Inspektion speziell dafür herausgegebenen Karten und die darauf bezogenen Änderungsmitteilungen;
- b) für die Darstellung des Staatsgrenzverlaufes der Deutschen Demokratischen Republik die „Dokumentationen über den Verlauf und die Markierung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik“, soweit die Zweckbestimmung und der Maßstab der Karte das erfordern;
- c) für die Darstellung des Hoheitsgebietes oder von Teilen des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik die von Herausgebern der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten Karten der neuesten Ausgabe, vorrangig die vom VEB Tourist Verlag Berlin-Leipzig und vom VEB Hermann Haack Geographisch-Kartographische Anstalt Gotha herausgegebenen öffentlichen Karten und Textkarten.

(2) Sind die im Abs. 1 Buchst. c aufgeführten Karten als kartographisches Ausgangs- oder Zusatzmaterial ungeeignet, ist die Verwendung anderer Karten für die Herstellung oder Aktualisierung zulässig, wenn dafür vom Herausgeber bzw. dem für die Herstellung dieser Karten Verantwortlichen die Zustimmung vorliegt und für öffentliche Karten auf Grund eines ausführlich begründeten Antrages durch die Geodätisch-Kartographische Inspektion oder deren Inspektionsbereiche eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

(3) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Festlegungen sowie für die in den Karten dargestellte Thematik sind die Herausgeber verantwortlich. Sie haben zugleich zu gewährleisten, daß auf den öffentlichen Karten der Herausgeber, der Redaktionsschluß und, soweit ihre Veröffentlichung der Genehmigung unterliegt, die Nummer der Veröffentlichungsgenehmigung angegeben werden.

### § 9

#### Bedarfsmeldung

Zur Gewährleistung der planmäßigen Bereitstellung topographischer Karten (AV) ist der voraussichtliche Bedarf für einen Fünfjahreszeitraum von den dazu schriftlich durch die Geodätisch-Kartographische Inspektion oder deren Inspektionsbereiche aufgeforderten Staatsorganen und Betrieben jeweils bis zum 30. Juni des letzten Planjahres des vorangegangenen Fünfjahresplanes anzumelden.

### § 10

#### Umgang mit geodätischen und kartographischen Erzeugnissen

(1) Verzeichnisse von Koordinaten und Höhen einschließlich Festpunktbilder der staatlichen geodätischen Netze, Stadt- und Liegenschaftskarten, topographische Karten (AV) der Maßstäbe 1 : 5 000, 1 : 10 000, 1 : 25 000 (ausgenommen die 1. Ausgabe 1978), 1 : 50 000, aus diesen topographischen Karten abgeleitete interne Karten sowie Vervielfältigungen, Vergrößerungen, Verkleinerungen und Montagen von Kartenblättern oder Verzeichnissen sind geheimzuhaltende Informationen gemäß der Anordnung vom 22. Dezember 1987 über den Geheimnisschutz (Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes).

(2) Die geheimzuhaltenden Informationen sind gemäß der Anordnung vom 3. Februar 1988 über Dienstsachen (Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes) als „Dienstsache“ zu kennzeichnen und mit einer Registriernummer oder Kartenblattbezeichnung zu versehen. Ihr Transport hat als ZKD-Sendung mit Einzelnachweis, ihre Vernichtung vollständig und durch dazu Berechtigte der Staatsorgane und Betriebe zu erfolgen.

(3) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben zum Schutz der geheimzuhaltenden Informationen vor mißbräuchlicher Verwendung erforderliche Festlegungen zu treffen zur besonders geschützten Aufbewahrung, zur Gewährleistung der Übersicht über den Bestand, zum Personenkreis, der zur Arbeit mit ihnen oder zur Vernichtung berechtigt ist, sowie zum Nachweis der Weitergabe oder Vernichtung gegen Quittung.

(4) Grundsätzlich untersagt sind

- a) die Veröffentlichung von geodätischen und kartographischen Erzeugnissen, soweit es sich nicht um öffentliche Karten oder Textkarten handelt;
- b) die Vervielfältigung einschließlich Abzeichnung von Festpunktbildern, opaken Exemplaren topographischer Karten (AV) sowie von Schwerekarten;
- c) die weitere Verwendung von topographischen Karten (Ausgabe vor 1945), soweit sie nicht mit thematischen Eintragungen versehen wurden, deren Übertragung in topographische Karten (AV) einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde;
- d) der Versand oder die Mitnahme von Koordinaten, Schwerewerten und Höhen staatlicher geodätischer Netze sowie von topographischen Karten (AV) und Schwerekarten in das Ausland.

(5) Die Geodätisch-Kartographische Inspektion und deren Inspektionsbereiche sind berechtigt, auf Grund ausführlich begründeter Anträge Ausnahmen von den Festlegungen gemäß Abs. 4 zu genehmigen und mit der Genehmigung Auflagen zu erteilen. Soweit es sich um Stadt- oder Liegenschaftskarten handelt, die als Ausgangs- oder Zusatzmaterial für die Herstellung oder Aktualisierung von öffentlichen Karten oder Textkarten verwendet werden sollen, ist gemäß § 8 Abs. 2 zu verfahren.

### § 11

#### Kontrollmaßnahmen

(1) Die Geodätisch-Kartographische Inspektion und deren Inspektionsbereiche sind befugt, Kontrollen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für geodätische und kartographische Erzeugnisse durchzuführen und Auflagen zur Durchsetzung dieser Anordnung zu erteilen. Zur Einbeziehung geodätischer und kartographischer Erzeugnisse, die Staatsgeheimnisse sind, ist die Zustimmung der zuständigen Organe erforderlich.

(2) Die Leiter, leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter der Staatsorgane und Betriebe haben die Kontrollen durch sach-

bezogene Auskunftserteilung sowie durch Vorweisen oder befristete Überlassung der geodätischen und kartographischen Erzeugnisse und deren Nachweisunterlagen zu unterstützen.

(3) Der Geodätisch-Kartographischen Inspektion bzw. dem zuständigen Inspektionsbereich sind unverzüglich nach dem Druck oder der Herstellung von internen Karten und öffentlichen Karten 2 Belegexemplare oder die mit der Genehmigung festgelegte Anzahl zuzustellen.

(4) Von öffentlichen Karten und Textkarten, die für Kontrollmaßnahmen benötigt werden, sind auf Anforderung weitere Belegexemplare zuzustellen.

(5) Die Zustellung der Belegexemplare obliegt den Herausgebern der Karten.

#### § 12

##### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen und Auflagen entsprechend dieser Anordnung kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde bei demjenigen eingelegt werden, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde gegen erteilte Auflagen hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang durch denjenigen zu entscheiden, bei dem sie eingelegt wurde. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann im Ausnahmefall eine Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Beschwerdeführenden zuzusenden oder auszuhändigen.

#### § 13

##### Übergangsbestimmungen

Die auf der Grundlage der Anordnung vom 31. Oktober 1980 zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz für geodätische und kartographische Erzeugnisse sowie für Luftaufnahmen — Geo-Kart-Sicherheitsanordnung — erteilten Genehmigungen bleiben in Kraft, soweit sie weiterhin gefordert sind. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Leiter, der die Genehmigung erteilt hat.

#### § 14

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Oktober 1980 zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz für geodätische und kartographische Erzeugnisse sowie für Luftaufnahmen — Geo-Kart-Sicherheitsanordnung — außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1988

Der Minister des Innern  
und

Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

<sup>1</sup> Wurde den Betroffenen direkt zugestellt.

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift  
des Absenders

#### Antrag auf Bereitstellung von topographischen Karten (AV)/Schwerekarten<sup>1</sup>

Hiermit wird die Bereitstellung der nachfolgend aufgeführten topographischen Karten (AV)/Schwerekarten<sup>1</sup> beantragt;

— Maßstab — Art der Ausführung <sup>2</sup>	Nomenklatur <sup>3</sup> (Kartenblattbezeichnung)	Anzahl je Kartenblatt	Bemerkungen
--	--	--------------------------	-------------

(ggf. Ergänzung durch Anlage)

Verwendungszweck:

Empfänger der Sendung  
(Name, Anschrift)

Empfänger der Rechnung  
(Name, Anschrift)

Unterschrift des Antragsberechtigten<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes entfällt.

<sup>2</sup> Ausführungsarten: opaker Druck einfarbig oder mehrfarbig oder andere Ausführungsarten.

<sup>3</sup> Nomenklatur gemäß Kartenblattübersicht (Kartenblattübersichten können über die Geodätisch-Kartographische Inspektion oder deren Inspektionsbereiche gemäß der in § 3 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeit bezogen werden).

<sup>4</sup> Antragsberechtigte gemäß § 4 Abs. 3 haben auf die ihnen erteilte Vollmacht hinzuweisen.

#### Anordnung Nr. 73<sup>1</sup>

##### über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Februar 1988

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anlässlich des 100. Todestages von Carl Zeiß mit Wirkung vom 17. März 1988 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Mikroskop „Mineralogisches Stativ IV“ aus dem Jahre 1879, Umschrift: „1816—1888 CARL ZEISS“.

b) Rückseite

Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „\* DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK \*“, Angabe des Prägejahres und „20 MARK“. Über dem Staatseblem befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \*“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 72 vom 12. Januar 1988 (GBl. I Nr. 4 S. 44)



## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 825 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl von 40 000 ausgeprägt.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 17. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1988

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

## Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik

vom 25. Februar 1988

## § 1

Die Anordnung vom 2. Januar 1973 über organisatorisch-methodische, ökonomische und rechtliche Grundlagen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW (Sonderdruck Nr. 750 des Gesetzblattes der DDR) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das Dokument „Organisatorisch-methodische, ökonomische und rechtliche Grundlagen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW“ in der vom Exekutivkomitee des RGW ergänzten und präzisierten Fassung wurde den zentralen Staatsorganen, Kombinat und Forschungseinrichtungen gesondert zugestellt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1988

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Dr. Weiz

## Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Schwermaschinen- und Anlagenbaues

vom 2. März 1988

## § 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 18. Dezember 1952 über die Errichtung des Zentralinstituts für Gießereitechnik (MinBl. Nr. 56 S. 213),
- b) Anordnung vom 20. Dezember 1956 über die Errichtung des VEB Zentrale Projektierung Gießereien (GBL II 1957 Nr. 3 S. 15).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1988

Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Dr.-Ing. Lauck

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 18. Februar 1988 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 23. November 1987 zur Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984 .....	25
Bekanntmachung vom 21. Dezember 1987 zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 .....	36
Zweite Bekanntmachung vom 8. Januar 1988 zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 .....	37
Bekanntmachung vom 2. Februar 1988 zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 .....	37
Mitteilung Nr. 9/1987 vom 10. Dezember 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	37
Mitteilung Nr. 1/1988 vom 14. Januar 1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	39

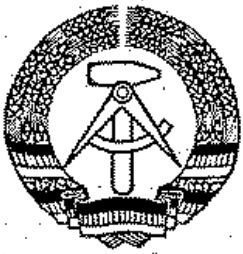
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 598, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080. Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rothenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 18. April 1988

Teil I Nr. 7

Tag

Inhalt

Seite

4. 3. 88	Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulbildung .....	71
4. 3. 88	Anordnung über die postgradualen Studien .....	72

### Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulbildung vom 4. März 1988

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen sowie Ergänzungen zur Berufsbezeichnung für die Hoch- und Fachschulabsolventen aller Studienformen der Aus- und Weiterbildung sowie des externen Verfahrens zum Erwerb eines Hoch- oder Fachschulabschlusses.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie andere Einrichtungen, die das Recht zur Durchführung von postgradualen Studien mit Fachabschluß haben (nachstehend Hoch- und Fachschulen genannt),
- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen,
- Hoch- und Fachschulabsolventen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und die Hoch- und Fachschulen der gesellschaftlichen Organisationen. Für sie können im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen entsprechend dieser Anordnung Bestimmungen in eigener Zuständigkeit erlassen werden.

(4) Die Festlegungen der Anordnung vom 14. Oktober 1974 über die Einführung und Anwendung Volkswirtschaftlicher Arbeitskräftesystematiken (GBl. I Nr. 53 S. 493) werden davon nicht berührt.

## § 2

**Verzeichnis der Berufsbezeichnungen und Ergänzungen zur Berufsbezeichnung**

(1) Alle Berufsbezeichnungen und Ergänzungen zur Berufsbezeichnung für Hoch- und Fachschulabsolventen werden durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in einer Übersicht geführt. Das Verzeichnis der erwerbenden Berufsbezeichnungen und Ergänzungen zur Berufsbezeichnung (nachstehend Verzeichnis genannt) wird vom Minister

für Hoch- und Fachschulwesen in den Verfügungen und Mitteilungen veröffentlicht.

(2) Neue Berufsbezeichnungen und Ergänzungen zur Berufsbezeichnung werden durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Einzelentscheidungen, grundsätzlich mit der Bestätigung des betreffenden Studienplanes, festgelegt.

(3) Die Anträge zur Ergänzung bzw. Veränderung des Verzeichnisses sind von den Leitern zentraler Organe, Rektoren der Hochschulen oder den Direktoren der Fachschulen an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen zur Bestätigung einzureichen. Hoch- und Fachschulen, die nicht dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellt sind, stellen Anträge an den Leiter des für sie zuständigen zentralen Organs. Anträge auf Ergänzungen zur Berufsbezeichnung können nur bei dringlicher gesellschaftlicher Notwendigkeit gestellt werden. Sie müssen die Bezeichnung der Ergänzung sowie die Voraussetzung für ihre Erteilung enthalten. Die Ergänzung einer Berufsbezeichnung setzt einen bestätigten Fachabschluß im postgradualen Studium gemäß der Anordnung vom 4. März 1988 über die postgradualen Studien (GBl. I Nr. 7 S. 72) voraus.

## § 3

**Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen**

(1) Die Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung werden an Bürger der DDR und ausländische Bürger erteilt, die auf der Grundlage gültiger Studienpläne Hoch- bzw. Fachschulabschlüsse erworben haben.

(2) Die Hoch- und Fachschulen sind zur Erteilung von Berufsbezeichnungen an Hoch- und Fachschulabsolventen berechtigt, wenn sie im Hoch- und Fachschulverzeichnis des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen eingetragen sind und ihnen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen das Recht dazu erteilt wurde. Über die Erteilung der Berufsbezeichnung wird eine Urkunde gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> ausgestellt.

(3) Die Inhaber einer Urkunde über einen Hochschulabschluß (Staatsexamen, Hauptprüfung, Diplom, Attestation, Zuerkennung u. a.) bzw. einen Fachschulabschluß können eine ihrer Ausbildung entsprechende, im Verzeichnis genannte Berufsbezeichnung bzw. ihnen mit Zeugnis oder Urkunde erteilte Berufsbezeichnung führen.

(4) Die Inhaber einer Urkunde über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Universität, Hoch- bzw. Fachschule eines anderen Staates erhalten auf schriftlichen Antrag und nach

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Januar 1975 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß - Prüfungsordnung - (GBl. I Nr. 10 S. 183).

Vorlage der Urkunde vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen die Berechtigung zum Führen einer entsprechenden Berufsbezeichnung. Für eine Berufsbezeichnung, die gleichzeitig akademischer Grad ist, gilt die Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBk II Nr. 127 S. 1022).

## § 4

#### Erteilung und Führung von Ergänzungen zur Berufsbezeichnung

(1) Die Ergänzungen zur Berufsbezeichnung können an Hoch- und Fachschulabsolventen erteilt werden, die ein postgraduales Studium absolviert haben, für das gemäß § 2 die Erteilung einer Ergänzung zur Berufsbezeichnung festgelegt ist. Über die Erteilung der Ergänzung zur Berufsbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage).

(2) Die Hoch- und Fachschulen sind zur Erteilung von Ergänzungen zur Berufsbezeichnung berechtigt, wenn sie postgraduale Studien mit Fachabschluß durchführen, für die gemäß § 2 eine Ergänzung zur Berufsbezeichnung festgelegt ist.

(3) Absolventen postgradualer Studien, denen gemäß Abs. 1 die Urkunde übergeben wurde, haben das Recht, die in dieser Urkunde genannte Ergänzung zur Berufsbezeichnung zu führen. Inhaber entsprechender Urkunden, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellt wurden, sind berechtigt, die darin genannte Ergänzung zur Berufsbezeichnung zu führen.

#### Schlußbestimmungen

## § 5

Die Regelung der staatlichen Anerkennung als Facharzt für ....., Fachzahnarzt für ..... und Fachapotheker für ..... erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 25. Oktober 1979 über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung (Sonderdruck Nr. 1024 des Gesetzblattes) und die Anordnung vom 16. Oktober 1979 über das Verzeichnis der in postgradualen Studien mit Fachabschluß erwerbenden Ergänzungen zur Berufsbezeichnung (Sonderdruck Nr. 1024 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1988

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster  
(Ergänzung zur Berufsbezeichnung)  
Hochschule

#### URKUNDE

Herrn/Frau/Fräulein .....  
geb. am: ..... in .....  
wird nach erfolgreicher Teilnahme am postgradualen Studium mit Fachabschluß das Recht erteilt, die Ergänzung zur Berufsbezeichnung

zu führen.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

Siegel .....  
(Direktor der Sektion)

### Anordnung über die postgradualen Studien vom 4. März 1988

Gemäß § 85 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI I Nr. 6 S. 83) wird zur Durchführung postgradualer Studien an den Universitäten und Hochschulen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Durchführung von postgradualen Studien als eine Form der Weiterbildung an den Universitäten und Hochschulen (nachfolgend Hochschulen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Hochschulen,
- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt), die Beschäftigte zu einem postgradualen Studium delegieren,
- Bürger, die zu einem postgradualen Studium delegiert werden.

(3) Diese Anordnung findet entsprechende Anwendung auf Fachschulen und wissenschaftliche Einrichtungen, wenn diesen der Auftrag bzw. die Genehmigung zur Durchführung postgradualer Studien erteilt wurde.

(4) Für die postgradualen Studien an den Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane erlassen die zuständigen Minister auf der Grundlage dieser Anordnung Bestimmungen in eigener Zuständigkeit.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für die durch andere Rechtsvorschriften geregelte planmäßige Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte, Pharmazeuten und medizinischen Fachschulkader.

#### Grundsätze für die Gestaltung postgradualer Studien

## § 2

(1) Postgraduale Studien sind planmäßige, mehrere Lehrgebiete einschließende Studiengänge der beruflichen Weiterbildung. Sie tragen dazu bei, den für die erfolgreiche Entwicklung von Wissenschaft und Volkswirtschaft erforderlichen Bildungsvorlauf zu schaffen und Werk tätige mit Hochschulbildung in Übereinstimmung mit volkswirtschaftlichen Entwicklungsrichtungen und Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik zur Meisterung neuer Aufgaben zu befähigen.

(2) Postgraduale Studien bauen auf dem in der Hochschulbildung und in der beruflichen Tätigkeit erworbenen Wissen und Können auf und vermitteln bzw. vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten speziellen Lehrgebieten sowie den entsprechenden gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen.

## § 3

Postgraduale Studien werden auf der Grundlage bestätigter Studienpläne durchgeführt.

## § 4

Über die in einem postgradualen Studium erworbene Qualifikation wird der Fachabschluß erteilt. In Ausnahmefällen können postgraduale Studien ohne Fachabschluß durchgeführt oder zur Erteilung des Fachabschlusses gesonderte Festlegungen im Studienplan getroffen werden.

#### Leitung und Planung postgradualer Studien

## § 5

(1) Die Leitung, Planung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung postgradualer Studien erfolgt durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen, denen die Hochschulen un-

terstehen, an denen postgraduale Studien durchgeführt werden.

(2) Beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wird ein Verzeichnis der gültigen Studienpläne und der Fachabschlüsse der postgradualen Studien geführt.

#### § 6

(1) Über die Einrichtung und Einstellung postgradueller Studien mit Fachabschluß entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Postgraduale Studien mit Fachabschluß werden eingerichtet.

a) im Auftrag des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen,

b) auf Antrag an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen durch

- die Leiter der zentralen Staatsorgane,
- die Rektoren der Hochschulen,
- die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen,
- die Leiter der Hauptforschungsrichtungen.

#### § 7

Über die Einrichtung und Einstellung postgradueller Studien ohne Fachabschluß entscheiden die Rektoren der Hochschulen. Anträge können gestellt werden durch

- die Leiter zentraler Staatsorgane,
- die Leiter der als Bedarfsträger auftretenden Betriebe über den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans,
- die Leiter der Hauptforschungsrichtungen.

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen ist über die Entscheidung zu informieren.

#### § 8

(1) Mit dem Antrag auf Einrichtung eines postgradualen Studiums ist eine Anforderungscharakteristik für die Absolventen dieses postgradualen Studiums sowie eine Einschätzung des Bedarfs an Studienplätzen einzureichen.

(2) Mit dem Auftrag bzw. der Genehmigung des Antrages auf Einrichtung eines postgradualen Studiums werden Maßnahmen zur Ausarbeitung des Studienplanes sowie zur Durchführung des postgradualen Studiums festgelegt.

#### § 9

(1) Die Studienpläne für postgraduale Studien, in denen ein Fachabschluß erteilt wird, bestätigt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen. Mit der Bestätigung wird das Fachgebiet festgelegt, für das der Fachabschluß erteilt wird.

(2) Die Studienpläne für postgraduale Studien ohne Fachabschluß bestätigen die Rektoren der gemäß § 7 mit der Ausarbeitung beauftragten Hochschulen. Die bestätigten Studienpläne sind dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zur Registrierung zu übergeben.

(3) Die Ausarbeitung von Studienplänen für postgraduale Studien mit und ohne Fachabschluß erfolgt gemäß der Anordnung vom 12. Juli 1983 über die Ausarbeitung und Bestätigung von Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 22 S. 230) in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben.

(4) Studienpläne für postgraduale Studien, deren Inhalt nicht mehr den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen entspricht, sind in Verantwortung der durchführenden Hochschule zu präzisieren und gegebenenfalls zur Neubestätigung einzureichen.

#### § 10

(1) Für die inhaltliche und studienorganisatorische Vorbereitung sowie für die Durchführung postgradueller Studien tragen die Rektoren der Hochschulen die Verantwortung.

(2) Für eine wissenschaftlich anspruchsvolle Gestaltung und rationelle Durchführung postgradueller Studien sind die Möglichkeiten der planmäßigen Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und ihren Praxispartnern insbesondere auf

der Basis der Koordinierungsverträge zwischen Kombinat und Hochschulen zu nutzen.

#### § 11

##### Bewerbung und Zulassung zum postgradualen Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem postgradualen Studium sind:

- der Hochschulabschluß des Bewerbers,
- hohe Leistungen des Bewerbers in der gesellschaftlichen und fachlichen Tätigkeit,
- die Delegation durch den Betrieb, in dem der Bewerber tätig ist.

Davon abweichende bzw. weitere Zulassungsvoraussetzungen können im Studienplan festgelegt werden. Die Zulassung von Ingenieuren und Ökonomen mit Fachschulabschluß erfolgt entsprechend den Festlegungen im Studienplan.

(2) Die Bewerbung erfolgt über den delegierenden Betrieb bei der das postgraduale Studium durchführenden Hochschule.

(3) Zur Bewerbung sind die nachstehend genannten Unterlagen einzureichen:

- die ausgefüllte Bewerberkarte entsprechend den Festlegungen der Hochschule,
- das Delegationsschreiben des Betriebes mit einer Beurteilung,
- eine Darstellung der gegenwärtigen und künftigen Arbeitsaufgaben des Bewerbers durch den Betrieb,
- der Nachweis über die im Studienplan festgelegten Bildungsvoraussetzungen,
- 2 Lichtbilder,
- Nachweis über die Erfüllung weiterer im Studienplan festgelegter Zulassungsbedingungen.

(4) Über die Zulassung zu einem postgradualen Studium entscheidet der für die Weiterbildung zuständige Leiter an der durchführenden Hochschule. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber über den delegierenden Betrieb schriftlich mitgeteilt. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(5) Die Bewerber und die delegierenden Betriebe können nach Zugang der Entscheidung innerhalb von 4 Wochen Beschwerde bei dem Leiter einlegen, der sie getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

(6) Die Zulassung kann auch zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines postgradualen Studiums erfolgen. Dafür gelten die Bestimmungen über die Weiterbildung als Gasthörer an den Hochschulen.

##### Studienbedingungen und Studienorganisation

#### § 12

Die Teilnehmer an einem postgradualen Studium werden an der Hochschule immatrikuliert und erhalten einen Studentenausweis.

#### § 13

Postgraduale Studien können in Form des Direkt-, Fern- oder Abendstudiums oder in einer kombinierten Studienform durchgeführt werden. Die Studienform und die Studiendauer werden im Studienplan festgelegt.

#### § 14

(1) Prüfungen in postgradualen Studien werden auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Januar 1975 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 183) durchgeführt.

(2) Postgraduale Studien werden mit einer Abschußarbeit abgeschlossen. Das Thema der Abschußarbeit wird in der Regel entsprechend der beruflichen Tätigkeit des Teilneh-

mers in Abstimmung mit dem Betrieb durch die Hochschule festgelegt.

## § 15

(1) Über den erfolgreichen Abschluß eines postgradualen Studiums wird ein Zeugnis gemäß Muster (Anlage 1) ausgestellt und die Urkunde über den Fachabschluß auf dem Gebiet ..... gemäß Muster (Anlage 2) verliehen. In postgradualen Studien ohne Fachabschluß wird die Urkunde nicht verliehen.

(2) In dem Zeugnis werden die absolvierten Lehrgebiete und die erreichten Studienergebnisse sowie Thema und Ergebnis der Abschlußarbeit ausgewiesen.

(3) Die Erteilung einer Ergänzung zur Berufsbezeichnung an Absolventen eines postgradualen Studiums erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem postgradualen Studium werden den Teilnehmern die Dauer der erfolgreichen Teilnahme und die nachgewiesenen Leistungen bescheinigt.

## § 16

Die Betriebe unterstützen die Teilnehmer an postgradualen Studien und schaffen für sie günstige Studienbedingungen. Konkrete Festlegungen dazu sind in Qualifizierungsverträgen zu treffen.

## § 17

**Freistellung und finanzielle Regelungen**

(1) Gemäß der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299) sind Teilnehmer an postgradualen Studien von der Arbeit freizustellen und zahlen Studiengebühren. Teilnehmer an postgradualen Studien in Direktstudienform sind für die Dauer des Direktstudiums von der Arbeit freizustellen. Für sie findet § 4 Abs. 2 der obengenannten Anordnung keine Anwendung.

(2) Für die Anfertigung der Abschlußarbeit wird in allen Studienformen eine zusammenhängende Freistellungszeit von 20 Arbeitstagen gewährt.

**Schlußbestimmungen**

## § 18

Für postgraduale Studien an den Bildungseinrichtungen der Ministerien für Gesundheitswesen, Volksbildung und Kultur, des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport, der gesellschaftlichen Organisationen sowie beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz übernehmen die Leiter dieser Organe die im § 6 Absätze 1 und 2 sowie § 9 Absätze 1 und 2 festgelegten Rechte und Pflichten des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen. Sie informieren den Minister für Hoch- und Fachschulwesen über die getroffenen Festlegungen.

## § 19

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann Fachschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen den Auftrag oder auf Antrag der Organe, denen Fachschulen und wissenschaftliche Einrichtungen unterstehen, die Genehmigung zur Durchführung postgradualer Studien mit Fachabschluß erteilen. Der Antrag oder die Genehmigung kann befristet erteilt werden. Sie setzen den Nachweis voraus, daß die postgradualen Studien auf dem wissenschaftlichen Niveau der Hochschulbildung und in enger Zusammenarbeit mit Praxispartnern durchgeführt werden können.

(2) Über die Einrichtung und Einstellung von postgradualen Studien ohne Fachabschluß an Fachschulen entscheiden die diesen Einrichtungen übergeordneten Leiter.

## § 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 308),
- Anordnung Nr. 2 vom 2. Februar 1981 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 8 S. 91).

Berlin, den 4. März 1988

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Muster  
(Hochschule)**

**ZEUGNIS**

Herr/Frau .....  
hat in der Zeit .....  
am postgradualen Studium

an der .....  
(Hochschule)

erfolgreich teilgenommen.

Einzelleistungen:

Lehrgebiet:

Note:

Abschlußarbeit:

Ort, Datum

Direktor der Sektion

(Siegel)

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Muster  
(Hochschule)**

**URKUNDE**

Herrn/Frau .....  
wird der

**FACHABSCHLUSS**

auf dem Gebiet

erteilt, nachdem er/sie mit Erfolg das postgraduale Studium

an der .....  
(Hochschule)

absolviert hat.

Ort, Datum

Direktor der Sektion

(Siegel)

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 21 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Portlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 80 M., Teil II 1,- M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 636, Erfurt, 990. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädte Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

75

1988

Berlin, den 28. April 1988

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 88	Anordnung über die Generalverkehrsplanung .....	75
18. 3. 88	Anordnung über die Teilnahme am internationalen automatisierten Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW .....	77
24. 3. 88	Anordnung über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen .....	77
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	80
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	80

### Anordnung über die Generalverkehrsplanung vom 14. März 1988

Zur Ausarbeitung der Generalverkehrspläne gemäß dem Gesetz vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR (GBl. I Nr. 18 S. 213) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben und die Verantwortung im Zusammenhang mit der Generalverkehrsplanung.
- (2) Sie gilt für
- Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe und
  - Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

#### § 2

#### Grundsätze, Inhalt und Bestandteil der Generalverkehrsplanung

(1) Die Generalverkehrsplanung ist entsprechend der ökonomischen Strategie darauf zu richten, die komplexe Entwicklung des Verkehrswesens in den Bezirken und Städten bei intensiver Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsmittel zu gewährleisten sowie eine hohe volks-

wirtschaftliche Effektivität und soziale Wirksamkeit zu erreichen.

(2) Die Generalverkehrsplanung konzentriert sich, ausgehend von der gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung unter Beachtung zentral vorgegebener Orientierungen und Prämissen auf folgende Schwerpunkte:

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Generalverkehrsplänen für Bezirke, Städte und Gebiete,
- Begutachtung von Generalverkehrsplänen,
- Erarbeitung verkehrlicher Leitplanungen für Teilgebiete und Verkehrssysteme auf der Grundlage der Generalverkehrspläne zur Sicherung gesamtverkehrsplanerischer Zielstellungen in der Territorialentwicklung sowie bei der Vorbereitung von Investitionen,
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Flächennutzungskonzeptionen auf der Grundlage der Generalverkehrspläne und anderer Konzeptionen und Pläne zur Entwicklung des Verkehrs.

(3) Die Generalverkehrspläne sind Instrument der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zur komplexen Planung und Vorbereitung der verkehrlichen Entwicklung in den Bezirken, Städten und Gebieten in Übereinstimmung mit der Gesamtverkehrsentwicklung in der DDR. In den Generalverkehrsplänen sind die verkehrspolitischen und verkehrsplanerischen Ziele und die Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung darzulegen.

(4) Inhalt, Prozessablauf, Methoden und Instrumentarien der

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar – Februar – März 1988

Generalverkehrsplanung werden in speziellen Richtlinien geregelt.

## § 3

**Ausarbeitung von Generalverkehrsplänen**

(1) Generalverkehrspläne werden ausgearbeitet für

- die Bezirke,
- die Bezirksstädte,
- die Städte und Gebiete, die vom Ministerrat der DDR oder von den Räten der Bezirke in Abstimmung mit den Räten der Kreise bestimmt werden.

(2) Die Generalverkehrspläne müssen einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren umfassen. Der Generalverkehrsplan des Bezirkes ist mit den Generalverkehrsplänen der angrenzenden Bezirke abzustimmen. Generalverkehrspläne der Städte und Gebiete sind auf der Grundlage der im Generalverkehrsplan des betreffenden Bezirkes festgelegten Entwicklung des Verkehrswesens auszuarbeiten. Die Generalverkehrspläne der Bezirke enthalten die verkehrspolitische und verkehrsplanerische Grundrichtung für die Städte und Gebiete.

(3) Bei der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne ist die Übereinstimmung mit der Konzeption zur Standortverteilung der Produktivkräfte, dem Generalbebauungsplan und anderen langfristigen Plänen bzw. Konzeptionen der territorialen Entwicklung zu sichern.

(4) Die Generalverkehrspläne sind im komplexen Zusammenwirken mit den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen auszuarbeiten. Insbesondere haben die Organe der Territorialplanung, der Geologie, des Bauwesens, der Deutschen Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee, der Energieversorgung, der Staatlichen Hygieneinspektion, der Staatlichen Umweltinspektion, des Handels und der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unter Einbeziehung der zuständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und der gesellschaftlichen Organisationen mitzuwirken.

(5) Die Generalverkehrspläne sind in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Entwicklung ständig zu aktualisieren und zu qualifizieren. Sie sind in Übereinstimmung mit der Fünfjahrplanung der Volkswirtschaft vor den zuständigen örtlichen Räten abzurechnen und von diesen erneut zu bestätigen. Soweit eine Neubearbeitung der Generalverkehrspläne erforderlich ist, sind sie den zuständigen örtlichen Volksvertretungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Die Generalverkehrspläne der Bezirke bedürfen der Zustimmung zur verkehrspolitischen Grundrichtung durch den Minister für Verkehrswesen, bevor sie dem Bezirkstag zur Beschlussfassung oder dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorgelegt werden. Alle weiteren Generalverkehrspläne sind vor ihrer Beschlussfassung dem Ministerium für Verkehrswesen auf Anforderung vorzulegen.

## § 4

**Aufgaben der örtlichen Räte**

(1) Für die Ausarbeitung, inhaltliche Gestaltung und Aktualisierung der Generalverkehrspläne sowie für ihre Durchsetzung im Rahmen der Fünfjahr- und Jahresplanung und die Kontrolle über die Durchführung der festgelegten Maßnahmen sind die Räte der Bezirke und Räte der Städte verantwortlich. Sie sichern die Mitwirkung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des örtlich geleiteten Verkehrswesens. Es ist auf ein enges Zusammenwirken mit der Generalbebauungsplanung auf einer einheitlichen Ausgangsbasis und Terminstellung zu orientieren. Die örtlichen Räte legen die Generalverkehrspläne den zuständigen örtlichen Volksvertretungen zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Generalverkehrspläne der Bezirke sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlussfassung durch die Bezirkstage dem Minister für Verkehrswesen zur Zustimmung zur verkehrspolitischen Grundrichtung vorzulegen.

(3) Die örtlichen Räte sichern die Freihaltung von Flächen in dem für die Realisierung der Generalverkehrspläne erforderlichen Umfang, das gilt auch für die Maßnahmen, deren Realisierung zeitlich über den Generalverkehrsplan hinausgeht.

## § 5

**Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen**

(1) Der Minister für Verkehrswesen erläßt für die Generalverkehrsplanung spezielle Richtlinien. Er gewährleistet, daß die Fachorgane für Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne angeleitet und kontrolliert werden.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen leitet die Büros für Verkehrsplanung auf dem Gebiet der Generalverkehrsplanung sowie andere mit der Generalverkehrsplanung beauftragte Einrichtungen an, legt Aufgabenstellungen und Arbeitsweise in Richtlinien fest und organisiert den Erfahrungsaustausch.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen gewährleistet, daß die Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Leitungsorgane und Dienststellen des zentral geleiteten Verkehrswesens bei der Ausarbeitung und Aktualisierung sowie Qualifizierung und Präzisierung der Generalverkehrspläne mitwirken.

(4) Der Minister für Verkehrswesen nimmt die Einschätzung der verkehrspolitischen Grundrichtung der zur Zustimmung vorzulegenden Generalverkehrspläne vor und übergibt sie mit entsprechenden Empfehlungen und Hinweisen den zuständigen Räten der Bezirke.

(5) Das Verfahren der Begutachtung, Auswertung und Beratung von Generalverkehrsplänen wird durch das Ministerium für Verkehrswesen gesondert geregelt.

## § 6

**Einordnung der Generalverkehrspläne in die Volkswirtschaft**

(1) Die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Generalverkehrspläne sind der Ausarbeitung der Fünfjahres- und Jahrespläne für die verkehrliche Entwicklung im Territorium und die komplexterritoriale und städtebauliche Einordnung der Verkehrsnetze und -anlagen zugrunde zu legen. Sie bilden die Grundlage für die Erarbeitung der Verkehrskonzeptionen für den jeweiligen Fünfjahrplanzeitraum und die Präzisierung der Maßnahmen in Jahreskonzeptionen.

(2) Die Untersetzung von Festlegungen in den Generalverkehrsplänen mit materiellen Kennziffern und finanziellen Fonds erfolgt im Rahmen der staatlichen Aufgaben/Auflagen mit den Beschlüssen über die Volkswirtschaftsplanung.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1980 über die Generalverkehrsplanung (GBl. I Nr. 27 S. 270) außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1988

Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: Scholz  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Teilnahme am internationalen automatisierten  
Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW**

vom 18. März 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die „Grundsätze für die Teilnahme am internationalen automatisierten Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW“ werden für verbindlich erklärt<sup>1</sup>.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane
- Kombinate, Betriebe sowie wissenschaftliche Einrichtungen.

Sie gilt nicht für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR sowie für die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

(3) Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und wissenschaftliche Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung bereits am internationalen automatisierten Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW teilnehmen, haben diesen mit den Regelungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 2

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1988

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**

I. V.: Herrmann  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Die Grundsätze werden staatlichen Organen, Einrichtungen und Kombinate der DDR vom Zentralinstitut für Information und Dokumentation der DDR, Köpenicker Straße 80/82, Berlin, 1020, auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

**Anordnung  
über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen**

vom 24. März 1988

Auf der Grundlage des § 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen (nachfolgend VHI genannt).

(2) Diese Anordnung gilt

- a) für die VHI und
- b) für die durch sie zu überwachenden Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Le-

bensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- oder verarbeiten, lagern oder vorrätig halten, transportieren oder auf andere Art und Weise in Verkehr bringen.

**Stellung und Grundsätze**

§ 2

(1) Die VHI sind veterinärmedizinische Fachorgane im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen. Sie nehmen im Auftrag der Räte der Bezirke als deren nachgeordnete Einrichtungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Aufgaben der tierärztlichen Lebensmittelhygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft im jeweiligen Territorium wahr und überwachen den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft in der gesamten Kette von der landwirtschaftlichen Produktion, über den Transport, die Be- und Verarbeitung, die Lagerung bis zum Handel. Die Verantwortung der Staatlichen Hygieneinspektion wird durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Die VHI erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und deren Räte zur Durchsetzung einer hohen Veterinärhygiene im Territorium.

(3) Die VHI arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere eng zusammen mit:

- a) den Abteilungen Veterinärwesen der Räte der Kreise, den Bezirksinstituten für Veterinärwesen sowie den Tierärzten in der landwirtschaftlichen Primärproduktion;
- b) der Staatlichen Hygieneinspektion in den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken;
- c) den Abteilungen Nahrungsgüterwirtschaft bzw. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, den Abteilungen örtliche Versorgungswirtschaft sowie den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise;
- d) den Arbeiter- und Bauern-Inspektionen;
- e) den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen.

§ 3

Die VHI der Räte der Bezirke gliedern sich in Inspektionsbereiche in den Kreisen und einen Inspektionsbereich Fleischwirtschaft im Bezirk (nachfolgend IB genannt).

**Aufgaben und Arbeitsweise der VHI**

§ 4

(1) Die VHI überwachen den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft mit dem Ziel, daß die Schlachtbetriebe und Sanitätsschlachtbetriebe, Betriebe der Fleischverarbeitung, Betriebe der Kühl- und Lagerwirtschaft, Fischanlandestellen, Betriebe der Fischverarbeitung, Molkereien, Milchsammelestellen, Betriebe der Eibearbeitung und -verarbeitung, Einrichtungen des Lebensmittelhandels sowie alle sonstigen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b gesundheitlich unbedenkliche und qualitätsgerechte Lebensmittel tierischer Herkunft für die Versorgung der Bevölkerung bereitstellen.

(2) Die VHI haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Organisierung und Durchführung der lebensmittelhygienischen Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, insbesondere Organisation, Durchführung und Kontrolle der Schlacht- und Fleischuntersuchung, Untersuchung des frischen und zubereiteten Fleisches warmblütiger Tiere, einschließlich des Schlachtgefögels, der Schlachtkaninchen und des Wildbrets, Untersuchung der Fische, der Krusten- und Weichtiere sowie der Eier, der Milch und der sonstigen Lebensmittel, soweit bei diesen tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelüberwachung wahrzunehmen sind;

- b) veterinärhygienische Überwachung des Exports und Imports von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- c) veterinärhygienische Überwachung, Kontrolle, Anleitung, Unterstützung und Beratung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung auf den Gebieten der Lebensmittel-, Tierseuchen- und Umwelthygiene vor allem zur Gewährleistung einer wirksamen Eigenkontrolle zur Einhaltung hygienischer Bedingungen und Beseitigung von Hygienemängeln sowie zur Verhütung und Bekämpfung der von Tieren auf den Menschen übertragbaren Krankheiten;
- d) Prüfung und Bestätigung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Einheit von Hygiene, Quantität und Qualität im Rahmen der Produktionspläne der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen;
- e) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Entscheidung von Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen sowie veterinärhygienische Prüfung und Bestätigung der Pläne für Bau-, Umbau- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen;
- f) Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der tierärztlichen Lebensmittelhygiene;
- g) Mitwirkung bei der Qualifizierung der Werk tätigen in Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zur Rechtserziehung und Rechtspropaganda auf lebensmittelhygienischem Gebiet sowie zur Vermittlung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und fortgeschrittener praktischer Erfahrungen;
- h) Mitarbeit in den Kommissionen und Arbeitsgruppen der Kooperationsräte der LPG und VEG Pflanzen- und Tierproduktion sowie in den erzeugnisorientierten Kooperationsverbänden zur Durchsetzung der hygienischen Erfordernisse bei der Erzeugung tierischer Produkte sowie im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- i) Sicherung der Weiterbildung und Qualifizierung der Tierärzte, tierärztlichen Pflichtassistenten und der anderen veterinärmedizinischen Fachkräfte, einschließlich der Ausbildung von Praktikanten der Universitäten und der Ingenieurschule, von Fleischuntersuchern und von Trichinenschauern;
- j) Unterstützung der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik bei der Weiterbildung der Tierärzte und der anderen veterinärmedizinischen Fachkräfte;
- k) Erfüllung der Anforderungen, die sich im Rahmen der Zivilverteidigung ergeben.

## § 5

Die VHI sind verpflichtet,

- a) die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen regelmäßig zu kontrollieren und die hygienische Situation einzuschätzen;
- b) den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der Einschätzungen gemäß Buchst. a sowie der Einstufung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen in eine Hygienekategorie gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> Entscheidungsvorschläge zur Sicherung hygienischer Bedingungen, insbesondere zur Gewährleistung der Hygienekategorie I in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, vorzulegen, die regelmäßig in den Räten der Bezirke und Kreise zu beraten sind;
- c) die tierärztlichen Hygienedienste in den Kombinat

und Betrieben der Fleischwirtschaft hinsichtlich der Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Hygiene anzuleiten und zu kontrollieren;

- d) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds und der ihnen übergebenen Grundmittel sowie den sparsamsten Umgang mit Haushaltsmitteln zu sichern.

## § 6

## Leitung der VHI

- (1) Die VHI und ihre IB werden von Tierärzten geleitet.
- (2) Die Leiter der VHI werden auf Vorschlag der Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nach Zustimmung des Leiters des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen und abberufen.
- (3) Die VHI sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteile der Haushaltspläne der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke.
- (4) Die Leiter der VHI unterstehen den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und sind diesen für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die VHI werden durch die Bezirkstierärzte und Leiter der Abteilungen Veterinärwesen der Räte der Bezirke angeleitet.

## Befugnisse der VHI

## § 7

(1) Die VHI haben das Recht, zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene von den Generaldirektoren, Direktoren, Vorsitzenden und Leitern der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen die Beseitigung von Mängeln einschließlich der Bedingungen und Ursachen für hygienewidrige Zustände zu fordern und hierzu unter Beachtung des Geheimnisschutzes

1. Einsicht in erforderliche Unterlagen zu nehmen sowie Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern;
2. Besichtigungen in den Objekten vorzunehmen und erforderlichen Zutritt zu allen Räumen zu verlangen.

(2) Die Leiter der VHI und die Leiter der IB sind berechtigt,

1. Gegenstände, die Ursache für hygienewidrige Zustände oder von Infektionsgefahren sind oder sein können, sicherzustellen oder die Sicherstellung anzuordnen, sie zu vernichten oder die Vernichtung anzuordnen, sie schadlos zu beseitigen oder die schadlose Beseitigung anzuordnen. Kommt der Verpflichtete dieser Anordnung nicht nach, kann die VHI einen Betrieb oder eine Einrichtung mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten trägt der Verpflichtete.
2. die Nutzung von Sachen, Grundstücken und Räumlichkeiten, die Ursache der Hygienewidrigkeit sind, zeitweilig oder für dauernd zu untersagen;
3. Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen anzuordnen;
4. Proben zu entnehmen oder Probenahmen anzuordnen;
5. gemäß den Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen und Berichte über deren Erfüllung zu fordern.

(3) Die Leiter der VHI und die Leiter der IB sind berechtigt, bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Menschen und der Tiere unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen und auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die vorübergehende Einstellung der Produktion der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen oder die vorübergehende Stilllegung von Anlagen oder Aggre-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. April 1968 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278).

gaten zu fordern. Die Generaldirektoren, Direktoren, Vorsitzenden und Leiter der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben entsprechende Forderungen der VHI, die schriftlich zu begründen sind, unverzüglich zu erfüllen. Der Leiter der VHI hat darüber unverzüglich den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und der Leiter des IB den Leiter der VHI zu informieren.

(4) Die Leiter der VHI und die Leiter der IB können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Sicherung der Hygiene oder gegen Auflagen gemäß Abs. 2 Ziff. 5 vom Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen denjenigen verlangen, der für den Verstoß verantwortlich ist.

(5) Stellen Leiter und Mitarbeiter der VHI bei ihren Kontrollen hygienewidrige Zustände fest, sind sie berechtigt und verpflichtet, von den Generaldirektoren, Direktoren, Vorsitzenden und Leitern der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der hygienewidrigen Zustände und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zu fordern.

(6) Die Leiter der VHI sind berechtigt, Zertifizierungen bei der Durchführung des Exportes von Lebensmitteln tierischer Herkunft vorzunehmen und dafür gemäß den Rechtsvorschriften ein Dienstsigel zu führen.

### § 8

(1) Die VHI werden von den Leitern der VHI nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werkstätigen geleitet. Die Leiter der VHI wirken eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaftsorganisation, zusammen und fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und das Neuererwesen.

(2) Alle in den VHI tätigen Leiter und Mitarbeiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich verantwortlich und dem jeweils übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

### § 9

#### Vertretung im Rechtsverkehr

Die VHI werden im Rechtsverkehr durch die Leiter der VHI, im Falle ihrer Abwesenheit durch die Stellvertreter der Leiter der VHI vertreten.

### § 10

#### Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Die Leiter der VHI tragen für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der mit der Leitung der IB beauftragten Tierärzte sowie der Mitarbeiter der VHI die Verantwortung. Bei Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Leiter der IB ist die Zustimmung des Bezirkstierarztes und Leiters der Abteilung Veterinärwesen des Rates des Bezirkes erforderlich.

(2) Bei Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse ist die Zustimmung der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung einzuholen.

### § 11

#### Gebühren

Für die von den Mitarbeitern der VHI geleisteten Arbeiten werden Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften berechnet.

### § 12

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

a) Leitern oder Mitarbeitern der VHI gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 die Einsichtnahme in die geforderten Unterla-

gen verweigert oder sie bei der Einsichtnahme behindert, Auskünfte oder geforderte Stellungnahmen verweigert,

b) Leitern oder Mitarbeitern der VHI gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 2 die Besichtigung von Objekten oder den Zutritt zu Räumen verweigert oder sie dabei behindert,

c) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 1 sichergestellte Gegenstände, die Ursache für hygienewidrige Zustände oder Infektionsgefahren sind oder sein können, beiseite schafft oder die angeordnete Vernichtung oder schadlose Beseitigung nicht durchführt,

d) die Probenahme gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 verhindert, kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 3 angeordneten Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen zuwiderhandelt,

b) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 5 geforderte Berichte über die Erfüllung von erteilten Auflagen nicht erstattet,

c) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 5 Auflagen zur Beseitigung von Mängeln, welche die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes gefährden können, nicht durchführt.

(3) Bei Verstößen gemäß Abs. 1 Buchst. c können neben einer Ordnungsstrafmaßnahme nach Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden (Ersatzvornahme), wenn dieser trotz Aufforderung die angeordnete Vernichtung oder schadlose Beseitigung nicht durchführt.

(4) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 3

a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,

b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder

c) diese aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen VHI.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die ermächtigten Mitarbeiter der VHI berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 13

#### Beschwerden

(1) Die Entscheidungen der VHI ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang bei dem Leiter der VHI oder dem Leiter des IB einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen des Leiters eines IB dem Leiter der VHI, bei Entscheidungen des Leiters der VHI dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Leiter



der VHI oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen über eine Beschwerde innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu erteilen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung zuständige VHI kann jedoch die Durchführung der Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich, sind zu begründen und dem Einreicher auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Mai 1967 über das Statut der Veterinärhygiene-Inspektionen (GBl. II Nr. 57 S. 369) außer Kraft.

Berlin, den 24. März 1988

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz**

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 3 vom 18. März 1988 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 8. Januar 1988 zur Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 .....	41

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1190/1 m — I, m — II, m — III

Als Neufassung des Teiles M der Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Planung der Volkswirtschaft der DDR 1988 bis 1990 erscheinen folgende Abschnitte:

21. Planung der Materialökonomie (M — I)
22. Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung (M — II, M — III)

*Alle Bezieher des Sonderdruckes 1190 m erhalten ohne erneute Bestellung die Neufassungen 1190/1 m — I, m — II und m — III. —*

*Neubestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf EDV-gerechten Bestell-Vordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 17 20 und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, zu richten.*

*Besteller, die dem EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente noch nicht angeschlossen sind, können die Bestell-Vordrucke unter Angabe der Betriebs-Nr. beim Staatsverlag der DDR anfordern.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II t. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 596, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 595 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 17. Mai 1988

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 88	Vierte Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz der DDR .....	81
21. 4. 88	Anordnung über Aufgaben und das komplexe Zusammenwirken bei grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen .....	81
14. 4. 88	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport .....	83
4. 4. 88	Anordnung Nr. 74 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	88
	Berichtigung .....	88

**Vierte Verordnung<sup>1</sup>  
über das Deutsche Rote Kreuz der DDR  
vom 5. April 1988**

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ (GBl. Nr. 150 S. 1090), zuletzt ergänzt und geändert durch die Dritte Verordnung vom 21. Oktober 1966 über das Deutsche Rote Kreuz (GBl. II Nr. 125 S. 789) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung wird „Dresden“ geändert in:  
„Berlin, Hauptstadt der DDR“.

**§ 2**

§ 1 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Organisation ist juristische Person.“

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stöph  
Vorsitzender**

**OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger  
Minister für Gesundheitswesen**

<sup>1</sup> Dritte Verordnung vom 21. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 125 S. 789)

**Anordnung  
über Aufgaben und das komplexe Zusammenwirken  
bei grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen  
vom 21. April 1988**

Zur Verbesserung der Planung und Vorbereitung von Investitionen in der Industrie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

- (1) Diese Anordnung gilt für die zentralgeleiteten
- volkseigenen Kombinate der Industrie (nachfolgend Kombinate der Industrie genannt),
  - volkseigenen Bau- und Montagekombinate des Bauwesens (nachfolgend Bau- und Montagekombinate genannt) sowie für die
  - Bezirksplankommissionen und
  - Bezirksbauämter.

(2) Diese Anordnung ist in anderen Bereichen der Volkswirtschaft, die Investitionen mit Industriebaucharakter durchführen, entsprechend anzuwenden.

**§ 2**

Die Ordnung über Aufgaben und das komplexe Zusammenwirken der Kombinate der Industrie, der Bau- und Montagekombinate und der territorialen Planungsorgane zur Senkung des Bauaufwandes für Investitionsvorhaben der Industrie durch eine zielgerichtete grundfondswirtschaftliche Arbeit (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1988

**Der Minister  
für Bauwesen**

**Junker**

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission**

**Schürer**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung**

**über Aufgaben und das komplexe Zusammenwirken der Kombinate der Industrie, der Bau- und Montagekombinate und der territorialen Planungsorgane zur Senkung des Bauaufwandes für Investitionsvorhaben der Industrie durch eine zielgerichtete grundfondswirtschaftliche Arbeit**

**I. Zielstellung**

Zur weiteren Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung als Hauptweg der intensiv erweiterten Reproduktion sind die grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen auf die Erhaltung, Modernisierung und Erneuerung der vorhandenen Grundfonds unter Beachtung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des notwendigen Erneuerungsgrades der Erzeugnisse zu richten. Durch eine qualifizierte grundfondswirtschaftliche Arbeit unter Einbeziehung langfristiger territorialer Entwicklungskonzeptionen sind wichtige Voraussetzungen für eine effektive Investitionsvorbereitung mit geringstem Bauaufwand und kurzen Bauzeiten zu schaffen. Dabei sind insbesondere folgende volkswirtschaftliche Ziele zu erreichen:

- rationelle Nutzung und hohe Auslastung der vorhandenen Grundfonds,
- effektive Standortverteilung der Produktion und Erhöhung des Wirkungsgrades der territorialen Rationalisierung,
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Umweltschutzes bei hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität der Lösungen,
- rationelle Nutzung des Baulandes und der Infrastruktur,
- konsequente Durchsetzung der Einheit von Neubau, Rekonstruktion und Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz unter Beachtung der effektivsten Reproduktionsform sowie der Modernisierung als Hauptform der Grundfondsreproduktion,
- Minimierung des Investitionsaufwandes, insbesondere des Bauaufwandes, unter Nutzung aller Potenzen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei Notwendigkeit der Durchführung von Investitionsvorhaben. Es ist zu gewährleisten, daß die effektivste Variante der Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben zugrunde gelegt wird.

**II. Organisation der grundfondswirtschaftlichen Arbeit****1. Grundsätze**

- 1.1. Ausgehend von der im Abschnitt I festgelegten Zielstellung sind die grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen vor allem auf folgende Schwerpunkte zu richten:
- Nutzung der vorhandenen Bausubstanz und Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Erhaltung, Modernisierung und Rekonstruktion,
  - Untersuchung von Möglichkeiten für die gemeinsame Nutzung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie vorhandenen Versorgungs-, Verkehrs- und Dienstleistungseinrichtungen durch mehrere Kombinate und Betriebe,
  - Auswahl der günstigsten Bebauungshöhe und -dichte durch Optimierung der Flächen und Kubaturen sowie Kompaktierung und Funktionsüberlagerung,
  - Festlegung anzuwendender Wiederverwendungsprojekte, Standards und anderer Projektierungsgrundlagen sowie Bestlösungen,
  - Erarbeitung von Vorschlägen für unerläßliche Neubauten in rationellen industriemäßigen Bauweisen,

- Erarbeitung von Maßnahmen zur energieökonomischen Gestaltung des umbauten Raumes, optimalen Auswahl der Heizungs- und Lüftungssysteme sowie zur Nutzung technologischer Abwärme und Wärmehückgewinnung,
- Festlegung einzuhaltender Richtwerte, Normative und gebrauchswertbezogener Kennzahlen.

Zur Erzielung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen sind bei den grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen Varianten als Grundlage für die Ermittlung von Vorzugslösungen zu erarbeiten.

Zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit und der Qualität der Ergebnisse sind rechnergestützte Verfahren zu entwickeln und anzuwenden. Bereits vorhandene CAD-Lösungen sind dabei zu nutzen und weiterzuentwickeln.

1.2. In die grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen sind die auf der Grundlage

- der Festlegungen zur Ausarbeitung von Konzeptionen sowie zur Vorbereitung und Planung von Maßnahmen der Rationalisierung der Standortverteilung der Produktion von Betrieben in Städten in der Staatlichen Plankommission vom Februar 1988<sup>1</sup> sowie
- der Anordnung vom 21. Februar 1986 über den Bauwerkspaß (GBI. I Nr. 12 S. 179)

erarbeiteten Dokumentationen bzw. erzielten Ergebnisse einzubeziehen.

**2. Verantwortung**

- 2.1. Die Kombinate der Industrie sind für die Durchführung der grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie haben ein enges Zusammenwirken mit allen daran Beteiligten zu gewährleisten.
- 2.2. Die Bau- und Montagekombinate haben auf vertraglicher Grundlage an der Erarbeitung von Analysen des vorhandenen Grundmittelbestandes der Gebäude und baulichen Anlagen sowie von Varianten für deren weitere Entwicklung im Rahmen grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen der Kombinate der Industrie entsprechend den festgelegten Grundsätzen und Zielstellungen mitzuwirken und dafür insbesondere ihre Industriebauplanungsgruppen einzusetzen.
- 2.3. Die Bezirksplankommissionen haben auf der Grundlage von Generalbebauungsplänen und langfristigen territorialen Konzeptionen zur Einordnung von Schwerpunktvorhaben zu sichern, daß die territorialen Möglichkeiten zur Rationalisierung vor allem im Hinblick auf die Minimierung des Bauaufwandes voll genutzt werden. Dazu haben sie unter Einbeziehung der Kreisplankommissionen eng mit den Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben zusammenzuarbeiten.
- 2.4. Die Büros für Städtebau (Büros der Bezirks- und Stadtarchitekten bzw. Stadtplanungsgruppen) haben auf der Grundlage von Analysen der Nutzung und Nutzungsdensität von Flächen und baulichen Grundfonds sowie der städtebaulichen, stadthygienischen und ökologischen Bedingungen die Entwicklung der Industrieobjekte und -objekte städtebaulich einzuordnen und in die Generalbebauungspläne bzw. städtebaulichen Leitpläne einzuarbeiten.
- 2.5. Zur Sicherung der territorialen Anforderungen hinsichtlich der sozialen und technischen Infrastruktur sind die Versorgungsträger in die grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen einzubeziehen.

**III. Schlußbestimmung**

Ergibt sich aus den grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen die Durchführung von Investitionen, sind die Ergebnisse grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen Bestandteil des Nachweises der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit von Investitionsvorhaben.

<sup>1</sup> Die Festlegungen wurden den Verantwortlichen direkt übergeben.

**Anordnung  
über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung  
des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen  
und Leistungen für den Anlagenexport  
vom 14. April 1988**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport auf der Grundlage der für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Kombinate und Betriebe, die als Generallieferanten für den Anlagenexport eingesetzt sind (im folgenden Generallieferanten genannt);
- b) Kombinate und Betriebe, die als Hauptauftragnehmer eingesetzt sind (im folgenden Hauptauftragnehmer genannt);
- c) Kombinate und Betriebe, die für die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer Zulieferungen und/oder Leistungen erbringen, soweit sie nicht Hauptauftragnehmer der Generallieferanten sind (im folgenden Auftragnehmer genannt);
- d) Außenhandelsbetriebe;
- e) bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe;
- f) die den Kombinate, Betrieben und Organen gemäß den Buchstaben a bis e übergeordneten Organe. Für Kombinatebetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr;
- g) zentrale und örtliche Staatsorgane.

§ 2

**Rahmenplan Anlagenexport**

(1) Zur Gewährleistung einer komplexen Leitung und Planung für die Sicherung der volkswirtschaftlich effektivsten Entwicklung des Anlagenexports einschließlich der zweckgebundenen und vorhabenbezogenen Planung und Bilanzierung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport haben die Staatliche Plankommission, die Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden, und die Generallieferanten unter Mitwirkung der Hauptauftragnehmer den Rahmenplan Anlagenexport für die Arbeitsstufen

- a) Ausarbeitung verbindlicher Angebote für Anlagenexportvorhaben,
  - b) Vertragsabschluß und Durchführung der Anlagenexportvorhaben
- auszuarbeiten.

(2) Der Rahmenplan Anlagenexport hat zu umfassen:

- a) in der Staatlichen Plankommission
  - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports (auf Vordruck 9209 gemäß Anlage);
  - die volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben gemäß Abs. 3 einschließlich des Bedarfs an

Zulieferungen und Leistungen (Titelliste auf Vordruck 0722 gemäß Anlage);

- b) in den Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden,
  - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports des Ministeriums (auf Vordruck 9209 gemäß Anlage);
  - die volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben gemäß Abs. 3 einschließlich des Bedarfs an Zulieferungen und Leistungen (Titelliste auf Vordruck 0722 gemäß Anlage);
  - weitere Anlagenexportvorhaben gemäß Abs. 3 einschließlich des Bedarfs an Zulieferungen und Leistungen (Titelliste auf Vordruck 0722 gemäß Anlage);
- c) bei den Generallieferanten
  - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports (auf Vordruck 9209 gemäß Anlage);
  - die Anlagenexportvorhaben einschließlich des Bedarfs an Zulieferungen und Leistungen (Titelliste auf Vordruck 0722 gemäß Anlage).

(3) Zu den volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben gehören:

- a) Anlagenexportvorhaben mit einem Wertumfang über 30 Millionen Mark (IAP),
- b) Anlagenexportvorhaben, die durch Konsortien realisiert werden und unter Konsortialführung eines Außenhandelsbetriebes der DDR stehen,
- c) Anlagenexportvorhaben, die von der Staatlichen Plankommission gesondert festgelegt wurden.

Die Auswahl der weiteren Anlagenexportvorhaben erfolgt durch die Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden.

(4) Die Ausarbeitung und Einreichung des Rahmenplanes Anlagenexport hat gemäß den methodischen Festlegungen der Anlage zu erfolgen. Der Rahmenplan hat den gesamten Realisierungszeitraum der Anlagenexportvorhaben, auch über den Fünfjahrplanzeitraum hinaus, nach Jahren untergliedert, zu umfassen. Die Titellisten (Vordruck 0722) sind das Hauptsteuerungsinstrument für die Planung des Anlagenexports und der Zulieferungen. Die Titellisten sind kontinuierlich entsprechend dem Arbeitsstand (verbindliches Angebot, Vertragsabschluß, Durchführung) unabhängig von terminisierten Planungsphasen auszuarbeiten, der Staatlichen Plankommission zur Beantragung der Auftragsummer einzureichen und ständig entsprechend neuen Bedingungen einschließlich der Rückgabe in den Bilanzen enthalten, nicht mehr benötigter Fonds zu aktualisieren.

(5) Der Rahmenplan ist in jedem Jahr von den Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden, der Staatlichen Plankommission mit der Einreichung des Planentwurfs wie folgt zu übergeben:

- Gesamtkennziffern des Anlagenexports auf Vordruck 9209,
- Titellisten auf Vordruck 0722, für die Präzisierungen einschließlich zur Preisbasis und zu den geltenden Umrechnungsverhältnissen erforderlich sind.

(6) Der Rahmenplan für den Anlagenexport ist vor Einreichung an die Staatliche Plankommission durch die Generaldirektoren bzw. Direktoren der Kombinate vor dem zuständigen Minister unter Einbeziehung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel zu verteidigen. Die Verteidigung ist insbesondere auf die Sicherung einer hohen Effektivität der Anlagenexporte, deren vertrag-

liche Bindung sowie auf die Gewährleistung der erforderlichen Verflechtungsbeziehungen und Zulieferungen zu richten.

### Planung, Bilanzierung und Kontrolle der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport

#### § 3

(1) Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport im Sinne dieser Anordnung sind Zulieferungen und Leistungen aus dem Inland durch die Hauptauftragnehmer an die Generallieferanten und durch die Auftragnehmer an die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer. Sie umfassen, bezogen auf ein Anlagenexportvorhaben,

- a) Erzeugnisse und Teilanlagen entsprechend der S- und M-Nomenklatur,
- b) Bauleistungen einschließlich Baukoordinierung,
- c) Projektierungsleistungen einschließlich bautechnischer Projektierungsleistungen,
- d) wissenschaftlich-technische Leistungen, die mit der Ausarbeitung von Dokumentationen bzw. Lizenzvergaben verbunden sind,
- e) sonstige Zulieferungen und Leistungen, z. B. Qualifizierungsmaßnahmen, Dokumentationen u. a.,

die zur Komplettierung der Leistungen des Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmers einschließlich Baustelleneinrichtungen und Montagegeräte am Standort der Anlage sowie der materiell-technischen Sicherung der Ausbildung ausländischer Arbeitskräfte erforderlich sind; ohne daß sie einer weiteren Verarbeitungsstufe außer der Montage unterliegen (im folgenden Zulieferungen genannt).

(2) Zulieferungen und Leistungen der Kombinate und Betriebe aus dem Bereich des Ministeriums für Bauwesen und der Bezirksbauämter sowie Innenausbauleistungen aus dem Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie für den Anlagenexport, die auf den Baustellen im Ausland durch eigene Arbeitskräfte realisiert werden bzw. für deren Realisierung die Leitung und Koordinierung erfolgt, sind als Direktexport zu planen und abzurechnen. Für diese Zulieferungen und Leistungen haben die Generallieferanten mit den betreffenden Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern des Bauwesens bzw. des Bereiches des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen die materielle und finanzielle Planung und Abrechnung als Direktexport festgelegt wird. Der § 8 Absätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Im Prozeß der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung zu sichern, daß die Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend den staatlichen Plankennziffern für den Anlagenexport vorrangig in die Pläne und Bilanzen, auch vor dem Direktexport, eingeordnet werden. Es sind dazu alle Möglichkeiten und Reserven für die Sicherung der erforderlichen Zulieferungen aus dem Eigenaufkommen der DDR auszuschöpfen. Die Vorrangigkeit der Zulieferungen für den Anlagenexport berechtigt nicht, staatliche Aufgaben oder staatliche Planaufgaben für den Export zu reduzieren.

(4) Die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer haben bei der Begründung des Bedarfs nachzuweisen, daß es sich um Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend Abs. 1 handelt.

(5) Die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Zulie-

ferungen und Leistungen für den Anlagenexport hat auf der Grundlage gesetzlicher Preise zu erfolgen.

#### § 4

(1) Zur vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen wird durch die Staatliche Plankommission je Anlagenexportvorhaben eine einheitliche Auftragsnummer mit besonderer Kennzeichnung für die Arbeitsstufen

- a) Ausarbeitung des verbindlichen Angebots und
- b) Vertragsabschluß und Durchführung

festgelegt. Die Generallieferanten beantragen die Auftragsnummer über die zuständigen Staatsorgane bei der Staatlichen Plankommission (auf Vordruck 0722). Bei Anlagenexportvorhaben für das NSW ist dem Antrag zur Erteilung der Auftragsnummer die vom zuständigen Minister erteilte Bestätigung des Vorhabens einschließlich der Effektivitätsberechnung beizufügen. Die Anträge sind in den zuständigen Staatsorganen und in der Staatlichen Plankommission spätestens innerhalb von jeweils 7 Tagen nach Eingang zu bearbeiten.

(2) Auf der Grundlage der festgelegten Auftragsnummern für die Anlagenexportvorhaben sind in allen Kooperationsstufen die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, die Kombinate und Betriebe sowie die übergeordneten Organe und Staatsorgane zur vorrangigen Planung und Bilanzierung sowie Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen verpflichtet. Die Auftragsnummern für den Anlagenexport sind von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern bzw. den Auftragnehmern des Generallieferanten bei allen verbraucher- und lieferseitigen Planinformationen und sonstigen Bedarfsinformationen sowie bei Bestellungen bzw. Vertragsabschlüssen für den Anlagenexport anzugeben.

(3) Die festgelegte Auftragsnummer gilt bis zur Fertigstellung des Vorhabens. Kommt kein Vertragsabschluß zustande, ist die Auftragsnummer durch die Generallieferanten unverzüglich zurückzugeben und durch die Staatliche Plankommission zu löschen. Bereits bilanzierte materielle Fonds der Nomenklatur der S- und M-Positionen sind an die Staatliche Plankommission zurückzugeben.

(4) Die Generallieferanten und deren übergeordnete Staatsorgane haben eine aktuelle Übersicht über die festgelegten Auftragsnummern für Anlagenexportvorhaben zu führen. Sie haben zu gewährleisten, daß die Auftragsnummer nur für das betreffende Anlagenexportvorhaben angewandt wird. Die Generallieferanten haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sowie die Lieferbetriebe umgehend über den Wegfall von Auftragsnummern zu informieren. Die bilanzierten materiellen Fonds sind gemäß Abs. 3 zurückzugeben.

(5) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind zur aktiven Mitwirkung bei der Erarbeitung von Angeboten und der Vorbereitung von Anlagenexportverträgen sowie deren Realisierung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht schließt ein:

- a) die Abgabe von Angeboten über Lieferungen und Leistungen innerhalb von Fristen, die den Marktbedingungen entsprechen;
- b) die Realisierung der erforderlichen Leistungen, besonders der Projektierungsleistungen bei der Angebotserarbeitung und Vertragsvorbereitung;
- c) die Sicherung des erforderlichen technischen Niveaus der benötigten Zulieferungen;



- d) die Bereitstellung der erforderlichen Kader für die Vorbereitung und Durchführung der Verträge.

## § 5

(1) Die Planung des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenexport ist durch die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer, die zentralen Staatsorgane und die Staatliche Plankommission vorhabenbezogen durchzuführen. Der Teil des Bedarfs, der nicht nach Vorhaben spezifiziert werden kann, ist entsprechend den Positionen gemäß § 3 Abs. 1 zu erfassen und gesondert zu kennzeichnen. Dieser Bedarf ist entsprechend dem Kenntnisstand der weiteren Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben vorhabenbezogen und gegliedert nach Arbeitsstufen zu spezifizieren.

(2) Der Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport ist von den Hauptauftragnehmern und Auftragnehmern für den gesamten Durchführungszeitraum der Vorhaben zu erfassen, entsprechend dem Bearbeitungsstand der Anlagenexportvorhaben in den Arbeitsstufen verbindliches Angebot sowie Vertragsabschluß und Durchführung zu präzisieren und vorrangig in die Pläne und Bilanzen einzuordnen.

(3) Der von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern geplante Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport ist für den gesamten Durchführungszeitraum mit den Auftragnehmern und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen in Abhängigkeit von den Bedingungen des jeweiligen Anlagenexportvorhabens, erforderlichenfalls abweichend von den zentral festgelegten Terminen für den Ablauf der Bilanzierung, abzustimmen und einzuordnen.

(4) Ausgehend von den verbraucherseitigen Bedarfsanmeldungen haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe oder zuständigen Kombinate bzw. übergeordneten Organe im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe den geplanten Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport je Vorhaben nach Jahren des gesamten Durchführungszeitraumes mit den Fondsträgern abzustimmen und auf der Grundlage der von den Lieferern übergebenen Bilanzierungsvorschläge einen Vorschlag zur Einordnung des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenexport in die Pläne und Bilanzen auf Vordruck 1709 bzw. 133 zu erarbeiten. Für die über den Planzeitraum hinausgehenden Jahre ist der durch Anlagenexportvorhaben begründete Bedarf als verbindliche Bilanzierungsgrundlage in die Vordisposition aufzunehmen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben die Fondsträger der Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer und diese die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer über die vorgesehene Bedarfsdeckung einschließlich der vordisponierten Lieferanteile für den gesamten Durchführungszeitraum zu informieren.

(5) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die zentralen Staatsorgane haben die abgestimmten Bilanzierungsvorschläge in die Plan- und Bilanzentwürfe aufzunehmen.

(6) In den bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ist der Bedarf und die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenexport, getrennt nach Zulieferungen für SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben, für alle S- und M-Positionen gesondert auszuweisen und nach Versorgungsbereichen bzw. Fondsträgern zweckgebunden (als Darunterposition der Bilanzanteile) auf der Grundlage einer durchgängigen objektgebundenen Planung des Anlagenexports und seiner Zulieferungen auf allen Ebenen zu planen.

(7) In den Baubilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne sind die „Bauleistungen einschließlich Baukoordinierung für den Anlagenexport“ auszuweisen.

(8) In den Bilanzen für die bautechnische Projektierung ist die „Bautechnische Projektierung für den Anlagenexport“

auszuweisen. Durch das Ministerium für Bauwesen ist der Staatlichen Plankommission mit dem Planentwurf ein vorhabenbezogener Nachweis (formlos) über die Sicherung der bautechnischen Projektierung zu übergeben.

(9) Können die Zulieferungen zum Anlagenexport nicht in die Pläne und Bilanzen eingeordnet werden, haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, zuständigen Kombinate, übergeordneten Organe bzw. Staatsorgane Entscheidungsvorschläge zur Sicherung der Zulieferungen zu unterbreiten. Durch die Leiter der zuständigen Organe sind im Rahmen der vorgegebenen Fonds Entscheidungen zur vorrangigen Einordnung von Zulieferungen in die Pläne und Bilanzen zu treffen bzw. herbeizuführen. Zwischen den Leitern der zentralen Staatsorgane nicht lösbare Zulieferprobleme sind mit Entscheidungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Bei einem auftretenden volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Zulieferungen zum Anlagenexport nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind erforderliche Entscheidungen durch die zuständigen Minister nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend den Rechtsvorschriften vorzubereiten und herbeizuführen. Für Anlagenexportvorhaben, die durch die zuständigen Minister eigenverantwortlich nicht eingeordnet werden können, sind durch die Staatliche Plankommission Bilanzentscheidungen zur Einordnung in die S- und M-Bilanzen und ggf. erforderliche Planentscheidungen zu treffen. Dazu ist für typische Zuliefererzeugnisse des Anlagenexports, die keine projektierungsseitigen Vorbereitungen voraussetzen, bis Ende des I. Quartals des laufenden Planjahres eine Bilanzreserve zu halten. Die Entscheidungen sind auf Antrag des für das Anlagenexportvorhaben zuständigen Ministers innerhalb von 14 Tagen durch die Staatliche Plankommission zu treffen.

## § 6

Zur langfristigen Vorbereitung und Gestaltung effektiver Kooperationsbeziehungen für Zulieferungen für den Anlagenexport haben die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer mit den Auftragnehmern auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen. Die langfristigen Wirtschaftsverträge sind grundsätzlich als Leistungsverträge abzuschließen. Soweit die vertraglichen Festlegungen über die jährlichen Lieferungen, das Sortiment und die Qualität aus den Bilanzen bzw. anderen Plankennziffern des Fünfjahrplanes nicht oder nicht vollständig abgeleitet werden können, ist anstelle eines Leistungsvertrages ein Koordinierungsvertrag über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen abzuschließen. Die Bestell- und Lieferfristen für Zulieferungen sind in Abhängigkeit von den Bedingungen des jeweiligen Anlagenexportvorhabens in den Wirtschaftsverträgen, erforderlichenfalls abweichend von in generellen Regelungen festgelegten Bestell- und Lieferfristen, zu vereinbaren.

## § 7

(1) Die Zulieferungen für den Anlagenexport sind in der Untergliederung nach SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben zu planen und mit dem Planentwurf einzureichen.

(2) Die Produktion von Zulieferungen für den Anlagenexport ist für die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer als verantwortungsbereichsbezogene Kennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport“ zu BP und nach Erzeugnissen in Menge bzw. Wert mit den staatlichen Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne verbindlich festzulegen. Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist die Kennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport“ zu BP getrennt nach

SW und NSW wertmäßig insgesamt monatlich abzurechnen. Die erzeugniskonkrete Abrechnung nach der Nomenklatur der S- und M-Positionen in Menge und Wert hat quartalsweise zu erfolgen.

(3) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind verpflichtet, die staatliche Plankennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport“, gegliedert nach Zulieferungen für SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben, im Kombinat- und Betriebsplan vollständig und revisionsssicher auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen bzw. Bestellungen auszuspezifizieren.

## § 8

### Abrechnung von Zulieferungen für den Anlagenexport als Direktexport

(1) Werden nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben im Prozeß der Plandurchführung aufgrund von Markterfordernissen von Generallieferanten Zulieferungen zum Anlagenexport benötigt, die unter Anwendung der dazu in den §§ 3 bis 7 getroffenen Festlegungen nicht im Rahmen der vorgegebenen Bilanzanteile bzw. materiellen Fonds realisierbar sind, können diese Zulieferungen der Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer des Generallieferanten als Direktexport abgerechnet werden. Daraus dürfen sich keine Veränderungen der staatlichen Planaufgaben ergeben. Die Generallieferanten haben mit den Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen die Abrechnung der betreffenden Zulieferungen als Direktexport festgelegt wird. Der Abschluß der Wirtschaftsverträge bedarf der Zustimmung der für den Generallieferanten sowie den Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer zuständigen Minister; die entsprechende Entscheidung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zu treffen. Bei Zulieferproblemen, die in Verantwortung der Minister nicht gelöst werden können, sind von dem für den Generallieferanten zuständigen Minister der Staatlichen Plankommission gemäß § 5 Abs. 10 entsprechende Entscheidungsvorschläge zusammen mit der Stellungnahme des für den Hauptauftragnehmer oder anderen Auftragnehmer des Generallieferanten zuständigen Ministers vorzulegen.

(2) Der Generallieferant ist alleiniger Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes. Die Gesamtverantwortung des Generallieferanten für die Realisierung des Anlagenexportvorhabens erstreckt sich auch auf die Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport durchgeführt werden. Die Leistungsbewertung und Stimulierung der Generallieferanten erfolgt zum Gesamtumfang der entsprechend Anlagenexportvertrag durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen.

(3) Die Vertragsbedingungen des Anlagenexportvertrages (einschließlich des anzuwendenden Rechts) sind Grundlage des Wirtschaftsvertrages gemäß Abs. 1. Der anteilige Valutapreis ist zwischen den Partnern unter Mitwirkung des Außenhandelsbetriebes zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung des anteiligen Valutapreises sind die Festlegungen zur Finanzierung entstehender Valutaaufwendungen aus den Valutaelösen entsprechend anzuwenden.<sup>1</sup> Der vereinbarte Valutapreis (netto) ist Grundlage für die Abrechnung der betreffenden Zulieferungen als Direktexport in der Berichterstattung.

(4) Die Generallieferanten haben die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 1 und deren Realisierung gesondert in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen. Die Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport abzurechnen sind, sind nicht auf die Erfüllung der Exportpläne der Generallieferanten anzurechnen.

<sup>1</sup> Die entsprechenden Regelungen wurden den Betroffenen direkt zugestellt.

(5) Die Erfassung und Abrechnung der Zulieferungen der Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer der Generallieferanten als Direktexport und ihre finanzielle Verrechnung mit dem Generallieferanten erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften bei Vorliegen der gemäß Anlagenexportvertrag vereinbarten zahlungsauslösenden Dokumente. Die Bezahlung der Zulieferungen, die als Direktexport abgerechnet werden, erfolgt entsprechend den für den Export geltenden Bestimmungen. Betriebe mit einheitlichem Betriebsergebnis erhalten den Exporterlös (im Wirtschaftsvertrag vereinbarter Valutapreis) umgerechnet in Mark der DDR<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der anteiligen Handelsspanne des anlagenexportierenden Außenhandelsbetriebes. Betriebe ohne einheitliches Betriebsergebnis erhalten den gesetzlichen Industriepreis.

(6) Der für den Generallieferanten zuständige Außenhandelsbetrieb hat neben der Gesamtabrechnung des Anlagenexportobjektes auf der Grundlage der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge (gemäß Abs. 1 und § 3 Abs. 2) die Zuordnung der Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport abzurechnen sind, nach Kombinat und Betrieben in Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.

## § 9

### Abrechnung und Berichterstattung

(1) Die Datenerfassung und Nachweisführung der Zulieferungen für den Anlagenexport in Rechnungsführung und Statistik der Kombinate und Betriebe sowie der Ausweis in der zentralisierten Berichterstattung erfolgen nach den vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Regelungen.

(2) Die Erfassung und Nachweisführung der Zulieferungen für den Anlagenexport hat in Rechnungsführung und Statistik entsprechend den für die Leistungsrechnung in der Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800/1 des Gesetzblattes) und den in der vorliegenden Anordnung getroffenen Regelungen zu erfolgen.

## § 10

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 10. Juni 1981 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 19 S. 249) und die Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1983 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 5 S. 50) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1988

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen  
Plankommission

Der Minister  
für Außenhandel

I. V.: Dr. Fenske  
Staatssekretär  
und 1. Stellvertreter

<sup>2</sup> Die entsprechenden Regelungen wurden den Betroffenen direkt zugestellt.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen für die Ausarbeitung  
des Rahmenplanes Anlagenexport****1. Gesamtkennziffern des Anlagenexports**

Die Generallieferanten haben die Gesamtkennziffern mit den Planentwürfen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen (auf Vordruck 9209 gemäß Muster) einzureichen.

**2. Über die anzubahnenden Anlagenexportvorhaben ist von den Generallieferanten eine Übersicht zu führen.****3. Erarbeitung der Planunterlagen je Anlagenexportvorhaben:****a) Arbeitsstufe Ausarbeitung verbindliches Angebot**

Die Generallieferanten haben je auszuarbeitendes verbindliches Angebot für ein Anlagenexportvorhaben eine Titelliste (gemäß Vordruck 0722<sup>1)</sup> zu führen. Eintretende Veränderungen sind umgehend mit Korrekturbeleg (Vordruck 0722) über das zuständige Ministerium der Staatlichen Plankommission mitzuteilen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Titellisten zum Planentwurf den aktuellen Stand beinhalten und zur Preisbasis sowie zu den geltenden Umrechnungsverhältnissen des laufenden Jahres ausgewiesen werden.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Vordruck 0722 gemäß der Anordnung vom 1. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990, Planungsordnung Teil O Abschnitt 28 Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen, Ziff. 10 (Sonderdruck Nr. 1190 o des Gesetzblattes S. 28-29).

**b) Arbeitsstufe Vertragsabschluß und Durchführung der Anlagenexportvorhaben**

Die Generallieferanten haben je durchzuführendes vertraglich gebundenes Anlagenexportvorhaben eine Titelliste (Vordruck 0722) zu führen. Eintretende Veränderungen sind umgehend mit Korrekturbeleg (Vordruck 0722) über das zuständige Ministerium der Staatlichen Plankommission mitzuteilen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Titellisten bis zum Planentwurf den aktuellen Stand beinhalten und zur Preisbasis sowie zu den geltenden Umrechnungsverhältnissen des laufenden Jahres ausgewiesen werden.

**c) Bedarf an Zulieferungen**

Die Generallieferanten haben den Bedarf gemäß § 3 Abs. 1 an

- Erzeugnissen und Teilanlagen auf den Vordrucken 0722 (Seite 2) und 1804
- Bauleistungen einschließlich Baukoordination auf Vordruck 0805
- Projektierungsleistungen (formlos) sowie bautechnische Projektierungsleistungen auf Vordruck 0804
- wissenschaftlich-technische Leistungen, die mit der Ausarbeitung von Dokumentationen bzw. Lizenzvergaben verbunden sind, und
- sonstigen Zulieferungen und Leistungen

zu planen, mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen oder zuständigen Kombinat- bzw. übergeordneten Organen zu beraten und abzustimmen sowie entsprechend den Rechtsvorschriften einzureichen.

**Muster für die Untersetzung der Gesamtkennziffern des Anlagenexports**

(auf Vordruck 9209)

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der Kennziffer	Ist 31. 12. 19	vorauss. Ist 19	1. Jahr 19	2. Jahr 19	3. Jahr 19
Anlagenexport wertmäßig insgesamt	SW M NSW VM SW BP NSW BP				
Wertsumme Anbahnung (nur für Generallieferanten)	SW M NSW VM SW BP NSW BP				
Wertsumme verbindliches Angebot	SW M NSW VM SW BP NSW BP				
Wertsumme Vertragsabschluß und Durch- führung	SW M NSW VM SW BP NSW BP				

**Anordnung Nr. 74<sup>1</sup>**  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 4. April 1988**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anlässlich des 500. Geburtstages von Ulrich von Hutten mit Wirkung vom 19. Mai 1988 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbild Ulrich von Huttens mit Harnisch und Lorbeerkrantz. Links und rechts die Jahreszahlen „1488“ und „1523“. Darüber halbkreisförmig „ULRICH VON HUTTEN“.

b) Rückseite

Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, daneben die geteilte Angabe des Prägejahres und das Zeichen der Prägestätte „A“. Umschrift: „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unter dem Staatsemblem die Wertzahl und die Währungsbezeichnung „10 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift: „ICH HAB'S GEWAGT!“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 73 vom 8. Februar 1988 (GBl. I Nr. 6 S. 69)

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 19. Mai 1988 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1988

**Der Präsident der Staatsbank**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

**Berichtigung**

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß es im Abschnitt XVI, Ziffer 2 Abs. 21 erster Satz der Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 47) anstelle ... auf der Grundlage von Erzeugnisplänen ... heißen muß: „... auf der Grundlage von Erneuerungsplänen und Pflichtenheften ...“.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086. Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II t. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 698, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1050. Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

89

1988

Berlin, den 15. Juni 1988

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 88	Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Energieverordnung (EnVO) – .....	89
1. 6. 88	Verordnung über die Staatliche Energieinspektion .....	106
1. 6. 88	Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung – Allgemeine Vorschriften – .....	107
1. 6. 88	Zweite Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung – Bevölkerung – .....	110
1. 6. 88	Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung – Volkswirtschaft – .....	113
1. 6. 88	Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung – Rationeller Energieeinsatz/Energiekontrolle – .....	123
1. 6. 88	Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung .....	125
1. 6. 88	Anordnung Nr. 2 über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen .....	128

**Verordnung  
über die Energiewirtschaft  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
– Energieverordnung (EnVO) –  
vom 1. Juni 1988**

**Inhalt**

**Teil 1: Geltungsbereich und Grundlagen**

**Abschnitt 1: Geltungsbereich und Grundsätze**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Personeller Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze

**Abschnitt 2: Staatliche Leitung und Planung**

- §§ 4–8 Zentrale Leitung und Planung
- § 9 Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise
- § 10 Operative Steuerung
- § 11 Staatliche Funktionen der Energiekombinate
- §§ 12, 13 Verbrauchlenkende Maßnahmen
- § 14 Besondere Maßnahmen

**Teil 2: Bevölkerung**

**Abschnitt 1: Versorgung mit Energieträgern**

- § 15 Versorgung
- § 16 Versorgungspflicht
- §§ 17–20 Versorgung nach gesonderten Entscheidungen
- § 21 Drittanschiuß
- § 22 Sperrung der Installationsanlage
- § 23 Benutzungsbedingungen und -verbote für Energieanwendungsanlagen
- § 24 Versorgungsnetze

**Abschnitt 2: Schutz von Personen und Energieanlagen**  
§§ 25–28

**Abschnitt 3: Mitnutzung von Grundstücken**  
§§ 29–32

**Teil 3: Volkswirtschaft**

**Abschnitt 1: Allgemeine energiewirtschaftliche Vorschriften**

- § 33 Energielieferer
- § 34 Kombinate
- § 35 Energieabnehmer
- § 36 Fachorgane für Energetik



**Abschnitt 2: Versorgung mit Energieträgern**

- § 37 Versorgung  
 § 38 Versorgungspflicht  
 §§ 39—43 Versorgung nach gesonderten Entscheidungen  
 § 44 Anwendung weiterer Bestimmungen  
 §§ 45—47 Raumheizung

**Abschnitt 3: Mitnutzung von Grundstücken**

§ 48

**Abschnitt 4: Rationeller Energieeinsatz**

§§ 49—51

**Abschnitt 5: Errichten, Betreiben und Schutz von Energieanlagen**

- § 52 Errichten, wesentliche Änderung und Stilllegung  
 § 53 Pflicht zur Investitionsbeteiligung  
 § 54 Inbetriebnahme  
 §§ 55—58 Betreiben und Schutz  
 § 59 Weitere Vorschriften

**Abschnitt 6: Energiekontrolle**

- § 60 Kontrollorgane  
 § 61 Kontrolldurchführung  
 § 62 Auflagen

**Teil 4: Maßnahmen zur Durchsetzung energiewirtschaftlicher Pflichten und Ordnungsstrafbestimmungen**

- § 63 Zwangsgeld  
 § 64 Ökonomische Sanktionen  
 § 65 Vollstreckung  
 § 66 Ordnungsstrafbestimmungen

**Teil 5: Verfahrens-, Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 67 Entscheidungen  
 § 68 Beschwerde  
 § 69 Übergangsregelungen  
 §§ 70, 71 Schlußbestimmungen

**Teil 1****Geltungsbereich und Grundlagen****Abschnitt I****Geltungsbereich und Grundsätze****§ 1****Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung mit und den Einsatz von Energieträgern, ihre Umwandlung und ihren Transport in speziellen Anlagen. Sie regelt auch die Nutzung der Sekundär- und Umweltenergie.

(2) Energieträger im Sinne dieser Verordnung sind Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie, feste Brennstoffe und flüssige Energieträger.

(3) Als Energieträger im Sinne dieser Verordnung gelten auch

1. die Oberflächengewässer in natürlichen oder künstlichen Betten mit kinetischer oder potentieller Energie, soweit sie zur Erzeugung von Elektroenergie genutzt werden;

2. die Erdwärme, soweit sie nach Übertragung an transportfähige Medien zur Erzeugung von Wärmeenergie genutzt wird.

(4) Für diese Verordnung gelten die in der Anlage definierten Begriffe.

**§ 2****Personeller Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen,
- Bürger.

(2) Als Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden.

(3) Für die bewaffneten Organe, die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve gelten die §§ 12, 13, 33 bis 36, 44, 47, § 49 Abs. 7, § 51, § 52 Abs. 1 und §§ 63 bis 65 nicht, wobei die §§ 33 bis 36 für die volkseigenen Betriebe der bewaffneten Organe gelten. Die Aufgaben und Befugnisse der energiewirtschaftlichen Organe zur Entscheidung über den Energieträgereinsatz, zur Begutachtung, Energiekontrolle, Durchsetzung energiewirtschaftlicher Pflichten und zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sowie den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen nehmen im Bereich der bewaffneten Organe grundsätzlich die dafür durch die zuständigen Minister festgelegten Stellen wahr. Die erforderlichen Regelungen sind in Abstimmung mit dem Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat (nachfolgend Zentrale Energiekommission genannt) und dem Minister für Kohle und Energie in eigener Zuständigkeit zu treffen.

(4) Die §§ 12, 13, 50 und 64 gelten nicht für gesellschaftliche Organisationen, jedoch für ihre Betriebe.

(5) Für Bürger gelten die Vorschriften der §§ 12, 13, 33 bis 62 und 64 nicht. Gemeinschaften von Bürgern werden im Rahmen dieser Verordnung wie Bürger behandelt; das gilt nicht in Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2.

(6) Diese Verordnung gilt entsprechend für Kirchen und Religionsgemeinschaften, ausgenommen die §§ 12, 13, 33 bis 62 und 64.

**§ 3****Grundsätze**

(1) Die Energiewirtschaft wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen und Bilanzen entwickelt. Die Leistungsfähigkeit, Produktivität und volkswirtschaftliche Effektivität der Energiewirtschaft ist planmäßig zu erhöhen.

(2) Der rationelle Energieträgereinsatz ist die Hauptquelle für die Deckung des wachsenden Energiebedarfes der Volkswirtschaft. Die Energieintensität in der Volkswirtschaft ist jährlich entsprechend den Zielen der staatlichen Pläne und auf der Grundlage hoher wissenschaftlich-technischer Ziele für Normen, Normative und staatliche Kontingente zu senken.

(3) Der Bedarf der Volkswirtschaft an Energieträgern ist auf der Grundlage der Pläne zu decken. Die Bevölkerung ist entsprechend dem Bedarf zu versorgen. Die Bereitstellung von Energieträgern bestimmter Art ist von der Struktur des Aufkommens und den Möglichkeiten des Einsatzes nach volkswirtschaftlich begründeter Rang- und Reihenfolge abhängig.

## Abschnitt 2

## Staatliche Leitung und Planung

## Zentrale Leitung und Planung

## § 4

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die stabile Produktion von Energieträgern und die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung und der Volkswirtschaft an Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (nachfolgend leitungsggebundene Energieträger genannt) sowie von festen Brennstoffen mit hoher Zuverlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität verantwortlich. Grundlage sind die vom Ministerrat oder von der Staatlichen Plankommission bestätigten Bilanzen und die Kontingente des Energieträgereinsatzes.

(2) Das Ministerium für Kohle und Energie hat Vorschläge für Staatsplanbilanzen auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Es hat weiterhin insbesondere

- das Elektroenergie-Verbundsystem und das Gasversorgungssystem sowie die Kohleversorgung des Landes zu leiten;
- ausgewählte Energieumwandlungsanlagen der staatlichen Abnahme zu unterziehen;
- die Fachorgane Energie der Räte der Bezirke anzuleiten.

## § 5

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie hat für flüssige Energieträger die Aufgaben und Pflichten entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wahrzunehmen.

(2) Das Ministerium für Geologie ist verantwortlich für

- die stabile Bereitstellung von Erdgas und Erdöl aus den Lagerstätten des Landes auf der Grundlage der staatlichen Bilanzen und
- die Erschließung und Nutzbarmachung geothermischer Ressourcen

mit hoher Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität.

## § 6

Für die Verantwortungsbereiche des Ministeriums für Kohle und Energie, des Ministeriums für Chemische Industrie und des Ministeriums für Geologie sind, soweit die §§ 4 und 5 keine Regelungen enthalten, die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, die für alle zentralen Staatsorgane gelten.

## § 7

(1) Die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Bereich die energiewirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden, insbesondere daß

1. die Umwandlung von Energieträgern entsprechend den staatlichen Plänen und Bilanzen gesichert wird;
2. die Anforderungen an den rationellen und sparsamen Einsatz der Energieträger einschließlich der umfassenden Sekundärenergienutzung entsprechend dem Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und an die Bevorratung lagerfähiger Energieträger erfüllt werden;
3. der Energiebedarf langfristig geplant wird, die Energiepläne anforderungsgerecht ausgearbeitet und abgerechnet, die Kontingente und andere verbrauchslenkende Maßnahmen für Energieträger eingehalten werden;
4. die erforderlichen eigenen Kapazitäten zur Energieumwandlung und -fortleitung errichtet, rekonstruiert, modernisiert, erweitert, anforderungsgerecht betrieben, Instand gehalten und geschützt werden;
5. die Maßnahmen und staatlichen Normen der rationellen Energieanwendung entsprechend dem Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durchgesetzt werden;

6. das Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben gesichert wird;

7. die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf energiewirtschaftliche Aufgaben gelenkt und die Entwicklung der energiewirtschaftlich vorbildlichen Betriebe und anderen Struktureinheiten gefördert wird.

(2) Zur Unterstützung der Minister und der Leiter anderer zentraler Staatsorgane bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sind grundsätzlich Fachorgane für Energetik zu bilden. Wenn das der Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben zuläßt, dürfen statt dessen Energetiker eingesetzt werden.

## § 8

(1) Die Zentrale Energiekommission hat insbesondere

- die komplexe Einflußnahme auf die Leistungsentwicklung der Kohle- und Energiewirtschaft und die Energieträgersubstitution in der Volkswirtschaft zu sichern;
- die Staatsdisziplin zur Erfüllung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere bei der rationellen Energieanwendung in Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zu gewährleisten;
- die materiell-technische Sicherung und termingemäße Realisierung der wichtigsten Maßnahmen und Vorhaben des Ausbaus der Energiebasis des Landes zu kontrollieren;
- Entwürfe zu wichtigen energiewirtschaftlichen Planungen zu beraten;
- die energiewirtschaftlichen Kontrollen zu koordinieren.

(2) Die Zentrale Energiekommission wird von einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates geleitet. Er ist dem Ministerrat für die Kontrolle der Durchführung aller Aufgaben der staatlichen Energiewirtschaft und deren Koordinierung verantwortlich.

(3) Der Leiter der Zentralen Energiekommission leitet die Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen zu Grundfragen der staatlichen Energiewirtschaft an. Er ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

(4) Durch die Tätigkeit der Zentralen Energiekommission wird die Verantwortung der Minister, der Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für die Erfüllung energiewirtschaftlicher Aufgaben nicht eingeschränkt.

(5) Die Staatliche Plankommission unterbreitet dem Ministerrat Entscheidungsvorschläge zur langfristigen Entwicklung der Kohle- und Energiewirtschaft, zur Energieträgerstruktur, zur rationellen Verwendung von Energieträgern, zur Energieträgerbereitstellung und zur Energieträgersubstitution. Sie führt die Kontingentierung der Energieträger entsprechend der staatlichen Ordnung durch.

(6) Die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat hat insbesondere

- die Grundrichtungen, Schwerpunkte und Ziele der rationellen Energieanwendung in der Volkswirtschaft in Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Planungszeiträume herauszuarbeiten und in die Planung, Kontingentierung und Plandurchführung einzubringen;
- über den Energieträgereinsatz für den Energiebedarf mit volkswirtschaftlich bedeutendem Umfang zu entscheiden;
- die Planungsnormative energieintensiver Erzeugnisse zu bestätigen und ihre Einhaltung zu kontrollieren;
- die Ausarbeitung und Änderung von Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormativen sowie von staatlichen Standards und anderen Rechtsvorschriften mit Festlegungen zur Raumlufttemperatur in Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu beeinflussen;

- in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kohle und Energie die Fachorgane für Energetik und die Energetiker der zentralen Staatsorgane fachlich anzuleiten;
- den Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleich auf energiewirtschaftlichem Gebiet zwischen den volkswirtschaftlichen Bereichen zu organisieren;
- die Nomenklatur der energieintensiven Anlagen zu führen und herauszugeben.

(7) Die Staatliche Energieinspektion kontrolliert im Auftrag des Leiters der Zentralen Energiekommission die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben. Sie hat darüber hinaus insbesondere

- Aufgaben bei der Vorbereitung, Kontrolle, Abrechnung und Analyse des Energieplanes wahrzunehmen;
- die Entscheidungen der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat über den Energieträgereinsatz vorzubereiten;
- die Aufgabenstellungen und Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen für Investitionen, zu denen gesonderte energetische Teile auszuarbeiten sind, die Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähigen Projekt- und Typlösungen für Raumheizung zu begutachten;
- die Anträge auf Auszeichnung von Betrieben für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit zu prüfen.

### § 9

#### Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise tragen für die ihnen unterstellten Betriebe, die Räte der Kreise tragen weiterhin für die Genossenschaften, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden im Territorium eine dem § 7 Abs. 1 entsprechende Verantwortung.

(2) Die Räte der Bezirke haben folgende Aufgaben, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis der Betriebe:

1. Festlegung der komplexen energetischen Entwicklung im Territorium auf der Grundlage der staatlichen Pläne und zentraler Vorgaben;
2. Bestätigung der Maßnahmen der materiell-technischen Entwicklung der Energiewirtschaft auf der Grundlage der langfristigen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte, Sicherung der Realisierung der Maßnahmen und Vorhaben zum Ausbau der Energiebasis des Landes entsprechend den staatlichen Plänen und anderen zentralen Festlegungen;
3. Koordinierung des rationellen und sparsamen Energieeinsatzes sowie Einflußnahme auf vorbildliche energetische Arbeitsweise aller Betriebe;
4. Erschließung territorialer energetischer Reserven durch Einflußnahme auf territoriale Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere zur Nutzung der Sekundärenergie;
5. Sicherung der erforderlichen territorialen Voraussetzungen für die stabile und bedarfsgerechte Versorgung mit festen Brennstoffen und anderen Energieträgern, Unterstützung und Kontrolle der Maßnahmen der Energielieferer zur Erhöhung des Niveaus der Versorgung mit Energieträgern;
6. Bestätigung der komplex-territorialen Energiepläne.

(3) Die Räte der Kreise haben die im Abs. 2 Ziffern 2 bis 5 genannten Aufgaben entsprechend ihrer Verantwortung für die Energiewirtschaft im Territorium zu erfüllen. Die Räte der Kreise haben zu sichern, daß die Räte der Städte und Gemeinden ihre energiewirtschaftlichen Aufgaben, darunter auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtung, anforderungsgerecht erfüllen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise nehmen zur Durchführung der staatlichen Energiewirtschaft weitere ihnen durch Rechtsvorschriften und zentrale Beschlüsse übertragene Aufgaben, Pflichten und Rechte wahr.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise bilden zur Koordinierung und Kontrolle der energiewirtschaftlichen Aufgaben im Verantwortungsbereich des Rates und im Territorium Ener-

giekommissionen. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt.

(6) Die Fachorgane Energie der Räte der Bezirke sind dem zuständigen Rat und dem Ministerium für Kohle und Energie, die Fachorgane Energie der Räte der Kreise sind dem zuständigen Rat und dem Fachorgan Energie des Rates des Bezirkes unterstellt.

### § 10

#### Operative Steuerung

(1) Im Auftrag des Ministers für Kohle und Energie sind operativ zu steuern

- die Betriebsführung des Elektroenergie-Verbundsystems des Landes durch die operativen Steuerungsorgane für Elektroenergie,
- die Betriebsführung des Gasversorgungssystems des Landes durch die operativen Steuerungsorgane für Gas,
- die Verteilung des jeweiligen Aufkommens an festen Brennstoffen durch das operative Steuerungsorgan für Kohle.

(2) Die operativen Steuerungsorgane für Elektroenergie und Gas sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, von den Betreibern von Energieanlagen zu verlangen,

1. einen bestimmten Schaltzustand der Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen herzustellen oder beizubehalten;
2. die Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen entsprechend den Erfordernissen des Versorgungssystems einzusetzen und zu betreiben;
3. Einrichtungen zur Steuerung, Regelung und Überwachung der Energieanlagen und zum Schutze des Versorgungssystems mit den dazugehörigen Informationsanlagen einzubauen, zu betreiben und instand zu halten;
4. die in Ziff. 3 genannten Einrichtungen auf bestimmte Werte einzustellen und diese entsprechend den Erfordernissen des Versorgungssystems zu verändern;
5. Havarien und Störungen an Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen zu beheben und deren Ursachen aufzuklären.

Die operativen Steuerungsorgane sind weiter berechtigt und verpflichtet, über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Versorgungssystems zu entscheiden.

(3) Die operativen Steuerungsorgane für Elektroenergie sind berechtigt und verpflichtet, über Versuche in Elektroenergieanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Elektroenergie-Verbundsystems beeinflussen können, zu entscheiden. Das zentrale operative Steuerungsorgan für Gas ist berechtigt und verpflichtet, die zeitweilige Substitution von Gas durch andere Energieträger bei Energieabnehmern mit entsprechend festgelegter Zweistoff- oder Mehrstofffahrweise anzuweisen.

(4) Die Leiter der zentralen operativen Steuerungsorgane sind berechtigt und verpflichtet, zur Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Belange gegen Festlegungen von Betreibern von Energieanlagen, ihrer Kombinate oder der ihnen übergeordneten Organe, die den Erfordernissen der planmäßigen Betriebsführung und der Zuverlässigkeit des Versorgungssystems widersprechen, bei den dafür zuständigen Leitern Einspruch einzulegen. Wird daraufhin keine Übereinstimmung erreicht, hat der Leiter des betreffenden zentralen operativen Leitungsorgans unverzüglich den Minister für Kohle und Energie zu unterrichten.

(5) Die Betriebsführung der Wärmeenergie-Versorgungssysteme ist operativ zu steuern. Der Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Generaldirektoren der Energiekombinate haben für die Wärmeenergie-Versorgungssysteme die dem Abs. 4 entsprechenden Rechte und Pflichten.

(6) Das operative Steuerungsorgan für Kohle ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, den Betreibern von Anlagen zur Gewinnung und Veredlung von festen Brennstoffen, die zum Absatz bestimmt sind (Hersteller von festen Brennstoffen), Liefereinweisungen zur Versorgung der Abnehmer zu geben.

(7) Der Leiter des operativen Steuerungsorgans für Kohle ist berechtigt und verpflichtet, zur Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Belange gegen Festlegungen von Energieabnehmern, ihrer Kombinate oder der ihnen übergeordneten Organe, die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen der Kohleversorgung des Landes widersprechen, bei den dafür zuständigen Leitern Einspruch einzulegen. Das gilt nicht für das Verhältnis der Hersteller zu ihren Direktabnehmern. Im übrigen gilt der Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

#### § 11

##### Staatliche Funktionen der Energiekombinate

(1) Die volkseigenen Energiekombinate (nachfolgend Energiekombinate genannt) üben zur Durchführung der staatlichen Energiewirtschaft staatliche Funktionen aus. Sie haben insbesondere

- auf die Durchsetzung der rationellen Energieanwendung im Territorium Einfluß zu nehmen;
- über Anschlüsse an öffentliche Versorgungsnetze oder an Abnehmeranlagen, die Wärmeenergieversorgung zur Raumheizung, den Energieträgereinsatz, die Errichtung, wesentliche Änderung und Umstellung sowie die Stilllegung von Energieversorgungsanlagen zu entscheiden;
- Energiekontrollen durchzuführen;
- Maßnahmen zur Durchsetzung der energiewirtschaftlichen Pflichten anzuwenden;
- Bilanzierungsfunktionen und Fondsträgeraufgaben für Energieträger auszuüben.

(2) Zur komplexen energetischen Entwicklung der Territorien sind von den Energiekombinaten im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke komplex-territoriale Energiepläne auszuarbeiten. Schwerpunkt ist die rationelle Energieanwendung. Die Betriebe sind im erforderlichen Umfang einzubeziehen.

##### Verbrauchstienkende Maßnahmen

#### § 12

(1) Zur staatlich verbindlichen Begrenzung des höchstzulässigen Verbrauchs an Energieträgern für Jahres-, Quartals- und Monatszeiträume werden Kontingente „Verbrauch“ und zur staatlich verbindlichen Begrenzung der höchstzulässigen Inanspruchnahme leitungsgebundener Energieträger während festgelegter Zeiten werden Kontingente „Leistung“ erteilt.

(2) Kontingente „Bezug“ für feste Brennstoffe verpflichten den Energieabnehmer, die im Kontingent angegebene Menge zur Bildung von Beständen im festgelegten Zeitraum abzunehmen. Kontingente „Bezug“ für flüssige Energieträger sind staatlich verbindliche Festlegungen zur Begrenzung des höchstzulässigen Bezugs für Jahres-, Quartals- oder Monatszeiträume.

(3) Der Energieabnehmer kann verpflichtet werden, zur Bildung von Beständen im volkswirtschaftlichen Interesse feste Brennstoffe und flüssige Energieträger über das Kontingent „Bezug“ hinaus abzunehmen. Die Obergrenze bildet die höchstmögliche Lagerkapazität. Die über das Kontingent „Bezug“ hinaus gelieferten festen Brennstoffe und flüssigen Energieträger können zu Sperrbeständen erklärt werden. Für die Abrechnung und Finanzierung der im volkswirtschaftlichen Interesse gebildeten Bestände gelten die zentralen Beschlüsse.

(4) Energieabnehmer, die für Elektroenergie kein Kontingent „Leistung“ erhalten, können durch energiewirtschaftlichen Bescheid verpflichtet werden, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) die Leistungsanspruchnahme zu senken, soweit das ohne Einschränkung der Versorgungsaufgaben der Energieabnehmer und ohne Beeinträchtigung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Werkstätigen möglich ist. Die aus dem Bescheid folgende höchstzulässige Leistungsanspruchnahme begrenzt den Versorgungsanspruch und die Lieferpflicht; sie tritt an die Stelle von Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 3.

(5) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, über die Einhaltung der Kontingente „Leistung“ oder der energiewirtschaftlichen Bescheide schriftlichen Nachweis zu führen. Die Vorschriften über die staatliche Energieplanabrechnung und Verpflichtungen zur Erfassung, Übergabe oder Vorlage von Daten des Energieverbrauchs aus den Lieferbeziehungen bleiben unberührt.

#### § 13

(1) Für energieintensive Anlagen, die in der Nomenklatur gemäß § 8 Abs. 6 letzter Anstrich enthalten sind, werden erforderlichenfalls mit der Vorbereitung der Fünfjahrpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die zuständigen Ministerien Produktionslimite oder Herstellungsverbote festgelegt. Grundlage dafür sind Entscheidungen des Minister Rates und langfristige Konzeptionen der Staatlichen Plankommission. Die Festlegungen sind mit den bilanzverantwortlichen Ministerien, bei Staatsplanpositionen mit der Staatlichen Plankommission, abzustimmen.

(2) Der Umfang der Serienproduktion energieintensiver Anlagen zur Energieanwendung wird, wenn nicht eine Maßnahme des Abs. 1 festgelegt ist, vom zuständigen bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organ bei der Ausarbeitung der Fünfjahrpläne oder in Vorbereitung der Jahresvolkswirtschaftspläne mit der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung der Staatlichen Energieinspektion abgestimmt.

(3) Soweit das die Belastung eines Elektroenergie-Versorgungsnetzes im betreffenden Territorium erfordert, darf das Energiekombinat den Energieabnehmer schriftlich beauftragen, die Leistungsanspruchnahme während bestimmter Zeiten auf einen vorgegebenen Wert zu begrenzen.

#### § 14

##### Besondere Maßnahmen

(1) Erfordern Gefahrensituationen für die Energieversorgungssysteme, die Vorbeugung, Bekämpfung und Beseitigung der Auswirkungen von Katastrophen oder die Gewährleistung der Sicherheit des Staates besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, kann diese der Minister für Kohle und Energie treffen oder er führt erforderliche Entscheidungen herbei. Es können insbesondere

1. Lieferungen von Energieträgern eingeschränkt oder eingestellt oder es kann verlangt werden, die Entnahme von Energieträgern aus den Versorgungsnetzen zu beschränken oder einzustellen;
2. Energieträger substituiert werden;
3. Betriebe verpflichtet werden, an der unverzüglichen Wiederinstandsetzung der Energieversorgungsanlagen mitzuwirken.

(2) Werden Maßnahmen gemäß Abs. 1 festgelegt, treten die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 3 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) ein. Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 2 entfällt für die Energielieferer die Informationspflicht gemäß § 85 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

(3) Bei örtlich begrenzten Gefahrensituationen für die Stabilität von Versorgungssystemen hat der Minister für Kohle und Energie die besonderen Maßnahmen eigenverantwortlich festzulegen. Er kann die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse auf die Generaldirektoren der Kombinate der Kohle- und Energiewirtschaft delegieren. Die Maßnahmen sind, soweit möglich, vorher mit dem Vorsitzenden des betreffenden Rates des Bezirkes abzustimmen.

(4) Zur Sicherung der Stabilität der Elektroenergie-Versorgungsnetze für die örtliche Versorgung unter extremen Belastungen sind die Räte der Städte und Gemeinden berechtigt, auf Antrag des Energiekombinats zeitweilige Verwendungsverbote für Elektroenergie-Direktheizung festzusetzen. Das ist von ihnen ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Verstöße gegen die Verwendungsverbote gelten im Bereich



der betreffenden Ortsnetze als unberechtigter Energiebezug im Sinne der Rechtsvorschriften über die Elektroenergielieferung.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten bei flüssigen Energieträgern entsprechend für den Minister für Chemische Industrie. Er kann die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des Abs. 3 auf die Generaldirektoren der zuständigen Kombinate der chemischen Industrie delegieren.

(6) Die Betriebe der sozialistischen Wirtschaft sind verpflichtet, Auswirkungen aus einer Maßnahme gemäß Abs. 1 Ziff. 1 zu ermitteln und eigene Maßnahmen zur Gewährleistung der Planerfüllung unter diesen Bedingungen vorzubereiten und anzuwenden.

## Teil 2

### Bevölkerung

#### Abschnitt 1

#### Versorgung mit Energieträgern

##### § 15

#### Versorgung

(1) Der Bedarf der Bürger an Energieträgern bestimmter Art wird nach Maßgabe dieses Abschnitts gedeckt.

(2) Die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern muß nach Art und Umfang beantragt werden.

(3) Auf Anfrage ist vom Energielieferer Auskunft über die Möglichkeiten der Versorgung und das Antragsverfahren zu geben. Der Antrag wegen der anzuschließenden Abnehmeranlage muß vom Bürger nur einmal gestellt werden, wenn nicht wesentliche Veränderungen vorgesehen sind.

##### § 16

#### Versorgungspflicht

(1) Die Pflicht zur Versorgung mit Elektroenergie und Gas besteht, soweit

1. die Versorgungsnetze im betreffenden Territorium das zulassen,
2. der Standort des Objekts, das die Abnehmeranlage erhalten soll oder in dem sie besteht, netztechnisch erschlossen und der Aufwand, die Anschlußanlage zu errichten oder zu erweitern und instand zu halten, volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist und
3. der Energiebedarf Normalbedarf ist.

Die Pflicht zur Versorgung mit Braunkohle, Braunkohlebriketts und flüssigen Energieträgern besteht, soweit der Energiebedarf Normalbedarf ist.

(2) Der Anschluß der Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz oder die Erweiterung der Anschlußanlage ist vom Bürger beim Energiekombinat schriftlich zu beantragen. Für den Antrag gelten die technischen Anschlußbedingungen. Das Energiekombinat entscheidet, ob die Voraussetzungen der Versorgungspflicht erfüllt sind. Die Entscheidung ergeht schriftlich und kann mit Bedingungen verbunden werden.

(3) Der Abs. 2 gilt entsprechend bei vorgesehener Verwendung von Elektroenergie zum Betrieb von

1. Wärmepumpen mit einem Elektroenergie-Anschlußwert  $> 1$  kW;
2. Energieanwendungsanlagen, die nicht mehr mit zweipoligen Steckverbindungen bei Nennstromstärken  $\leq 16$  A betrieben werden dürfen;
3. Energieanwendungsanlagen, die andere an das Niederspannungs-Versorgungsnetz angeschlossene Abnehmer erheblich stören könnten.

Die Entscheidung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(4) Die Abnehmeranlage und ihre Verbindung mit dem öffentlichen Versorgungsnetz müssen bei der Inbetriebnahme und für die Dauer des Energiebezugs den in den technischen Anschlußbedingungen und anderen Rechtsvorschriften einschließlich staatlicher Standards vorgesehenen oder auf ihrer Grundlage festgelegten Bedingungen entsprechen.

#### Versorgung nach gesonderten Entscheidungen

##### § 17

(1) Ein leitungsgebundener oder flüssiger Energieträger wird für fest installierte Raumheizungsanlagen nur bereitgestellt oder darf dafür nur verwendet werden, soweit das Energiekombinat in diesen Energieträgereinsatz eingewilligt hat. Der Bürger hat den Energiebedarf beim zuständigen Energiekombinat rechtzeitig schriftlich anzumelden; die Anmeldung gilt als Entscheidungsantrag. Die Entscheidung ergeht schriftlich als Einwilligung oder als Ablehnung.

(2) Eine Einwilligung gemäß Abs. 1 ist erforderlich, wenn die Raumheizungsanlage auf-, an- oder eingebaut, rekonstruiert, modernisiert, vergrößert oder sonst wesentlich verändert werden soll.

(3) Die Einwilligung verliert 1 Jahr nach dem darin genannten Termin, zu dem die Anlage spätestens in Betrieb genommen sein soll, die Gültigkeit, wenn die Inbetriebnahme bis dahin nicht stattgefunden hat. Der Bürger ist verpflichtet, die Inbetriebnahme dem Energiekombinat unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Pflicht entfällt bei Anlagen, die das Energiekombinat zum Betrieb abgenommen hat.

(4) Der Bürger, dem eine Elektroenergie-Nachtspeicherung bewilligt wurde, ist verpflichtet, die Ganggenauigkeit der Geräteschaltuhren zu überwachen und wesentliche Abweichungen dem Energiekombinat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

##### § 18

(1) Elektroenergie oder Gas kann für Abnehmeranlagen in Freizeit- und Erholungsbauwerken sowie ähnlichen Objekten der Bürger bereitgestellt werden, soweit

1. die Maßnahme die Versorgung der Bürger und anderer Energieabnehmer mit Versorgungsanspruch im Territorium nicht wesentlich verschlechtert und
2. der Aufwand für die Anschlußanlage und das ihr vorgelegte öffentliche Versorgungsnetz volkswirtschaftlich vertretbar ist.

Der Bürger muß den Anschluß der Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz beim Energiekombinat schriftlich beantragen. Im übrigen gilt der § 16 Absätze 2 und 4 entsprechend. Die Entscheidung des Energiekombinats kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(2) Der vorherigen Bestätigung der Liefermöglichkeit bedürfen

- durch den Rat des Kreises die Lieferung von Koks;
- durch den VEB Kombinat Minol die Lieferung von Flüssiggas für Kraftfahrzeugantriebe; das Kombinat kann die Zuständigkeit auf die Kombinatbetriebe delegieren.

##### § 19

(1) Mit der Einwilligung gemäß § 17 können Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Durchführung der Energieversorgung sichern, verbunden werden. Die genannten Entscheidungen können auch unter Bedingungen erteilt werden; der § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der Auflagen oder Bedingungen entstehen, sind vom Bürger zu tragen.

(3) Mit Auflagen kann insbesondere bestimmt werden, daß bei Beheizung von Eigenheimen mit einem der im § 17 Abs. 1 genannten Energieträger Maßnahmen zur Gewährleistung



des Mindestwärmeschützes und des effektiven Betriebes der Heizungsanlage ausgeführt werden.

(4) Auflagen können auch im Zusammenhang mit Änderungen von Einwilligungen oder der Verlängerung ihrer Geltungsdauer erteilt werden. Der Bürger ist verpflichtet, dem Energiekombinat die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Einwilligung in den Einsatz von Wärmeenergie gemäß § 17 kann mit der Bedingung erteilt werden, daß der Bürger den Anschluß an die Versorgungsanlage auf eigene Kosten herstellt, betreibt und instand hält.

#### § 20

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, durch schriftliche Entscheidung die Einwilligung gemäß § 17 aufzuheben oder zu ändern, wenn

1. die Voraussetzungen für die Bereitstellung oder den Einsatz des betreffenden Energieträgers sich wesentlich verändert haben oder
2. der Bürger die Auflagen zum Energieträgereinsatz nicht erfüllt hat oder
3. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrags auf Einsatz des betreffenden Energieträgers geführt hätten.

(2) Mit dem Zugang der Entscheidung beim Bürger oder, soweit er später liegt, mit dem in der Entscheidung genannten Termin wird die Aufhebung oder Änderung wirksam. Bei Aufhebung endet damit die Versorgungspflicht; Energieanwendungsanlagen sind technisch für dauernd von der Installationsanlage zu trennen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 sind dem Bürger die aus der Veränderung entstehenden notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, jedoch nicht mehr als der Zeitwert der durch die Entscheidung berührten, bisher verwendeten Energieanlagen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 3 und auf Bestätigungen gemäß § 18 Abs. 2, der Abs. 1 Ziffern 2 und 3 und der Abs. 2 sind auf Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

#### § 21

##### Drittanschluß

(1) Der Bürger, dessen Abnehmeranlage an das öffentliche Elektroenergie-Versorgungsnetz angeschlossen ist oder wird, darf einen Dritten an seine Abnehmeranlage anschließen lassen. Er ist verpflichtet, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu gestatten, wenn das Energiekombinat eine darauf gerichtete schriftliche Auflage erteilt hat; sie darf nur ergehen, soweit die in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Gestattungspflicht des Abs. 1 Satz 2 gilt auch gegenüber dem Eigentümer, Rechtsträger oder Verfügungsberechtigten des Grundstücks, der nicht zugleich Eigentümer oder Rechtsträger der Abnehmeranlage ist.

#### § 22

##### Sperrung der Installationsanlage

(1) Der Bürger ist verpflichtet, den ortsfesten Teil der von ihm betriebenen Abnehmeranlage zum Leitungstransport von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie (Installationsanlage) mindestens alle 15 Jahre revidieren zu lassen.

(2) Die Installationsanlage muß zeitweilig gesperrt werden, wenn ihr Zustand den im § 16 Abs. 4 genannten Anforderungen so widerspricht, daß wegen der damit verbundenen Gefährdung für Menschen, volkswirtschaftlich bedeutende Sachwerte, Energieversorgungsanlagen oder Verbundnetze der Weiterbetrieb nicht verantwortet werden kann. Darüber ent-

scheidet das Energiekombinat. Es hat den Bürger schriftlich von der ausgeführten Sperrung zu unterrichten.

(3) Wird, trotz eines festgestellten anforderungswidrigen Zustandes, der Weiterbetrieb der Installationsanlage zeitweilig für vertretbar erachtet, hat das Energiekombinat eine Auflage zur Mängelbeseitigung mit einer dem Zustand der Installationsanlage und dem Aufwand zu seiner Veränderung angemessenen Frist an den Bürger als Betreiber der Abnehmeranlage zu erteilen.

(4) Die Sperrung der Installationsanlage ist wieder aufzuheben, wenn

1. die Gründe entfallen sind, die zur Sperrung geführt hatten, und
2. der die Abnehmeranlage betreibende Bürger die Kosten für die Sperrung bezahlt hat.

(5) Die Rechtsvorschriften über die Lieferung leitungsgebundener Energieträger können weitere Fälle der zeitweiligen Anlagensperrung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten vorsehen.

#### § 23

##### Benutzungsbedingungen und -verbote für Energieanwendungsanlagen

(1) Der Bürger ist verpflichtet, die von ihm zum Betrieb vorgesehenen Energieanwendungsanlagen in einem technisch betriebssicheren Zustand zu erhalten. Der Zeitraum zwischen den Instandhaltungsmaßnahmen und ihre Art sind in Abhängigkeit von dem Grad der Beanspruchung sowie von den Anforderungen an die Betriebsfähigkeit und die technische Betriebssicherheit je Energieanwendungsanlage zu bestimmen.

(2) An bestimmungsgemäß ortsfesten Energieanwendungsanlagen sind mindestens alle 15 Jahre Revisionen durchzuführen. Durch Rechtsvorschriften können kürzere Zeitabstände festgelegt werden.

(3) Wird die Energieanwendungsanlage bei einer technischen Durchsicht oder einer Kontrolle der Abnehmeranlage in einem Zustand vorgefunden, in dem sie vom Bürger nicht oder nur bedingt weiterbetrieben werden darf, ist sie außer Betrieb zu setzen oder es sind die für den zeitlich begrenzten Weiterbetrieb einzuhaltenden Benutzungsbedingungen dem Betreiber der Abnehmeranlage schriftlich zu übergeben.

(4) Bis zur Behebung der Mängel darf die Energieanwendungsanlage nicht (Benutzungsverbot) oder nur im Rahmen der festgelegten Benutzungsbedingungen betrieben werden.

(5) Sind die Mängel bei der Kontrolle der Abnehmeranlage vom Energiekombinat festgestellt worden, kann es die schriftliche Auflage erteilen, die betreffenden Energieanwendungsanlagen bis zur Behebung der Mängel technisch von der Installationsanlage zu trennen.

#### § 24

##### Versorgungsnetze

(1) Die Nenngrößen der öffentlichen Versorgungsnetze gelten für die Auslegung der anzuschließenden und angeschlossenen Abnehmeranlagen.

(2) Öffentliche Versorgungsnetze dürfen vom Energiekombinat umgestellt werden, wenn das aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn dadurch seine Versorgungsaufgaben besser erfüllt werden können. Darüber entscheidet das Energiekombinat auf der Grundlage des Fünf-jährplanes. Den Bürgern sind die notwendigen Aufwendungen für die Umstellung ihrer Abnehmeranlagen zu ersetzen; sie müssen sich die Werterhöhungen daran anrechnen lassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für nichtöffentliche Versorgungsnetze und ihre Betreiber.

## Abschnitt 2

## Schutz von Personen und Energieanlagen

## § 25

(1) Die Abnehmeranlage für leitungsgebundene Energieträger, die mit dem öffentlichen Versorgungsnetz verbunden werden soll oder verbunden ist, darf grundsätzlich nur von dem, der dazu die erforderliche Fachkunde und eine vom Energiekombinat erteilte schriftliche Berechtigung hat, installiert, rekonstruiert, modernisiert, vergrößert, sonst wesentlich verändert oder instand gehalten werden. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Anlagen zum Leitungstransport und zur Anwendung von Flüssiggas dürfen nur von dem, der die dafür in staatlichen Standards vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, installiert, rekonstruiert, modernisiert, vergrößert, sonst wesentlich verändert oder instand gehalten werden.

## § 26

(1) Der Bürger ist verpflichtet, eigene Erd-, Hochbau-, Rodungs- und sonstige Arbeiten so vorzubereiten und durchzuführen, daß Energiefortleitungsanlagen nicht zerstört oder beschädigt werden und daß nicht schädigend auf sie eingewirkt wird.

(2) Hat ein Betrieb die Durchführung der Arbeiten übernommen, sind die Pflichten des Abs. 1 von ihm zu erfüllen.

(3) Für Arbeiten der im Abs. 1 genannten Art ist die vorherige Zustimmung des Betreibers der betreffenden Energiefortleitungsanlage erforderlich. Die Zustimmung ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Betreiber zu beantragen. Sie kann unter Bedingungen erteilt werden, deren Einhaltung für den Schutz von Personen oder Energieanlagen geboten ist.

## § 27

(1) Der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche hat, wenn im unterirdischen Bauraum Energiefortleitungsanlagen festgestellt werden, die im Erlaubnisschein für Erdarbeiten nicht angegeben sind,

- die Arbeiten sofort einzustellen und
- den Sachverhalt unverzüglich dem Betreiber der Energiefortleitungsanlage anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten.

(2) Drohen Energiefortleitungsanlagen schädigende Einwirkungen, ist der Betreiber berechtigt,

1. vom Verursacher zu verlangen, den beeinträchtigungsfreien Zustand auf eigene Kosten unverzüglich wieder herzustellen oder
2. wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Verursacher die Arbeiten trotz schriftlicher Ermahnung nicht ausgeführt hat, den beeinträchtigungsfreien Zustand wieder herzustellen oder wieder herstellen zu lassen und die Erstattung der daraus entstehenden Kosten vom Verursacher zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche des Betreibers der Energiefortleitungsanlage bleiben unberührt.

## § 28

(1) Unter der Geländeoberkante eines Grundstücks verlegte Energiefortleitungsanlagen dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Ausnahmen können in Rechtsvorschriften zugelassen werden.

(2) Gebäude und bauliche Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt) im Bereich von Energiefortleitungsanlagen dürfen nur errichtet oder wesentlich verändert werden, wenn dem der Betreiber der betreffenden Energiefortleitungsanlage

vorher zugestimmt hat. Die Zustimmung ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Betreiber zu beantragen. Sie kann unter Bedingungen erteilt werden, die für den Schutz der Energiefortleitungsanlagen geboten sind.

(3) Der Betreiber der Energiefortleitungsanlage ist berechtigt, vom Auftraggeber, der ein Bauwerk im Bereich von Energiefortleitungsanlagen ohne die Zustimmung gemäß Abs. 2 errichtet oder verändert, zu verlangen,

1. die Arbeiten sofort einzustellen;
2. das Bauwerk innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, wenn das im Interesse des Schutzes der Energiefortleitungsanlage und der sicheren Energieversorgung geboten ist, und die Ausführung des Verlangten schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Betreiber der Energiefortleitungsanlage hat bei Bauarbeiten im Bereich von Energiefortleitungsanlagen, die ihm zur Kenntnis gekommen sind und denen er nicht zugestimmt hat, die Pflicht, das für die Erteilung der staatlichen Zustimmung zuständige Organ zu unterrichten und mit ihm die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

(5) Der Betreiber der Energiefortleitungsanlage ist berechtigt, das rechtswidrig errichtete Bauwerk zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und Ersatz der daraus entstehenden Kosten vom Bürger zu verlangen, wenn Gefahr im Verzuge oder wenn das notwendig ist, um Störungen oder Havarien unverzüglich beheben zu können.

## Abschnitt 3

## Mitnutzung von Grundstücken

## § 29

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, Grundstücke und Bauwerke dauernd und zeitweilig für Energiefortleitungsanlagen mitzunutzen und die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken zu verlangen. Das Recht des Energiekombinats zur dauernden Mitnutzung besteht nur, wenn für eine Energiefortleitungsanlage  $\leq 60$  m<sup>2</sup> Fläche benötigt werden. Werden Energiefortleitungsanlagen unterirdisch in die Erde oder werden Elektroenergie-Freileitungen gelegt, ist die dauernde Mitnutzung einer Fläche  $> 60$  m<sup>2</sup> zulässig.

(2) Das Recht des Energiekombinats auf Mitnutzung verpflichtet den jeweiligen Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten. Es geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des Energiekombinats über.

(3) Bei dauernder Mitnutzung durch das Energiekombinat kann der Nutzungsberechtigte des Grundstücks oder des Bauwerks das Vertragsverhältnis mit dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten fristlos kündigen oder, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung mindestens teilweise fortgesetzt werden kann, verlangen, daß das Vertragsverhältnis entsprechend verändert wird.

(4) Für die Mitnutzung von Grundstücken und Bauwerken und die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken ist im übrigen das Baulandgesetz vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 301) entsprechend anzuwenden. Der § 30 bleibt unberührt.

## § 30

(1) Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks oder Bauwerks ist verpflichtet, nach Begründung des Mitnutzungsrechts für das Energiekombinat seine Rechte so auszuüben, daß der sichere Betrieb und die Instandhaltung, Änderung und Beseitigung der Energiefortleitungsanlagen während des vereinbarten Zeitraumes möglich sind und die dafür geltenden Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks oder Bauwerks ist insbesondere verpflichtet,

1. die festgelegten Abstände von Aufwuchs, Bauwerken und sonstigen Gegenständen zu Leitungstransportanlagen einzuhalten,
2. Anpflanzungen in einem bestimmten Abstand zur Achse der Leitungstransportanlagen zu unterlassen und Aufwuchs zu beseitigen, soweit er diese Anlagen stören oder gefährden kann, und
3. dem Energiekombinat zu gestatten, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Arbeiten, die den Ausführenden oder die Energiefortleitungsanlagen gefährden könnten, sind vorher mit dem Energiekombinat zeitlich abzustimmen.

(3) Erfüllt der Nutzungsberechtigte des Grundstücks oder Bauwerks seine Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 nicht, ist er mit Fristsetzung durch das Energiekombinat schriftlich zu ermahnen. Das Energiekombinat ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen und die Erstattung der daraus entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder Bauwerks zu verlangen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn er die Arbeiten trotz Ermahnung nicht ausgeführt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Pflicht zur Einhaltung von Nutzungsbedingungen begründet wurde.

(5) Nutzungsberechtigter ist auch der Eigentümer, der das Grundstück oder Bauwerk selbst nutzt.

### § 31

(1) Eine bestehende Energiefortleitungsanlage kann auf schriftlichen Antrag des Eigentümers des Grundstücks oder Bauwerks für dauernd verlegt werden. Darüber entscheidet das Energiekombinat schriftlich.

(2) Einem Verlegungsantrag soll stattgegeben werden, wenn die öffentliche Energieversorgung nicht beeinträchtigt werden würde und

- das Grundstück oder Bauwerk nach der Verlegung wesentlich effektiver genutzt werden könnte,
- die dem Energiekombinat und Dritten aus der Verlegung entstehenden Nachteile verhältnismäßig gering wären,
- die Verlegung im Rahmen der Pläne des Energiekombinats ausgeführt werden könnte.

(3) Der Antragsteller hat grundsätzlich alle durch die Verlegung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Ausnahmen können in Rechtsvorschriften zugelassen werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf die vorübergehende Verlegung, insbesondere wegen Baumaßnahmen, und auf sonstige Veränderungen bestehender Energiefortleitungsanlagen mit der Maßgabe, daß auch der Nutzungsberechtigte den Antrag stellen kann, entsprechend anzuwenden. Der Antragsteller hat alle durch die vorübergehende Verlegung entstehenden Aufwendungen zu tragen; Ausnahmen können in Rechtsvorschriften zugelassen werden.

### § 32

Die Rechte eines Energiekombinats und die Rechtsfolgen gemäß den §§ 29 bis 31 finden entsprechende Anwendung auf

- Betreiber von Verbundnetzen;
- Betreiber von nichtöffentlichen Versorgungsnetzen oder anderen nichtöffentlichen Energiefortleitungsanlagen, die staatliche Aufgaben und staatliche Planaufträge erhalten und aus deren Anlagen Abnehmer der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung mitversorgt werden.

## Teil 3

### Volkswirtschaft

#### Abschnitt 1

#### Allgemeine energiewirtschaftliche Vorschriften

### § 33

#### Energielieferer

(1) Die Betreiber von Energieversorgungsanlagen und Verbundnetzen, Hersteller von festen Brennstoffen und flüssigen Energieträgern, Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie Betriebe des Handels mit festen Brennstoffen und flüssigen Energieträgern (Energielieferer) haben die Versorgungsaufgaben, Lieferpflichten und weiteren energiewirtschaftlichen Aufgaben nach Maßgabe der staatlichen Pläne und Bilanzen sowie der Rechtsvorschriften zu erfüllen.

(2) Die Betreiber von Energieversorgungsanlagen und Verbundnetzen sind verpflichtet, die aus dieser Verordnung begründeten Anweisungen und Entscheidungen der operativen Steuerungsorgane zu befolgen oder vorher einzuholen. Das gilt nicht, soweit die Veränderung des Betriebszustands von Hauptausrüstungen des Versorgungssystems oder der Einstellung von Schutz- und Regeleinrichtungen auf andere als die angewiesenen Werte geboten ist, um eine akute Gefährdung von Menschen oder volkswirtschaftlich bedeutenden Sachwerten zu beheben.

### § 34.

#### Kombinate

(1) Die Kombinate haben die Energieumwandlung, Energieanwendung, Nutzung der Sekundär- und Umweltenergie mit dem Ziel der höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität im Rahmen der staatlichen Pläne und Bilanzen sowie der erteilten Kontingente für Energieträger planmäßig vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Zu den energiewirtschaftlichen Aufgaben der Kombinate gehören insbesondere

1. die Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft regelmäßig nach Schwerpunkten zu analysieren (Betriebs- und Prozeßanalysen) und die ermittelten energetischen Reserven planmäßig zu erschließen;
2. die den Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechenden Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen für Energieanlagen zu planen und auszuführen;
3. Maßnahmen zur Sicherung des stabilen Betriebs der eigenen Energieanlagen zu planen und auszuführen;
4. die Anforderungen an den rationellen und sparsamen Einsatz der Energieträger sowie aus staatlichen Verwendungsverboten und Einsatzbestimmungen mit der Plandurchführung durchzusetzen;
5. den Energiebedarf langfristig auf der Grundlage energiewirtschaftlicher Normative, Normen und Kennziffern und unter Beachtung der Anforderungen gemäß Ziff. 4 zu planen, die Kontingente und anderen verbrauchslenkenden Maßnahmen für Energieträger strikt einzuhalten sowie Entwicklungskonzeptionen für Normative des spezifischen Energieverbrauchs auszuarbeiten;
6. die Energiekosten konsequent zu senken und grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Bilanzen, Normativen, Normen, Kennziffern und Kontingenten des Energieverbrauchs zu planen;
7. feste Brennstoffe und flüssige Energieträger ordnungsgemäß zu bevorraten;
8. die Initiative der Werktätigen des Kombinats im sozialistischen Wettbewerb auf energiewirtschaftliche Aufgaben zu lenken, die Entwicklung energiewirtschaftlich vorbildlicher Kombinatbetriebe und anderer Struktureinheiten sowie den Erfahrungsaustausch auf energiewirtschaftlichem Gebiet zu fördern;

9. die festgelegten Produktionslimite und Herstellungsverbote für energieintensive Anlagen strikt einzuhalten und, im Bereich der eigenen Bilanzverantwortung, ihre Einhaltung zu kontrollieren;
10. kombinatsspezifische Energieordnungen zu erlassen und den veränderten Bedingungen anzupassen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf
- wirtschaftsleitende Organe,
  - Kombinatbetriebe,
  - Betriebe, die keinem Kombinat angehören, ausgenommen Betriebe der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden.

### § 35

#### Energieabnehmer

(1) Die Betreiber von Energieanwendungsanlagen (Energieabnehmer) haben die Energieanwendung und Nutzung der Sekundär- und Umweltenergie mit dem Ziel der höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität im Rahmen der staatlichen Pläne und Bilanzen sowie der erteilten Kontingente für Energieträger planmäßig vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Der § 33 Abs. 2 gilt in bezug auf Energieanwendungsanlagen auch für Energieabnehmer.

(3) Soweit es den Einsatz der Energieträger zur Energieumwandlung und die Energieumwandlung selbst betrifft, sind der Begriff Energieabnehmer und die Absätze 1 und 2 auf die Betreiber von Energieumwandlungsanlagen entsprechend anzuwenden.

(4) Die Betriebe der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden als Energieabnehmer haben anstatt der Pflichten der Absätze 1 bis 3 und des § 34

1. die allgemeinen Anforderungen an den rationellen und sparsamen Einsatz der Energieträger zu erfüllen;
2. feste Brennstoffe und flüssige Energieträger ordnungsgemäß zu bevorraten;
3. die aus dieser Verordnung begründeten Anweisungen der operativen Steuerungsorgane zu befolgen. Der § 33 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 36

#### Fachorgane für Energetik

(1) Zur Unterstützung der Leiter der Betriebe bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sind Fachorgane für Energetik als Struktureinheit zu bilden. Statt dessen dürfen Energetiker eingesetzt werden, wenn das der geringe Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben zuläßt; das gilt nicht für Kombinate.

(2) Das Fachorgan für Energetik ist mit Energetikern der erforderlichen Qualifikation und Anzahl zu besetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Betriebe der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden. Für die Erfüllung der Pflichten des § 35 Abs. 4 haben die Inhaber oder Leiter selbst zu sorgen.

### Abschnitt 2

#### Versorgung mit Energieträgern

### § 37

#### Versorgung

(1) Energieträger werden den Energieabnehmern nach Maßgabe dieses Abschnitts bereitgestellt.

(2) Die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern muß nach Art und Umfang beantragt werden. Der § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 38

#### Versorgungspflicht

(1) Die Pflicht zur Versorgung mit einem leitungsgebundenen Energieträger besteht, soweit

1. die Versorgungsnetze, bei Wärmeenergie auch die Erzeugungskapazitäten, im betreffenden Territorium das zu lassen,
2. der Standort des Objekts, das die Abnehmeranlage erhalten soll oder in dem sie besteht, netztechnisch erschlossen und der Aufwand, die Anschlußanlage zu errichten oder zu erweitern und instand zu halten, volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist,
3. die Versorgung nicht von einer gesonderten Entscheidung abhängig ist.

Muß zur Versorgung die Anschlußanlage errichtet oder erweitert werden, setzt die Versorgungspflicht voraus, daß die Maßnahme im Rahmen der laufenden Pläne des Energiekombinats eingeordnet werden kann; das gilt für sonstige Energielieferer entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Versorgung mit festen Brennstoffen und flüssigen Energieträgern besteht, soweit die Versorgung nicht von einer gesonderten Entscheidung abhängig ist. Sie bezieht sich bei festen Brennstoffen nicht auf bestimmte Arten und Sorten.

(3) Im übrigen gilt der § 16 Abs. 2, Abs. 3 ohne Ziff. 1 und Abs. 4 entsprechend.

#### Versorgung nach gesonderten Entscheidungen

### § 39

(1) Eine Einwilligung in den Energieträgereinsatz ist erforderlich, wenn

1. fest installierte Raumheizungsanlagen mit Einsatz von Elektroenergie, Gas oder einem flüssigen Energieträger oder
2. Wärmepumpen mit einem Elektroenergie-Anschlußwert  $> 10$  kW oder
3. andere Energieumwandlungs- oder Energieanwendungsanlagen, soweit der Energiebedarf die in Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen überschreitet,

auf-, an- oder eingebaut, rekonstruiert, modernisiert, vergrößert oder sonst wesentlich geändert werden sollen.

(2) Der Energieabnehmer hat den Energiebedarf bei dem zuständigen Energiekombinat rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung gilt als Entscheidungsantrag.

(3) Über den Energieträgereinsatz entscheidet

1. das Energiekombinat bei Vorhaben von Betrieben der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden und, soweit der Energiebedarf die dafür festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreitet, von allen anderen Betrieben, Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen;
2. das Ministerium für Kohle und Energie bei Vorhaben der Stammbetriebe der Energiekombinate und anderer ausgewählter Energieabnehmer, soweit nicht die Ziff. 3 zutrifft;
3. die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat in allen anderen Fällen.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich als Einwilligung oder als Ablehnung. Die Einwilligung verliert 1 Jahr nach dem darin genannten Termin, zu dem die Anlage spätestens in Betrieb genommen sein soll, die Gültigkeit, wenn die Inbetriebnahme bis dahin nicht stattgefunden hat. Der Energieabnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme dem Organ, das die Einwilligung erteilt hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Pflicht entfällt bei Anlagen, die das Energiekombinat zum Betrieb abgenommen hat.



(5) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, dem Organ, das die Einwilligung erteilt hat, wesentliche Veränderungen der Voraussetzungen, unter denen die Entscheidung über den Energieträgereinsatz ergangen ist, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Meldung braucht nicht mehr erstattet zu werden, wenn die Änderung später als 5 Jahre nach beendeter Ausführung des betreffenden Vorhabens eintritt.

#### § 40

(1) Zu den Aufgabenstellungen und Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen für Investitionsvorhaben, deren Energiebedarf  $> 100 \text{ TJ/a}$  betragen wird, sind durch die Auftraggeber gesonderte energetische Teile auszuarbeiten und der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung der Staatlichen Energieinspektion zur Begutachtung vorzulegen. Die inhaltlichen Anforderungen an die gesonderten energetischen Teile und die Vorlagetermine werden mit der Entscheidung über den Energieträgereinsatz bestimmt.

(2) Der Begutachtung durch die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung der Staatlichen Energieinspektion unterliegen, insbesondere in Bezug auf die Forderungen der rationellen Energieanwendung an die Gebäudehülle und das Heizungssystem, auch Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projekt- und Typlösungen für Raumheizung mit leitungsgebundenen und flüssigen Energieträgern in bestimmungsgemäß zu beheizenden Bauwerken.

#### § 41

Der vorherigen Bestätigung der Liefermöglichkeit durch den VEB Kombinat Minol bedarf die Lieferung von Flüssiggas für Kraftfahrzeugantriebe. Das Kombinat kann die Zuständigkeit auf die Kombinatbetriebe delegieren.

#### § 42

(1) Mit der Einwilligung gemäß § 39 können Auflagen verbunden werden.

(2) Mit Auflagen kann auch bestimmt werden, daß

1. die Anlage zur Wärme-Kraft-Kopplung, für Mehrstofffahrweise oder als regelbarer Verbraucher auszulegen ist;
2. zusätzliche Maßnahmen zur Rationalisierung durchzuführen sind;
3. feste Brennstoffe und flüssige Energieträger zu Stichtagen in Mindestmengen bevorratet sein müssen und die erforderlichen Lagerkapazitäten zu schaffen sind.

(3) Im übrigen gilt der § 19 Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

#### § 43

(1) Das Organ, das die Einwilligung erteilt hat, ist berechtigt, durch schriftliche Entscheidung die Einwilligung gemäß § 39 aufzuheben oder zu ändern, wenn das zur Durchsetzung zentraler Entscheidungen zum Energieträgereinsatz erforderlich ist. Das Energiekombinat kann schriftliche Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 3, der VEB Kombinat Minol kann Bestätigungen gemäß § 41 aufheben oder ändern.

(2) Im übrigen gilt der § 20 Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### § 44

##### Anwendung weiterer Bestimmungen

Die §§ 21 bis 24 sind auf den Teil Volkswirtschaft entsprechend anzuwenden.

##### Raumheizung

#### § 45

(1) Bestimmungsgemäß zu beheizende Räume dürfen, unabhängig vom Heizungssystem, beheizt werden, wenn ohne Raumheizung die unteren Grenzwerte der Raumlufttempera-

tur unterschritten werden würden und die Wetterentwicklung für den folgenden Tag keine Erhöhung der Tagesmitteltemperatur der Außenluft erwarten läßt, mit der die unteren Grenzwerte wieder erreicht werden könnten.

(2) Mit Wärmeenergie zu versorgende (fernbeheizte) Wohngebäude sind so zu beheizen, daß in den Wohnräumen die Raumlufttemperatur von  $20^\circ\text{C}$  nicht unterschritten wird. Dasselbe gilt für vergleichbare Räume in anderen mit Wärmeenergie zu beheizenden Gebäuden. Die Betreiber von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen und die Gebäudebewirtschafter sind verpflichtet, ihre Anlagen entsprechend zu betreiben und einzuregulieren. Kann die Mindesttemperatur in einzelnen Räumen wegen des Zustandes der Gebäudehülle oder der technischen Gebäudeausrüstung nicht oder nicht mehr gesichert werden, sind die erforderlichen Maßnahmen auszuführen, um die Mindesttemperatur wieder zu erreichen.

(3) Die Raumlufttemperatur für Räume von Feierabend-, Pflege-, Kur-, Erholungs-, Säuglings-, Kinder-, Schüler-, Studentenheimen, Krankenhäusern und -stationen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und ähnlichen Objekten kann entsprechend den funktionellen Erfordernissen durch die zuständigen Minister in Rechtsvorschriften einschließlich staatlicher Standards festgelegt werden. Soweit nichts festgelegt ist, gilt die Raumlufttemperatur für Wohnräume.

(4) Die Grenzwerte der Raumlufttemperatur für Räume von Einrichtungen der Kultur und des Sports sind durch die Gebäudebewirtschafter auf der Grundlage der Richtlinien der zentralen Staatsorgane in Zusammenarbeit mit den Kreisenergiekommissionen entsprechend den funktionellen Erfordernissen objektkonkret zu bestimmen.

(5) Der Gebäudebewirtschafter oder der andere Energieabnehmer hat zu sichern, daß in seinen Gebäuden mit zentraler Bereitstellung von Gebrauchswarmwasser die Wassertemperatur an den Zapfstellen mit  $47^\circ\text{C} \pm 2^\circ\text{C}$  grundsätzlich durchgängig eingehalten wird. Für funktionell erforderliche Überschreitung der Plusoleranz ist in jedem Falle die Zustimmung des Vorsitzenden der Kreisenergiekommission einzuholen. Unberührt bleiben die Hygienevorschriften zur Mindesttemperatur des Wassers in Speichereinrichtungen für Gebrauchswarmwasser.

(6) Die Grenzwerte der Raumlufttemperatur für Arbeitsräume bestimmen sich nach den staatlichen Standards.

#### § 46

(1) Der Betreiber der Wärmeenergie-Anwendungsanlage hat sicherzustellen, daß

- die volkswirtschaftlich begründeten Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeenergetik in die Pläne aufgenommen werden,
- Objekte, die an bestimmten Tagen nicht benutzt werden, an diesen Tagen nicht oder nur so weit beheizt werden, daß keine Schäden durch Frost eintreten können.

(2) Der Betreiber der Wärmeenergie-Anwendungsanlage ist weiter verpflichtet, die Raumheizung wieder einzustellen, sobald die im § 45 Abs. 1 genannten Voraussetzungen weggefallen sind.

(3) Es ist unzulässig, Wärmeenergie, die außerhalb der Zeit der Heizbereitschaft für technologische Zwecke oder zum Bereiten von Gebrauchswarmwasser erzeugt wird, zur Raumheizung zu verwenden. Das gilt nicht, wenn die im § 45 Abs. 1 genannten Voraussetzungen eingetreten sind.

#### § 47

(1) Außerhalb der Zeit der Heizbereitschaft dürfen Betreiber Wärmeenergie-Versorgungsanlagen, die ausschließlich für Raumheizung bestimmt sind, nur in Betrieb nehmen und



müssen sie wieder außer Betrieb setzen, wenn dazu eine Entscheidung des Energiekombinats vorliegt. Die Betreiber haben die an ihre Versorgungsnetze angeschlossenen Abnehmer von der Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Entscheidung des Energiekombinats zur Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen außerhalb der Zeit der Heizbereitschaft ist nach dem Maßstab des § 45 unter Berücksichtigung der Betriebsfähigkeit der Versorgungsanlagen und der für ihre planmäßige Instandhaltung verfügbaren Zeit zu treffen.

### Abschnitt 3

#### Mitnutzung von Grundstücken

##### § 48

(1) Das Recht des Energiekombinats zur dauernden Mitnutzung besteht, wenn für eine Energiefortleitungsanlage  $\leq 60 \text{ m}^2$  Fläche benötigt werden; die Flächenbegrenzung gilt nicht bei Anlagen zum Leitungstransport von leitungsgebundenen Energieträgern in freiem, unbebautem Gelände. Im übrigen sind die §§ 29, 30 und 32 entsprechend anzuwenden.

(2) Einem Antrag, eine bereits gelegte Energiefortleitungsanlage für dauernd zu verlegen, ist zu entsprechen, wenn anders ein Investitionsvorhaben nicht ausführbar wäre, die öffentliche Energieversorgung aber trotz der Verlegung mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen gesichert werden kann. Der Antragsteller hat entsprechend den Rechtsvorschriften über die Folgeinvestitionen die für die Verlegung erforderlichen materiellen Fonds bereitzustellen und die finanziellen Aufwendungen zu tragen. Ist der Antragsteller privater Handwerker oder Gewerbetreibender oder gesellschaftliche Organisation oder Vereinigung, gilt der § 31 Abs. 3 entsprechend. Im übrigen gilt der § 31 Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

### Abschnitt 4

#### Rationeller Energieeinsatz

##### § 49

(1) Energieanlagen sind unter Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts so zu entwickeln, zu projektieren, herzustellen und zu betreiben, daß

- der spezifische Energieverbrauch den aus dem internationalen Niveau abzuleitenden Energieverbrauch nicht übersteigt,
- der Anfall von Sekundärenergie weitestgehend vermieden und
- die anfallende Sekundärenergie effektiv genutzt wird.

(2) Energieumwandlungsanlagen sind unter Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts so zu entwickeln, zu projektieren, herzustellen oder im Rahmen der Pläne umzugestalten, daß vorrangig einheimische Energieträger direkt oder in verarbeiteter Form eingesetzt werden können, soweit nicht für den betreffenden Einzelfall der Einsatz eines anderen Energieträgers bewilligt wurde.

(3) Bei Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Benutzung von Bauwerken sind durch Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts unter Beachtung ihrer Zweckbestimmung mit der Bauhülle und der technischen Gebäudeausrüstung im Rahmen der Pläne Lösungen höchster Energieökonomie durchzusetzen. Betriebe und Staatsorgane als Gebäudebewirtschafter haben die Raumheizungsanlagen mit Einsatz von festen Brennstoffen voll funktionsfähig zu erhalten, instand zu setzen und zu erneuern; sie haben die erforderlichen Maßnahmen auszuführen, um die Bauhüllen und die Schornsteine den Anforderungen an eine energieökonomische Wärmedämmung anzupassen.

(4) Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind

1. bei neu zu errichtenden oder herzustellenden, zu rekonstruierenden oder zu modernisierenden Energieanlagen grundsätzlich — als Maßnahme der Erneuerungspässe oder Pflichtenhefte — Energieverbrauchsnormative,
2. bei neu zu errichtenden, bestimmungsgemäß zu beheizenden Bauwerken Wärmeverbrauchsnormative anzuwenden.

(5) Die Hersteller von Anlagen oder Bauwerken sind verpflichtet, als ein Qualitätsmerkmal die Einhaltung des höchstzulässigen Energieverbrauchs entsprechend den Normativen grundsätzlich meßtechnisch nachzuweisen.

(6) Abweichungen von Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormativen sowie ihr ersatzloses Zurückziehen bedürfen der Zustimmung der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat und des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(7) Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative sind zu ändern, wenn sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt verbesserte energetische Lösungen ergeben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Zu Standards, die den Energieverbrauch beeinflussen, ist die vorherige Zustimmung der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung der Staatlichen Energieinspektion erforderlich; der § 8 Abs. 6 vierter Anstrich bleibt hiervon unberührt.

##### § 50

(1) Auf der Grundlage der Energieverbrauchsnormative, der Wärmeverbrauchsnormative und der Normative zur Planung des Material- und Energieverbrauchs sind die konkreten Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten.

(2) Das Verfahren der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Energieverbrauchsnormen sowie ihrer Überarbeitung, die Aufgaben der Leiter sowie die materielle Anerkennung der Ergebnisse bestimmen sich nach den für die Materialwirtschaft geltenden Rechtsvorschriften, soweit in dieser Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

##### § 51

(1) Die Zielstellung der Sekundärenergienutzung für neu und weiter zu entwickelnde Energieanlagen ist mit den Erneuerungspässen und Pflichtenheften verbindlich festzulegen.

(2) Die Betreiber von Energieanlagen sind verpflichtet, mit den Betriebs- und Prozeßanalysen u. a. die Sekundärenergiequellen zu untersuchen, sie regelmäßig zu erfassen, zu dokumentieren, energetisch und ökonomisch zu bewerten sowie planwirksam zu erschließen.

(3) Betreiber von Energieanlagen, die die bei ihnen anfallende Sekundärenergie nicht oder nur teilweise nutzen können, sind verpflichtet, im Territorium andere Energieabnehmer zu gewinnen, die sie mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen einsetzen können. Sie sind weiter verpflichtet, dem Energiekombinat und der Kreisenergiekommission schriftlich anzuzeigen, wenn die Sekundärenergie von ihnen nicht genutzt werden kann.

(4) Die umfassende Nutzung der Sekundärenergie ist durchzusetzen

1. im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Pläne durch die Kombinate und, soweit die Betriebe keinem Kombinat angehören, durch die übergeordneten Organe,
2. im Rahmen der Entscheidung über den Energieträgereinsatz durch die dafür zuständigen energiewirtschaftlichen Organe.

(5) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, zur Einsparung von Energieträgern bei volkswirtschaftlich vertretbaren Auf-

wendungen verstärkt die Sekundärenergie nach Maßgabe dieser Verordnung und neue Energiequellen, wie die Erdwärme, zu nutzen.

### Abschnitt 5

#### Errichten, Betreiben und Schutz von Energieanlagen

##### § 52

##### Errichtung, wesentliche Änderung und Stilllegung

(1) Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung von Wärmeenergie sind zu errichten, zu betreiben und instand zu halten

1. vom Energiekombinat, wenn die Wärmehöchstlast die in den Rechtsvorschriften festgelegte Größe haben wird oder hat und keine wesentlichen Gründe dem öffentlichen Betrieb der Anlagen entgegenstehen;
2. vom Wärmeenergie-Bedarfsträger oder von einer Gemeinschaft von Wärmeenergie-Bedarfsträgern in allen anderen Fällen.

Anlagen zur Erzeugung von Wärmeenergie aus Erdwärme sind in jedem Fall von dem zuständigen Betrieb der geologischen Industrie zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Die Rekonstruktion, Modernisierung, Erweiterung und andere wesentliche Änderungen der Anlagen zur Energieumwandlung und -fortleitung obliegen dem Rechtsträger oder Eigentümer.

(3) Die Errichtung, Rekonstruktion, Modernisierung, Erweiterung und andere wesentliche Änderungen sowie die Stilllegung von Energiefortleitungsanlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung

1. des Energiekombinats bei Wärmeenergie-Fortleitungsanlagen;
2. des operativen Steuerungsorgans für das jeweilige Versorgungssystem in bezug auf Elektroenergie- und Gasfortleitungsanlagen.

Ausnahmen können in Rechtsvorschriften zugelassen werden.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Abnehmeranlagen.

(5) Die Einwilligung gemäß Abs. 3 kann mit Auflagen verbunden werden, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Durchführung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sichern. Die Erfüllung der Auflagen hat der Antragsteller dem Organ, das die Einwilligung erteilt hat, schriftlich anzuzeigen.

(6) Auf Dauer beabsichtigte Änderungen der Betriebsweise von Energieumwandlungsanlagen, durch die die Erzeugung von Energieträgern vermindert werden würde, und die Stilllegung von Energieumwandlungsanlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der im Abs. 3 genannten Organe; für Auflagen gilt Abs. 5 entsprechend. Planmäßige und außerplanmäßige Außerbetriebsetzungen von Energieumwandlungsanlagen sind keine Stilllegungen.

##### § 53

##### Pflicht zur Investitionsbeteiligung

(1) Volkseigene Kombinate und volkseigene Betriebe, deren Wärmeenergiebedarf erstmalig aus neuen oder rekonstruierten Anlagen des Energiekombinats gedeckt werden soll, sind verpflichtet, sich materiell an der Investition zu beteiligen. Der Anteil wird nach dem der höchsten Leistungsanspruchnahme des Beteiligten an der Wärmehöchstlast der Umwandlungsanlagen bemessen.

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für Wärmeenergie-Fortleitungsanlagen und, wenn eine Investitionsbeteiligung festgelegt wurde, für Wärmeenergie-Versorgungsanlagen sonstiger Energielieferer.

(3) Die Pflicht zur Investitionsbeteiligung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 besteht nicht für volkseigene Betriebe, die Gebäude des komplexen Wohnungsbaues bewirtschaften.

##### § 54

##### Inbetriebnahme

(1) Energieversorgungsanlagen sind nach einem Programm in Betrieb zu nehmen (Inbetriebnahmeprogramm). Für ihren Probetrieb gelten spezielle Vorschriften; der § 10 Abs. 2 ist darauf nicht anwendbar.

(2) Zur Aufnahme des Probetriebes einer Energieumwandlungsanlage ist die Freigabeerklärung des Investitionsauftraggebers erforderlich.

(3) Der Freigabe einer Energieumwandlungsanlage zum Probetrieb und der Aufnahme des Dauerbetriebes haben technische Abnahmen vorauszugehen.

(4) Elektroenergie-Erzeugungsanlagen mit Block-Nennleistungen  $\geq 200$  MW sowie andere Energieumwandlungsanlagen, die vom Minister für Kohle und Energie wegen ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung dafür festgelegt werden, sind zum Dauerbetrieb außerdem grundsätzlich der staatlichen Abnahme zu unterziehen. Die staatliche Abnahme ist Voraussetzung für die vertragsrechtliche Abnahme der Investitionsleistung.

##### Betreiben und Schutz

##### § 55

(1) Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen sind unter Beachtung des Gesundheits-, Arbeits-, Havarie- und Brandschutzes in strenger technologischer Disziplin bei Gewährleistung der vollen Anlagensicherheit und hoher Zuverlässigkeit zur Sicherung der planmäßigen Verfügbarkeit zu betreiben. Sie sind insbesondere sorgfältig auf den Winterbetrieb vorzubereiten; jede abgelaufene Winterperiode ist zu analysieren und auszuwerten.

(2) Energieanlagen müssen so mit Meß-, Steuer- und Regelvorrichtungen ausgestattet sein, daß sie jederzeit sicher und effektiv betrieben werden können und der spezifische Energieverbrauch ermittelt werden kann. Entsprechendes gilt für Energieanlagen für bestimmungsgemäß zu beheizende Gebäude.

(3) Die Betreiber von Energieversorgungsanlagen sind verpflichtet, die Anlagen planmäßig instand zu halten sowie bei Havarien und Störungen unverzüglich instand zu setzen.

(4) Energieanlagen dürfen nur durch Werk tätige betrieben und instand gehalten werden, die für diese Arbeiten qualifiziert sind. In die Qualifizierung der Werk tätigen ist das Antihavarietraining als wesentlicher Bestandteil einzubeziehen.

##### § 56

(1) Der Energieabnehmer, dessen Abnehmeranlage gegen technisch bedingte kurzzeitige Unterbrechung oder Qualitätsabweichung der Elektroenergielieferung aus Versorgungsnetzen empfindlich ist und der seine Abnehmeranlage nicht so eingerichtet hat und betreibt, daß ihm durch Ereignisse dieser Art kein Schaden entstehen kann, hat gegen den Betreiber des Versorgungsnetzes im Schadensfalle keine Ersatzansprüche.

(2) Der Abnehmer leitungsgebundener Energieträger, der, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, auf Grund der Verhältnisse in seiner Anlage oder der Art der beeinflussten Erzeugung oder Tätigkeit auf eine Versorgung angewiesen oder an ihr interessiert ist, die zu keiner Zeit unterbrochen wird, muß auf seine Kosten

- Notversorgungsanlagen errichten, instand halten und erforderlichenfalls betreiben oder
- andere Havarielösungen vorbereiten und einsatzbereit halten.

##### § 57

Energieanlagen sind entsprechend ihrer Bedeutung gegen unbefugte Einwirkungen zu sichern. Dasselbe gilt für ihre bauliche Gründung und Umhüllung.

## § 58

(1) Die §§ 25 bis 28 gelten für Staatsorgane, Betriebe, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen entsprechend, soweit nicht im Abs. 2 und in den §§ 55 bis 57 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Leiter des Betriebes hat in Fällen des § 26 Abs. 2 für die Arbeiten einen Verantwortlichen festzulegen.

## § 59

**Weitere Vorschriften**

(1) Die für Kernkraftwerke erlassenen Rechtsvorschriften werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Bei allen Anlagen sind der sichere Betrieb und die sichere Benutzung sowie die Möglichkeit ordnungsgemäßer Instandhaltung zu gewährleisten, wenn

- Fernmelde-, Verkehrs- oder wasserwirtschaftliche Anlagen oder Gewässer mit Energiefortleitungsanlagen mitgenutzt werden oder
- Energiefortleitungsanlagen sich Fernmelde-, Verkehrs- oder wasserwirtschaftlichen Anlagen oder Gewässern nähern.

Im übrigen gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

## Abschnitt 6

**Energiekontrolle**

## § 60

**Kontrollorgane**

(1) Die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften und anderer zentraler Festlegungen wird staatlich kontrolliert durch

- die Staatliche Energieinspektion,
- die Energiekombinate und die operativen Steuerungsorgane gemäß § 10 (nachfolgend andere Kontrollorgane genannt).

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeiter- und Bauerninspektion werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(3) Schwerpunkte der Kontrolle der Energiekombinate sind

- plangemäße Umwandlung von Energieträgern zur Erfüllung des bilanzierten Aufkommens;
- Energieplanung;
- rationeller und sparsamer Einsatz der Energieträger, staatliche Einsatzbestimmungen;
- Kontingente und andere verbrauchslenkende Maßnahmen für Energieträger;
- Bevorratung mit festen Brennstoffen.

(4) Schwerpunkte der Kontrollen der operativen Steuerungsorgane für leitungsgebundene Energieträger sind

- plangemäße Umwandlung und Fortleitung von Energieträgern zur Erfüllung des bilanzierten Aufkommens, anlagentechnische Sicherheit der Energieversorgungsanlagen und ihre Vorbereitung auf den Winterbetrieb;
- Betriebsführung und Schutz der Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen;
- eigene Untersuchungen von Havarien und Störungen an Hauptausrüstungen des Versorgungssystems.

(5) Schwerpunkte der Kontrollen des operativen Steuerungsorgans für Kohle sind

- rationeller und sparsamer Einsatz fester Brennstoffe, staatliche Einsatzbestimmungen für feste Brennstoffe;
- Kontingente für feste Brennstoffe;
- Bevorratung mit festen Brennstoffen.

(6) Von den Kontrollen durch die anderen Kontrollorgane sind Staatsorgane, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen ausgenommen.

## § 61

**Kontrolldurchführung**

(1) Die Kontrollen werden durch Energieinspektoren der Staatlichen Energieinspektion oder Energiekontrolleure der anderen Kontrollorgane durchgeführt. Sie haben sich mit dem Dienstaussweis und dem Dienstauftrag auszuweisen.

(2) Die Energieinspektoren und -kontrolleure sind berechtigt, Anlagen, Bauwerke, Räumlichkeiten und Betriebsflächen zur Kontrolle zu betreten. Ist das Betreten durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie von Energieinspektoren oder -kontrolleuren nur betreten werden, nachdem die festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(3) Die Energieinspektoren und -kontrolleure sind berechtigt, unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Staatsgeheimnissen Informationen von Leitern, leitenden Mitarbeitern und anderen Werkstätigen des Kontrollierten zu verlangen, Sachverhalte selbst aufzunehmen und Kontrollmessungen an Energieanlagen und Erzeugnissen sowie Bauwerken vorzunehmen und dazu Meßgeräte und Hilfsmittel des Kontrollierten zu nutzen.

(4) Die Staatliche Energieinspektion und die anderen Kontrollorgane haben zu sichern, daß die bei einer Kontrolle bekannt werdenden Produktionsgeheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden.

## § 62

**Auflagen**

(1) Der Leiter der Staatlichen Energieinspektion, die Leiter der Bezirksinspektionen der Staatlichen Energieinspektion und die Leiter der anderen Kontrollorgane sind berechtigt, bei schwerwiegender Verletzung energiewirtschaftlicher Pflichten Auflagen zu erteilen.

(2) Die Auflagen sind schriftlich zu erteilen.

(3) Der Kontrollierte ist verpflichtet, dem Kontrollorgan die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu melden.

## Teil 4

**Maßnahmen zur Durchsetzung energiewirtschaftlicher Pflichten und Ordnungsstrafbestimmungen**

## § 63

**Zwangsgeld**

(1) Der Leiter der Staatlichen Energieinspektion, die Leiter der Bezirksinspektionen der Staatlichen Energieinspektion, die Generaldirektoren der Energiekombinate und die Leiter der zentralen operativen Steuerungsorgane können zur Durchsetzung der Auflagen gemäß dieser Verordnung, ausgenommen solche gemäß § 21 Abs. 1, entsprechend ihrer Verantwortung Zwangsgeld festsetzen gegenüber

1. Bürgern bis zur Höhe von 1 000 M,
2. privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden bis zur Höhe von 10 000 M,
3. anderen Betrieben sowie Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen bis zur Höhe von 100 000 M.

Die Generaldirektoren der Energiekombinate können das Zwangsgeld auch zur Durchsetzung von Verlangen des § 27 Abs. 2 zum Schutz von Verbundnetzen und Energiefortleitungsanlagen der Energiekombinate festsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflichterfüllung sowie der Schwere und Folgen der Pflichtverletzung, bei Beauftragten gemäß Abs. 1 Ziff. 3 auch der Wirkungen auf die Fonds, festgesetzt werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Pflicht, deren Erfüllung erzwungen werden soll;
2. eine angemessene Frist, innerhalb der die Pflicht erfüllt werden soll;
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Zwangsgeld kann mit der Auflage angedroht werden.

(4) Wird die Pflicht nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 erfüllt, kann das Zwangsgeld durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden.

(5) Zwangsgeld kann, wenn die im Abs. 3 genannte Pflicht nicht erfüllt wird, wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut schriftlich anzudrohen.

(6) Wird die geforderte Pflicht gemäß Abs. 3 erfüllt, ist Zwangsgeld nicht festzusetzen. Wird sie erst nach der Festsetzung des Zwangsgeldes gemäß Abs. 4 erfüllt, kann der für die Festsetzung zuständige Leiter nach Prüfung der Sachlage das festgesetzte Zwangsgeld mindern oder von dessen Vollstreckung absehen. Der Verpflichtete ist darüber schriftlich zu informieren.

(7) Ein Zwangsgeld ist nicht festzusetzen oder zu vollstrecken, wenn der Verpflichtete nachweist, daß er trotz Nutzung aller Möglichkeiten die geforderte Pflicht nicht oder nicht termingerecht erfüllen kann.

(8) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Eingenommene Zwangsgelder sind an den Haushalt abzuführen.

(9) Zwangsgeld und Ordnungsstrafen können gegenüber Bürgern nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden.

(10) Bei Genossenschaften sowie privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden ist Zwangsgeld bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns nicht als Kosten (Betriebsausgaben) abzugsfähig.

#### § 64

##### Ökonomische Sanktionen

(1) Für die Überschreitung von Kontingenten werden ökonomische Sanktionen erhoben. Über die ökonomischen Sanktionen eines Abrechnungszeitraumes wird dem Energieabnehmer ein schriftlicher Bescheid erteilt. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Ökonomische Sanktionen sind innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Sie dürfen nicht mehr berechnet werden, wenn seit der Feststellung der Überschreitung mehr als 1 Jahr oder seit der Überschreitung mehr als 2 Jahre vergangen sind.

#### § 65

##### Vollstreckung

(1) Zwangsgeld und ökonomische Sanktionen sind auf Antrag des für den schriftlichen Bescheid zuständigen Leiters zu vollstrecken, wenn die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist.

(2) Der Antrag ist als Vollstreckungsauftrag an die kontoführende Bank des Schuldners zu geben. Gleichzeitig ist der Schuldner davon zu unterrichten. Ein Rückauftrag des Schuldners an die kontoführende Bank ist nicht zulässig. Gegen Bürger und andere Schuldner, die nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft gehören, ist gemäß den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(3) Die Vollstreckung von Zwangsgeld und ökonomischen Sanktionen kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes oder der Feststellung der Höhe der ökonomischen Sanktion.

#### § 66

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Energiefortleitungsanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder schädigenden Einwirkungen aussetzt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger und die Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind, mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 oder Abs. 3 festgelegten und bekanntgegebenen besonderen Maßnahmen zuwiderhandelt,
2. Kontingente „Verbrauch“ oder „Leistung“ für Energieträger überschreitet,
3. die Pflicht verletzt, die seinem Betrieb erteilten Kontingente für Energieträger rechtzeitig auf die Abnahmestellen aufzugliedern und die Größe dem Energiekombinat anforderungsgerecht mitzuteilen,
4. die Pflichten des § 12 Abs. 2 oder Abs. 5, des § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllt,
5. ohne die gemäß dieser Verordnung erforderliche Einwilligung Energieträger einsetzt, Energieanlagen betreibt oder betriebsbereit hält oder stilllegt, Bauwerke im Bereich von Energiefortleitungsanlagen errichtet oder wesentlich verändert,
6. Auflagen, die gemäß dieser Verordnung erteilt wurden, ausgenommen solche des § 21 Abs. 1, nicht erfüllt,
7. den höchstzulässigen Beleuchtungsaufwand im Staatsorgan oder Betrieb überschreitet,
8. Bedingungen, die gemäß § 16 Absätze 2 oder 3, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 26 Abs. 3 oder § 28 Abs. 2 gestellt wurden, nicht einhält,
9. Bauarbeiten entgegen dem § 37 Abs. 1 fortführt,
10. Energieinspektoren oder -kontrolleure bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse behindert,

kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

1. den Generaldirektoren der Energiekombinate,
2. dem Leiter der Staatlichen Energieinspektion und den Leitern der Bezirksinspektionen der Staatlichen Energieinspektion bei Verletzung der energiewirtschaftlichen Pflichten, die der Kontrolle durch die Staatliche Energieinspektion unterliegen, und bei den Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 Ziff. 10,
3. den Leitern der zentralen operativen Steuerungsorgane bei Verletzung der energiewirtschaftlichen Pflichten, die der Kontrolle durch das jeweilige zentrale operative Steuerungsorgan unterliegen, und bei den Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 Ziff. 10,
4. den Mitgliedern der Räte der Kreise für Energie bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 Ziffern 1 und 2.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).



## Teil 5

## Verfahrens-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 67

## Entscheidungen

(1) Die nachfolgend genannten Entscheidungen unterliegen dem Verfahren gemäß den Absätzen 2 bis 7:

1. Auflagen;
2. Bedingungen gemäß § 16 Absätze 2 und 3, § 18 Abs. 1 und § 19 Absätze 1 und 5;
3. Entscheidungen über die Sperrung von Installationsanlagen;
4. Zwangsgeldfestsetzungen;
5. Entscheidungen über die Umstellung öffentlicher Versorgungsnetze, soweit der Betroffene Großabnehmer gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung leitungsgebundener Energieträger ist;
6. andere Entscheidungen gemäß dieser Verordnung: § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 20 Absätze 1 und 4, § 31 Abs. 1, § 39 Abs. 3, § 43, § 52 Absätze 3 und 6.

(2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind zu begründen und auszuhändigen oder zuzustellen; der von der Entscheidung Betroffene ist davon zu unterrichten, daß er Beschwerde einlegen kann. Eine Begründung ist nicht erforderlich, wenn die Entscheidung mit dem Antrag übereinstimmt und nicht mit Auflagen oder Bedingungen verbunden ist; das gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2.

(3) Entscheidungen gemäß § 39 Abs. 3, § 52 Absätze 3 und 6 sind, wenn nicht vorher möglich, mit der Fünfjahrplanung oder in Vorbereitung der Jahresvolkswirtschaftspläne zu treffen. Über Anträge von Bürgern, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen ist innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden; ist das nicht möglich, ist der voraussichtliche Zeitpunkt der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(4) Entscheidungen zur Umstellung von Versorgungsnetzen sind grundsätzlich 2 Jahre vor dem Beginn des Jahres der Umstellung zu treffen und, soweit nicht Abs. 1 Ziff. 5 zutrifft, ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Sie sind mit kürzerer Frist zulässig, wenn dafür volkswirtschaftlich wichtige Gründe vorliegen.

(5) Entscheidungen zur Inbetriebnahme der Wärmeenergie-Versorgungsanlagen außerhalb der Zeit der Heizbereitschaft auf Antrag des Betreibers sind innerhalb von 6 Stunden nach Zugang des Antrags beim Energiekombinat zu treffen.

(6) Energiewirtschaftliche Bescheide zur Begrenzung der Leistungsanspruchnahme sind grundsätzlich bis zum 10. September für das Winterhalbjahr zu erlassen. Sie werden frühestens 2 Wochen nach dem Zugang wirksam.

(7) Über die Zustimmung zu Arbeiten oder zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Bauwerken im Bereich von Energiefortleitungsanlagen ist grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Antrags zu entscheiden.

## § 68

## Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 67 Abs. 1 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ, das entschieden hat, einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Zugang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie bis zum Ablauf dieser Frist dem Generaldirektor des Energiekombinats oder dem Leiter des übergeordneten Or-

gans zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten. Kann die Entscheidung innerhalb dieser Fristen nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen:

1. Beschwerden gegen Auflagen und Bedingungen gemäß § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 1, § 19 oder § 42 und gegen die Sperrung der Installationsanlage;
2. Beschwerden gegen Auflagen der Staatlichen Energieinspektion oder der anderen Kontrollorgane, soweit das im Auflagebescheid ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Entscheidungen des Ministers für Kohle und Energie sind endgültig und unterliegen nicht der Beschwerde.

## § 69

## Übergangsregelungen

(1) Einwilligungen und Zustimmungen zugunsten von Bürgern, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen, die auf Grund vorher geltender Rechtsvorschriften erteilt wurden, dürfen ohne deren Antrag nur in Fällen des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 oder des § 43 Abs. 1 aufgehoben oder geändert werden.

(2) Andere Entscheidungen, die auf Grund vorher geltender Rechtsvorschriften getroffen wurden und an Schriftform gebunden waren, behalten im Rahmen der in ihnen festgelegten Geltungsdauer ihre Gültigkeit. Sie unterliegen bei nachträglichen Auflagen und Änderungen nunmehr dieser Verordnung.

(3) Anträge auf Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden und an Schriftform gebunden waren, behalten ihre Wirksamkeit. Soweit das erforderlich ist, können die Antragsteller aufgefordert werden, ihre Anträge zu vervollständigen; bis zur Vervollständigung ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) Die Rechte des Energiekombinats zur Mitnutzung von Grundstücken und Bauwerken für Energiefortleitungsanlagen und zur Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf Grundstücken und an Bauwerken sowie die dem entsprechenden Pflichten der Rechtsfräger, Eigentümer, Verfügungsberechtigten und Nutzungsberechtigten, die auf Grund vorher geltender Rechtsvorschriften begründet wurden, bleiben bestehen und unterliegen nunmehr den Vorschriften dieser Verordnung.

## Schlußbestimmungen

## § 70

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Leiter der Zentralen Energiekommission oder vom Minister für Kohle und Energie erlassen.

(2) Zur Planung und Plandurchführung, zum Energieeinsatz, zu Energieanlagen und zu ökonomischen Sanktionen können vom Minister für Kohle und Energie oder vom Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat verbindliche methodische Bestimmungen erlassen werden.

## § 71

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 30. Oktober 1980 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 321),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 33 S. 330),



3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. April 1984 zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 16 S. 196),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 38 S. 456) in der Fassung der Anordnung vom 31. Dezember 1985 zur Anpassung energierechtlicher Vorschriften an die Bestimmungen über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 20),
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Energieinspektion — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 29),
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Grundstücksbenutzung — (GBl. I Nr. 33 S. 336),
7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1984 zur Energieverordnung — Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung — (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 3),
8. Siebente Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1986 zur Energieverordnung — Sekundärenergienutzung — (GBl. I Nr. 25 S. 357),
9. Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1979 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 8 S. 76),
10. Anordnung Nr. 3 vom 10. November 1980 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 33 S. 335; Ber. GBl. I 1981 Nr. 4 S. 64),
11. Anordnung vom 17. Januar 1956 über die Nachweispflicht der privaten Wirtschaft bei Anforderung fester Brennstoffe (GBl. I Nr. 14 S. 133),
12. Anordnung vom 6. November 1972 über die Lastverteilung von Elektroenergie — Lastverteilerordnung — (GBl. II Nr. 66 S. 737) in der Fassung der Anordnung vom 10. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 38 S. 463),
13. Anordnung vom 7. August 1974 über die Wartung und Instandhaltung von Haushaltgasanwendungsanlagen (GBl. I Nr. 43 S. 401) in der Fassung der Anordnung vom 18. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 38 S. 463),
14. Anordnung vom 19. September 1977 über die Verteilung von Gas — Gasverteilerordnung — (GBl. I Nr. 32 S. 353),
15. Anordnung Nr. 2 vom 8. November 1979 über die Verteilung von Gas — Zweite Gasverteilerordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 386),
16. Anordnung vom 10. November 1980 über die Inanspruchnahme von Elektroenergie und Gas im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile (GBl. I Nr. 33 S. 338),
17. Anordnung vom 13. August 1981 über Kompressionswärmepumpen zur Nutzung der Umwelt- und Anfallenergie und zur rationellen Wärmeenergieversorgung — Wärmepumpenanordnung (WpAO) — (GBl. I Nr. 27 S. 331),
18. Anordnung vom 27. Mai 1982 über die Wärmeenergieversorgung von zentralbeheizten Wohngebäuden sowie Industrie-, Gewerbe- und Gesellschaftsbauten (Sonderdruck Nr. 1095 des Gesetzblattes).

Berlin, den 1. Juni 1988

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

## Anlage

zu vorstehender Verordnung

### Begriffsbestimmungen

#### I.

1. Abnehmeranlage ist die Gesamtheit der am Endpunkt der Anschlußanlage des Energielieferers beginnenden, in Energieflußrichtung liegenden Installationsanlagen, der Anlagen zur Anwendung leitungsgebundener Energieträger und zum Rücktransport des genutzten Wärmeträgers bis zum Endpunkt der Anschlußanlage.
2. Anschlußanlage ist der Teil der Energiefortleitungsanlage, der der Verbindung dient
  - der Abnehmeranlage mit dem jeweiligen Versorgungsnetz,
  - der Anlagen des Einspeisers leitungsgebundener Energieträger mit dem Versorgungsnetz.
3. Betreiber einer Energieanlage ist, wer die Anlage auf eigene Verantwortung und Rechnung benutzt, unabhängig davon, ob er ihr Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ist. Betreiber der Wärmeenergie-Anwendungsanlage in Gebäuden, deren Wohnungen, Arbeits- oder Funktionsräume Dritten zur Nutzung überlassen sind, ist der die Wärmeenergie bereitstellende Vermieter oder Nutzungsgeber des Gebäudes (Gebäudebewirtschafter).
4. Elektroenergie-Verbundsystem des Landes ist die Gesamtheit aller Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen für Elektroenergie, ausgenommen Abnehmeranlagen.
5. Energieanlage ist eine Energieanwendungsanlage für leitungsgebundene Energieträger oder eine Anlage, ein Aggregat, Apparat oder Gerät zur Umwandlung von Energieträgern oder eine Energiefortleitungsanlage.
6. Energiefortleitungsanlagen sind Verbundnetze, Versorgungsnetze und andere Anlagen zum Leitungstransport, zur Umspannung, Umformung, Regelung, Schaltung, Speicherung und Verdichtung leitungsgebundener Energieträger. Soweit es ihren Schutz und die Mitnutzung von Grundstücken und Bauwerken anlangt, gehören dazu auch die dem Betrieb von Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen dienenden Fernmelde-, Fernsteuer- und Fernwirkanlagen, die bauliche Gründung und Umhüllung oder sonstige Abdeckung von Energiefortleitungsanlagen sowie die der Kennzeichnung von Energiefortleitungsanlagen dienenden Zeichen.
7. Energieumwandlung ist Erzeugung von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie aus anderen Energieträgern.
8. Energieversorgungsanlagen sind Versorgungsnetze und Energieumwandlungsanlagen, aus denen leitungsgebundene Energieträger an Energieabnehmer geliefert werden.
9. Feste Brennstoffe sind Braunkohle und Steinkohle sowie die aus ihnen ohne Zusatz von Bindemitteln hergestellten Erzeugnisse, insbesondere Braunkohlenbriketts, Braunkohlenbrennstaub und Kokse.
10. Flüssige Energieträger sind Heizöle, Dieselkraftstoffe, Motorenbenzine, Flugkraftstoffe, Flüssiggas, Flottenmasut und technische Benzine.
11. Gas ist Stadtgas, Erdgas aus DDR-Aufkommen und Importerdgas. Soweit es den rationellen Einsatz anlangt, sind darunter auch andere energetisch wichtige Brenngase zu verstehen.
12. Gasversorgungssystem des Landes ist die Gesamtheit aller Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen für Gas, ausgenommen Abnehmeranlagen.
13. Hauptausrüstungen des Versorgungssystems sind bei
  - a) Elektroenergie: Kernreaktoren, Dampferzeuger, Turbinen, Generatoren; Leitungen, Umspann-, Sammelschienen- und Schaltanlagen der Nennspannung  $\geq 110$  kV;

b) Stadtgas: Generatoren, Koksöfen, Spaltanlagen, Aufbereitungsanlagen, Gasmischstationen, Verdichterstationen, Ein- und Ausspeiseanlagen auf unterirdischen behälterlosen Speichern; Leitungen und Reglerstationen des Nenndrucks  $\geq 2,5$  MPa;

c) Erdgas: Übernahme- und Verdichterstationen, Ein- und Ausspeiseanlagen auf unterirdischen behälterlosen Speichern; Leitungen und Reglerstationen des Nenndrucks  $\geq 2,5$  MPa;

d) Wärmeenergie: Dampferzeuger, Heißwasser- und Warmwasserbereiter, Druck- und Reduzierstationen, Hauptumwälzpumpen, Speicher; Versorgungsnetze und -leitungen.

14. Instandhaltung umfaßt die zur Herstellung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit der Energieanlagen auf dem vorherigen oder einem höheren Niveau erforderlichen Arbeiten (Instandsetzung), die technische Durchsicht der Energieanlagen (Revision) und die in bestimmten Zeitabständen erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit der Energieanlagen (Wartung).

15. Normalbedarf ist der Energiebedarf eines Bürgers, gegebenenfalls mit seiner Familie, für den Betrieb von haustypischen Energieanwendungsanlagen in Objekten, in denen er sein Recht auf Wohnraum realisiert, und von Kraftfahrzeugen zur Nutzung für Freizeit und Erholung.

16. Örtliche Versorgung ist die Versorgung mit Elektroenergie oder Gas aus Versorgungsnetzen der Ebene Ortsnetz (Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz) einschließlich der Anschlußanlagen und aus Versorgungsnetzen, aus denen unmittelbar in das Ortsnetz eingespeist wird.

17. Raumlufttemperatur ist der in Grad Celsius in Grundflächenmitte des Raumes in 120 cm Höhe über Oberfläche Fußboden gemessene Wert.

18. Sekundärenergie ist die bei Energieumwandlungs-, Stoff- oder Formveränderungsverfahren neben dem eigentlichen Verfahrensziel naturgesetzlich oder technologisch bedingt anfallende, an feste, flüssige oder gasförmige Medien gebundene Energie sowie die Wärmestrahlung. Sekundärenergie ist identisch mit den äußeren Energieverlusten.

19. Stilllegung umfaßt die Einstellung des Betriebes einer Energieumwandlungs- oder Energiefortleitungsanlage, die zum dauernden Wegfall ihrer Gesamtkapazität führt (Stillsetzung), die Demontage einer solchen Energieanlage (Abriß) sowie die Übergabe einer solchen Energieanlage an einen anderen Betreiber (Betreiberwechsel).

20. Umweltenergie ist die nutzbare Energie des Grund- und Oberflächenwassers, der Luft und der Sonnenstrahlung. Wegen der Erdwärme wird auf § 1 Abs. 3 Ziff. 2 der Verordnung verwiesen.

21. Verbundnetz ist die Gesamtheit von Energiefortleitungsanlagen des Betreibers bei

— Elektroenergie: mit 220 kV und 380 kV Nennspannung,

— bei Gas: mit 2,5 MPa und 6,4 MPa Nenndruck,

mit denen in die Versorgungsnetze und in die aus ausgewählten Umwandlungsanlagen oder internationalen Verbundleitungen eingespeist wird.

22. Versorgungsnetz ist die Gesamtheit untereinander verbundener Energiefortleitungsanlagen eines Betreibers, die mit gleicher Nenngroße der Spannung, des Druckes oder der Temperatur bezeichnet sind und mit denen ein abgegrenztes Gebiet für die Elektroenergie-, Gas- oder Wärmeenergieversorgung erschlossen ist oder wird. Es ist öffentlich, wenn es von einem Energiekombinat betrieben wird.

23. Versorgungssysteme sind das Elektroenergie-Verbundsystem, das Gasversorgungssystem und die Wärmeenergie-Versorgungssysteme. Soweit es besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft anlangt, sind darunter auch

die Gesamtheit der Anlagen, Einrichtungen, Transport- und Umschlagmittel sowie Versorgungsvorräte der Energielieferer auf den Gebieten feste Brennstoffe und flüssige Energieträger zu verstehen.

24. Wärmeenergie ist die Energie, die mit dem Wärmeträger Dampf, Heißwasser oder Warmwasser an Energieabnehmer über Energieversorgungsanlagen geliefert wird. Auf Dampf, Heißwasser und Warmwasser, die nicht an Dritte geliefert werden, ist der Begriff entsprechend anzuwenden.

25. Wesentliche Änderung der Energieumwandlungs- oder Energiefortleitungsanlage ist eine Änderung, die zur dauernden Erhöhung oder Verminderung ihrer Gesamtkapazität führt oder bei der Hauptausrüstungen rekonstruiert, modernisiert oder komplett ausgetauscht werden.

## II.

Gebäude im Sinne der Energieverordnung sind auch Baulichkeiten gemäß § 298 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465).

### Verordnung über die Staatliche Energieinspektion vom 1. Juni 1988

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Energieinspektion.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe, die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve mit den unterstellten Dienststellen, Einheiten, Stäben und Betrieben.

##### Stellung und Aufgaben

#### § 2

(1) Die Staatliche Energieinspektion ist das Organ der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat zur staatlichen Kontrolle der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften und anderer zentraler Festlegungen sowie der Weisungen des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat.

(2) Die Staatliche Energieinspektion ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie gliedert sich in die Bereiche

- Inspektion mit der Hauptinspektion und den Bezirksinspektionen und
- Zentralstelle für rationelle Energieanwendung.

(3) Der Sitz der Staatlichen Energieinspektion ist Berlin.

(4) Die Staatliche Energieinspektion wird von einem Leiter geleitet. Er ist dem Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat direkt unterstellt und wird von ihm berufen und abberufen.

## § 3

(1) Die Staatliche Energieinspektion konzentriert ihre Kontrolle auf

- die Erhöhung der Effektivität von Energieumwandlung und Energieanwendung sowie die Erreichung der geplanten Einsparungsziele, insbesondere der Maßnahmen zur Anwendung von Ergebnissen aus Wissenschaft und Technik,
- den Stand der Entwicklung der energiewirtschaftlichen Arbeit der Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe,
- die Leistungsentwicklung der Kohle- und Energiewirtschaft zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung und der Volkswirtschaft an Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und festen Brennstoffen,
- die Erfüllung komplexer energiewirtschaftlicher Aufgaben der örtlichen Räte.

(2) Die Staatliche Energieinspektion kontrolliert in Abstimmung mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bei Herstellern von Energieanlagen und Erzeugnissen sowie von Bauwerken die Erfüllung der Aufgaben der Erzeugnis- und Gebäudeenergetik.

(3) Zentrale Staatsorgane dürfen nur von der Hauptinspektion kontrolliert werden.

## § 4

Die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung der Staatlichen Energieinspektion hat

- Aufgaben bei der Vorbereitung, Kontrolle, Abrechnung und Analyse des Energieplanes wahrzunehmen,
- Entscheidungen der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat über den Energieträgereinsatz vorzubereiten,
- Aufgabenstellungen und Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen für Investitionen, zu denen gesonderte energetische Teile auszuarbeiten sind, Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projekt- und Typlösungen für Raumheizung zu begutachten,
- die Anträge auf Auszeichnung von Betrieben für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit zu prüfen.

## Rechte und Pflichten

## § 5

(1) Die Kontrollen der Staatlichen Energieinspektion werden durch Energieinspektoren durchgeführt. Sie haben sich mit dem Dienstausweis und dem Dienstauftrag auszuweisen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Energieinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen können geeignete Fachleute aus der Volkswirtschaft nach Zustimmung des jeweils zuständigen Leiters als nebenamtliche Energieinspektoren einsetzen. Die Tätigkeit als nebenamtlicher Energieinspektor ist eine staatliche Funktion.

(3) Die Energieinspektoren sind berechtigt, Anlagen, Bauwerke, Räumlichkeiten und Betriebsflächen zur Kontrolle zu betreten. Ist das Betreten durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie von Energieinspektoren nur betreten werden, nachdem die festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Energieinspektoren sind berechtigt, unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Staatsgeheimnissen Informationen von Leitern, leitenden Mitarbeitern und anderen Werkträgern des Kontrollierten zu verlangen, Kontrollmessungen an Energieanlagen und Erzeugnissen sowie Bauwerken vorzunehmen und dazu Meßgeräte und Hilfsmittel des Kontrollierten zu nutzen.

(5) Die Staatliche Energieinspektion hat zu sichern, daß die bei einer Kontrolle bekannt werdenden Produktionsgeheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden.

## § 6

Die Energieinspektoren haben

- die bei der Kontrolle festgestellten Tatsachen und die vom Leiter des Kontrollierten festzulegenden Maßnahmen in ein Protokoll aufzunehmen,
- die teilweise oder vollständige Sperrung der Kontingente für Energieträger entsprechend der staatlichen Ordnung zu veranlassen, soweit die Kontingente überhöht waren oder Energie verschwendet wurde.

## § 7

(1) Der Leiter der Staatlichen Energieinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen sind berechtigt, bei schwerwiegender Verletzung energiewirtschaftlicher Pflichten Auflagen zu erteilen.

(2) Die Auflagen sind schriftlich zu erteilen.

(3) Der Kontrollierte ist verpflichtet, dem Kontrollorgan die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu melden.

(4) Für die Auflagen gelten der § 67 Abs. 2 sowie der § 68 Absätze 1 bis 3 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89).

## § 8

## Maßnahmen zur Durchsetzung energiewirtschaftlicher Pflichten

(1) Zur Durchsetzung energiewirtschaftlicher Pflichten sind Zwangsgeld anzuwenden und Ordnungswidrigkeiten durch Ordnungsstrafmaßnahmen zu ahnden.

(2) Für die Maßnahmen des Abs. 1 gelten die §§ 63 bis 66, der § 67 Abs. 2 sowie der § 68 der Energieverordnung.

## Schlußbestimmungen

## § 9

Im Rahmen dieser Verordnung gelten die Begriffe und Begriffsbestimmungen der Energieverordnung.

## § 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Energieverordnung

## — Allgemeine Vorschriften —

vom 1. Juni 1988

Auf Grund des § 70 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:

## § 1

Soweit die Energieverordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Energieverordnung keine Begriffsbestim-

mungen enthalten, gelten die Definitionen anderer Rechtsvorschriften einschließlich staatlicher Standards.

#### Zu § 10 der Verordnung:

##### § 2

(1) Operative Steuerungsorgane, die die Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung wahrzunehmen haben, sind für

1. Elektroenergie die Staatliche Hauptlastverteilung (zentrales operatives Steuerungsorgan; Organ der ersten Ebene) und die Bezirkslastverteilungen (Organe der zweiten Ebene);
2. Gas die Staatliche Hauptgasverteilung (zentrales operatives Steuerungsorgan; Organ der ersten Ebene) und die Bezirksgasverteilungen (Organe der zweiten Ebene);
3. Wärmeenergie die Wärmelastverteilungen der Energiekombinate.

(2) Die operativen Steuerungsorgane für Elektroenergie und Gas der übergeordneten Ebene weisen denen der nachgeordneten Ebene die Aufgaben sowie den operativ zu steuernden Teil des Elektroenergie-Verbundsystems bzw. des Gasversorgungssystems des Landes (Schaltbefehlsbereich) zu.

(3) Soweit keine Wärmelastverteilung im Energiekombinat besteht oder soweit sie funktionell nicht zuständig ist, sind die Betreiber von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen zur operativen Steuerung verpflichtet.

##### § 3

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung ist insbesondere zuständig für die unmittelbare operative Steuerung

- des Einsatzes und der Fahrweise der die Betriebsführung des Elektroenergie-Verbundsystems des Landes wesentlich beeinflussenden Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen,
- des Verbundbetriebes mit den Elektroenergiesystemen anderer Länder.

Sie ist zugleich bilanzbeauftragtes Organ für Elektroenergie.

(2) Die Staatliche Hauptgasverteilung ist insbesondere zuständig für die unmittelbare operative Steuerung

- des Einsatzes und der Fahrweise der die Betriebsführung des Gasversorgungssystems des Landes wesentlich beeinflussenden Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen,
- des Verbundbetriebes mit den Gasversorgungssystemen anderer Länder.

Sie ist zugleich bilanzbeauftragtes Organ für Gas.

(3) Die Staatliche Hauptlastverteilung und die Staatliche Hauptgasverteilung sind weiterhin zuständig für

1. die Erfassung, Dokumentation, Analyse und Auswertung von Betriebsdaten der Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen;
2. die Erfassung besonderer Vorkommnisse in dem von ihnen unmittelbar operativ gesteuerten Teil des Energieversorgungssystems und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung.

(4) Die Staatliche Hauptgasverteilung ist weiterhin zuständig für

1. die Überwachung der Qualität des in das Gasversorgungssystem eingespeisten Gases;
2. die Steuerung der Gasspeicher während der gasdynamischen Erkundung im Rahmen der täglichen Ausspeisebereitschaft und der Erdgasgewinnung im Rahmen der täglichen Förderbereitschaft.

##### § 4

(1) Eine Bezirkslastverteilung steuert, regelt und überwacht den ihr von der Staatlichen Hauptlastverteilung zugewiesenen Schaltbefehlsbereich. Sie ist in ihrem Schaltbefehlsbereich für die im § 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung sowie die im § 3 Absätze 1 und 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Aufgaben und Entscheidungen zuständig.

(2) Eine Bezirksgasverteilung steuert, regelt und überwacht den ihr von der Staatlichen Hauptgasverteilung zugewiesenen Schaltbefehlsbereich. Sie ist in ihrem Schaltbefehlsbereich für die im § 10 Abs. 2 der Verordnung sowie die im § 3 Absätze 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Aufgaben und Entscheidungen zuständig.

(3) Operative Steuerungsorgane für Elektroenergie und Gas der dritten Ebene sind die Netzbefehlsstellen. Für Elektroenergie sind operative Steuerungsorgane der vierten Ebene die Schaltkommandostellen und, soweit ihnen Aufgaben der Steuerung und Regelung übertragen sind, Umspannwerke und Kraftwerke.

(4) Fällt die zentrale Leitung des Versorgungssystems zeitweilig aus, gehen bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes die Aufgaben, Rechte und Pflichten auf das operative Steuerungsorgan über, das als nächstes die Aufgaben noch erfüllen kann. Schaltbefehlsbereiche der gleichen Ebene, die miteinander verbunden geblieben sind, werden bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes von dem operativen Steuerungsorgan, in dessen Schaltbefehlsbereich die größte verfügbare Energieumwandlungsleistung liegt, wie von einem Organ der höheren Leitungsebene geleitet; diese Zuständigkeit kann sich bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes ändern.

(5) Der Abs. 4 gilt entsprechend bei Ausfall der operativen Steuerung durch das Steuerungsorgan der zweiten oder dritten Ebene.

##### § 5

(1) Einzelanweisungen der operativen Steuerungsorgane ergehen in Form von Befehlen oder Kommandos und sind zu dokumentieren. Sie sind unverzüglich oder zu den darin angegebenen Zeitpunkten auszuführen.

(2) Muß in Einzelfällen die Ausführung einer Einzelanweisung aufgeschoben oder ganz unterlassen werden, um Menschen oder volkswirtschaftlich bedeutende Sachwerte nicht zu gefährden, ist der Diensthabende des anweisenden operativen Steuerungsorgans unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Einzelanweisungen des zentralen operativen Steuerungsorgans erteilt der Diensthabende an die Diensthabenden der unmittelbar unterstellten operativen Steuerungsorgane und die dem zentralen operativen Steuerungsorgan unmittelbar zugeordneten Betreiber von Energieanlagen. In dringenden Fällen kann der Diensthabende des zentralen operativen Steuerungsorgans jedem Betreiber von Energieanlagen Anweisungen erteilen; die Diensthabenden der zuständigen unmittelbar unterstellten operativen Steuerungsorgane sind nachträglich zu verständigen.

(4) Bei den operativen Steuerungsorganen und den Betreibern von Energieanlagen sind Verzeichnisse des Personals, das zur Erteilung und Entgegennahme von Einzelanweisungen berechtigt ist (Diensthabende), zu führen.

(5) Die Betreiber von Energieanlagen haben zu sichern, daß Einzelanweisungen der operativen Steuerungsorgane jederzeit entgegengenommen werden können und die Diensthabenden mit Vollmachten versehen sind, die die unverzügliche Ausführung der Anweisungen ermöglichen.

(6) Die Einzelanweisungen der Staatlichen Hauptgasverteilung werden auch der zentralen Netzbefehlsstelle des VEB

Verbundnetz Gas erteilt. Die Absätze 1 bis 4 sind auf sie entsprechend anzuwenden.

## § 6

Die allgemeinen Anweisungen des zentralen operativen Steuerungsorgans zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben ergehen als Instruktionen. Sie sind für alle operativen Steuerungsorgane und die Betreiber von Energieanlagen verbindlich. Entsprechendes gilt für die allgemeinen Anweisungen der Bezirkslastverteilungen, Bezirksgasverteilungen und der Wärmelastverteilungen der Energiekombinate.

## § 7

(1) Die Betreiber von Elektroenergie-Erzeugungsanlagen und -Fortleitungsanlagen sind verpflichtet, dem zuständigen operativen Steuerungsorgan Veränderungen des Betriebszustands ihrer Anlagen sofort zu melden.

(2) Die dem Abs. 1 entsprechende Meldepflicht haben auch

1. die Betreiber von Elektroenergieanlagen, die von der Staatlichen Hauptlastverteilung besonders festgelegt sind,
2. die Betreiber von Wärmeenergie-Erzeugungsanlagen und -Fortleitungsanlagen, die von den Energiekombinaten besonders festgelegt sind.

(3) Die für den Melde- und Informationsdienst erforderlichen Festlegungen sind in Meldeordnungen des operativen Steuerungsorgans zu treffen.

## § 8

Im Sinne der §§ 5 bis 7 sind Betreiber von Energieanlagen die Betreiber von Energieumwandlungsanlagen und Großabnehmer von Elektroenergie und Gas im Sinne der Rechtsvorschriften über die Lieferung leitungsgebundener Energieträger.

## § 9

(1) Operatives Steuerungsorgan für Kohle, das die Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung wahrzunehmen hat, ist die Staatliche Kohleversorgung. Sie ist zugleich bilanzbeauftragtes Organ für Kohle.

(2) Liefereinweisungen sind grundsätzlich schriftlich zu geben. Wenn die Umstände das erfordern, können sie vorab fernmündlich mit voller Verbindlichkeit gegeben werden.

## Zu § 12 der Verordnung:

## § 10

(1) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, die erhaltenen Kontingente für Energieträger unverzüglich dem Energielieferer vorzulegen.

(2) Das Energiekombinat ist berechtigt, das Kontingent „Leistung“ zu kürzen, soweit die Leistung über die vorhandene Anschlußanlage oder das ihr vorgelagerte Versorgungsnetz nicht übertragen werden kann. Die Kürzung ist verbindliche Änderung des Kontingents „Leistung“. Der Energieabnehmer und der Fondsträger sind von der Kürzung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Für Energieabnehmer, die nicht energieplanungspflichtig sind, werden die Aufgaben der Fondsträger für leitungsgebundene Energieträger und feste Brennstoffe durch das Energiekombinat wahrgenommen.

## § 11

(1) Die Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung wird durch Entscheidung des bilanzbeauftragten Organs für Kohle bzw. flüssige Energieträger begründet. Es ist auch für die Erklärung zum Sperrbestand zuständig.

(2) Die Sperrbestände sind grundsätzlich zusammen mit Energieträgern der gleichen Art und Sorte zu lagern und zu wälzen. Ihr getrennter Nachweis ist massenmäßig zu führen. Sie dürfen körperlich nicht abgesondert von den anderen Energieträgern der gleichen Art und Sorte gelagert werden.

(3) Die Bestandssperre wird durch Entscheidung des bilanzbeauftragten Organs für Kohle bzw. flüssige Energieträger aufgehoben.

(4) Für die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 3 gilt der § 9 Abs. 2 entsprechend.

## § 12

(1) Für die Erteilung der Energiewirtschaftlichen Bescheide sind zuständig

- das Energiekombinat für Elektroenergie-Großabnehmer im Sinne der Rechtsvorschriften über die Elektroenergie-lieferung,
- die Kreisenergiekommission für andere Energieabnehmer.

(2) Der Energiewirtschaftliche Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Ausstellers,
2. Bezeichnung des Energieabnehmers,
3. die höchstzulässige Leistungsanspruchnahme und die Zeiten dafür,
4. die Geltungsdauer, soweit sie kürzer als das Winterhalbjahr ist.

(3) Der Energiewirtschaftliche Bescheid kann aufgehoben oder geändert werden. Darauf sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Ist der Energiewirtschaftliche Bescheid nicht bis zum 10. September erteilt worden, wird ein späterer Bescheid erst 2 Wochen nach dem Zugang wirksam, wenn er keine längere Frist enthält.

## § 13

(1) Der Inhalt der schriftlichen Nachweise zur Einhaltung des zulässigen Verbrauchs von Energieträgern kann vom Energiekombinat festgelegt werden.

(2) Gibt der Energielieferer Vordrucke für den Nachweis heraus, ist der Energieabnehmer verpflichtet, sie zur Nachweisführung zu verwenden.

## Zu § 13 der Verordnung:

## § 14

(1) Auflagen gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung verändern die erteilten Kontingente für Elektroenergie nicht.

(2) Die Auflagen sind gegenüber lebenswichtigen Betrieben und Betrieben zur Herstellung von Waren des Grundbedarfs für die Versorgung der Bevölkerung nicht zulässig.

(3) Das Energiekombinat hat auf Antrag des Energieabnehmers darüber Auskunft zu geben, wann die Begrenzung voraussichtlich aufgehoben werden kann.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger



**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Energieverordnung**

**— Bevölkerung —**

**vom 1. Juni 1988**

Auf Grund des § 70 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu § 16 Abs. 4 der Verordnung:**

§ 1

(1) Die Inbetriebnahme der Abnehmeranlage ist zu verweigern, wenn bei der Abnahme zum Betrieb ein Zustand der Abnehmeranlage festgestellt wird, wie er im § 22 Abs. 2 der Verordnung charakterisiert ist. Darüber entscheidet das Energiekombinat.

(2) Im übrigen gilt der § 22 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 der Verordnung entsprechend.

**Zu § 17 der Verordnung:**

§ 2

(1) Fest installierte Anlagen zum Einsatz von Elektroenergie, Gas oder einem flüssigen Energieträger gelten nicht als Raumheizungsanlagen im Sinne des § 17 der Verordnung, wenn sie

- dem Schutz von Wasser- oder Entwässerungsinstallationen vor Frostwirkungen dienen und eine thermische Leistung  $\leq 300$  W haben oder
- der kurzzeitigen, gebrauchabhängigen Beheizung von Bade- oder Duschräumen dienen und eine thermische Leistung haben bei
 

Elektroenergieeinsatz	$\leq 2\ 000$ W,
Gaseinsatz	$\leq 3\ 500$ W.

(2) Außerhalb der Gebäude des komplexen Wohnungsbaues wird Bürgern Wärmeenergie, ungeachtet von Bedingungen gemäß § 19 Abs. 5 der Verordnung, nur in Ausnahmefällen bereitgestellt, wenn die Aufwendungen dafür volkswirtschaftlich vertretbar sind, z. B. bei Nutzung von Erdwärme oder Sekundärenergie.

§ 3

(1) Der Bürger hat den einwilligungspflichtigen Energiebedarf rechtzeitig vor dem beabsichtigten Termin der Inbetriebnahme der betreffenden Energieanlagen anzumelden. Muß für die Inbetriebnahme eine Anschlußanlage errichtet oder erweitert werden, gelten die Antragsfristen der Rechtsvorschriften über die Lieferung leitungsgebundener Energieträger. Sollen die Energieanlagen beim Neubau oder bei der Modernisierung von Eigenheimen auf-, an- oder eingebaut oder modernisiert werden, ist der Energiebedarf vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde anzumelden. Bei leitungsgebundenen Energieträgern sind die Anforderungen des § 25 Abs. 1 der Verordnung zu berücksichtigen.

(2) Die Anmeldung muß auf einem vom Energiekombinat herausgegebenen Vordruck vorgenommen werden. Zu jeder Anmeldung können im Einzelfall zusätzliche Angaben und Erläuterungen verlangt werden, soweit das für die Entscheidung über den Energieträgereinsatz erforderlich ist. Der Anmeldeinhalt kann im Einzelfall durch das Energiekombinat vereinfacht werden.

(3) Die Geltungsdauer der Einwilligung kann auf Antrag des Bürgers verlängert werden.

**Zu § 18 der Verordnung:**

§ 4

In den Fällen des § 18 Abs. 1 der Verordnung kann das Energiekombinat den Anschluß unter der Bedingung, daß der Antragsteller die Arbeiten zum Anschluß oder zur Erweiterung auf seine Kosten ausführen muß, gestatten, soweit entsprechend den technischen Anschlußbedingungen die Grenze der Abnehmeranlage nicht am öffentlichen Versorgungsnetz festgelegt worden ist. Die Refinanzierung darf grundsätzlich nur mit einer Gemeinschaft von Bürgern zum Betrieb einer zentral angeschlossenen Abnehmeranlage, die an ein Elektroenergie-Versorgungsnetz mit Nennspannung  $> 1$  kV angeschlossen ist, vereinbart werden.

**Zu § 21 der Verordnung:**

§ 5

(1) Der Bürger darf einen Dritten an seine Abnehmeranlage anschließen lassen, wenn

1. zusammen mit dem Energiebedarf des Dritten die Grenzen des Normalbedarfs für die angeschlossene Abnehmeranlage nicht überschritten werden,
2. die Versorgung nicht von einer gesonderten Entscheidung abhängig ist und
3. die nach den technischen Anschlußbedingungen erforderliche Ausführungszustimmung für die Installationsarbeiten erteilt wurde.

Der Bürger, der den Anschluß zugelassen hat, ist verpflichtet, dem Energiekombinat unverzüglich die Veränderungen in den Tarifgrundlagen mit Zeitangaben anzuzeigen. Das begründet keinen Anspruch auf getrennte Energieverbrauchsabrechnung durch das Energiekombinat.

(2) Der Bürger darf beauftragt werden, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu gestatten, wenn

1. der volkswirtschaftliche Anschlußaufwand dadurch wesentlich vermindert werden kann,
2. der Bürger und der Dritte aus der Abnehmeranlage technisch sicher versorgt werden können,
3. dem Bürger bei der Energieverbrauchsabrechnung keine Nachteile entstehen,
4. der Anschluß des Dritten im Hinblick auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks dem Bürger zumutbar ist und
5. zwischen dem Grundstück des Bürgers und dem des Dritten eine gemeinsame Grenze besteht, es sei denn, der Dritte legt die Erklärung des Eigentümers, Rechts-trägers oder Verfügungsberechtigten des dazwischen liegenden Grundstücks vor, daß er die Mitnutzung für die Leitungsverbindung einräumt.

(3) Auf der Grundlage der Auflage des Energiekombinats sollen sich die Beteiligten über die Einzelheiten der Mitnutzung einigen, insbesondere über

- die Art der Leitung und ihre Trassenführung,
- die Anschlußstelle zur Abnehmeranlage,
- den Umfang der Grundstücks-Mitnutzung während der Baumaßnahme,
- das Verfahren, in dem später notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an der Anschlußstelle und der Leitungsverbindung zur Anlage des Dritten vereinbart werden sollen,
- die Art und die Höhe der Entschädigung des Beauftragten.

Kommt die Einigung nicht zustande, kann jeder Beteiligte auf Abschluß und Ausgestaltung eines entsprechenden Vertrages klagen.

## Zu § 22 der Verordnung:

## § 6

(1) Der zeitweilige Weiterbetrieb der Installationsanlagen ist nur vertretbar, wenn eine akute Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist oder durch Einhaltung von Benutzungsbedingungen ausgeschlossen werden kann.

(2) Wird der Anschluß gesperrt, sind als pauschalierte Kosten 25 M zu bezahlen; Aufwendungen für die Aufhebung der Sperrung werden nicht geltend gemacht.

## Zu § 23 der Verordnung:

## § 7

(1) Anlagen zur Umwandlung von Gebrauchsenergie Gas oder von Flüssiggas in Nutzenergie (Gasanwendungsanlagen) in Haushalten der Bürger sind mindestens in folgenden Abständen zu revidieren:

— Durchlauf-Wassererhitzer mit geschlossenem Verbrennungsraum	1 Jahr,
— Durchlauf-Wassererhitzer mit offenem Verbrennungsraum	2 Jahre,
— Raumheizer	2 Jahre,
— Umlauf-Wasserheizer	2 Jahre,
— Heizkessel	2 Jahre,
— Waschkessel	2 Jahre,
— Kocher und Herde	6 Jahre.

Die gleichen Abstände gelten für die zum Betrieb der Gasanwendungsanlagen erforderlichen Druckregler.

(2) Die Frist beginnt je Gasanwendungsanlage mit dem Tag der Installation oder der zuletzt durchgeführten Wartung, Instandsetzung oder Revision. Der Wechsel ihres Betreibers, Eigentümers oder Rechtsträgers berührt die Fristen nicht.

## § 8

(1) Die Verantwortung für die Organisation der Durchführung der Instandhaltung von Gasanwendungsanlagen in Haushalten der Bürger obliegt dem VEB Kombinat Haushaltgeräte.

(2) Der Bürger als Betreiber von Gasanwendungsanlagen hat sie zur Revision bei einem der dafür benannten Betriebe anzumelden. Inwieweit die Verpflichtung und die Kosten vom Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Gasanwendungsanlage übernommen werden, bestimmt sich nach dem Rechtsverhältnis, das zur Benutzung der Gasanwendungsanlage berechtigt.

## § 9

(1) Für Benutzungsverbote und die Festlegung von Benutzungsbedingungen ist zuständig, wer die Revision ausführt. Wird die Benutzung einer Energieanwendungsanlage verboten, ist sie vom Betreiber technisch von der Installationsanlage zu trennen; sie soll außerdem mit einem auf die Sperrung hinweisenden Aufkleber versehen werden.

(2) Der Ausführende der Revision hat einen Mängelschein auszustellen und dem die Energieanlage betreibenden Bürger oder, wenn der nicht zugleich Eigentümer ist, an den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten, eine Ausfertigung zu geben. Der die Energieanlage betreibende Bürger oder eine Person seines Haushalts soll auf der beim Ausführenden der Revision verbleibenden Ausfertigung des Mängelscheines die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen.

## § 10

Wegen des zeitweiligen Weiterbetriebes sind der § 22 Abs. 3 der Verordnung und der § 9 dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.

## Zu § 24 der Verordnung:

## § 11

Nenngrößen der Versorgungsnetze sind bei

- Elektroenergie: Frequenz und Spannung,
- Gas: Druck,
- Wärmeenergie: Druck und Temperatur.

## § 12

(1) Umstellung von Versorgungsnetzen sind bei

1. Elektroenergie: Änderung der Netzparameter wie Stromart, Nennspannung, der Schutzmaßnahmen, der Kurzschlussleistung,
2. Gas: Änderung der Gasart, der Netzparameter, insbesondere des Nenndrucks, der Schutzmaßnahmen,
3. Wärmeenergie: Änderung des Wärmeträgers, wesentliche Änderung des planmäßigen Betriebszustands (Druck, Temperatur) des Wärmeträgers

und, bei allen leitungsgebundenen Energieträgern, Änderung der Zuführungsleitung der Anschlußanlage. Verlegungsentscheidungen gemäß § 31 der Verordnung bleiben davon unberührt.

(2) Die umstellungsbedingten Änderungen an Installations- und anderen Abnehmeranlagen muß der Bürger unter Beachtung des § 25 Abs. 1 der Verordnung während des in der Entscheidung angegebenen Zeitraumes ausführen. Das Energiekombinat hat durch Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern, daß die von berechtigten Herstellern auszuführenden umstellungsbedingten Änderungen materiell-technisch, personell und zeitlich vollständig eingeordnet werden.

(3) Bürgern sind, soweit sie die umzustellenden Abnehmeranlagen innerhalb der in der Entscheidung angegebenen Frist schriftlich angemeldet haben, vom Energiekombinat die umstellungsbedingten notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Die infolge der umstellungsbedingten Änderungen anfallenden Anlagen, Aggregate, Apparate, Geräte und Materialien sind dem Energiekombinat unentgeltlich zu überlassen.

(4) Der Bürger muß sich für die vollständige Erneuerung der Installationsanlage als Werterhöhung anrechnen lassen

- 100 % der Aufwendungen, wenn sie infolge des geringen Niveaus der technischen Betriebsicherheit und Betriebsfähigkeit geboten war,
- 50 % der Aufwendungen in allen anderen Fällen.

Umstellungsbedingte Leitungsverlängerung in der Installationsanlage gilt nicht als Werterhöhung. Das Energiekombinat darf in Härtefällen darauf verzichten, Werterhöhungen auf den Aufwendungsersatz anzurechnen.

(5) Der Bürger hat keinen Anspruch, soweit er nach Mitteilung der Umstellungsentscheidung ohne Zustimmung des Energiekombinats die Installationsanlage erweitert oder weitere Energieanlagen eingesetzt hat.

(6) Der Anspruch gemäß Abs. 3 umfaßt bei Gasanlagen auch

- die Aufwendungen für das Auswechseln der Brenner und Zündvorrichtungen, das Nachstellen der Brenner bei Allgasgeräten, den Erwerb leistungsgleicher Austausch-Gasgeräte — soweit die vorhandenen technisch sicher und betriebsfähig, aber nicht umstellbar sind —, die notwendige Revision der Abnehmeranlage infolge der bevorstehenden Umstellung;
- den Ausgleich zum Zeitwert des leistungsstärkeren, bisher eingesetzten, technisch sicheren und betriebsfähigen Gasgeräts, wenn nur ein leistungsschwächeres Austausch-Gasgerät erworben werden konnte.

**Zu den §§ 26 und 27 der Verordnung:****§ 13**

(1) Erdarbeiten im Sinne des § 26 Abs. 1 der Verordnung sind Arbeiten, die > 30 cm tief unter die Geländeoberkante eines Grundstücks gehen oder wirken können.

(2) Schädigende Einwirkungen auf die unter der Geländeoberkante eines Grundstücks verlegten Energiefortleitungsanlagen sind insbesondere

- Belastung der Überdeckung,
- Veränderung des Geländeniveaus oder
- Lagerung oder Versickernlassen chemisch aggressiver Substanzen und Abprodukte

im Bereich der Energiefortleitungsanlagen, die sich nachteilig auf den vorschriftsmäßigen Zustand und sicheren Betrieb auswirken oder auswirken können.

(3) Der Bürger ist für die Durchführung der Arbeiten der im § 26 Abs. 1 der Verordnung genannten Art verantwortlich, wenn er sie im Zusammenhang mit der Nutzung seines Grundstücks oder im Rahmen der gegenseitigen Hilfe für einen anderen Bürger ausführt.

**§ 14**

(1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Durchführungsverantwortliche über das Vorhandensein, erforderlichenfalls über die genaue Lage von Energiefortleitungsanlagen unter der Geländeoberkante des Grundstücks zu unterrichten.

(2) In dem Antrag an den Betreiber der Energiefortleitungsanlage auf Zustimmung zu den Arbeiten sind der Beginn der Arbeiten, ihre Art, ihr sachlicher Umfang und ihre voraussichtliche Dauer anzugeben und der räumliche Umfang der Arbeiten, in einem Lageplan eingetragen, darzulegen; Antrag und Unterlagen sind dreifach zu übergeben.

(3) Für die Arbeiten im Bereich von Elektroenergie-Freileitungen sind auch die Abmessungen der einzusetzenden Maschinen und Geräte anzugeben. Der Betreiber der Energiefortleitungsanlage hat mit der Zustimmung Sicherheitsmaßnahmen zu benennen, sofern sich die Notwendigkeit aus den Angaben erweist.

(4) Die Zustimmung des Betreibers der Energiefortleitungsanlage muß während der Zeit der Arbeitsausführung auf der Baustelle zur Einsicht durch Beauftragte des Betreibers vorliegen.

(5) Die für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten der im § 26 Abs. 1 der Verordnung genannten Art darüber hinaus geltenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(6) Kann der Bürger mit zumutbarem Aufwand nicht feststellen, wer Betreiber von bestehenden oder zu vermutenden Energiefortleitungsanlagen ist, hat er sich mit seinem Antrag an das Energiekombinat zu wenden.

**Zu § 28 Abs. 2 der Verordnung:****§ 15**

(1) Der Antrag auf Zustimmung des Betreibers der betreffenden Energiefortleitungsanlage ist dreifach, jeweils mit einer Darstellung der beabsichtigten Maßnahme, eingetragen in einem Lageplan, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten zu stellen.

(2) Die erteilte Zustimmung verliert nach 2 Jahren die Gültigkeit, wenn die Arbeiten bis dahin nicht begonnen wurden, es sei denn, sie wurde im Einzelfall anders befristet.

(3) Die erteilte Zustimmung kann widerrufen oder geändert werden, wenn

1. der Bürger als Auftraggeber des Vorhabens die Bedingungen für den Schutz der Energiefortleitungsanlagen nicht erfüllt hat oder

2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrags auf Überbauen einer Energiefortleitungsanlage geführt hätten.

Die Rechtsfolgen des Widerrufs der Zustimmung oder ihrer Änderung treten mit dem Zugang der Entscheidung beim Bürger oder, soweit er später liegt, mit dem in der Entscheidung genannten Termin ein.

**Zu § 29 der Verordnung:****§ 16**

(1) Das Energiekombinat hat bei der Mitnutzung von Grundstücken und Bauwerken den Schutz von Personen und Sachen vor den von Energiefortleitungsanlagen ausgehenden Gefahren sowie den sicheren Betrieb der Energiefortleitungsanlagen zu gewährleisten. Es hat, soweit das volkswirtschaftlich vertretbar ist, auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks oder Bauwerks Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen bei zeitweiliger Mitnutzung in zumutbarer Weise zu vermindern oder zu verhindern.

**§ 17**

(1) Mit dem Abschluß eines Elektroenergie- oder Gaslieferungsvertrages gilt als vereinbart, daß das Energiekombinat das an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Grundstück oder Bauwerk in bezug auf Anlagen des Leitungstransportes von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung dauernd mitnutzen darf; das schließt das Recht ein, an Bauwerken Leitungsträger mit Zubehör anzubringen. Die Wirkung tritt auch gegen den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Grundstücks oder Bauwerks, der nicht Partner des Vertrages ist, ein.

(2) Bei stützungsfreiem Überspannen eines Grundstücks mit Elektroenergie-Freileitungen genügt die mündliche Vereinbarung. Dasselbe gilt, wenn die Energiefortleitungsanlage so dicht an der Grenze eines Grundstücks gelegt ist, daß ihr Bereich in das benachbarte Grundstück hineinreicht, in bezug auf das Nachbargrundstück.

(3) Die zeitweiligen Mitnutzungen bedürfen nur der mündlichen Vereinbarung, wenn sie voraussichtlich nicht länger als 1 Jahr dauern. Der Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Mitnutzung vereinbart oder gemäß Abs. 1 zustande gekommen, gilt zugleich als vereinbart, daß der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte und der Nutzungsberechtigte die Maßnahmen zur späteren Instandhaltung dulden. Die Pflichten gemäß § 30 der Verordnung bedürfen daneben keiner Vereinbarung.

**§ 18**

(1) Das Energiekombinat hat Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Rekonstruktion, Modernisierung, Instandhaltung und Beseitigung von Energiefortleitungsanlagen, die im Rahmen des eingeräumten Mitnutzungsrechts durchgeführt werden sollen, den Nutzungsberechtigten der Grundstücke und Bauwerke rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor dem Arbeitsbeginn, ortsüblich öffentlich oder in sonst geeigneter Weise anzukündigen.

(2) Das Betreten von Grundstücken bedarf keiner, das Befahren nur dann einer Ankündigung, wenn dadurch die Rechte des Nutzungsberechtigten mehr als geringfügig beeinträchtigt werden würden. Ist das Betreten von Grundstücken oder Bauwerken durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie nur nach Erfüllung der festgelegten Anforderungen betreten werden.

(3) Ist infolge von Unfällen, Störungen oder drohenden Störungen in der Energieversorgung das sofortige Handeln geboten, ist der Nutzungsberechtigte unverzüglich über die

getroffenen Maßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Mitnutzung zu unterrichten.

(4) Werden bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 im Auftrag des Energiekombinats andere Betriebe tätig, haben sie insoweit und für die Dauer der jeweiligen Maßnahmen gegenüber den Nutzungsberechtigten die Rechte und Pflichten des Energiekombinats wahrzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

#### § 19

(1) Das Entgelt für die Mitnutzung von Grundstücken und Bauwerken in bezug auf Umspann-, Gasschieber-, Gasregler-, Gasverdichter-, Gassonden- und Gasmeßanlagen richtet sich nach der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung. Die Entgelte sind Höchstbeträge.

(2) Bei dauernder Mitnutzung für Energiefortleitungsanlagen ist das Entgelt nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigung zu bemessen, soweit nicht Abs. 1 anzuwenden ist. Es darf den preisrechtlich zulässigen Kaufpreis des betreffenden Grundstücks- oder Bauwerksteiles nicht übersteigen. Diese Regeln gelten auch dann, wenn Abs. 1 anzuwenden ist, die tatsächlichen Beeinträchtigungen die Höchstsätze jedoch wesentlich überschreiten.

(3) Bei zeitweiliger Mitnutzung ist das Entgelt je Ereignis zu bemessen, und zwar für Kleingärten und sonstige Gärten nach den Schätzungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, im übrigen nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigungen.

#### § 20

Die Mitnutzung für Anlagen des Leitungstransports von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung und für Wärmeenergie-Anschlußanlagen des Energiekombinats sowie das stützungsfreie Überspannen des Grundstücks mit Elektroenergie-Freileitungen gelten grundsätzlich nicht als wesentliche Beeinträchtigungen; insoweit besteht kein Anspruch auf Entgelt. Dasselbe gilt, wenn die Elektroenergie-Freileitung so dicht an der Grenze eines Grundstücks gelegt ist, daß ihr Bereich in das benachbarte Grundstück hineinreicht, in bezug auf das benachbarte Grundstück.

Zu § 31 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

#### § 21

(1) Ist das betreffende Grundstück oder Bauwerk persönliches Eigentum, kann das Energiekombinat auf Erstattung seiner Aufwendungen teilweise oder ganz verzichten, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall ist stets anzunehmen, wenn die Verlegung vorübergehend wegen notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen an Bauwerken stattfindet.

(2) Wurde im Verlegungsantrag ersucht, auf Erstattung der Aufwendungen zu verzichten, hat das Energiekombinat auch darüber zu entscheiden. Wurde auf Erstattung der Aufwendungen nicht oder nicht vollständig verzichtet, kann der Verlegungsantrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung zurückgenommen werden, ohne daß dem Energiekombinat Aufwendungen der Vorbereitung der Verlegung erstattet werden müssen. Bei späterer Rücknahme des Verlegungsantrags sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

(3) Bürger haben dem Energiekombinat die Aufwendungen zu erstatten für

1. die Errichtung des neuen Teiles der Energiefortleitungsanlage und die Einbindung in die bestehende Anlage,
2. die Beseitigung des ersetzten alten Teiles der Energiefortleitungsanlage und
3. das Entgelt an Dritte für Mitnutzung von Grundstücken oder Bauwerken oder das Einräumen von Nutzungsbedingungen.

#### § 22

(1) Zu den sonstigen Veränderungen bestehender Energiefortleitungsanlagen gehören insbesondere Änderungen in der Art der Anschlußanlage, z. B. Freileitung, Kabelleitung, Unterflur-, Flur-, Sockel-, Stelzenleitung.

(2) Erweiterungen der Übertragungsmöglichkeit von Anschlußanlagen zur Deckung des steigenden Bedarfs der Energieabnehmer sind keine sonstigen Veränderungen.

#### § 23

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988.

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

#### Anlage

zu § 19 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

##### Entgeltsätze

1. Das Entgelt für gärtnerisch genutzte Grundstücke in bezug auf Umspannanlagen beträgt als Orientierungsgröße 60 M Grundbetrag zuzüglich 4 M/m<sup>2</sup> tatsächlich mitgenutzter Fläche.

Aus der Orientierungsgröße wird das Entgelt mit folgenden Hebesätzen festgelegt:

Bodenwertzahl	Ackerland	Grünland
≥ 100 ... 77	100 %	75 %
76 ... 54	85 %	65 %
53 ... 30	70 %	53 %
29 ... 7	60 %	45 %

Für Odland beträgt das Entgelt 20 % der Orientierungsgröße.

2. Das Entgelt für gärtnerisch genutzte Grundstücke in bezug auf Gasschieberanlagen beträgt

80 M für Schiebergruppen ≤ 25 m<sup>2</sup>,  
160 M für Schiebergruppen > 25 m<sup>2</sup>.

Das Entgelt für die anderen Anlagen der Gasfortleitung ist in entsprechender Anwendung der Ziff. 1 festzustellen.

3. Das Entgelt bezieht sich auf die gesamte Zeit der Mitnutzung oder der Nutzungsbedingungen.

#### Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung

— Volkswirtschaft —

vom 1. Juni 1988

Auf Grund des § 70 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt:

Zu § 33 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 1

(1) Die Energielieferer sind verpflichtet, die Bürger und anderen Energieabnehmer im Rahmen des Kundendienstes energiewirtschaftlich zu beraten.

(2) Zum Kundendienst gegenüber Bürgern als Abnehmer von  $\geq 15$  t/a fester Brennstoffe je Haushalt gehören Beratungen zur rationellen Energieanwendung mit Berücksichtigung des Heizungssystems.

(3) Beratungsleistungen, die über den Kundendienst (gelegentliche, individuelle, mündliche Beratung, die aus allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen mit verhältnismäßig geringem Zeitaufwand möglich ist) hinausgehen, sind entgeltlich und bedürfen, soweit das im Rahmen der staatlichen Planaufgaben eingeordnet werden kann, der Vereinbarung.

#### Zu § 35 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 2

(1) Betreiber von Wärmeenergie-Abnehmeranlagen sind verpflichtet, ihre Anlagen so instand zu halten und im Falle von Havarien und Störungen unverzüglich wieder instand zu setzen, daß sie während der Zeit der Heizbereitschaft die Raumheizung und Gebrauchswarmwasser-Bereitstellung im festgelegten Temperaturbereich sichern können. In der Zeit der Heizbereitschaft muß ein Zustand stabiler Zuverlässigkeit und gesicherten Zusammenwirkens der Wärmeenergie-Versorgungsanlagen zur Deckung des in den Wärmeenergiebilanzen ausgewiesenen Bedarfs bestehen. In der Zeit der Winterbereitschaft muß die Heizbereitschaft für mittlere tägliche Außenlufttemperaturen von  $0^{\circ}\text{C}$  und tiefer bestehen.

(2) Von den Bewirtschaftern von Wohngebäuden sind zentrale Bereitschaftsdienste in Stützpunkten einzurichten und zu unterhalten. Die Stützpunkte sind während der Zeit der Heizbereitschaft ständig zu besetzen oder für das festgelegte Personal jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Name des Verantwortlichen des Gebäudebewirtschafters für die Wärmeenergieversorgung ist in den Wohngebäuden den Mietern oder Nutzern mit genauer Anschrift und fernmündlicher Erreichbarkeit durch Daueraushang bekanntzugeben.

(4) In den Hausanschluß-, Druckerhöhungs- und Übergabestationen sind, in übersichtlicher Form, Aufzeichnungen niederzulegen über

- die Betriebsführung,
- die Wartungs-, Instandsetzungs- und Revisionsmaßnahmen,
- die Veränderungen an den Anlagen und an ihrem Schaltzustand,
- die Havarien und Störungen.

Die Aufzeichnungen sind vom Eintragenden mit Datum, Uhrzeit, Name und Funktion zu versehen.

##### § 3

(1) Die Betreiber von Wärmeenergie-Abnehmeranlagen dürfen für das Bedienen und Warten von Hausanschluß- und Druckerhöhungsstationen nebenberufliches Personal einsetzen. Die Arbeitsaufgabe der betreffenden Beschäftigten ist, unter Einschluß ihrer Aufgaben bei der Bedienung und Wartung von Wärmeenergieanlagen, in den Funktionsplänen festzulegen.

(2) Mit dem haupt- und nebenberuflichen Personal zum Betreiben und Instandhalten von Wärmeenergie-Abnehmeranlagen soll vereinbart werden, welche Weiterbildungsmaßnahme der einzelne Beschäftigte absolviert und innerhalb welcher Zeit er den Befähigungsnachweis „Bediener von Fernwärmanlagen“ ablegen und wiederholen wird. Als Wiederholungsturnus gilt grundsätzlich der Zeitraum von 5 Jahren.

##### § 4

(1) Werden in einem Gebäude die Mindesttemperaturen bzw. unteren Grenzwerte der Raumlufttemperatur nur mit einem hohen Aufwand an Gebrauchsennergie gesichert, ist der

Gebäudebewirtschafter verpflichtet, grundsätzlich bereits im Stadium der Planausarbeitung

- die Ursachen ingenieur-technisch festzustellen und energieökonomisch zu bewerten,
- einen Maßnahmenplan aufzustellen, durch welche Aktivitäten die Energieverluste bei welchem materiellen und finanziellen Aufwand gesenkt werden können,
- die Aktivitäten zur Senkung der Energieverluste, die nur auf diesem Wege realisiert werden können, in die Pläne einzuordnen.

Als Maßstab des vertretbaren Aufwands an Gebrauchsennergie gilt für Wohngebäude  $110 \text{ W/m}^2$  Wohnfläche unter Auslegungsbedingungen.

(2) Der Gebäudebewirtschafter hat das ihm übergeordnete Organ und das Energiekombinat von der Analyse und dem Maßnahmenplan zu unterrichten, wenn der vertretbare Aufwand an Gebrauchsennergie um mehr als 25 % überschritten wird.

#### Zu § 36 der Verordnung:

##### § 5

(1) Fachorgane für Energetik sind mit Energetikern und entsprechenden weiteren Fachkräften zu besetzen.

(2) Energetiker müssen über die für die Leitungsebene und die Aufgabencharakteristik erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen. Sind sie nur anteilig mit der Aufgabe betraute Beschäftigte, sollen sie die erforderlichen praktischen Kenntnisse haben und innerhalb angemessener Zeit auch theoretisch für ihre Aufgabe weitergebildet werden.

(3) Die Leiter haben zu sichern, daß die Energetiker an den für sie bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(4) Das Fachorgan für Energetik hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben und Pflichten durch systematische Kontrollen zu überwachen, den Leiter regelmäßig und, bei besonderen Vorkommnissen, unverzüglich zu unterrichten sowie Vorschläge zur Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft zu machen.

(5) Dem Leiter des Fachorgans für Energetik (Hauptenergetiker) kann zugleich die Leitung des Betriebes von Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen übertragen werden.

##### § 6

(1) Anteilig mit der Aufgabe betraute Energetiker sind einzusetzen in

1. energieplanungspflichtigen Betrieben, deren Energiebedarf verhältnismäßig niedrig ist und bei denen keine oder wenige Beschäftigte in der energiewirtschaftlichen BMSR-Technik oder an Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen eingesetzt sind;

2. nicht energieplanungspflichtigen Betrieben, wenn der voraussichtliche Energiebedarf bei mindestens einer der Energieträgergruppen den nachstehenden Grenzwert übersteigt:

- Elektroenergie: 25 kW oder 50 000 kWh/a;
- Stadtgas: 20 m<sup>3</sup>/h oder 1 000 m<sup>3</sup>/Monat oder 50 000 m<sup>3</sup>/a;
- Erdgas: die Menge, die dem Wärmeinhalt der Grenzwerte für Stadtgas entspricht;
- Wärmeenergie: 25 GJ/d oder 9 000 GJ/a;
- Rohbraunkohle: 150 t/a;
- andere feste Brennstoffe: 50 t/a;
- flüssige Energieträger, ausgenommen Kraftstoffe und Flüssiggas: 20 t/a.



(2) Der Leiter hat die Arbeitsaufgabe des betreffenden Beschäftigten unter Einschluß seiner Aufgaben als Energetiker im Funktionsplan festzulegen.

(3) Hat der Betrieb mehrere Abnahmestellen (Betriebs- teile, Geschäftsstellen, Instituts-, Schulgebäude usw.), die über gesonderte Anschlußanlagen oder als gesonderte Lei- stungsorte beliefert werden, bezieht sich die Pflicht des Abs. 1 auf jede Abnahmestelle. Einrichtungen oder ihre Ab- nahmestellen, die planmäßig keine Hausmeister, Handwer- ker, Heizer oder andere Beschäftigte der allgemeinen Ver- waltung haben, sind von der Pflicht des Abs. 1 befreit.

(4) Der anteilig mit der Aufgabe betraute Energetiker hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben systema- tisch zu kontrollieren, den Leiter regelmäßig und, bei beson- deren Vorkommnissen, unverzüglich zu unterrichten sowie Vorschläge für energiewirtschaftliche Maßnahmen zu machen.

### § 7

(1) Die Fachorgane für Energetik sind zur Ausarbeitung und Abrechnung der Energiepläne, Energiebedarfsermittlung, Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normativen, Normen und Kennziffern, zu energiewirtschaftlichen Betriebs- und Pro- zessanalysen sowie zu anderen grundsätzlichen energiewirt- schaftlichen Angelegenheiten fachlich besonders anzuleiten.

(2) Die besondere fachliche Anleitung der Fachorgane für Energetik obliegt dem Fachorgan für Energetik des Kombi- nats oder des jeweils übergeordneten Organs.

(3) Die anteilig mit der Aufgabe betrauten Energetiker sind zur Energiebedarfsermittlung, Arbeit mit energiewirt- schaftlichen Normativen, Normen und Kennziffern, Analyse des Energieeinsatzes sowie zu anderen grundsätzlichen ener- giewirtschaftlichen Angelegenheiten fachlich besonders an- zuleiten. Ihre Anleitung obliegt

— dem Fachorgan für Energetik des Kombinats oder dem Energetiker des übergeordneten Organs oder

— der Kreisenergiekommission in Zusammenarbeit mit dem Energiekombinat unter Nutzung der von der Kammer der Technik geschaffenen Möglichkeiten (territoriale Anlei- tung), wenn das übergeordnete Organ weder ein Fach- organ für Energetik noch einen Energetiker hat.

### § 8

(1) Die Direktionen der Deutschen Post werden wirtschafts- leitenden Organen, die ihnen nachgeordneten Dienststellen und Ämter werden Betrieben gleichgestellt.

(2) Die Direktionen der Deutschen Reichsbahn werden wirtschaftsleitenden Organen, die Ämter des Bereiches Eisen- bahntransport sowie die Dienststellen der Bereiche Fahrzeug- ausbesserung und Eisenbahnbau der Deutschen Reichsbahn werden Betrieben gleichgestellt. Der Minister für Kohle und Energie vereinbart mit dem Minister für Verkehrswesen, welche weiteren Dienststellen des Bereiches Eisenbahntrans- port der Deutschen Reichsbahn Betrieben gleichgestellt wer- den.

### Zu § 38 der Verordnung:

### § 9

(1) Ist die Maßnahme gemäß § 38 Abs. 1 der Verordnung nicht einordenbar, kann das Energiekombinat dem Antrag- steller gestatten, die Arbeiten auf seine Kosten auszuführen. Die Refinanzierung kann vereinbart werden.

(2) Die festen Brennstoffe, mit denen gemäß § 38 Abs. 2 der Verordnung versorgt wird, müssen geeignet sein, die Energie- anlage unter Einhaltung der Anforderungen an volle Anla- gensicherheit und planmäßige Verfügbarkeit, insbesondere des § 55 Abs. 1 der Verordnung, zu betreiben.

### Zu § 39 der Verordnung:

### § 10

(1) Der Einsatz von Energieträgern durch die Energieabneh- mer bedarf der Einwilligung, wenn der Energiebedarf

1. erstmalig bei der Errichtung einer neuen einzelnen An- lage oder mehrerer neuer Anlagen oder
2. zusätzlich bei der Vergrößerung einer Anlage oder meh- rerer Anlagen oder
3. verändert beim Austausch des bisher eingesetzten Ener- gieträgers oder
4. wiederholt bei der Rekonstruktion oder Modernisierung einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen für den Einsatz ausgewählter Energieträger

entsteht und die im Abs. 2 festgelegten Grenzwerte über- schreitet.

(2) Grenzwerte sind bei

- Elektroenergie: 100 kW oder 200 000 kWh/a;
- Gas: 40 m<sup>3</sup>/h oder 25 000 m<sup>3</sup>/Monat oder 200 000 m<sup>3</sup>/a Stadt- gas oder die Menge Erdgas, die dem Wärmeinhalt der adäquaten Menge Stadtgas entspricht;
- Wärmeenergie: 1 MW oder 12 000 GJ/a;
- Steinkohle, Kokse und Braunkohlenbriketts: 100 t/a;
- sonstige feste Brennstoffe: 400 t/a;
- Flüssiggas: 1 t/a;
- Heizöl, soweit nicht der § 39 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung zutrifft: 1 t/a;
- Dieselmotortreibstoff für Produktionszwecke und sonstige Lei- stungen: 1 t/a.

(3) Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der bisher eingesetzte Energieträger auf Anregung oder Entscheidung des zuständigen energiewirtschaftlichen Organs ausgetauscht wird.

### § 11

(1) Der Energieabnehmer hat den einwilligungspflichtigen Energiebedarf in der Phase der Ausarbeitung der Aufgaben- stellung oder, soweit das Vorhaben nicht als Investition vor- zubereiten ist, 2 Jahre vor der geplanten Inbetriebnahme des Objekts anzumelden. Wird ein Anschluß an das Elektro- energie-Mittelspannungsnetz beantragt, ist der Antrag min- destens 3 Jahre vor der geplanten Inbetriebnahme des Ob- jekts zu stellen. Mit dem Antrag ist in Fällen des § 39 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Verordnung darzulegen, inwieweit die erforderlichen Energieträger durch Maßnahmen der rationel- len Energieanwendung erwirtschaftet werden können.

(2) Der Energiebedarf ortsveränderlicher Umwandlungs- und Anwendungsanlagen braucht nur bei der Ersterrichtung angemeldet zu werden. Das gilt jedoch nicht, wenn der Be- treiber der Anlage wechselt oder wenn die Anlage stillge- setzt war.

(3) Die Anmeldung muß auf einem vom Energiekombinat herausgegebenen Vordruck vorgenommen werden. Zu jeder Anmeldung können im Einzelfall zusätzliche Angaben und Erläuterungen verlangt werden, soweit das für die Entschei- dung über den Energieträgereinsatz erforderlich ist.

(4) Sollen feste Brennstoffe oder flüssige Energieträger eingesetzt werden, ist die Erklärung des künftigen Energie- lieferers vorzulegen, daß die Belieferung nach den örtlichen und technischen Bedingungen möglich ist.

### § 12

(1) Der Anlagenbetreiber hat innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme die eingetretenen Ver- brauchswerte, das für die jeweilige Anlage geltende Ener- gieverbrauchsnormativ, die festgesetzten Energieverbrauchs- normen sowie eine energiewirtschaftliche Analyse bei dem

für die Entscheidung zuständigen energiewirtschaftlichen Organ einzureichen.

(2) Die Einwilligung in den Energieträgereinsatz ist innerhalb von 7 Monaten nach der Inbetriebnahme der betreffenden Energieanlagen im Hinblick auf den höchstzulässigen jährlichen Verbrauch zu präzisieren, soweit die Einwilligung

1. Gas,
2. flüssige Energieträger oder
3. Energieträger im Umfange von  $> 100 \text{ TJ/a}$

betrifft. In die Präzisierung sind auch die Ergebnisse der Begutachtung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung einzubeziehen.

#### Zu §§ 38 bis 44 der Verordnung:

##### § 13

(1) Der Energieabnehmer hat dem Energiekombinat als Teil der Kosten für die Sperrung der Installationsanlage auch die Kosten für die Aufhebung der Sperrung zu bezahlen.

(2) Die aus der Umstellung von Versorgungsnetzen entstehenden Aufwendungen haben

- a) Staatsorgane und Betriebe, die zum Bereich der volkseigenen Wirtschaft gehören, im vollen Umfange,
- b) Betriebe, die Großabnehmer im Sinne der Rechtsvorschriften über die Lieferung leitungsgebundener Energieträger sind und nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft gehören, in bezug auf Transformatoren-, Umformer- und Regleranlagen

zu tragen. Andere Energieabnehmer werden insoweit wie Bürger behandelt.

(3) Im übrigen sind die §§ 1, 4, 5, der § 6 Abs. 1, die §§ 7 bis 11, § 12 Absätze 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Bevölkerung — (GBl. I Nr. 10 S. 110) entsprechend anzuwenden.

#### Zu §§ 45 bis 47 der Verordnung:

##### § 14

(1) Bestimmungsgemäß zu beheizen sind

- Wohnräume,
- Räume, die im § 45 Abs. 3 der Verordnung genannt sind, und
- Arbeitsräume.

Lagerräume aller Art, die nicht den Charakter von Arbeitsräumen haben, dürfen nur beheizt werden, soweit das erforderlich ist, die Gebrauchseigenschaften des Lagerguts zu erhalten. Das gilt entsprechend für Garagen bei notwendiger sofortiger Startbereitschaft der eingestellten Einsatzfahrzeuge.

(2) Die Entscheidung, die Raumheizung aufzunehmen und, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 der Verordnung weggefallen sind, wieder einzustellen, hat der Leiter des Gebäudebewirtschafters oder anderen Energieabnehmers zu treffen. Er darf seine Entscheidungsbefugnis auf leitende Mitarbeiter delegieren.

(3) Ist das Versorgungsnetz, aus dem die Wärmeenergie bezogen wird, außerhalb der Zeit der Heizbereitschaft für technologische Zwecke in Betrieb, darf nicht auf Aufnahme der Raumheizung entschieden werden; der Leiter des Gebäudebewirtschafters oder anderen Energieabnehmers kann jedoch beim Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlage beantragen, dem Wärmeenergiebezug zuzustimmen.

(4) Die zentrale Bereitstellung von Gebrauchswarmwasser darf zur planmäßigen Instandhaltung der Versorgungsanla-

gen und der Abnehmeranlagen grundsätzlich nicht länger als 14 d/a unterbrochen werden.

##### § 15

(1) Anträge auf Entscheidung gemäß § 47 Abs. 1 der Verordnung können vom Leiter des Betreibers der Wärmeenergie-Versorgungsanlage gestellt werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Verantwortlichen für das Wärmeenergie-Versorgungsgebiet beizufügen; zu fernschriftlichen oder fernmündlichen Anträgen hat der Antragsteller diese Stellungnahme zu veranlassen. Für die Entscheidungsfrist gilt § 67 Abs. 5 der Verordnung.

(2) Anträge gemäß § 14 Abs. 3 sind wie Anträge zum § 47 Abs. 1 der Verordnung zu behandeln.

(3) Ist der Antrag des Betreibers der Wärmeenergie-Abnehmeranlage oder die antraglose Entscheidung des Energiekombinats damit begründet, daß die festgelegten Raumlufttemperaturen für Räume in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens, der Kultur sowie des Sports infolge der Wetterentwicklung nicht mehr eingehalten werden, darf auf stundenweise Beheizung, höchstens 4 h/d, entschieden werden. Dabei ist, soweit technisch ausführbar, zu sichern, daß andere Gebäude oder Räume vom Versorgungsnetz getrennt bleiben.

(4) Über Anträge entscheidet

- der Generaldirektor des Energiekombinats, wenn es um die Aufnahme und Wiedereinstellung der Raumheizung des ganzen Wärmeenergie-Versorgungsgebiets geht;
- der Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlage im Auftrag des Energiekombinats, wenn es um die Aufnahme und Wiedereinstellung der Raumheizung in ausgewählten Räumen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens, der Kultur sowie des Sports geht.

(5) Der Generaldirektor des Energiekombinats hat seine Entscheidung mit dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission und dem Mitglied des Rates des Bezirkes für Wohnungspolitik abzustimmen. Die Aufnahme und Wiedereinstellung der Raumheizung in einem ganzen Wärmeenergie-Versorgungsgebiet sind dem Ministerium für Kohle und Energie mitzuteilen.

(6) Der Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlage hat seine Entscheidungen mit dem Vorsitzenden der Kreisenergiekommission abzustimmen oder auf dessen Veranlassung zu treffen.

##### § 16

(1) Die Zeit der Heizbereitschaft reicht vom 1. September bis zum 31. Mai. Sie gilt auch für Gebäudebewirtschaftler, die eine Anlagengesamtheit aus Wärmeenergie-Erzeugungsanlage und -Installationsanlage zur Beheizung eines Wohnblocks (Blockheizungsanlage) betreiben, wobei Wohnblock als Mehrzahl aneinandergebauter, durch gemeinsame Bauhülle umschlossener, jeweils eine größere Zahl selbständiger Wohnungen enthaltener Gebäudeteile verstanden wird.

(2) Winterbereitschaft muß gewährleistet werden ab

- Oktober für mindestens 0 °C,
- November für mindestens -10 °C,
- Dezember für mindestens -20 °C,
- März noch für mindestens -10 °C,
- April noch für 0 °C

mittlerer täglicher Außenlufttemperatur.

(3) Unter der Leitung des Generaldirektors des Energiekombinats ist, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission und dem Mitglied des Rates des

Bezirk für Wohnungspolitik, jährlich in der letzten Augustwoche mit allen Betreibern von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen die „Woche der Heizbereitschaft“ entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates und anderer zentraler Festlegungen durchzuführen.

## § 17

(1) Die technischen Projekte für voll klimatisierte Räume und für Räume, die mit Zwangsbelüftung ausgestattet sind, sind im Hinblick auf Raumlufttemperaturen grundsätzlich nach den Anforderungen des § 45 Abs. 2 oder Abs. 6 der Verordnung aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Bestimmungsgemäß mit Wärmeenergie zu beheizende Gebäude sind im Rahmen des Planes grundsätzlich mit Vorrichtungen zur automatischen Außentemperaturabhängigen Leistungsregelung und Thermostat- bzw. Zonenregelung auszustatten, die sichern, daß die Grenzwerte der Raumlufttemperatur eingehalten werden. Diese Vorrichtungen sind während der Zeit der Heizbereitschaft ständig funktionssicher zu erhalten.

(3) Die Betreiber von Wärmeenergie-Abnehmeranlagen sind verpflichtet, außerhalb der Hauptbenutzungszeit der bestimmungsgemäß zu beheizenden Räume die Wärmeenergiezufuhr differenziert abzusenken oder abzuschalten. Der § 45 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung bleibt davon unberührt. Als Hauptbenutzungszeit gilt für

- Wohnräume die Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr,
- andere Räume die der Zweckbestimmung entsprechend festgelegte Hauptbenutzungszeit.

(4) Die Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlagen sind verpflichtet, die Wärmeenergieversorgung in Übereinstimmung mit den festgelegten und bekanntgegebenen Heizstufen durchzuführen. Für die Heizstufen gilt das Schema gemäß Anlage.

(5) Die Heizstufen werden während der Zeit der Heizbereitschaft und, wenn die zeitweilige Aufnahme der Wärmeenergieversorgung entschieden ist, außerhalb dieser Zeit entsprechend der Wetterlage und -entwicklung, grundsätzlich täglich durch das Energiekombinat festgelegt und bekanntgegeben. Diese Festlegungen sind mit den Abteilungen Energie und Wohnungspolitik des Rates des Bezirkes abzustimmen.

(6) Die Betreiber von Wärmeenergie-Abnehmeranlagen haben, soweit die Gebäude noch nicht oder zeitweilig nicht mit Vorrichtungen zur automatischen Außentemperaturabhängigen Leistungsregelung ausgestattet sind, die Abnehmeranlagen entsprechend den bekanntgegebenen Heizstufen zu betreiben.

## § 18

(1) Zur optimalen Leitung der Wärmeenergieversorgung in abgegrenzten Territorien mit technologisch abgeschlossenen Versorgungssystemen und den ihnen angeschlossenen Abnehmeranlagen werden die Territorien in Wärmeenergie-Versorgungsgebiete gegliedert.

(2) Mehrere technologisch abgeschlossene Wärmeenergie-Versorgungssysteme können zu einem Wärmeenergie-Versorgungsgebiet zusammengefaßt werden, wenn das die wirksame Leitung des Versorgungsprozesses erfordert. Eine Blockheizungsanlage gilt als abgeschlossenes Wärmeenergie-Versorgungssystem.

(3) Für die Gliederung ist das Energiekombinat zuständig. Der Generaldirektor des Energiekombinats hat seine Entscheidung mit dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission abzustimmen.

(4) Für die Besetzung der Funktion des Verantwortlichen für das Wärmeenergie-Versorgungsgebiet ist von folgenden Orientierungen auszugehen:

— Anschlußleistung	≤ 10 MW	0,2 VbE,
— Anschlußleistung	> 10 ... 40 MW	0,3 VbE,
— Anschlußleistung	> 40 ... 125 MW	0,5 VbE,
— Anschlußleistung	> 125 MW	1,0 VbE.

## § 19

(1) Der Verantwortliche für ein Wärmeenergie-Versorgungsgebiet muß dem Energiekombinat angehören, wenn im Gebiet eine Wärmeenergie-Versorgungsanlage des Energiekombinats besteht. Er ist durch den Generaldirektor des Energiekombinats einzusetzen.

(2) Der Verantwortliche für ein Wärmeenergie-Versorgungsgebiet, in dem keine Wärmeenergie-Versorgungsanlage des Energiekombinats besteht, muß dem Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlage angehören. Er ist auf Vorschlag des Leiters des Betreibers der Versorgungsanlage durch den Vorsitzenden der Kreisenergiekommission einzusetzen, wenn sich das nicht der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission vorbehalten hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn Dritte in die Versorgungsanlage des Betreibers einspeisen.

## § 20

(1) Der Verantwortliche für ein Wärmeenergie-Versorgungsgebiet hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a) Einflußnahme auf die volle Anlagensicherheit, hohe Zuverlässigkeit und planmäßige Verfügbarkeit der Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Anwendung der Wärmeenergie bei den Betreibern;
- b) Kontrolle der Einhaltung des Betriebs- und Fahrregimes zur Einhaltung der Grenzwerte der Temperatur von Raumluft und Gebrauchswarmwasser;
- c) Einflußnahme auf die Vereinbarung von Instandhaltungsleistungen durch die Betreiber der Wärmeenergieanlagen, Kontrolle der Durchführung der geplanten Instandhaltungen;
- d) Arbeit mit Schwachstellenanalysen des Wärmeenergie-Versorgungsgebiets und Einflußnahme auf den Abbau der Schwachstellen;
- e) Einflußnahme auf die Überwindung aufgetretener Havarien und Störungen durch enge Zusammenarbeit mit den Betreibern der betreffenden Wärmeenergieanlagen;
- f) Erfüllung operativer Aufgaben gemäß den Festlegungen des Energiekombinats;
- g) Berichterstattungen gemäß der Melde- und Rapportordnung des Energiekombinats;
- h) Einflußnahme auf die Durchsetzung wissenschaftlich-technischer Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebs- und Fahrregimes und die verstärkte Wärmeverbrauchsmessung sowie wissenschaftlich-technische und Normenarbeit zur Minimierung der Energieverluste.

(2) Der Verantwortliche für ein Wärmeenergie-Versorgungsgebiet hat das Recht,

- a) von den Leitern und leitenden Mitarbeitern der Betreiber von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen und -Abnehmeranlagen verbindliche Angaben über Maßnahmen zu verlangen, mit denen die volle Anlagensicherheit, hohe Zuverlässigkeit und planmäßige Verfügbarkeit hergestellt wird, Schwachstellen abgebaut, die Grenzwerte der Temperatur von Raumluft und Gebrauchswarmwasser eingehalten werden;

- b) Sachverhalte bei den Betreibern von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen und -Abnehmeranlagen sowie — mit Zustimmung der Mieter oder Nutzer — in den wärmeenergiebeheizten Räumen selbst aufzunehmen;
- c) dem Energiekombinat oder der Staatlichen Energieinspektion begründet Auflagen an die Betreiber von Wärmeenergieanlagen vorzuschlagen.

(3) Die Verantwortlichen für Wärmeenergie-Versorgungsgebiete sind vom Energiekombinat für ihre Aufgabe anzuleiten und zu kontrollieren.

#### § 21

(1) Gehören zu einem Wärmeenergie-Versorgungsgebiet eine Vielzahl von Energieabnehmern, können diese in Abnehmergruppen gegliedert werden. Für jede dieser Abnehmergruppen ist ein Verantwortlicher einzusetzen, der einem dieser Energieabnehmer angehören muß. Er ist als Beauftragter des Verantwortlichen für das Wärmeenergie-Versorgungsgebiet für die Anleitung der Energieabnehmer im Rahmen der Aufgaben des § 20 zuständig.

(2) Für die Gliederung des Wärmeenergie-Versorgungsgebiets in Abnehmergruppen ist der Vorsitzende der Kreisenergiekommission zuständig, soweit sich das nicht der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission vorbehalten hat.

(3) Die Verantwortlichen für Abnehmergruppen sind vom Verantwortlichen für das Wärmeenergie-Versorgungsgebiet für ihre Aufgaben anzuleiten.

#### § 22

(1) Zur Koordinierung und Kontrolle der Wärmeenergieversorgung im Territorium bildet das Energiekombinat einen Bezirksstab und die erforderliche Anzahl Kreisstäbe „Wärmeenergieversorgung“. Der Bezirksstab wird von einem Fachdirektor des Energiekombinats, die Kreisstäbe werden jeweils von einem vom Generaldirektor des Energiekombinats Beauftragten des Energiekombinats geleitet.

(2) In Abstimmung mit den Räten sind in den Bezirksstab Vertreter des Rates des Bezirkes, in die Kreisstäbe Vertreter der Räte der Kreise einzubeziehen.

#### § 23

(1) Das Energiekombinat ist für die Erzeugnisgruppenarbeit im Bezirk mit den Betreibern von nichtöffentlichen Wärmeenergie-Versorgungsanlagen zuständig. Es hat dabei eng mit den Energiekommissionen zusammenzuarbeiten. Die Verpflichtung der Wärmeenergieanbieter zum Kundendienst wird davon nicht berührt.

(2) In die Erzeugnisgruppenarbeit sind einzubeziehen und zur Teilnahme verpflichtet

- die Betreiber, deren Erzeugungsanlage eine Wärmeleistung > 6 MW hat und die Wärmeenergie an Dritte liefern,
- die Betreiber, deren Fortleitungsanlage einen Wärmedurchsatz > 6 MW hat.

(3) Zur Unterstützung des Energiekombinats sind auf Vorschlag des Generaldirektors durch den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission Leitbetriebe der Erzeugnisgruppenarbeit einzusetzen. Die Einsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kombinats oder übergeordneten Organs des vorgesehenen Leitbetriebes.

(4) Die Leitbetriebe sind vorrangig unter den Betreibern auszuwählen, die für energiewirtschaftlich vorbildliche Arbeit ausgezeichnet wurden. Ihre Tätigkeit folgt grundsätzlich dem

Territorialprinzip: Der Leitbetrieb ist für die Erzeugnisgruppenarbeit mit den Betreibern in dem vom Energiekombinat abgegrenzten Territorium zuständig. In Ausnahmefällen kann dem Produktionsprinzip gefolgt werden. Der Leitbetrieb ist dann für die Erzeugnisgruppenarbeit mit den Betreibern in dem vom Energiekombinat festzulegenden Sachbereich mit bestimmten Gemeinsamkeiten der Wärmeenergieversorgung zuständig.

(5) Das Energiekombinat und der Leitbetrieb haben die gegenseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit für namentlich benannte Betreiber von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen schriftlich zu vereinbaren. Die Aufwendungen des Leitbetriebes zur Wahrnehmung der Funktion sind planmäßig aus seinen Kosten zu finanzieren. Entsprechendes gilt für das Verhältnis des Energiekombinats zu allen in die Erzeugnisgruppenarbeit einbezogenen Betreibern.

(6) Die Teilnahme an der Erzeugnisgruppenarbeit befreit die Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlagen nicht von der vollständigen und unverzüglichen Erfüllung aller Aufgaben aus den Rechtsvorschriften.

#### § 24

(1) Das Energiekombinat hat im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit mit den Betreibern von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a) Einflußnahme auf die Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, Durchführung von Erfahrungsaustauschen und Leistungsvergleichen;
- b) Förderung und Anregung der freiwilligen Ingenieurarbeit in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik;
- c) Einflußnahme auf den Inhalt der Qualifizierung von Kadern;
- d) Anleitung und Durchführung der Zusammenarbeit bei der Vorbereitung gemeinschaftlicher Investitionen und Modernisierungsvorhaben;
- e) Anleitung zur Vervollständigung von Bedienungsanweisungen und anderen betrieblichen Dokumenten;
- f) Herausgabe von Hinweisen zur rationalen Energieumwandlung und -anwendung durch entsprechende Fahrweise von Versorgungsanlagen;
- g) Anleitung der Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Hauptausrüstungen;
- h) Einflußnahme auf die Ausarbeitung von Nomenklaturen der Störreserve, Reservegrundmittel, Reservehaltung von Hauptausrüstungen sowie für ausgewählte Positionen von Verschleißteilen;
- i) Anleitung der Ausarbeitung von Bilanzinformationen.

(2) Die „Informationen für die Erzeugnisgruppe Wärmeenergie“ zu Havarieschutzthemen, Reparaturtechnologien, Qualifizierungsmaterialien u. a. werden durch den VEB Ingenieurbetrieb der Energieversorgung herausgegeben.

(3) Der Leitbetrieb der Erzeugnisgruppenarbeit hat gegenüber allen Betreibern, für die er zuständig ist, die Aufgaben gemäß Abs. 1 wahrzunehmen, soweit in der Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 5 keine Einschränkung vorgenommen ist. Das Energiekombinat behält das Recht, seine Aufgaben unmittelbar auszuüben.

#### Zu § 48 der Verordnung:

#### § 25

(1) Die §§ 16 bis 18 und 20 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung sind entsprechend anzu-



wenden, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsträger von Volkseigentum, die nicht zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBL I Nr. 10 S. 105) gehören, können Entgelt nur in Höhe des eigenen Aufwands, gegebenenfalls anteilig, erhalten.

(3) Die Entschädigung der Nutzungsberechtigten, die zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung gehören, ist gemäß Bodennutzungsverordnung, das Entgelt für andere Partner ist gemäß Abs. 4 zu bemessen.

(4) Bei dauernder Mitnutzung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter unbebauter Grundstücke in bezug auf Freileitungsmasten und forstwirtschaftlich genutzter unbebauter Grundstücke ist das Entgelt in entsprechender Anwendung der Bodennutzungsverordnung zu bemessen. Dasselbe gilt bei zeitweiliger Mitnutzung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

Zu §§ 52 und 53 der Verordnung:

#### § 26

(1) Das Energiekombinat ist für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Wärmeenergieerzeugung und -fortleitung zuständig, wenn die Anlagen der Versorgung von Gebäuden des komplexen Wohnungsbaues bei einer Wärmehöchstlast  $\geq 12$  MW im Endausbau dienen. Durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission können in Abstimmung mit dem Minister für Kohle und Energie im Interesse volkswirtschaftlich effektiver Lösungen mit der Ausarbeitung der Fünfjahrpläne objektkonkret abweichende Entscheidungen getroffen werden.

(2) Das Energiekombinat ist weiterhin zuständig, wenn die Anlagen der Versorgung mehrerer anderer Abnehmer bei einer Wärmehöchstlast  $\geq 30$  MW im Endausbau dienen, jedoch dann nicht, wenn

1. der Leistungsbedarf eines Abnehmers der Gruppe  $> 30\%$  des Gesamtleistungsbedarfs ausmacht oder
2. die Anforderungen mindestens eines Abnehmers der Gruppe an die Parameter des Wärmeträgers aus produktionsbedingten Gründen mit den für den Betrieb der öffentlichen Versorgungsanlagen erforderlichen Parametern nicht übereinstimmen und deshalb die für die Wärmeenergie-Erzeugungsanlage des Energiekombinats verbleibende Wärmehöchstlast  $< 30$  MW ausmacht oder
3. die Wärmeenergie-Erzeugungsanlage der Abwärmeverwertung dient.

In Fällen der Ziff. 1 werden Abnehmer, die Gebäude des komplexen Wohnungsbaus bewirtschaften, nicht als Abnehmer behandelt, die die Abgrenzung beeinflussen.

(3) Wird die Grenze der Wärmehöchstlast wegen niedrigeren Wärmeenergiebedarfs nicht erreicht, ist die vollständige Wärmeenergie-Versorgungsanlage

— in den aus Abs. 1 herrührenden Fällen vom zuständigen Gebäudebewirtschafter,

— in den aus Abs. 2 herrührenden Fällen, soweit nichts anderes innerhalb der Gruppe vereinbart ist, von dem Energieabnehmer, der den größten Anteil an dem Gesamtleistungsbedarf hat,

zu übernehmen.

#### § 27

(1) Das Energiekombinat oder der Betreiber des Verbundnetzes, in dessen Energiefortleitungsanlage eingespeist werden soll oder wird, bestimmt die Art der Verbindung der

einspeisenden Anlage mit seiner Anlage und die Übergabestelle; er darf dafür Bedingungen festsetzen. Entsprechendes gilt in bezug auf Elektroenergie-Erzeugungsanlagen, die mit dem öffentlichen Versorgungsnetz parallel betrieben werden können.

(2) Die Art der Verbindung von Notstromanlagen der Deutschen Post und des Verkehrswesens mit den öffentlichen Versorgungsnetzen, ihr Einsatz und ihr Betrieb sind von den dafür zuständigen Organen der Deutschen Post oder des Verkehrswesens mit dem Energiekombinat in Vereinbarungen zu regeln.

#### § 28

(1) Der Betreiber der Energieumwandlungsanlage hat die Einwilligung zur Stilllegung mit der Vorbereitung des Fünfjahrplanes, mindestens aber 3 Jahre vor dem beabsichtigten Termin, zu beantragen.

(2) Außerbetriebsetzung ist eine Unterbrechung des Betriebs einer Energieanlage für verhältnismäßig kurze Zeit.

#### § 29

Bei der Ermittlung der Wärmehöchstlast als Ausgangsgröße der Investitionsbeteiligung ist der Gleichzeitigkeitsfaktor der Leistungsanspruchnahme durch die Beteiligten zu berücksichtigen.

Zu § 54 der Verordnung:

#### § 30

(1) Für die Inbetriebnahme einer Energieumwandlungsanlage ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Er hat das Inbetriebnahmeprogramm auszuarbeiten sowie die komplexe Inbetriebnahmeleitung zu bilden und zu leiten. Das Inbetriebnahmeprogramm bedarf des Einvernehmens mit dem Investitionsauftraggeber.

(2) Für Inbetriebnahmehandlungen zur Verbindung der Energieumwandlungsanlagen mit dem Versorgungsnetz oder zwischen Versorgungsnetzen (Netzschaltung) ist der Investitionsauftraggeber verantwortlich, für andere Inbetriebnahmehandlungen der Generalauftragnehmer.

(3) Die Auftragnehmer haben für den Probetrieb das erforderliche Personal des Investitionsauftraggebers einzuweisen und anzuleiten. Die Gesamtverantwortung liegt beim Generalauftragnehmer. Er hat, gemeinsam mit dem Investitionsauftraggeber, ein Schulungsprogramm auszuarbeiten. Bestandteil des Schulungsprogramms sind insbesondere

- a) Gewährleistung des sicheren Betriebs und des An- und Abfahrens der Energieanlage,
- b) Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen technologischen Disziplin, Ordnung und Sicherheit,
- c) Maßnahmen zur Einhaltung und Sicherung des Umweltschutzes,
- d) Antihavarietraining.

#### § 31

(1) Das Inbetriebnahmeprogramm kann in Teilprogramme gegliedert werden. Das Inbetriebnahmeprogramm ist spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Probetriebsbeginns dem Investitionsauftraggeber vorzulegen.

(2) Das Inbetriebnahmeprogramm muß mindestens enthalten:

1. alle Maßnahmen zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der zusammenwirkenden Anlagen und zur Erreichung



der vertraglich vereinbarten, mit dem Probetrieb durch Betriebsmeßinstrumente nachzuweisenden ausgewählten gebrauchswertbestimmenden Kennziffern und Parameter;

2. Anforderungen an den Nachweis der projektierten Leistung intermittierend arbeitender Hilfsanlagen;
3. Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Bedienungspersonal des Investitionsauftraggebers und dem Anfahrpersonal des Auftragnehmers, sofern in den Verträgen darüber keine Abmachungen enthalten sind, sowie Festlegungen darüber, für welche Anlageteile vorläufige Revisionsunterlagen sofort nach Beendigung des Probetriebs dem Investitionsauftraggeber zu übergeben sind;
4. Umfang und Termine der Bereitstellung der Einsatzstoffe (Grund- und Hilfsmaterialien wie Brennstoffe, Chemikalien, Elektroenergie, Wasser u. a.).

#### § 32

(1) Abnehmeranlagen müssen nach einem besonderen Programm in Betrieb genommen werden, wenn sie an Versorgungsnetze der Nennspannung  $\geq 110$  kV oder des Nenn-drucks  $\geq 2,5$  MPa angeschlossen werden sollen oder sind. Das Programm bedarf der Einwilligung des zuständigen operativen Steuerungsgorgans.

(2) Abnehmeranlagen, die nicht dem Abs. 1 unterliegen, aber mit zur Abnehmeranlage gehörenden Transformatorenstationen oder Regleranlagen an Versorgungsnetze angeschlossen werden sollen oder sind, dürfen ohne besondere Programme in Betrieb genommen werden, wenn der Leiter des Betreibers das ausdrücklich anweist.

#### § 33

(1) Technische Abnahme ist die Prüfung der technischen Voraussetzungen für die Freigabe von Energieumwandlungsanlagen zum Probetrieb und für die Aufnahme des Dauerbetriebes.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat mindestens 3 Monate vor Probetriebsbeginn eine technische Abnahmekommission zu bilden, die Empfehlungen zur technischen und vertragsrechtlichen Abnahme ausarbeitet.

(3) Der Vorsitzende der technischen Abnahmekommission wird vom Investitionsauftraggeber eingesetzt. Die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten Leitern benannt. Der technischen Abnahmekommission sollen mindestens angehören

- Vertreter des Investitionsauftraggebers,
- Vertreter des Generalauftragnehmers und seiner Kooperationspartner,
- ein Vertreter des Rates des Bezirkes,
- ein Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion,
- ein Vertreter des Bereiches Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

Die Leiter der Investitionsauftraggeber können davon abweichende Entscheidungen treffen.

(4) Die staatlichen Kontrollorgane haben das Recht, an den Beratungen der technischen Abnahmekommissionen teilzunehmen. Die Vertreter der Staatlichen Bauaufsicht, des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung, des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und, wenn Anlagen von Kernkraftwerken freizugeben sind, des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz sind stets dazu einzuladen.

#### § 34

(1) Der Generalauftragnehmer hat rechtzeitig vor dem Termin für die Aufnahme des Probetriebes dem Vorsitzenden der technischen Abnahmekommission schriftlich die Bereitschaft zur Aufnahme des Probetriebes mitzuteilen.

(2) Der Generalauftragnehmer hat der technischen Abnahmekommission vorzulegen:

1. Erklärung über die vertrags- und projektgerechte Ausführung, die Einhaltung der staatlichen Standards und die Realisierung der staatlichen Auflagen;
2. Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht;
3. Zustimmungen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung;
4. Erklärung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zum Ergebnis der staatlichen Qualitätskontrolle;
5. Güte- und Prüfprotokolle, Schutzgüternachweis für die Gesamtanlage;
6. Protokolle der Funktionsproben;
7. Erklärung der Hauptauftragnehmer und sonstigen Auftragnehmer, daß sich ihre Anlagen in einem zur Aufnahme des Probetriebes geeigneten Zustand befinden, mit der Bestätigung der Erklärung durch die jeweilige technische Kontrollorganisation.

#### § 35

(1) Der Generalauftragnehmer hat rechtzeitig vor dem Probetriebsbeginn technische Unterkommissionen in der erforderlichen Anzahl zu bilden. Sie haben die Entschlüsse der technischen Abnahmekommission vorzubereiten und Freigaben für Inbetriebnahmehandlungen zu geben, die nicht der Freigabeerklärung des Investitionsauftraggebers bedürfen.

(2) Den technischen Unterkommissionen sollen Vertreter des Generalauftragnehmers, seiner Kooperationspartner und des Investitionsauftraggebers angehören. Erforderlichenfalls sind Vertreter staatlicher Kontrollorgane hinzuzuziehen. Der Leiter wird vom Generalauftragnehmer eingesetzt, die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten Leitern benannt.

(3) Freigaben durch eine technische Unterkommission dürfen nur bei schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder erteilt werden.

#### § 36

(1) Der Generalauftragnehmer hat dem Investitionsauftraggeber mindestens 3 Monate vor dem Termin des Probetriebsbeginns Betriebs- und Instandsetzungsdokumente gemäß den staatlichen Standards<sup>1</sup> in der vereinbarten Anzahl zu übergeben. Dazu haben seine Kooperationspartner die erforderlichen Unterlagen mindestens 6 Monate vor dem Termin des Probetriebsbeginns an ihn zu übergeben.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen und qualitativ hohen Ausbildung des Betriebspersonals größerer Kraftwerke ist bei Abschluß der Verträge die Bereitstellung von Betriebs- und Instandsetzungsdokumenten zu einem früheren Termin (etwa 12 Monate vorher) zu vereinbaren.

#### § 37

Bevor Anlagen erstmalig in Betrieb genommen werden dürfen, und bei der Abnahme der Anlagen sind dem Inve-

<sup>1</sup> Z. Z. gelten TGL 31021 „Einheitliches System der Konstruktionsdokumentationen des RGW; Ausführung von Betriebsdokumenten“, Ausgabe 2/1982, und TGL 31020 „Einheitliches System der Konstruktionsdokumentationen des RGW; Ausführung von Instandsetzungsdokumenten“, Ausgabe 2/1982.

stitutionsauftraggeber durch den Generalauftragnehmer hand-revidierte technische Dokumente, die den Zustand der Anlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Abnahme darstellen, zu übergeben. Die Übergabe der revidierten technischen Dokumente in endgültiger Form erfolgt nach Vereinbarung, mindestens in zweifacher Ausfertigung und spätestens 10 Wochen nach der Abnahme.

## § 38

Der Investitionsauftraggeber ist dafür verantwortlich, daß zur Inbetriebnahme

1. das für den Betrieb der Anlagen entsprechend dem Vertrag benötigte Betriebspersonal einschließlich Leitungspersonal mit den erforderlichen Qualifikationen und Anlagenkenntnissen vorhanden ist;
2. die Einsatzstoffe entsprechend dem Inbetriebnahmeprogramm bereitgestellt werden;
3. die erforderlichen Energiefortleitungsanlagen zur Leistungsabführung fertiggestellt sind, soweit das nicht zum Leistungsumfang des Generalauftragnehmers gehört.

## § 39

(1) Mit Energieumwandlungsanlagen, die neu entwickelt oder wesentlich weiterentwickelt wurden, ist eine Prototyp-erprobung durchzuführen. Entsprechendes gilt für Teilanlagen, die die Gesamtanlage wesentlich beeinflussen.

(2) Die Vereinbarungen darüber sind in den Verträgen zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer sowie in der Kooperationskette zu treffen.

## § 40

(1) Während des Probebetriebs ist die Nutzungsfähigkeit der Energieumwandlungsanlagen nachzuweisen. Der Probebetrieb beginnt mit der ersten Energieabgabe einer Hauptausrüstung an das Versorgungsnetz; er umfaßt die Durchführung des speziellen Probebetriebssteiles des Inbetriebnahmeprogramms.

(2) Zum Nachweis der Nutzungsfähigkeit ist die Energieumwandlungsanlage im letzten Abschnitt des Probebetriebszeitraumes für eine bestimmte Zeit, mindestens 72 Stunden, ununterbrochen oder nach einem Lastfahrplan zu betreiben. Die Vereinbarungen darüber sind im Vertrag zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer zu treffen.

(3) Der Generalauftragnehmer hat alle Störungen an den Energieumwandlungsanlagen während des Probebetriebes zu erfassen und auszuwerten.

## § 41

Der Investitionsauftraggeber und der Generalauftragnehmer haben vertraglich zu vereinbaren, ob und in welchem Umfange bei Unterbrechungen des Betriebes gemäß § 40 Abs. 2, die vom Generalauftragnehmer oder seinen Kooperationspartnern oder vom Investitionsauftraggeber verursacht werden, diese Betriebsphase zu verlängern oder neu zu beginnen ist. Die entsprechenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

## § 42

(1) Voraussetzung für die vertragsrechtliche Abnahme ist das Angebot der Übergabebereitschaft des Generalauftragnehmers nach erfolgreich durchgeführtem Probebetrieb. Dem Investitionsauftraggeber sind nur nutzungsfähige Teilvorhaben und Objekte gemäß Vertrag anzubieten; das kann auch vor der Abnahme der ersten oder zugehörigen leistungswirksamen Anlage geschehen.

(2) Das Abnahmeverfahren ist zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, sofern nicht das Abnahmeverfahren in einer von den übergeordneten Organen der Partner für verbindlich erklärten Richtlinie geregelt ist.

(3) Über die Abnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 43

Der Schichtleiter des Generalauftragnehmers und, bei eingetretener oder drohender Kavarie, das Anfahrpersonal sind gegenüber dem Bedienungspersonal des Investitionsauftraggebers im Rahmen des Inbetriebnahmeprogramms weisungsberechtigt.

## § 44

(1) Der staatlichen Abnahme sind — von den weitergehenden Regelungen des § 54 Abs. 4 der Verordnung abgesehen — Blockeinheiten der Nennleistung  $\geq 200$  MW zu unterziehen, wenn sie mindestens eines der nachstehenden Merkmale erfüllen:

- Prototyp einer Blockeinheit,
- erste Blockeinheit eines Kraftwerkes,
- letzte Blockeinheit eines Kraftwerkes,
- Blockeinheit eines Kernkraftwerkes.

(2) Im übrigen sind die Rechtsvorschriften über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen anzuwenden.

## § 45

Bei Investitionsvorhaben, die ohne Generalauftragnehmer durchgeführt werden, gelten die §§ 30 bis 44 entsprechend für Investitionsauftraggeber, Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer. Die Aufgabenabgrenzung ist vertraglich zu vereinbaren.

Zu § 55 der Verordnung:

## § 46

(1) Betreiber von Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen haben auf der Grundlage der Planungsordnung und der zweigspezifischen Richtlinien den Bedarf an Instandhaltungsleistungen und Ersatzteilherstellung durch andere Betriebe zu ermitteln.

(2) Der Instandhaltungsbedarf ist im Rahmen der erteilten staatlichen Kennziffern durch die Fondsträger einzuordnen. Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane sind berechtigt, die Bilanzanteile im Bereich umzuverteilen, falls die außerplanmäßigen Instandhaltungen die Bilanzanteile des betreffenden Fondsträgers übersteigen.

(3) Die volkswirtschaftliche Dringlichkeit eines Bedarfs zur Havariebesichtigung ist erforderlichenfalls durch das Ministerium für Kohle und Energie zu bestätigen.

## § 47

(1) Die Werkstätten, die Energieanlagen betreiben oder instand halten, sind entsprechend den speziellen Rechtsvorschriften und auf der Grundlage zentraler Programme zu qualifizieren. Bestandteil der Programme sollen insbesondere die im § 30 Abs. 3 Satz 4 genannten Elemente und die rationelle Energieanwendung sein.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung ist dem Werkstätten durch Befähigungsnachweis zu bescheinigen.

(3) Der § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

## Zu § 56 Abs. 1 der Verordnung:

## § 48

(1) Technisch bedingte Kurzzeitigkeit ist die durch die Summe aus festgelegter Relaisstaffelzeit und Schaltereigenzeit bei ordnungsgemäßer Funktion der Fehlerschutzeinrichtungen des Versorgungsnetzes bestimmte Zeitdauer.

(2) Unberührt bleiben die Regelungen über Reserveanschlußanlagen in den Rechtsvorschriften über die Energielieferung.

## Zu § 58 der Verordnung:

## § 49

(1) Der § 13 Absätze 1 und 2 und die §§ 14, 15 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung gelten für Staatsorgane, Betriebe, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen entsprechend, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für landwirtschaftliche Arbeiten Verantwortlichen sind von den Pflichten des § 14 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung befreit, soweit die Arbeiten auf landwirtschaftlich genutzten und anderen Flächen in freiem, unbebautem Gelände stattfinden und nicht > 80 cm tief unter die Geländeoberkante des Grundstücks gehen oder wirken können. Können bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten Gefährdungen des Ausführenden oder der Energiefortleitungsanlagen nicht ausgeschlossen werden, sind durch den Betreiber der Energiefortleitungsanlage mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die erforderlichen Regelungen festzulegen und zu vereinbaren.

## § 50

(1) Einer Festlegung gemäß § 58 Abs. 2 der Verordnung gleichgestellt ist die aus dem Arbeitsrechtsverhältnis oder der statuarischen Stellung von Personen sich ergebende Durchführungsverantwortung. Das gilt auch, wenn der Betrieb Arbeiten gemäß § 28 Abs. 1 der Verordnung auf dem von ihm genutzten Grundstück oder an dem von ihm genutzten Bauwerk ausführt.

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für Staatsorgane, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.

## § 51

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

## Anlage

zu § 17 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

## HEIZSTUFENSHEMA

Tagesmittel der Außenlufttemperatur in °C	Heizstufe	tägliche Heizdauer in Stunden*	Bemerkungen
14 und höher	0	0	keine Raumheizung
10 bis 13	1	4	zeitlich intermittierender Heizbetrieb
8 bis 11	2	8	dito
6 bis 9	3	12	dito
0 bis 7	4	17	Heizbetrieb nach Fahrkurve
0 und tiefer	5	24	Heizbetrieb nach Fahrkurve, nachts eingesenkt

## Erläuterungen:

1. Die Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Beheizung sind, auf der Grundlage des Heizstufenschemas, vom Generaldirektor des Energiekombinats festzulegen und bekanntzugeben.

2. Für die Festlegung gemäß Erläuterung 1 sind die vom Meteorologischen Dienst der DDR herausgegebenen Prognosewerte je Bezirk für Tagesmitteltemperatur und Windgeschwindigkeit zu beachten. Bei der Festlegung sind außerdem die minimale und die maximale Tagestemperatur sowie die zu erwartende Sonneneinstrahlung zu berücksichtigen.

3. Der Generaldirektor des Energiekombinats kann zur bestmöglichen Anpassung der Raumheizung an die Wetterbedingungen zu der Heizstufe entsprechenden täglichen Heizdauer Zuschläge oder Abschläge festlegen. Sie sollen nicht mehr als 25 % der Zeit nach Heizstufenschema für die Heizstufe ausmachen.

4. Der Betreiber der Wärmeenergie-Abnehmeranlage, auf den der § 17 Abs. 6 zutrifft, ist verpflichtet, die bekanntgegebene Heizstufe und die tatsächliche, objektkonkrete Heizdauer in das Stationsbuch (§ 2 Abs. 4) einzutragen oder durch seine Beauftragten eintragen zu lassen.

\* Die Heizdauer bezieht sich auf die Wärmeenergie-Anwendungsanlage (Heizkörper). Die bekanntgegebene tägliche Heizdauer trifft für Wohnräume und andere Räume, deren Hauptbenutzungszeit länger als 12 h/d ist, zu. Für alle anderen Räume ist die tägliche Heizdauer entsprechend zu vermindern.

**Vierte Durchführungsbestimmung  
zur Energieverordnung  
– Rationeller Energieeinsatz/Energiekontrolle –  
vom 1. Juni 1988**

Auf Grund des § 70 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu § 49 der Verordnung:**

§ 1

Energieanlagen im Sinne des § 49 Abs. 1 der Verordnung sind auch Transport- und Abkühlrichtungen für Erzeugnisse mit Sekundärenergie in Form von Wärme.

§ 2

(1) Energieverbrauchsnormative und ihre Nachweismethoden sind, soweit die §§ 3 und 4 keine Vorschriften enthalten, in Standards, Wärmeverbrauchsnormative in Standards oder in speziellen Vorschriften festzulegen.

(2) Für die Ausarbeitung und Überarbeitung der Energieverbrauchsnormative sowie deren Durchsetzung sind die Generaldirektoren oder Betriebsdirektoren der für die Standardisierung der betreffenden Erzeugnisse zuständigen Kombinate oder Betriebe verantwortlich.

(3) Für die Ausarbeitung und Überarbeitung der Wärmeverbrauchsnormative sowie deren Durchsetzung ist das Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

§ 3

(1) Die Einhaltung des zulässigen Energieverbrauchs von Energieanlagen ist grundsätzlich mit gemessenen Ergebnissen von Abnahme- und Leistungsversuchen nachzuweisen. Die Art und Weise, die Dauer und die genaue zeitliche Einordnung sind zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

(2) Für die Versuche ist der Hersteller verantwortlich. Der Betreiber hat im vertraglich genau zu bestimmenden Umfang daran mitzuwirken.

(3) Für serienmäßig hergestellte, beim Hersteller funktionsfähig montierte und der Endkontrolle unterzogene Energieanlagen kann an die Stelle des Abnahme- und Leistungsversuchs ein auf der Grundlage der Qualitätskontrolle ausgestelltes Attest des Herstellers treten.

(4) Die Rechtsvorschriften über die Errichtung und wesentliche Änderung von Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen bleiben von den Regelungen über die Abnahme- und Leistungsversuche unberührt.

§ 4

Die Baubetriebe haben die energetische Qualität der Gebäude nach der Errichtung nachzuweisen. Grundlage dafür sind konkrete, nach Wärmeverbrauchsnormativen ausgearbeitete Energieverbrauchsnormen für die betreffenden Gebäude. Die Einzelheiten dazu regelt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat und dem Minister für Kohle und Energie. Der Minister für Kohle und Energie regelt die Mitwirkung der Energiekombinate an der Abnahme von Gebäuden des komplexen Wohnungsbaus.

**Zu § 50 der Verordnung:**

§ 5

(1) Der energieplanungspflichtige Abnehmer ist verpflichtet, betriebsgebundene Kennziffern der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft (Energieverbrauchsnormen) für seine

1. Energieumwandlungsprozesse (Koppelprozesse),
2. energieintensiven Erzeugnisse und Leistungen, für die Energieplanungsnormative anzuwenden sind,
3. Raumheizung und
4. weiteren energiewirtschaftlich bedeutenden Prozesse

auszuarbeiten, anzuwenden, abzurechnen und der Planung zugrunde zu legen.

(2) Der Energieabnehmer, der nicht energieplanungspflichtig ist, soll für seine Umwandlungs- und Anwendungsprozesse Energieverbrauchsnormen ausarbeiten, anwenden, abrechnen und der Planung zugrunde legen, wenn der aus der Senkung des Energieverbrauchs zu erwartende Nutzen in angemessenem Verhältnis zum Aufwand für die Normenarbeit steht.

§ 6

(1) Energieverbrauchsnormen sind entsprechend den gegebenen und sich entwickelnden volkswirtschaftlichen Anforderungen und betrieblichen Bedingungen in den Qualitätsstufen

1. technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen (T-EVN),
2. erfahrungsstatistische Energieverbrauchsnormen (E-EVN),
3. vorläufige Energieverbrauchsnormen (V-EVN)

auszuarbeiten.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate oder Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und die Betriebsdirektoren haben zu sichern, daß die Energieverbrauchsnormen mit dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik übereinstimmen und davon ausgehen, welche Energieträger ihrem Verantwortungsbereich qualitativ und quantitativ zur Verfügung stehen.

§ 7

(1) Technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen bestimmen den objektiv notwendigen Energieverbrauch in Anlagen im Ergebnis von Prozessanalysen oder anderen analytischen Untersuchungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gegebenen Anlage- und Produktionsbedingungen.

(2) Technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen sind anzuwenden

1. in der Energieumwandlung, wenn Einzelanlagen einen Energiebedarf  $\geq 1,1$  MW oder Dampferzeuger eine Leistung  $\geq 1,6$  t/h haben oder wenn bei Anlagen mit mehreren Aggregaten der Energiebedarf  $\geq 20$  TJ/a beträgt;
2. in der Energieanwendung, wenn der Energiebedarf bei Einzelaggregaten oder bei Anlagen mit mehreren Aggregaten  $\geq 2,5$  TJ/a beträgt.

(3) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, das Potential des Energieverbrauchs, das mit technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen bestimmbar ist, zu erfassen und mit den energiewirtschaftlichen Jahresanalysen nachzuweisen, inwieweit es tatsächlich erfaßt ist.

(4) Eine technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnorm ist zu überarbeiten, wenn sie um mehr als 3 %

im Jahresdurchschnitt unterschritten wird oder wenn der Prozeßverlauf, der Energieträgereinsatz oder eine andere wichtige der zugrunde gelegten Gegebenheiten entscheidend verändert wurde. Ungeachtet dessen ist eine technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnorm spätestens 3 Jahre nach ihrer Bestätigung zu überarbeiten.

(5) Ausgearbeitete oder überarbeitete technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen sind vor dem Generaldirektor des Kombinats oder dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu verteidigen und von ihm zu bestätigen.

#### § 8

(1) Erfahrungsstatistische Energieverbrauchsnormen bestimmen den spezifischen Energieverbrauch auf der Grundlage statistischer Analysen bereits abgelaufener Energieumwandlungs- oder Energieanwendungsprozesse. Sie sind anzuwenden, wenn der Energieverbrauch mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen weder exakt meßtechnisch ermittelt noch technisch-ökonomisch begründet werden kann.

(2) Vorläufige Energieverbrauchsnormen bestimmen den spezifischen Energieverbrauch auf der Grundlage von Vorausberechnungen nach technischen Dokumentationen und Betriebserfahrungen. Sie sind hauptsächlich bei der Einführung neuer Erzeugnisse oder Technologien anzuwenden.

#### § 9

Energieverbrauchsnormen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten festzusetzen oder zu ändern, wenn Anlagen in Dauerbetrieb gegangen sind, für die Energieverbrauchsnormative gelten.

#### § 10

Die erforderlichen Einzelheiten zu §§ 7 bis 9 sind, soweit nichts anderes verbindlich geregelt ist, mit den Energieordnungen gemäß § 34 der Verordnung festzulegen.

Zu § 51 Absätze 2 bis 4 der Verordnung:

#### § 11

Die energetische und ökonomische Bewertung der Sekundärenergiequellen ist auf der Grundlage der mit den staatlichen Plankennziffern vorgegebenen volkswirtschaftlichen Effektivitätskriterien, der Art und Weise des Anfalls der Sekundärenergie sowie betrieblichen oder territorialen Nutzungsbedingungen und -möglichkeiten durchzuführen.

#### § 12

(1) Die Anzeige gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung hat

- die charakteristischen technischen und ökonomischen Parameter sowie
- die durchgeführten Maßnahmen zur Erschließung betrieblicher und territorialer Möglichkeiten der Nutzung

zu enthalten.

(2) Zur Sekundärenergienutzung sind Maßnahmen in den komplex-territorialen Energieplan aufzunehmen. Die Energiekombinate und die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat sind verpflichtet, die Sekun-

därenergienutzung über das Verfahren zur Entscheidung über den Energieträgereinsatz umfassend durchzusetzen. Die Energiekombinate haben für die gemäß Abs. 1 angezeigte Sekundärenergie geeignete Nutzer zu vermitteln. Die Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Energiekombinate bei der Durchsetzung der Maßnahmen zur Nutzung der Sekundärenergie.

(3) Die Unterstützung der Energiekommissionen besteht insbesondere darin, daß sie

- im Hinblick auf die dem jeweiligen Rat unterstellten Betriebe sowie die Genossenschaften und privaten Handwerker und Gewerbetreibenden für die Anzeige der nicht eingesetzten Sekundärenergie sorgen;
- im eigenen Verantwortungsbereich und im ganzen Territorium neue Anwendungsmöglichkeiten und Anwender von Sekundärenergie fördern.

#### § 13

Bei Abgabe von Sekundärenergie an andere Energieabnehmer sind die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Energielieferer und dem Energieabnehmer vertraglich zu regeln. Die Rechtsvorschriften über gemeinsame Investitionen bleiben im übrigen unberührt.

Zu § 61 der Verordnung:

#### § 14

(1) Planmäßige Kontrollen sind dem Leiter des Kontrollierten grundsätzlich 14 Tage vor Beginn der Durchführung schriftlich mit Angabe der Kontrollschwerpunkte anzukündigen.

(2) Die Kontrolle ist beim Leiter des Kontrollierten durch den Leiter der Kontrollgruppe zu eröffnen und mit einer Auswertung abzuschließen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind in einem Protokoll niederzulegen.

(3) Das Kombinat des Kontrollierten oder das ihm übergeordnete oder für seine Anleitung zuständige Organ ist vom Ergebnis der Kontrolle zu unterrichten.

(4) Kontrollergebnisse, die für die Erfüllung der territorialen energiewirtschaftlichen Aufgaben der Räte der Bezirke oder Kreise Bedeutung haben, sind den entsprechenden Energiekommissionen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 62 der Verordnung:

#### § 15

(1) Schwerwiegende Verletzungen energiewirtschaftlicher Pflichten sind insbesondere

1. Energieverschwendung;
2. wesentliche Versäumnisse bei der Leitung der energiewirtschaftlichen Arbeiten des Verantwortungsbereiches;
3. wesentliche Überschreitung oder Unterschreitung der Normative für Vorräte an festen Brennstoffen oder flüssigen Energieträgern;
4. wesentliche Versäumnisse bei der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern;
5. grobe Verstöße gegen die ordnungsgemäße Betriebsweise der Energieanlagen;
6. grobe Verstöße gegen die verbindliche Bauweise und Ausrüstung bei energieintensiven Anlagen sowie bei Bauwerken in bezug auf die energetische Qualität.



(2) Der Auflagebescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Ausstellers;
2. Bezeichnung des Kontrollierten;
3. Darlegung der Pflichtverletzung;
4. genaue Bezeichnung der geforderten Handlungen (Auflage);
5. Termin für die Erfüllung der Auflage;
6. Begründung der Auflage;
7. Rechtsmittelbelehrung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung.

Der Auflagebescheid kann mehrere Auflagen zusammenfassen; die Elemente der Ziffern 3 bis 6 müssen für jede Auflage einzeln benannt werden.

Zu § 64 der Verordnung:

#### § 16

(1) Grundlage der Feststellung, ob Kontingente überschritten wurden, ist die Abrechnung der Kontingente in der staatlichen Berichterstattung.

(2) Die Abrechnungsunterlagen sind durch den Energieabnehmer zu übergeben

- dem für seinen Sitz zuständigen Energiekombinat und
- dem Kombinat oder seinem übergeordneten Organ.

(3) Die ökonomische Sanktion für die Überschreitung des Kontingents „Verbrauch“ ist das 2fache des durchschnittlichen Industrieabgabepreises für den betreffenden Energieträger, für Elektroenergie das 5fache. Die ökonomische Sanktion für die Überschreitung des Kontingents „Leistung“ Elektroenergie ist das 10fache des durchschnittlichen Industrieabgabepreises.

(4) Die unzulässig in Anspruch genommene Menge an Energieträgern oder an Leistung Elektroenergie sowie die daraus sich ergebende Höhe der ökonomischen Sanktion sind vom Energiekombinat auf der Grundlage der Abrechnung gemäß Abs. 1 durch Bescheid festzustellen. Das Energiekombinat entscheidet dabei, ob der klimatisch oder aus anderen Gründen bedingte, vom Energieabnehmer prüfbar dargelegte Mehrverbrauch anerkannt werden kann.

(5) Der Bescheid über ökonomische Sanktionen muß enthalten:

1. Bezeichnung des Ausstellers;
2. Bezeichnung des Sanktionsschuldners;
3. Darlegung der Kontingentüberschreitung (unter Ein-schluß der Entscheidung über eventuellen Mehrverbrauch);
4. Höhe der ökonomischen Sanktion.

#### § 17

(1) Energieabnehmer der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben ökonomische Sanktionen als gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen auszuweisen.

(2) Staatsorgane und staatliche Einrichtungen haben ökonomische Sanktionen aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben ihrer Haushalte zu finanzieren. Reichen die eigenen Mittel einer staatlichen Einrichtung zur Finanzierung der ökonomischen Sanktion nicht aus, hat das für sie zuständige

Staatsorgan die Mittel aus eigenen Fonds einschließlich der Haushaltreserve bereitzustellen.

#### § 18

(1) Für das Verfahren gemäß § 16 ist gegenüber den Stammbetrieben der Energiekombinate das Ministerium für Kohle und Energie zuständig.

(2) Der Minister für Kohle und Energie kann ein nachgeordnetes Organ beauftragen, die erforderlichen Entscheidungen vorzubereiten und dazu die Abrechnungen und Informationen der Stammbetriebe der Energiekombinate abfordern.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

Der Leiter  
der Zentralen Energiekommission  
beim Ministerrat

Rauchfuß  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung

vom 1. Juni 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anordnung vom 30. August 1973 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAST — (GBl. I Nr. 45 S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird ein weiterer Absatz angefügt:

„(2) Der Abs. 1 ist auf Elektroenergie-Abnehmeranlagen, die mit nichtöffentlichen Versorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an solchen Anlagen entsprechend anzuwenden. Die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes hat der Betreiber des Versorgungsnetzes wahrzunehmen.“

2. Der § 4 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Anschluß von Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues, soweit sie nicht aus vorhandenen Transformatorstationen versorgt werden können

3.1. Anschluß an eine Transformatorstation, die Bestandteil von Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues (Einbau- oder Anbaustation) ist

## Anschlußanlage:

die elektrotechnische Inneneinrichtung der Transformatorstation mit Schaltzellen, Transformator, Niederspannungsverteiler, Netzschutzrichtungen und Erdungsanlagen sowie Niederspannungskabel für das Ortsnetz

a) bei Wohnblocks, die aus der ihnen ein- oder angebauten Transformatorstation ausschließlich versorgt werden (Skizze 3);

b) bei Wohnblocks, die aus der einem anderen Wohnblock ein- oder angebauten Transformatorstation versorgt werden, und dort außerdem Niederspannungskabel für den Anschluß der Wohnblocks einschließlich Kabelendverschluß mit Hausanschlußkästen (ohne Innenausrüstung), bei Bauweisen nur mit Verteilungen ohne die Verteilungen.

Sofern in begründeten Ausnahmefällen die Bauhülle der Transformatorstation weder Anbau- noch Einbaustation sein kann, ist sie durch den Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues vorzubereiten, zu errichten und, nach Fertigstellung, ohne Wertersatzung in Rechtsträgerschaft des Energieversorgungsbetriebes zu übergeben.

3.2. Anschluß von Abnehmern mit installierter Leistung > 25 kVA in Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues. Anstelle der Ziff. 3.1. gilt:

- Der Anschluß bestimmt sich gemäß den §§ 3 und 5.
- Auf die Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage sind die Vorschriften für Nennspannungen > 1 kV ... 30 kV anzuwenden."

3. Im § 8 Abs. 1 endet der Satz 1: "... für Anwendungsanlagen erweitert und in Betrieb genommen werden, soweit sie mit zweipoligen Steckverbindungen bei Nennstromstärken  $\leq 16$  A betrieben werden dürfen."

4. Der § 11 wird gestrichen.

5. Der § 18 erhält einen weiteren Absatz:

„(1a) Der Abs. 1 ist auf die in angemessenen Zeitabständen folgenden erneuten Prüfungen entsprechend anzuwenden.“

6. Der § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Der berechtigte Hersteller ist dem Energieversorgungsbetrieb für alle Schäden verantwortlich, die diesem durch Unterlassen der vorgeschriebenen Meldungen oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen.

(2) In gleicher Weise ist für Schäden verantwortlich, wer ohne energiewirtschaftliche Berechtigung oder über die durch sie gezogenen Grenzen hinaus Arbeiten ausführt.

## Abnehmeranlage:

die Bauhülle der Transformatorstation mit Fundamenterder, Verteilungen in den Wohnblocks, Innenausrüstung von Hausanschlußkästen sowie alle Kabel in Wohnblocks, die nicht zur Anschlußanlage gehören;

(3) Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für Schäden gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Elektroenergie bleibt unberührt.“

7. Der § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Elektroenergie.“

## § 2

Der § 8 Abs. 1 der Anordnung vom 17. Mai 1974 über die Odorierung von Stadtgas und Erdgas (GBl. I Nr. 29 S. 286) erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und ihrer Durchführungsbestimmungen.“

## § 3

Die Anordnung vom 25. März 1975 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Wärmeabnehmern an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAW) (GBl. I Nr. 18 S. 330) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird ein weiterer Absatz angefügt:

„(2) Der Abs. 1 ist auf Wärmeenergieanlagen, die mit nichtöffentlichen Versorgungsanlagen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an solchen Anlagen entsprechend anzuwenden. Die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes hat der Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlagen wahrzunehmen.“

2. Der § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Wärmeenergie.“

## § 4

Der § 6 der Anordnung vom 25. März 1975 über die Errichtung von Tankraum und zur Bestandsbildung von Heizöl (GBl. I Nr. 18 S. 332) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Werden durch die Verbraucher Einlagerungen gemäß § 5 Abs. 2 nicht durchgeführt, ist das zuständige Organ der Energiekontrolle berechtigt, Auflagen gemäß § 62 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) zur Einlagerung von Heizöl zu erteilen und erforderlichenfalls Zwangsgeld festzusetzen.“

## § 5

Die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung – ELB – (GBl. I Nr. 51 S. 571) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 172) und der Anordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 94) wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das zuständige operative Steuerungsorgan das angewiesen hat.“

2. Die §§ 10 und 11 sowie aus dem § 25 die Ziff. 4 des Abs. 1 und der Abs. 4 werden gestrichen.
3. In der Anlage 1, Abschn. I, Ziff. 1, wird beim zwölften Anstrich das Wort Elektroenergieanwendungsanlagen ersetzt durch „Elektroenergieanlagen“.

## § 6

Die Anordnung vom 15. November 1978 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze — TAG — (GBl. I Nr. 40 S. 438) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, Prüfung und Inbetriebnahme von Gasabnehmeranlagen (nachfolgend Abnehmeranlagen genannt), die mit öffentlichen Versorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an Abnehmeranlagen.

(2) Der Abs. 1 ist auf Gasabnehmeranlagen, die mit nicht-öffentlichen Versorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an solchen Anlagen entsprechend anzuwenden. Die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes hat der Betreiber des Versorgungsnetzes wahrzunehmen.“

2. Der § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Gas.“

## § 7

Die Anordnung vom 14. November 1980 über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 33 S. 339) wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 Abs. 2 Satz 1 zweiter Anstrich wird gestrichen.

2. Der § 24 erhält folgende Fassung:

## „§ 24

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und ihrer Durchführungsbestimmungen.“

## § 8

Die Anordnung Nr. 1 vom 4. November 1982 über Verwendungsverbote auf dem Gebiet der Energiewirtschaft — Elektroenergie-Direktheizung — EVVb-AO 1 — (GBl. I Nr. 41 S. 651) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In jedem Falle ist die Einwilligung zum Energieträgereinsatz in entsprechender Anwendung des § 39 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) erforderlich. Sie ist regelmäßig zeitlich zu begrenzen und mit Auflagen zu belegen.“

2. Der § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Volkswirtschaft — (GBl. I Nr. 10 S. 113) ist darauf nicht anzuwenden.“

3. Der § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung des Energiekombinats gilt als Einwilligung zum Energieträgereinsatz gemäß § 39 EnVO.“

4. Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf den unzulässigen Verbrauch gemäß Abs. 1 sind im übrigen der § 64 EnVO und der § 16 Absätze 3 bis 5, die §§ 17 und 18 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Rationeller Energieeinsatz/Energiekontrolle — (GBl. I Nr. 10 S. 123) entsprechend anzuwenden.“

5. Der § 12 erhält folgende Fassung:

## „§ 12

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffe und Begriffsbestimmungen der Energieverordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.“

## § 9

Die Anordnung vom 18. November 1982 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW — (GBl. I Nr. 41 S. 639) wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 1, die §§ 12 bis 15 und der § 44 Abs. 4 werden gestrichen.

2. Im § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „nicht leistungsanteilpflichtigen Großabnehmern“ ersetzt durch „Großabnehmer, die keine Kontingente „Leistung“ erhalten“.

3. Der § 24 Abs. 1 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

„Stehen keine eichfähigen Meßmittel zur Verfügung, können auch nicht geeichte Meßmittel, für die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung den Einsatz genehmigt hat, verwendet werden; solche Meßmittel können auch vom Abnehmer gestellt werden, wenn dazu eine Vereinbarung mit dem Energiekombinat abgeschlossen wurde. Kann der Energieverbrauch weder mit geeichten noch mit den im Satz 2 genannten Meßmitteln bestimmt werden, kann er auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale bestimmt werden.“

4. Der § 26 Abs. 1 erhält ab Ziff. 2 folgende Fassung:

„2. das auf den Standardzustand gemäß staatlichem Standard<sup>(2)</sup> umgewertete Volumen (Formeln 1, 2 oder 3 der Anlage 2), wenn der Meßdruck bei Stadtgas > 1 500 Pa bzw. bei Erdgas > 2 000 Pa ist;

3. das angezeigte Volumen bei Wirkdruckgaszählern mit Berücksichtigung der Kompressibilität und interner Berechnung des Volumens im Standardzustand;

4. das berechnete Volumen im Standardzustand bei Wirkdruckmessung ohne Berücksichtigung der Kompressibilität (Formel 4 der Anlage 2).“

5. Der § 37 Abs. 1 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

„Stehen keine eichfähigen Meßmittel zur Verfügung, gilt der § 24 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Ermittlung der Gasmengen gilt der § 26 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 entsprechend. Das Energiekombinat kann eigene Kontrollmeßeinrichtungen einbauen.“

6. Der § 43 Abs. 6 endet:

„... wenn er die gemäß § 13 Abs. 3 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) beauftragte Begrenzung verletzt.“

7. Dem § 46 wird ein weiterer Absatz angefügt:

„(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Verletzung der Mitteilungspflicht des § 6 Abs. 2 Satz 2 Vertragsstrafe zu bezahlen, und zwar

1. für jede nicht termingemäß übergebene Kontingentaufgliederung 100 M/d des Verzugs;
2. für jede nicht ordnungsgemäß vorgenommene Kontingentaufgliederung 500 M.

Dasselbe gilt bei Kontingentänderung.“

8. Im gesamten Text ist der Begriff „Temperaturstufe“ zu streichen<sup>1</sup> und werden ersetzt

- „Leistungsanteil“ durch „Kontingent „Leistung““<sup>2</sup>,
- „operatives Leitungsorgan“ durch „operatives Steuerungsorgan“<sup>3</sup>.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 10. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBL I Nr. 38 S. 463),
2. die Anordnung vom 31. Dezember 1985 zur Anpassung energierechtlicher Vorschriften an die Bestimmungen über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBL I 1986 Nr. 2 S. 20).

Berlin, den 1. Juni 1988

**Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger**

<sup>1</sup> § 43 Abs. 4 Ziff. 2, § 44 Abs. 3 Ziff. 3, § 45 Abs. 2 Ziff. 6 ELW

<sup>2</sup> § 8 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 dritte Variante, Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 1 zweite Variante, Abs. 3 Ziff. 2, § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und § 47 Abs. 2 ELW

<sup>3</sup> § 10 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1 Ziff. 3, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3, § 47 Abs. 3 Satz 2 ELW

## Anordnung Nr. 2 über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen vom 1. Juni 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Änderung der Anordnung vom 10. März 1988 über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen (GBL I Nr. 10 S. 109) folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der § 1 Abs. 1 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

„Die Investitionsvorhaben werden mit den staatlichen Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne, die Investitionsvorhaben von Energieumwandlungsanlagen großer volkswirtschaftlicher Bedeutung gemäß den Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft<sup>1</sup> festgelegt.“

(2) In den § 2 wird nach dem ersten Anstrich ein weiterer Anstrich mit folgender Fassung eingefügt:

„— die Rechtsvorschriften sowie die Zustimmungen, Genehmigungen, Einwilligungen, Auflagen und ähnlichen Entscheidungen der staatlichen Kontrollorgane eingehalten wurden.“

(3) Der Abs. 2 des § 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Vorsitzenden der staatlichen Abnahmekommission sind die erforderlichen Unterlagen vom Investitionsauftraggeber und von den Auftragnehmern unter Beachtung der Bestimmungen über den Geheimnisschutz auf Anforderung vorzulegen.“

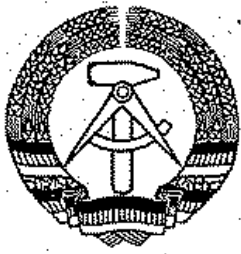
#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

**Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Martini  
Staatssekretär**

<sup>1</sup> Z. Z. gelten § 54 Abs. 4 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBL I Nr. 10 S. 89) und § 44 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung dazu vom 1. Juni 1988 (GBL I Nr. 10 S. 113).



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

129

1988

Berlin, den 20. Juni 1988

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 88	Verordnung über die Sicherung von Unterhaltsansprüchen — Unterhaltssicherungsverordnung — .....	129
3. 6. 88	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — Ordnung über die Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der bewaffneten Organe — .....	133
26. 5. 88	Anordnung Nr. 75 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	135
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		135

### Verordnung über die Sicherung von Unterhaltsansprüchen — Unterhaltssicherungsverordnung — vom 19. Mai 1988

Zur Durchführung der §§ 3 und 22 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die gegenseitigen Informationspflichten der Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten während der Zeit des Bestehens einer Verpflichtung zur Zahlung von laufendem Unterhalt, die staatliche Unterhaltsvorauszahlung für noch nicht volljährige Unterhaltsberechtigte und die Gewährung einer staatlichen Beihilfe in besonderen Fällen.

(2) Diese Verordnung gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate, Betriebe (einschließlich Handwerks- und Gewerbebetriebe), Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Bürger.

#### § 2

##### Informationspflichten

(1) Unterhaltspflichtige und Unterhaltsberechtigte haben einander unverzüglich über alle Veränderungen von Umständen wahrheitsgemäß zu informieren, die für den Unterhaltsanspruch, seine Höhe und seine Durchsetzung maßgeblich sind. Auf der Grundlage dieser Informationen sollen sie

sich um eine eigenverantwortliche Anpassung der Unterhaltshöhe an die veränderten Verhältnisse bemühen.

(2) Der Unterhaltspflichtige hat den Unterhaltsberechtigten insbesondere zu informieren, wenn sich sein Einkommen nicht nur für kurze Zeit wesentlich erhöht hat oder wenn weitere Unterhaltsverpflichtungen weggefallen sind.

(3) Der Unterhaltsberechtigte hat den Unterhaltspflichtigen insbesondere über den Beginn und die Beendigung des Besuchs einer Schule, einer Berufsausbildung, eines Direktstudiums, den Abschluß und die Änderung eines Arbeitsvertrages sowie die Höhe des Lehrlingsentgelts, des Stipendiums, des Arbeitseinkommens, den Bezug und die Höhe einer Rente oder anderer regelmäßiger Einkünfte zu informieren. Hat der Unterhaltsberechtigte einen gesetzlichen Vertreter, obliegen diesem die Informationspflichten.

(4) Betriebe haben darauf hinzuwirken, daß bei ihnen Beschäftigte ihre Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllen. Dabei sollen die Betriebe die Hilfe der Arbeitskollektive, der Mitglieder von gesellschaftlichen Gerichten und der Schöffen in Anspruch nehmen.

##### Informationshilfeverfahren

#### § 3

(1) Der Unterhaltsberechtigte kann, statt Klage zu erheben, Informationshilfe beantragen, wenn

- a) der aus einem rechtskräftigen Urteil oder einer anderen vollstreckbaren Verpflichtung zur Zahlung laufenden Unterhalts Verpflichtete trotz Aufforderung die Information über sein Einkommen verweigert und
- b) begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sich sein Einkommen wesentlich und nicht nur für kurze Zeit erhöht hat oder daß er unrichtige oder unvollständige Angaben darüber gemacht hat.

(2) Die Informationshilfe ist beim Sekretär des für den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten zuständigen oder des-



jenigen Kreisgerichts zu beantragen, das wegen des laufenden Unterhalts vollstreckt.

(3) Das Informationshilfungsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

#### § 4

(1) Der Sekretär hat den Unterhaltsverpflichteten aufzufordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Liegt nach Ablauf dieser Frist ein Nachweis des Einkommens nicht vor und besteht unter Berücksichtigung des Vorbringens des Unterhaltsberechtigten, der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie des bekannt gewordenen Vorbringens des Unterhaltsverpflichteten begründeter Anlaß zu der Annahme, daß der Unterhaltsverpflichtete seine Informationspflicht aus § 2 verletzt hat, kann der Sekretär des Kreisgerichts Auskunft über den Nettodurchschnittsverdienst, die Nettodurchschnittseinkünfte und andere dem Betrieb bekannte wiederkehrende Einnahmen des Unterhaltsverpflichteten einholen und sie dem Unterhaltsberechtigten zur Kenntnis geben.

(2) Besteht kein begründeter Anlaß zu der Annahme, daß der Unterhaltsverpflichtete seine Informationspflicht verletzt hat, hat der Sekretär den Antrag zurückzuweisen.

#### § 5

(1) Wendet sich der gesetzliche Vertreter eines noch nicht volljährigen Unterhaltsberechtigten unter Vorlage der Ausfertigung einer vollstreckbaren Unterhaltsverpflichtung an das für seinen Wohnsitz zuständige Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises, kann auch dieses Informationshilfe gemäß den §§ 3 und 4 gewähren.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Unterhaltsverpflichteten entsprechend den §§ 3 und 4 Informationshilfe gewähren, wenn ein Unterhaltsberechtigter gemäß § 2 Abs. 3 Auskunft über sein Einkommen zu geben hat.

### Voraussetzungen der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung

#### § 6

(1) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird als Unterstützung an den Erziehungsberechtigten eines noch nicht volljährigen Staatsbürgers der Deutschen Demokratischen Republik mit Wohnsitz im Inland (nachfolgend Unterhaltsgläubiger genannt) gewährt, wenn eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder Einigung, eine vollstreckbare Urkunde oder eine für vollstreckbar erklärte gerichtliche Entscheidung eines anderen Staates (nachfolgend Vollstreckungstitel genannt) vorliegt und

- die Vollstreckung des laufenden Unterhalts aus dem Unterhaltstitel ganz oder teilweise erfolglos ist,
- eine Vollstreckung nicht durchgeführt werden kann,
- außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geleistete oder vollstreckte Unterhaltsbeträge infolge des Fehlens von Transfermöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht zur Verfügung stehen,
- der Unterhaltsverpflichtete sich im Strafvollzug befindet und die Voraussetzungen zur Zahlung von Unterhalt aus staatlichen Mitteln nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes nicht vorliegen.

(2) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird bis zur Höhe des im Vollstreckungstitel festgelegten laufenden monatlichen Unterhalts gewährt, höchstens in Höhe der Halbweisenmindestrente der Sozialversicherung<sup>1</sup>. Befindet sich der Unterhaltsverpflichtete in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug, wird staatliche Unterhaltsvorauszahlung bis zu 60,- Mark monatlich gewährt.

(3) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung befreit den Unterhaltsverpflichteten nicht von seiner Verpflichtung, den

fälligen Unterhalt in Höhe des Vollstreckungstitels an den Unterhaltsgläubiger zu zahlen. Im übrigen gilt § 14.

#### § 7

- Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird nicht gewährt,
  - wenn der Erziehungsberechtigte des Unterhaltsgläubigers mit dem Unterhaltsverpflichteten in einem gemeinsamen Haushalt lebt,
  - wenn der Unterhaltsgläubiger auf Grund von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches in einer anderen Familie als der seiner Eltern erzogen wird oder sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens befindet,
  - wenn die Vormundschaft über den Unterhaltsgläubiger angeordnet wurde; das gilt nicht, wenn die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit der Mutter des Unterhaltsgläubigers angeordnet wurde und sie diesen selbst versorgt,
  - wenn der Unterhaltsgläubiger sich im Strafvollzug befindet.

(2) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung endet

- wenn der Unterhaltsgläubiger wieder den laufenden Unterhalt erhält,
- wenn der Unterhaltsgläubiger den Vollstreckungsantrag zurücknimmt,
- wenn ein Gericht den Vollstreckungstitel aufhebt, die Vollstreckung einstellt oder für unzulässig erklärt,
- mit Ablauf des Monats, der der Vollendung des 18. Lebensjahres des Unterhaltsgläubigers folgt,
- mit dem Tod des Unterhaltsverpflichteten oder des Unterhaltsgläubigers.

#### § 8

### Bestätigung durch das Kreisgericht

(1) Kann das Kreisgericht nach Stellung des Antrags auf Vollstreckung den fällig werdenden laufenden Unterhalt nicht oder nicht vollständig vollstrecken, hat der Sekretär dem Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers eine Bestätigung darüber zu erteilen, wann die Vollstreckung beantragt wurde sowie in welcher Höhe und ab wann der laufende Unterhalt nicht beigetrieben werden konnte. Ebenso ist zu verfahren, wenn nach zunächst erfolgreicher Vollstreckung der laufende Unterhalt nicht oder nicht vollständig weiter realisiert werden kann, ohne daß die Vollstreckung eingestellt oder für unzulässig erklärt wurde.

(2) In der Bestätigung ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem voraussichtlich die Zahlung des laufenden Unterhalts wieder gesichert werden kann. Die Frist zwischen der Erteilung der Bestätigung und diesem Zeitpunkt soll höchstens 6 Monate betragen. Liegen bei Ablauf der Frist die Voraussetzungen der Bestätigung weiterhin vor, ist sie zu verlängern. Die Verlängerung kann mehrfach erfolgen, jedoch jeweils höchstens um weitere 6 Monate.

#### § 9

### Bestätigung durch die Strafvollzugseinrichtung

(1) Befindet sich der Unterhaltsverpflichtete im Strafvollzug und wird nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes durch die Strafvollzugseinrichtung kein Unterhalt aus staatlichen Mitteln geleistet, ist dem Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers die Bestätigung darüber durch die Strafvollzugseinrichtung zu erteilen.

(2) Wird durch die Strafvollzugseinrichtung laufender Unterhalt aus staatlichen Mitteln gezahlt oder wird der Unterhaltsverpflichtete aus dem Strafvollzug entlassen, teilt die Strafvollzugseinrichtung dem für den Wohnsitz des Unterhaltsgläubigers zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde — Sozialwesen — mit, daß die Vorausset-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Zweite Rentenverordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 281), § 6.

zungen für die Gewährung staatlicher Unterhaltsvorauszahlung entfallen sind.

(3) Wird der Unterhaltsverpflichtete in Untersuchungshaft genommen und kann er den laufenden Unterhalt nicht zahlen, finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

#### § 10

##### Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung durch den Bereich Sozialwesen

(1) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde — Sozialwesen — seines Wohnsitzes geleistet. Dem Antrag ist die Bestätigung gemäß den §§ 8 oder 9 sowie in den Fällen des § 9 ferner eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels beizufügen.

(2) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird in den Fällen des § 8 ab dem Monat gewährt, für den der laufende Unterhalt nicht oder nicht in Höhe des Vollstreckungstitels gezahlt wurde, frühestens ab dem Monat, der dem Antrag auf Vollstreckung des laufenden Unterhalts folgt. In den Fällen des § 9 wird die staatliche Unterhaltsvorauszahlung ab Aufnahme des Unterhaltsverpflichteten in die Strafvollzugseinrichtung oder die Untersuchungshaftanstalt gewährt.

(3) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird monatlich gewährt. Auf Wunsch des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers ist der Betrag auf ein Konto zu überweisen.

(4) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird in den Fällen des § 8 bis zu dem Zeitpunkt gewährt, der in der Bestätigung angegeben ist, sofern sie nicht gemäß § 7 früher wegfällt. In den Fällen des § 9 wird sie bis zur Mitteilung gemäß § 9 Abs. 2 gewährt. Wird die Bestätigung gemäß § 8 Abs. 2 verlängert, bedarf es keines erneuten Antrages auf staatliche Unterhaltsvorauszahlung.

(5) Der Anspruch auf staatliche Unterhaltsvorauszahlung unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt für jeden Vorauszahlungsbetrag am ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der nicht gezahlte Unterhaltsbetrag fällig wurde.

#### § 11

##### Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung durch das Referat Jugendhilfe

(1) Hat der Unterhaltsverpflichtete seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, leistet das für den Wohnsitz des Unterhaltsgläubigers zuständige Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers staatliche Unterhaltsvorauszahlung.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels sowie Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Maßnahmen zur Durchsetzung des laufenden Unterhalts ergriffen wurden und aus welchen Gründen er nicht erlangt werden kann.

(3) Zur Vermeidung von Härten kann der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz festlegen, daß auch in anderen als den im § 8 Abs. 1 festgelegten Fällen staatliche Unterhaltsvorauszahlung zu gewähren ist.

(4) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird ab Antragstellung gewährt. Sie wird jeweils für 3 Monate gezahlt. Auf Wunsch des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers ist der Betrag auf ein Konto zu überweisen.

#### § 12

##### Pflichten des Erziehungsberechtigten und des Unterhaltsgläubigers

(1) Nach Stellung des Antrages auf staatliche Unterhaltsvorauszahlung sind der Erziehungsberechtigte und der Un-

terhaltsgläubiger verpflichtet, alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs durch den Unterhaltsverpflichteten und den erforderlichen Transfer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geleistet oder vollstreckter Zahlungen zu bewirken. Wird die staatliche Unterhaltsvorauszahlung auf der Grundlage einer einstweiligen Anordnung gewährt, sind sie verpflichtet, die für die Erlangung eines endgültigen Vollstreckungstitels erforderlichen Prozeßhandlungen vorzunehmen.

(2) Der Erziehungsberechtigte und der Unterhaltsgläubiger sind verpflichtet, dem die staatliche Unterhaltsvorauszahlung leistenden staatlichen Organ und dem vollstreckenden Kreisgericht alle ihnen bekannt werdenden Tatsachen über den Unterhaltsverpflichteten, seinen Aufenthalt, seine Arbeitsstelle und seine Vermögensverhältnisse mitzuteilen. Sie haben ferner sonstige Veränderungen mitzuteilen, die auf die Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung Einfluß haben, insbesondere Umstände, die gemäß § 7 zum Wegfall der Vorauszahlung führen.

#### § 13

##### Rückzahlung von Beträgen der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung

(1) Der Erziehungsberechtigte und der Unterhaltsgläubiger sind als Gesamtschuldner verpflichtet, Beträge der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung an das staatliche Organ in dem Umfange zurückzuzahlen, in dem sie für den Vorauszahlungszeitraum Unterhalt in Form von Geld- oder Sachleistungen erhalten oder erhalten haben.

(2) Beträge der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung sind ferner zurückzuzahlen, wenn der Erziehungsberechtigte oder der Unterhaltsgläubiger nach Eintritt seiner Volljährigkeit gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten auf Unterhaltsansprüche für den Vorauszahlungszeitraum verzichtet oder Pflichten nach § 12 verletzt oder wenn ein Unterhaltsanspruch nicht bestand.

(3) Die Rückzahlung ist durch das staatliche Organ, das die staatliche Unterhaltsvorauszahlung gewährt hat, in einer schriftlichen Rückzahlungsaufforderung geltend zu machen und zu begründen. Von der Geltendmachung kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung eine besondere Härte darstellen würde.

(4) Der Rückzahlungsanspruch unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem staatlichen Organ die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Rückzahlungsanspruchs bekannt werden.

(5) Die Rückzahlungsaufforderung wird nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vollstreckt.

#### § 14

##### Überleitung des Unterhaltsanspruchs

(1) Das staatliche Organ, das die staatliche Unterhaltsvorauszahlung gewährt hat, kann entscheiden, daß der Unterhaltsanspruch in Höhe der geleisteten und nicht zurückgezahlten Beträge auf das staatliche Organ übergeleitet wird. Die Entscheidung ist dem Erziehungsberechtigten oder dem volljährig gewordenen Unterhaltsgläubiger und dem Unterhaltsverpflichteten mitzuteilen, soweit dessen Aufenthalt bekannt ist.

(2) Nach der Überleitung hat der Unterhaltsverpflichtete den Unterhalt und einen Aufschlag in Höhe von 15 % der geleisteten Beträge an das staatliche Organ zu zahlen. Er kann gegenüber dem staatlichen Organ alle Einwendungen erheben, die er zum Zeitpunkt der Überleitung gegenüber dem Unterhaltsgläubiger geltend machen konnte.

(3) Das zur Geltendmachung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs und des Aufschlages verpflichtete staatliche Organ kann in besonderen Fällen von der Erhebung des Aufschla-

ges absehen. Der übergeleitete Unterhaltsanspruch und der Aufschlag unterliegen nicht der Verjährung.

(4) Die Vollstreckung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs und des Aufschlages durch ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf Grund eines Vollstreckungsauftrages des staatlichen Organs gemäß der Bestimmung des § 88 der Zivilprozeßordnung.

#### Gewährung einer staatlichen Beihilfe

##### § 15

(1) Endet die staatliche Unterhaltsvorauszahlung, weil der Vollstreckungstitel wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder weil aus diesem Grunde die Vollstreckung gerichtlich eingestellt oder für unzulässig erklärt wurde, wird dem noch nicht volljährigen Unterhaltsgläubiger unabhängig vom Einkommen des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers eine staatliche Beihilfe in Höhe des Kinderzuschlages zur Rente der Sozialversicherung<sup>2</sup> gewährt.

(2) Zur Vermeidung von Härten können der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz festlegen, daß auch in anderen als den im Abs. 1 festgelegten Fällen eine Beihilfe zu gewähren ist.

(3) Die Beihilfe wird auf Antrag des Erziehungsberechtigten durch das staatliche Organ gezahlt, das zuvor die staatliche Unterhaltsvorauszahlung gewährt hat. Das staatliche Organ hat den Erziehungsberechtigten bei Beendigung der Unterhaltsvorauszahlung über die Möglichkeit der Beihilfe zu informieren und ihn bei der Antragstellung zu unterstützen. Dem Antrag ist eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung gemäß Abs. 1 beizufügen. Unterhaltsberechtigte ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben ferner bei Antragstellung sowie danach jährlich zum 1. Oktober einen Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule, das Bestehen eines Lehrverhältnisses oder die Durchführung eines Direktstudiums vorzulegen. Die §§ 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

##### § 16

(1) Die Gewährung der Beihilfe gemäß § 15 endet

- a) bei Wiedereintritt der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten,
- b) bei Entstehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag zur Rente des Unterhaltsverpflichteten für den Unterhaltsberechtigten,
- c) mit Ablauf des Monats, in dem der Unterhaltsberechtigte ein Arbeitsrechtsverhältnis gemäß § 39 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches beginnt,
- d) mit Ablauf des Monats, der der Vollendung des 18. Lebensjahres des Unterhaltsberechtigten folgt,
- e) wenn der Unterhaltsberechtigte auf Grund von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches in einer anderen Familie als der seiner Eltern erzogen oder in eine Einrichtung der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens aufgenommen wird,
- f) wenn sich der Unterhaltsgläubiger im Strafvollzug befindet.

(2) Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, dem staatlichen Organ die für die Entscheidung über den Antrag auf Beihilfe erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen sowie unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe weggefallen sind. Verletzt er diese Pflichten, ist die Beihilfe zurückzuzahlen. Auf die Rückforderung der Beihilfe findet § 13 entsprechende Anwendung.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Rentenverordnung vom 23. November 1978 (GBl. I Nr. 43 S. 491), § 18.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

#### Beschwerde

##### § 17

(1) Wird die Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung gemäß den §§ 6 und 7 oder der Beihilfe gemäß den §§ 15 und 16 ganz oder teilweise abgelehnt oder beendet, hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde — Sozialwesen — oder das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises dem Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers darüber einen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen.

(2) Gegen die Ablehnung und gegen die Beendigung der Gewährung staatlicher Unterhaltsvorauszahlung gemäß den §§ 6 und 7, gegen die Rückzahlungsaufforderung gemäß § 13 Abs. 3 sowie gegen die Ablehnung, die Beendigung und die Rückforderung der Beihilfe gemäß den §§ 15 und 16 kann Beschwerde eingelegt werden. Darüber ist der von der Entscheidung Betroffene zugleich mit der Entscheidung zu belehren. Gegen Maßnahmen im Informationshilfeverfahren gemäß den §§ 3 bis 5, gegen die Erteilung, Ablehnung und Befristung einer Bestätigung gemäß den §§ 8 und 9 sowie gegen die Überleitung des Unterhaltsanspruchs gemäß § 14 ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzu legen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Die Beschwerde gegen eine Rückzahlungsaufforderung hat aufschiebende Wirkung.

##### § 18

(1) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Fachorgan zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren.

(2) Das übergeordnete Fachorgan hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(3) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern bekanntzugeben und zu begründen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Gesundheitswesen, der Minister der Justiz und der Minister für Volksbildung.

##### § 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1988

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Heusinger  
Minister der Justiz

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Lenkung des Wohnraumes  
— Ordnung über die Wohnraumversorgung der  
Angehörigen und Zivilbeschäftigten  
der bewaffneten Organe —  
vom 3. Juni 1988**

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 16. Oktober 1985 über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 27 S. 301) wird zur Durchführung des § 28 der Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Abschnitt I  
Geltungsbereich**

**§ 1**

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der bewaffneten Organe und der örtlichen Räte bei der Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der bewaffneten Organe sowie von Angehörigen der Zivilverteidigung.

(2) Diese Durchführungsbestimmung regelt weiterhin Besonderheiten bei der Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Mietverhältnisse über Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe.

(3) Bewaffnete Organe gemäß dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR und die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- b) die Deutsche Volkspolizei und die anderen Organe des Ministeriums des Innern,
- c) das Ministerium für Staatssicherheit.

(4) Die in dieser Durchführungsbestimmung über bewaffnete Organe getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Wohnraumversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR.

**Abschnitt II**

**Versorgungsberechtigte und Wohnungsfonds**

**§ 2**

(1) Zur Versorgung mit Wohnraum Berechtigte (nachfolgend Versorgungsberechtigte genannt) gemäß dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) militärische Berufskader der bewaffneten Organe und ihnen gleichzusetzende Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern,
- b) Zivilbeschäftigte der bewaffneten Organe entsprechend den dazu festgelegten Nomenklaturen oder den dazu getroffenen Regelungen,
- c) Zivilbeschäftigte der volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- d) Angehörige der Zollverwaltung der DDR und der Zivilverteidigung entsprechend den dazu getroffenen Regelungen.

(2) Als Versorgungsberechtigte gelten auch Personen, die Alters-, Übergangs-, Invaliden-, Dienstbeschädigungsvoll- oder Hinterbliebenenrente nach den Versorgungsordnungen der bewaffneten Organe erhalten sowie ehemalige Zivil-

beschäftigte gemäß Abs. I bzw. ihre hinterbliebenen Ehegatten entsprechend den geltenden militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen.

**§ 3**

(1) Die Wohnraumversorgung der Versorgungsberechtigten erfolgt aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe und mit Wohnungen gemäß § 9 Buchst. b nach den entsprechenden militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen.

(2) Zum Wohnungsfonds der bewaffneten Organe gehören:

- a) Dienstwohnungen,
- b) dienststellengebundene Wohnungen.

Als Dienst- bzw. dienststellengebundene Wohnungen gelten auch die Betriebswohnungen der volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

(3) Dienstwohnungen sind Wohnungen, die sich in Rechtsträgerschaft der bewaffneten Organe befinden.

(4) Dienststellengebundene Wohnungen sind Wohnungen, die sich nicht in Rechtsträgerschaft der bewaffneten Organe befinden und die ihnen durch die örtlichen Räte für die ständige Wohnraumvergabe zur Verfügung gestellt wurden. Dabei handelt es sich sowohl um Wohnungen aus dem örtlichen Wohnungsfonds, als auch um solche, für deren Errichtung die bewaffneten Organe materielle Kennziffern bereitgestellt haben.

**Abschnitt III**

**Aufgaben der bewaffneten Organe**

**§ 4**

Den bewaffneten Organen obliegt die Verantwortung für die Erfassung, Verteilung und rationelle Auslastung der Wohnungen ihres Wohnungsfonds. Sie haben die Erfüllung dieser Aufgaben auf der Grundlage der entsprechenden militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

**§ 5**

(1) Die bewaffneten Organe registrieren die wohnungsuchenden Versorgungsberechtigten in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

(2) Die bewaffneten Organe haben den örtlichen Räten die Personen zu benennen, denen Wohnungen gemäß § 9 Buchst. b zugewiesen werden sollen.

(3) Die Wohnungen gemäß § 9 Buchst. b aus dem örtlichen Wohnungsfonds sind vorrangig zur Freimachung der Dienst- bzw. dienststellengebundenen Wohnungen von nicht versorgungsberechtigten Mietern zu nutzen.

**§ 6**

(1) Die bewaffneten Organe haben den Wohnungstausch und den Wohnungswechsel, auch unter Einbeziehung von Wohnungen aus dem örtlichen Wohnungsfonds, zielstrebig für die bessere Auslastung ihres Wohnungsfonds zu nutzen und entsprechend zu stimulieren.

(2) Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe zu tauschen.

(3) Der Tauschvertrag über Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe bedarf der Genehmigung der bewaffneten Organe.

**§ 7**

(1) Die bewaffneten Organe haben das Recht, einen Wohnungswechsel innerhalb des Wohnungsfonds der bewaffneten Organe anzuordnen, wenn

- a) der Wohnraum durch den Versorgungsberechtigten und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen entspre-

<sup>1</sup> (Erste) Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 309)



chend den militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen der bewaffneten Organe nicht ausgelastet ist,

b) die Bedingungen gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. a gegeben sind.

(2) Der zuständige örtliche Rat ordnet auf Antrag der bewaffneten Organe einen Wohnungswechsel an, wenn ein nicht versorgungsberechtigter Mieter eine Wohnung aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe bewohnt und ihm eine zumutbare Wohnung aus dem örtlichen Wohnungsfonds, in begründeten Ausnahmefällen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe, zur Verfügung gestellt wurde.

(3) Die Durchsetzung von Entscheidungen gemäß Abs. 2 erfolgt durch die örtlichen Räte gemäß den §§ 30 bis 33 der Verordnung vom 16. Oktober 1985 über die Lenkung des Wohnraumes.

#### § 8

Die Minister der bewaffneten Organe und der Leiter der Zollverwaltung der DDR regeln in eigener Zuständigkeit, welche Dienststellen ihrer Verantwortungsbereiche die sich aus dieser Durchführungsbestimmung für sie ergebenden Aufgaben wahrzunehmen haben. Dabei ist zu sichern, daß mit den örtlichen Räten nur jeweils eine Dienststelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR am Standort zusammenarbeitet.

### Abschnitt IV

#### Aufgaben der örtlichen Räte

#### § 9

Zur Gewährleistung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind die Versorgungsberechtigten in ihrem Dienst- oder Arbeitsort mit Wohnraum zu versorgen. Hierzu schließen die örtlichen Räte mit den bewaffneten Organen auf der Grundlage der Jahrespläne Vereinbarungen über

- a) den Fonds der dienststellengebundenen Wohnungen bzw. seine Veränderung,
- b) die Bereitstellung von weiteren Wohnungen aus dem örtlichen Wohnungsfonds und
- c) die Bereitstellung altersgerechten Wohnraumes sowie von Plätzen in Feierabend- und Pflegeheimen für Versorgungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 2 ab.

#### § 10

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden weisen von den bewaffneten Organen benannten Personen Wohnungen gemäß § 9 Buchst. b zum Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit zu.

#### § 11

Den bewaffneten Organen ist auf Anforderung die Rechtsträgerschaft an solchen volkseigenen Wohngebäuden zu übertragen, die zur überwiegenden Nutzung für Angehörige und Zivilbeschäftigte der bewaffneten Organe bestimmt sind bzw. auf Grund von Vereinbarungen dazu bestimmt werden.

### Abschnitt V

#### Mietverhältnisse über Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe

#### § 12

Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Vermieters und des Mieters der Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen des Zivil-

gesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) über Werkwohnungen.

#### § 13

(1) Die Erteilung der Zuweisung durch die bewaffneten Organe ist die Voraussetzung für die Begründung des Mietverhältnisses. Auf der Zuweisung ist zu vermerken, daß es sich bei der zugewiesenen Wohnung um eine Wohnung aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe handelt.

(2) Der Abschluß des Mietvertrages hat nur zwischen dem jeweiligen Vermieter und dem in der Zuweisung benannten Versorgungsberechtigten zu erfolgen.

#### § 14

(1) Mieter und Vermieter können das Mietverhältnis jederzeit durch gegenseitige Vereinbarung beenden.

(2) Der Mieter kann das Mietverhältnis über eine Wohnung aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist kündigen.

(3) Bei dienststellengebundenen Wohnungen ist der Mieter verpflichtet, seine Dienststelle unverzüglich von der Beendigung des Mietverhältnisses zu informieren.

#### § 15

(1) Das Mietverhältnis über eine Dienstwohnung kann durch Kündigung des Vermieters beendet werden, wenn

- a) der Mieter an einen anderen Standort versetzt wurde und ihm dort zumutbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt worden ist,
- b) der Mieter nicht mehr Versorgungsberechtigter gemäß § 2 ist.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vermieter auch Mietverhältnisse gegenüber Versorgungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 kündigen, wenn die von ihnen genutzte Dienstwohnung im Interesse der Gewährleistung der Gefechts- bzw. Einsatzbereitschaft dringend benötigt wird. In diesen Fällen ist den Versorgungsberechtigten anderer zumutbarer Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

#### § 16

Die bewaffneten Organe können bei dienststellengebundenen Wohnungen in den Fällen des § 15 die Zuweisung aufheben.

#### § 17

(1) Vor der Beendigung des Mietverhältnisses gemäß § 15 oder vor Aufhebung der Zuweisung gemäß § 16 sind die Möglichkeiten des freiwilligen Wohnungsaustausches im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten auszuschöpfen.

(2) Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter, sobald ihm zumutbarer Wohnraum zugewiesen wurde, die Wohnung zu räumen. Bis zur Räumung sind die Pflichten aus dem Mietvertrag zu erfüllen. Über bisher gewährte Vergünstigungen ist entsprechend den militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen zu entscheiden.

### Abschnitt VI

#### Schlußbestimmungen

#### § 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet auch auf alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Mietverhältnisse über Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe Anwendung.

(2) Die rechtlichen Regelungen zur Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst bzw. nach einem Dienst, der



der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

### § 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1988

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer

## Anordnung Nr. 75<sup>1</sup> über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1988

### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 14. Juni 1988 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 40jährigen Bestehens der sozia-

listischen Sportbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahr der Olympischen Spiele 1988.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Darstellung von 3 Läuferinnen. Darunter der zweizeilige Text „DDR SPORT 1948–1988“.
- b) Rückseite  
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter das Prägejahr und die Wertangabe „MARK 10“. Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Über dem Staatsblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

### § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 750 000 ausgeprägt.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 14. Juni 1988 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1988

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut  
Vizepräsident

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 74 vom 4. April 1988 (GBl I Nr. 9 S. 88)

## Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

### Sonderdruck Nr. 688/19

Anordnung vom 14. April 1988 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis —

*Dieser Sonderdruck wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente allen Beziehern des Sonderdruckes Nr. 688/16 ff. des Gesetzblattes ohne erneute Bestellung durch den Zentral-Versand Erfurt in der zuletzt bestellten Stückzahl zugesandt.*

*Neubestellungen, die für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert bleiben, bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der bestellten Exemplare sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 17 86 und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086, zu richten.*

### Sonderdruck Nr. 1078/6

Anordnung Nr. 4 vom 20. April 1988 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich. Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

**Sofort lieferbar!**

# Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

624 Seiten  
Loseblatt

12,20 Mark  
EDV-Schlüsselnummer 001503

In der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer werden die Kombinate und Betriebe ausgewiesen, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer vertraglich gebunden werden können. Die Nomenklatur enthält die einzelnen General- und Hauptauftragnehmer mit ihrem Liefer- und Leistungsumfang, entsprechend den §§ 65 und 66 des Vertragsgesetzes vom 25. 3. 1982 und der Verordnung über die Durchführung von Investitionen vom 27. 3. 1980.

Die Ausgabe 1985 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erschien im II. Quartal 1986 und ersetzt die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer — Ausgabe 1980 — einschließlich der dazu erschienenen 4 Nachträge.

Die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1080

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben. Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

**Alle Bezieher, die die Ausgabe 1980 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente bezogen haben, erhielten die Neuauflage ohne erneute Bestellung zugesandt.**



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 698, Erfurt, 9010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck) ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 29. Juni 1988

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 88	Zweite Verordnung zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren – 2. Tierseuchenverordnung –	137
15. 6. 88	Achte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz – Änderung der Fünften Durchführungsverordnung –	138
15. 6. 88	Anordnung über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel	138
20. 4. 88	Sechste Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz – Gesellschaftliche Auszeichnungen des Jagdwesens –	139
1. 6. 88	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Transportnormativen für die Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes – 2. Transportnormativanordnung (TNAO) –	141
21. 6. 88	Anordnung über die Stimulierung der Bauaufwandssenkung	142
30. 5. 88	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	144

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen,  
Parasitosen und anderen besonderen Gefahren  
– 2. Tierseuchenverordnung –  
vom 15. Juni 1988**

Zur Änderung der Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren – Tierseuchenverordnung – (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7**

(1) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationsräten, bei Mitgliedschaft in Agrar-Industrie-Vereinigungen mit deren Leitungsorganen sowie unter Einbeziehung der Tierärzte zur Steigerung der Leistung je Tier und zur planmäßigen Reproduktion der Tierbestände

- den Erfordernissen der gezielten veterinärmedizinischen Präventive und Prophylaxe entsprechende Haltungsbedingungen für die Tierbestände,
- eine sachgerechte Betreuung und wissenschaftlich begründete Fütterung der Tiere,

- die Koordinierung der Entwicklung der Tierbestände und des Tierseuchenschutzes auf der Grundlage der Entwicklungskonzeption des Territoriums,
- die Erarbeitung und Durchsetzung von Konzeptionen zur Stabilisierung der Tiergesundheit.

(2) Zu den Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind unter Nutzung aller Formen der kooperativen Zusammenarbeit, einschließlich in ergebnisorientierten Kooperationsverbänden, durchgängige Systeme der Tierhygiene in den Produktionsstufen in Abhängigkeit von der Produktions- und Verarbeitungstechnologie zu schaffen.

(3) Durch die Vorstände der Produktionsgenossenschaften, die Direktoren der VEG sowie die Leiter ihrer kooperativen Einrichtungen und die Direktoren der Betriebe des VE Kombines Industrielle Tierproduktion und des VE Kombines Tierzucht sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Tierärzten Arbeits- und Tierhygieneordnungen auszuarbeiten.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender**

Lietz

Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557)

**Achte Durchführungsverordnung<sup>1</sup>  
zum Vertragsgesetz**

**-- Änderung der Fünften Durchführungsverordnung --  
vom 15. Juni 1988**

Zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz -- Vertragsstrafen -- (GBl. I Nr. 16 S. 342) in der Fassung der Siebenten Durchführungsverordnung vom 12. Juni 1986 (GBl. I Nr. 23 S. 333) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 6 Abs. 1 erhält die Ziff. 1 folgende Fassung:

- „1. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Leistung 1%, bei Wirtschaftsverträgen über den Export -- ausgenommen Wirtschaftsverträge über den Export von Anlagen -- und zur Versorgung der Bevölkerung 2% für jede angefangene Kalenderdekade des Verzuges.“

§ 2

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Flegel

Vorsitzender des Staatlichen Vertragsgerichts

<sup>1</sup> Siebente Durchführungsverordnung vom 12. Juni 1986 (GBl. I Nr. 23 S. 333)

**Anordnung  
über Maßnahmen zur Vervollkommnung  
der ökonomischen Beziehungen zwischen  
Produktion und Handel**

vom 15. Juni 1988

Zur Erhöhung des ökonomischen Interesses an bedarfsgerechter Produktion und kundengerechtem Angebot wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Kombinate und Betriebe sowie Kombinate und Betriebe im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (nachfolgend Produzenten genannt),
  - zentrale Organe des sozialistischen Groß- und Einzelhandels sowie Kombinate und Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels (nachfolgend Handel genannt),
- soweit sie Wirtschaftsverträge für die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern -- ausgenommen für Frischwaren -- abschließen.

§ 2

**Stimulierung zusätzlicher Leistungen der  
Produzenten**

(1) Zur Förderung der zusätzlichen Produktion bedarfsgerechter Konsumgüter hat der Handel für Lieferungen des Produzenten über die staatliche Planaufgabe Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Wirtschaftsverträge hinaus einen Preiszuschlag zu zahlen. Die zusätzlichen Lieferungen und die Preiszuschläge sind vertraglich zu vereinbaren. Die vertragliche Vereinbarung bedarf der Zustimmung des zuständigen bilanzierenden Organs und des zentralen Fondsträgers des Handels. Der Anspruch des Produzenten auf Vereinbarung und Bezahlung des Preiszuschlages setzt voraus, daß durch die zusätzliche Lieferung die Erfüllung anderer Plananteile und Wirtschaftsverträge nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Höhe des zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Preiszuschlages gemäß Abs. 1 kann bis zu 20% der festgelegten Großhandelsspanne betragen.

(3) Im Handel ist der dem Produzenten gezahlte Preiszuschlag als Erlösschmälerung zu erfassen. Beim Produzenten ist der vom Handel gezahlte Preiszuschlag in die Erlöse aus realisierter finanzgeplanter Warenproduktion einzubeziehen.

§ 3

**Stimulierung vorfristiger Lieferung von  
saisongebundenen Konsumgütern**

(1) Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Versorgung der Bevölkerung mit saisongebundenen Konsumgütern sind die Produzenten durch den Handel daran zu interessieren, die für die Vertragspartner verbindlich festgelegten Termine für eine den Saisonerfordernissen entsprechende Lieferung von Konsumgütern gezielt zu unterbieten. Wird dazu zwischen den Vertragspartnern Übereinstimmung erzielt, ist die Zahlung eines Preiszuschlages zu vereinbaren. Der Anspruch des Produzenten auf Vereinbarung und Bezahlung des Preiszuschlages setzt voraus, daß durch diese vereinbarte vorgezogene Lieferung die Erfüllung anderer Plananteile und Wirtschaftsverträge nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Höhe des Preiszuschlages gemäß Abs. 1 kann bis zu 10% der festgelegten Großhandelsspanne betragen.

(3) Die Einbeziehung des vom Handel an den Produzenten gezahlten Preiszuschlages in die Ergebnisrechnung erfolgt entsprechend den Festlegungen gemäß § 2 Abs. 3.

§ 4

**Preisabschläge bei planmäßiger Lieferung  
saisongebundener Konsumgüter außerhalb des  
Saisonzeitraumes**

(1) Zur Sicherung einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden kontinuierlichen Produktion von saisongebundenen Konsumgütern und der rationalen Auslastung vorhandener Lagerkapazitäten kann planmäßig die Lieferung durch den Produzenten außerhalb des Saisonzeitraumes erfolgen. Entstehen dem Handel für die Abnahme dieser Konsumgüter zusätzliche Aufwendungen, ist im Wirtschaftsvertrag zwischen dem Produzenten und dem Handel die Zahlung eines Preisabschlages zu vereinbaren.

(2) Dem Preisabschlag gemäß Abs. 1 sind die zusätzlichen Aufwendungen (Kosten und Handelsfondsabgabe) zugrunde zu legen, die dem Handel bei der Abnahme von Lieferungen außerhalb des Saisonzeitraumes für die Lagerhaltung entstehen. Im Wirtschaftsvertrag kann die Höhe des Preisabschlages als Pauschalbetrag in Prozent vom Warenwert zu Industrieabgabepreisen bestimmt werden.

(3) Der Preisabschlag verringert beim Produzenten planmäßig die Erlöse aus realisierter finanzgeplanter Warenproduktion und ist beim Handel planmäßig in die Ermittlung des Ergebnisses aus Handelsleistung einzubeziehen.

## § 5

**Preisabschläge bei außerplanmäßiger Lieferung  
saisongebundener Konsumgüter**

(1) Zur Gewährleistung einer hohen Versorgungswirksamkeit von produzierten saisongebundenen Konsumgütern kann der Handel Lieferungen über die zur Sicherung einer saisongerechten Lieferung verbindlich festgelegten Termine hinaus abnehmen. Wird ein vollständiger Absatz in der laufenden Saison nicht mehr möglich, ist zwischen dem Handel und dem Produzenten für den davon betroffenen Teil die Zahlung eines Preisabschlages zu vereinbaren. Der Anspruch auf Zahlung des Preisabschlages besteht ab Zeitpunkt des Saisonabschlusses für die bis zum Beginn des nächsten Saisonzeitraumes nicht absetzbaren Konsumgüter.

(2) Grundlage für den gemäß Abs. 1 zu vereinbarenden und vom Produzenten zu zahlenden Preisabschlag sind die entstehenden Kosten für die Lagerhaltung einschließlich der Handelsfondsabgabe und ein Betrag für den Fonds Handelsrisiko entsprechend dem für den Handel gültigen Normativ.

(3) Der gezahlte Preisabschlag ist

- a) beim Produzenten als Erlösschmälerung in das Ergebnis aus realisierter finanzgeplanter Warenproduktion einzubeziehen,
- b) im Handel als Erlöserhöhung zur Finanzierung der Aufwendungen für die Lagerhaltung und die Handelsfondsabgabe sowie in Höhe der zusätzlich benötigten Mittel als Zuführung zum Fonds Handelsrisiko zu erfassen.

## § 6

**Ökonomische Stimulierung bei Direktbeziehungen**

(1) Zur weiteren Förderung von Direktbeziehungen zwischen den Produzenten und Warenhäusern sowie anderen versorgungspolitisch bedeutsamen Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels können Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen eine planmäßige Teilung der Großhandelsspanne sowohl zum Ausgleich der dem Produzenten entstehenden Aufwendungen aus diesen Direktbeziehungen als auch zum ökonomischen Anreiz für die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit, insbesondere der Einrichtung von Kooperationsverkaufsständen u. a. Maßnahmen, vereinbart wird.

(2) Das Verhältnis der Teilung der Großhandelsspanne zwischen dem Produzenten und dem Handel gemäß Abs. 1 erfolgt entsprechend den beiderseitigen Leistungen und laufenden Aufwendungen. Die sich daraus ergebenden Erlöse sind beim Produzenten und beim Handel in das Ergebnis aus realisierter finanzgeplanter Warenproduktion bzw. aus Handelsleistung einzubeziehen.

## § 7

**Sonderfonds für bedarfsgerechte Produktion von  
Konsumgütern der Leichtindustrie**

(1) Zur Finanzierung zusätzlicher Aufwendungen, die in der Plandurchführung bei den Betrieben im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie im Zusammenhang mit neuen Anforderungen an die Entwicklung, Gestaltung und kurzfristige Produktionseinführung bedarfsgerechter und modischer Konsumgüter entsprechend einer gemeinsam mit dem Handel eingeschätzten Bedarfsveränderung entstehen, ist in den Kombinat ein „Sonderfonds für bedarfsgerechte Produktion“ als Nettogewinnverwendung zu planen und zu bilden.

(2) Die zweispezifischen Kriterien zur Planung, Bildung und Verwendung des „Sonderfonds für bedarfsgerechte Produktion“ legt der Minister für Leichtindustrie gemeinsam mit dem Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission fest.

## § 8

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 4, 6 und 7 sind bereits bei der Ausarbei-

tung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1989 zu berücksichtigen. Durch die nach dieser Anordnung anzuwendenden Preiszu- und -abschläge werden weder Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Fr. 555 vom 12. Juli 1985 über die Anwendung von Preisabschlägen in den Kooperationsbeziehungen zwischen Konsumgüterbinnenhandel und Industrie außer Kraft (wurde den Beteiligten gesondert zugestellt).

(3) In der Anlage zu § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Juni 1972 über die Planung, Abrechnung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren (GBL II Nr. 42 S. 478) werden die Ziffern 2 und 6 gestrichen.

Berlin, den 15. Juni 1988

Der Minister der Finanzen

Der Minister für Handel  
und Versorgung

Höfner

Briksa

Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter  
Minister

**Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>****zum Jagdgesetz****— Gesellschaftliche Auszeichnungen des Jagdwesens —**

vom 20. April 1988

Auf der Grundlage der §§ 29 und 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBL I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

Langjährig hervorragende Ergebnisse sowie besondere Leistungen und Aktivitäten von Einzelpersonen und Kollektiven bei der Erfüllung der Aufgaben des Jagdwesens können mit folgenden gesellschaftlichen Auszeichnungen des Jagdwesens (nachfolgend Auszeichnungen genannt) gewürdigt werden:

- a) Ehrenurkunde für besondere Leistungen im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Ehrenurkunde genannt),
- b) Große Ehrennadel für besondere Leistungen im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Große Ehrennadel genannt),
- c) Ehrennadel für besondere Leistungen im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik in den Stufen Gold, Silber und Bronze (nachfolgend Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze genannt),
- d) Hegemedaille im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Hegemedaille genannt),
- e) Schießabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik für Jäger in den Stufen Gold, Silber und Bronze (nachfolgend Schießabzeichen in Gold, Silber und Bronze genannt),
- f) Jagdhundeführerabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik in den Stufen Gold, Silber und Bronze (nachfolgend Jagdhundeführerabzeichen in Gold, Silber und Bronze genannt).

<sup>1</sup> Fünfte Durchführungsbestimmung vom 13. Juni 1984 (GBL I Nr. 18 S. 224)



## § 2

(1) Zu den Auszeichnungen gemäß § 1 Buchstaben b bis f gehört jeweils eine Urkunde.

(2) Mit den Auszeichnungen sind folgende Prämien verbunden:

- a) 250 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Ehrenurkunde,  
bis zu 500 M bei der Auszeichnung von Kollektiven mit der Ehrenurkunde,
- b) 250 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Großen Ehrennadel,
- c) 200 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Ehrennadel in Gold,
- d) 150 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Ehrennadel in Silber,
- e) 100 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Ehrennadel in Bronze,
- f) 100 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Hegemedaille,  
bis zu 200 M bei der Auszeichnung von Kollektiven mit der Hegemedaille.

(3) Die Prämien werden aus dem Verwahrkonto der Jagdbehörde finanziert, von der die Auszeichnung verliehen wird.

(4) Bei der Verleihung der Auszeichnungen an ausländische Bürger, die nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft der DDR sind, entfällt die Zahlung von Prämien. Dies gilt auch für die Auszeichnung von Kollektiven.

## § 3

(1) Durch den Leiter der Obersten Jagdbehörde können jährlich folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) 10 Ehrenurkunden als Kollektivauszeichnungen,
- b) 20 Ehrenurkunden als Einzelauszeichnungen,
- c) 30 Große Ehrennadeln.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnungen gemäß Abs. 1 sind:

- a) die Leiter der Bezirksjagdbehörden,
- b) die Leiter der direkt unterstellten Einrichtungen der Obersten Jagdbehörde,
- c) die Minister der bewaffneten Organe.

(3) Durch die Leiter der Bezirksjagdbehörden und die Minister der bewaffneten Organe können jährlich folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) auf 200 Mitglieder der Jagdgesellschaften 1 Ehrennadel in Gold,
- b) auf 100 Mitglieder der Jagdgesellschaften 1 Ehrennadel in Silber.

(4) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnungen gemäß Abs. 3 sind:

- a) die Leiter der Kreisjagdbehörden,
- b) die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe,
- c) die Direktoren der Militärforstwirtschaftsbetriebe.

(5) Durch die Leiter der Kreisjagdbehörden können jährlich folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) auf 50 Mitglieder der Jagdgesellschaften 1 Ehrennadel in Bronze,
- b) auf 200 Mitglieder der Jagdgesellschaften 1 Hegemedaille als Kollektivauszeichnung,
- c) auf 50 Mitglieder der Jagdgesellschaften 1 Hegemedaille als Einzelauszeichnung.

Vorschlagsberechtigt für diese Auszeichnungen sind die Vorsitzenden der Jagdgesellschaften auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(6) Der Leiter der Obersten Jagdbehörde kann die Auszeichnungen gemäß § 1 verleihen. Die Leiter der Bezirks-

jagdbehörden können die Auszeichnungen gemäß § 1 Buchstaben c und d verleihen.

(7) Die Namen der mit der Ehrenurkunde ausgezeichneten Einzelpersonen und Kollektive sowie mit der Großen Ehrennadel ausgezeichneten Einzelpersonen sind in der Zeitschrift „Unsere Jagd“ zu veröffentlichen.

## § 4

Die Verleihung der Ehrenurkunde ist an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- a) langjährig hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der Aufgaben des Jagdwesens der DDR in der staatlichen, gesellschaftlichen, betrieblichen oder wissenschaftlichen Arbeit,
- b) langjährig hervorragende Verdienste bei der Entwicklung und Festigung des Jagdwesens der DDR,
- c) hervorragende Ergebnisse und Verdienste in der internationalen Zusammenarbeit im Jagdwesen,
- d) in der Regel bereits erfolgte Verleihung anderer gesellschaftlicher Auszeichnungen im Jagdwesen.

## § 5

Die Verleihung der Großen Ehrennadel sowie der Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze ist abgestuft an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- a) langjährig besondere Leistungen oder hohe Verdienste bei der Entwicklung und Festigung des Jagdwesens auf zentraler oder örtlicher Ebene,
- b) hervorragende Leistungen und Verdienste bei der Erfüllung von speziellen Aufgaben des Jagdwesens,
- c) sehr gute Ergebnisse und hohe Verdienste in der internationalen Zusammenarbeit im Jagdwesen,
- d) in der Regel bereits erfolgte Verleihung der Ehrennadel in der jeweils niedrigeren Stufe.

## § 6

Die Verleihung der Hegemedaille ist an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- a) langjährig erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet der Bewirtschaftung und Hege des Wildes,
- b) gute Ergebnisse bei der Einhaltung der bonitierten Wilddichten des Schalenwildes, bei der Gesunderhaltung des Wildes sowie bei der Verhütung von Wildschäden und Wildverlusten,
- c) hervorragende Initiativen und Leistungen bei der Aufzucht, dem Aussetzen und der Erhaltung von Niederwild.

## § 7

(1) Die Verleihung des Schießabzeichens in Gold, Silber und Bronze ist an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- a) Erfüllung der Anforderungen für die jeweilige Stufe bei Wettkämpfen, die auf der Grundlage der dazu getroffenen Regelungen<sup>2</sup> durch eine Jagdbehörde veranstaltet werden,
- b) Erfüllung der Anforderungen für die jeweilige Stufe bei internationalen Wettkämpfen durch Mitglieder der von einer Jagdbehörde delegierten Mannschaft,
- c) Erreichung der Mindestpunktzahl für das

Schießabzeichen in Gold:	Männer	140 Punkte
	Frauen	110 Punkte
Schießabzeichen in Silber:	Männer	130 Punkte
	Frauen	100 Punkte
Schießabzeichen in Bronze:	Männer	110 Punkte
	Frauen	80 Punkte

<sup>2</sup> Verfügung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 4. Mai 1979 über die Durchführung des jagdlichen Schießens (direkt zugestellt).

(2) Die Schießabzeichen in Gold, Silber und Bronze werden durch die Jagdbehörde verliehen, von der der jeweilige Wettkampf veranstaltet wurde bzw. von der die Mitglieder einer Mannschaft zu einem internationalen Wettkampf delegiert wurden.

## § 8

(1) Die Verleihung des Jagdhundeführerabzeichens in Gold, Silber und Bronze ist an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- a) Erfüllung der für die jeweilige Stufe geforderten Anzahl erfolgreich auf Gebrauchs- bzw. Hauptprüfungen geführten Jagdhunde, wobei die auf internationalen Jagdhundeprüfungen erbrachten Leistungen angerechnet werden können.
- b) Erreichung der Mindestzahl erfolgreich auf Gebrauchs- bzw. Hauptprüfungen geführten Jagdhunde für das Jagdhundeführerabzeichen
 

in Gold:	5 verschiedene Jagdhunde
in Silber:	3 verschiedene Jagdhunde
in Bronze:	1 Jagdhund.
- c) Anstelle der Bedingungen gemäß Buchst. b für das Jagdhundeführerabzeichen in Gold der Titel „DDR-Meister in der Jagdhundeführung“ und in Silber der Titel „Bezirksmeister in der Jagdhundeführung“.
- d) Anstelle der Bedingungen gemäß Buchst. b für die erfolgreiche Zucht von Jagdhunden
 

in Gold:	30 Würfe
in Silber:	20 Würfe
in Bronze:	10 Würfe.

(2) Antragsberechtigt für die Verleihung des Jagdhundeführerabzeichens sind die Jagdhundeführer bzw. -züchter unter Vorlage der entsprechenden Dokumente.

(3) Die Oberste Jagdbehörde kann das Jagdhundeführerabzeichen in Gold, Silber und Bronze und die Bezirksjagdbehörden können in Silber und Bronze verleihen. Die Zentralstelle für Jagdhundewesen bei der Obersten Jagdbehörde nimmt die Auszeichnungen im Auftrage der Obersten Jagdbehörde vor. Die Verleihung des Jagdhundeführerabzeichens an Mitglieder von Jagdgesellschaften der NVA durch die Oberste Jagdbehörde bedarf der Zustimmung des Leiters Militärforstwirtschaft und die Verleihung durch die Bezirksjagdbehörde der Zustimmung des Direktors des zuständigen Militärforstwirtschaftsbetriebes.

## § 9

Über alle erfolgten Auszeichnungen ist von der auszeichnenden Jagdbehörde ein Register zu führen.

## § 10

(1) Die Große Ehrennadel besteht aus dem vergrößerten Jagdabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik in Schildform, deren unterer Teil die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik enthält, während auf dem oberen Teil die stilisierte Seitenansicht des Hauptes eines Rothirsches dargestellt wird, umrahmt mit einem doppelten goldfarbenen Eichenlaubkranz, an dessen unteren Ausgangspunkten sich 3 goldfarbene Eichen befinden.

(2) Die Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze besteht aus dem Jagdabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik in Schildform, deren unterer Teil die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik enthält, während auf dem oberen Teil die stilisierte Seitenansicht des Hauptes eines Rothirsches dargestellt wird. Der untere Teil des Abzeichens ist mit einem doppelten Eichenlaubkranz umrahmt, an dessen unteren Ausgangspunkten sich 2 Eichen befinden. Je nach Stufe des Abzeichens sind doppelter Eichenlaubkranz und Eichen in den Farben Gold, Silber oder Bronze gehalten.

(3) Die Hegemedaille ist rund und hat einen Durchmesser von 40 mm. Auf der Vorderseite befinden sich in der Mitte die Worte „HEGEMEDAILLE IM JAGDWESEN DER DDR“. Diese Worte sind mit Eichenlaub umrahmt. Auf der Rückseite befindet sich das Emblem des Jagdwesens der DDR.

(4) Das Schießabzeichen in Gold, Silber und Bronze besteht aus dem Jagdabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik mit 2 darunter gekreuzten Jagdwaffen und einer Schießscheibe, die durch einen doppelten Eichenlaubkranz verbunden sind. Die freie Fläche ist grün unterlegt. Je nach Stufe sind das Oberteil des Jagdabzeichens, die Jagdwaffen und der doppelte Eichenlaubkranz in den Farben Gold, Silber oder Bronze gehalten.

(5) Das Jagdhundeführerabzeichen besteht aus dem Jagdabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik, dem 3 Eichenblätter unterlegt sind. Darunter befindet sich ein stilisierter aufgedockter Schweißriemen mit Halsung. Je nach Stufe ist das Abzeichen in den Farben Gold, Silber oder Bronze gehalten.

## § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1988

**Der Minister**  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
und Leiter der Obersten Jagdbehörde  
Lietz

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

**über die Anwendung von Transportnormativen  
für die Planung, Abrechnung und Kontrolle  
des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes  
— 2. Transportnormativanordnung (TNAO) —**

vom 1. Juni 1988

Zur Änderung der Anordnung vom 30. März 1987 über die Anwendung von Transportnormativen für die Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes — Transportnormativanordnung (TNAO) — (GBl. I Nr. 12 S. 147) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Die Absätze 2 und 3 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(2) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Transportleistungen der öffentlichen Transportträger gilt diese Anordnung für diejenigen Betriebe der im Abs. 1 genannten Ministerien und Räte, die einen volkswirtschaftlich begründeten Jahrestransportbedarf an planungspflichtigen Versandtransporten bei der Eisenbahn, bei der Binnenschifffahrt und im öffentlichen Kraftverkehr ab jeweils 5 000 t Gütertransportmenge haben. Planungspflichtig im Sinne dieser Anordnung sind Transporte, für die gemäß der jeweils gültigen Anordnung über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR einschließlich der dazu im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) erlassenen Verkehrsbestimmungen staatliche Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportmenge und Gütertransportleistung (im folgenden Transportkennziffern genannt) erteilt werden.“

(3) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Gütertransporten im Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen (im fol-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 30. März 1987 (GBl. I Nr. 12 S. 147)

genden Werkverkehr genannt) gilt diese Anordnung für diejenigen Betriebe der im Abs. 1 genannten Ministerien und Räte, die für ihren Werkfuhrpark einen Jahrestransportbedarf ab 5 000 t Gütertransportmenge haben.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1989 anzuwenden.

Berlin, den 1. Juni 1988

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz  
Staatssekretär

### Anordnung über die Stimulierung der Bauaufwandssenkung vom 21. Juni 1988

Zur wirksamen Stimulierung der ökonomischen Interessen der Baukombinate und -betriebe sowie der Investitionsauftraggeber an der Bauaufwandssenkung sowie zur vollen Einbeziehung der Ergebnisse der Bauaufwandssenkung in die wirtschaftliche Rechnungsführung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen,
- Kombinate und Betriebe im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR.

(2) Diese Anordnung gilt für Bauaufwandssenkungen, die bei der Durchführung von Investitionen gegenüber der Grundsatzentscheidung insbesondere durch die Einbeziehung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse oder Neuerworschläge in die weitere Bauvorbereitung und -realisierung erarbeitet werden.

(3) Die Festlegungen dieser Anordnung gelten grundsätzlich für alle Investitionen. Für Investitionen des komplexen Wohnungsbaus, für die Rekonstruktion und Modernisierung von Wohnungen sowie für Investitionen der bewaffneten Organe gelten sie unter Beachtung der speziellen Festlegungen gemäß § 3 Abs. 1.

## § 2

## Grundsätze

(1) Eine Bauaufwandssenkung im Sinne dieser Anordnung ist die materielle preiswirksame Reduzierung des Bauaufwandes innerhalb des Planjahres bei der Durchführung von Investitionen gegenüber der Grundsatzentscheidung, insbesondere durch die Anwendung rationellerer Bauweisen und Bautechnologien sowie die Einsparung von Material und Transportleistungen. Durch die Bauaufwandssenkung dürfen die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Kapazitätszielstellungen und Gebrauchswertparameter nicht verändert werden.

(2) Bauaufwandssenkungen sind mit preiswirksamen Aufwandserhöhungen zu saldieren, wenn die Aufwandserhöhungen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Bauaufwandssenkungen stehen.

(3) Die wirksam werdenden Bauaufwandssenkungen sind nachzuweisen und zwischen den Hauptauftragnehmern bzw. den Auftragnehmern-Bau und dem Investitionsauftraggeber zu protokollieren und durch die zuständigen bilanzierenden Organe zu bestätigen (Anlage). Nachauftragnehmer haben die von ihnen erarbeiteten Bauaufwandssenkungen über die Hauptauftragnehmer zur Protokollierung einzureichen.

## § 3

### Verwendung der materiellen Fonds und der finanziellen Mittel

(1) Die Ergebnisse aus der Senkung des Bauaufwandes sind verstärkt in die wirtschaftliche Rechnungsführung und in die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion der Auftraggeber und Auftragnehmer einzubeziehen. Dazu sind die im Ergebnis der protokollierten Bauaufwandssenkung nicht in Anspruch genommenen materiellen Fonds und finanziellen Mittel wie folgt zu verwenden:

1. 50 Prozent der im Ergebnis der Bauaufwandssenkung nicht in Anspruch genommenen materiellen Fonds und finanziellen Mittel stehen den Auftraggebern im Planjahr weiterhin zur Verfügung. Sie sind insbesondere einzusetzen für
  - die beschleunigte Fertigstellung geplanter Fortführungsvorhaben,
  - Rationalisierungsmaßnahmen sowie
  - die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.
2. Die im Ergebnis von Bauaufwandssenkungen freiwerdenden Eigenmittel des Investitionsauftraggebers sind dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführen bzw. bei den Investitionsauftraggebern, die diesen Fonds nicht bilden, im Fonds für Investitionen zu belassen.
3. Bei Investitionen des komplexen Wohnungsbaus verbleiben die nicht in Anspruch genommenen materiellen Fonds und finanziellen Mittel gemäß Ziff. 1 dem örtlichen Rat zur Durchführung von geplanten Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaus entsprechend den Rechtsvorschriften.
4. Für die Verwendung der nicht in Anspruch genommenen materiellen Fonds und finanziellen Mittel gemäß Ziff. 1 bei Investitionen der bewaffneten Organe gelten die speziellen Regelungen der zuständigen Minister.
5. 50 Prozent der als Bauaufwandssenkung protokollierten Einsparung an materiellen Fonds und finanziellen Mittel werden beim Baubetrieb wirksam. Dieser Teil der Bauaufwandssenkung ist als Bauproduktion abzurechnen. Die finanziellen Mittel sind zur Hälfte an den Staatshaushalt abzuführen. Die Bauaufwandssenkung ist bei den Planansatzrechnungen für das Folgejahr zu eliminieren. Der Verwendung der dem Baubetrieb verbleibenden finanziellen Mittel hat zur Deckung der mit der Bauaufwandssenkung verbundenen Kosten sowie zur Kredittilgung und zur Finanzierung baustellengebundener Vorfertigungsstätten gemäß der Verfügung des Ministers für Bauwesen vom 2. März 1988<sup>1</sup> zu erfolgen. Die restlichen Mittel sind dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführen.

(2) Die Weiterverwendung der dem Investitionsauftraggeber gemäß Abs. 1 Ziff. 1 verbleibenden materiellen Fonds ist

<sup>1</sup> Verfügung vom 2. März 1988 über spezifische Festlegungen zum Aufbau und zur Finanzierung von Vorfertigungsstätten im Bereich der zentral geleiteten volkseigenen Bauindustrie (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 2 S. 44)

im Protokoll gemäß § 2 Abs. 3 zu vereinbaren. Die vorhabenkonkrete Beauftragung ist durch das bilanzierende Organ zu verändern. Der Wirtschaftsvertrag über die Durchführung der Investitionen ist entsprechend zu verändern.

## § 4

**Abrechnung der Bauaufwandssenkung**

(1) Der Baubetrieb hat die anteilige Bauaufwandssenkung auf der Grundlage des bestätigten Protokolls als eigene Bauproduktion zu erfassen und sie bis zur Bezahlung durch den Investitionsauftraggeber als unfertige eigene Bauproduktion auszuweisen. Die Bauaufwandssenkung ist durch den Investitionsauftraggeber grundsätzlich zum Termin der vertraglich vereinbarten Fertigstellung des betreffenden Objektes, Teilvorhabens bzw. Vorhabens zu bezahlen.

(2) Der durch den Baubetrieb an den zentralen Staatshaushalt abzuführende Anteil der finanziellen Mittel ist zum Zeitpunkt der Bezahlung als Minderung des Ergebnisses aus abgesetzter Warenproduktion zu erfassen. Die Abführung an den Staatshaushalt hat 14 Tage nach der Bezahlung zu erfolgen.

(3) Die beim Baubetrieb wirksam werdende anteilige Bauaufwandssenkung ist durch den Investitionsauftraggeber aus den für das jeweilige Vorhaben geplanten Mitteln zu finanzieren.

## § 5

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist auf die Leistungen für Investitionen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1988 erbracht werden.

(2) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen zur Stimulierung der Senkung des Bauaufwandes gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung vom 21. November 1986 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 35 S. 442) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 21. Juni 1988

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Protokoll****über die Senkung des Bauaufwandes aus Maßnahmen zur Senkung des Bauaufwandes**

Zwischen dem      Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer-Bau: .....

und dem            Investitionsauftraggeber (IAG): .....

                      Investitionsvorhaben: .....

                      Vorhaben-Nummer: .....

                      übergeordnetes Organ des IAG: .....

Aus Senkung des Bauaufwandes ergeben sich für die im Volkswirtschaftsplan 19... enthaltenen Investitionsvorhaben bzw. Objekte folgende Veränderungen:

Vorhaben/Objekt und Maßnahme	bisher geplanter Bauanteil			im Planjahr protokollierte Bauaufwands- senkung	Reduzierung des VPA	Vereinbarter Termin der Bezahlung gem. § 4 Abs. 1
	insgesamt (VPA)	davon im Planjahr				
		STAL-Bau insges.	eigene Baupro- duktion des HAN-Bau/Auf- tragnehmer Spezialbau- leistg.			
	TM	TM	TM	TM	TM	Termin
1	2	3	4	5	6	7
insgesamt						
Festlegungen über den Einsatz der dem IAG verbleibenden materiellen Fonds						

Unterschriften:      Hauptauftragnehmer      Investitions-      Bilanzorgan      Bezirksplankommission  
                                 bzw. Auftragnehmer-Bau      auftraggeber;      Bezirksbauamt      (bei Wohnungsbau)

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet  
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
vom 30. Mai 1988**

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 21. August 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBI. I Nr. 42 S. 445),
- b) Anlage 2 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II Nr. 63 S. 438),

- c) § 18 Abs. 3 der Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben und Zucker (GBI. II Nr. 62 S. 668),
- d) § 29 Abs. 3 der Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Milch und Milcherzeugnissen (GBI. II Nr. 62 S. 671).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1988

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Lietz

# Gütertransportrecht

## Textausgabe

Herausgeber:  
Ministerium  
für Verkehrswesen

299 Seiten  
Kunstleder - 20,- M  
Bestellangaben:  
771 987 2 /  
Gütertransportrecht

Diese Textausgabe ist die erste komplexe Sammlung rechtlicher Regelungen für den Bereich Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und öffentlichen Kraftverkehr innerhalb der DDR. Sie enthält die allgemeinen Rechtsvorschriften zum Gütertransport, ausgehend von der Gütertransportverordnung (GTVO), ihrer 4., 5. und 6. Durchführungsbestimmung, der Stückguttransportanordnung (StTO), der Transportbilanzanordnung (TBAO), der AO über den Transport gefährlicher Güter bis hin zu den Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Containern zur Nutzung.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

**STAATSVERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohlt-Str. 47, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 093

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0135-1644





1988

Berlin, den 4. Juli 1988

Teil I Nr. 13

Tag  
16. 6. 88

Inhalt

Seite

Verordnung über die Errichtung einer Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“

145

### Verordnung über die Errichtung einer Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“

vom 16. Juni 1988

Zum Gedenken an die Millionen jüdischer Opfer des Faschismus, ihr Märtyrertum und ihren antifaschistischen Widerstand wird zur Bewahrung und Pflege jüdischer Kultur und Tradition folgendes verordnet:

#### § 1

##### Errichtung und Sitz

(1) Unter dem Namen „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“ wird eine Stiftung errichtet. Die Stiftung ist juristische Person und entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin, Hauptstadt der DDR.

#### § 2

##### Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Stiftung sind,
- das Andenken an die jüdischen Opfer des deutschen Faschismus, an Verfolgung, antifaschistischen Widerstand, Solidarität und Befreiung zu bewahren,
  - eine Stätte des Gebetes und der Andacht für jüdische Gläubige einzurichten,
  - das Wirken jüdischer Bürger in der deutschen Geschichte zu würdigen und ihre wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen als Teil des deutschen Kulturerbes zu pflegen, zu erforschen, darzustellen und zu verbreiten,
  - Stätten der Begegnung, der Pflege und Bewahrung jüdischer Kultur und Tradition für gegenwärtige und künftige Generationen in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen,
  - in vielfältigen Formen die nationale und internationale Zusammenarbeit mit allen fortschrittlichen Kräften sowie anderen jüdischen Gremien im Dienste des Friedens und der Völkerverständigung zu pflegen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben und Ziele wird als bleibendes Mahnmahl für gegenwärtige und künftige Generationen die Neue Synagoge in der Berliner Oranienburger Straße wiederaufgebaut und ein Zentrum für die Pflege und Bewahrung jüdischer Kultur und Tradition „Centrum Judaicum“ eingerichtet. Weitere Wirkungsbereiche der Stiftung werden durch das Statut der Stiftung gemäß § 8 festgelegt.

#### § 3

##### Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
- den bei ihrer Gründung eingebrachten Grundstücken und Gebäuden sowie Sachen und sonstigen Vermögenswerten,
  - den von der Stiftung errichteten Gebäuden und Anlagen,
  - staatlichen Zuschüssen,
  - Schenkungen und Spenden,
  - Erbschaften und Vermächtnissen und
  - sonstigen Einnahmen.

(2) Die von der Stiftung errichteten Gebäude und Anlagen sind unabhängig vom Eigentum am Boden Eigentum der Stiftung. Für die Gebäude ist ein Gebäudegrundbuchblatt anzulegen.

(3) In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften kann die Stiftung bei der Deutschen Außenhandelsbank AG ein Valutakonto unterhalten und entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank über Guthaben auf diesem Konto frei verfügen.

(4) Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Stiftung zu verwenden.

#### § 4

##### Befreiung von Steuern und Gebühren

(1) Die Stiftung ist von der Körperschaft-, Vermögen-, Kapitalertrag- und Grundsteuer befreit.

(2) Zuwendungen an die Stiftung unterliegen nicht der Schenkung- und Erbschaftsteuer.

(3) Die Stiftung ist von der Zahlung von Zoll-, Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit. Die Gebührenfreiheit gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

#### § 5

##### Leitung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand wird aus Vertretern des Verbandes jüdischer Gemeinden in der DDR, von jüdischen Gemeinden in der DDR sowie gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik gebildet.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Sie werden aus dem Kreis der Vertreter der jüdischen Gemeinden in der DDR gewählt.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Grundfragen der Tätigkeit der Stiftung.

(4) Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung des Vorstandes sowie die Geschäftsführung werden durch das Statut geregelt.

#### § 6

##### Statut

Die Tätigkeit der Stiftung wird im einzelnen durch Statut geregelt. Das Statut der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“ gemäß Anlage wird für verbindlich erklärt.

#### § 7

##### Aufsicht

Zur Wahrung des Stiftungszwecks unterliegt die Stiftung der Aufsicht durch den Minister für Kultur.

#### § 8

##### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1988

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Statut  
der Stiftung  
„Neue Synagoge Berlin — Centrum Judaicum“**

**§ 1****Name der Stiftung**

Die zum Zwecke des Wiederaufbaus der Berliner Synagoge und der Pflege jüdischer Kultur und Tradition errichtete Stiftung trägt den Namen „Neue Synagoge Berlin — Centrum Judaicum“.

**§ 2****Rechtsstellung und Sitz**

Die Stiftung ist juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin, Hauptstadt der DDR.

**§ 3****Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
- das Andenken an die jüdischen Opfer des deutschen Faschismus, an Verfolgung, antifaschistischen Widerstand, Solidarität und Befreiung zu bewahren,
  - eine Stätte des Gebets und der Andacht für jüdische Gläubige einzurichten,
  - das Wirken jüdischer Bürger in der deutschen Geschichte zu würdigen und ihre wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen als Teil des deutschen Kulturerbes zu pflegen, zu erforschen, darzustellen und zu verbreiten,
  - Stätten der Begegnung, der Pflege und Bewahrung jüdischer Kultur und Tradition für gegenwärtige und künftige Generationen zu schaffen,
  - in vielfältigen Formen die nationale und internationale Zusammenarbeit mit allen fortschrittlichen Kräften sowie anderen Gremien der Juden im Dienste des Friedens und der Völkerverständigung zu pflegen.
- (2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere
- der Wiederaufbau der Neuen Synagoge in der Berliner Oranienburger Straße zu einem Ensemble, das das Centrum Judaicum und das Gemeindehaus der Jüdischen Gemeinde Berlin umfaßt,
  - die Gestaltung einer Gedenkstätte und eines Gedenk-parks,
  - die Einrichtung eines repräsentativen Museums mit aktuellen Ausstellungen und eines wissenschaftlichen Zentrums zur Koordinierung, Erforschung und Publizierung wissenschaftlicher und kultureller Leistungen deutscher Juden,
  - die Herausgabe von Publikationen und Gedenkstätten zur Darstellung des Wirkens jüdischen Lebens in der Gesellschaft,
  - die Durchführung von nationalen und internationalen Konferenzen und kulturellen Veranstaltungen,
  - die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen jüdischen Gremien,
  - die Beteiligung an der Pflege und Erhaltung des größten jüdischen Friedhofes in Europa, Friedhof der Jüdischen Gemeinde Berlin in Weißensee, Herbert-Baum-Straße.

Alle Maßnahmen werden im engen Zusammenwirken mit den jüdischen Gemeinden in der DDR und der Bibliothek der Berliner Jüdischen Gemeinde durchgeführt.

**§ 4****Vermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
- den bei ihrer Gründung eingebrachten Grundstücken und Gebäuden, sowie Sachen und sonstigen Vermögenswerten,
  - den von der Stiftung errichteten Gebäuden und Anlagen,
  - staatlichen Zuschüssen,
  - Schenkungen und Spenden,
  - Erbschaften und Vermächtnissen und
  - sonstigen Einnahmen.

(2) Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Stiftung zu verwenden.

(3) Entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik

- ist die Stiftung von der Körperschaft-, Vermögen-, Kapitalertrag- und Grundsteuer befreit,
- unterliegen Zuwendungen an die Stiftung nicht der Schenkungs- und Erbschaftsteuer,
- ist die Stiftung von der Zahlung von Zoll-, Gerichts-, Verwaltungs-, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit.

(4) Entsprechend den Geschäftsbedingungen der Banken der DDR unterhält die Stiftung Konten bei der Staatsbank der DDR und der Deutschen Außenhandelsbank AG.

**Leitung der Stiftung****§ 5**

- (1) Die Stiftung wird durch einen Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten des Verbandes der jüdischen Gemeinden in der DDR,
  - dem Direktor der Stiftung,
  - drei weiteren Vertretern der jüdischen Gemeinden in der DDR,
  - einem Vertreter des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR,
  - einem Vertreter des Kulturbundes der DDR,
  - einem Vertreter des Ministeriums für Kultur,
  - einem Vertreter des Staatssekretärs für Kirchenfragen,
  - einem Vertreter des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen,
  - einem Vertreter des Magistrats von Berlin.

Die Vertreter werden von den aufgeführten Institutionen benannt.

(3) Der Präsident der Stiftung und zwei Vizepräsidenten werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand gewählt. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Direktor der Stiftung sind Vertreter der jüdischen Gemeinden in der DDR.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

**§ 6**

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

(2) Der Vorstand berät und bestimmt auf der Grundlage des Statuts die Tätigkeit der Stiftung und entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er bestätigt die jährlichen Geschäfts- und Finanzpläne. Er kontrolliert die Tätigkeit des Direktors.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

**§ 7**

(1) Für die Führung der Geschäfte wird durch den Vorstand ein Direktor berufen. Er ist Mitglied und gleichzeitig Sekretär des Vorstandes. Der Direktor ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(2) Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern der Stiftung werden durch den Direktor nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand begründet.

**§ 8****Vertretung im Rechtsverkehr**

Die Stiftung wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten der Stiftung oder in dessen Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten vertreten. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist auch der Direktor zur Vertretung der Stiftung berechtigt.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1036, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 896, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1000, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollonoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

147

1988

Berlin, den 14. Juli 1988

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 88	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1987 .....	147
24. 6. 88	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit .....	147
3. 6. 88	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung von Viruskrankheiten bei Obstgehölzen und Erdbeerpflanzen — .....	147
3. 6. 88	Erste Durchführungsbestimmung zur Saatgut- und Pflanzgutverordnung — Anerkennung von Baumschulerzeugnissen und Erdbeerpflanzgut — .....	149
17. 6. 88	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Äußere Absatz- und Bezugsorganisation der Außenhandelsbetriebe — .....	150
3. 5. 88	Dritte Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung (GTVO) — Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr — .....	151

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung  
für das Jahr 1987  
vom 30. Juni 1988**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1987 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1987 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 6. Tagung am 30. Juni 1988 gefaßt.

Berlin, den 30. Juni 1988

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Horst S i n d e r m a n n**

**Verordnung  
über die Einführung der Sommerzeit  
vom 24. Juni 1988**

§ 1

(1) Für die DDR wird 1989 die Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1989 beginnt am Sonntag, dem 26. März 1989, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 24. September 1989, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft und am 25. September 1989 außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. S t o p h  
Vorsitzender**

**Fünfte Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz  
zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen  
— Bekämpfung von Viruskrankheiten  
bei Obstgehölzen und Erdbeerpflanzen —  
vom 3. Juni 1988**

Auf der Grundlage des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Bekämpfung von Viruskrankheiten bei Obstgehölzen und Erdbeerpflanzen, die für den Handel produziert werden.

- (2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für
- LPG, CPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie Betriebe aller Eigentumsformen (nachfolgend Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen genannt),
  - staatliche Einrichtungen des Pflanzenschutzes bei den Räten der Bezirke und Kreise.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind

- Verkaufsbestände: Obstgehölze und Erdbeerpflanzen, die in der kommenden Verkaufsperiode zum Verkauf bestimmt sind;
- Vermehrungsbestände: Obstgehölze und Erdbeerpflanzen, die zur Weiterkultur quartiermäßig aufgepflanzt sind;
- Obstgehölze: Kernobst-, Steinobst- und Beerenobstgehölze.

## § 3

**Phytopathologische Anforderungen an Obstgehölze und Erdbeerpflanzen**

(1) Das zur Produktion von Obstgehölzen und Erdbeerpflanzen verwendete Vermehrungsmaterial muß den Anforderungen gemäß staatlichem Standard<sup>1</sup> entsprechen.

(2) Verkaufsbestände müssen frei von visuell erkennbaren Symptomen von Virosen und Mykoplasmosen (nachfolgend Viruskrankheiten genannt) gemäß staatlichem Standard<sup>1</sup> sein.

## § 4

**Überwachung und Bekämpfung**

(1) Alle Vermehrungsbestände sind durch die Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen auf das Auftreten von Virusvektoren und Symptome von Viruskrankheiten zu überwachen.

(2) Werden im Ergebnis der Überwachung das Auftreten von Virusvektoren oder Symptome von Viruskrankheiten festgestellt, sind durch die Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen

- wirksame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Virusvektoren durchzuführen;
- mit Viruskrankheiten befallene Obstgehölze und Erdbeerpflanzen zu vernichten.

(3) Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen einschließlich der ermittelten Ergebnisse und die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen sowie vorgenommenen Vernichtungen befallener Obstgehölze und Erdbeerpflanzen sind durch die Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen dokumentarisch festzuhalten.

## § 5

**Staatliche Kontrolle**

(1) Verkaufsbestände sind durch die staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes auf die Freiheit von Symptomen von Viruskrankheiten gemäß staatlichem Standard<sup>1</sup> zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle ist jährlich bis zum 30. April schriftlich durch die Vorsitzenden der Genossenschaften, Direktoren der Betriebe und Leiter der Einrichtungen formlos beim Leiter des Pflanzenschutzes des zuständigen Rates des Kreises zu beantragen.

(3) Bei der Durchführung der Kontrolle der Verkaufsbestände sind den Mitarbeitern der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes durch die Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen

- Art und Sorte des Verkaufsbestandes;

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 22 241 Baumschulanerkennung; Obst-, Rosen-, Erdbeer- und Unterlagenspflanzgut Ausg. 8/87.

- Nachweis über Herkunft des verwendeten Vermehrungsmaterials;
- Umfang des Verkaufsbestandes;
- Dokumentationen über durchgeführte Maßnahmen der Überwachung und Bekämpfung gemäß § 4 vorzuweisen.

(4) Durch den Leiter des Pflanzenschutzes des zuständigen Rates des Kreises sind schriftlich gegenüber den Vorsitzenden der Genossenschaften, Direktoren der Betriebe und Leitern der Einrichtungen im Ergebnis der Kontrolle bei Erfüllung der phytopathologischen Anforderungen gemäß § 3 die Verkaufsbestände für den Handel gemäß staatlichem Standard<sup>1</sup> freizugeben.

(5) Durch den Leiter des Pflanzenschutzes des zuständigen Rates des Kreises sind schriftlich gegenüber den Vorsitzenden der Genossenschaften, Direktoren der Betriebe und Leitern der Einrichtungen im Ergebnis der Kontrolle bei Nichterfüllung der phytopathologischen Anforderungen gemäß

- § 3 Abs. 1 Auflagen zur Vernichtung der Verkaufsbestände oder
- § 3 Abs. 2 vor der Freigabe der Verkaufsbestände für den Handel gemäß staatlichem Standard<sup>1</sup> Auflagen zur Vernichtung mit Viruskrankheiten befallener Obstgehölze und Erdbeerpflanzen

zu erteilen.

## § 6

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. a kann durch die Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen Beschwerde eingelegt werden. Die Betroffenen sind über ihr Beschwerderecht zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich mit Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Zugang der Auflage beim Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises einzulegen. Die Beschwerde muß Namen und Wohnort des Beschwerdeführenden enthalten.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang durch den Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Bezirkes zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Verkaufsbestände verbleiben bis zur endgültigen Entscheidung am Standort.

(5) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzustellen.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 24. April 1963 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen - Bekämpfung von Wildhopfen sowie Krankheiten und Schädlingen des Hopfens - (GBl. II Nr. 41 S. 272) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1988

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Saatgut- und Pflanzgutverordnung  
— Anerkennung von Baumschulerzeugnissen  
und Erdbeerpflanzgut —**

vom 3. Juni 1988

Auf der Grundlage des § 15 der Verordnung vom 26. Oktober 1978 über die Leitung, Planung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft — Saatgut- und Pflanzgutverordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 413) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Anerkennung von Mutterpflanzenbeständen und Vermehrungsbeständen zur Produktion von Baumschulerzeugnissen und Erdbeerpflanzgut sowie von Verkaufsbeständen an diesen Erzeugnissen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- a) LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie Betriebe aller Eigentumsformen (nachfolgend Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen genannt),
- b) das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie das VE Kombinat Pflanzenzüchtung und Saatgutwirtschaft (nachfolgend Kombinat genannt) und dessen Betriebe.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) Baumschulerzeugnisse: Kernobst-, Steinobst- und Beerenobstgehölze und Rosengehölze;
- b) Mutterpflanzenbestände: Pflanzen, von denen vegetatives und generatives Vermehrungsmaterial zur Produktion von Baumschulerzeugnissen und Erdbeerpflanzgut gewonnen wird;
- c) vegetatives oder generatives Vermehrungsmaterial: Veredlungsreiser, Samen, Unterlagen, Stecklinge und Meristeme, die von Mutterpflanzen gewonnen werden;
- d) Vermehrungsbestände: Pflanzen, die zur Weiterkultur quartiermäßig aufgepflanzt sind;
- e) Verkaufsbestände: Pflanzen, die in der kommenden Verkaufsperiode zum Verkauf bestimmt sind.

(2) Der Begriff Anerkennung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung umfaßt alle Maßnahmen der Prüfung und Attestierung von Baumschulerzeugnissen und Erdbeerpflanzgut.

(3) Der Begriff Abstufung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung umfaßt die Neueinstufung von Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbeständen in eine niedrigere Anerkennungsstufe.

§ 3

**Anerkennung**

(1) Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen, die

- a) Mutterpflanzenbestände bewirtschaften und von diesem Vermehrungsmaterial zur Produktion von Baumschulerzeugnissen und Erdbeerpflanzgut gewinnen und/oder in den Handel bringen,
- b) Verkaufsbestände produzieren und in den Handel bringen,

haben Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände zur Anerkennung gemäß staatlichem Standard<sup>1</sup> anzumelden.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 23 241 Baumschulanerkennung; Obst-, Rosen-, Erdbeer- und Unterlagenpflanzgut Ausg. 6/87.

(2) Die Anerkennung oder Abstufung von Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbeständen erfolgt gemäß staatlichem Standard<sup>1</sup>.

(3) Die Anerkennung obliegt den Baumschulanerkennern und ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:

- jährliche Grundgebühren in Höhe von 15 M,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Obstbaumschulfläche in Höhe von 3,50 M,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Unterlagenvermehrungsfläche in Höhe von 10 M,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Erdbeer- und Vermehrungsfläche in Höhe von 8 M,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Ziergehölzfläche in Höhe von 10 M.

Die Gebühren sind an das Kombinat abzuführen.

§ 4

**Handel**

(1) Vermehrungsmaterial zur Produktion von Verkaufsbeständen darf nur von anerkannten Mutterpflanzen gewonnen und gehandelt werden.

(2) Baumschulerzeugnisse und Erdbeerpflanzgut dürfen nur von anerkannten Verkaufsbeständen gehandelt werden.

(3) Baumschulerzeugnisse und Erdbeerpflanzgut sowie Vermehrungsmaterial zur Produktion von Verkaufsbeständen ausländischer Herkunft dürfen nur gehandelt werden, wenn durch das Herkunftsland die visuelle Freiheit von Viruskrankheiten gemäß staatlichem Standard<sup>1</sup> in einer zusätzlichen Qualitätserklärung bestätigt ist. Ausnahmegenehmigungen in begründeten Fällen erteilt der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Antrag des Generaldirektors des Kombinates.

§ 5

**Leitung, Planung und Organisation der Anerkennung**

(1) Die Leitung, Planung und Organisation der Anerkennung obliegt dem Kombinat.

(2) Als Baumschulanerkenner können

- a) Fachkader des Kombinates,
- b) Vorsitzende der Genossenschaften, Direktoren der Betriebe und Leiter der Einrichtungen mit entsprechenden Fachkenntnissen,
- c) Mitarbeiter der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes bei den Räten der Bezirke und Kreise

durch den Generaldirektor des Kombinates benannt werden.

(3) Dem Kombinat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Auftragserteilung, Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Baumschulanerkenner;
- b) Veranlassung und Durchführung von Beschwerdebesichtigungen gemäß § 6 Abs. 4;
- c) Vorbereitung und Durchführung jährlicher Qualifizierungslehrgänge für die Baumschulanerkenner;
- d) Berechnung und Erhebung der Gebühren gemäß § 3 Abs. 3.

§ 6

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Nichtanerkennung und/oder Abstufung der Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände gemäß § 3 Abs. 2 kann durch die Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen Beschwerde eingelegt werden. Die Betroffenen sind über ihr Beschwerderecht zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich mit Angabe der Gründe innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Bescheides über die Nichtanerkennung und/oder Abstufung der Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände bei dem Kombinat einzulegen. Die Beschwerde muß Namen, Wohnort und Fernsprechanruf des Beschwerdeführenden enthalten.



(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang der Beschwerde ist durch das Kombinat eine Beschwerdebesichtigung zu veranlassen. Wird dabei festgestellt, daß die Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 entsprechen und nicht durch nicht anerkanntes Material vergrößert wurden, so ist die Entscheidung über die Nichtanerkennung und/oder Abstufung durch den Leiter im Kombinat, in dessen Verantwortungsbereich sie getroffen wurde, schriftlich zu widerrufen. Erfolgt kein Widerruf, hat innerhalb weiterer 2 Wochen der Generaldirektor des Kombinales über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der mit der Anerkennung beauftragte Baumschulanerkenner ist zur Beschwerdebesichtigung hinzuzuziehen.

## § 7

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. September 1966 über die Anerkennung von Baumschülerzeugnissen (GBl. II Nr. 103 S. 672) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1988

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz**

### Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Äußere Absatz- und Bezugsorganisation der Außenhandelsbetriebe — vom 17. Juni 1988

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Bildung, Leitung und Planung der Tätigkeit der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation der Außenhandelsbetriebe.

(2) Die äußere Absatz- und Bezugsorganisation im Sinne dieser Durchführungsbestimmung umfaßt alle außerhalb der DDR bestehenden Einrichtungen der Außenhandelsbetriebe auf diesem Gebiet.

## § 2

(1) Die Außenhandelsbetriebe sind verantwortlich für die Bildung sowie die Leitung und Planung der Tätigkeit der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation. Sie haben dabei mit den betreffenden Kombinat und Betrieben zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit ist insbesondere zu gewährleisten bei

- a) der Ausarbeitung und Durchsetzung der Konzeption für die Entwicklung der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation als Teil der marktstrategischen Konzeptionen;
- b) der Auswahl, Vorbereitung und Entsendung von Kadern zur Tätigkeit in Einrichtungen der äußeren Ab-

satz- und Bezugsorganisation sowie dem Wiedereinsatz der Kader nach Beendigung des Einsatzes;

- c) der materiell-technischen Ausstattung der Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation mit ergebnis- und leistungsgebundenen Materialien und Ausrüstungen;
- d) der Erarbeitung und Vorgabe der Aufgaben für die äußere Absatz- und Bezugsorganisation.

(2) Die Übertragung von Eigengeschäftstätigkeit gemäß Erster Durchführungsbestimmung vom 17. November 1978 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Eigengeschäftstätigkeit — (GBl. I Nr. 41 S. 443) entbindet den Außenhandelsbetrieb nicht von seiner Verantwortung für die äußere Absatz- und Bezugsorganisation.

## § 3

(1) Die Außenhandelsbetriebe haben zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und für die Durchsetzung ihrer Marktstrategie die zweckmäßigste Einrichtung der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation zu wählen.

(2) Die Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation sind vorrangig auf Hauptmärkten zu unterhalten. Die Einrichtungen sind auch für die Erfüllung von Außenhandelsaufgaben in dritten Ländern zu nutzen, sofern dort keine Einrichtungen bestehen.

## § 4

(1) Der Leitung und Planung der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation sind von den Außenhandelsbetrieben marktstrategische Konzeptionen zugrunde zu legen. Die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation hat auf der Grundlage der dafür geltenden rechtlichen Regelungen und der staatlichen Planaufgaben zu erfolgen.

(2) Die Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation erhalten ihre Aufgaben von den Außenhandelsbetrieben. Dazu sind den direkt geleiteten Einrichtungen kontrollfähige Jahresaufgabenstellungen zu übergeben. Mit den Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels sind jährlich Vereinbarungen über die von ihnen zu erbringenden Leistungen abzuschließen.

## § 5

Die Außenhandelsbetriebe haben zu gewährleisten, daß

- a) der Leistungsmaßstab für jede Einrichtung ihr Beitrag zur komplexen Erfüllung der staatlichen Planaufgaben ist;
- b) die Einrichtungen den Bedingungen des Erzeugnis- und Leistungsprogramms der Außenhandelsbetriebe entsprechen, neue Erzeugnisse und Leistungen planmäßig und mit hoher Effektivität auf den Märkten einführen und zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren durch die Kombinate beitragen;
- c) die Einrichtungen den Anforderungen der Märkte flexibel und rationell gerecht werden und eine hohe kommerzielle Wirksamkeit gewährleisten;
- d) die Einrichtungen die Marktarbeit entsprechend den marktstrategischen Zielen des Außenhandelsbetriebes leisten und insbesondere ihre Verantwortung für den Kundendienst und die Beratungstätigkeit marktgerecht wahrnehmen.

## § 6

Die Außenhandelsbetriebe können die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation mit anderen Außenhandelsbetrieben vereinbaren. Sie ist zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, insbesondere bei gleichartigen oder sich ergänzenden Erzeugnis- und Leistungsprogrammen und gleichem Kundenkreis anzuwenden.

<sup>1</sup> Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 81)

## § 7

Für die Finanzwirtschaft der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation gelten die spezifischen Regelungen des Ministers für Außenhandel.

## § 8

(1) Vor der Gründung/Bildung, vor der Veränderung mit Auswirkungen auf Kader, materielle und finanzielle Bedingungen ihrer Tätigkeit und vor der Beendigung der Tätigkeit oder Auflösung von Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation ist von den Außenhandelsbetrieben beim Ministerium für Außenhandel die Zustimmung einzuholen. Das Verfahren zur Erlangung der Zustimmung wird gesondert festgelegt.

(2) Handelsvertreterverträge sind genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge.<sup>2</sup>

## § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Januar 1971 über die äußere Absatz- und Bezugsorganisation der Außenhandelsbetriebe im System der Planung und Leitung der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR<sup>3</sup> außer Kraft (Mitteilungen des Ministerrates der DDR Nr. 12).

Berlin, den 17. Juni 1988

**Der Minister für Außenhandel**

**Dr. Beil**

<sup>2</sup> Z. Z. gilt: Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1982 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels - Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge - (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 22).

<sup>3</sup> Wurde den Betroffenen direkt zugestellt.

### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Gütertransportverordnung (GTVO)

**- Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport  
durch den Kraftverkehr -**

**vom 3. Mai 1988**

#### Inhaltsverzeichnis

##### Abschnitt I

Geltungsbereich, allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

§ 2

##### Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport

§ 3 Ladungstransport

§ 4 Kooperation bei der Organisation des Ladungstransports

§ 5 Vom Transport ausgeschlossene oder bedingt zum Transport zugelassene Güter

§ 6 Transportvertrag

§ 7 Frachtvertrag

§ 8 Bestellung von Ladungstransporten

§ 9 Fristen für die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung von Ladungstransporten

§ 10 Bestätigung der Bestellungen

§ 11 Bereitstellung

§ 12 Vorbeladung

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 42)

§ 13

§ 14 Ladefristen

§ 15

§ 16 Ankündigung und Vorbereitungszeit

§ 17 Be- und Entladen

§ 18 Überschreitung der Ladefrist

§ 19 Verladeweise und Kennzeichnung

§ 20 Begleitung von Ladungstransporten

§ 21 Frachtdokument

§ 22 Feststellung der Masse oder der Stückzahl der Güter

§ 23 Prüfen der Sendung

§ 24 Transportentgelt

§ 25 Zahlungspflichtiger

§ 26 Rechnungserteilung und Erstattung

§ 27 Lieferfristen

§ 28 Transport- und Ablieferungshindernisse

§ 29 Erfüllung des Frachtvertrages

§ 30 Aufnahme des Tatbestandes

§ 31 Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe

§ 32 Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden

§ 33 Geltendmachen und Verjährung von Ansprüchen

##### Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für den Operativtransport

§ 34 Begriffsbestimmung

§ 35 Zum Operativtransport zugelassene Güter

§ 36 Inanspruchnahme von Operativtransporten

§ 37 Bestellung, Bestätigung und Bereitstellung

§ 38 Ankündigung

§ 39 Frachtdokument

§ 40 Änderung des Frachtvertrages

§ 41 Zahlungspflichtiger

§ 42 Lieferfristen

§ 43 Materielle Verantwortlichkeit

##### Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für den Kühlguttransport

§ 44 Begriffsbestimmung

§ 45 Transportvertrag

§ 46 Frachtvertrag

§ 47 Bereitstellung und Entladen

§ 48 Materielle Verantwortlichkeit

##### Abschnitt V

Besondere Bestimmungen für den Möbeltransport

§ 49 Begriffsbestimmung

§ 50 Transportpflicht

§ 51 Transportvertrag

§ 52 Frachtvertrag

§ 53 Bestellung, Bestätigung der Bestellung und Durchführung von Umzugsguttransporten und Trageumzügen

§ 54 Materielle Verantwortlichkeit

##### Abschnitt VI

Besondere Bestimmungen für den Gütertaxitransport

§ 55 Begriffsbestimmung

§ 56 Bestellung und Rücknahme der Bestellung von Gütertaxi

§ 57 Bestätigung der Bestellung

§ 58 Be- und Entladen sowie Inanspruchnahme von Gütertaxi

§ 59 Frachtdokument

§ 60 Zahlungspflichtiger

§ 61 Materielle Verantwortlichkeit

## Abschnitt VII

Besondere Bestimmungen für den Schwer- und Großraumtransport

- § 62 Begriffsbestimmung
- § 63 Transportpflicht
- § 64 Transportvertrag
- § 65 Frachtvertrag.
- § 66 } Bestellung und Bestätigung
- § 67 }
- § 68 Be- und Entladen
- § 69 Verladeweise
- § 70 Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten.
- § 71 Frachtdokument
- § 72 Kostenvoranschlag
- § 73 Transporthindernisse
- § 74 Materielle Verantwortlichkeit

## Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 75
- § 76

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

## Abschnitt I

## Geltungsbereich, allgemeine Begriffsbestimmungen

## § 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt den direkten Ladungstransport durch den öffentlichen Kraftverkehr und Ladungstransporte, die vom öffentlichen Kraftverkehr im Rahmen des gebrochenen Ladungstransports durchgeführt werden (öffentlicher Ladungstransport durch den Kraftverkehr).

(2) Zum öffentlichen Kraftverkehr gehören

- a) der Transportträger Kraftverkehr, bestehend aus
  - den volkseigenen Verkehrskombinaten,
  - den Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr der volkseigenen Verkehrskombinate,
  - den nichtvolkseigenen Kraftverkehrsbetrieben,

b) Betriebe mit Werkfuhrpark, wenn sie unter den Voraussetzungen des Abs. 4 öffentliche Ladungstransporte durchführen,

(nachfolgend Kraftverkehrsbetriebe genannt).

(3) Der VEB DEUTRANS — Internationaler Güterkraftverkehr — gilt als Kraftverkehrsbetrieb, sofern er Ladungstransporte mit seinen Straßenfahrzeugen durchführt. Das VE Kombinat DEUTRANS gilt als Transportkunde, wenn es Transportleistungen des öffentlichen Kraftverkehrs im grenzüberschreitenden und Binnenverkehr für seine Auftraggeber bestellt bzw. in Anspruch nimmt. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem VE Kombinat DEUTRANS und seinen Auftraggebern gelten bei der Erbringung von Speditionsleistungen die dafür erlassenen Rechtsvorschriften<sup>2</sup>.

(4) Betriebe mit Werkfuhrpark, deren Straßenfahrzeuge auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup> für den öffentlichen Ladungstransport einschließlich La-

dungstransporte für andere Betriebe mit Werkfuhrpark eingesetzt werden, gelten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung als Kraftverkehrsbetriebe und nehmen die für die Kraftverkehrsbetriebe festgelegten Rechte und Pflichten gegenüber den Transportkunden wahr. Hierbei handeln sie im Auftrag des VEB Kraftverkehr.

(5) Die Bestimmungen der Abschnitte I und II gelten für alle öffentlichen Ladungstransporte, soweit in den Abschnitten III bis VII keine spezielle Regelung getroffen ist.

## § 2

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten als

- a) Straßenfahrzeuge
    - Kraftfahrzeuge für den Gütertransport (Güterkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen, Spezialkraftfahrzeuge) sowie deren Anhänger und Auflieger.
    - Last- und Sattelzüge gelten als ein Straßenfahrzeug;
  - b) Transportbestellungen für den Straßengütertransport (TRA)
    - in Verkehrsbestimmungen vorgeschriebene und zugelassene Angaben der Transportkunden für die Bestellung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von koordinierungspflichtigen Ladungstransporten;
  - c) Termintransporte
    - Transporte, bei denen die Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an dem vom Transportkunden angegebenen Tag zu erfolgen hat;
  - d) Zeitraumtransporte
    - nicht termingebundene Transporte, bei denen die Bereitstellung des Straßenfahrzeuges innerhalb eines bestimmten Zeitraumes<sup>4</sup> ab dem vom Transportkunden angegebenen Tag erfolgen kann;
  - e) Abfuhrplan
    - das für den Transportkunden, den territorial zuständigen VEB Kraftverkehr sowie den transportdurchführenden Kraftverkehrsbetrieb verbindliche Ergebnis der rechnergestützten zentralen bzw. bezirklichen Koordinierung des Einsatzes der Straßenfahrzeuge für den öffentlichen Ladungstransport, der die konkreten Angaben über die Durchführung des Ladungstransports enthält;
  - f) Auslastungssendungen
    - Güter, die deren Absender ohne Bestellung eines Straßenfahrzeuges und ohne Nachweis von staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen (Transportkennziffern) durch Abgabe einer Transportbestellung für den Straßengütertransport (TRA) oder eines ausgefüllten Frachtdokuments zum nicht termingebundenen Transport innerhalb von 20 Kalendertagen ab einem von ihm angegebenen Tag anmeldet. Auslastungssendungen werden nicht als Sammel- bzw. Verteilerfahrt transportiert. Der Transport als Auslastungssendung erfolgt als
      - Ladung zur Vermeidung einer Leerfahrt oder
      - Teilladung zur vollen Auslastung eines für einen anderen Ladungstransport eingesetzten Straßenfahrzeuges;
  - g) Sammel- bzw. Verteilerfahrten
    - Transporte von einer Beladestelle nach mehr als 2 Entladestellen,
    - Transporte von mehr als 2 Beladestellen nach 1 Entladestelle,
    - Transporte von mehr als 2 Beladestellen nach mehreren Entladestellen.
- Mehrere Be- oder Entladestellen eines Absenders oder Empfängers auf einem zusammenhängenden Betriebsgelände gelten als 1 Be- oder Entladestelle;

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. November 1976 über die Leistungsbedingungen der Speditionsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik im grenzüberschreitenden Güterverkehr (Sonderdruck Nr. 693 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1977 Nr. 15 S. 169).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. März 1985 über die Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Koordinierungsverordnung (KOVO) — (GBl. I Nr. 12 S. 141).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt TVA Nr. 129/12/85.

## h) Fernverkehr/Nahverkehr

- Ladungstransporte, deren Ziel in einer größeren Straßenentfernung als 50 km von der ersten Belastestelle liegt, gelten als Fernverkehr,
- Ladungstransporte bis 50 km Straßenentfernung gelten als Nahverkehr;

## i) Betriebe mit Werkfuhrpark

Halter oder Nutzer von Straßenfahrzeugen für die Durchführung nichtöffentlicher Gütertransporte für eigene Zwecke oder für abgegrenzte Wirtschafts- oder Versorgungsbereiche.

## Abschnitt II

## Allgemeine Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport

## § 3

## Ladungstransport

(1) Der öffentliche Ladungstransport gliedert sich in

- a) den allgemeinen Ladungstransport,
- b) den speziellen Ladungstransport, bestehend aus
  - dem Operativtransport,
  - dem Kühlguttransport,
  - dem Möbeltransport,
  - dem Gütertaxitransport,
  - dem Schwer- und Großraumtransport,

(nachfolgend Ladungstransport genannt).

(2) Allgemeiner Ladungstransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe Güter mit Straßenfahrzeugen im direkten oder gebrochenen Ladungstransport transportieren und vom Absender keine besonderen Anforderungen an die Straßenfahrzeuge bzw. die Transportdurchführung gestellt werden. Allgemeiner Ladungstransport ist auch gegeben, wenn der Transport bestimmter Güter regelmäßig den Einsatz eines Straßenfahrzeuges spezieller Aufbauart (z. B. Milchtank- oder Zementsilofahrzeuge) erfordert und nicht spezieller Ladungstransport vorliegt.

(3) Zum Ladungstransport gehören auch

- a) Sammel- und Verteilerfahrten,
- b) direkte Transporte von Groß- und Mittelcontainern mit Straßenfahrzeugen,
- c) Transporte von Auslastungssendungen.

## § 4

## Kooperation bei der Organisation des Ladungstransports

(1) Zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes sind die volkseigenen Verkehrskombinate und die VEB Kraftverkehr verpflichtet, den Einsatz der Straßenfahrzeuge für den Ladungstransport insbesondere auf der Grundlage zentraler und bezirklicher rechnergestützter Koordinationssysteme zu organisieren.

(2) Zur effektiven Organisation und Durchführung des Ladungstransports sind die Transportkunden verpflichtet, alle nach den Verkehrsbestimmungen vorgeschriebenen und für die Koordinierung des Einsatzes der Straßenfahrzeuge erforderlichen Angaben mitzuteilen.

(3) Die VEB Kraftverkehr setzen in ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich die Straßenfahrzeuge der nichtvolkseigenen Kraftverkehrsbetriebe zur Erfüllung der Transportaufgaben im Ladungstransport auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften ein. Verletzen nichtvolkseigene Kraftverkehrsbetriebe bei der Erfüllung von Aufgaben im Ladungstransport Pflichten, sind sie dem dafür gegenüber dem Transportkunden materiell verantwortlichen VEB Kraft-

verkehr für die zu zahlenden Vertragsstrafen und sonstigen Schaden regreßpflichtig, wenn sie für die zugrunde liegende Pflichtverletzung verantwortlich sind.

(4) Die VEB Kraftverkehr setzen die Straßenfahrzeuge der Betriebe mit Werkfuhrpark für den Ladungstransport ein, wenn auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften

- a) diese Betriebe vom Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses eine Auflage zur Übernahme von Aufgaben im Ladungstransport erhalten haben oder
- b) ihnen im Ergebnis der rechnergestützten Koordinierung des Einsatzes der Straßenfahrzeuge Ladungstransporte zugeordnet wurden oder
- c) Verträge über den zeitweiligen Einsatz der Straßenfahrzeuge der Betriebe mit Werkfuhrpark abgeschlossen wurden.

Für die Regreßpflicht der Betriebe mit Werkfuhrpark gegenüber den VEB Kraftverkehr gilt Abs. 3 entsprechend.

## Zu § 9 der GTVO:

## § 5

## Vom Transport ausgeschlossene oder bedingt zum Transport zugelassene Güter

- (1) Vom Ladungstransport ausgeschlossen sind Güter, die
  - a) nach den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) vom Transport ausgeschlossen oder gemäß anderen Rechtsvorschriften nicht transportiert werden dürfen,
  - b) sich wegen ihrer Abmessungen, Form, Beschaffenheit oder Masse zum Transport nicht eignen.
- (2) Bedingt zum Ladungstransport zugelassen sind
  - a) in den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) oder in anderen Rechtsvorschriften aufgeführte Güter bei Einhaltung der darin genannten Bedingungen,
  - b) Güter, deren Transport besondere Schwierigkeiten verursachen und deren Überwindung nur durch besondere Maßnahmen, die festgelegt sind oder vereinbart werden können, möglich ist.

Der Kraftverkehrsbetrieb braucht diese Güter zum Ladungstransport nur anzunehmen, wenn die Bedingungen, Festlegungen oder Vereinbarungen eingehalten sind.

## Zu § 11 der GTVO:

## § 6

## Transportvertrag

(1) Zwischen dem örtlich zuständigen VEB Kraftverkehr und Transportkunden, die Transportkennziffern erhalten, sind Transportverträge — in der Regel für das Planjahr — abzuschließen. Der im Transportvertrag zu vereinbarenden Gütertransportleistung sind die vom Transportkunden nachgewiesenen Transportkennziffern zugrunde zu legen. Überschreiten die durch Transportkennziffern nachgewiesenen Transportanforderungen aller Transportkunden die staatliche Planaufgabe des VEB Kraftverkehr, entscheidet der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses über die notwendigen Maßnahmen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Transportbedarfs.

(2) Transportverträge sind auch mit Transportkunden abzuschließen, die Transportkennziffern nicht erhalten, aber regelmäßig über einen längeren Zeitraum mehrfach Straßenfahrzeuge benötigen und wenn die Transportbeziehungen durch den Abschluß von Frachtverträgen nicht hinreichend erfaßt werden. Der Gesamtumfang der von den VEB Kraftverkehr in diesen Transportverträgen vertraglich zu bindenden Transportleistungen richtet sich nach den für diese Transportkunden insgesamt geplanten Anteil an den staatlichen Planaufgaben der VEB Kraftverkehr.

(3) Im Transportvertrag sind Festlegungen zu treffen,

- a) die eine gleichmäßige Inanspruchnahme der Straßenfahrzeuge an allen Kalendertagen — auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen — gewährleisten, sofern nicht Verkehrsbestimmungen oder Entscheidungen des Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses den Transportkunden davon befreien,
- b) die eine wirksame Durchsetzung rechnergestützter Koordinierungssysteme sichern (z. B. Verfahren der Übermittlung der Transportbestellungen und des Abfuhrplanes),
- c) die der rationellen Auslastung und Ausnutzung der Straßenfahrzeuge, vor allem durch deren Einsatz in mehreren oder in bestimmten Schichten oder nach Tourenzeitplänen, dienen.

(4) Im Transportvertrag sind insbesondere, aufgeteilt nach Quartalen/Monaten, zu vereinbaren

- a) die täglich durchschnittlich zu transportierende Gutmenge bzw. die zu erbringende Gütertransportleistung, gegebenenfalls unterteilt nach Schichten (für die zu transportierende Gutmenge und die zu erbringende Gütertransportleistung kann eine monatliche Minderinanspruchnahme bis zu 10 % vereinbart werden),
- b) Versandorte bzw. Beladestellen sowie die zulässige Anzahl der Entladestellen bei Verteilerfahrten,
- c) die Gutarten, bei gefährlichen Gütern die Angabe der Klassifizierung,
- d) die Anforderungen an das Straßenfahrzeug (z. B. Fahrzeug- bzw. Aufbauart),
- e) kürzere als die festgelegten Ladefristen, wenn die technischen und technologischen Bedingungen dafür vorliegen,
- f) die Anzahl der Einsatztage je Woche/Monat,
- g) Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Transportkunden und dem VEB Kraftverkehr.

(5) Grundlagen für die Vereinbarungen gemäß Abs. 4 Buchst. a sind grundsätzlich die mit den staatlichen Planaufgaben erteilten Transportkennziffern. Die in Jahrestransportverträgen getroffenen Vereinbarungen sind entsprechend den bestätigten und übergebenen Quartalstransportkennziffern hinsichtlich

- a) der monatlich zu transportierenden Gutmenge und der Gütertransportleistung,
- b) der täglich zu transportierenden Gutmenge, gegebenenfalls unterteilt nach Schichten,

zu konkretisieren.

(6) Durch den Transportvertrag werden insbesondere verpflichtet:

1. der Absender

- a) die vereinbarte Gutmenge bereitzustellen und die zu erbringende Gütertransportleistung auf alle Tage gleichmäßig verteilt oder entsprechend der vereinbarten zulässigen Abweichung in Anspruch zu nehmen,
- b) bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat den Umfang der Inanspruchnahme im Rahmen der gemäß Abs. 4 vereinbarten Abweichungen schriftlich bekanntzugeben,
- c) die bereitgestellten Straßenfahrzeuge massenmäßig oder räumlich voll auszunutzen und dabei die festgelegten oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten,
- d) dem VEB Kraftverkehr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn das Straßenfahrzeug nicht innerhalb 1 Stunde nach dem mitgeteilten Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen ist;

2. der VEB Kraftverkehr

- a) die vereinbarte und bereitgestellte Gutmenge zu transportieren und die vereinbarte Gütertransportleistung zu erbringen,

b) die Straßenfahrzeuge frist- und ladegerecht an der Ladestelle in einsatzbereitem und besenreinem oder in einem der zu transportierenden Gutart angemessenen Zustand bereitzustellen,

c) die Bereitstellung der Straßenfahrzeuge in den vereinbarten Schichten zu gewährleisten.

(7) Das Vertragsangebot hat grundsätzlich der Transportkunde zu unterbreiten. Es muß grundsätzlich 4 Wochen vor Beginn der Inanspruchnahme der Straßenfahrzeuge beim VEB Kraftverkehr vorliegen. Der VEB Kraftverkehr ist verpflichtet, das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Vertragsangebots und Nachweis der Transportkennziffern anzunehmen, ein Gegenangebot zu unterbreiten oder begründet abzulehnen.

(8) Nimmt der Transportkunde Transportleistungen nicht im vereinbarten Umfang in Anspruch, entfällt für den VEB Kraftverkehr die Verpflichtung zur nachträglichen Bereitstellung von Straßenfahrzeugen, soweit in Verkehrsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist. In jedem Fall hat der VEB Kraftverkehr jedoch zu prüfen, ob eine beantragte nachträgliche Bereitstellung möglich ist. Für Transporte zur Versorgung der Bevölkerung sind auf Anforderung des Transportkunden Straßenfahrzeuge nachträglich bereitzustellen. Die nachträgliche Bereitstellung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die nicht vertragsgemäße Inanspruchnahme von Transportleistungen.

(9) Erbringt der VEB Kraftverkehr die Transportleistungen nicht im vereinbarten Umfang, ist er verpflichtet, die nachträgliche Bereitstellung von Straßenfahrzeugen anzubieten. Der Transportkunde ist nicht verpflichtet, nachträglich angebotene Straßenfahrzeuge in Anspruch zu nehmen. Nimmt der Transportkunde nach Prüfung nachträglich angebotene Straßenfahrzeuge in Anspruch, berührt dies nicht die Verantwortlichkeit des VEB Kraftverkehr für die nicht vertragsgemäße Durchführung von Transportleistungen.

(10) Dem Abschluß der Transportverträge ist das im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichte Muster zugrunde zu legen. Zusätzlich sind Vereinbarungen zu treffen, die allgemein zur Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen (z. B. beim regelmäßigen Transport bestimmter Güter mit Spezialfahrzeugen) und zum effektiven Zusammenwirken von Kraftverkehrsbetrieb und Transportkunden notwendig sind. Im Interesse der besseren Planerfüllung können entsprechende Vereinbarungen getroffen und für die Verletzung vergleichbarer Pflichten weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

(11) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und zentralen Staatsorganen kann bei Vorliegen spezieller Bedingungen auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen ein besonderes Vertragsmuster vereinbart werden, dessen Verwendung für die Transportkunden im Verantwortungsbereich dieses Staatsorgans und die VEB Kraftverkehr verbindlich ist.

## Zu § 12 der GTVO:

### § 7

#### Frachtvertrag

(1) Der Frachtvertrag kommt zwischen dem für den Versandort zuständigen VEB Kraftverkehr und dem Absender mit der Annahme von Gut und Frachtdokument durch den transportdurchführenden Kraftverkehrsbetrieb zustande. Soweit im Ergebnis der rechnergestützten Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes ein anderer VEB Kraftverkehr den Ladungstransport durchführt, ist dieser Partner des Frachtvertrages.

(2) Soweit das Frachtdokument nicht bereits dem für den Versandort zuständigen VEB Kraftverkehr gemäß § 8 Abs. 2 zur Bestellung des Ladungstransports übergeben wurde, hat der Absender das ausgefüllte Frachtdokument dem transportdurchführenden Kraftverkehrsbetrieb spätestens bei der Bereitstellung des Straßenfahrzeugs auszuhändigen.



(3) Die Annahme des Gutes ist erfolgt, wenn das Straßenfahrzeug beladen und das Gut vom transportdurchführenden Kraftverkehrsbetrieb unbeanstandet oder unter dem Vorbehalt des § 17 Abs. 5 der GTVO zum Transport angenommen wurde.

(4) Der Absender kann den Frachtvertrag nachträglich ändern, indem er verfügt, das Gut anzuhalten, zurückzutransportieren oder an einen anderen als den im Frachtdokument bezeichneten Empfänger abzuliefern.

(5) Das Recht des Absenders zur nachträglichen Änderung des Frachtvertrages erlischt, sobald der Empfänger in den Frachtvertrag eingetreten ist.

(6) Der Frachtvertrag kann durch den Empfänger nach Ankunft des Gutes an der Entladestelle geändert werden, indem er verfügt, daß das Gut zu einer anderen Entladestelle oder zu einem anderen Empfänger transportiert werden soll.

(7) Der Absender bzw. der Empfänger darf den Frachtvertrag nur je einmal ändern. Die Verfügung muß sich auf die gesamte Ladung beziehen.

(8) Der Kraftverkehrsbetrieb ist zur Ausführung einer Verfügung nicht verpflichtet, wenn

- a) die Verfügung zum Zeitpunkt ihres Eingangs beim Kraftverkehrsbetrieb nicht mehr ausführbar ist,
- b) durch die Ausführung der Verfügung die Technologie der Transportdurchführung erheblich gestört oder hierdurch der volkswirtschaftliche Transportaufwand unverhältnismäßig erhöht würde.

(9) Für die Ausführung einer Verfügung hat der Transportkunde ein Entgelt zu entrichten. Die sich durch Ausführung einer Verfügung ergebenden Veränderungen des Leistungsumfanges des Kraftverkehrsbetriebes sind bei der Berechnung des Transportentgelts zu berücksichtigen.

#### Zu § 15 der GTVO:

### § 8

#### Bestellung von Ladungstransporten

(1) Ladungstransporte, die den Einsatz von

- a) Straßenfahrzeugen ab 0,6 t Nutzmasse in den Aufbauarten Pritsche, Kipper, Koffer, Kasten, Plattform oder Tieflader bis 40 t Nutzmasse im Fernverkehr und überbezirklichen Nahverkehr ab 30 km Straßenentfernung sowie im innerbezirklichen Nahverkehr ab der vom Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses festgelegten Mindeststraßenentfernung (koordinierungspflichtige Ladungstransporte),

b) Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr in den Aufbauarten Pritsche, Kipper und Koffer

erfordern, sind, soweit sie nicht als Sammel- und Verteilerfahrten gemäß Abs. 2 durchzuführen sind, vom Absender unter Verwendung der im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten Vordrucke für die Transportbestellung (TRA) zu bestellen. Transportbestellungen gemäß Buchst. a haben bei dem für den Versandort zuständigen VEB Kraftverkehr zu erfolgen. Transportbestellungen gemäß Buchst. b haben bei der für den Absender örtlich zuständigen Filiale/Zweigstelle/Dispositionsstelle des VE Kombines DEUTRANS zu erfolgen. Der Absender hat die Transportbestellung ordnungsgemäß und vollständig sowie datenverarbeitungsgerecht unter Beachtung der im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten vorgeschriebenen Angaben und hierzu gegebenen Erläuterungen auszufüllen. Die Vordrucke für die Transportbestellung werden von den VEB Kraftverkehr gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

(2) Alle übrigen Ladungstransporte einschließlich Sammel- und Verteilerfahrten, bei denen gleichzeitig gesammelt und verteilt wird, sind vom Absender bei dem für den Versand-

ort zuständigen VEB Kraftverkehr durch Vorlage eines ausgefüllten Frachtdokuments zu bestellen, soweit keine abweichende Regelung in Transportverträgen vereinbart wurde. Das Frachtdokument gilt in diesen Fällen als Transportbestellung.

(3) Der Absender ist verpflichtet, bei Transportbestellungen die festgelegten Bestellfristen einzuhalten.

(4) Abweichungen von der Pflicht zur kontinuierlichen Bestellung von Ladungstransporten, denen Transportverträge zugrunde liegen, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(5) Transportbestellungen können zurückgenommen werden.

(6) Transportbestellungen gemäß Abs. 1 können nur im Einvernehmen mit dem VEB Kraftverkehr geändert werden. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann der Transportkunde die Transportbestellung zurücknehmen und den Ladungstransport unter Einhaltung der festgelegten Bestellfristen neu bestellen.

(7) Transportbestellungen gemäß Abs. 2 können durch Rücknahme des Frachtdokuments und Übergabe eines neuen oder, soweit dies nach den Verkehrsbestimmungen zulässig ist, geänderten Frachtdokuments an den VEB Kraftverkehr geändert werden.

(8) Betriebe mit Werkfuhrpark, deren angemeldete eigene koordinierungspflichtige Gütertransporte im Ergebnis der rechnergestützten Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften einem Kraftverkehrsbetrieb oder einem anderen Betrieb mit Werkfuhrpark zur Durchführung zugeordnet werden, sind verpflichtet, dem transportdurchführenden Betrieb spätestens bei Bereitstellung des Straßenfahrzeuges ein Frachtdokument zu übergeben. In diesen Fällen gilt die Transportanmeldung des Betriebes mit Werkfuhrpark als eine Transportbestellung.

### § 9

#### Fristen für die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung von Ladungstransporten

(1) Koordinierungspflichtige Ladungstransporte sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Transportbeginn zu bestellen. Werden für die innerbezirkliche Koordinierung von Schüttguttransporten mit Kippern spezielle Koordinierungssysteme angewandt, kann der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses abweichende Bestellfristen festlegen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Alle übrigen Ladungstransporte sind

a) im Nahverkehr mit einer Frist von 24 Stunden,

b) im Fernverkehr mit einer Frist von 48 Stunden

vor dem Zeitpunkt, zu dem das Straßenfahrzeug bereitgestellt werden soll, zu bestellen.

(3) Transportbestellungen des VE Kombines DEUTRANS für den grenzüberschreitenden Verkehr haben jeweils dienstags für den nachfolgenden Zeitraum Sonnabend bis Freitag beim zuständigen VE Verkehrskombinat zu erfolgen.

(4) Die Rücknahme von Transportbestellungen für koordinierungspflichtige Ladungstransporte ist bis spätestens 36 Stunden vor Beginn des Tages ohne Sanktionsfolgen zulässig, für den der Ladungstransport bestellt wurde.

(5) Die Transportbestellungen für alle übrigen Ladungstransporte können

a) im Nahverkehr 12 Stunden,

b) im Fernverkehr 24 Stunden

vor dem Zeitpunkt, für den der Ladungstransport bestellt wurde, ohne Sanktionsfolgen zurückgenommen werden.

(6) Bestellungen, die nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Fristen ausgesprochen werden, sind grund-

5 Z. Z. gelten: TVA Nr. 125/12/85 für a),  
TVA Nr. 294/41/86 für b).

sätzlich unwirksam. Bestätigt der VEB Kraftverkehr trotz Nichteinhaltung der Frist eine Transportbestellung, hat der Transportkunde die Vertragsstrafe gemäß § 32 Abs. 3 zu zahlen.

(7) Werden Bestellungen von Ladungstransporten ohne Einhaltung der Fristen gemäß den Absätzen 4 und 5 zurückgenommen, hat der Transportkunde die Vertragsstrafe gemäß § 32 Abs. 4 zu zahlen.

(8) Der Transportkunde hat für Leistungen, die der Kraftverkehrsbetrieb bis zur Rücknahme der Transportbestellung bereits erbracht hat, das Transportentgelt zu entrichten.

## § 10

### Bestätigung der Bestellungen

(1) Transportbestellungen sind nach Prüfung durch den VEB Kraftverkehr zu bestätigen oder begründet abzulehnen. Der VEB Kraftverkehr hat ein von der Bestellung abweichendes Angebot zu unterbreiten, wenn die Transportbestellung nur unter diesen Bedingungen bestätigt werden kann. Das Verfahren der Bestätigung ist zwischen dem VEB Kraftverkehr und dem Transportkunden, z. B. im Transportvertrag, zu vereinbaren.

(2) Die Bestätigung von Transportbestellungen für koordinierungspflichtige Ladungstransporte erfolgt durch Übergabe oder Übersendung eines Abfahrplanes an den Absender. Soweit Transportbestellungen über den im Transportvertrag vereinbarten Leistungsumfang hinaus entgegengenommen werden, beschränkt sich die Verbindlichkeit des Abfahrplanes auf den vereinbarten Leistungsumfang. Für die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Transportbestellungen hat der VEB Kraftverkehr den Transportkunden den möglichen Tag der Transportdurchführung mitzuteilen.

(3) Ist in begründeten Ausnahmen die Übergabe oder Übersendung des Abfahrplanes nicht möglich, hat der VEB Kraftverkehr dem Absender die Transportbestellung mit Angabe

- der Tourennummer,
- des Tages und erforderlichenfalls der Stunde der Fahrzeugbereitstellung,
- der vorgesehenen Fahrzeugart, Nutzmasse und Aufbauart,
- der Nummer der Transportbestellung,
- des transportdurchführenden Betriebes

nachweisfähig zu bestätigen.

(4) Durch die Bestätigung einer Bestellung, die auf der Grundlage eines abgeschlossenen Transportvertrages abgegeben wurde, wird der Umfang der zu erbringenden Transportleistungen nach Gutart, Menge, Zeitpunkt, Transportweite und den Bedingungen der Transportdurchführung konkretisiert.

(5) Durch die Bestätigung der Bestellung eines Absenders, mit dem kein Transportvertrag abgeschlossen ist, kommt ein Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportleistungen zustande. Bei koordinierungspflichtigen Ladungstransporten erfolgt die Bestätigung gemäß den Absätzen 2 oder 3.

(6) Erfolgt bei Transportbestellungen nicht spätestens 12 Stunden vor dem Zeitpunkt, für den der Ladungstransport bestellt wurde, eine Erklärung des VEB Kraftverkehr, gilt die Bestellung als bestätigt.

## § 11

### Bereitstellung

(1) Die Bereitstellung des Straßenfahrzeuges ist erfolgt, wenn dieses an der Ladestelle/am Stellplatz zum festgelegten, vereinbarten oder gemäß Abs. 3 mitgeteilten Zeitpunkt

in einsatzbereitem und besenreinem bzw. einem der zu transportierenden Gutart angemessenen Zustand bereitsteht.

(2) Der Absender ist verpflichtet, das bereitgestellte Straßenfahrzeug auf Eignung für die zu transportierende Gutart zu prüfen. Stellt er dabei fest, daß das bereitgestellte Straßenfahrzeug aus hygienischen oder anderen Gründen nicht geeignet ist, kann er dieses zurückweisen. Bei berechtigter Zurückweisung hat der VEB Kraftverkehr unverzüglich ein geeignetes Straßenfahrzeug bereitzustellen.

(3) Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Absender unverzüglich zu unterrichten, wenn die Bereitstellung nicht zeitgerecht oder nicht vollständig möglich ist. Er hat dem Absender den neuen Zeitpunkt der Bereitstellung verbindlich mitzuteilen. Der Abfahrplan oder die Bestätigung der Bestellung gelten damit als geändert. Vertragsstrafenforderungen des Absenders, die im Falle der Aufrechterhaltung des Abfahrplanes bzw. der bestätigten Bestellung entstehen würden, gelten als vorbehalten.

(4) Der VEB Kraftverkehr kann abweichend von der Bestellung ein anderes Straßenfahrzeug bereitstellen, wenn dieses für den ordnungsgemäßen und sicheren Transport des vorgesehenen Gutes geeignet ist.

## § 12

### Vorbeladung

(1) Die Vorbeladung von Straßenfahrzeugen ist zwischen dem Kraftverkehrsbetrieb und dem Absender zu vereinbaren, wenn hierdurch eine bessere Ausnutzung der Straßenfahrzeuge, insbesondere durch die verstärkte Nachtverladung, im Interesse der Befriedigung des Transportbedarfs gewährleistet wird und die Bedingungen der Transportdurchführung die Vorbeladung zulassen.

(2) Im grenzüberschreitenden Verkehr ist der VEB Kraftverkehr zur Beschleunigung der Transportdurchführung berechtigt, die Vorbeladung von Straßenfahrzeugen an Wochenenden zu verlangen. Der Umfang der an den Wochenenden vorzubeladenden Straßenfahrzeuge ist zwischen dem VE Kombinat DEUTRANS und dem Absender zu vereinbaren.

(3) Die Straßenfahrzeuge sind bei Vorbeladung beim Absender so bereitzustellen, daß der Transport zum vorgesehenen Zeitpunkt beginnen kann. Bei der Vorbeladung sind von dem Absender die Bestimmungen über die betriebs- und verkehrssichere Beladung zu beachten. Wird die Vorbeladung nicht bis zum vorgesehenen Zeitpunkt des Transportbeginns beendet, gilt die Zeit vom vorgesehenen Zeitpunkt des Transportbeginns bis zum tatsächlichen Transportbeginn als Ladefristüberschreitung.

(4) Der Absender hat im Frachtdokument bei Vorbeladung den Hinweis „Vorbeladung ... Uhr — Transportbeginn ... Uhr“ einzutragen.

(5) Der Zeitraum zwischen Bereitstellung zur Vorbeladung und Transportbeginn muß länger als die Ladefrist sein.

## Zu § 16 GTVO:

### Ladefristen

## § 13

(1) Die festgelegten<sup>6</sup> Ladefristen für das Be- und Entladen von Straßenfahrzeugen bestimmen sich nach der Nutzmasse und der Aufbauart des bestellten Straßenfahrzeuges und beinhalten die Stehzeiten für die Ladetätigkeit und die kommerzielle Abfertigung des Straßenfahrzeuges einschließlich der Ermittlung der Masse des Gutes.

(2) Werden Ladungen verschiedener Absender in einem Straßenfahrzeug zusammen transportiert, bestimmen sich die

<sup>6</sup> Z. Z. gilt TVA Nr. 63/6/82.

Ladefristen nach der erforderlichen Nutzmasse für die jeweiligen Teilladungen.

(3) Wird das Be- oder Entladen vereinbarungsgemäß vom Fahrpersonal des Kraftverkehrsbetriebes allein oder gemeinsam mit den Beschäftigten des Transportkunden durchgeführt oder die Bedienung von fahrzeuggebundenen Einrichtungen an Straßenfahrzeugen zum Be- oder Entladen vom Fahrpersonal vorgenommen, gelten die Ladefristen unverändert.

(4) Werden in einer Schicht mit einem Straßenfahrzeug für einen Transportkunden mehrere Einsätze durchgeführt, sind die Stehzeiten für das Be- oder Entladen bei diesem Transportkunden zur Feststellung von Ladefristüberschreitungen aufzurechnen, wenn das im Transportvertrag vereinbart wurde. Die Feststellung von Ladefristüberschreitungen erfolgt in diesen Fällen im Vergleich der gesamten Stehzeit zur Summe der Ladefristen.

(5) Die festgelegten Ladefristen gelten nicht für Leistungen

- a) der Bürger, die an einem Ladungstransport mitwirken und Straßenfahrzeuge zu be- oder entladen haben<sup>7</sup>,
- b) bei Sammel- und Verteilerfahrten für das Be- bzw. Entladen an den Sammel- bzw. Verteilerstellen,
- c) bei der An- und Abfuhr von Wagenladungen und Schiffsloadungen,
- d) im Gütertaxitransport,
- e) im Schwer- und Großraumtransport.

#### § 14

(1) Zuschlagfristen zu den festgelegten Ladefristen können in begründeten Ausnahmefällen auf Grund spezieller technologischer oder jahreszeitabhängiger Bedingungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den entsprechenden zentralen Staatsorganen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen sind grundsätzlich zu befristen.

(2) Über Streitfälle zwischen den Vertragspartnern zur Vereinbarung von kürzeren als den festgelegten Ladefristen entscheidet der Vorsitzende des örtlich zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses endgültig.

#### § 15

(1) Die Ladefrist beginnt

- a) mit der ladegerechten Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an der Ladestelle, jedoch nicht vor dem festgelegten, vereinbarten, mitgeteilten oder in der Ankündigung mitgeteilten Zeitpunkt der Bereitstellung,
- b) bereits mit dem Eintreffen des Straßenfahrzeuges am Stellplatz und der Meldung des Fahrpersonals beim Transportkunden, wenn die ladegerechte Bereitstellung an der Ladestelle nicht erfolgen konnte oder mit der versuchten Meldung, wenn diese nicht erfolgen konnte und der Transportkunde dafür verantwortlich ist,
- c) bei Gewährung einer Vorbereitungszeit nach deren Ablauf; dies gilt auch, wenn mit dem Be- oder Entladen des Straßenfahrzeuges vor Ablauf der Vorbereitungszeit begonnen wird.

(2) Werden Güter an mehreren Stellen eines zusammenhängenden Betriebsgeländes für denselben Absender oder Empfänger vor- oder entladen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an der ersten Ladestelle. Die Fahrzeiten zwischen den einzelnen Ladestellen werden auf die Ladefristen angerechnet.

<sup>7</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 16. Juni 1978 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger - Ladungstransportordnung Kraftverkehr (L/TK) - (GBl. I Nr. 26 S. 253; Ber. GBl. I Nr. 25 S. 428).

(3) Die Ladefristen ruhen für die Stehzeiten der Straßenfahrzeuge bei

- a) zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen,
- b) unabwendbaren Ereignissen (z. B. Katastrophen, wikenbruchartiger Regenfall),
- c) Stromabschaltungen oder -unterbrechungen, für die der Transportkunde nicht verantwortlich ist,
- d) Tatbestandsaufnahmen, soweit diese vom Transportkunden berechtigt beantragt wurden bzw. zur Sicherung des Beweises erforderlich waren,
- e) Verwiegung von Straßenfahrzeugen.

#### § 16

##### Ankündigung und Vorbereitungszeit

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat im Fernverkehr dem Empfänger den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges zur Entladung anzukündigen, sofern die Bereitstellung

- a) montags bis freitags jeweils in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr,
- b) sonnabends, sonntags oder feiertags

erfolgt. Für Sonnabende, Sonn- und Feiertage hat die Ankündigung bis spätestens 16.00 Uhr des vorausgehenden Werktages zu erfolgen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat im Fernverkehr dem Absender den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges zur Beladung anzukündigen, sofern die Bereitstellung

- a) bei koordinierungspflichtigen Ladungstransporten von der im Abfuhrplan angegebenen Stunde der Bereitstellung abweicht,
- b) bei nicht koordinierungspflichtigen Ladungstransporten in der im Abs. 1 Buchst. a genannten Zeit oder an den im Abs. 1 Buchst. b genannten Tagen erfolgt,
- c) von dem mit dem Absender vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung abweicht.

Für Sonnabende, Sonn- und Feiertage hat die Ankündigung bis spätestens 16.00 Uhr des vorausgehenden Werktages zu erfolgen.

(3) Soweit unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 eine Ankündigung zu erfolgen hat, sind

- a) dem Absender
  - der Empfänger des Gutes gemäß Transportbestellung,
  - die Art und Nutzmasse des Straßenfahrzeuges,
  - die Stunde der Bereitstellung;
- b) dem Empfänger
  - der Absender,
  - die Art und Masse des Gutes,
  - die Stunde der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges

mitzutellen. Die Ankündigung oder versuchte Ankündigung hat vom Kraftverkehrsbetrieb nachweisfähig (z. B. durch Vermerk im Frachtbrief) zu erfolgen.

(4) Die Transportkunden haben zu gewährleisten, daß die Ankündigung entgegengenommen werden kann. Hat der Transportkunde die Ankündigung pflichtwidrig nicht entgegengenommen, beginnt die Ladefrist mit der ladegerechten Bereitstellung des Straßenfahrzeuges bzw. der versuchten Meldung des Fahrpersonals beim Transportkunden.

(5) Konnte aus Gründen, für die der Kraftverkehrsbetrieb verantwortlich ist, die Ankündigung nicht vor der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an der Ladestelle erfolgen, gilt der Zeitpunkt der Meldung des Fahrpersonals beim Transportkunden als Zeitpunkt der Ankündigung.

(6) Zwischen Ankündigung und Beginn der Ladefrist muß ein Zeitraum von mindestens 3 Stunden (Vorbereitungszeit) liegen, sofern die Bereitstellung des Straßenfahrzeuges montags bis freitags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder sonnabends, sonntags oder feiertags erfolgt. Das gilt nicht, wenn der Transportkunde die Ankündigung pflichtwidrig nicht entgegengenommen hat.

(7) Der Transportkunde erhält im Fernverkehr für das montags bis freitags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr und sonnabends, sonntags oder feiertags bereitzustellende Straßenfahrzeug eine weitere Vorbereitungszeit von 2 Stunden, wenn der Kraftverkehrsbetrieb die festgelegte, vereinbarte oder angekündigte Stunde der Bereitstellung um mehr als 1 Stunde überschreitet. Beträgt die Überschreitung mehr als 3 Stunden, ist der Kraftverkehrsbetrieb zur Ankündigung der neuen Stunde der Bereitstellung verpflichtet.

(8) Die Ankündigung und die Vorbereitungszeit entfallen, wenn

- a) der Empfänger zugleich Absender für die Wiederbeladung des Straßenfahrzeuges ist,
- b) im Frachtbrief mehr als eine Ladestelle eines Transportkunden vorgeschrieben ist, ab der zweiten Ladestelle.

(9) Sofern im Nahverkehr Transporte

- a) für Bürger als Empfänger durchgeführt werden,
- b) für Betriebe montags bis freitags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sonnabends, sonntags oder feiertags durchgeführt werden und in dieser Zeit die Straßenfahrzeuge zu be- bzw. entladen sind,

hat der Absender im Rahmen seines Liefervertrages oder in anderer geeigneter Weise die Entladebereitschaft seines Vertragspartners abzusichern. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Absender gegenüber dem Kraftverkehrsbetrieb das daraus entstehende Entgelt und die Sanktionen gemäß dieser Durchführungsbestimmung zu entrichten.

#### § 17

##### Be- und Entladen

(1) Die Transportkunden sind verpflichtet, die Straßenfahrzeuge nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen und hierbei die festgelegten oder im Transportvertrag vereinbarten Ladefristen einzuhalten.

(2) Das Beladen schließt das Absetzen des Gutes auf dem Straßenfahrzeug und das Verstauen einschließlich Befestigen des Gutes auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges ein.

(3) Sofern Straßenfahrzeuge über fahrzeuggebundene Einrichtungen zum Be- und Entladen verfügen (z. B. Zementsilofahrzeuge, Tankfahrzeuge, Fahrzeuge mit Ladebordwand oder Ladekran), hat die Bedienung dieser Einrichtung durch das Fahrpersonal zu erfolgen.

(4) Übernimmt der Kraftverkehrsbetrieb Lade- und Trageleistungen oder andere verkehrstypische Nebenleistungen für den Transportkunden, ist hierüber eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Die Ladeleistung beinhaltet das Verbringen des Gutes von ebener Erde oder von einer Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug bis zu der Stelle auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges, an der es während des Transports verbleibt, bzw. von einer Stelle auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges bis zur ebenen Erde oder auf eine Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug. Alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Trageleistungen. Für Lade- und Trageleistungen sowie andere verkehrstypische Nebenleistungen wird das im Tarif festgelegte Entgelt berechnet.

(5) Das Beladen des Straßenfahrzeuges ist beendet, wenn der Absender das im Frachtdokument bezeichnete Gut auf das Straßenfahrzeug verladen und dem Fahrpersonal zum Transport übergeben hat.

(6) Das Entladen des Straßenfahrzeuges ist beendet, wenn das Straßenfahrzeug entladen ist und frei von Ladungsrückständen, Befestigungs- und Verpackungsmitteln ist. Soweit hygienische oder andere Bestimmungen eine zusätzliche Reinigung bzw. Desinfektion des Straßenfahrzeuges vorschreiben, ist hierfür der Transportkunde verantwortlich und hat die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen. Verfügt der Transportkunde nicht über Einrichtungen zur Reinigung bzw. Desinfektion, ist der Kraftverkehrsbetrieb berechtigt, die Reinigung bzw. Desinfektion auf Kosten des Transportkunden in einer anderen Einrichtung vorzunehmen.

(7) Werden gereinigte bzw. desinfizierte Straßenfahrzeuge zu deren effektiven Nutzung durch den Kraftverkehrsbetrieb zwischenzeitlich zum Transport anderer Güter eingesetzt, hat der Kraftverkehrsbetrieb die erneute Reinigung bzw. Desinfektion auf seine Kosten vorzunehmen, wenn der weitere Einsatz der Straßenfahrzeuge dies erfordert.

#### § 18

##### Überschreitung der Ladefrist

(1) Stehzeiten, die nach Ablauf der festgelegten oder vereinbarten Ladefrist entstehen und die der Transportkunde verursacht hat, gelten als Ladefristüberschreitung.

(2) Bei Überschreitung der festgelegten bzw. der im Transportvertrag vereinbarten Ladefrist ist vom Zahlungspflichtigen gemäß § 25 an den VEB Kraftverkehr ein Zuschlag<sup>8</sup> zu zahlen. Bei diesem Zuschlag ist eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich.

(3) Zur Feststellung der Ladefristüberschreitung sind die Stehzeiten, für die der Transportkunde verantwortlich ist, von diesem im Frachtdokument zu bestätigen. Bei nachweisbaren Unstimmigkeiten ist eine Änderung der Angaben zu fordern oder ein entsprechender Vermerk im Frachtdokument vorzunehmen. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist im Frachtdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen und die Berechnung des Zuschlages auf der Grundlage der Eintragung des Fahrpersonals im Frachtdokument vorzunehmen.

(4) Die Berechnung der Zuschläge erfolgt durch den VEB Kraftverkehr. In der Rechnung sind getrennt aufzuführen:

- a) Zuschläge, die beim Absender entstanden sind,
- b) Zuschläge, die beim Empfänger entstanden sind.

(5) Der Zahlungspflichtige kann die Erstattung gezahlter Zuschläge und des gezahlten Stehzeitentgelts von dem Transportkunden verlangen, der für die Überschreitung der Ladefristen verantwortlich ist.

(6) Die Berechnung von Zuschlägen entfällt für die Stehzeit am Bestimmungsort, wenn eine Ladung für einen Absender zu gesellschaftlichen Veranstaltungen transportiert wird und dieselbe Ladung wieder zurückzutransportieren ist.

#### Zu § 17 der GTVO:

#### § 19

##### Verladeweise und Kennzeichnung

(1) Das Gut ist so zu verladen, daß die massenmäßige Auslastung bzw. räumliche Ausnutzung des Straßenfahrzeuges gesichert ist, die Masse des Gutes der zulässigen Nutzlast des Straßenfahrzeuges entspricht, die zulässigen Achslasten nicht überschritten werden und ein rationelles Entladen gewähr-

<sup>8</sup> z. Z. gilt TVA Nr. 64/82.



leistet ist. Die in den Verkehrsbestimmungen erlassenen Transport- und Verladerrichtlinien<sup>9</sup> sind hierbei zu beachten.

(2) Bei Sammel- und Verteilerfahrten kann der Kraftverkehrsbetrieb verlangen, daß die Güter nach Empfängern getrennt gekennzeichnet werden.

(3) Zur Gewährleistung einer rationellen Verladeweise und Ausnutzung der Straßenfahrzeuge sind die Absender verpflichtet, effektive Verladetechnologien anzuwenden. Insbesondere sind

- a) sperrige oder schwere Einzelstücke zu zerlegen,
- b) gleichartige Güter zu paketieren oder stapelfähig herzurichten bzw. Kleinmobiliar in Ladeeinheiten zusammenzufassen.

(4) Führt der Kraftverkehrsbetrieb Ladetätigkeit aus, übernimmt er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verladeweise der Güter.

## § 20

### Begleitung von Ladungstransporten

(1) Für die Begleitung von Ladungstransporten, die gemäß den Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder entsprechend den speziellen Transportbedingungen vereinbart wurde, ist der Transportkunde verantwortlich. Die für die Ladetätigkeit mitfahrenden Werk tätigen des Transportkunden gelten als Begleiter.

(2) Der vom Transportkunden gestellte Begleiter hat insbesondere:

- a) für die ordnungsgemäße Ablieferung der Güter zu sorgen,
- b) während des Transports von Gütern, die unter die Verkehrsbestimmungen für gefährliche Güter fallen, für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen und bei Gefahrensituationen sachkundige Entscheidungen zu treffen,
- c) beim Auftreten von Transport- und Ablieferungshindernissen Anweisungen zu erteilen bzw. entsprechende Maßnahmen einzuleiten,
- d) die Einhaltung der hygienischen Erfordernisse zu gewährleisten,
- e) die Ladetätigkeit wahrzunehmen bzw. zu überwachen.

(3) Wird eine unter Beachtung der speziellen Transportbedingungen vereinbarte Begleitung nicht gestellt, ist der Transportkunde für die sich hieraus ergebenden Folgen verantwortlich.

(4) Wird eine vorgeschriebene Begleitung nicht gestellt, darf der Ladungstransport nicht durchgeführt werden.

### Zu § 19 der GTVO:

## § 21

### Frachtdokument

(1) Das Frachtdokument ist

- a) der Frachtbrief im
  - allgemeinen Ladungstransport
  - Operativtransport
  - Kühlguttransport
  - Möbeltransport
  - allgemeinen Schwer- und Großraumtransport,
- b) der Vertrag im Schwer- und Großraumtransport unter besonderen Bedingungen und im sonstigen Schwertransport,
- c) der Gütertaxiauftrag im Gütertaxitransport.

(2) Soweit Frachtdokumente vom Kraftverkehrsbetrieb bzw. dem VE Kombinat DEUTRANS zur Verfügung gestellt werden, ist hierfür ein Entgelt zu entrichten.

(3) Der Transportkunde hat das Frachtdokument gemäß Abs. 1 Buchst. a entsprechend den im Vordruck vorgeschriebenen Angaben auszufüllen. In das Frachtdokument dürfen weitere Angaben eingetragen werden, sofern sie sich auf den Frachtvertrag beziehen.

(4) Zur datenverarbeitungsmaßige Abrechnung der Transportkennziffern ist der Transportkunde verpflichtet, im Frachtdokument die Knotennummern des Versand- und des Bestimmungsortes gemäß dem Ortsverzeichnis des DDR-Straßenentfernungswerkes<sup>10</sup> einzutragen. Die VEB Kraftverkehr sind verpflichtet, die Knotennummern auf Anfrage mitzuteilen.

(5) Die Eintragungen sind in deutscher Sprache, deutlich, leserlich und unauslöschbar vorzunehmen. Die Frachtdokumente sind im Durchschreibverfahren auszufertigen. Änderungen sind vom Ausfüllenden mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Soweit Angaben nach Verkehrsbestimmungen zu verschlüsseln sind, müssen diese verschlüsselten Bezeichnungen an der vorgeschriebenen Stelle eingetragen werden.

(6) Sind zur Einhaltung der Vorschriften der Zoll- und anderen staatlichen Organe für die ordnungsgemäße Durchführung des Ladungstransports zusätzliche Schriftstücke zum Frachtdokument (Beilagen) erforderlich, sind sie vom Transportkunden dem Kraftverkehrsbetrieb vor Transportbeginn zu übergeben. Sofern die Beilagen bei einer anderen zuständigen Stelle hinterlegt sind, muß das Frachtdokument entsprechende Angaben enthalten.

(7) Der Transportkunde ist dem Kraftverkehrsbetrieb gegenüber für die Folgen verantwortlich, die aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit, der Unzulässigkeit, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Beilagen entstehen.

(8) Für Verlust und unrichtige Verwendung der Beilagen ist der Kraftverkehrsbetrieb nur verantwortlich, soweit diese im Frachtdokument vom Transportkunden eingetragen sind und übergeben wurden. Der Kraftverkehrsbetrieb ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Beilagen erforderlich, zulässig, vollständig, zulänglich oder richtig sind.

## § 22

### Feststellung der Masse oder der Stückzahl der Güter

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist nur verpflichtet, Anträgen des Transportkunden, die Masse des Gutes festzustellen, zu entsprechen, wenn sich die Wiegeeinrichtungen unmittelbar an der Transportstrecke befinden und die zeitgerechte und ökonomische Transportdurchführung dadurch nicht verzögert wird.

(2) Die Massefeststellung bezieht sich nur auf die gesamte Ladung auf dem Straßenfahrzeug. Sie ist im Frachtdokument nachzuweisen. Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten.

(3) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, Anträgen des Transportkunden, die Stückzahl der Güter bei der Annahme festzustellen, zu entsprechen, wenn

- a) die erforderliche Übersichtlichkeit beim Beladen gegeben ist,
- b) das Beladen des Zugfahrzeuges und Anhängers an derselben Beladestelle und zeitlich nacheinander erfolgt,
- c) das Fahrpersonal seinen Kontrollpflichten bezüglich der ordnungsgemäßen Verladung der Güter auf Straßenfahrzeuge nachkommen kann,

<sup>9</sup> Z. Z. gilt gemäß TVA Nr. 229/88/84 der „Katalog Transport- und Verladerrichtlinien für Straßenfahrzeuge“.

<sup>10</sup> Zu beziehen beim VEB Wissenschaftlich-Technisches Zentrum des Kraftverkehrs, Friedrich-Engels-Str. 2, Dresden, 8060 oder den VE Verkehrskombinaten.



d) die Zählvorgänge hinsichtlich der Anzahl der Stücke zumutbar sind.

Die Feststellung ist im Frachtdokument zu vermerken.

(4) Bei Kistencontainern, Paletten bzw. sonstigen Verpackungseinheiten bezieht sich die Feststellung nicht auf deren Inhalt.

#### § 23

##### Prüfen der Sendung

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist berechtigt zu prüfen, ob die Güter mit den Eintragungen im Frachtdokument übereinstimmen und die Verkehrsbestimmungen eingehalten sind.

(2) Ist bei der Prüfung das Öffnen der Verpackung der Güter erforderlich, ist der Transportkunde oder ein Dritter hinzuzuziehen.

(3) Wird festgestellt, daß die zulässige Nutzmasse des Straßenfahrzeuges überschritten ist, ist die Annahme der Güter zu verweigern oder nach den Bestimmungen über Transporthindernisse zu verfahren.

(4) Das Prüfergebnis ist im Frachtdokument zu vermerken.

(5) Der Kraftverkehrsbetrieb kann auch nach Ablieferung des Gutes den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Frachtdokument fordern, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

#### Zu § 20 der GTVO:

#### § 24

##### Transportentgelt

(1) Die Berechnung des Transportentgeltes erfolgt durch den VEB Kraftverkehr auf der Grundlage der im Frachtdokument und in dem dazugehörigen Leistungsnachweis vom Transportkunden sowie vom Kraftverkehrsbetrieb eingetragenen und durch die Transportkunden zu bestätigenden Angaben. Bei nachweisbaren Unstimmigkeiten ist eine Änderung der Angaben zu fordern oder ein entsprechender Vermerk im Frachtdokument vorzunehmen. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist im Frachtdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen und die Berechnung des Transportentgeltes auf der Grundlage der Eintragungen des Fahrpersonals im Frachtdokument vorzunehmen.

(2) Das Transportentgelt für Leistungen der nichtvolkseigenen Kraftverkehrsbetriebe und der Betriebe mit Werkfuhrpark im Ladungstransport wird durch den VEB Kraftverkehr, der gemäß § 7 Abs. 1 Partner des Frachtvertrages ist, berechnet und dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt, soweit mit dem nichtvolkseigenen Kraftverkehrsbetrieb und dem Betrieb mit Werkfuhrpark keine andere Vereinbarung getroffen ist.

(3) Das Frachtdokument verbleibt bis zur Rechnungslegung beim rechnungserteilenden Kraftverkehrsbetrieb.

#### § 25

##### Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger des Transportentgeltes und der Auslagen aus dem Frachtvertrag ist grundsätzlich der im Frachtdokument eingetragene Absender oder der Auftraggeber der Leistung.

(2) Der Absender kann im Frachtdokument einen anderen Zahlungspflichtigen festlegen, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Transportvertrag getroffen wurde.

#### § 26

##### Rechnungserteilung und Erstattung

(1) Die Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich durch den VEB Kraftverkehr. Die Rechnung für einen Ladungstrans-

port ist bis zum 7. Arbeitstag nach Durchführung zu erteilen. Ladungstransporte können für einen Zeitraum von 1 Woche zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden. Die Berechnung von Zuschlägen für Ladefristüberschreitungen erfolgt mit den Rechnungen für Ladungstransporte. Eine Aufteilung des Transportentgeltes für einen Ladungstransport auf mehrere Transportkunden erfolgt nicht.

(2) Zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen sind grundsätzlich das Frachtdokument und die Rechnung vorzulegen.

#### Zu § 21 der GTVO:

#### § 27

##### Lieferfristen

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Beendigung des Beladens des Straßenfahrzeuges, bei mehreren Beladestellen eines Transportkunden an der letzten Beladestelle. Bei Vorbeladung beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Transportbeginns. Kann der Transport nach der Beendigung des Beladens oder bei Vorbeladung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht beginnen und ist der Absender dafür verantwortlich, beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Transportbeginns.

(2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn das Straßenfahrzeug beim Empfänger zum Entladen an der ersten Entladestelle bis zum Ablauf der Lieferfrist bereitgestellt wurde, unabhängig davon, ob der Empfänger oder der Kraftverkehrsbetrieb für das Entladen verantwortlich ist.

(3) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- des Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zoll- oder anderen staatlichen Organe verursacht wird,
- einer durch eine Änderung des Frachtvertrages oder eine Teilbestandsaufnahme hervorgerufenen Verzögerung des Transports oder des Beginns des Beladens,
- angeordneter Sperremaßnahmen, durch die der Beginn oder die Fortsetzung des Transports oder der Beginn des Beladens zeitweilig verhindert wird,
- der durch den Transportkunden veranlaßten Massefeststellung,
- eines eingetretenen sonstigen Hindernisses, für das der Kraftverkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist.

(4) Der Kraftverkehrsbetrieb kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn er Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtdokument vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

(5) Die Lieferfristen gelten nicht für

- Sammel- und Verteilerfahrten,
- den Transport von Gütern, deren Eigenart einen besonders vorsichtigen oder langsamen Transport erfordert,
- den Gütertaxitransport und
- den Schwer- und Großraumtransport.

#### Zu § 22 der GTVO:

#### § 28

##### Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Fällt das Transport- oder Ablieferungshindernis vor dem Eintreffen einer Anweisung weg, sind die Güter weitertransportieren oder zum Entladen bereitzustellen, ohne eine Anweisung abzuwarten.

(2) Wird ein Ladungstransport begleitet, ist der Begleiter für die Erteilung bzw. Einholung der Anweisung verantwortlich.

(3) Zollgut darf durch den Kraftverkehrsbetrieb erst nach der Erledigung der Zollhandlung an einen Dritten abgeliefert, eingelagert oder anderweitig verwertet werden.

(4) Der Absender ist vom Kraftverkehrsbetrieb zu informieren, wenn die Ablieferung des Gutes an einen Dritten oder die Einlagerung oder die Verwertung des Gutes auf Grund der Nichterteilung oder der Nichtausführbarkeit der angeforderten Anweisung oder auf Anweisung des zuständigen staatlichen Organs zur Vermeidung des Verderbs bei leichtverderblichem Gut erfolgte.

(5) Der im Frachtdokument benannte Empfänger darf die Annahme des Gutes nur dann verweigern, wenn sich der Zustand des Gutes infolge Beschädigung oder sonstiger Wertminderung so verändert hat, daß es weder ganz noch teilweise seinem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden kann, oder wenn das Gut nicht für ihn bestimmt ist.

(6) Ist der Kraftverkehrsbetrieb für das Eintreten des Hindernisses verantwortlich, hat er die damit im Zusammenhang stehenden Auslagen und Aufwendungen zu tragen. Weist der Absender an, das Gut an ihn zurückzutransportieren, hat der Kraftverkehrsbetrieb keinen Anspruch auf Transportentgelt.

(7) Ist der Kraftverkehrsbetrieb für das Eintreten des Hindernisses nicht verantwortlich, hat der Zahlungspflichtige dem Kraftverkehrsbetrieb für die gesamte Transportleistung das Transportentgelt sowie die damit im Zusammenhang stehenden Auslagen und Aufwendungen zu zahlen. Regressansprüche des Transportkunden gegenüber Dritten werden hierdurch nicht berührt.

#### Zu § 23 der GTVO:

##### § 29

#### Erfüllung des Frachtvertrages

Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Frachtvertrag erfüllt, wenn er

- das Straßenfahrzeug dem Empfänger zum Entladen bereitgestellt hat oder
- das vereinbarte Entladen des Straßenfahrzeuges beendet hat oder
- die manuelle Transportleistung bei sonstigen Schwerversporten oder bei Trageumzügen erbracht hat

und der Empfänger die Annahme des Gutes im Frachtdokument bestätigt oder mit dem Kraftverkehrsbetrieb die Annahme des Gutes auf andere Weise vereinbart hat und das Gut danach als angenommen gilt.

#### Zu § 24 der GTVO:

##### § 30

#### Aufnahme des Tatbestandes

Die Tatbestandsaufnahme bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes bzw. bei Schäden an Straßenfahrzeugen, anderen Transportmitteln und Transporthilfsmitteln hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung des Kraftverkehrsbetriebes,
- den Ort und das Datum der Aufnahme des Tatbestandes,
- die Bezeichnung des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes bzw. des beschädigten Straßenfahrzeuges oder Transporthilfsmittels,
- die Art und den Umfang des Schadens, einschließlich des vorgefundenen Zustandes, die Verpackung und Verladeweise der Güter,
- den Zeitpunkt und Ort der Beschädigung,
- den Zeitpunkt der Schadensmeldung und -feststellung,
- die Ursachen des Schadens sowie den Verursacher,
- die Beteiligten an der Tatbestandsaufnahme.

Kann keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

#### Zu den §§ 25 bis 28 der GTVO:

##### § 31

#### Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag hat der VEB Kraftverkehr Vertragsstrafe zu zahlen für:

- jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die vom Transportkunden bereitgestellt, aber nicht transportiert wurde, wenn die vereinbarte Gütertransportleistung noch nicht erfüllt war, 5,— M,
- die verspätete Bereitstellung eines Straßenfahrzeuges am Bereitstellungstag um mehr als eine halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde und je Tonne Nutzmasse insgesamt jedoch nicht mehr als 3,— M, 100,— M,
- die Nichtbereitstellung eines Straßenfahrzeuges am Bereitstellungstag gemäß Abfahrplan oder gemäß der bestätigten Bestellung je Straßenfahrzeug 100,— M.

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportleistungen gemäß § 10 Abs. 5 hat der VEB Kraftverkehr Vertragsstrafe zu zahlen für:

- bestätigte und nicht erbrachte Transportleistungen, je Tonne Nutzmasse des zur Transportdurchführung erforderlichen Straßenfahrzeuges 5,— M,
- die verspätete Bereitstellung eines Straßenfahrzeuges am Bereitstellungstag um mehr als eine halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde und je Tonne Nutzmasse insgesamt jedoch nicht mehr als 3,— M, 100,— M,
- die Nichtbereitstellung eines Straßenfahrzeuges am Bereitstellungstag gemäß Abfahrplan oder gemäß der bestätigten Bestellung je Straßenfahrzeug 100,— M.

(3) Der Kraftverkehrsbetrieb ist für den Schaden bis zur Höhe der Fracht materiell verantwortlich, der dadurch entstanden ist, daß

- die in den Frachtdokumenten bezeichneten und hinten beigelegten Schriftstücke (Beilagen) oder hinterlegten Schriftstücke verlorengegangen oder unrichtig verwendet worden sind,
- eine zulässige und ausführbare Verfügung des Transportkunden nicht ausgeführt worden ist,
- sonstige Pflichten aus dem Frachtvertrag verletzt worden sind,

soweit durch diese Pflichtverletzungen nicht Schadenersatzansprüche wegen Verlusts, teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes oder Lieferfristüberschreitung begründet sind.

(4) Beim Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 3 Buchstaben a bis c und gemäß § 26 der GTVO ist insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz zu zahlen, als bei ganzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei ganzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz gemäß Abs. 3 Buchstaben a bis c nicht gefordert werden.

(5) Erfolgt die Ankündigung gemäß § 16 Absätze 1 bis 3 nicht, unrichtig oder unvollständig, ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch 20,— M je Straßenfahrzeug zu ersetzen, sofern der Kraftverkehrsbetrieb dafür verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

## § 32

**Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden**

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag hat der Transportkunde Vertragsstrafe zu zahlen für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht oder zuviel zum Transport übergeben wurde, 5,— M,  
bei zuviel übergebener Gutmenge entfällt die Berechnung, wenn die zu erbringende Gütertransportleistung noch nicht überschritten wurde,
- b) jede Überschreitung der durch die nachgewiesenen Transportkennziffern bestimmten monatlichen Gütertransportleistung je tkm 0,50 M,
- c) gegenüber der vereinbarten täglich durchschnittlich zu transportierenden Gutmenge zuviel übergebene Gutmenge je Tonne 5,— M,  
die Berechnung entfällt, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt.

(2) Bei Nichtinanspruchnahme eines Straßenfahrzeuges, das im Rahmen eines Vertrages über die Inanspruchnahme von Transportleistungen gemäß § 10 Abs. 5 und entsprechend der bestätigten Bestellung bereitgestellt wurde, hat der Transportkunde je Tonne Nutzmasse eine Vertragsstrafe in Höhe von 5,— M zu zahlen.

(3) Bei Nichteinhaltung der Fristen für die Bestellung von Ladungstransporten gemäß § 9 Absätze 1 bis 3 hat der Transportkunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,— Mark je Bestellung zu zahlen, wenn der VEB Kraftverkehr trotz Nichteinhaltung der Frist die Bestellung bestätigt.

(4) Bei Nichteinhaltung der Fristen für die Rücknahme einer Bestellung gemäß § 9 Absätze 4 und 5 hat der Transportkunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,— M zu zahlen. Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei dieser Vertragsstrafe nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich.

(5) Ist der Transportkunde bei Schäden an Straßenfahrzeugen nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(6) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Transportkunden unverzüglich nach Instandsetzung des beschädigten Straßenfahrzeuges die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

**Zu § 29 GTVO:**

## § 33

**Geltendmachen und Verjährung von Ansprüchen**

(1) Wurde eine Pflichtverletzung gemäß den §§ 31 Absätze 1 bis 3 sowie Abs. 5, 48 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 oder 54 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 von einem Kraftverkehrsbetrieb verursacht, der den Ladungstransport im Auftrag des VEB Kraftverkehr bzw. im Ergebnis der rechnergestützten Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes durchgeführt hat oder durchzuführen hatte, hat der Transportkunde Ansprüche auf Vertragsstrafe bzw. Schadenersatz bei dem für ihn örtlich zuständigen VEB Kraftverkehr geltend zu machen und diese gleichzeitig dem mit der Transportdurchführung beauftragten Kraftverkehrsbetrieb anzuzeigen. Erhebt der mit der Transportdurchführung beauftragte Kraftverkehrsbetrieb Einwendungen gegen die behauptete Pflichtver-

letzung, die berechnete Vertragsstrafe bzw. den geforderten Schadenersatz, ist er verpflichtet, diese innerhalb der in den Rechtsvorschriften festgelegten Fristen sowohl gegenüber dem Transportkunden als auch gegenüber dem VEB Kraftverkehr zu erklären und dabei alle Gründe schriftlich darzulegen und Beweismaterial beizubringen, die das Nichtvorliegen einer Pflichtverletzung beweisen oder eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit begründen. Die Einwendungen des mit der Transportdurchführung beauftragten Kraftverkehrsbetriebes gilt in diesen Fällen als Einspruch des VEB Kraftverkehr. Erhebt der mit der Transportdurchführung beauftragte Kraftverkehrsbetrieb keine, verspätete oder nicht ausreichend begründete Einwendungen, hat er gegenüber dem örtlich zuständigen VEB Kraftverkehr für die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen einzustehen.

(2) Ansprüche, die dem VEB Kraftverkehr gemäß den §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 3 Ziff. 2 und 54 Abs. 2 Ziff. 2 sowie gemäß § 28 GTVO zustehen, hat der mit der Transportdurchführung beauftragte Kraftverkehrsbetrieb gegenüber dem Transportkunden geltend zu machen, der seine Pflichten verletzt hat.

(3) Ansprüche der Transportkunden aus dem Frachtvertrag wegen Verlusts, teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung sowie wegen Lieferfristüberschreitung sind gegenüber dem VEB Kraftverkehr geltend zu machen, der Partner des Frachtvertrages ist, und gleichzeitig gegenüber dem Kraftverkehrsbetrieb anzuzeigen, der den Ladungstransport durchgeführt hat. Erhebt der Kraftverkehrsbetrieb, der den Ladungstransport durchgeführt hat, Einwendungen gegen die behauptete Pflichtverletzung bzw. den geforderten Schadenersatz, ist er verpflichtet, diese unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb der Frist gemäß Abs. 5, sowohl gegenüber dem Transportkunden als auch gegenüber dem VEB Kraftverkehr, der Partner des Frachtvertrages ist, zu erklären und dabei alle Gründe schriftlich darzulegen und Beweismittel beizubringen, die das Nichtvorliegen einer Pflichtverletzung beweisen oder eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit begründen. Die Einwendungen des Kraftverkehrsbetriebes, der den Ladungstransport durchgeführt hat, gelten in diesen Fällen als Einwendungen des VEB Kraftverkehr, der Partner des Frachtvertrages ist. Erhebt der Kraftverkehrsbetrieb, der den Ladungstransport durchgeführt hat, gegen die vom Transportkunden geltend gemachten Ansprüche innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 keine oder keine ausreichend begründeten Einwendungen oder bringt keine Beweismittel bei, hat er gegenüber dem VEB Kraftverkehr, der Partner des Frachtvertrages ist, für die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen einzustehen.

(4) Schadenersatzanträgen wegen Verlusts, teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung sind alle Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Berechtigung des Anspruchs ergibt. Insbesondere sind der Frachtbrief, Belege zum Nachweis der Schadenshöhe sowie bei Schadenersatzanträgen wegen Verlusts, teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes eine Durchschrift der Tatbestandsaufnahme beizufügen.

(5) Der Kraftverkehrsbetrieb hat über Schadenersatzansprüche wegen

- a) Verlusts, teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes innerhalb von 3 Monaten,  
b) Überschreitung der Lieferfrist innerhalb von 30 Kalendertagen,

gerechnet vom Tage des Eingangs des vollständigen, bearbeitungsfähigen Antrages an, zu entscheiden.

(6) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Frachtvertrag beträgt 1 Jahr.

(7) Die Verjährung von Ansprüchen beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch

geltend gemacht werden kann. Als Tag der möglichen Geltendmachung gilt bei Ansprüchen

- a) aus Verlust des Gutes der Tag des Ablaufes der Lieferfrist,
- b) aus teilweise Verlust, aus Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, bei Lieferfristüberschreitung und aus sonstigen Pflichtverletzungen aus dem Frachtvertrag der Tag der Ablieferung des Gutes,
- c) auf Zahlung, Nachzahlung und Erstattung von Transportentgelt und Auslagen der Tag der Zahlung oder, sofern nicht gezahlt worden ist, der Tag der Annahme des Gutes,
- d) aus Beschädigung von Transportmitteln der Tag der Beschädigung.

### Abschnitt III

#### Besondere Bestimmungen für den Operativtransport

##### § 34

##### Begriffsbestimmung

(1) Operativtransport liegt vor, wenn Transportkunden fallweise Straßenfahrzeuge für den dringlichen Transport im Binnenverkehr innerhalb kurzer Bestellfristen bei den VEB Kraftverkehr bestellen und diese den Transport in kürzeren als den für den allgemeinen Ladungstransport festgelegten Lieferfristen durchführen.

(2) Operativtransport liegt nicht vor, wenn Absender auf der Grundlage von in Transportverträgen getroffenen Vereinbarungen Straßenfahrzeuge regelmäßig innerhalb kurzer Bestellfristen in Anspruch nehmen.

#### Zu § 9 der GTVO:

##### § 35

##### Zum Operativtransport zugelassene Güter

Zum Operativtransport sind Güter zugelassen, die zur Abwendung erheblicher volkswirtschaftlicher Nachteile oder zur Beseitigung von Havarien oder Störungen oder aus anderen zwingenden Gründen dringlich transportiert werden müssen und mit den bei den VEB Kraftverkehr für den Operativtransport verfügbaren Straßenfahrzeugen transportiert werden können. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung des Operativtransports und seiner Dringlichkeit trifft in Streitfällen der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

##### § 36

##### Inanspruchnahme von Operativtransporten

Die Inanspruchnahme von Operativtransporten setzt bei Transportkunden, denen Transportkennziffern erteilt wurden, grundsätzlich die Vorlage von Transportkennziffern voraus. Werden durch die Inanspruchnahme von Operativtransporten die Transportkennziffern überschritten, erfolgt eine Anrechnung der erbrachten Gütertransportleistung auf die Transportkennziffern.

#### Zu § 15 der GTVO:

##### § 37

##### Bestellung, Bestätigung und Bereitstellung

(1) Straßenfahrzeuge für den Operativtransport sind bei dem für den Transportkunden örtlich zuständigen VEB Kraftverkehr zu bestellen. Die Bestellung kann, soweit kein spezielles Verfahren vereinbart ist, mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen. Bezugstransporte sind schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu bestellen. Die Bestellung muß alle Angaben enthalten, die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Operativtransports durch den VEB Kraftverkehr erforderlich sind.

(2) In Abhängigkeit von der Dringlichkeit des Operativtransports kann die Bereitstellung des Straßenfahrzeuges zur Beladung innerhalb einer Frist von

- a) 8 Stunden oder
- b) mehr als 8 bis 24 Stunden

mit der Bestellung gefordert werden.

(3) Die Bereitstellung der Straßenfahrzeuge kann frühestens 2 Stunden nach Eingang der Bestellung vom VEB Kraftverkehr gefordert werden. Bei Bezugstransporten im Fernverkehr kann der Beginn des Einsatzes des Straßenfahrzeuges frühestens 2 Stunden nach Eingang der Bestellung gefordert werden; in diesem Fall gilt der Beginn des Einsatzes als Bereitstellung.

(4) Der VEB Kraftverkehr ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Bestellung diese hinsichtlich der Möglichkeiten der Transportdurchführung zu prüfen, die Bestellung gegenüber dem Transportkunden zu bestätigen oder ein anderes Angebot zu unterbreiten.

(5) Der VEB Kraftverkehr ist verpflichtet, das bestellte Straßenfahrzeug zu dem Zeitpunkt, der unter Beachtung der Absätze 3 und 4 in der Bestätigung der Bestellung genannt wurde, bereitzustellen.

(6) Kann der VEB Kraftverkehr nach Bestätigung der Bestellung das Straßenfahrzeug nicht fristgemäß bereitstellen, hat er dies unverzüglich dem Transportkunden mitzuteilen und mit ihm einen neuen Zeitpunkt der Bereitstellung zu vereinbaren, soweit der Transportkunde wegen der nicht fristgemäßen Bereitstellung des Straßenfahrzeuges seine Bestellung nicht zurücknimmt. Die Verantwortlichkeit des VEB Kraftverkehr für die nicht fristgemäße Bereitstellung oder Nichtbereitstellung des Straßenfahrzeuges wird dadurch nicht berührt.

##### § 38

##### Ankündigung

(1) Der Transportkunde, der den Transport bestellt hat, ist verpflichtet, diesen gegenüber dem Empfänger (Absatztransport) oder dem Absender (Bezugstransport) anzukündigen. Eine Ankündigung durch den VEB Kraftverkehr erfolgt nicht.

(2) Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt.

#### Zu den §§ 12 und 19 der GTVO:

##### § 39

##### Frachtdokument

(1) Der Transportkunde ist verpflichtet, im Frachtdokument im Feld „Bemerkungen des Absenders“ den Vermerk „Operativtransport“ einzutragen.

(2) Der Transportkunde ist verpflichtet, das ordnungsgemäß ausgefüllte Frachtdokument dem Fahrpersonal bei der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges zu übergeben.

##### § 40

##### Änderung des Frachtvertrages

Änderungen des Frachtvertrages sind nur mit Zustimmung des VEB Kraftverkehr zulässig. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der planmäßigen Transportorganisation des VEB Kraftverkehr vertretbar und zur Abwendung eines erheblichen volkswirtschaftlichen Nachteils zwingend erforderlich ist.

#### Zu § 20 der GTVO:

##### § 41

##### Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Transportentgelts und der Auslagen aus dem Frachtvertrag ist der Transportkunde verpflichtet, der den Operativtransport bestellt hat. Die Festlegung eines

anderen Zahlungspflichtigen im Frachtdokument ist nicht zulässig.

**Zu § 21 der GTVO:**

§ 42

**Lieferfristen**

Die für den öffentlichen Ladungstransport festgelegten Lieferfristen werden im Operativtransport um 50 % gekürzt.

**Zu den §§ 25 und 28 der GTVO:**

§ 43

**Materielle Verantwortlichkeit**

(1) Der VEB Kraftverkehr hat dem Transportkunden Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er entgegen der bestätigten Bestellung

- a) das Straßenfahrzeug nicht fristgemäß bereitstellt  
je Straßenfahrzeug 50,— M.
- b) das Straßenfahrzeug nicht bereitstellt  
je Straßenfahrzeug 100,— M.

(2) Der Transportkunde hat dem VEB Kraftverkehr Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er nach Bestätigung der Bestellung

- a) das Straßenfahrzeug nicht in Anspruch nimmt und mit der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges noch nicht begonnen wurde  
je Straßenfahrzeug 50,— M.
- b) das Straßenfahrzeug nach dessen Bereitstellung bzw. Beginn der Bereitstellung nicht oder abweichend von den Angaben der bestätigten Bestellung in Anspruch nimmt  
je Straßenfahrzeug 100,— M.

**Abschnitt IV**

**Besondere Bestimmungen für den Kühlguttransport**

§ 44

**Begriffsbestimmung**

(1) Kühlguttransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe temperaturempfindliche Güter mit Spezialfahrzeugen transportieren.

(2) Spezialfahrzeuge für den Kühlguttransport sind

- Straßenfahrzeuge mit einem thermoisolierten Kofferaufbau und einer zusätzlichen Kühlanlage, mit der Temperaturen von ca. +12 °C bis -20 °C bei mit separatem Motor angetriebenen Kühlanlagen bzw. bis -25 °C bei mit flüssigem Stickstoff betriebenen Kühlanlagen erreicht werden können (Kühlfahrzeuge),
- Straßenfahrzeuge mit einem thermoisolierten Kofferaufbau ohne zusätzliche Kühlanlagen oder Kühlfahrzeuge mit ausgebauter oder defekter Kühlanlage (Thermofahrzeuge).

(3) Sofern beim Transport temperaturempfindlicher Güter vereinbarungsgemäß keine Spezialfahrzeuge für den Kühlguttransport eingesetzt oder wenn nicht temperaturempfindliche Güter mit Spezialfahrzeugen für den Kühlguttransport transportiert werden, gelten hierfür die entsprechenden Bestimmungen der Abschnitte II, III bzw. V.

**Zu § 11 der GTVO:**

§ 45

**Transportvertrag**

(1) Zwischen den Transportkunden und den VEB Kraftverkehr sind Verträge über den Transport temperaturempfindlicher Güter mit Spezialfahrzeugen für den Kühlgut-

transport (Kühlguttransportverträge) abzuschließen, wenn Transportkennziffern nachgewiesen werden und

- a) temperaturempfindliche Güter regelmäßig zu transportieren sind oder
- b) über einen längeren Zeitraum ein mehrmaliger Einsatz von Spezialfahrzeugen für den Kühlguttransport erforderlich wird.

(2) Der Abschluß von Kühlguttransportverträgen hat spätestens 4 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu erfolgen. Das Vertragsangebot ist vom Transportkunden spätestens 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu unterbreiten.

(3) Der Inhalt der Kühlguttransportverträge ergibt sich aus den Musterverträgen.

**Zu § 12 der GTVO:**

§ 46

**Frachtvertrag**

Die Annahme des Gutes ist erfolgt, wenn das Spezialfahrzeug für den Kühlguttransport beladen, vom Absender verplombt und vom Kraftverkehrsbetrieb unbeanstandet übernommen worden ist.

**Zu den §§ 15 und 16 der GTVO:**

§ 47

**Bereitstellung und Entladen**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat das Spezialfahrzeug für den Kühlguttransport mit einer Laderaumtemperatur von max. +8 °C und in einem für das zu transportierende Gut angemessenen hygienischen Zustand bereitzustellen.

(2) Der Empfänger von temperaturempfindlichen Gütern hat das Spezialfahrzeug für den Kühlguttransport nach dem Entladen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

**Zu den §§ 25 bis 28 der GTVO:**

§ 48

**Materielle Verantwortlichkeit**

(1) Bei Verletzung der Pflichten aus dem Kühlguttransportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen

1. der VEB Kraftverkehr für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die vom Transportkunden bereitgestellt, aber nicht transportiert wurde, wenn die vereinbarte Gütertransportleistung noch nicht erfüllt war 5,— M.
- b) die verspätete Bereitstellung eines Spezialfahrzeuges für den Kühlguttransport am Bereitstellungstag um mehr als eine halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde und je Tonne Nutzmasse insgesamt jedoch nicht mehr als 3,— M.  
100,— M.
- c) die Nichtbereitstellung eines Spezialfahrzeuges für den Kühlguttransport am Bereitstellungstag gemäß Abfahrplan oder gemäß der bestätigten Bestellung je Spezialfahrzeug für den Kühlguttransport 100,— M.

2. der Transportkunde für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht oder zuviel zum Transport übergeben wurde, 5,— M.  
bei zuviel übergebener Gutmenge entfällt die Berechnung, wenn die zu erbringende Gütertransportleistung noch nicht überschritten wurde,



- b) jede Überschreitung der durch die nachgewiesenen Transportkennziffern bestimmten monatlichen Gütertransportleistung  
je tkm 0,50 M,
- c) gegenüber der vereinbarten täglich durchschnittlich zu transportierenden Gutmenge zuviel übergebene Gutmenge  
je Tonne 5,— M;
- die Berechnung entfällt, wenn die Abweichung nicht mehr als 10% beträgt.

(2) In den Kühlguttransportverträgen können weitere Vertragsstrafen für die Verletzung vergleichbarer Pflichten (z. B. Bereitstellung von Paletten) vereinbart werden.

(3) Bei Verletzung von Pflichten aus einem Vertrag über die Inanspruchnahme von Kühlguttransportleistungen gemäß § 10 Abs. 5 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der VEB Kraftverkehr für
  - a) die verspätete Bereitstellung eines Spezialfahrzeuges für den Kühlguttransport am Bereitstellungstag um mehr als eine halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde und je Tonne Nutzmasse 3,— M,  
insgesamt jedoch nicht mehr als 100,— M,
  - b) die Nichtbereitstellung eines Spezialfahrzeuges für den Kühlguttransport am Bereitstellungstag gemäß Abfahrplan oder gemäß der bestätigten Bestellung, je Spezialfahrzeug für den Kühlguttransport 100,— M;
2. der Transportkunde für die Nichtinanspruchnahme eines Spezialfahrzeuges für den Kühlguttransport, das entsprechend der bestätigten Bestellung bereitgestellt wurde  
je Tonne Nutzmasse 5,— M.

#### Abschnitt V

#### Besondere Bestimmungen für den Möbeltransport

##### § 49

##### Begriffsbestimmung

(1) Möbeltransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe mit Möbelfahrzeugen

- a) neue Möbel,
- b) Umzugsgüter,
- c) sonstige Güter, die den Einsatz von Möbelfahrzeugen erfordern,

transportieren. Als Möbeltransport gelten auch Trageumzüge ohne Bereitstellung von Möbelfahrzeugen.

(2) Möbelfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge, die mit einem innen gepolsterten Aufbau und mit einer der Größe des Möbelfahrzeuges angemessenen Anzahl von Packdecken, höchstens jedoch 5 Packdecken je Kubikmeter Ladevolumen des Möbelfahrzeuges, ausgerüstet sind.

##### Zu § 49 der GTVO:

##### § 50

##### Transportpflicht

(1) Die Kraftverkehrsbetriebe sind nicht zum Möbeltransport gemäß § 49 Abs. 1 Buchstaben b und c verpflichtet, wenn dieser nur unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden kann.

(2) Besondere Bedingungen für die Durchführung von Möbeltransporten liegen vor allem vor, wenn

- a) die Länge bzw. Beschaffenheit des Weges der Trageleistungen zum oder vom Möbelfahrzeug besondere Schwierigkeiten verursachen,

- b) das Verbringen der Möbel in Gebäude, Lager und an sonstige Stellen durch die Beschaffenheit oder die Abmessungen der zu benutzenden Treppen, Treppenflure und Aufzüge stark behindert wird,
- c) das Verbringen der Möbel in hochgelegene Stockwerke durch Funktionsunfähigkeit oder Fehlen von Aufzügen nicht zumutbar ist,
- d) die Bewegungsfreiheit innerhalb der Gebäude, Lager und an sonstigen Stellen durch andere Gegenstände eingeschränkt ist.

(3) Übernimmt der Kraftverkehrsbetrieb einen Möbeltransport gemäß Abs. 2, sind die Transportkunden verpflichtet, die die Durchführung des Möbeltransports einschränkenden Bedingungen zu beseitigen bzw. bei den Trageleistungen mitzuwirken.

##### Zu § 11 der GTVO:

##### § 51

##### Transportvertrag

(1) Zwischen den Transportkunden und den VEB Kraftverkehr sind Möbeltransportverträge abzuschließen, wenn Transportkennziffern nachgewiesen und

- a) Güter gemäß § 49 Abs. 1 regelmäßig zu transportieren sind oder
- b) über einen längeren Zeitraum ein mehrmaliger Einsatz von Möbelfahrzeugen für komplexe Umzüge erforderlich wird.

(2) Der Abschluß der Möbeltransportverträge hat mindestens 4 Wochen vor Beginn der ersten Teilleistung zu erfolgen. Das Vertragsangebot ist vom Transportkunden spätestens 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes bzw. der ersten Teilleistung zu unterbreiten.

##### Zu § 12 der GTVO:

##### § 52

##### Frachtvertrag

Die Annahme des Gutes ist erfolgt, wenn

- a) das Möbelfahrzeug beladen und verplombt worden ist oder bei vereinbarter Vorbeladung der Möbeltransport beginnt,
- b) mit der Lade- bzw. Trageleistung durch den Kraftverkehrsbetrieb begonnen wird,
- c) bei Übernahme von Nebenleistungen (z. B. Packleistungen) der Kraftverkehrsbetrieb diese Leistung erbringt.

##### Zu den §§ 15 und 16 der GTVO:

##### § 53

##### Bestellung, Bestätigung der Bestellung und Durchführung von Umzugsguttransporten und Trageumzügen

(1) Umzugsguttransporte und Trageumzüge sind mindestens 14 Kalendertage vor Beginn des Tages zu bestellen, an dem das Möbelfahrzeug bereitgestellt bzw. der Trageumzug durchgeführt werden soll.

(2) Die Bestellung von Umzugsguttransporten und von Trageumzügen ist innerhalb von 3 Kalendertagen nach Eingang der Bestellung beim VEB Kraftverkehr zu bestätigen oder begründet abzulehnen. Der Kraftverkehrsbetrieb hat ein von der Bestellung abweichendes Angebot zu unterbreiten, wenn die Bestellung nur unter diesen Bedingungen bestätigt werden kann.

(3) Bei Umzugsguttransporten und Trageumzügen obliegen die Lade- bzw. Trageleistungen dem Kraftverkehrsbetrieb, sofern bei Umzugsgut keine andere Vereinbarung mit dem Transportkunden getroffen wurde.

## Zu den §§ 25 bis 28 der GTVO:

## § 54

## Materielle Verantwortlichkeit

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Möbeltransportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. der VEB Kraftverkehr für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die vom Transportkunden bereitgestellt, aber die nicht transportiert wurde, wenn die vereinbarte Gütertransportleistung noch nicht erfüllt war 5,— M,
- b) die verspätete Bereitstellung eines Möbelfahrzeuges am Bereitstellungstag um mehr als eine halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde und je Tonne Nutzmasse 3,— M,  
insgesamt jedoch nicht mehr als 100,— M,
- c) die Nichtbereitstellung eines Möbelfahrzeuges am Bereitstellungstag gemäß Abfahrplan oder gemäß der bestätigten Bestellung je Möbelfahrzeug 100,— M,
- d) jede vereinbarte und nicht erbrachte Lade- und/oder Trageleistung je Einsatz eines Möbelfahrzeuges 50,— M;

## 2. der Transportkunde für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht oder zuviel zum Transport übergeben wurde, bei zuviel übergebener Gutmenge entfällt die Berechnung, wenn die zu erbringende Gütertransportleistung noch nicht überschritten wurde, 5,— M,
- b) jede Überschreitung der durch die nachgewiesenen Transportkennziffern bestimmten monatlichen Gütertransportleistung je tkm 0,50 M,
- c) gegenüber der vereinbarten täglich durchschnittlich zu transportierenden Gutmenge zuviel übergebene Gutmenge je Tonne 5,— M;  
die Berechnung entfällt, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt.

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Möbeltransportleistungen gemäß § 10 Abs. 5 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. der VEB Kraftverkehr für

- a) die verspätete Bereitstellung eines Möbelfahrzeuges am Bereitstellungstag um mehr als eine halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde und je Tonne Nutzmasse 3,— M,  
insgesamt jedoch nicht mehr als 100,— M,
- b) die Nichtbereitstellung eines Möbelfahrzeuges am Bereitstellungstag gemäß Abfahrplan oder gemäß der bestätigten Bestellung je Möbelfahrzeug 100,— M;

## 2. der Transportkunde für

- die Nichtinanspruchnahme eines Möbelfahrzeuges, das entsprechend der bestätigten Bestellung bereitgestellt wurde, je Tonne Nutzmasse 5,— M.

(3) Bei Verletzung von Pflichten aus einem Vertrag über Trageumzüge haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. der Kraftverkehrsbetrieb für

- a) die nicht bereitgestellte und bestätigte Tragekapazität 12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für Trageumzüge,
- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns 50,— M;

## 2. der Transportkunde für

- a) die Nichtinanspruchnahme eines bestellten und bestätigten Trageumzuges 12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für Trageumzüge,
- b) jede angefangene Stunde des durch ihn verzögerten Leistungsbeginns 50,— M.

## Abschnitt VI

## Besondere Bestimmungen für den Gütertaxitransport

## § 55

## Begriffsbestimmung

Gütertaxitransport liegt vor, wenn Transportkunden Straßenfahrzeuge bis zu 3,5 t Nutzmasse (nachstehend Gütertaxi genannt) außerhalb von Transportverträgen für den Transport von Gütern grundsätzlich im Nahverkehr beim VEB Kraftverkehr bestellen, ohne dabei eine Bestellfrist einhalten, ein Frachtdokument vorlegen und Transportkennziffern nachweisen zu müssen.

## Zu § 15 der GTVO:

## § 56

## Bestellung und Rücknahme der Bestellung von Gütertaxi

(1) Die Bestellung von Gütertaxi kann mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen und ist an keine Bestellfrist gebunden. Die Bestellung muß schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen, wenn der Besteller nicht gleichzeitig Absender ist. Diese Bestellung gilt für den VEB Kraftverkehr gegenüber dem Absender als Vollmacht.

(2) Die Bestellung muß alle für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Transports erforderlichen Angaben einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxi (Einsatzstunden) enthalten.

(3) Die Rücknahme einer Bestellung ist solange zulässig, wie das Gütertaxi den Transport noch nicht begonnen hat.

## § 57

## Bestätigung der Bestellung

Der VEB Kraftverkehr ist verpflichtet, die Bestellung bei Entgegennahme oder Eingang unverzüglich auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen, die Bestellung zu bestätigen, ein anderes Angebot zu unterbreiten oder begründet abzulehnen.

## Zu § 16 der GTVO:

## § 58

## Be- und Entladen sowie Inanspruchnahme von Gütertaxi

(1) Die Transportkunden haben alle Vorbereitungen so zu treffen, daß die Güter zum vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung des Gütertaxi bereitstehen, das Gütertaxi zügig be- und entladen und die bestätigte Dauer der Inanspruchnahme nicht überschritten wird.

(2) Im Gütertaxitransport sind die Transportkunden verpflichtet, das Gütertaxi sofort nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen.

## Zu § 19 der GTVO:

## § 59

## Frachtdokument

Das für den Gütertaxi-Transport vorgeschriebene Frachtdokument (Gütertaxiauftrag) wird vom VEB Kraftverkehr auf der Grundlage der Angaben des Transportkunden ausgefertigt. Der Transportkunde hat die Richtigkeit der im Gütertaxiauftrag enthaltenen Eintragungen spätestens bis Transportbeginn zu prüfen und diesen zu unterschreiben.

## Zu § 20 der GTVO:

## § 60

## Zahlungspflichtiger

Der Transportkunde, der das Gütertaxi bestellt hat, ist zur Zahlung des Transportentgelts und der Auslagen verpflichtet. Die Festlegung eines anderen Zahlungspflichtigen ist nicht zulässig.

## Zu den §§ 25 bis 28 der GTVO:

## § 61

## Materielle Verantwortlichkeit

(1) Der VEB Kraftverkehr hat dem Transportkunden Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) das Gütertaxi später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt bereitstellt  
je Gütertaxi 10,— M;
- b) das Gütertaxi nicht bereitstellt  
je Gütertaxi 20,— M.

(2) Der Transportkunde hat dem VEB Kraftverkehr Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die bestätigte Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxi durch den verzögerten Beginn oder die Dauer des Be- und Entladens überschreitet  
je Gütertaxi 10,— M;  
die Berechnung entfällt, wenn die Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt;
- b) das Gütertaxi nicht rechtzeitig abbestellt und nicht in Anspruch nimmt  
je Gütertaxi 20,— M;  
die Zahlung des Transportentgelts für die An- und Abfahrt bleibt hiervon unberührt.

## Abschnitt VII

## Besondere Bestimmungen für den Schwer- und Großraumtransport

## § 62

## Begriffsbestimmung

(1) Schwer- und Großraumtransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe Güter transportieren, die infolge ihrer Masse, ihrer außergewöhnlichen Abmessungen, ihrer Eigenart oder anderer Umstände die Inanspruchnahme von Schwertransportfahrzeugen, Kranfahrzeugen, technischen Hilfsmitteln oder Schwertransportarbeitern sowie besondere Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung erfordern. Zum Schwer- und Großraumtransport gehören auch manuelle Transportleistungen derartiger Güter, für die keine Schwertransport- und Kranfahrzeuge beansprucht werden.

(2) Schwer- und Großraumtransporte sind

- a) Schwer- und Großraumtransporte unter besonderen Bedingungen, wenn die Masse, die Abmessungen, die Eigenart oder andere Umstände des Gutes zwingend die Inanspruchnahme eines Schwertransportfahrzeuges

erfordern und zur Vorbereitung und Durchführung des Transports insbesondere

- die Zustimmung bzw. Erlaubnis staatlicher Organe notwendig ist,
- besondere Anforderungen an die Transportwege bzw. Schwertransportfahrzeuge gestellt werden,
- außergewöhnliche Anforderungen an die Ladeleistungen, einschließlich der Verwendung technischer Hilfsmittel und von Kranfahrzeugen, vorliegen,
- vom Kraftverkehrsbetrieb eine komplexe technologische Vorbereitung durchzuführen ist bzw. spezielle, über das normale Maß hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sind,
- vom Transportkunden besondere Auflagen der staatlichen Organe oder Bedingungen des Kraftverkehrsbetriebes zu erfüllen sind;
- b) allgemeine Schwer- und Großraumtransporte, wenn die Masse, die Abmessungen, die Eigenart oder andere Umstände des Gutes zwingend die Inanspruchnahme eines Schwertransportfahrzeuges erfordern, ohne daß für die Vorbereitung und Durchführung des Transports besondere Maßnahmen notwendig sind;
- c) sonstige Schwertransporte, wenn hierfür keine Schwertransportfahrzeuge einzusetzen sind (manuelle Transportleistungen).

## Zu § 9 der GTVO:

## § 63

## Transportpflicht

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten unter besonderen Bedingungen verpflichtet, wenn er über die dafür erforderlichen speziellen materiell-technischen Voraussetzungen verfügt und der Absender die für die Durchführung des Transports erforderlichen Voraussetzungen oder besonderen Bedingungen gemäß den Rechtsvorschriften erfüllt bzw. sicherstellt.

(2) Der Absender hat alle Forderungen, die sich aus Rechtsvorschriften ergeben, sowie die Auflagen, die sich aus der Zustimmung und Erlaubnis der staatlichen Organe ergeben, und die Forderungen des Kraftverkehrsbetriebes vor Leistungsbeginn zu realisieren bzw. deren Erfüllung zu veranlassen. Abweichungen können mit dem Kraftverkehrsbetrieb vereinbart werden.

(3) Der Transportkunde ist verpflichtet, die Tragfähigkeit des Transportweges, insbesondere der zu nutzenden Treppen, Treppenture, freitragenden Flächen, Rüstungen und Transportbrücken zu gewährleisten.

(4) Der Kraftverkehrsbetrieb kann die Durchführung des Schwer- und Großraumtransportes von weiteren Mitwirkungshandlungen des Transportkunden, z. B. der Bereitstellung von Hilfskräften oder technischen Hilfsmitteln, abhängig machen, wenn ihm sonst die Durchführung des Schwer- und Großraumtransportes nicht möglich ist.

## Zu § 11 der GTVO:

## § 64

## Transportvertrag

(1) Zwischen dem Transportkunden und dem VEB Kraftverkehr sind Transportverträge abzuschließen, wenn

- a) regelmäßig Güter zu transportieren sind, die den Einsatz von Schwertransportfahrzeugen erfordern oder
- b) über einen längeren Zeitraum ein mehrmaliger Einsatz von Schwertransportfahrzeugen notwendig ist.

(2) Der Transportkunde hat das Vertragsangebot zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes, zu unterbreiten.

(3) Der VEB Kraftverkehr hat bis spätestens 4 Wochen nach Vorliegen des Vertragsangebotes des Transportkunden dieses anzunehmen, ein Gegenangebot zu unterbreiten oder die Ablehnung des Vertragsangebotes zu begründen.

**Zu § 12 der GTVO:**

## § 65

**Frachtvertrag**

Die Annahme des Gutes zum Schwer- und Großraumtransport ist erfolgt, wenn

- a) das Schwertransportfahrzeug durch den Absender beladen ist oder
- b) mit dem Beladen des Schwertransportfahrzeuges durch den Kraftverkehrsbetrieb begonnen wird oder
- c) bei sonstigen Schwertransporten der Kraftverkehrsbetrieb mit der ersten Leistung beginnt.

**Zu § 15 der GTVO:****Bestellung und Bestätigung**

## § 66

(1) Schwer- und Großraumtransporte unter besonderen Bedingungen sind vom Absender zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 8 Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Transportdurchführung, beim VEB Kraftverkehr zu bestellen.

(2) Der VEB Kraftverkehr hat bis spätestens 2 Wochen nach Eingang der Bestellung diese dem Transportkunden zu bestätigen bzw. zu erklären, unter welchen Bedingungen oder zu welchem Zeitpunkt der Transport durchgeführt werden kann. Kann die Bestellung nicht bestätigt werden, ist dies zu begründen.

(3) Schwer- und Großraumtransporte gemäß § 62 Abs. 2 Buchstaben a und b unterliegen der zentralen Koordinierung des Einsatzes der Schwertransportfahrzeuge durch die Zentrale Koordinierungsstelle Schwer- und Großraumtransport im VE Verkehrskombinat Leipzig auf der Grundlage der dafür erlassenen Verkehrsbestimmungen<sup>1)</sup>. Für die Meldung der Transportbestellungen der Absender für derartige Schwer- und Großraumtransporte bei der Zentralen Koordinierungsstelle Schwer- und Großraumtransport sind die VEB Kraftverkehr verantwortlich. Die Bestätigung der Transportbestellungen nach Koordinierung erfolgt durch Übergabe oder Übersendung eines Abfahrplanes an den Absender bei gleichzeitiger Mitteilung der weiteren Bedingungen für die Transportdurchführung durch den Kraftverkehrsbetrieb.

(4) Der Absender ist verpflichtet, die vom Kraftverkehrsbetrieb oder der Zentralen Koordinierungsstelle Schwer- und Großraumtransport gestellten Bedingungen vor Beginn des Schwer- und Großraumtransports zu erfüllen. Er hat erforderliche Zustimmungen und Erlaubnisse dem transportdurchführenden Kraftverkehrsbetrieb mindestens 5 Kalendertage vor dem bestätigten Zeitpunkt der Transportdurchführung zu übergeben.

## § 67

(1) Allgemeine Schwer- und Großraumtransporte sowie sonstige Schwertransporte sind vom Absender mindestens 10 Kalendertage vor Transportbeginn beim Kraftverkehrsbetrieb zu bestellen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bis spätestens 5 Kalendertage nach Eingang der Bestellung diese dem Absender zu bestätigen bzw. zu erklären, unter welchen Bedingungen oder zu welchem Zeitpunkt der Transport durchgeführt werden kann. Kann die Bestellung nicht bestätigt werden, ist dies zu begründen.

**Zu § 16 der GTVO:**

## § 68

**Be- und Entladen**

(1) Der Transportkunde hat alle Vorbereitungen zu treffen, daß das Gut zum vereinbarten Termin der Transport-

durchführung bereitsteht und das Schwertransportfahrzeug zügig be- und entladen werden kann. Das Be- und Entladen des Schwertransportfahrzeuges obliegt dem Transportkunden. Soweit unter Berücksichtigung der technischen und technologischen Bedingungen des Schwer- und Großraumtransports die für den allgemeinen Ladungstransport festgelegten Ladefristen keine Anwendung finden können, sind spezielle Ladefristen zu vereinbaren.

(2) Demontage- und Montagearbeiten am zu transportierenden Gut zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Schwer- und Großraumtransports obliegen dem Transportkunden.

(3) Der Kraftverkehrsbetrieb kann Lade-, Montage- oder Demontageleistungen auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt übernehmen.

**Zu § 17 der GTVO:**

## § 69

**Verladeweise**

(1) Das Beladen des Schwertransportfahrzeuges hat unter Beachtung der für den Schwer- und Großraumtransport festgelegten Technologie zu erfolgen.

(2) Übernimmt der Kraftverkehrsbetrieb vereinbarungsgemäß das Beladen des Schwertransportfahrzeuges, ist er für die ordnungsgemäße Verladeweise des Gutes und die Einhaltung der für den Schwer- und Großraumtransport festgelegten Technologie verantwortlich. In diesem Falle ist der Transportkunde jedoch verpflichtet, dem Kraftverkehrsbetrieb

- a) alle erforderlichen Hinweise und Auskünfte über die Behandlung, Art und Beschaffenheit des Gutes (z. B. Schwerpunktlaste, Behälter mit Flüssigkeiten, besonders empfindliche Teile), Transportrichtung (Fahr- und Stellrichtung) und über andere spezielle Erfordernisse zu geben,
- b) Maße und Masse der Einzelstücke anzugeben und erforderlichenfalls Zeichnungen mit Maß- und Masseangaben sowie Verladevorschriften, die eine besondere Behandlung beim Beladen vorschreiben, einschließlich Transporttechnologien zur Sicherung der Transportdurchführung, bereits bei Vertragsabschluß zur Verfügung zu stellen,
- c) die notwendigen Besichtigungen der Güter sowie der betrieblichen Anlagen beim Absender und Empfänger zu ermöglichen,

sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verladung entsprechend der von ihm vorgeschriebenen Verladeweise zu prüfen.

## § 70

**Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten**

(1) Die Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten durch die Deutsche Volkspolizei bzw. durch von ihr Befugte erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Für die Organisation der Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten durch dazu Befugte ist der Absender verantwortlich, soweit nicht die Begleitung durch die Deutsche Volkspolizei oder den Kraftverkehrsbetrieb erfolgt.

**Zu § 19 der GTVO:**

## § 71

**Frachtdokument**

Beim Schwer- und Großraumtransport sind außer den allgemein vorgeschriebenen und zugelassenen Angaben im Frachtdokument zusätzlich folgende Angaben einzutragen:

- a) Handhabungsvorschriften und Hinweise für das Be- und Entladen, den Umschlag und Transport,
- b) Art und Umfang der Ladefähigkeit durch Absender und Empfänger,

<sup>1)</sup> Z. Z. gilt TVA Nr. 321/80/83.

- c) Art und Umfang der vom Kraftverkehrsbetrieb vereinbarungsgemäß übernommenen Ladeleistungen beim Absender und/oder Empfänger;
- d) Art und Umfang der vom Kraftverkehrsbetrieb vereinbarungsgemäß übernommenen Nebenleistungen beim Absender und/oder Empfänger;
- e) Mitwirkungshandlungen der beteiligten Transportkunden;
- f) sonstige Vereinbarungen über spezielle Erfordernisse des Schwer- und Großraumtransportes (z. B. Transportstudie, -konzeption oder -projekt),

wenn diese für die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Schwer- und Großraumtransportes erforderlich sind.

#### Zu § 20 der GTVO:

##### § 72

#### Kostenvoranschlag

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bei Schwer- und Großraumtransporten unter besonderen Bedingungen dem Transportkunden auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Der Kostenvoranschlag gilt nicht als Höchstbetrag, wenn die dem Kostenvoranschlag zugrunde gelegten Angaben und Bedingungen (z. B. Transportdauer, Länge des Transportweges, Anzahl der einzusetzenden Arbeitskräfte) nicht zutreffen oder sich zusätzliche Leistungen im Interesse einer sicheren und rationellen Transportdurchführung ergeben.

(2) Wird zwischen dem Transportkunden und dem Kraftverkehrsbetrieb ein Preis für die Herstellung oder Beschaffung von Zusatzeinrichtungen bzw. die Durchführung von Sonderleistungen vereinbart, sind dabei die preisrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### Zu § 22 der GTVO:

##### § 73

#### Transporthindernisse

(1) Fällt ein Transporthindernis nach Eintreffen einer Anweisung weg und sind die Vorbereitungen zum Weitertransport noch nicht abgeschlossen, hat der Transportkunde auf Veranlassung des Kraftverkehrsbetriebes zu entscheiden, ob der Schwer- und Großraumtransport nach dem ursprünglichen Inhalt des Frachtvertrages durchzuführen oder nach der Anweisung zu verfahren ist.

(2) Fällt ein Transporthindernis nach Eintreffen einer Anweisung weg und sind die Vorbereitungen zum Weitertransport abgeschlossen, ist nach der Anweisung zu verfahren.

#### Zu § 25 der GTVO:

##### § 74

#### Materielle Verantwortlichkeit

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für Schwer- und Großraumtransporte unter besonderen Bedingungen haben Vertragsstrafe zu zahlen:

##### 1. der VEB Kraftverkehr für

- a) die vereinbarte und nicht durchgeführte Schwer- und Großraumtransportleistung 12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für die Schwer- und Großraumtransportleistung,
- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns 100,— M;

##### 2. der Transportkunde für

- a) die vereinbarte und nicht in Anspruch genommene Schwer- und Großraumtransportleistung 12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für die Schwer- und Großraumtransportleistung,
- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns 100,— M.

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für den allgemeinen Schwer- und Großraumtransport sowie für den sonstigen Schwertransport haben Vertragsstrafe zu zahlen:

##### 1. der VEB Kraftverkehr für

- a) die bestätigte und nicht erbrachte Schwer- und Großraumtransportleistung 50,— M,
- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns 10,— M;

##### 2. der Transportkunde für

- a) die bestätigte und nicht in Anspruch genommene Schwer- und Großraumtransportleistung 50,— M,
- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns 10,— M.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf allgemeine Schwer- und Großraumtransporte, Schwer- und Großraumtransporte unter besonderen Bedingungen und sonstige Schwertransporte Anwendung, die auf der Grundlage eines Vertrages über die Inanspruchnahme von Transportleistungen gemäß § 10 Abs. 5 durchgeführt wurden oder durchgeführt werden sollten.

### Abschnitt VIII

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 75

Alle zwischen den VEB Kraftverkehr und den Transportkunden abgeschlossenen Transportverträge sowie Vereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2 der GTVO, die in dieser Durchführungsbestimmung geregelten Beziehungen zum Gegenstand haben, treten am 31. Juli 1988 außer Kraft, sofern die Partner bis zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung über ihr Weitergelten getroffen haben.

##### § 76

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung – Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr – (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 51) außer Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1988

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt



# Gütertransportrecht

## Textausgabe

Herausgeber:  
Ministerium  
für Verkehrswesen

299 Seiten  
Kunstleder · 20,— M.  
Bestellangaben:  
771 987 2 /  
Gütertransportrecht

Diese Textausgabe ist die erste komplexe Sammlung rechtlicher Regelungen für den Bereich Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und öffentlichen Kraftverkehr innerhalb der DDR. Sie enthält die allgemeinen Rechtsvorschriften zum Gütertransport, ausgehend von der Gütertransportverordnung (GTVO), ihrer 4., 5. und 6. Durchführungsbestimmung, der Stückguttransportanordnung (StTO), der Transportbilanzanordnung (TBAO), der AO über den Transport gefährlicher Güter bis hin zu den Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Containern zur Nutzung.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

**STAATS**  **VERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

# Zivilgesetzbuch

## sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen

### Textausgabe

Herausgeber:  
Ministerium der Justiz  
4., überarbeitete  
und erweiterte Auflage  
205 Seiten  
Kunstleder · 7,50 M  
Bestellangaben:  
771 990 1 /  
ZGB/Anmerkungen

Zu beziehen  
über den örtlichen Buchhandel.

Diese Gesetzesdokumentation enthält eine Auswahl der wichtigsten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts. Die seit Erscheinen der 3. Auflage eingetretenen Veränderungen durch die Gesetzgebung sind bei der Überarbeitung berücksichtigt worden. Mit der Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nicht-volkseigenen Grundstücken und der dazu erlassenen DB wurde die Textausgabe erweitert.

**STAATS**  **VERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

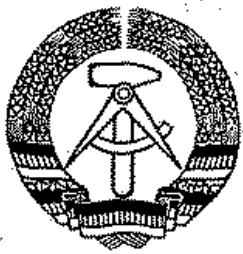
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1050, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 595 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 27. Juli 1988

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 88	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß — Beweisrichtlinie — ..	171
12. 7. 88	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen .....	177
13. 6. 88	Anordnung Nr. 2 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln .....	178
24. 6. 88	Anordnung über die fremdsprachliche Qualifizierung von Bürgern der DDR in Vorbereitung auf eine Tätigkeit im Ausland .....	179
30. 6. 88	Anordnung zur Anwendung der internationalen Artikelnumerierung EAN und des EAN-Strichcodes .....	180
18. 7. 88	Anordnung Nr. 2 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds .....	182
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	184

**Richtlinie  
des Plenums des Obersten Gerichts  
zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme  
und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß  
— Beweisrichtlinie —  
vom 15. Juni 1988**

Die Feststellung der Wahrheit ist ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens. Wahre Feststellungen sind die Voraussetzung dafür, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden. Gesetzliche, gerechte und überzeugende Entscheidungen sind eine Garantie der in der Verfassung der DDR verankerten unveräußerlichen Menschenrechte, insbesondere der Unantastbarkeit der Persönlichkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Freiheit und der Würde des Menschen. Sie bestärken die Bürger in der Überzeugung, daß sie in der DDR in sozialer Geborgenheit leben. Solche Entscheidungen fördern das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürgern und die Bereitschaft, an der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität mitzuwirken. Wahre Feststellungen sind zugleich die Voraussetzung dafür, daß die Durchführung und Auswertung von Strafverfahren wirksam zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beitragen.

**I.****Grundsätze der Beweisführung****1. Beweisführungspflicht des Gerichts**

Die Beweisführungspflicht des Gerichts ist Ausdruck seiner Pflicht zur Feststellung der Wahrheit und entspricht der Rechtsstellung des Angeklagten (§§ 8 und 22 sowie 15 StPO).

**Das Gericht hat**

- die Pflicht zur Beweisführung in be- und entlastender Hinsicht (§§ 1, 22 StPO);
- die gesetzlichen Mitwirkungsrechte anderer am Strafverfahren Beteiligter an der Beweisführung zu gewährleisten;
- dem Angeklagten die Möglichkeit zu sichern, an der Beweisführung mitzuwirken, ohne ihm die Beweisführungspflicht aufzuerlegen.

Das Gericht hat Verteidigungsvorbringen zu prüfen und sich auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen damit auseinanderzusetzen.

**2. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung**

Wissenschaftlichkeit der Beweisführung bedeutet umfassende Anwendung der Erkenntnisse der Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie der Technik, um zu wahren Feststellungen über die dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu gelangen.

Richterliche Unabhängigkeit und Wissenschaftlichkeit bedingen einander. Sie gewährleisten die objektive und allseitige Feststellung der Wahrheit über jede Straftat durch gesetzliche, unvoreingenommene Beweisführung und sind die Grundlage eigenverantwortlicher Entscheidungen des Gerichts.

Die Bestimmungen zur Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern (§ 7 GVG, § 156 ff. StPO) und die Art und Weise der Beratung und Abstimmung des Gerichts über die Entscheidung (§ 178 ff. StPO) sind strikt zu beachten.

Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung stehen in enger Beziehung zur Präsomption der Unschuld. Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach-

gewiesen und in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgestellt ist.

### 3. Gesetzlichkeit der Beweisführung

Der Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung (§ 23 StPO) erfaßt alle Seiten des Beweisführungsprozesses. Er verlangt die Einhaltung der speziellen Vorschriften über die Beweisführungspflichten im Eröffnungsverfahren (§ 187 ff. StPO) sowie über die gerichtliche Beweisaufnahme erster und zweiter Instanz (§§ 223 ff., 298, 308 Abs. 2, 309 Abs. 1 StPO) und gilt auch für die Beweisführung als Grundlage gerichtlicher Entscheidungen bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 357 StPO).

Gesetzlichkeit der Beweisführung erfordert vor allem:

- Beweisführung unter Verwendung der gesetzlich zulässigen und für die zu treffende Entscheidung notwendigen Beweismittel (§ 24 StPO) bei strikter Einhaltung des Verbots der Anwendung ungesetzlicher Beweismittel und -methoden;
- allseitige Beweisführung in Verwirklichung der Vorschriften über die Art und Weise der Erlangung und Dokumentation der Beweismittel (§§ 22 ff., 222 ff. StPO) sowie der weiteren Grundsätze der Beweisführung;
- Beachtung der gesetzlichen Regelung, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt, jedes Beweismittel zu würdigen ist und ein Geständnis das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen Beweisführung entbindet.

Untrennbarer Bestandteil der Gesetzlichkeit der Beweisführung ist die unbedingte Gewährleistung der Rechte und Würde aller Verfahrensbeteiligten (Art. 19 ff. Verfassung; Art. 4 StGB).

### 4. Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme

Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist eine grundlegende Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit. Sie entspricht der besonderen Stellung des Gerichts im Strafverfahren, das die Entscheidung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten und über anzuwendende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffen hat. Die in der gerichtlichen Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen, die ihren Niederschlag im Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 252 ff. StPO) zu finden haben, bilden die alleinige Grundlage für die abschließende gerichtliche Entscheidung (§ 222 Abs. 3 StPO).

Die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme steht in direktem Zusammenhang mit der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und ist eine Garantie für die Überzeugungskraft und gesellschaftliche Wirksamkeit der Hauptverhandlung.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme umfaßt die Pflicht des erkennenden Gerichts,

- Angeklagte (§ 224 StPO), Zeugen (§ 225 StPO) und Vertreter der Kollektive (§ 227 StPO) in der Hauptverhandlung zu vernehmen;
- schriftlich vorliegende Sachverständigengutachten durch Verlesen zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen oder den Sachverständigen aufzufordern, sein Gutachten in der Hauptverhandlung vorzutragen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist (§ 228 StPO);
- Beweisgegenstände oder, soweit diese Möglichkeit auf Grund der Beschaffenheit der Beweisgegenstände nicht besteht, an deren Stelle Nachbildungen, Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen in der Hauptverhandlung vorzulegen und in Augenschein zu nehmen (§ 51 Abs. 1 StPO);
- Aufzeichnungen, soweit deren Inhalt für die Feststellung der Wahrheit bedeutsam ist, in der Hauptverhandlung den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu bringen (§ 51 Abs. 2 StPO);

- Aussagen von Zeugen nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen durch Verlesen des Protokolls über eine frühere Vernehmung zu ersetzen (§ 225 StPO);
- von mehreren übereinstimmenden Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, dasjenige Beweismittel auszuwählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht.

## II.

### Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens

#### 1. Prüfungspflichten des Gerichts

Die sorgfältige Wahrnehmung der gerichtlichen Prüfungspflichten im Eröffnungsverfahren (§ 187 ff. StPO) ist eine entscheidende Voraussetzung für die Gesetzlichkeit und Qualität der gerichtlichen Beweisaufnahme. Die wichtigste Aufgabe des Gerichts im Eröffnungsverfahren ist die eigenverantwortliche Prüfung des hinreichenden Tatverdachts (§ 187 Abs. 3 StPO) in bezug auf die in der Anklageschrift erhobene Beschuldigung. Zur Entscheidung hierüber bedarf es der kritischen Prüfung der Anklageschrift und des ihr zugrunde liegenden Ermittlungsergebnisses.

Unter aktiver Mitwirkung der Schöffen ist festzustellen, ob die Ermittlungen vollständig geführt und die im Ermittlungsverfahren gesicherten Beweismittel geeignet sind, den strafrechtlich relevanten Sachverhalt — einschließlich des entstandenen Schadens — aufzuklären und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu beurteilen. Die dazu notwendigen Beweismittel müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen. Deshalb ist es unzulässig, bei einem Ermittlungsergebnis, das keine ausreichende Grundlage für die gerichtliche Beweisaufnahme bietet, das Hauptverfahren zu eröffnen, um diese Mängel in der Hauptverhandlung zu beheben.

#### 2. Auslegung des Anklagetextes

Ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung im Anklagetext nicht eindeutig beschrieben (z. B. hinsichtlich der Art der Pflichtverletzungen oder der Folgen), ist das sich hierauf beziehende, in der Anklageschrift dargelegte wesentliche Ermittlungsergebnis zur Auslegung des Anklagetextes heranzuziehen. Eine Veränderung des Anklagegegenstandes ist nicht zulässig.

#### 3. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

Weisen die Ermittlungsergebnisse wesentliche Mängel auf, hat das Gericht die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zu beschließen (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt ist insbesondere erforderlich, wenn

- das Ermittlungsergebnis keinen hinreichenden Tatverdacht begründet, die Möglichkeiten für weitere Ermittlungen jedoch nicht ausgeschöpft sind;
- zwar hinreichender Tatverdacht vorliegt, das Ermittlungsergebnis aber hinsichtlich einzelner wesentlicher Umstände Widersprüche oder Lücken aufweist;
- die Wahrheit nur mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens festgestellt werden kann, ein solches Gutachten aber nicht vorliegt;
- notwendige Rekonstruktionen und Experimente sowie darauf bezogene Begutachtungen unterblieben sind, die für die Beurteilung des Tatgeschehens Bedeutung haben;
- gesellschaftliche Kräfte im Strafverfahren bisher nicht mitgewirkt haben, obwohl dies zur allseitigen Aufklärung der Straftat notwendig ist und Gründe des Verzichts gemäß § 102 Abs. 3 StPO oder der Abstandnahme gemäß § 102 Abs. 5 StPO nicht aktenkundig sind oder die gesellschaftlichen Kräfte nicht in der in § 102 Abs. 3 StPO bestimmten Form mitgewirkt haben (z. B., wenn keine ordnungsgemäße Beratung eines Kollektivs stattgefunden).

hat oder der Vertreter des Kollektivs nur vom Leiter benannt worden ist).

Im Rückgabebescheid hat das Gericht klar zum Ausdruck zu bringen, worauf sich die weiteren Ermittlungen erstrecken sollen und welche Beweismittel noch beizubringen sind. Es dürfen keine Forderungen erhoben werden, die offensichtlich nicht erfüllt werden können (z. B. wegen bereits ausgeschöpfter Ermittlungsmöglichkeiten, infolge Zeitablaufs oder veränderter Bedingungen am Tat- oder Ereignisort).

Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Präzisierung des Anklagetextes ist erforderlich, wenn sich ausnahmsweise auch nach Prüfung des in der Anklageschrift dargelegten wesentlichen Ermittlungsergebnisses nicht eindeutig feststellen läßt, welche Handlung des Beschuldigten den Gegenstand der Anklage bildet.

### III.

#### Vorbereitung der gerichtlichen Beweisaufnahme

##### 1. Auswahl der Beweismittel

In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat das Gericht unter Berücksichtigung der beweisrechtlichen Anforderungen des im Eröffnungsbescheid genannten Straftatbestandes und der Beweislage verantwortungsbewußt zu prüfen, was Gegenstand der gerichtlichen Beweisführung sein muß und welche Beweismittel zur Hauptverhandlung benötigt werden. Für die Beweisaufnahme sind diejenigen Beweismittel in be- und entlastender Hinsicht auszuwählen, die für eine Entscheidung über die strafrechtliche und materielle Verantwortlichkeit des Angeklagten notwendig sind. Geschädigte sind in dem erforderlichen Umfang als Zeugen zu vernehmen und von ihnen erlangbare Beweisinformationen, auch zur Aufklärung von Art und Umfang des Schadens, zu nutzen.

Die Beweisaufnahme ist so vorzubereiten, daß in der Hauptverhandlung möglichst eine abschließende Entscheidung über die geltend gemachten Schadenersatzansprüche getroffen werden kann (§§ 17, 198 StPO).

##### 2. Sachkunde durch Konsultationen

Bei komplizierten Sachverhalten hat sich das Gericht die für eine gesellschaftlich wirksame Hauptverhandlung erforderliche Sachkunde durch Konsultationen zu verschaffen (§ 199 Abs. 2 StPO).

Zur Prüfung der Notwendigkeit einer Begutachtung ist verstärkt von Konsultationen mit Sachverständigen Gebrauch zu machen. Diese sollen auch dazu dienen, die Gerichte zu einer sachgerechten Fragestellung an den Sachverständigen und einer zutreffenden Beurteilung des Gutachtens zu befähigen. Die entsprechenden Maßnahmen und Ergebnisse sind aktenkundig zu machen, stellen aber keine Beweismittel dar.

##### 3. Begutachtung nach Eröffnung des Hauptverfahrens

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Begutachtung erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens, hat das Gericht das Gutachten selbst anzufordern, es sei denn, es sind noch weitere Ermittlungen notwendig. Gutachten sind in der Regel schriftlich zu erstatten.

Mit der Beauftragung sind dem Sachverständigen die Tatsachen und Umstände mitzuteilen, von denen bei der Begutachtung auszugehen ist. Die Fragen an den Sachverständigen sind exakt zu formulieren. Pauschale Fragen sind unzulässig.

##### 4. Ausschluß von Sachverständigen

Mitarbeiter von Betrieben oder Einrichtungen sowie deren übergeordneten Organen sind gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. § 157 Ziff. 1 StPO als Sachverständige ausgeschlossen, wenn sie im Verfahren gegenüber dem Angeklagten auf Grund der von ihnen ausgeübten Funktion die Interessen des geschädigten Betriebes wahrzunehmen haben (z. B. durch Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs) oder ihm gegenüber unmittelbare Leitungs- oder Kontrollpflichten hatten.

##### 5. Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung

Liegt ein Sachverständigengutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen, der das Gutachten erstattet hat, in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist (§ 228 Abs. 1 StPO). Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus dem Gutachten Widersprüche oder Unklarheiten ergeben oder ergänzende Fragen an den Sachverständigen zu stellen sind. Dasselbe gilt, wenn ein weiteres Gutachten erstattet wurde und zwischen den Gutachten wesentliche Widersprüche bestehen. Die Ladung des Sachverständigen ist ferner geboten, wenn die Begutachtung auf wissenschaftlich-technischen Mitteln, Methoden oder Verfahren beruht, die der Erläuterung bedürfen, oder wenn die Notwendigkeit besteht, den Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten, den wesentlichen Inhalt des Gutachtens verständlich zu machen.

##### 6. Mitwirkung des Angeklagten an der Wahrheitsfindung

Zur Gewährleistung des Rechts des Angeklagten auf Mitwirkung an der Wahrheitsfindung ist der Termin zur Hauptverhandlung unter Berücksichtigung des Umfangs der Strafsache, der Beweissituation und der rechtlichen Kompliziertheit so festzusetzen, daß der Angeklagte ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Beweisaufnahme hat. Mit der Ladung zur Hauptverhandlung sind dem Angeklagten die Beweismittel mitzuteilen, die das Gericht zur Hauptverhandlung bezieht (§ 202 Abs. 1 StPO). Er ist darüber zu belehren, daß er Beweisanträge stellen kann.

### IV.

#### Durchführung der gerichtlichen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung

##### 1. Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme

###### a) Gegenstand der Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme bezieht sich auf alle Tatsachen, deren Feststellung zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten in be- und entlastender Hinsicht sowie — im Falle seiner Schuld — zur gerechten Strafzumessung erforderlich ist. Sie umfaßt somit diejenigen Tatsachen,

— die für die Prüfung und Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung unter Einbeziehung der dabei zu beachtenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB von Bedeutung sind;

— die die Einschätzung der Schwere der Straftat, die tatbezogene Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Motive und anderer für die Strafzumessung bedeutsamer Umstände ermöglichen;

— auf deren Grundlage die Entscheidungen über den Schadenersatz getroffen werden können.

Ursachen und Bedingungen der Straftat sind in dem Umfang festzustellen, wie dies

— zur Strafzumessung und

— zur Gewährleistung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung

erforderlich ist.

Die konzentrierte Durchführung der Hauptverhandlung erfordert, die Beweisaufnahme mit dem Aufwand durchzuführen, der zur Feststellung der Wahrheit notwendig ist. Die Aufklärung des Sachverhalts darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß notwendige Beweiserhebungen unterbleiben.

###### b) Gestaltung der gerichtlichen Beweisaufnahme und Beweiswürdigung

— Die Beweisaufnahme leitet der Vorsitzende des Gerichts. Bei der Ausübung des Fragerechts durch die Verfahrensbeteiligten hat der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen sowie

solche, die geeignet sind, Verfahrensbeteiligte zu diskriminieren, nicht zuzulassen oder zurückzuweisen. Auf die besondere Stellung des Geschädigten und seine psychische Verfassung ist insbesondere bei seiner Vernehmung Rücksicht zu nehmen.

- Zur Klärung von Widersprüchen zwischen den Informationen aus Beweismitteln sind, soweit notwendig, Vorhalte aus dem Ermittlungsergebnis zu machen oder Protokolle über frühere Vernehmungen zu verlesen oder Aufzeichnungen wiederzugeben. Der Vorhalt aus dem Akteninhalt ist darauf gerichtet, auf Widersprüche in den Aussagen hinzuweisen und eine Stellungnahme des Vernommenen herbeizuführen. Beweismittel ist nicht der Inhalt des Vorhaltes, sondern die darauf folgende Aussage. Mit der Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen gemäß den §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 und 3 StPO wird über den Inhalt des Protokolls Beweis erhoben; die darin enthaltenen Erklärungen werden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Diese Erklärungen sind in die Beweiswürdigung einzubeziehen, sie sind auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Über die Verlesung hat das Gericht zu beschließen; die Gründe der Verlesung sind anzugeben (§§ 225 Abs. 4, 226 StPO). Vorgehaltene oder verlesene Textstellen sind im Hauptverhandlungsprotokoll exakt zu bezeichnen. Aussagen des Angeklagten im Sinne der §§ 24 Abs. 1 Ziff. 3, 224 Abs. 2 StPO sind auch dessen protokollierte Erklärungen bei einer Befragung als Verdächtiger (§ 95 Abs. 2 StPO), soweit er diese Erklärungen ausdrücklich zum Gegenstand seiner Aussagen bei einer späteren Beschuldigtenvernehmung gemacht hat.
- Aktenvermerke über den Inhalt fernmündlicher Mitteilungen von Betrieben und Einrichtungen können in der gerichtlichen Beweisaufnahme nur vorgehalten werden. Sie sind kein zulässiges Beweismittel im Sinne des § 24 StPO.
- Liegt erneute Straffälligkeit vor, sind die letzte Vorstrafenakte – gegebenenfalls auch weitere Vorstrafen- und Wiedereingliederungsakten – beizuziehen und im erforderlichen Umfang in die Beweisaufnahme einzuführen. Der Strafregistrauszug ist in jedem Fall zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Ausnahmen sind nur im beschleunigten Verfahren zulässig; in diesem Fall können Vorstrafen auf anderem Wege nachgewiesen werden.
- Werden Sachverständigengutachten nur mündlich vorgetragen, hat der Vorsitzende des Gerichts deren inhaltlich richtige und umfassende, erforderlichenfalls auch wörtliche Protokollierung zu sichern, damit eine sorgfältige Nachprüfung des Gutachtens durch das erkennende und das übergeordnete Gericht gewährleistet ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn schriftlich vorliegende Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich ergänzt werden.
- Über Beweisanträge hat das Gericht spätestens vor Abschluß der Beweisaufnahme zu entscheiden. Der Beschluß über die Ablehnung von Beweisanträgen ist zu begründen und zu verkünden. Die Gründe sind so abzufassen, daß eine inhaltliche Nachprüfung der für die Ablehnung maßgeblichen Gesichtspunkte erfolgen kann.
- Alle zur Urteilsfindung zu verwendenden Beweismittel sind kritisch zu überprüfen. Diese Überprüfung bezieht sich vor allem darauf, ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder vereinbar sind. Beweisinformationen dürfen nur dann der Verurteilung zugrunde gelegt werden, wenn keine begründeten Zweifel an ihrer Wahrheit bestehen. Widersprüche sind zu klären. Verbleiben nach

Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismöglichkeiten noch Zweifel, ist der Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ (§ 6 Abs. 2 StPO) anzuwenden.

In der Begründung des Urteils ist darzulegen, aus welchen Tatsachen und Schlußfolgerungen sich die Wahrheit der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen ergibt. Die Informationen aus allen Beweismitteln sind zusammenhängend und überzeugend zu würdigen. Eine bloße Aufzählung der Beweismittel ohne Auseinandersetzung mit dem Inhalt der aus ihnen erlangten Informationen ist unzulässig. Die Fakten, aus denen Schlußfolgerungen gezogen werden, dürfen nicht lediglich aneinandergereiht werden, ohne die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge darzulegen.

- c) Besondere Anforderungen werden an die Beweisführung gestellt, wenn keine direkten Beweismittel vorliegen und die Beweisführung auf der Grundlagede indirekter Beweismittel (Indizien) erfolgen muß. Voraussetzungen für eine Verurteilung des Angeklagten sind in diesen Fällen, daß

- die für die Beweisführung erheblichen Informationen aus indirekten Beweismitteln wahr sind;
- diese beweisereheblichen Tatsachen in einem solchen logischen, widerspruchsfreien und lückenlosen Zusammenhang zueinander stehen (Indizienkette), daß sie insgesamt zur zweifelsfreien Feststellung von Umständen führen, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten begründen;
- sämtliche für die Entscheidung bedeutungsvollen Beweismöglichkeiten ausgeschöpft wurden und die Beweismittel keine Informationen enthalten, die den durch die Indizienkette begründeten Schlußfolgerungen entgegenstehen oder nicht erklärbare Widersprüche zu Einzelinformationen aus indirekten Beweismitteln begründen.

Die Indizien müssen insgesamt zu dem zwingenden Schluß führen, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen hat. Er ist freizusprechen, wenn nach den vorliegenden Indizien die Möglichkeit der Tatbegehung durch einen anderen nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder die Handlung sich nicht als Straftat darstellt.

## 2. Prüfung von Geständnis und Widerruf

Das Geständnis des Angeklagten befreit das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit (§ 23 Abs. 2 StPO). Jedes Geständnis ist deshalb auf seinen Wahrheitsgehalt zu prüfen. Das erfordert die zusammenhängende Würdigung der vorliegenden und in ihrer Gesamtheit einander ergänzenden und bestätigenden oder auch in Zweifel setzenden Informationen aus allen sachbezogenen Beweismitteln.

Es ist insbesondere zu klären, ob der Inhalt eines Geständnisses durch Zeugenaussagen, materielle Beweismittel oder Sachverständigengutachten bestätigt oder widerlegt wird oder ob sich aus diesen Beweismitteln Zweifel am Wahrheitsgehalt des Geständnisses ergeben.

Aussagen des Angeklagten, insbesondere Schilderungen spezieller Umstände und Vorgänge des zu klärenden Geschehensablaufs, können auch durch Besichtigung von Orten und Gegenständen, Untersuchungsexperimente, Rekonstruktionen und Aussagedemonstrationen überprüft werden. Wurde über derartige Vorgänge ergänzend zum Protokoll eine Videoaufzeichnung gefertigt, kann diese ebenso wie andere technische Aufzeichnungen zusammen mit dem Protokoll in der Beweisaufnahme wiedergegeben werden.

Zur Klärung des exakten Wortlautes und des Zustande-kommens von Aussagen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren können in der Hauptverhandlung zusätzlich zum Protokoll Schallaufzeichnungen von durchgeführten Vernehmungen wiedergegeben werden.



Neben der Beurteilung der Aussagen des Angeklagten anhand anderer Beweismittel ist es erforderlich, die Aussagen selbst insbesondere nach folgenden Kriterien zu überprüfen:

- konkrete anschauliche Darstellung und Detailreichtum;
- Widerspruchsfreiheit der Aussagen,
- Individualität des Sprachstils des Aussagenden.

Entsprechen Aussagen des Angeklagten diesen Kriterien nicht, kann darin ein Hinweis auf unwahre Angaben liegen. Ob Zweifel am Wahrheitsgehalt begründet sind, ist auch in diesen Fällen anhand des gesamten Beweisergebnisses zu beurteilen. Unzulässig ist es, aus wahren oder falschen Angaben zu einzelnen Fakten oder Details ohne weiteres auf die Wahrheit oder Unwahrheit der gesamten Aussage zu schließen.

Aussagen des Angeklagten sind stets daraufhin zu überprüfen, ob mit ihnen Täterwissen offenbart wurde. Eine solche Feststellung darf nur getroffen werden, wenn das Vorliegen solchen spezifischen Wissens bewiesen ist, das im Zusammenhang mit dem gesamten Beweisergebnis unter Ausschluß jeder anderen objektiv realen Möglichkeit einen zweifelhaften Schluß auf die Täterschaft zuläßt. Dies setzt hinsichtlich des Umfangs und der Konkretheit ausreichende, anhand anderer Beweismittel nachprüfbar Aussagen voraus. Des weiteren muß zweifelsfrei ausgeschlossen werden, daß der Angeklagte sein mit dem Geständnis bekundetes Wissen auf andere Weise erlangen konnte als durch eigene Wahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tatgeschehen. Täterwissen liegt daher z. B. dann vor, wenn bestimmte Umstände des Tatgeschehens erst durch ihre Offenbarung im Geständnis anderen Personen bekannt wurden und sich im Ergebnis der Überprüfung als wahr erwiesen haben. Im Geständnis geschilderte Details, deren Wahrheit sich nicht anhand anderer Beweisinformationen feststellen läßt, sind kein Beweis für die Offenbarung von Täterwissen.

Ein Geständnis, dessen Wahrheitsgehalt nach Überprüfung nicht feststellbar ist, ist keine ausreichende Grundlage für eine Verurteilung.

In der gleichen Weise wie bei einem Geständnis sind die mit einem Widerruf abgegebenen Erklärungen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände sind dabei zu berücksichtigen. Hierzu gehören solche Persönlichkeitseigenschaften wie leichte Beeinflussbarkeit, Intelligenzminderung, Kontaktarmut, Alkoholabhängigkeit, abnorme Wahrnehmungsverarbeitung im Zustand hochgradiger Erregung (Affekt) und solche das Aussageverhalten möglicherweise beeinflussende Umstände wie Übermüdung, Erschöpfung, Alkoholtzugserscheinungen.

Im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Rauschzustandes, der die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausschließt (§ 15 Abs. 3 StGB), muß die strafrechtlich relevante Handlung infolge Fehlens eines hierauf bezogenen Geständnisses durch andere Beweismittel bewiesen sein. Es genügt nicht, daß der Angeklagte die Handlung nicht bestreitet.

### 3. Prüfung von Zeugenaussagen

Zeugenaussagen sind auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Es ist unzulässig, Aussagen des Angeklagten unter Hinweis auf anderslautende Aussagen von Zeugen als widerlegt zu betrachten, ohne den Wahrheitsgehalt der einander widersprechenden Angaben geprüft zu haben. Gleiches gilt bei einander widersprechenden Aussagen verschiedener Zeugen. Festzustellen ist, welche objektiven Möglichkeiten der Wahrnehmung für den Zeugen bestanden und ob subjektive Umstände vorliegen, die seine Fähigkeit zur exakten Wahrnehmung, Erinnerung oder Wiedergabe beeinträchtigt haben können. Die Nachprüfung des Wahrheitsgehaltes von Zeugenaussagen umfaßt weiter, ob sie mit Informationen aus anderen Aussagen, aus materiellen Beweismitteln und aus Sachverständigengutachten übereinstimmen oder vereinbar sind.

Weichen die Aussagen eines Zeugen in der Hauptverhandlung wesentlich von seinen früheren ab, sind diese, soweit erforderlich, durch Verlesen des Vernehmungsprotokolls (§ 225 Abs. 3 StPO) zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen und in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Dabei ist auch die Persönlichkeit des Zeugen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Fragen über Umstände zu stellen, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen (§ 33 Abs. 1 StPO).

Kinder sind als Zeugen nur zu vernehmen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit unumgänglich ist. Bei der Würdigung ihrer Aussagen ist ihre Fähigkeit von Bedeutung, die wesentlichen Umstände des relevanten Geschehens richtig wahrzunehmen, sich einzuprägen und zutreffend wiederzugeben.

Der Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Kindern durch einen psychologischen Sachverständigen bedarf es insbesondere

- bei Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
- bei retardierten, debilen oder fehlentwickelten Kindern;
- bei erheblich widersprüchlicher, phantasievoller oder in sonstiger Weise auffälliger Darstellung des Tatgeschehens;
- bei komplizierten Tatabläufen;
- bei größerem zeitlichen Abstand zwischen Tat und Aussage;
- wenn Anhaltspunkte für suggestive Einwirkungen vorliegen oder Umstände festgestellt wurden, die angesichts der Beziehungen des Kindes zum Angeklagten die begründete Vermutung einer Falschaussage aufkommen lassen.

Bejaht der Sachverständige Aussagefähigkeit und Aussagegierigkeit, ist damit noch nicht der Beweis erbracht, daß die Aussage des Kindes wahr ist. Auch in diesem Fall ist die Aussage des Kindes anhand aller vorliegenden Beweisinformationen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. In diese Prüfung sind das Zustandekommen der Anzeige, die Situation, in der sie erstattet wurde, und die Anzeigmotivation einzubeziehen.

Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann ein Glaubwürdigkeitsgutachten zur Analyse der Zeugenaussage in Ausnahmefällen (z. B. beim Vorliegen beträchtlicher Entwicklungsrückstände oder einer erheblichen sozialen Fehlentwicklung) erforderlich sein, wenn sich im Zusammenhang mit derartigen Umständen Zweifel an der Glaubwürdigkeit ergeben.

### 4. Prüfung von Sachverständigengutachten

Das Gericht hat Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit anderen vorliegenden Beweismitteln dahingehend zu überprüfen, ob

- der Sachverständige sein Gutachten unvoreingenommen und sachkundig erstattet hat,
- im Gutachten die vorgegebenen Fragen beantwortet werden,
- der Sachverständige seinen gutachterlichen Darlegungen die vorgegebenen Tatsachen zugrunde gelegt hat,
- der dem Gutachten zugrunde liegende Sachverhalt dem Ergebnis der Beweisaufnahme entspricht,
- wissenschaftlich anerkannte Mittel, Methoden und Verfahren angewendet wurden,
- die Schlußfolgerungen logisch, widerspruchsfrei und verständlich sind.

Ein weiteres Gutachten kann erforderlich sein, wenn trotz Ergänzung des Gutachtens durch den Sachverständigen noch Fragen offenbleiben oder Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen. Das weitere Gutachten hat nicht von vornherein einen höheren Beweiswert als ein vorher erstattetes.

Bloße Mitteilungen von Untersuchungsergebnissen durch Sachverständige erfüllen nicht die an ein Gutachten zu stellenden Anforderungen. Ebenso dürfen Berichte oder Mittei-

lungen über Sachverhalte (z. B. kriminalistische Auswertungsberichte) nicht anstelle eines notwendigen Sachverständigengutachtens durch das Gericht als Beweismittel verwendet werden. Soweit sie bedeutsame Fakten enthalten, die keiner Begutachtung bedürfen, sind diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in die Beweisaufnahme einzuführen.

Die Aussage eines sachverständigen Zeugen ist kein Sachverständigengutachten. Auf seine Vernehmung finden die Vorschriften über den Zeugenbeweis Anwendung (§ 35 StPO).

Beziehen sich Gutachten auf Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen, müssen diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 51 StPO) ebenfalls zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

Wahrscheinlichkeitstheoretische und mathematisch-statistische Methoden, die in Gutachten zur Charakterisierung der Aussagekraft von Beweistatsachen oder zur Begründung von Schlußfolgerungen benutzt werden, sind anderen wissenschaftlichen Methoden gleichzustellen. Aussagen dieser Art besitzen dann Beweiswert, wenn den Berechnungen in der Beweisaufnahme festgestellte Tatsachen zugrunde liegen und aus richtig berechneten Resultaten wissenschaftlich begründete Schlußfolgerungen gezogen werden. In den Gutachten sind die mathematischen Ausgangsannahmen, das verwendete mathematische Verfahren, die zugrunde gelegten statistischen Erhebungen, das Berechnungsergebnis sowie die hieraus gezogenen Schlußfolgerungen vollständig anzugeben. Die diesbezüglichen Darlegungen sind so abzufassen, daß die Gerichte in die Lage versetzt werden, die Begründetheit der von den Sachverständigen gezogenen Schlußfolgerungen nachzuprüfen. Auf wahrscheinlichkeitstheoretischen oder mathematisch-statistischen Methoden beruhende Gutachtenaussagen müssen, wie Aussagen anderer Gutachten, im Zusammenhang mit allen anderen vorliegenden Beweismitteln gewürdigt werden.

#### 5. Prüfung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen

Beweisgegenstände sind in der gerichtlichen Hauptverhandlung durch Vorlage und Inaugenscheinnahme zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Beweisgegenstände, die in der Hauptverhandlung nicht vorgelegt werden können (z. B. materielle Spuren im Mikrobereich), sind durch Abbildungen oder Spurensicherungsprotokolle nachzuweisen.

Aufzeichnungen sind im erforderlichen Umfang durch Verlesen von Schriftstücken, Abspielen von Tonträgern oder in anderer Weise zur Kenntnis zu geben. Zu den Aufzeichnungen gehören auch Protokolle über Besichtigungen von Orten und Gegenständen, Rekonstruktionen, Untersuchungsexperimente, Aussagedemonstrationen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen (§ 104 StPO) und persönliche Notizen.

Aufzeichnungen sind ebenfalls schriftliche Stellungnahmen von Beschuldigten oder Angeklagten zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung (§ 105 Abs. 5 StPO) und schriftliche Stellungnahmen von Zeugen (§ 225 Abs. 2 StPO), deren Verlesung in der Hauptverhandlung jedoch nur unter den Voraussetzungen der §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 StPO zulässig ist. Schallaufzeichnungen über Vernehmungen von Beschuldigten oder Zeugen im Ermittlungsverfahren können zusätzlich zu schriftlichen Protokollen in der Beweisaufnahme verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des § 106 Abs. 2 und 3 StPO entsprechen. Ihre Verwendung in der Hauptverhandlung ist auch dann zulässig, wenn der Vernommene auf die Wiedergabe der Schallaufzeichnung nach Abschluß der Vernehmung verzichtet hat. Die Bestätigung der Richtigkeit der Aufzeichnung sowie der Verzicht auf deren Wiedergabe müssen sich aus dem schriftlichen Vernehmungsprotokoll ergeben. Entsprechendes gilt für zusätzlich zu Vernehmungsprotokollen gefertigte Videoaufzeichnungen.

Zusätzlich zu den schriftlichen Protokollen über Besichtigungen, Untersuchungsexperimente, Rekonstruktionen und Aussagedemonstrationen können Videoaufzeichnungen über derartige Vorgänge in der Beweisaufnahme wiedergegeben werden.

#### 6. Mitwirkung des Kollektivvertreters in der gerichtlichen Beweisaufnahme

Die Aussage des Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung ist ein zulässiges Beweismittel, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt hat. Das Gericht hat darauf zu achten, daß der Kollektivvertreter in seiner Vernehmung die Auffassung des Kollektivs zur Straftat und zur Person des Angeklagten vorträgt und darlegt, von welchen Umständen das Kollektiv bei der Beratung und Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist, um deren Begründetheit beurteilen zu können.

Darüber ist der Kollektivvertreter zu belehren.

Gesetzlich ist nicht festgelegt, wann der Kollektivvertreter zu vernehmen ist. Soweit nicht besondere Gründe eine andere Verfahrensweise bedingen, soll er nach der Vernehmung des Angeklagten zur Sache und gegebenenfalls nach der Vernehmung von Zeugen vernommen werden. Die Vernehmung des Kollektivvertreters zur Person des Angeklagten hat tatbezogen zu erfolgen. Treten Widersprüche zwischen dem Protokoll über die Kollektivberatung und den mündlichen Aussagen auf, ist der Kollektivvertreter darauf hinzuweisen. Die Gründe für diese Widersprüche sind zu klären. Die Verlesung des Protokolls der Kollektivberatung, um über den Inhalt Beweis zu erheben, ist unzulässig. Das gilt auch, wenn der Kollektivvertreter nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist.

Der Kollektivvertreter ist auch nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme berechtigt, zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen. Auf diese Möglichkeit ist er in der Hauptverhandlung ausdrücklich hinzuweisen.

Sollte es ausnahmsweise erforderlich sein, den Kollektivvertreter in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen, ist er über die Rechte und Pflichten eines Zeugen zu belehren. Seine weitere Mitwirkung an der Hauptverhandlung als Kollektivvertreter wird grundsätzlich davon nicht berührt.

#### V.

#### Beweisführung bei gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung

Gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B., wenn sie Sanktionen wegen Pflichtverletzungen von Verurteilten betreffen) müssen sich auf bewiesene Tatsachen stützen. Für die Beweisführung in diesem Verfahrensabschnitt gelten uneingeschränkt die entsprechenden Grundsätze und Bestimmungen für die gerichtliche Beweisführung. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt (§ 357 Abs. 3 StPO), sind an die Beweiserhebung die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die gerichtliche Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Bei Entscheidungen, die auf der Grundlage des Akteninhalts getroffen werden, müssen die Beweistatsachen aktenkundig sein. Die Entscheidungen dürfen nur auf zweifelsfreien Informationen aus gesetzlich zulässigen Beweismitteln beruhen.

#### VI.

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. März 1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBL I Nr. 14 S. 169) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Juni 1988

Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Sarge  
Präsident

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über das Meßwesen  
vom 12. Juli 1988**

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 26. November 1981 über das Meßwesen (GBl. I Nr. 37 S. 429) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung:**

**§ 1**

**Zulassung<sup>1</sup>**

(1) Die Meßmittelbauart<sup>2</sup> ist zulassungspflichtig, wenn das Meßmittel

1. nach § 2 der Eichpflicht unterliegt,
2. als Normal eingesetzt wird,
3. innerhalb von Ware-Geld-Beziehungen angewendet wird.

(2) Die Zulassung einer Meßmittelbauart wird auch durchgeführt, wenn sie zum Zwecke des Exportes der Meßmittel erforderlich ist.

(3) Bei Neu- bzw. Weiterentwicklung von Meßmitteln, deren Bauart zulassungspflichtig ist, ist von den Wirtschaftseinheiten und Einrichtungen die Zulassung vor der Erprobung des Funktionsmusters zu beantragen.

(4) Bei zu importierenden Meßmitteln, deren Bauart zulassungspflichtig ist und die nicht Bestandteil von zwei- oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der staatlichen Zulassungsprüfung und Eichung von Meßmitteln sind, ist durch den Importbetrieb zu sichern, daß die Zulassung in Vorbereitung des Importvertrages beantragt wird.

(5) Die Zulassung ist beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW), Bereich Meßwesen, zu beantragen.

(6) Die Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Zulassung von Meßmittelbauarten erfolgt durch den Präsidenten des ASMW im Gesetzblatt Sonderdruck ST.

**§ 2**

**Eichung<sup>1</sup>**

(1) Die Eichpflicht für Meßmittel wird durch den Anwendungszweck bestimmt.

(2) Die Arten von Meßmitteln, die beim Einsatz für Anwendungszwecke gemäß § 2 Absätze 3 und 4 der Eichpflicht unterliegen, werden durch das ASMW in einer Liste der eichpflichtigen Meßmittel veröffentlicht. Die Bekanntmachung dieser Liste sowie deren Änderung und Ergänzung erfolgt durch den Präsidenten des ASMW im Gesetzblatt Sonderdruck ST.

(3) Für nachfolgend genannte Anwendungszwecke sind geeichte Meßmittel einzusetzen:

1. als Hauptnormale gemäß § 8 Abs. 3;
2. zur Mengenbestimmung im grenzüberschreitenden Warenverkehr<sup>3</sup>;
3. zur Mengenbestimmung von Energieträgern<sup>3,4</sup>;
4. zur Messung von Energie<sup>3</sup>;

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 31 545/01 bis /05 Staatliche Meßmittelprüfung.

<sup>2</sup> Für Begriffe gilt der Standard TGL 31 550/02 bis /06 und /10 Grundbegriffe der Metrologie.

<sup>3</sup> Gilt für Meßmittel, deren Meßergebnis als Berechnungsbasis in Ware-Geld-Beziehungen vereinbart ist.

<sup>4</sup> Beim Einsatz von nichtselbsttätigen Waagen zur Messung fester Brennstoffe mit einer Höchstlast größer als oder gleich 1 t.

5. zur Mengenbestimmung bei Verrechnungen nach zwischenbetrieblichen Vereinbarungen mit Zustimmung der zuständigen übergeordneten Organe einschließlich der des ASMW;

6. im Gesundheitswesen zur Diagnostik und zur Festlegung und Durchführung prophylaktischer und therapeutischer Maßnahmen;

7. zur Überwachung der Einhaltung von Grenzwerten, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, zum Umweltschutz und zur Gewährleistung der kerntechnischen Sicherheit, des Strahlenschutzes sowie der technischen Sicherheit in Rechtsvorschriften festgelegt sind, es sei denn, in diesen sind andere Regelungen zur Richtigkeit der betreffenden Meßmittel festgelegt;

8. zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr und zur Bestimmung des Reifeninnendruckes an öffentlichen Tankstellen und in den Verkehrskombinaten.

(4) Bei weiteren volkswirtschaftlich bedeutenden Anwendungszwecken kann vom Meßmittelanwender die Eichpflicht vorgeschlagen oder die Eichung eichfähiger Meßmittel beantragt werden.

(5) Die Eichung ist bei der für die Meßgröße zuständigen Struktureinheit des ASMW, Bereich Meßwesen, oder bei einer meßtechnischen Prüfstelle des ASMW (MTP) unter Angabe des Anwendungszweckes zu beantragen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Information Betriebliches Meßwesen V 1 „Verzeichnis der Zuständigkeit für die Prüfung von Meßmitteln im ASMW“ und dem Verzeichnis der MTP.

(6) Die Gültigkeitsdauer der Eichung wird vom ASMW durch Festlegung von Eichfristen in Abhängigkeit von den meßtechnischen Eigenschaften und dem Anwendungszweck der Meßmittel begrenzt. Eichfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Eichung vorgenommen worden ist, sofern mit der Beurkundung der Eichung keine anderen Festlegungen getroffen werden.

(7) Meßmittel sind zur Nacheichung spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Eichfrist anzumelden. Der Antrag zur Nacheichung von Meßmitteln mit einer Eichfrist unter 1 Jahr ist rechtzeitig vor deren Ablauf zu stellen.

**§ 3**

**Metrologische Begutachtung<sup>1</sup>**

(1) Durch das ASMW, Bereich Meßwesen, oder durch eine MTP werden metrologische Gutachten erteilt:

1. zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren, die die metrologischen Eigenschaften und den Einsatz von Meßmitteln betreffen,
2. bei Vorliegen besonderer volkswirtschaftlicher Erfordernisse,
3. in Vorbereitung von Meßmittelimporten.

(2) Die metrologische Begutachtung ist bei der für die Meßgröße zuständigen Struktureinheit des ASMW, Bereich Meßwesen, zu beantragen. Die notwendigen Dokumentationen und erforderlichenfalls Muster sind zu übergeben.

**Zu § 9 der Verordnung:**

**§ 4**

**Metrologische Begutachtung in  
Vorbereitung von Meßmittelimporten**

(1) Mit der metrologischen Begutachtung von zu importierenden Meßmitteln wird festgestellt und in einem Gutachten bescheinigt, ob

- das Meßmittel für den vorgesehenen Anwendungszweck geeignet ist und
- durch den Importbetrieb die Gewährleistung der erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen zur periodischen

Prüfung bzw. im Falle eichpflichtiger Meßmittel zur Eichung entsprechend § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Meßwesen nachgewiesen werden kann.

(2) Die metrologische Begutachtung von zu importierenden Meßmitteln ist in Vorbereitung des Importvertrages durch den zuständigen Importbetrieb, bei Einzelimporten durch den Bedarfsträger, zu beantragen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung:

#### § 5

##### Sonderprüfung

(1) Durch das ASMW oder eine MTP werden Sonderprüfungen an Meßmitteln vorgenommen, wenn

- die Meßmittel nicht geeicht werden können und
- volkswirtschaftliches Interesse an der Kenntnis und Beurkundung der Prüfergebnisse besteht.

(2) Die Sonderprüfung ist entsprechend § 2 Abs. 5 zu beantragen.

#### § 6

##### Metrologische Inspektion

Durch die Wirtschaftseinheiten und Einrichtungen, in denen die metrologische Inspektion durchgeführt wird, sind dem ASMW die erforderlichen Meßmittel und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, notwendige Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Prüfmuster und Proben bereitzustellen.

#### § 7

##### Ersatzansprüche

Ersatzansprüche für Prüfmuster und Proben, die beim ASMW verbleiben oder durch Maßnahmen der staatlichen Meßmittelprüfung bzw. durch Kontrollmaßnahmen unbrauchbar geworden sind, sowie für Schäden bei ihrem An- und Abtransport können gegen das ASMW nicht geltend gemacht werden.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und § 6 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 8

##### Übertragung der Einheiten physikalischer Größen

(1) Die Übertragung der Einheiten physikalischer Größen<sup>5</sup> hat auf der Grundlage von Prüfschemata zu erfolgen.

(2) In den staatlichen Prüfschemata<sup>6</sup> werden die Reihenfolge, das Verfahren und die Genauigkeit der Übertragung der Einheit vom staatlichen Etalon über die Referenznormale bis zu den Arbeitsmeßmitteln auf dem Gebiet der staatlichen Meßmittelprüfung festgelegt. Staatliche Prüfschemata sind als DDR-Standards zu erarbeiten.

(3) In den betrieblichen Prüfschemata<sup>7</sup> werden durch die Wirtschaftseinheiten und Einrichtungen die Reihenfolge, das Verfahren und die Genauigkeit der Übertragung der Einheit vom Hauptnormal über nachgeordnete Normale auf die Arbeitsmeßmittel festgelegt. Dabei müssen Hauptnormale in ihrer Genauigkeit einem Referenz- oder Sekundärnormal im staatlichen Prüfschema entsprechen.

(4) Betriebliche Prüfschemata sind nach Standard zu erarbeiten und nach Einholung der Zustimmung von der für die Meßgröße zuständigen Struktureinheit des ASMW, Bereich Meßwesen, durch die Leiter der Wirtschaftseinheiten und Einrichtungen zu bestätigen.

<sup>5</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 31 548 Einheiten physikalischer Größen.

<sup>6</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 31 543/01 Staatliche Prüfschemata; Grundsätze.

<sup>7</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 31 535 Prüfschemata für Meßmittel; Gestaltung.

#### § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1983 zur Verordnung über das Meßwesen (GBI. I Nr. 5 S. 45) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1988

Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

#### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

##### über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln

vom 13. Juni 1988

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 10. November 1978 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBI. I Nr. 41 S. 453) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rücklieferungsfrist beträgt 150 Tage. Sie beginnt mit dem Datum der Lieferrechnung. Im Falle einer nicht vereinbarten vorfristigen Lieferung beginnt die Rückgabefrist mit dem 1. Tag des im Vertrag vereinbarten Liefermonats. Als Tag der Rücklieferung gilt der vom Transportbetrieb im Frachtbrief Blatt 1 eingetragene Tag der Versendung. Bei Anlieferung der Kabeltrommeln durch den Empfänger gilt als Tag der Rücklieferung der Tag des Einganges der Kabeltrommel beim Lieferer.“

(2) Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zurückgelieferte Kabeltrommeln werden entsprechend ihrer Kabeltrommelsignier-Nummer auf die Rechnung, mit der sie berechnet worden sind, angerechnet. Eine Verrechnung zurückgelieferter leerer Kabeltrommeln mit Trommeln gleicher Nenngröße und vom gleichen Lieferer ist nicht zulässig.“

(3) Der § 5 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Haben zentrale Entscheidungen zur Durchführung von Investitionsvorhaben Auswirkungen auf die Rücklieferungsfrist von leeren Kabeltrommeln, ist vom Rücklieferer mit dem Lieferer die Rücklieferfrist gesondert zu vereinbaren. In jedem Fall ist die Bestätigung durch das übergeordnete zentrale Organ des Rücklieferers einzuholen.“

#### § 2

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Lieferer berechnet bei der Lieferung von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln an Betriebe des Produktionsmittelhandels oder an die Deutsche Post, Zentralamt für Materialwirtschaft und Kombinat Fernmeldebau Stammbetrieb, den Industrieabgabepreis der Kabeltrommeln.“

#### § 3

Der § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

(1) Bei nicht fristgerechter Rücklieferung leerer Kabeltrommeln berechnet die Deutsche Post, Zentralamt für Material-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 10. November 1978 (GBI. I Nr. 41 S. 453)



wirtschaft bzw. Kombinat Fernmeldebau Stammbetrieb, dem von ihm belieferten Empfänger eine Freissanktion gemäß § 9.

(2) Die von der Deutschen Post, Zentralamt für Materialwirtschaft, belieferten Empfänger und das Kombinat Fernmeldebau Stammbetrieb sind berechtigt, anstelle der bezogenen Kabeltrommeln andere Kabeltrommeln gleicher Nenngröße und vom gleichen Lieferer an diesen zurückzuliefern."

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Für Rücklieferungen von leeren Kabeltrommeln, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung berechnet worden sind, gilt die Anordnung vom 10. November 1978 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. I Nr. 41 S. 455) in ihrer bisherigen Fassung.

Berlin, den 13. Juni 1988

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik  
Meier**

### Anordnung über die fremdsprachliche Qualifizierung von Bürgern der DDR in Vorbereitung auf eine Tätigkeit im Ausland vom 24. Juni 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Sicherung und Erhöhung der fremdsprachlichen Qualifikation von Kadern, die im dienstlichen Auftrag in der Regel über einen längeren Zeitraum eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen und fremdsprachliche Kenntnisse für die Zusammenarbeit mit Bürgern des Gastlandes benötigen.

(2) Diese Anordnung gilt für zentrale Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Kader zum Einsatz ins Ausland entsenden (nachfolgend Einsatzbetriebe genannt).

(3) Diese Anordnung gilt auch für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Kader für einen Auslandseinsatz den Einsatzbetrieben bereitstellen (nachfolgend Beschäftigungsbetriebe genannt).

#### § 2

(1) Die zentralen Staatsorgane erarbeiten für die im § 1 Abs. 1 genannten Kader ihres Verantwortungsbereiches Orientierungen für die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nach den Stufen der Sprachkundigenausbildung.<sup>1</sup> Als erforderliche fremdsprachliche Voraussetzungen gelten insbesondere

— bei einem Einsatz als technisch-organisatorischer Kader oder in Aufgabengebieten, die dem Niveau einer Facharbeiterausbildung entsprechen und Kontakte mit Bürgern des Gastlandes erfordern, nachgewiesene Kenntnisse der Sprachkundigenausbildung Stufe G oder I;

— bei einem Einsatz in Aufgabengebieten, die dem Niveau eines Fach- oder Hochschulabschlusses entsprechen und die einen ständigen Kontakt mit Vertretern des Gastlandes erfordern, nachgewiesene Kenntnisse der Sprachkundigenausbildung Stufe II a;

— bei einem Einsatz in Aufgabengebieten, die eine offizielle Repräsentation der DDR im Gastland erfordern bzw. bei leitenden Funktionen sowie bei Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen oder Hochschulen, nachgewiesene Kenntnisse der Sprachkundigenausbildung Stufe III.

(2) Die Einsatzbetriebe legen für diese Kader auf der Grundlage der Orientierungen gemäß Abs. 1 die konkrete Stufe der Sprachkundigenausbildung fest.

(3) Für mitreisende Ehepartner ist die fremdsprachliche Vorbereitung mindestens in der Stufe G anzustreben. Nehmen mitreisende Ehepartner im dienstlichen Auftrag selbst eine Tätigkeit im Ausland auf, sind sie den Kadern gemäß § 1 Abs. 1 gleichzustellen.

#### § 3

(1) Kader im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen nur dann in das Einsatzland entsandt werden, wenn sie den für ihre Tätigkeit festgelegten Grad an Kenntnissen der jeweils erforderlichen Fremdsprache vor Antritt der Ausreise besitzen oder mit dem ausländischen Partner der Einsatz eines Dolmetschers vereinbart wurde. Eine Fremdsprachenausbildung im Einsatzland ist grundsätzlich nicht statthaft. Die Festigung vorhandener Sprachkenntnisse durch Konversationszirkel u. ä. ist möglich, wenn sie mit eigenen Kräften der Botschaften und anderer Einrichtungen der DDR im Ausland erfolgt und keine Arbeitszeitausfälle bzw. zusätzliche Kosten verursacht.

(2) Bei erstmaligem Einsatz in einem Sprachgebiet darf die entsprechende Sprachkundigenprüfung zum Zeitpunkt der Ausreise grundsätzlich nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Ist diese Frist überschritten, muß ein Reaktivierungskurs besucht bzw. eine Bestätigungsprüfung abgelegt werden.

#### § 4

(1) Zwischen dem Beschäftigungsbetrieb, dem zu entsendenden Kader und dem Einsatzbetrieb ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die die rechtzeitige und funktionsgerechte fremdsprachliche Vorbereitung des Werkstätigen vor Beginn der Auslandstätigkeit bzw. zum Zeitpunkt der Übernahme des Werkstätigen durch den Einsatzbetrieb sichert.

(2) Die fremdsprachliche Vorbereitung der Kader auf einen Auslandseinsatz hat für die Stufen II a und III der Sprachkundigenausbildung sowie für Reaktivierungskurse dieser Stufen ausschließlich an den vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen zentralen Staatsorgan festgelegten Bildungseinrichtungen zu erfolgen. Das Verzeichnis dieser Bildungseinrichtungen und der für die Stufen G und I empfohlenen Einrichtungen wird beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen geführt.

(3) An anderen Bildungseinrichtungen abgelegte Prüfungen bzw. Bestätigungsprüfungen in den Stufen II a und III bedürfen der Bestätigung durch die gemäß Abs. 2 festgelegten Bildungseinrichtungen.

(4) Die Ausbildung in außereuropäischen Sprachen erfolgt in allen Stufen der Sprachkundigenausbildung grundsätzlich nur an den vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Einrichtungen.

#### § 5

(1) Die fremdsprachliche Vorbereitung der Kader auf einen Auslandseinsatz hat insbesondere in den Stufen II a und III in Intensivkursen bei vollständiger Freistellung der Lehrgangsteilnehmer von der Arbeit zu erfolgen.

(2) Zur Verkürzung der Zeit, die zum Erwerb der Sprachkundigenprüfung der Stufe I in Intensivkursen erforderlich ist, und zur Verringerung der Dauer der Freistellung der Kader von der Arbeit für diese Stufe auf 3 Monate haben die

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. November 1988 über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger (GBl. I Nr. 38 S. 289).



Beschäftigungsbetriebe vor allem für die Sprachen Russisch, Englisch und Französisch die zur Vorbereitung auf die Intensivkurse vorhandenen Möglichkeiten optimal zu nutzen bzw. solche zu schaffen.

(3) Für Kader, deren Einsatz vorgesehen ist und die nicht über Vorkenntnisse in der erforderlichen Fremdsprache verfügen, sind vor allem in den Weltsprachen Kurse außerhalb der Arbeitszeit an betrieblichen Bildungseinrichtungen einzurichten bzw. über Verträge mit Volkshochschulen und anderen territorialen Bildungseinrichtungen Möglichkeiten zum Erwerb von Anfangskenntnissen zu schaffen, die mindestens der Stufe G entsprechen.

(4) Für Kader, deren Einsatz vorgesehen ist und die über Vorkenntnisse in der erforderlichen Fremdsprache verfügen, sind Maßnahmen festzulegen, die den Erhalt der früher erworbenen Sprachkenntnisse garantieren und ihre Anwendung erfordern.

(5) Die Einsatzbetriebe sichern durch Übergabe von im jeweiligen Praxisbereich erarbeiteten fachsprachlichen Materialien (Fachwortlisten, Fachterminologien u. ä.) an die zuständigen Bildungseinrichtungen oder durch entsprechende Maßnahmen im Betrieb, daß die Kader, deren Einsatz vorgesehen ist, Möglichkeiten zum Erwerb des für ihr zukünftiges Arbeitsgebiet erforderlichen Fachvokabulars erhalten.

#### § 6

(1) Zur Sicherung einer hohen Qualität der fremdsprachlichen Vorbereitung der Kader auf einen Auslandseinsatz werden vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen mit dem für die jeweilige Bildungseinrichtung zuständigen zentralen Staatsorgan Kontrollen über die Einhaltung der vorgegebenen inhaltlichen, personellen und materiell-technischen Parameter vorgenommen.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und das jeweils zuständige zentrale Staatsorgan werden bei der Festlegung der zuständigen Bildungseinrichtungen sowie bei der Vorbereitung und Auswertung der Kontrollen gemäß Abs. 1 von der Ständigen Arbeitsgruppe Sprachintensivausbildung für Auslands- und Reisekader unterstützt.

#### § 7

Den zentralen Organen der gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, diese Anordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 8

Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1988

Der Minister  
für Auswärtige  
Angelegenheiten  
Oskar Fischer

Der Minister  
für Außenhandel  
Dr. Beil

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. Böhme

### Anordnung zur Anwendung der internationalen Artikelnumerierung EAN und des EAN-Strichcodes

vom 30. Juni 1988

Die Anforderungen des Exportes, vor allem von Konsumgütern, und die weitere Ausgestaltung der Kooperation zwischen den Kombinate der Industrie und des Handels erfor-

dern die schrittweise Anwendung der internationalen Artikelnumerierung EAN und des EAN-Strichcodes (nachfolgend EAN-Artikelnumerierung und EAN-Strichcode genannt) in der Volkswirtschaft der DDR.

In Ergänzung der Anordnung vom 9. April 1970 zur einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung (GBl. II Nr. 40 S. 295) und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Anwendung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes in der Volkswirtschaft der DDR.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Außenhandelsbetriebe, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, die Konsumgüter, Verpackungsmittel und Etiketten herstellen und/oder handeln,
- die Kammer für Außenhandel,
- das Zentrale Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels.

#### § 2

##### Voraussetzungen für die Anwendung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes

(1) Die Kennzeichnung von Konsumgütern, einschließlich solcher Erzeugnisse, die sowohl als Konsumgüter als auch als Produktionsmittel verwendet werden, mit EAN-Artikelnummern und EAN-Strichcodes auf ihren Etiketten oder ihren Verpackungen (nachfolgend Kennzeichnung genannt) hat zu erfolgen, wenn diese Kennzeichnung in Verträgen mit ausländischen Kunden vereinbart oder durch das Ministerium für Handel und Versorgung mit Zustimmung der zuständigen Industrieministerien für bestimmte Konsumgütersortimente festgelegt wurde.

(2) Die Kennzeichnung ist durch die Kombinate, Betriebe und Genossenschaften zu veranlassen, die Konsumgüter herstellen.

(3) Für die inner- und zwischenbetriebliche Verwendung von EAN-Artikelnummern und der EAN-Strichcodes

- bei Eigenetikettierungen durch Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels,
- für spezifische Konsumgütersortimente,
- für die Numerierung von Versandeinheiten

sind durch die Kammer für Außenhandel in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels gesonderte Festlegungen zu treffen. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel, des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Ministeriums für Materialwirtschaft.

#### § 3

##### Struktur der EAN-Artikelnummer

(1) Die Struktur der EAN-Artikelnummer wird wie folgt festgelegt:

1. Normalversion der EAN-Artikelnummer  
(13 Stellen/nachfolgend Normalversion genannt)
 

Länderkennzeichen	Hersteller- nummer	Artikel- nummer des Herstellers	Prüf- ziffer
440	99999	9999	9
2. Kurzversion der EAN-Artikelnummer  
(8 Stellen/nachfolgend EAN-Kurznummer genannt)
 

Länderkennzeichen	Artikelnummer	Prüfziffer
440	9999	9

Die EAN-Kurznummer ist nur in Ausnahmefällen für solche Erzeugnisse anzuwenden, bei denen die Kennzeichnungsfläche nicht für die Anbringung der Normalversion ausreicht.

(2) Die auf Erzeugnisse bzw. Verpackungsmittel oder Etiketten anzubringende EAN-Artikelnummer und der EAN-Strichcode müssen alle Bestandteile gemäß Abs. 1 umfassen.

#### § 4

##### Kammer für Außenhandel

(1) Die Kammer für Außenhandel nimmt die Mitgliedschaft in der International Article Numbering Association EAN wahr und erfüllt gemäß EAN-Statut Aufgaben einer nationalen Numerierungsorganisation.

(2) Die Kammer für Außenhandel

- vergibt auf Antrag die Herstellernummer für die Normalversion oder die gesamte EAN-Kurznummer und registriert sie,
- organisiert auf der Grundlage der Empfehlungen der International Article Numbering Association EAN die Erarbeitung von Richtlinien und Informationsmaterialien in bezug auf die EAN-Artikelnumerierung und den EAN-Strichcode und gibt sie heraus,
- arbeitet zur einheitlichen Durchsetzung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes in der DDR eng mit den verpackungsmittelherstellenden Kombinate und dem Zentralen Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels zusammen,
- berät in Zusammenarbeit mit dem VEB Forschungszentrum Verpackung des VEB Kombinat Verpackung und dem Zentralen Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels die Außenhandelsbetriebe, Kombinate und Genossenschaften über die Anwendung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes,
- nimmt die Informationsbeziehungen zur International Article Numbering Association EAN wahr.

#### § 5

##### Kombinate, Betriebe und Genossenschaften

Auf der Grundlage der Voraussetzungen gemäß § 2 haben die Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, die Konsumgüter herstellen bzw. handeln,

- die Herstellernummer oder EAN-Kurznummer gemäß § 9 bei der Kammer für Außenhandel zu beantragen,
- die Artikelnummern des Herstellers gemäß § 10 festzulegen und die vollständigen EAN-Artikelnummern gemäß den von der Kammer für Außenhandel herausgegebenen Richtlinien zu bilden,
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Erzeugnisse zu gewährleisten, bei Herstellern von Verpackungsmitteln bzw. Etiketten auf der Grundlage ihnen bereitzustellender Druckvorlagen bzw. Masterfilme zu veranlassen oder bei Eigenherstellung selbst durchzuführen und im Rahmen von Importen von Verpackungsmitteln bzw. Etiketten im Einfuhrvertrag mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb zu vereinbaren,
- Erzeugnisse, Verpackungsmittel und Etiketten so zu gestalten, daß die technischen Bedingungen für den Druck bzw. das Aufbringen und das automatische Lesen des EAN-Strichcodes eingehalten werden.

#### § 6

##### Außenhandelsbetriebe

(1) Die Außenhandelsbetriebe haben auf Anforderung der ausländischen Kunden zur Kennzeichnung auf Exporterzeugnissen bzw. der Exportverpackung eine EAN-Artikelnummer gemäß § 3 mit ihnen zu vereinbaren und bei der Festlegung der Parameter der Kennzeichnung mit dem Exportbetrieb zusammenzuarbeiten.

(2) Über Abweichungen von der Regelung im Abs. 1 entscheidet der Minister für Außenhandel.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben die Kennzeichnung auf für den Import vorgesehenen Konsumgütern mit dem ausländischen Lieferer zu vereinbaren, wenn diese Konsumgüter zu den bestimmten Konsumgütersortimenten gemäß § 2 Abs. 1 gehören.

#### § 7

##### Verpackungsmittelherstellende Kombinate und Betriebe

Die verpackungsmittelherstellenden Kombinate und Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Kennzeichnung entsprechend den festgelegten technischen Parametern und den von den Anwenderbetrieben bereitgestellten Druckvorlagen bzw. Masterfilmen erfolgt.

#### § 8

##### Zentrales Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels

Das Zentrale Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels

- erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Kammer für Außenhandel und den verpackungsmittelherstellenden Kombinate Standards, Richtlinien und Informationsmaterialien in bezug auf die EAN-Artikelnumerierung und den EAN-Strichcode,
- berät in Zusammenarbeit mit der Kammer für Außenhandel und dem VEB Forschungszentrum Verpackung des VEB Kombinat Verpackung die Nutzer, insbesondere Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels und Hersteller von Konsumgütern, über die Anwendung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes,
- informiert auf Anforderung die Kammer für Außenhandel über den Stand der Einführung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes im Binnenhandel und Ausstattung der Handelsbetriebe mit Kassenterminals.

#### § 9

##### Antragstellung

(1) Zur Vergabe einer Herstellernummer oder einer EAN-Kurznummer ist an die Kammer für Außenhandel ein schriftlicher Antrag gemäß Muster (Anlage) zu stellen. Den Antrag haben die Kombinate, Betriebe und Genossenschaften (nachfolgend Hersteller genannt) zu stellen, die die mit dem EAN-Strichcode zu versehenen Artikel herstellen und/oder handeln.

(2) Die Antragstellung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 erfüllt werden.

(3) Die Kammer für Außenhandel übergibt dem Antragsteller die Herstellernummer oder EAN-Kurznummer. Sie führt über die Vergabe eine Übersicht.

(4) Sofern eine Herstellernummer nicht ausreicht, alle mit einem EAN-Strichcode zu kennzeichnenden Artikel eines Herstellers auszuzeichnen, können weitere Herstellernummern beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

#### § 10

##### Festlegung der Artikelnummern des Herstellers

(1) Der Hersteller ist berechtigt, nach Erhalt der Herstellernummer die Artikelnummern des Herstellers auf der Grundlage der von der Kammer für Außenhandel herausgegebenen Richtlinien eigenverantwortlich festzulegen. Über die Artikelnummern des Herstellers ist ein Nachweis zu führen.

(2) Auf Anforderung haben die Hersteller, die die EAN-Artikelnumerierung anwenden, die Kammer für Außenhandel über den Stand der Vergabe der Artikelnummern des Herstellers zu informieren und weitere notwendige Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Hersteller kann vergebene Artikelnummern des Herstellers wieder verwenden, wenn der betreffende Artikel mehr als 5 Jahre nicht mehr produziert und gehandelt wurde.

(4) Bei Anwendung der EAN-Kurznummer informiert der Hersteller die Kammer für Außenhandel über die Einstellung der Produktion bzw. des Handels des betreffenden Artikels.

## § 11

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1988

Der Minister für Außenhandel

I. V.: Dr. Fenske  
Staatssekretär und  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

Der Minister  
für Handel und Versorgung

Briksa

Der Minister  
für Glas- und  
Keramikindustrie  
Prof. Dr. Grünheid

Der Leiter  
der Staatlichen  
Zentralverwaltung für  
Statistik

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Donda

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Kammer für Außenhandel  
Juristischer Dienst  
Schönholzer Straße 10/11  
Berlin  
1100

**Antrag**

auf Vergabe einer Herstellernummer/EAN-Kurznummer<sup>1</sup>

1. Name und Anschrift des Betriebes:
2. Betriebsnummer:
3. Bereich, Funktion, Name und Telefonnummer des für EAN-Artikelnummerierung zuständigen Leiters/Mitarbeiters im Betrieb:
4. Übergeordnetes Organ bzw. Kombinat, dem der Betrieb angehört:
5. Zuständiger Außenhandelsbetrieb:
6. Begründung für EAN-Kurznummer und Beifügung eines Musters der Verpackungseinheit, für die eine EAN-Kurznummer beantragt wird:
7. Begründung für Beantragung weiterer Herstellernummern (wenn eine Herstellernummer schon ausgelastet bzw. nicht ausreichend ist):
8. Warensortiment des Betriebes (Zusammenfassung):
9. Anzahl der Artikel, für die eine Strichcodierung erforderlich ist:
10. Anzahl der im Durchschnitt pro Jahr produzierten neuen Artikel:
11. Erklärung

Der Antragsteller verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der Regelungen für die Kennzeichnung von Erzeugnissen

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
Die Beantwortung der Fragen 8-10 ist nur bei Beantragung einer Herstellernummer erforderlich.

mit der EAN-Artikelnummer und dem EAN-Strichcode gemäß der „Anordnung vom 30. Juni 1988 zur Anwendung der internationalen Artikelnummerierung EAN und des EAN-Strichcodes“ (GBl. I Nr. 15 S. 180) und der dazu herausgegebenen Richtlinien der Kammer für Außenhandel und erklärt, daß vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum

Unterschrift

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**

über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds

vom 18. Juli 1988

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Die Festlegungen zur Quartals- und Monatsplanung staatlicher Planaufgaben gemäß Anlage 1 Ziff. 1 werden wie folgt ergänzt:

- Staatsfonds Bau, als Darunterposition der Kennziffer „materielles Investitionsvolumen gesamt Mio M“ für den Bereich Industrie — z/ö — (je Quartal und kumulativ)
- Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen als Darunterposition der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ für die Bereiche Industrie — z/ö —, Bauwesen — z/ö —, Verkehrswesen — z — (je Quartal und Monat)
- Anzahl der Neubauwohnungen (WE) nach Bezirken für die Bezirksbauämter und das Ministerium für Bauwesen (je Quartal und kumulativ)“.

## § 2

(1) Die Investitionsauftraggeber und die Baubetriebe haben den Staatsfonds Bau auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Inbetriebnahme- bzw. Fertigstellungstermine für abrechnungsfähige Objekte bzw. Leistungsabschnitte vorhabenkonkret zu protokollieren. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Protokollierung haben die Kombinate der Industrie und die zuständigen Bau- und Montagekombinate die Vorschläge für die Aufgliederung des Staatsfonds Bau bzw. der Bauproduktion für die Investitionen der Industrie nach Quartalen entsprechend den im § 4 der Anordnung (Nr. 1) festgelegten Terminen auszuarbeiten und den zuständigen Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen zu übergeben. Die Industrieminister haben den Vorschlag für die Quartalsgliederung zum Staatsfonds Bau vor der Einreichung an die Staatliche Plankommission dem Ministerium für Bauwesen mitzutellen. Wird durch die Industrieminister eine Veränderung der Vorschläge der Kombinate zur Aufgliederung des Staatsfonds Bau bzw. durch den Minister für Bauwesen eine Veränderung der vorgeschlagenen Bauproduktion für Investitionen der Industrie vorgenommen, sind die Veränderungen zwischen den beteiligten Ministern vor Einreichung ihrer Vorschläge an die Staatliche Plankommission abzustimmen.

(2) Die Industrieminister haben die Vorschläge zur Quartalsgliederung des Staatsfonds Bau und der Minister für Bauwesen hat den Vorschlag für die Entwicklung der Bau-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 3. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 35 S. 417)

produktion für Investitionen der Industrie der Staatlichen Plankommission entsprechend § 4 der Anordnung (Nr. 1) zu übergeben.

(3) Die Bezirksbauämter haben bei der Einreichung ihrer Vorschläge für die Quartalsgliederung der Bauproduktion an das Ministerium für Bauwesen die Bauproduktion des örtlich geleiteten Bauwesens für Investitionen im Bilanzbereich der Bau- und Montagekombinate gesondert auszuweisen.

### § 3.

(1) Anlage 3 Ziff. 8, erster Anstrich wird wie folgt gefaßt:

— für Staatsplanpositionen sowie für ausgewählte Ministerbilanzen durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gegenüber den bilanzverantwortlichen Ministern“.

(2) Die ausgewählten Ministerbilanzen sind in der Anlage zu dieser Anordnung bestimmt.

### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft und ist beginnend mit der Volkswirtschaftsplanung für das I. Quartal 1989 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt § 7 der Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. I Nr. 29 S. 326) außer Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1988

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

I. V.: Klopfer

Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär in der  
Staatlichen Plankommission

Der Minister  
der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Durch die Staatliche Plankommission zu bestätigende Ministerbilanzen

ELN-Nr.

#### Ministerium für Kohle und Energie

- 124 11 01 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit  
124 40 01 0 Gußzeugnisse aus Stahliguß

#### Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

- 124 11 02 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit  
124 40 02 0 Gußzeugnisse aus Stahliguß  
124 12 02 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit  
924 30 02 0 Gußzeugnisse aus Temperguß  
124 65 02 0 Gußzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

#### Ministerium für Chemische Industrie

- 124 11 03 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit

- 124 65 03 0 Gußzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

#### Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

- 124 11 04 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit  
124 12 04 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit  
124 65 04 0 Gußzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

#### Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

- 124 11 05 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit  
124 40 05 0 Gußzeugnisse aus Stahliguß  
124 12 05 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit  
924 30 05 0 Gußzeugnisse aus Temperguß  
124 65 05 0 Gußzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

#### Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau

- 124 11 06 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit  
124 12 06 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit  
124 65 06 0 Gußzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

#### Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau

- 124 11 08 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit  
124 40 08 0 Gußzeugnisse aus Stahliguß  
124 12 08 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit  
924 30 08 0 Gußzeugnisse aus Temperguß  
124 65 08 0 Gußzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

#### Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

- 124 11 09 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit  
124 65 09 0 Gußzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

#### Ministerium für Glas- und Keramikindustrie

- 124 11 10 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit

#### Ministerium für Bauwesen

- 124 11 21 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit  
124 12 21 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit  
124 65 21 0 Gußzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

#### Ministerium für Verkehrswesen

- 124 11 22 0 Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1307

Beschluß vom 17. Juni 1988 über die Musterkooperationsvereinbarung für Kooperationsgemeinschaften in der See- und Küstenfischerei

Anordnung vom 11. Juli 1988 über kooperative Einrichtungen in der See- und Küstenfischerei

#### Sonderdruck Nr. 1310

Beschluß vom 8. Juni 1988 über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG und anderen sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

**Neuerscheinung!**

## Katalog der gemäß Giftgesetz als Gifte eingestuft Produkte

Herausgeber: Ministerium für Gesundheitswesen  
Format A 5 · Broschur · 40 Seiten · 1,20 M

Auf Grund des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) und seiner Durchführungsbestimmungen werden chemische Grundstoffe und Produkte fortlaufend vom Gutachterausschuß zur Einstufung von Giften toxikologisch bewertet und gegebenenfalls vom Minister für Gesundheitswesen als Gifte eingestuft.

Während die als Gifte eingestuften chemischen Elemente und Verbindungen in der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte — veröffentlicht werden, gibt es für die als Gifte eingestuften Produkte bisher keine zentrale Publikation. Der Herausgeber will mit dieser neuen Publikationsform alle Mitarbeiter der Kontrollorgane sowie die Werk tätigen, die in den verschiedenen Volkswirtschaftsbereichen mit Giften umgehen, erreichen. Das betrifft insbesondere die Giftbeauftragten vieler Volkswirtschaftsbereiche, den Bereich Handel und Versorgung, das Verkehrswesen, die Land-, Forst-

und Nahrungsgüterwirtschaft, das Gesundheitswesen, Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie sowie Handwerksbetriebe und Privatpersonen.

Schriftliche Bestellungen sind an den

Zentral-Versand Erfurt

PSF 696

Erfurt

5010

zu richten.

Es besteht auch Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente

Neustädtische Kirchstraße

Berlin

1086



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



**Sofort lieferbar!**

# Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

**624 Seiten**  
**Loseblatt****12,20 Mark**  
**EDV-Schlüsselnummer 001503**

In der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer werden die Kombinate und Betriebe ausgewiesen, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer vertraglich gebunden werden können. Die Nomenklatur enthält die einzelnen General- und Hauptauftragnehmer mit ihrem Liefer- und Leistungsumfang, entsprechend den §§ 65 und 66 des Vertragsgesetzes vom 25. 3. 1982 und der Verordnung über die Durchführung von Investitionen vom 27. 3. 1980.

Die Ausgabe 1985 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erschien im II. Quartal 1986 und ersetzt die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer — Ausgabe 1980 — einschließlich der dazu erschienenen 4 Nachträge.

Die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1080

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben. Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Alle Bezieher, die die Ausgabe 1980 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente bezogen haben, erhielten die Neuausgabe ohne erneute Bestellung zugesandt.



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

# Personenbeförderungsrecht

Textausgabe

Herausgeber: Ministerium für Verkehrswesen  
95 Seiten · Broschur · 6,— M  
Bestellangaben: 772 076 9/Personenbeförderungs.

Diese Textausgabe enthält die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Personenbeförderung in der DDR durch die Eisenbahn, den Kraftverkehr und Nahverkehr und durch die Fahrgastschifffahrt. Dazu zählen die allgemeinen Rechtsvorschriften zur Personenbeförderung wie die Personenbeförderungsverordnung (PBVO), die Anordnung über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel und Bestimmungen über die unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch einzelne

Personengruppen, aber auch spezielle Rechtsvorschriften zur Personenbeförderung durch Eisenbahn, Nahverkehr und Fahrgastschifffahrt.

In die Textausgabe aufgenommen wurden darüber hinaus auszugsweise die allgemeinen Tarifvorschriften der Eisenbahn und des Kraftverkehrs sowie die Fährordnung.

Die einzelnen Regelungen werden durch Anmerkungen erläutert. Ein Sachregister vervollständigt die Ausgabe.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

**STAATS  VERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1030, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDY) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 12. August 1988

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 88	Anordnung über die Führung eines Bauleistungsprotokolls .....	187
20. 7. 88	Anordnung über die staatliche Qualitätskontrolle bei der Errichtung und Rekonstruktion von Kernkraftwerken in der DDR .....	189
22. 7. 88	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht .....	191
22. 7. 88	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes .....	191
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	192
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	192

### Anordnung über die Führung eines Bauleistungsprotokolls vom 15. Juli 1988

Zur Sicherung der termingerechten Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben der Industrie wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für Bauinvestitionen der Industrie, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens sowie des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft, die beim Investitionsauftraggeber auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern in den Investitionsplan - Staatsfonds Bau - sowie beim Bilanzorgan in die Industriebilanz eingeordnet und über die Wirtschaftsverträge entsprechend den Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden.

#### § 2

Für die Bauinvestitionen sind ab Beginn der Investitionsdurchführung bis zu ihrer Fertigstellung und nutzungsfähigen Übergabe Bauleistungsprotokolle entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung zu führen. Die Bauleistungsprotokolle sind verbindliche Grundlage der Abrechnung in den entsprechenden zentralisierten Berichterstattungen des Investitionsauftraggebers sowie der Auftragnehmer. Die Bauleistungsprotokolle sind durch die Auftragnehmer und den Investitionsauftraggeber zu unterzeichnen.

#### § 3

(1) Die Bauleistungsprotokolle sind durch die Auftragnehmer monatlich je Investitionsvorhaben für die vertraglich gebundenen Bauinvestitionen auf der Grundlage der entsprechend den Rechtsvorschriften erfaßten eigenen Bauproduktion zu erarbeiten.

(2) Die Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer Bau beziehen die vertraglich vereinbarten Leistungen ihrer Nachauftragnehmer in das Bauleistungsprotokoll ein und weisen sie gesondert aus. Das hat für die fertiggestellten Nachauftragnehmerleistungen auf der Grundlage bestätigter vorliegender Rechnungen sowie für die in Ausführung befindliche Bauproduktion der Nachauftragnehmer auf der Grundlage von Bauleistungsprotokollen, die durch den Nachauftragnehmer zu erarbeiten und dem Generalauftragnehmer bzw. dem Hauptauftragnehmer Bau bis zum vorletzten Werktag eines jeden Monats zu übergeben sind, zu erfolgen.

(3) Die Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer Bau sowie die weiteren Auftragnehmer, die Verträge mit dem Investitionsauftraggeber direkt abgeschlossen haben, übergeben die unterzeichneten Bauleistungsprotokolle am letzten Werktag eines jeden Monats dem Investitionsauftraggeber.

#### § 4

Der Investitionsauftraggeber erarbeitet auf der Grundlage der Bauleistungsprotokolle für das jeweilige Investitionsvorhaben seine Investitionsberichterstattung und sendet die Bauleistungsprotokolle bis zum 5. Werktag des folgenden Monats an seine Auftragnehmer zurück. Er bestätigt durch Unterschrift, daß die Bauinvestitionen für das jeweilige Investitionsvorhaben auf der Grundlage der Bauleistungsprotokolle abgerechnet wurden. Bei auftretenden Differenzstandpunkten sind die Vertragspartner verpflichtet, sofern notwendig auch unter Einbeziehung der zuständigen übergeordneten Organe, bis zum nächsten Berichtstag eine endgültige Klärung der Differenz und eine einheitliche Abrechnung vorzunehmen.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1988

Der Minister für Bauwesen  
Junker

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April - Mai - Juni 1988



**Anordnung  
über die staatliche Qualitätskontrolle  
bei der Errichtung und Rekonstruktion  
von Kernkraftwerken in der DDR**

vom 20. Juli 1988

Zur Durchsetzung der auf dem Gebiet der Kernkraftwerkstechnik bestehenden Qualitätsforderungen wird in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die staatliche Qualitätskontrolle bei Erzeugnissen, Anlagen und Leistungen, die für die Errichtung und Rekonstruktion von Systemen für Kernkraftwerke (KKW) gemäß Anlage bestimmt sind.

(2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

**Staatliche Qualitätskontrolle**

Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) übt die staatliche Qualitätskontrolle gemäß § 1 Abs. 1 aus durch die

- a) Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse herstellen, Anlagen errichten, rekonstruieren oder Leistungen erbringen,
- b) Zustimmung zum Einsatz von in der DDR hergestellten Erzeugnissen,
- c) staatliche Abnahme der in der DDR hergestellten Erzeugnisse,
- d) staatliche Freigabe von Anlagen und Leistungen,
- e) staatliche Freigabe von Importerzeugnissen.

§ 3

**Zulassung von Betrieben**

(1) Die Betriebe, die für die in der Anlage genannten Systeme von KKW Erzeugnisse herstellen, Anlagen errichten, rekonstruieren oder Leistungen erbringen, bedürfen der Zulassung durch das ASMW.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Zulassungen gemäß § 2 Buchst. a rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten oder vor Ablauf der gültigen Zulassung, beim ASMW auf Formblatt ASMW 109<sup>1</sup> zu beantragen.

(3) Die Zulassung wird befristet für höchstens 2 Jahre erteilt und kann an Auflagen gebunden sein.

(4) Die Betriebe haben die Zulassung in den Wirtschaftsverträgen anzugeben.

(5) Die von den Betrieben für die Zulassung nachzuweisenden Bedingungen sind in einer Vorschrift Warenprüfung ASMW-VW<sup>2</sup> durch das ASMW festzulegen.

(6) Die Betriebe müssen bei der Herstellung von Erzeugnissen, der Errichtung oder Rekonstruktion von Anlagen oder bei der Erbringung von Leistungen die mit der Zulassung bestätigten Bedingungen einhalten.

(7) Bei Verletzung der Zulassungsbedingungen wird die Zulassung entzogen.

(8) Für die Wiederbeantragung der Zulassung gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 4

**Zustimmung zum Einsatz von  
in der DDR hergestellten Erzeugnissen**

(1) Der Einsatz von Erzeugnissen in KKW bedarf der Zustimmung durch das ASMW.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Zustimmungen gemäß § 2 Buchst. b rechtzeitig, jedoch mindestens 6 Wochen vor

- Beginn der Produktionsaufnahme von neuen Erzeugnissen,
- der Wiederaufnahme der Produktion von Erzeugnissen,
- der Lieferung von Erzeugnissen aus der laufenden Produktion

beim ASMW auf Formblatt ASMW 110 zu beantragen. Bei Erzeugnissen, die ausschließlich in KKW eingesetzt werden, gilt dieser Antrag als Anmeldung im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1983 zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Erzeugnisanmeldung — (GBl. I Nr. 37 S. 412).

(3) Die Zustimmung wird befristet für höchstens 2 Jahre erteilt.

(4) Die Betriebe tragen die Verantwortung dafür, daß alle hergestellten Erzeugnisse den mit der Zustimmung bestätigten Unterlagen, den vereinbarten Lieferbedingungen sowie dem geprüften Muster entsprechen.

(5) Die Zustimmung zum Einsatz gilt nur für den Betrieb, der den Antrag gestellt hat und die darin genannten Erzeugnisse.

§ 5

**Staatliche Abnahme  
der in der DDR hergestellten Erzeugnisse**

(1) Die Betriebe dürfen Erzeugnisse, die der staatlichen Abnahme gemäß § 2 Buchst. c unterliegen, nur ausliefern und/oder weiterverwenden, wenn die staatliche Abnahme durch das ASMW erfolgte.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, diese Erzeugnisse rechtzeitig vor der Auslieferung zur staatlichen Abnahme dem ASMW vorzustellen und die Abnahmebereitschaft mit Formblatt ASMW 111 anzuzeigen.

(3) Vom ASMW wird während des Herstellungsprozesses der Erzeugnisse die staatliche Qualitätskontrolle durchgeführt. Diese Qualitätskontrolle umfaßt die Kontrolle der Wirksamkeit der betrieblichen Qualitätssicherung, der Einhaltung der mit der Zustimmung zum Einsatz der Erzeugnisse in KKW bestätigten Unterlagen und Bedingungen sowie der Dokumentation.

§ 6

**Staatliche Freigabe von Anlagen und Leistungen**

(1) Die Betriebe sind zur Weiterführung der Arbeiten an den der staatlichen Freigabe unterliegenden Anlagen erst berechtigt, wenn die staatliche Freigabe durch das ASMW erfolgte.

(2) Die Betriebe, die gemäß § 2 Buchst. d der staatlichen Freigabe unterliegende Anlagen errichten oder rekonstruieren oder Leistungen erbringen, sind verpflichtet, beim ASMW die betrieblich bestätigten Prüf- und Kontrolltechnologien rechtzeitig, jedoch mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten, beim ASMW einzureichen.

(3) Das ASMW legt auf der Grundlage der Prüf- und Kontrolltechnologien fest, zu welchen technologischen Arbeitsstufen die staatliche Freigabe durchgeführt wird.

(4) Vom ASMW wird während der Errichtung und Rekonstruktion oder der Ausführung von Leistungen die staatliche Qualitätskontrolle durchgeführt. Sie umfaßt die Kontrolle der Wirksamkeit der betrieblichen Qualitätssicherung, die Einhal-

<sup>1</sup> Alle in dieser Anordnung genannten Formblätter sind beim Vordruckverlag, Geschwister-Scholl-Str. 34, Spremberg, 7590, zu bestellen. Dabei ist die Nummer der Formblätter mit dem Vorsatz ASMW anzugeben, z. B. „ASMW 109“.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt ASMW-VW 1098 „Erzeugnisse, Ausrüstungen und Leistungen für KKW, Zulassung von Betrieben; Bedingungen und Verfahren“.



tung der festgelegten Vorschriften für die Sicherheit in der Kernenergie, die Einhaltung der Prüf- und Kontrolltechnologien sowie die Übereinstimmung von Erzeugnissen und Anlagen mit der Dokumentation. Stellt das ASMW Qualitätsmängel bei der Ausführung vorgeordneter Arbeitsgänge und/oder qualitätsbeeinträchtigende Umgebungsbedingungen fest, ist es zur Produktionsunterbrechung berechtigt.

(5) Die Betriebe sind verpflichtet, dem ASMW die Freigabebereitschaft mit Formblatt ASMW 112 anzuzeigen.

### § 7

#### Staatliche Freigabe von Importerzeugnissen

(1) Die Betriebe sind zur Weiterverwendung importierter Erzeugnisse, die der staatlichen Freigabe unterliegen, erst berechtigt, wenn die staatliche Freigabe durch das ASMW erfolgte.

(2) Der staatlichen Freigabe gemäß § 2 Buchst. e unterliegen

- a) importierte Erzeugnisse, die zwischen den RGW-Mitgliedsländern und der SPRJ als Ausrüstung für KKW spezialisiert sind,
- b) andere importierte Erzeugnisse, die in Systemen gemäß Anlage eingesetzt werden.

(3) Beim Import von Erzeugnissen gemäß Abs. 2 Buchst. b sind die Importbetriebe verpflichtet, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einfuhrvertrages die Eignung des ausländischen Betriebes für die Herstellung von KKW-Erzeugnissen gegenüber den Außenhandelsbetrieben zu bestätigen. Der Nachweis zur Eignung des ausländischen Betriebes für die Herstellung von KKW-Erzeugnissen kann erfolgen durch Bestätigung (Zertifikat) eines autorisierten Organs des Herstellerlandes, durch Nachweisführung des ausländischen Lieferbetriebes (Referenzen) oder durch Kontrollen des Auftraggebers in den ausländischen Herstellerbetrieben. In die Nachweisführung bzw. Kontrolle sind die technischen Einrichtungen, das Personal, das Qualitätssicherungssystem, die vorliegenden Erfahrungen und die Beurteilung der Qualität von Vergleichserzeugnissen analoger KKW-Ausrüstungen einzubeziehen.

(4) Das ASMW nimmt an Werkserprobungen und Abnahmen von Erzeugnissen nach Abs. 2 Buchstaben a und b in ausländischen Herstellerbetrieben teil, wenn das zwischenstaatlich vereinbart ist. Das ASMW kann auf die Teilnahme an Werkserprobungen und Abnahmen im Herstellerwerk für Importerzeugnisse verzichten, wenn zwischen dem ASMW und dem nationalen Kontrollorgan der Exportländer oder im Rahmen internationaler Zertifizierungssysteme Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfergebnisse für die betreffenden Erzeugnisse bestehen.

(5) Die Importbetriebe sind verpflichtet, Erzeugnisse nach Abs. 2 Buchstaben a und b nach dem Wareneingang dem ASMW vorzustellen und die Freigabebereitschaft mit Formblatt ASMW 113 anzuzeigen.

### § 8

#### Kennzeichnung

(1) Erzeugnisse, die für die in der Anlage genannten Systeme von KKW bestimmt sind, unterliegen der Kennzeichnungspflicht.

(2) Die Betriebe haben die Bestellunterlagen zur Lieferung, die fertiggestellten Erzeugnisse und/oder die Verpackung sowie die Dokumentation mit „KKW-Q“ gut sichtbar, dauerhaft und verwechslungsfrei zu kennzeichnen.

### § 9

#### Einbeziehung von Sachverständigen

(1) Das ASMW ist berechtigt, Sachverständige in die Prüfung und Begutachtung von Erzeugnissen und deren Dokumentation zum Nachweis der Eignung für den Einsatz in KKW und in die Prüfung und Begutachtung bei der staatlichen Abnahme und der staatlichen Freigabe einzubeziehen.

(2) Die Tätigkeit als Sachverständiger wird vom ASMW gemäß Honorarordnung Wissenschaft und Technik vom 31. März 1971 (GBl. II Nr. 45 S. 345) vergütet.

### § 10

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter in Kombinat und Betrieben

- a) entgegen den Festlegungen des § 3 Abs. 1 Erzeugnisse herstellt, Anlagen errichtet und Leistungen erbringt,
- b) Erzeugnisse entgegen § 5 Abs. 1 ausliefert,
- c) Arbeiten entgegen § 6 Abs. 1 ausführt oder
- d) Importerzeugnisse entgegen § 7 Abs. 1 weiterverwendet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein erheblicher Schaden hätte verursacht werden können oder die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vizepräsidenten des ASMW.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 161).

### § 11

#### Übergangsbestimmungen

(1) Betriebe, die bisher für KKW Anlagen errichtet, Leistungen erbracht und/oder Erzeugnisse hergestellt bzw. geliefert haben, sind dazu bis 31. Oktober 1989 weiterhin berechtigt. Danach müssen sie gemäß § 2 Buchst. a zugelassen sein. Anträge auf Formblatt ASMW 109 sind dazu bis 31. Dezember 1988 beim ASMW einzureichen.

(2) Erzeugnisse, die für den Einsatz in KKW vorgesehen sind, können bis 31. März 1989 produziert und geliefert werden. Danach muß eine Zustimmung zum Einsatz von Erzeugnissen in KKW gemäß § 2 Buchst. b vorhanden sein. Anträge auf Formblatt ASMW 110 sind dazu bis 31. Dezember 1988 einzureichen.

### § 12

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1988

Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung  
Prof. Dr. habil. Lilie  
Staatssekretär

#### Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Systeme von KKW, deren Erzeugnisse und Anlagen sowie die dazu erbrachten Leistungen bei der Errichtung und Rekonstruktion von KKW, die der staatlichen Qualitätskontrolle unterliegen

1. Sicherheitsrelevante Betriebssysteme
2. Nukleare Sicherheitssysteme
- 2.1. Schutzfunktionssystem

- 2.2. Lokalisierungssystem
- 2.3. Sicherheitsversorgungssystem
- 2.4. Sicherheitssteuersystem
- 3. System des physischen Schutzes
- 4. System zur Kernmaterialkontrolle

Die Spezifizierung des Kontrollumfangs erfolgt in einem „Verzeichnis der Erzeugnisse, Anlagen und Leistungen, die der staatlichen Qualitätskontrolle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bei der Errichtung und Rekonstruktion von Kernkraftwerken unterliegen“. Das Verzeichnis wird vom Präsidenten des ASMW nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane im Gesetzblatt Sonderdruck ST herausgegeben.

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Ausbildung von Lehrkräften**  
**für den berufspraktischen Unterricht**  
**vom 22. Juli 1988**

Zur Änderung der Anordnung vom 23. August 1982 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBl. I Nr. 33 S. 592) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

**Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern**

(1) In der Berufsausbildung bzw. im polytechnischen Unterricht tätige oder hierfür vorgesehene Meister mit Meisterabschluß können sich für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die Teilnahme an einem berufspädagogischen Zusatzstudium qualifizieren.

(2) Das berufspädagogische Zusatzstudium wird unter Verantwortung des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen „Hermann Duncker“ Karl-Marx-Stadt durchgeführt.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 23. August 1982 (GBl. I Nr. 33 S. 592)

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des berufspädagogischen Zusatzstudiums erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis und sind berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Lehrmeister“

mit der Benennung der Fachrichtung, in der die Meisterausbildung erfolgte, zu führen.

(4) Für die Durchführung der Prüfungen im berufspädagogischen Zusatzstudium sowie für Freistellungen und Studiengebühren gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sinngemäß.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1988

**Der Staatssekretär für Berufsbildung**  
**Weidemann**

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet des Gesundheits-**  
**und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes**  
**vom 22. Juli 1988**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386 vom 10. Juli 1963 — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — (GBl. II Nr. 70 S. 555) und die Anordnung vom 19. Oktober 1965 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386 — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — (GBl. II Nr. 110 S. 769) werden aufgehoben<sup>1</sup>.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1988

**Der Minister für Bauwesen**  
**Junker**

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 30443 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Einsatz von bituminösen Baustoffen im Straßenbau und Bautenschutz; Allgemeine Festlegungen —.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 20. Juli 1988 enthält:	Seite
Gesetz vom 30. Juni 1988 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 3. Februar 1988 .....	73
Gesetz vom 30. Juni 1988 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana vom 17. März 1988 ....	79
Bekanntmachung vom 13. April 1988 zur Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport vom 10. Dezember 1985 .....	86
Bekanntmachung vom 5. Mai 1988 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 24. Oktober 1985 ....	92
Bekanntmachung vom 14. März 1988 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 26. März 1987 .....	93
Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987 .....	93
Bekanntmachung vom 6. Juni 1988 zur Konvention über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976 ....	93
Bekanntmachung vom 6. Juni 1988 zum Betriebsabkommen über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976 .....	94
Bekanntmachung vom 30. Juni 1988 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Bolivien vom 24. Oktober 1986 .....	94

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1146/1

Anordnung vom 30. Juni 1988 über die amtliche Liste für Sprengstoffe, Zündmittel und Sprengzubehör (Sprengmittelliste)

#### Sonderdruck Nr. 1196/1

Änderungen von 1984 zur Anlage zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 auf der Grundlage der Zweiten Bekanntmachung vom 8. Januar 1988 (GBl. II Nr. 2 S. 37)

#### Sonderdruck Nr. 1309

Konvention über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976 auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 6. Juni 1988 (GBl. II 1988 Nr. 4 S. 93)  
Betriebsabkommen über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976 auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 6. Juni 1988 (GBl. II 1988 Nr. 4 S. 94)

#### Sonderdruck Nr. 1311

Anordnung vom 30. Juni 1988 über Rückstände von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln – Rückstandsmengen-Anordnung –

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschlieffach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.  
Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I – 80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten – 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten – 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten – 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten – 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten – 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschlieffach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 093

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 22. August 1988

Teil I, Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 88	Anordnung über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — .....	193
12. 7. 88	Anordnung über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B — .....	197
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	200

**Anordnung  
über die Verleihung des akademischen Grades  
Doktor eines Wissenschaftszweiges  
— Promotionsordnung A —  
vom 12. Juli 1988**

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBI, II, Nr. 127 S. 1022) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Ausübung des Promotionsrechts**

(1) Das Recht zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsrecht A — wird von den Wissenschaftlichen Räten oder ihnen entsprechenden Gremien (nachfolgend Wissenschaftlicher Rat genannt) der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Institutionen (nachfolgend Hochschule genannt) ausgeübt.

(2) Der Wissenschaftliche Rat verleiht die akademischen Grade gemäß Anlage 1, soweit der Hochschule dazu das Recht erteilt worden ist.

(3) Bei Wissenschaftlichen Räten, die in Fakultäten untergliedert sind, erfolgt die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges durch die zuständige Fakultät. Für Wissenschaftliche Räte, die nicht in Fakultäten untergliedert sind, gelten die Regelungen für die Fakultäten sinngemäß.

(4) Die Fakultäten können zur Durchführung der Verfahren Promotionskommissionen bilden.

**§ 2**

**Voraussetzungen**

(1) Die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges sind:

- a) in der Regel der Besitz des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges, sofern nicht das Diplomverfahren in ein Promotionsverfahren A überführt oder eine Regelung nach Abs. 2 getroffen wird,
- b) die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und ihre positive Bewertung,
- c) die erfolgreiche Verteidigung der Dissertation,
- d) der Nachweis über die erfolgreiche Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse,
- e) der Nachweis über die geforderten Fremdsprachkenntnisse.

(2) Wenn ein Kandidat kein Diplom besitzt bzw. die Hauptprüfung nicht abgelegt hat oder der Doktorgrad eines Wissenschaftszweiges angestrebt wird, der nicht dem Wissenschaftszweig der Hauptprüfung bzw. dem Diplom entspricht, legt die Fakultät fest, welche Prüfungen in den theoretischen Grundlagen abzulegen sind.

**§ 3**

**Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten schriftlich an den Wissenschaftlichen Rat zu richten, der das Verfahren durchführen soll, und darf nur an einen Wissenschaftlichen Rat gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens 4 Exemplare der Dissertation und die geforderte Anzahl der Thesen,
- b) ein Lebenslauf, insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang,
- c) eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen,
- d) eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, insbesondere zur wissenschaftlichen Tätigkeit, der fachlichen Weiterbildung und Persönlichkeitsentwicklung des Kandidaten,
- e) der Nachweis über die marxistisch-leninistischen Kenntnisse,

- f) der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse,
- g) eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde über das Diplom bzw. die Hauptprüfung,
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- i) die Quittung über entrichtete Promotionsgebühren,
- j) ein Dokumentationsblatt.

(3) Der Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist.

#### § 4

##### Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühren betragen 200 M.

(2) Die Promotionsverfahren für Forschungsstudenten und planmäßige Aspiranten sind gebührenfrei, sofern das Promotionsverfahren in der geplanten Qualifizierungszeit beantragt wird.

#### § 5

##### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 beschließt die Fakultät innerhalb von 2 Monaten über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Mit dem Beschluß sind die Gutachter festzulegen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich innerhalb 1 Woche mitzuteilen.

(2) Werden die Verfahren von Promotionskommissionen durchgeführt, entscheidet die Fakultät bzw. Promotionskommission über die Eröffnung oder Nichteröffnung und über einen Vorschlag für die zu bestellenden Gutachter.

(3) Die Fakultät kann die Eröffnung eines Promotionsverfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

#### § 6

##### Dissertation

(1) Der Kandidat hat seine wissenschaftliche Qualifikation durch eine Dissertation nachzuweisen.

(2) Mit der Dissertation ist der Nachweis zu erbringen, daß die wissenschaftlichen Aufgaben erfolgreich bearbeitet und mit hohem theoretischen Niveau gelöst sowie Wege für die praktische Anwendung und weitere wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse gewiesen werden. Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem neuesten Stand des Wissenschaftsgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs nachweisen und die entscheidende in- und ausländische Literatur berücksichtigen.

(3) Als Dissertation können mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsberichten oder erfinderischen Leistungen anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihre Einordnung in das Wissenschaftsgebiet voranzustellen.

(4) Bei Kollektivdissertationen haben die Kandidaten über ihren Anteil an der Dissertation eine gemeinsame schriftliche Erklärung abzugeben. Gehen Dissertationen aus den Leistungen eines Forschungskollektivs hervor, hat zusätzlich der Leiter dieses Forschungskollektivs eine schriftliche Einschätzung über Anteil und Leistung des Kandidaten abzugeben.

(5) Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(6) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Dissertation sind. Der Wis-

senschaftliche Rat kann für die Gestaltung der Dissertation und Thesen Anforderungen stellen sowie Umfangsbegrenzungen festlegen.

(7) Für Bürger der DDR kann der Rektor bzw. zuständige Leiter der Einrichtung, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, auf Antragstellung durch den Kandidaten die Genehmigung zur Einreichung der Dissertation oder Teile von ihr in einer Fremdsprache (außer Thesen) erteilen, wenn die Bewertung durch die Gutachter und wissenschaftlichen Gremien gewährleistet ist.

#### § 7

##### Gutachter

(1) Die Dissertation ist von mindestens 3 Gutachtern zu beurteilen; 2 Gutachter dürfen Angehörige der Hochschule sein, an der das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Als Gutachter können tätig werden:

- a) Professoren und Dozenten der Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlicher Akademien und selbständiger wissenschaftlicher Institute,
- b) wissenschaftliche Mitarbeiter der Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlicher Akademien und selbständiger wissenschaftlicher Institute, soweit sie den Grad eines Doktors der Wissenschaften besitzen,
- c) wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter der Praxis.

#### § 8

##### Gutachten

(1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung in der Fakultät bzw. Promotionskommission. In den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation einschließlich der Thesen den Anforderungen, die an den Doktor eines Wissenschaftszweiges zu stellen sind, entsprechen. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Für die Bewertung der Dissertation ist eine Note gemäß § 15 Abs. 1 zu erteilen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung darf nicht von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Gutachten sind innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zu erstatten.

(4) Bei Dissertationen, die den Anforderungen an die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften entsprechen, kann im Gutachten die Überführung in ein Promotionsverfahren B vorgeschlagen werden. Über diesen Vorschlag entscheidet nach Zustimmung des Kandidaten der Senat des Wissenschaftlichen Rates.

(5) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

#### § 9

##### Annahme der Dissertation

(1) Die Fakultät bzw. Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. In Zweifelsfällen können weitere Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb 1 Woche schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Verteidigung.

(3) Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation berühren. Diese Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen.



## § 10

**Nichtangenommene Dissertation**

(1) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens  $\frac{1}{2}$  Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nichtangenenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(2) Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist über die frühere Nichtannahme eine schriftliche Information abzugeben.

(3) Ein Exemplar der nichtangenenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Fakultät.

(4) Die Promotionsgebühr wird bei Nichtannahme der Dissertation nicht zurückerstattet.

## § 11

**Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse**

Der Kandidat hat nachzuweisen, daß die während des Studiums erworbenen marxistisch-leninistischen Kenntnisse wesentlich vertieft und erweitert wurden und daß er die Fähigkeit besitzt, die theoretischen Kenntnisse in der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit anzuwenden.<sup>1</sup>

## § 12

**Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse**

Der Kandidat hat in der Regel Kenntnisse in zwei lebenden Fremdsprachen nachzuweisen.<sup>2</sup>

## § 13

**Verteidigung**

(1) Der Kandidat hat grundsätzlich die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse zu verteidigen. Die Verteidigung ist in deutscher Sprache durchzuführen, sofern der Minister für Hoch- und Fachschulwesen nicht eine Ausnahme genehmigt hat. Bei bewährten Wissenschaftlern und Praktikern, deren Leistungen hohe Anerkennung gefunden haben, kann die Fakultät den Verzicht auf die Verteidigung der Dissertation beschließen.

(2) Der Kandidat hat in einem Autorreferat und in der Diskussion die Fähigkeit nachzuweisen, daß er die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner Dissertation theoretisch begründen sowie sich im wissenschaftlichen Meinungsstreit mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen kann.

(3) Der Kandidat hat das Recht, mindestens 2 Wochen vor der Verteidigung in die Gutachten Einsicht zu nehmen.

(4) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät entsprechend den Bestimmungen über den Geheimnisschutz.

(5) Zur Teilnahme an der Verteidigung sind neben den Mitgliedern der Promotionskommission die von der Fakultät beauftragten Hochschullehrer und andere Mitglieder der Fakultät verpflichtet. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Fakultät.

(6) Bild-, Ton- sowie Bild-Ton-Aufzeichnungen durch Gäste, die an der Verteidigung teilnehmen, sind nur bei vor-

heriger schriftlicher Genehmigung des Rektors bzw. des zuständigen Leiters der Einrichtung gestattet.

(7) Über den Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.

## § 14

**Bewertung der Verteidigung**

(1) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung unter Anhörung der Gutachter über die Bewertung der Verteidigung zu entscheiden. An der Beratung können anwesende Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates teilnehmen.

(2) Wird die Verteidigung vor einer Promotionskommission durchgeführt, entscheidet diese unmittelbar im Anschluß an die Verteidigung über

- a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung,
- b) die Note für die Verteidigungsleistung gemäß § 15 Abs. 1,
- c) die Empfehlung an die Fakultät zur Verleihung des akademischen Grades, zum Prädikat für die Gesamtleistung sowie zum auszuweisenden Wissenschaftsgebiet.

(3) Wird die Verteidigung vor der Fakultät durchgeführt, trifft diese im unmittelbaren Anschluß an die Verteidigung die im Abs. 2 aufgeführten Entscheidungen direkt.

(4) Eine nichtbestandene Verteidigung kann nur innerhalb von 6 Monaten auf Antrag des Kandidaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit genügend (rite) zu bewerten.

## § 15

**Bewertung der Leistung**

(1) Die Dissertation, die marxistisch-leninistischen Kenntnisse und die Verteidigung werden mit folgenden Prädikaten bewertet:

magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)
non sufficit	(nicht genügend).

(2) Die Bewertungen für die Dissertation, den Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse und die Verteidigung sind in einem Gesamtprädikat zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in allen Prädikaten die Bewertung magna cum laude, kann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit das Prädikat summa cum laude (ausgezeichnet) erteilt werden.

## § 16

**Verleihung**

(1) Über die Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges, über das Prädikat der Gesamtleistung sowie über das auszuweisende Wissenschaftsgebiet entscheidet die Fakultät durch Beschluß.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Buchst. c entscheidet die Fakultät auf der Grundlage der Empfehlung der Promotionskommission.

(3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist unzulässig.

## § 17

**Promotionsurkunde**

(1) Über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges ist eine Urkunde in deutscher Sprache mit dem Datum der Beschlußfassung über die Ver-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 19. August 1986 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — (GBl. I Nr. 29 S. 402).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 3/72 vom 1. Februar 1972 über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen beim Promotionsverfahren A (VuM Nr. 4 S. 2).

leibung auszustellen (Anlage 2) und dem Kandidaten in würdiger Form auszuhändigen.

(2) Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades.

(3) Voraussetzung für die Übergabe der Urkunde ist die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 18.

§ 18

**Pflichtexemplare**

(1) Die Dissertation ist nach der Verteidigung in 6 Exemplaren (Pflichtexemplare) der Zentralen Bibliothek der Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wurde, zu übergeben.

(2) Die Pflichtexemplare müssen nach dem dafür geltenden Fachbereichsstandard gestaltet sein.

(3) Von Dissertationen, die vollständig in Form eines Druckzeugnisses eingereicht werden, sind nur je 1 Exemplar der Dissertation (und der Thesen) abzugeben.

(4) Unterliegt die Dissertation dem Geheimnisschutz, gelten dafür gesondert getroffene Festlegungen.

§ 19

**Beschwerderecht**

(1) Der Kandidat hat das Recht, gegen

- a) die Nichteröffnung des Verfahrens (§ 5 Abs. 1),
- b) die Nichtannahme der Dissertation (§ 9 Abs. 1 Satz 1),
- c) die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung (§ 13),
- d) die Nichtverleihung des akademischen Grades (§ 18 Abs. 1)

Beschwerde einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Senat des Wissenschaftlichen Rates einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses.

(3) Der Senat des Wissenschaftlichen Rates hat innerhalb von 3 Monaten über die Beschwerde zu entscheiden.

§ 20

**Nachweis**

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenukundiger Nachweis zu führen, der vom Dekan zu unterschreiben ist.

§ 21

**Verfahrensordnung**

(1) Der Wissenschaftliche Rat der Hochschule erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Für Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen bzw. für wissenschaftliche Institutionen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderlichen Bestimmungen für die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges.

**Schlussbestimmungen**

§ 22

Für ausländische Kandidaten können besondere Regelungen getroffen werden.

§ 23

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBl. II Nr. 14 S. 107) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Bezeichnung der akademischen Grade — (GBl. II Nr. 83 S. 522) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1988

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Böhme**

**Anlage 1**

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

doctor agriculturarum	(Dr. agr.)
doctor juris	(Dr. jur.)
doctor medicinae	(Dr. med.)
doctor medicinae veterinariae	(Dr. med. vet.)
doctor rerum militarium	(Dr. rer. mil.)
doctor paedagogicae	(Dr. paed.)
doctor philosophiae	(Dr. phil.)
doctor rerum naturalium	(Dr. rer. nat.)
doctor oeconomicae	(Dr. oec.)
doctor rerum politicarum	(Dr. rer. pol.)
doctor rerum silvaticarum	(Dr. rer. silv.)
doctor theologiae	(Dr. theol.)
Doktor-Ingenieur	(Dr.-Ing.)

**Anlage 2**

zu § 17 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Name der Hochschule

Unter dem Rektorat des ordentlichen Professors für .....

Name .....

verleiht.

die Fakultät für .....

des Wissenschaftlichen Rates

Herrn/Frau akademische Grade

Vorname Name

geb. am/in

den akademischen Grad

nachdem er/sie seine/ihre wissenschaftliche Befähigung\*

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

erteilt.

Ort/Datum

Der Rektor

Siegel

Der Dekan

\* Nennung des Wissenschaftsgebietes oder des Themas

**Anordnung**  
**über die Verleihung des akademischen Grades**  
**Doktor der Wissenschaften**  
**– Promotionsordnung B –**  
**vom 12. Juli 1988**

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

**Ausübung des Promotionsrechtes**

(1) Das Recht zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften – Promotionsrecht B – wird von den Wissenschaftlichen Räten oder ihnen entsprechenden Gremien (nachfolgend Wissenschaftlicher Rat genannt) der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Institutionen (nachfolgend Hochschule genannt) ausgeübt.

(2) Der Wissenschaftliche Rat verleiht die akademischen Grade gemäß Anlage I, soweit der Hochschule dazu das Recht erteilt worden ist.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften wird durch den Senat des Wissenschaftlichen Rates oder ein ihm entsprechendes Gremium (nachfolgend Senat genannt) wahrgenommen.

(4) Der Senat kann Fakultäten bzw. Promotionskommissionen mit der Durchführung der Verfahren beauftragen.

§ 2

**Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften sind:

- a) in der Regel der akademische Grad Doktor eines Wissenschaftszweiges, sofern nicht das Promotionsverfahren A in ein Promotionsverfahren B überführt wird,
- b) die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und ihre positive Bewertung,
- c) die erfolgreiche Verteidigung der Dissertation.

§ 3

**Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten schriftlich an den Wissenschaftlichen Rat zu richten und darf nur an einen Wissenschaftlichen Rat gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens 4 Exemplare der Dissertation und die geforderte Anzahl der Thesen,
- b) ein Lebenslauf, insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang,
- c) eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen,
- d) eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, insbesondere zur wissenschaftlichen Tätigkeit, der fachlichen Weiterbildung und Persönlichkeitsentwicklung des Kandidaten,

e) eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges bzw. der Urkunde über die Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges oder der Hauptprüfung,

- f) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- g) ein Dokumentationsblatt.

(3) Der Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist.

§ 4

**Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 beschließt der Senat innerhalb von 2 Monaten über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Mit dem Beschluß sind die Gutachter festzulegen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb 1 Woche schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden die Verfahren von Promotionskommissionen durchgeführt, entscheidet der Senat auf der Grundlage einer Empfehlung über die Eröffnung oder Nichteröffnung und eines Vorschlages über die zu bestellenden Gutachter.

(3) Der Senat kann die Eröffnung eines Promotionsverfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 5

**Dissertation**

(1) Der Kandidat hat seine hohe wissenschaftliche Qualifikation durch eine Dissertation nachzuweisen.

(2) Grundlage für die Verleihung sind wissenschaftliche Ergebnisse, die dazu beitragen, die internationale Entwicklung in den entsprechenden Wissenschaftsdisziplinen mitzubestimmen oder zu fördern. Der Erkenntniszuwachs für die Entwicklung der Theorie und/oder die Möglichkeiten für die praktische Anwendung der Forschungsergebnisse sind nachzuweisen.

(3) Als Dissertation können mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsberichten anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihrer Einordnung in das Wissenschaftsgebiet voranzustellen.

(4) Bei Kollektivdissertationen haben die Kandidaten über ihren Anteil an der Dissertation eine gemeinsame schriftliche Erklärung abzugeben. Gehen Dissertationen aus den Leistungen eines Forschungskollektivs hervor, hat zusätzlich der Leiter dieses Forschungskollektivs eine schriftliche Einschätzung über Anteil und Leistung des Kandidaten abzugeben.

(5) Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(6) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen, die den Erkenntniszuwachs widerspiegeln. Sie sind Bestandteil der Dissertation. Der Wissenschaftliche Rat kann für die Gestaltung der Dissertation und Thesen Anforderungen stellen sowie Umfangsbegrenzungen festlegen.

(7) Für Bürger der DDR kann der Rektor bzw. zuständige Leiter der Einrichtung, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, auf Antragstellung durch den Kandidaten die Genehmigung zur Einreichung der Dissertation

oder Teile von ihr in einer Fremdsprache (außer Thesen) erteilen, wenn die Bewertung durch die Gutachter und wissenschaftlichen Gremien gewährleistet ist.

## § 6

**Gutachter**

(1) Die Dissertation ist von mindestens 3 Gutachtern zu beurteilen; 2 Gutachter dürfen Angehörige der Hochschule sein, an der das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Als Gutachter können tätig werden:

- a) Professoren der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Akademien,
- b) Dozenten (in der Regel mit Promotion B) der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Akademien,
- c) wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter der Praxis.

## § 7

**Gutachten**

(1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung im Senat bzw. der Fakultät. In den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation einschließlich der Thesen den Anforderungen, die an den Doktor der Wissenschaften zu stellen sind, entsprechen. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation darf nicht von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Gutachten sind innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zu erstatten.

(4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

## § 8

**Annahme der Dissertation**

(1) Der Senat bzw. die Fakultät entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. In Zweifelsfällen können weitere Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb 1 Woche schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Verteidigung.

(3) Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation berühren. Diese Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen.

## § 9

**Nichtangenommene Dissertation**

(1) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens 1 Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nichtangenenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(2) Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist über die frühere Nichtannahme eine schriftliche Information abzugeben.

(3) Ein Exemplar der nichtangenenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten beim Wissenschaftlichen Rat.

## § 10

**Verteidigung**

(1) Der Kandidat hat grundsätzlich die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse zu verteidigen. Die Verteidigung ist in deutscher Sprache durchzuführen, sofern der Minister für Hoch- und Fachschulwesen nicht eine Ausnahme genehmigt hat. Bei bewährten Wissenschaftlern und Praktikern, deren Leistungen hohe Anerkennung gefunden haben, können der Senat bzw. die Fakultät den Verzicht auf die Verteidigung der Dissertation beschließen.

(2) Der Kandidat hat im Autorreferat und in der Diskussion die theoretische bzw. praktische Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse für die Gesellschaft und Wissenschaft zu begründen. Er hat sich im wissenschaftlichen Meinungsstreit mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen und Wege für die praktische Anwendung oder die weitere wissenschaftliche Bearbeitung seiner Forschungsergebnisse zu begründen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, mindestens 2 Wochen vor der Verteidigung in die Gutachten Einsicht zu nehmen.

(4) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Senat bzw. die Fakultät entsprechend den Bestimmungen über den Geheimnisschutz.

(5) Zur Teilnahme an der Verteidigung sind neben den Mitgliedern der Promotionskommission die vom Senat bzw. der Fakultät beauftragten Hochschullehrer und andere Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates verpflichtet. Den Vorsitz der Verteidigung führt ein Mitglied des Senates bzw. der Fakultät.

(6) Bild-, Ton- sowie Bild-Ton-Aufzeichnungen durch Gäste, die an der Verteidigung teilnehmen, sind nur bei vorheriger schriftlicher Genehmigung des Rektors bzw. des zuständigen Leiters der Einrichtung gestattet.

(7) Über den Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.

## § 11

**Bewertung der Verteidigung**

Nach der Verteidigung entscheiden die im § 10 Abs. 5 genannten Hochschullehrer in nichtöffentlicher Beratung unter Anhörung anwesender Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates und der Gutachter über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung und empfehlen dem Senat die Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften.

## § 12

**Verleihung**

(1) Über die Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften entscheidet der Senat durch Beschluß.

(2) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist unzulässig.

(3) Bei einer nichtbestandenem Verteidigung ist das Verfahren ohne Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften durch den Senat abzuschließen.

(4) Im Ausnahmefall kann das die Verteidigung durchführende Gremium dem Senat die Wiederholung der Verteidigung empfehlen. Beschließt der Senat die Wiederholung, ist die erneute Verteidigung innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.

## § 13

**Promotionsurkunde**

(1) Über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften ist eine Urkunde in deutscher Sprache mit dem Datum der Beschlußfassung über die Verleihung auszustellen (Anlage 2) und dem Kandidaten in würdiger Form auszuhändigen.

(2) Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades.

(3) Voraussetzung für die Übergabe der Urkunde ist die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 14.

## § 14

**Pflichtexemplare**

(1) Die Dissertation ist nach der Verteidigung in 6 Exemplaren (Pflichtexemplare) der Zentralen Bibliothek der Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wurde, zu übergeben.

(2) Die Pflichtexemplare müssen nach dem dafür geltenden Fachbereichsstandard gestaltet sein.

(3) Von Dissertationen, die vollständig in Form eines Druckergebnisses eingereicht werden, sind nur je 1 Exemplar der Dissertation (und der Thesen) abzugeben.

(4) Unterliegt die Dissertation dem Geheimnisschutz, gelten dafür gesondert getroffene Festlegungen.

## § 15

**Beschwerderecht**

(1) Der Kandidat hat das Recht, gegen

- a) die Nichteröffnung des Verfahrens (§ 4 Abs. 1),
- b) die Nichtannahme der Dissertation (§ 8 Abs. 1 Satz 1),
- c) die nichtordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung (§ 10),
- d) die Nichtverleihung des akademischen Grades (§ 12 Abs. 1)

Beschwerde einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Senat des Wissenschaftlichen Rates einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses.

(3) Der Senat des Wissenschaftlichen Rates hat innerhalb von 3 Monaten über die Beschwerde zu entscheiden.

## § 16

**Nachweis**

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Rektor zu unterschreiben ist.

## § 17

**Verfahrensordnung**

(1) Der Wissenschaftliche Rat der Hochschule erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Für Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen bzw. für wissenschaftliche Institutionen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderlichen Bestimmungen für die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften.

**Schlußbestimmungen**

## § 18

Für ausländische Kandidaten können besondere Regelungen getroffen werden.

## § 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B — (GBl. II Nr. 14 S. 110) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Bezeichnung der akademischen Grade — (GBl. II Nr. 83 S. 522) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1988

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Böhme**

**Anlage 1**

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

doctor scientiae agriculturarum (Dr. sc. agr.)  
 doctor scientiae juris (Dr. sc. jur.)  
 doctor scientiae medicinae (Dr. sc. med.)  
 doctor scientiae medicinae veterinariae (Dr. sc. med. vet.)  
 doctor scientiae militarium (Dr. sc. mil.)  
 doctor scientiae paedagogicae (Dr. sc. paed.)  
 doctor scientiae philosophiae (Dr. sc. phil.)  
 doctor scientiae naturalium (Dr. sc. nat.)  
 doctor scientiae oeconomicae (Dr. sc. oec.)  
 doctor scientiae politicarum (Dr. sc. pol.)  
 doctor scientiae silvaticarum (Dr. sc. silv.)  
 doctor scientiae theologiae (Dr. sc. theol.)  
 doctor scientiae technicarum (Dr. sc. techn.)

**Anlage 2**

zu § 13 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Name der Hochschule

Unter dem Rektorat des ordentlichen Professors für .....

Name .....

verleiht

der Senat des Wissenschaftlichen Rates

Herrn/Frau akademische Grade

Vorname Name

geb. am/in  
den akademischen Grad

.....  
nachdem er/sie seine/ihre wissenschaftliche Befähigung\*

.....  
nachgewiesen hat.

Ort/Datum

Der Rektor

Siegel

\* Nennung des Wissenschaftsgebietes oder des Themas



### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 10. August 1988 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 19. Juli 1988 zur Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifikation für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse vom 14. Oktober 1987 .....	97
Bekanntmachung vom 19. Juli 1988 zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ekuador zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der internationalen Seeverkehrswirtschaft vom 15. April 1982 .....	103

## „Recht in unserer Zeit“

— die populärwissenschaftliche  
Taschenbuchreihe  
für jedermann  
Herausgeber: Staatsverlag der DDR  
in Zusammenarbeit mit der „URANIA“

Heft 46

## UNO — Koexistenz — Weltfrieden

Prof. Dr. R. Meister  
127 Seiten · Broschur · 2,— M  
Bestellangaben: 771 840 7 / Meister, UNO

R. Meister, ein namhafter Völkerrechtler, vermittelt Kenntnisse über die UNO, das Völkerrecht sowie die damit in Zusammenhang stehenden internationalen Prozesse und Entwicklungen. Er untersucht die Möglichkeiten und Grenzen der UNO, einen Beitrag zum Weltfrieden zu leisten. Neben einer Erläuterung über die Hauptorgane der UNO wird vor allem die Prinzipien Deklaration als authentische Interpretation der UN-Charta behandelt.

Der Leser erfährt, wie die DDR in den 10 Jahren ihrer UNO-Mitgliedschaft zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der UNO beigetragen hat. Die Broschüre enthält auch einen Auszug der UN-Charta.



**Staatsverlag  
der Deutschen  
Demokratischen  
Republik**

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

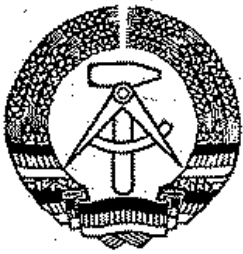
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 49 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,90 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1060, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 2. September 1988

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 88	Verordnung zur Verhütung von Verschmutzungen des Meeres und der Meeresumwelt durch Schiffe — Meeresumweltschutzverordnung —	201
21. 7. 88	Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG)	205
21. 7. 88	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG)	210
21. 7. 88	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) — Meldepflicht bzw. Melde- und Begleitpflicht bestimmter gefährlicher Güter —	213
21. 7. 88	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) — Transport von Giften —	215

**Verordnung  
zur Verhütung von Verschmutzungen des Meeres  
und der Meeresumwelt durch Schiffe  
— Meeresumweltschutzverordnung —**

vom 21. Juli 1988

In Übereinstimmung mit den für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen und für den Schutz und die Erhaltung des Meeres und der Meeresumwelt geltenden Normen des Völkerrechts wird zur Verhütung von Verschmutzungen durch Schiffe folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verhütung von Verschmutzungen des Meeres und der Meeresumwelt durch Schiffe der DDR sowie durch ausländische Schiffe, die sich in den Seegewässern der DDR aufhalten.

(2) Diese Verordnung gilt für

- das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
- das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt), die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (nachfolgend DSRK genannt) und die Staatliche Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsleitung Küste (nachfolgend Staatliche Gewässeraufsicht genannt),
- die Reeder von Schiffen,
- die Kapitäne und Schiffsführer (nachfolgend Kapitäne genannt) und die anderen Besatzungsmitglieder,
- die Betreiber von Häfen und anderen Umschlags- und Liegeplätzen für Schiffe einschließlich der Werften an den Seegewässern der DDR (nachfolgend Hafenbetriebe genannt),
- die Verfügungsberechtigten über Schadstoffe.

(3) Die Anwendung auf ausländische Kriegsschiffe und andere Staatsschiffe, die zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden, hat unter Beachtung ihrer Immunität zu erfolgen.

(4) Für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

**Grundsätze**

(1) Das Meer und die Meeresumwelt sind vor allen schädigenden Einwirkungen zu schützen, die zur

- Gefährdung der menschlichen Gesundheit,
- Beeinträchtigung der lebenden Organismen,
- Verringerung des Gebrauchswertes des Meereswassers,
- Minderung der Nutzung der Annehmlichkeiten der Meeresumwelt sowie zur
- Behinderung der ordnungsgemäßen Nutzung der Meere führen oder führen können.

(2) Zur Verwirklichung der Grundsätze gemäß Abs. 1 gelten als Mindestanforderungen die dafür zutreffenden Bestimmungen der

- Konvention vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets<sup>1</sup> (nachfolgend Helsinki-Konvention genannt),
- Konvention vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen<sup>2</sup> (nachfolgend Verkipfungskonvention genannt),
- Internationale Konvention vom 2. November 1973 zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, in der durch das

<sup>1</sup> Bekanntmachung vom 16. Februar 1977 über die Ratifikation der Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 22. März 1974 durch die Deutsche Demokratische Republik (GBL II Nr. 8 S. 108) und Zweite Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 zur Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 22. März 1974 (GBL II Nr. 6 S. 82)

<sup>2</sup> Bekanntmachung vom 5. November 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (GBL II Nr. 18 S. 213)

Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten und ergänzten Fassung<sup>3</sup> (nachfolgend MARPOL-Konvention genannt)

in der für die Deutsche Demokratische Republik gültigen Fassung als unmittelbar anzuwendendes Recht. Im Verhältnis zum Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und zum Atomenergiegesetz vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325) sowie ihren Nachfolgebestimmungen gelten sie als Spezialvorschriften.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung finden die Begriffsbestimmungen der

- Helsinki-Konvention,
- Verkippungskonvention,
- MARPOL-Konvention

Anwendung, wobei der Begriff „Schadstoffe“ nachfolgend als Sammelbezeichnung für alle Stoffe verwendet wird, die unter die Regelungsbereiche dieser Konventionen fallen.

### § 4

#### Anwendungsbereich der Konventionen

(1) Auf Schiffen der DDR sind die Bestimmungen der

- Helsinki-Konvention während ihres Aufenthaltes innerhalb des Ostseegebietes, einschließlich der inneren Seegewässer der DDR,
- Verkippungskonvention, unabhängig von ihrem Einsatzort,
- MARPOL-Konvention, unabhängig von ihrem Einsatzort, einzuhalten, sofern beim Aufenthalt von Schiffen in Seegewässern anderer Staaten nicht weitergehende Bestimmungen Anwendung finden.

(2) Während des Aufenthaltes in den Seegewässern der DDR sind auf ausländischen Schiffen die Bestimmungen der Konventionen gemäß § 2 Abs. 2 (nachfolgend Konventionsbestimmungen genannt) einzuhalten.

### § 5

#### Pflichten der Reeder, Kapitäne und anderer Besatzungsmitglieder

(1) Die Reeder von Schiffen der DDR sind verpflichtet, nur Schiffe einzusetzen, die der Helsinki-Konvention und der MARPOL-Konvention entsprechen. Sie haben die Kapitäne und die anderen Besatzungsmitglieder über die Rechtspflichten, die sich für die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben aus den Konventionen ergeben, zu belehren und die Einhaltung als Arbeitspflicht zu sichern.

(2) Die Kapitäne haben beim Einsatz der Schiffe den Schiffsbetrieb so zu gestalten, wie es für den Schutz des Meeres und der Meeresumwelt erforderlich ist. Sie haben insbesondere

1. die anderen Besatzungsmitglieder zur Einhaltung der für ihren jeweiligen Arbeitsbereich geltenden Umweltschutzbestimmungen zu erziehen und sie regelmäßig über die Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen speziellen Pflichten an Bord zu belehren;
2. bei Fahrten zu Häfen oder vor der Küste gelegenen Umschlagsplätzen anderer Vertragspartner der MARPOL-Konvention folgende Zeugnisse an Bord mitzuführen:
  - Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Öl auf Öltankschiffen mit einer

<sup>3</sup> Bekanntmachung vom 10. Mai 1985 zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 (GBl. II Nr. 5 S. 36 und Sonderdruck Nr. 1199 des Gesetzblattes) und Zweite Bekanntmachung vom 8. Januar 1988 zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 (GBl. II Nr. 2 S. 37 und Sonderdruck Nr. 1196/1 des Gesetzblattes).

Größe von 150 Bruttoregistertonnen (BRT) oder mehr und auf anderen Schiffen mit einer Größe von 400 BRT oder mehr,

- Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut,
- Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (1973).

Auf Schiffen der DDR, für die diese internationalen Zeugnisse nicht gefordert sind, ist das nationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe an Bord mitzuführen;

3. an Bord ihrer Schiffe für die Führung der nach der Helsinki-Konvention und/oder MARPOL-Konvention geforderten Nachweise über den Umgang mit Schadstoffen<sup>4</sup> zu sorgen;
4. in den Häfen die zur Entsorgung von Schiffen vorhandenen Aufnahmeeinrichtungen zu nutzen<sup>5</sup> wenn das Fassungsvermögen der schiffseigenen Aufnahmeeinrichtungen unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Einrichtungen zur schadlosen Beseitigung von Rückständen überschritten wird;
5. keine zum Einbringen in Gewässer bestimmte Ladung an Bord zu nehmen, bevor ihnen nicht die für das Einbringen nach der Verkippungskonvention geforderte Erlaubnis übergeben wurde;
6. über jedes verursachte oder festgestellte Einleiten oder Einbringen von Schadstoffen entgegen den Konventionsbestimmungen sowie über jede wahrgenommene Gewässer- oder Luftverunreinigung mit Schadstoffen der nächstgelegenen Küstenstelle und im Hafen der zuständigen Stelle Meldung zu erstatten. Die Art und Weise sowie der Inhalt der Meldung wird durch Verfügung des Seefahrtsamtes geregelt;
7. entsprechend den gegebenen Möglichkeiten bei einer von ihren Schiffen ausgehenden Verschmutzung für deren Einstellung und die Verhinderung ihrer Ausbreitung zu sorgen sowie unverzüglich deren Beseitigung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(3) Für Kapitäne ausländischer Schiffe gelten die Bestimmungen des Abs. 2, mit Ausnahme der Ziff. 1, entsprechend.

(4) Alle anderen Besatzungsmitglieder haben im Rahmen ihrer Arbeitspflichten zur Einhaltung dieser Verordnung beizutragen. Sie haben insbesondere jedes Einleiten oder Einbringen von Schadstoffen entgegen den Konventionsbestimmungen zu unterlassen.

### § 6

#### Verkippungserlaubnis

(1) Soll in begründeten Fällen von dem grundsätzlichen Verbot, Schadstoffe durch Schiffe in das Offene Meer oder andere Seegewässer einbringen zu lassen, abgewichen werden, ist durch den jeweiligen Verfügungsberechtigten über Schadstoffe bei der Staatlichen Gewässeraufsicht für

- Schadstoffe, die in der Anlage II der Verkippungskonvention aufgeführt sind, eine vorherige besondere Erlaubnis,
- andere Schadstoffe, die nicht in den Anlagen I und II der Verkippungskonvention aufgeführt sind, eine vorherige allgemeine Erlaubnis

mit Angaben gemäß Anlage zu dieser Verordnung zu beantragen. Sofern es sich um radioaktive Schadstoffe gemäß Anlage II der Verkippungskonvention handelt, ist der Antrag auf eine vorherige besondere Erlaubnis beim Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz mit Angaben gemäß Anlage zu dieser Verordnung zu stellen.

(2) Die jeweilige Erlaubnis gemäß Abs. 1 wird nach Prüfung aller Umstände in Abstimmung mit den anderen zuständigen

<sup>4</sup> Für das Führen der nach der Helsinki-Konvention und der MARPOL-Konvention geforderten Tagebücher gilt für Schiffe der DDR zusätzlich die Tagebuchanordnung vom 17. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 31 S. 304).

staatlichen Organen von der Staatlichen Gewässeraufsicht oder dem Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis findet § 17 Abs. 3 Wassergesetz vom 2. Juli 1982 oder § 7 Atomenergiegesetz vom 8. Dezember 1983 entsprechende Anwendung.

(3) Wurde von der Staatlichen Gewässeraufsicht oder dem Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz eine Erlaubnis gemäß Abs. 1 erteilt, ist diese durch den Verfügungsberechtigten dem Kapitän des Schiffes zu übergeben.

## § 7

**Entsorgung der Schiffe**

(1) Zur Entsorgung der Schiffe haben die Hafenbetriebe die gemäß den Konventionsbestimmungen geforderten Aufnahmeeinrichtungen für Schadstoffe einzurichten und zu betreiben oder eine anderweitige Entsorgung der Schiffe zu organisieren. Die Entsorgung der Schiffe ist ohne Verzögerung durchzuführen.

(2) Die in den Häfen der DDR übernommenen Schadstoffe sind nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>5</sup> zu nutzen, zu verwerten oder schadlos zu beseitigen.

## § 8

**Verantwortung des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit für die staatlichen Maßnahmen verantwortlich, die sich aus den Konventionsbestimmungen ergeben.

(2) Der Minister für Verkehrswesen und der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind jeweils gemäß ihrer Verantwortung in Abstimmung mit den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen befugt:

1. für die Deutsche Demokratische Republik die Annahme von Entschliefungen und Empfehlungen über Änderungen zu Anlagen und Anhängen der Konventionen gemäß § 2 Abs. 2 zu erklären;
2. für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Anwendung der Entschliefungen und Empfehlungen gemäß Ziff. 1 anzuordnen.

## § 9

**Aufgaben und Befugnisse des Seefahrtsamtes**

Dem Seefahrtsamt obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Konventionsbestimmungen auf Schiffen der DDR sowie auf ausländischen Schiffen, die sich in den Seegewässern der DDR aufhalten. Das Seefahrtsamt ist im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere berechtigt und/oder verpflichtet:

1. die Zulassung eines Schiffes der DDR zur Seefahrt zu verweigern und eine erteilte Zulassung einzuziehen, wenn die Bestimmungen der Helsinki-Konvention und/oder der MARPOL-Konvention nicht erfüllt werden;
2. das Einlaufen von Schiffen in die Seegewässer der DDR zu untersagen, wenn auf ihnen die Konventionsbestimmungen über den Umgang mit Schadstoffen offensichtlich nicht eingehalten werden können;
3. das Auslaufen von Schiffen aus einem Hafen der DDR zu untersagen, wenn an Bord nicht die gemäß der Verkipungskonvention bzw. der MARPOL-Konvention geforderten Dokumente vorliegen oder zwischen dem tatsächlichen Zustand des Schiffes und dem bescheinigten Zustand wesentliche Abweichungen bestehen;

<sup>5</sup> z. Z. gelten die

— Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23),  
— Sechste Durchführungsverordnung vom 1. September 1983 zum Landeskulturgesetz — Schadstoffe Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte — (GBl. I Nr. 27 S. 257).

4. einem Schiff trotz eines festgestellten Mangels die Erlaubnis zum Auslaufen aus einem Hafen der DDR zu erteilen, wenn das zum Erreichen der nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerft zur Beseitigung dieses Mangels erfolgt. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden;

5. bei Erhalt einer Information oder von Beweisen über eine auf einem Schiff der DDR begangene Zuwiderhandlung gegen Konventionsbestimmungen das festgestellte oder vermutete Vorkommnis zu prüfen und den meldenden Staat sowie die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und — wenn sich das Vorkommnis innerhalb des Ostseegebietes ereignete — die Helsinki-Kommission (HELCOM) über das Prüfungsergebnis und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;

6. bei festgestellten Zuwiderhandlungen gegen Konventionsbestimmungen durch ausländische Schiffe den Flaggenstaat, die IMO und — wenn sich die Zuwiderhandlung innerhalb des Ostseegebietes ereignete — die HELCOM zu informieren;

7. bei Eintritt einer Verschmutzung des Meeres und der Meeresumwelt die Küstenstaaten zu informieren, die von dem Vorkommnis betroffen werden können;

8. Verfügungen zu erlassen, die zur Gewährleistung staatlicher Maßnahmen bei der Durchsetzung der Konventionsbestimmungen erforderlich sind.

## § 10

**Aufgaben und Befugnisse der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation**

(1) Der DSRK obliegt im Rahmen der technischen Aufsicht und Klassifikation

- der Erlaß von Vorschriften über die technischen Forderungen der Helsinki-Konvention und der MARPOL-Konvention,
- die Ausstellung der Zeugnisse gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2.

(2) Die DSRK ist berechtigt, auf Antrag des Reeders eines Schiffes technische Gutachten über die Einhaltung der Bestimmungen der Helsinki-Konvention und der MARPOL-Konvention abzugeben und für ausländische Schiffe bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht im Auftrag der Regierung des Flaggenstaates die nach diesen Konventionen geforderten Zeugnisse auszustellen.

## § 11

**Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Gewässeraufsicht**

Die Staatliche Gewässeraufsicht nimmt zur Durchsetzung der Konventionsbestimmungen ihre Aufgaben und Befugnisse auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 und dieser Verordnung wahr. Sie ist insbesondere berechtigt:

1. an Bord von Schiffen Schadstoffproben zur Bestimmung des Verursachers einer Verschmutzung zu entnehmen, Einsicht in die entsprechenden Dokumente sowie die gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 3 an Bord zu führenden Nachweise zu nehmen und sachdienliche Auskünfte zu fordern;
2. die jeweilige Erlaubnis gemäß § 6 zu erteilen.

## § 12

**Anerkennung von Dokumenten und Nachweisen**

(1) Die von den zuständigen ausländischen Stellen auf der Grundlage der Konventionsbestimmungen ausgestellten Dokumente werden anerkannt, wenn der betreffende Staat Vertragspartner der jeweiligen Konvention ist.

(2) Dokumente, die von den zuständigen Stellen eines Flaggenstaates ausgestellt wurden, der nicht Vertragspartner der entsprechenden Konvention ist, können wie die von einem

Vertragspartner ausgestellt behandelt werden, wenn sie ausreichend bescheinigen; daß den Forderungen der jeweiligen Konvention entsprochen wird.

(3) Für die nach den Konventionsbestimmungen an Bord eines Schiffes zu führenden Nachweise über den Umgang mit und den Verbleib von Schadstoffen finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

### § 13

#### Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerde kann eingelegt werden gegen Entscheidungen

- des Seefahrtsamtes gemäß § 9 Ziffern 1 bis 4 und
- der Staatlichen Gewässeraufsicht oder des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verweigerung einer Erlaubnis gemäß § 8.

Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie bei Entscheidungen

- des Seefahrtsamtes dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen,
- der Staatlichen Gewässeraufsicht dem Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen, der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bzw. der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz haben innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Über Beschwerden gegen das Untersagen des Einlaufens, des Auslaufens oder der Weiterfahrt eines Schiffes ist unabhängig von den im Abs. 4 genannten Fristen unverzüglich zu entscheiden.

### § 14

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Kapitän

1. entgegen § 5 Abs. 2 Ziff. 2 die geforderten Zeugnisse nicht an Bord mitführt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Ziff. 4 die für die Entsorgung des Schiffes in einem Hafen vorhandene Aufnahmeeinrichtung nicht benutzt;

3. entgegen § 5 Abs. 2 Ziff. 5 zum Einbringen in Gewässer bestimmte Ladung an Bord nimmt, ohne im Besitz der gemäß Verkippungskonvention geforderten Erlaubnis zu sein;

4. der Meldepflicht gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 6 nicht nachkommt;

5. den Pflichten gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 7 bei einer von seinem Schiff ausgehenden Verschmutzung nicht nachkommt;

6. das Seefahrtsamt bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben gemäß § 9 oder die Staatliche Gewässeraufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 11 behindert oder deren Forderungen zur Gewährleistung des Umweltschutzes nicht nachkommt;

- b) als Verantwortlicher des Reeders oder als Kapitän zu einem konventionswidrigen Einleiten oder Einbringen von Schadstoffen in das Offene Meer oder andere Seegewässer auffordert, es vornehmen läßt oder duldet oder bei einem erlaubten Einbringen nicht die dafür festgelegten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen einhält,
- c) als Besatzungsmitglied Schadstoffe konventionswidrig in das Offene Meer oder andere Seegewässer einleitet oder einbringt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn

1. durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 das gesellschaftliche Interesse zur Reinhaltung des Meeres und der Meeresumwelt grob mißachtet wurde oder
2. eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis 10 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein großer Schaden an der Meeresumwelt verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder eine erhebliche Verschmutzung des Meeres und der Meeresumwelt eingetreten ist.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes und dem Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht.

(5) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 15

#### Folgeb Bestimmungen

Folgeb Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Verkehrswesen und der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

### § 16

#### Übergangsbestimmung

Das Mitführen des im § 5 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (1973) wird erst dann verlangt, wenn die Anlage IV der MARPOL-Konvention in Kraft getreten ist.

### § 17

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung vom 11. März 1982 zur



Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien in der Ostsee (GEL I Nr. 21 S. 405) wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Art und Weise sowie der Inhalt der Meldung wird durch Verfügung des Seefahrtsamtes geregelt.“
2. Der § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

Berlin, den 21. Juli 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph**  
Vorsitzender

**Arndt**  
Minister für Verkehrswesen

**Dr. Reichelt**  
Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

**Anlage**

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Angaben zum Antrag auf Erlaubnis einer Verkipfung**

Als Voraussetzung zum Erteilen einer Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 sind folgende Angaben dem Antrag beizufügen:

1. **Merkmale der Zusammensetzung der einzubringenden Schadstoffe:**
  - 1.1. Gesamtmenge und Zusammensetzung;
  - 1.2. Form, z. B. feste Stoffe, Schlamm, pastöse Stoffe, flüssige oder gasförmige Stoffe;
  - 1.3. Eigenschaften:
    - physikalische, z. B. Löslichkeit, Dichte,
    - chemische oder biochemische, z. B. Sauerstoffbedarf, Nährstoffe,
    - biologische, z. B. Vorhandensein von Viren, Bakterien, Hefen, Parasiten;
  - 1.4. Toxizität;
  - 1.5. physikalische, chemische und biologische Resistenz;
  - 1.6. Akkumulation und Biotransformation in biologischen Materialien oder Sedimenten;
  - 1.7. Möglichkeiten von physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen und Wechselwirkung mit anderen gelösten organischen und anorganischen Materialien des Meeres und der Meeresumwelt;
  - 1.8. Möglichkeit der Herbeiführung latenter Schädigungen oder anderer Veränderungen von Ressourcen;
  - 1.9. Absetzverhalten und Stabilität gegenüber Auftrieb.
2. **Merkmale des Ortes des Einbringens und der Methoden der Deponierung der Schadstoffe:**
  - 2.1. Standort, z. B. Koordinaten des Gebietes des Einbringens, Tiefe und Entfernung von der Küste und Lage in bezug auf andere Gebiete, z. B. Erholungsgebiete, Laich-, Aufzucht- und Fischereigebiete und nutzbare Ressourcen;
  - 2.2. Methoden der Verpackung und räumlichen Begrenzung, falls vorhanden;
  - 2.3. Ausgangsverdünnung, die durch vorgesehene Art und Weise des Freisetzens erreicht wurde;
  - 2.4. Ausbreitungseigenschaften, z. B. Auswirkung der Strömungen, der Gezeiten und des Windes auf waagerechte Ausbreitung und senkrechte Vermengung.
3. **Weitere Nachweise über die Schadstoffe:**
  - 3.1. Nachweis des Fehlens von Möglichkeiten der Wertstoffrückgewinnung und des Wiedereinsatzes in die Produktion;

- 3.2. Nachweis über die fehlenden Möglichkeiten einer Landdeponie;
  - 3.3. Begründung der Notwendigkeit des Einbringens der Stoffe in das Meer;
  - 3.4. Gutachten über
    - mögliche Auswirkungen auf die Annehmlichkeiten der Umwelt, z. B. Vorhandensein schwebender oder gestrandeter Materialien, Trübung, unangenehmer Geruch, Verfärbung und Schäumen,
    - mögliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, auf Fisch- und Schalentierkulturen, Fischbestände und Fischereiwesen, auf Seetangeinbringung und Seetangkulturen,
    - mögliche Auswirkungen auf andere Nutzungsmöglichkeiten des Meeres, z. B. Beeinträchtigung der Qualität des Wassers für industrielle Nutzung, Unterwasserkorrosion von Bauwerken, Behinderung des Schiffsbetriebes durch schwebende Materialien, Behinderung der Fischerei und der Schifffahrt durch die Deponierung von Abfall oder festen Gegenständen auf dem Meeresboden und Schutz der Gebiete, die von besonderer Bedeutung für Wissenschaft oder Naturschutz sind;
  - 3.5. Nachweis der größtmöglichen Vorbehandlung aus wissenschaftlich-technischer Sicht, um die Stoffe für das Meer und die Meeresumwelt weitestgehend unschädlich zu machen.
4. **Zeiten:**  
Zeitraum des Einbringens von Schadstoffen und deren Häufigkeit, z. B. Menge pro Tag, Woche, Monat, Jahr, an dem Ort gemäß Ziff. 2.

**Verordnung  
über die Gewährleistung des sicheren Transports  
gefährlicher Güter (VOTG)**

vom 21. Juli 1988

**Inhaltsverzeichnis**

- |      |   |
|------|---|
| § 1  | Geltungsbereich   |
| § 2  | Begriffsbestimmungen  |
| § 3  | Grundsätze  |
| § 4  | Sicherungsmaßnahmen   |
| § 5  | Kennzeichnungspflicht   |
| § 6  | Aufgaben und Verantwortung der zentralen Staatsorgane                   |
| § 7  | Aufgaben und Verantwortung der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise |
| § 8  | Aufgaben und Verantwortung der Kombinate und Betriebe                   |
| § 9  | Erlaß von Arbeitsanweisungen  |
| § 10 | Ständige Arbeitsgruppe Transport gefährlicher Güter                     |
| § 11 | Neu entwickelte gefährliche Stoffe                                      |
| § 12 | Regelungen für den Transport bestimmter gefährlicher Güter              |
| § 13 | Zurückweisungsrecht, Übergabe- und Übernahmeverweigerung                |
| § 14 | Vorbeugen und Bekämpfen von Ereignissen                                 |
| § 15 | Ausnahmegenehmigungen   |
| § 16 | Beschwerdeverfahren   |
| § 17 | Ordnungsstrafbestimmungen   |
| § 18 | Erlaß von Folgebestimmungen   |
| § 19 | Übergangsbestimmungen   |
| § 20 | Schlußbestimmungen  |

Zur Gewährleistung des sicheren Transports von gefährlichen Gütern wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvor-

stand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt grundlegende Anforderungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

- beim Transport gefährlicher Güter,
- beim Verwenden von Verpackungen für gefährliche Güter sowie
- beim Verwenden und Betreiben von Transport- und Umschlagmitteln, die für gefährliche Güter benötigt bzw. eingesetzt werden.

(2) Diese Verordnung gilt für

- a) Staatsorgane,
- b) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Gemeinschaften sowie weitere an den Prozessen gemäß Abs. 1 Mitwirkende (nachstehend Kombinate und Betriebe genannt).

(3) Diese Verordnung findet auch im grenzüberschreitenden Verkehr Anwendung, sofern dafür nicht andere Bestimmungen gelten.

(4) Diese Verordnung findet auf den Militärverkehr Anwendung, soweit dafür keine speziellen Regelungen getroffen sind.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als:

- a) gefährliche Güter  
verpackte oder unverpackte Stoffe oder Gegenstände, die auf Grund ihrer Zusammensetzung und ihrer Eigenschaften
  1. die Gefahr der Explosion, des Zerknalls, der Vergiftung, der Verätzung, der radioaktiven Verunreinigung, der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung, des Entstehens oder der Übertragung von Krankheiten in sich bergen und/oder
  2. durch eine Zündquelle, durch Oxydationsprozesse oder durch Selbstentzündung in Brand gesetzt werden können und auch nach Entfernen der Zündquelle selbstständig weiterbrennen oder -glimmen und/oder
  3. beim unbeabsichtigten Kontakt mit anderen Stoffen gefährliche Reaktionen oder Reaktionsprodukte verursachen können

und die unter Transportbedingungen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für materielle Werte oder für die natürliche Umwelt hervorrufen können und als gefährliche Güter gemäß den vom Minister für Verkehrswesen erlassenen Ordnungen oder gemäß den in völkerrechtlichen Verträgen vereinbarten Vorschriften klassifiziert bzw. zu klassifizieren sind;

- b) Transport  
die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Ortsveränderung von gefährlichen Gütern, einschließlich des transportbedingten Umschlags und der transportbedingten Lagerung, sofern öffentliche bzw. für den öffentlichen Verkehr bestimmte Wege und Anlagen oder Anschlußbahnen benutzt werden;
- c) Transportmittel  
Schienen-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Container, ortsbewegliche Behälter und Transporthilfsmittel;
- d) Umschlagmittel  
die für den Umschlag bestimmten Anlagen, Maschinen und Geräte, einschließlich des technologisch bedingten Zubehörs;

e) Verpackung

Mittel oder die Gesamtheit von Mitteln (einschließlich Polster, Einbettungen, Zwischenlagen u. a.)

1. zur Aufnahme und Handhabung des gefährlichen Gutes;
2. zum Schutz von Menschen, materiellen Werten oder der natürlichen Umwelt vor dem gefährlichen Gut;
3. zum Schutz des gefährlichen Gutes vor Gebrauchswertminderung und Verlust infolge von Transportbeanspruchungen und Umwelteinflüssen;

f) Ereignis

Beeinträchtigung der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter durch Unfälle, Brände, Havarien, Leckagen u. a.;

g) Einsatzkräfte

Kräfte zur Bekämpfung von Ereignissen, unter anderem Kräfte der Zivilverteidigung, der Schnellen Medizinischen Hilfe, Spezialkräfte;

h) Verkehrsbestimmungen

den Transport gefährlicher Güter betreffende Rechtsvorschriften, einschließlich im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichter oder für verbindlich erklärter Bestimmungen (Anlage).

### § 3

#### Grundsätze

(1) Der Transport gefährlicher Güter ist so zu organisieren, daß der Schutz von Leben und Gesundheit, der materiellen Werte und der natürlichen Umwelt unter allen Bedingungen gewährleistet ist sowie das Eintreten volkswirtschaftlicher Verluste beim Transport gefährlicher Güter vermieden wird.

(2) Gefährliche Güter sind auf dem sichersten Weg zu transportieren. Das Durchfahren von Stadtzentren und anderen geschlossenen Siedlungsgebieten ist dann grundsätzlich verboten, wenn andere Verkehrswege nutzbar sind. Der Transport von gefährlichen Gütern, die in das Erdreich bzw. Grundwasser eindringen können, ist in Trinkwasserschutzgebieten (Fassungszone I und engere Schutzzone II) verboten.

(3) Gefährliche Güter sind nur dann zu transportieren, wenn sie gemäß den Verkehrsbestimmungen ordnungsgemäß verpackt, bezettelt, gekennzeichnet und verladen sind, die Transporte auf vorgeschriebenen Fahrtrouten und zu vorgeschriebenen Verkehrszeiten erfolgen sowie gemeldet wurden bzw. begleitet werden und wenn ihnen die geforderten, ordnungsgemäß ausgefertigten Transportpapiere beigelegt sind.

(4) Die für den Transport gefährlicher Güter vorgesehenen Verpackungen, Transport- und Umschlagmittel müssen gemäß den Verkehrsbestimmungen geeignet, geprüft bzw. zugelassen sein.

### § 4

#### Sicherungsmaßnahmen

(1) Der sichere Transport gefährlicher Güter ist durch ein abgestimmtes System von Maßnahmen

- a) der Klassifizierung gefährlicher Güter,
- b) der Prüfung und Zulassung bestimmter Verpackungen, Transport- und Umschlagmittel,
- c) der Genehmigungs-, Erlaubnis-, Melde- und/oder Begleitpflichten für gefährliche Güter mit hohem Gefährdungspotential,
- d) der Überwachung der Transportdurchführung,
- e) der Kontrolle der Aus- und Weiterbildung der am Transport gefährlicher Güter unmittelbar Mitwirkenden,
- f) der Vorbeugung von Ereignissen und der Bekämpfung von Ereignissen sowie
- g) der Vorbereitung von Einsatzkräften und deren Ausrüstung mit entsprechenden Mitteln zu gewährleisten.

(2) Für das Prüfen und Zulassen gemäß § 3 Abs. 4 sind zuständig:

- a) das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für die Zulassung von Verpackungen und großvolumigen Verpackungsmitteln (Großpackmittel), ausgenommen für den Transport radioaktiver Stoffe;
- b) das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz für Verpackungen, die für den Transport radioaktiver Stoffe bestimmt sind;
- c) das Staatliche Amt für Technische Überwachung für ortsbewegliche Behälter und Umschlagmittel im Umfang der Festlegungen in den Nomenklaturen überwachungspflichtiger Anlagen;
- d) die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation für Container und Wasserfahrzeuge;
- e) das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik für Kraftfahrzeuge;
- f) die Zulassungsstelle für Behälterwagen der Deutschen Demokratischen Republik für schienengebundene Behälterwagen;
- g) die Staatliche Luftfahrtinspektion der Deutschen Demokratischen Republik für die Prüfung von Luftfahrzeugen;
- h) die Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt im Ministerium für Verkehrswesen für die Zulassung von Luftfahrzeugen.

(3) Die Aufsichts-, Prüf- und Zulassungsorgane haben Einfluß auf die umfassende Gewährleistung der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter zu nehmen.

#### § 5

##### Kennzeichnungspflicht

Zur Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter, insbesondere zur Information der Werk tätigen in den Kombinate und Betrieben, der Teilnehmer am Straßenverkehr sowie der Einsatzkräfte für das Bekämpfen von Ereignissen, besteht die Pflicht, Transportmittel, Verpackungen und Transportpapiere zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, daß beim Eintritt von Ereignissen die Art der Gefährdung sofort erkennbar ist und von den Einsatzkräften alle erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Die Verantwortung für das Kennzeichnen und die Art der Kennzeichen sind in den Verkehrsbestimmungen festgelegt.

#### § 6

##### Aufgaben und Verantwortung der zentralen Staatsorgane

(1) Die zentralen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich die erforderlichen personellen, materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu sichern, daß die Transportsicherheit gewährleistet und der Transportaufwand verringert wird. Dazu gehören insbesondere

- a) die Planung der erforderlichen Mittel,
- b) das Berücksichtigen der Anforderungen an den sicheren Transport bei der Erarbeitung von Standards und von anderen Rechtsvorschriften,
- c) das Berücksichtigen der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Anforderungen für die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter bei der Entwicklung von Verpackungen, Transport- und Umschlagmitteln,
- d) die Kontrolle über die Einhaltung der Verkehrsbestimmungen.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben auf der Grundlage analytischer Tätigkeit zu gewährleisten, daß Übersichten zum

Transportaufkommen gefährlicher Güter und zu deren wesentlichen Transportrelationen in ihrem Verantwortungsbereich zur Verfügung stehen und ständig aktualisiert werden.

#### § 7

##### Aufgaben und Verantwortung der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise

(1) Die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise haben für die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe zur Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter die personellen, materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchsetzung der im § 6 Abs. 1 genannten Maßnahmen zu schaffen und zu sichern. Die Räte der Kreise nehmen die oben genannten Aufgaben für sozialistische Genossenschaften und deren kooperative Einrichtungen wahr.

(2) Den Räten der Kreise obliegt die Festlegung der Verkehrszeiten für die Durchführung von Transporten gefährlicher Güter gemäß § 3 Abs. 3 sowie die Durchsetzung der Melde- und/oder Begleitpflichten gemäß § 12. Sie können zur Durchführung derartiger Transporte Auflagen erteilen und bei Nichterfüllung dieser Auflagen die Transportdurchführung untersagen.

(3) Den Räten der Kreise obliegt die Erteilung der staatlichen Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern im Straßenverkehr.

#### § 8

##### Aufgaben und Verantwortung der Kombinate und Betriebe

(1) Die Kombinate und Betriebe, in deren Verantwortungsbereich Transporte gefährlicher Güter durchgeführt werden, haben gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik leitende Mitarbeiter zur Gewährleistung eines sicheren Transports gefährlicher Güter zu befähigen und ständig weiterzubilden. Über diese Befähigung wird ein Nachweis erteilt, der in Abständen von 4 Jahren neu zu erbringen ist.

(2) Die an der Vorbereitung und Durchführung des Transports gefährlicher Güter mitwirkenden Werk tätigen sind mindestens halbjährlich nachweisfähig über die zutreffenden Verkehrsbestimmungen und betrieblichen Regelungen, die Besonderheiten dieser Transporte sowie über das Verhalten bei Ereignissen zu befehlen.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben zu sichern, daß ausschließlich Fahrzeugführer im Straßenverkehr eingesetzt werden, die im Besitz einer staatlichen Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern sind.

(4) Die Kombinate und Betriebe haben die sichere Durchführung des Transports gefährlicher Güter zu gewährleisten. Dazu haben sie den fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen entsprechende Mittel und Methoden anzuwenden sowie Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(5) Die Kombinate und Betriebe haben zu sichern, daß zum Transport gefährlicher Güter

- a) Transport- und Umschlagmittel eingesetzt oder betrieben werden, die gemäß den Verkehrsbestimmungen geeignet sowie verkehrs- und betriebssicher sind. Für die im § 4 Abs. 2 genannten Transport- und Umschlagmittel sowie für Verpackungen muß eine von den zuständigen Organen erteilte Bescheinigung bzw. Zulassung zum Transport gefährlicher Güter vorliegen;
- b) Verpackungen eingesetzt werden, die den Verkehrsbestimmungen entsprechen, von den Herstellern geprüft und von den im § 4 Abs. 2 genannten Organen zugelassen sind;

- c) gemäß den Verkehrsbestimmungen ordnungsgemäß verpackte Güter sowie gekennzeichnete Transportmittel und Verpackungen aufgeliefert oder übergeben werden;
- d) die in den Verkehrsbestimmungen geforderten Transportpapiere ordnungsgemäß ausgefertigt sind;
- e) die Belade- bzw. Stauvorschriften eingehalten sind;
- f) die Verkehrswege, Verkehrszeiten und weitere Maßnahmen unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 vor Antritt der Fahrt festgelegt werden.

(6) Sind die Kombinate und Betriebe zu einer ausreichenden Beurteilung der betriebs- und verkehrssicheren Verpackung und Verladeweise nicht in der Lage, sind die den Transport durchführenden Kombinate und Betriebe zur Beratung verpflichtet.

(7) Die Importbetriebe haben zu sichern, daß im Einfuhrvertrag für den Import von

- a) Verpackungen, Transport- und Umschlagmitteln, die für den Transport gefährlicher Güter bestimmt sind,
- b) gefährlichen Stoffen

die Bedingungen für das Einhalten der Verkehrsbestimmungen vereinbart werden.

(8) Die Außenhandelsbetriebe haben zu sichern, daß die im Einfuhrvertrag vereinbarten Bedingungen dem Importvertrag zugrunde gelegt werden.

(9) Die Kombinate und Betriebe haben auf der Grundlage dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften Regelungen für den innerbetrieblichen Transport gefährlicher Güter festzulegen.

#### § 9

##### Erlaß von Arbeitsanweisungen

Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben für die Tätigkeit ihrer für die Gewährleistung eines sicheren Transports gefährlicher Güter eingesetzten Werk tätigen spezifische Arbeitsanweisungen in Kraft zu setzen.

#### § 10

##### Ständige Arbeitsgruppe Transport gefährlicher Güter

(1) Im Zentralen Transportausschuß sichert die Ständige Arbeitsgruppe Transport gefährlicher Güter die Weiterentwicklung der Verkehrsbestimmungen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Kontrolle und die Analyse ihrer Wirksamkeit. Die Ständige Arbeitsgruppe bereitet Entscheidungen des Ministers für Verkehrswesen und Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses zum Transport gefährlicher Güter vor.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ständigen Arbeitsgruppe Transport gefährlicher Güter sind nach Beratung im Zentralen Transportausschuß durch den Minister für Verkehrswesen und Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses in einer Ordnung zu regeln.

#### § 11

##### Neu entwickelte gefährliche Stoffe

(1) Für neu entwickelte gefährliche Stoffe sind von den Produzenten produktspezifische Hinweise (z. B. Standards, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften) mit Angabe der Eigenschaften dieser Stoffe und der Maßnahmen für das Verhalten bei Ereignissen auszuarbeiten und den Kombinat und Betrieben rechtzeitig vor ihrem erstmaligen Transport zur Kenntnis zu geben.

(2) Für den Transport neu entwickelter gefährlicher Stoffe, für die gemäß den Verkehrsbestimmungen eine Klassifizierung durch das Ministerium für Verkehrswesen gefordert wird, haben die Kombinate und Betriebe auf der Grundlage der produktspezifischen Hinweise gemäß Abs. 1 beim Ministerium für Verkehrswesen die Klassifizierung gemäß den

Verkehrsbestimmungen mindestens 3 Monate vor dem erstmaligen Transport zu beantragen.

#### § 12

##### Regelungen für den Transport bestimmter gefährlicher Güter

(1) Transporte bestimmter, in den Verkehrsbestimmungen festgelegter gefährlicher Güter sind meldepflichtig bzw. melde- und begleitpflichtig.

(2) Transporte bestimmter, in den Verkehrsbestimmungen als radioaktiv klassifizierter Stoffe sind genehmigungs- und meldepflichtig.

(3) Transporte von in den Verkehrsbestimmungen als Sprengmittel, Explosivstoff oder bestimmten darin als pyrotechnisches Erzeugnis klassifizierten Stoffen sind erlaubnispflichtig.

#### § 13

##### Zurückweisungsrecht, Übergabe- und Übernahmeverweigerung

(1) Der Transport von gefährlichen Gütern, die den Verkehrsbestimmungen nicht entsprechen, ist verboten.

(2) Die Übergabe bzw. Übernahme gefährlicher Güter ist zu verweigern, wenn die Verpackungen oder die Transportmittel den Anforderungen eines sicheren Transports nicht entsprechen.

(3) Die Prüfung der Einhaltung der Verkehrsbestimmungen beim grenzüberschreitenden Verkehr von Import- und Transitsendungen mit gefährlichen Gütern erfolgt für den Eisenbahntransport durch die Grenzgüterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn, bei der Übernahme für den Luft- oder Seetransport durch die INTERFLUG oder das VE Kombinat Seeverkehr und Hafenwirtschaft. Für den Transport mit Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen wird diese Verantwortung gesondert geregelt.

#### § 14

##### Vorbeugen und Bekämpfen von Ereignissen

(1) Die Kombinate und Betriebe haben zu sichern, daß die Einsatzkräfte für das Bekämpfen von Ereignissen auf der Grundlage erarbeiteter Gefährdungsanalysen vorbereitet und mit entsprechenden Mitteln ausgerüstet sind. Die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise haben die Durchsetzung dieser Maßnahmen zu kontrollieren und den Einsatz der Kräfte und Mittel im Territorium unter Berücksichtigung der Produktionsprofile der Kombinate und Betriebe sowie der im Territorium transportierten Güter zu koordinieren.

(2) Zwischen den Kombinat und Betrieben des Verkehrswesens und den Kombinat und Betrieben, die über ein geeignetes Produktionsprofil verfügen bzw. eine geeignete Aufgabenstellung haben, sind Vereinbarungen über Hilfeleistungen beim Bekämpfen von Ereignissen abzuschließen.

(3) Sind beim Transport gefährlicher Güter Ereignisse eingetreten, haben die den Transport durchführenden Kombinate und Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zum Bekämpfen der Ereignisse und zur Beseitigung ihrer Folgen einzuleiten. Die ersten Maßnahmen bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte haben gemäß den Verkehrsbestimmungen, weiteren Rechtsvorschriften und innerbetrieblichen Regelungen zu erfolgen.

(4) Bei Ereignissen während des Transports gefährlicher Güter mit Auswirkungen oder möglichen Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist die Deutsche Volkspolizei oder die Feuerwehr unverzüglich zu verständigen. Können die am Transport Mitwirkenden diese Meldung nicht selbst vornehmen, haben sie damit andere Personen zu beauftragen. Diese Personen sind verpflichtet, die Meldung unverzüglich an die Deutsche Volkspolizei oder an die Feuerwehr weiterzuleiten. Die in der Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257; Ber. GBl. I Nr. 25 S. 312) und in der Verordnung vom 13. August 1981 über den Havarieschutz (GBl. I Nr. 27 S. 329) sowie in ande-



ren Rechtsvorschriften festgelegte Meldepflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Zur schadlosen Ablagerung von gefährlichen Gütern, die während des Transports frei geworden sind, haben die Räte der Bezirke geeignete Deponien nachzuweisen. Darüber ist bei den Räten der Bezirke ein Verzeichnis zu führen.

#### § 15

##### Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen von den in der Anlage genannten Verkehrsbestimmungen sind nur gestattet, wenn diese in Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt sind.

#### § 16

##### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die nach dieser Verordnung erteilten Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Auflage bei dem Rat des Kreises einzulegen, der die Auflage erteilt hat.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Kreises kann die Realisierung der Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Rat des Bezirkes hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Fristen gemäß Abs. 3 nicht getroffen werden, ist vor Ablauf der jeweiligen Frist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

#### § 17

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter

- a) Werkkräfte zum Transport gefährlicher Güter einsetzt, die nicht die im § 8 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen,
- b) Verpackungen, Transport- und Umschlagmittel zum Transport gefährlicher Güter verwendet oder betreibt, die nicht gemäß den Verkehrsbestimmungen geprüft, zugelassen, verkehrs- und betriebssicher oder gekennzeichnet sind,
- c) gefährliche Güter entgegen den Festlegungen des § 3 Abs. 3 transportieren läßt,
- d) bei neu entwickelten gefährlichen Stoffen den Festlegungen des § 11 zuwiderhandelt,
- e) Transportpapiere nicht entsprechend § 8 Abs. 5 Buchst. d ausfertigen läßt,
- f) Belade- oder Stauvorschriften nicht entsprechend § 8 Abs. 5 Buchst. e einhält,
- g) gemäß § 12 Abs. 1 die Meldung bzw. Begleitung unterläßt,
- h) Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt,
- i) entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 5 Buchst. f Verkehrswege oder Verkehrszeiten festlegt oder die vom Rat des Kreises festgelegten weiteren Maßnahmen nicht einhält,

kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- b) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder
- c) sie wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen gemäß Abs. 1, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) dem Leiter des zuständigen Leitungsorgans oder der Dienststelle der Deutschen Reichsbahn,
- b) dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen,
- c) dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) dem Leiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) dem Leiter der zuständigen staatlichen Gewässeraufsicht,
- f) dem Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und den Leitern ihrer Bezirksinspektionen,
- g) dem Leiter des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- h) dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion der Deutschen Demokratischen Republik,
- i) dem Leiter der Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik,
- j) dem für den Verkehr zuständigen Mitglied des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Bezirkes,
- k) dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Rates des Bezirkes,
- l) dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
- m) dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung,
- n) dem für den Verkehr zuständigen Mitglied des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 18

##### Erlaß von Folgebestimmungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Folgebestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

#### § 19

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die Fahrzeugführer im Straßenverkehr müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz der im § 8 Abs. 3 geforderten staatlichen Berechtigung sein.

(2) Bis zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt gelten die in der Betriebsfahrerlaubnis gemäß Anlage I zur Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3 vom 15. Dezember 1977 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — (Sonderdruck Nr. 943 des Gesetzblattes) enthaltenen Eintragungen über die Berechtigung zum Transport gefährlicher Güter.



## § 20

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Juli 1980 über den Transport gefährlicher Güter (GBl. I Nr. 32 S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1988

**Der Ministerrat  
 der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph  
 Vorsitzender**

**Arndt  
 Minister für Verkehrswesen**

**Anlage**

zu § 2 vorstehender Verordnung

**Verkehrsbestimmungen**

Zur Zeit gelten insbesondere:

1. Transportordnung vom 30. Januar 1979 für gefährliche Güter (TOG) (TVA Nr. 153/20/79),
2. Ordnung vom 4. Juni 1987 über den Seetransport und Hafenumschlag gefährlicher Güter (OSHG) (TVA Nr. 170/18/87),
3. Ordnung vom 13. Februar 1979 über den Lufttransport gefährlicher Güter (OLTG) (TVA Nr. 190/18/85),
4. Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes),
5. Sprengmittelgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 309) einschließlich der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 312) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 316),
6. Besondere Bedingungen vom 1. Juli 1974 für die Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Eisenbahnverkehr — Anlage 4 zum Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr — (SMGS) (TVA Nr. 149a/24/74),
7. Bestimmungen vom 15. September 1986 für die Beförderung von Gütern in Wagen im internationalen direkten Eisenbahn-Fahrverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (IDEF-Bestimmungen) (TVA Nr. 181/20/86),
8. Ordnung vom 1. Mai 1985 über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) — Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (TVA Nr. 80/8/85),
9. Anlagen A und B vom 1. Mai 1985 zum Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (TVA Nr. 111/10/85),
10. Internationale Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974, (Sonderdruck Nr. 1015 des Gesetzblattes); Bekanntmachung vom 27. August 1979 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 31),
11. Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69) und das Vertragswerk des Weltpostvereins, Bekanntmachung vom 10. August 1970 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfassung des Weltpostvereins, zum Postpaketabkommen und zum Wertbrief- und Wertkästchenabkommen (GBl. I Nr. 17 S. 176),

12. Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung vom 9. September 1986 (GBl. I Nr. 31 S. 417),
13. Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) vom 21. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 951 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1984 (Sonderdruck Nr. 951/1 des Gesetzblattes),
14. Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes) zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 4 vom 26. Juli 1985 (Sonderdruck Nr. 716/3 des Gesetzblattes),
15. Seeverkehrsordnung (SeeVO) vom 18. Oktober 1978 (Sonderdruck Nr. 993 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1984 (Sonderdruck Nr. 993/1 des Gesetzblattes).

**Erste Durchführungsbestimmung****zur Verordnung****über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG)**

**vom 21. Juli 1988**

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung:**

**§ 1**

(1) Als sichere Wege sind solche Verkehrswege festzulegen, die unter Beachtung ihrer Linienführung, ihres baulichen Zustandes und ihrer sicherheitstechnischen Ausstattung den Anforderungen des zu transportierenden Gutes und des eingesetzten Transportmittels so entsprechen, daß Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen, für den Bestand materieller Werte oder für die Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt ausgeschlossen sind.

(2) Die Räte der Kreise haben für das Befahren gemäß Abs. 1 erforderlichenfalls besondere Fahrtrouten, Verkehrszeiten und weitere Maßnahmen festzulegen und sie den Kombinat- und Betrieben des Territoriums mitzuteilen, die gefährliche Güter versenden, empfangen oder selbst transportieren. Die Verkehrszeiten sind von den Räten der Kreise unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen und der Notwendigkeit der Durchführung von Transporten mit gefährlichen Gütern gesondert festzulegen.

(3) Die Räte der Kreise haben zur Durchsetzung des Verbots für das Befahren bestimmter öffentlicher Straßen in Abstimmung mit dem zuständigen Volkspolizeikreisamt die Kennzeichnung dieser Straßen gemäß Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung vom 9. September 1986 zur Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — (GBl. I Nr. 31 S. 417) zu veranlassen.

(4) Für das Befahren von Stadtzentren und anderen geschlossenen Siedlungsgebieten durch Eisenbahnfahrzeuge und Binnenschiffe legt das Ministerium für Verkehrswesen besondere Sicherheitsmaßnahmen fest.

(5) Von den in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Regelungen sind die in den Verkehrsbestimmungen als gefährliche Güter in kleinen Mengen bezeichneten Stoffe, bestimmte feste brennbare Stoffe sowie ansteckungsgefährliche und ekelerregende Stoffe ausgenommen. Im Straßenverkehr gelten die in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelungen nur für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge.

Zu § 8 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung:

## § 2

### Erwerb der staatlichen Berechtigung

(1) Voraussetzung für den Erwerb einer staatlichen Berechtigung gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Abschluß eines Lehrganges über den Transport gefährlicher Güter.

(2) Die staatliche Berechtigung gemäß Anlage ist für das Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern, ausgenommen die in den Verkehrsbestimmungen als gefährliche Güter in kleinen Mengen bezeichneten Stoffe, bestimmte feste brennbare Stoffe sowie ansteckungsgefährliche und skelerregende Stoffe, erforderlich.

(3) Die Räte der Bezirke legen für ihr Territorium fest, welche Einrichtungen die Schulung der Kraftfahrzeugführer gemäß Abs. 1 durchführen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Schulung auf der Grundlage der vom Ministerium für Verkehrswesen vorgegebenen Rahmenthemenpläne sowie für die Abnahme der Prüfung ist der Leiter der Schuleinrichtung verantwortlich.

(4) Zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Verkehrsbestimmungen, die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Gefährdungen sowie das Verhalten beim Bekämpfen von Ereignissen ist die Schulung der Kraftfahrzeugführer als theoretische und praktische Ausbildung durchzuführen. Die erfolgreiche Teilnahme der Kraftfahrzeugführer an der Schulung ist durch eine schriftliche Prüfung nachzuweisen. Die Schulung ist nach jeweils 5 Jahren zu wiederholen und mit einer erneuten Prüfung abzuschließen.

(5) Nach erfolgreicher Teilnahme der Kraftfahrzeugführer an der Schulung beantragen die Kombinate und Betriebe beim zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, unter Vorlage der Prüfungsbescheinigung, der ärztlichen Bestätigung der Kraftfahrtauglichkeit für den Transport gefährlicher Güter sowie einer Einschätzung über die individuelle Eignung des Kraftfahrzeugführers die Ausstellung der staatlichen Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern. Bestätigungen über die erfolgreiche Schulung von Tankfahrzeugführern werden anerkannt, sofern sie nicht älter als 4 Jahre sind.

(6) Die Gültigkeit der Nachweise, die gemäß den für den grenzüberschreitenden Verkehr geltenden Verkehrsbestimmungen mitzuführen sind, wird hierdurch nicht berührt.

## § 3

### Entzug der staatlichen Berechtigung

Werden die Voraussetzungen, die zum Erwerb der staatlichen Berechtigung geführt haben, nicht mehr erfüllt, ist die staatliche Berechtigung durch die Räte der Kreise zu entziehen.

## § 4

### Qualifikation

Die am Transport gefährlicher Güter unmittelbar Mitwirkenden müssen in der Lage sein, die Transporte auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen verantwortungsbewußt vorzubereiten, durchzuführen und bei Ereignissen die festgelegten Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen oder durchzuführen.

## § 5

### Befähigungsnachweis

(1) Die Befähigung von leitenden Mitarbeitern zur Anleitung der unmittelbar am Transport gefährlicher Güter mitwirkenden Werk tätigen ist nachzuweisen. Darüber wird ein Befähigungsnachweis gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter einen Befähigungsnach-

weis besitzen müssen. Die Befähigungsnachweise sind von ihnen zu unterzeichnen.

Zu den §§ 6, 7 und 8 der Verordnung:

### Aufgaben der leitenden Mitarbeiter für den Transport gefährlicher Güter

## § 6

(1) Zur Gewährleistung eines sicheren Transports gefährlicher Güter kann als leitender Mitarbeiter eingesetzt werden, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung und über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Umgang mit gefährlichen Gütern verfügt.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der für den Transport gefährlicher Güter eingesetzten leitenden Mitarbeiter und der Erwerb des Befähigungsnachweises bzw. der erneute Nachweis der Befähigung erfolgt durch die Kombinate, für örtlich geleitete Betriebe bzw. für die den Räten der Bezirke und Räten der Kreise unterstellten Betriebe durch die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise auf der Grundlage der vom Minister für Verkehrswesen getroffenen Regelungen.

## § 7

(1) Die für den Transport gefährlicher Güter eingesetzten leitenden Mitarbeiter haben insbesondere

- a) die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften sowie den Austausch und die Verallgemeinerung neuer Erkenntnisse zu fördern. Dazu sind halbjährliche Erfahrungsaustausche durchzuführen,
- b) den zuständigen Leitern zur Verbesserung der Arbeit im Umgang mit gefährlichen Gütern Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die für den Transport gefährlicher Güter eingesetzten leitenden Mitarbeiter haben insbesondere darauf Einfluß zu nehmen, daß

- a) die für die Durchsetzung der Verkehrsbestimmungen in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden,
- b) die Belehrung der am Transport gefährlicher Güter unmittelbar Mitwirkenden durchgeführt wird,
- c) die Erarbeitung von Analysen zum Transport gefährlicher Güter erfolgt.

## § 8

(1) Zur Lösung der Aufgaben sind die für den Transport gefährlicher Güter gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung eingesetzten leitenden Mitarbeiter befugt, unter Berücksichtigung bestehender Sicherheitsbestimmungen zu jeder Zeit Betriebsanlagen zu kontrollieren, in Unterlagen einzusehen, von den am Transport gefährlicher Güter Mitwirkenden, deren Leitern bzw. leitenden Mitarbeitern Informationen zum Transport gefährlicher Güter einzuholen, die Abgabe von Stellungnahmen zu verlangen sowie die Beseitigung von Mängeln zu fordern.

(2) Die für den Transport gefährlicher Güter eingesetzten leitenden Mitarbeiter sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen vom zuständigen Leiter das Einleiten von erzieherischen Maßnahmen zu verlangen. Sie haben zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren das Recht, im Havariefall Weisungen zu erteilen.

## § 9

### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1988

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt



**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Gewährleistung des sicheren Transports  
gefährlicher Güter (VOTG)**

**— Meldepflicht bzw. Melde- und Begleitpflicht  
bestimmter gefährlicher Güter —**

**vom 21. Juli 1988**

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchsetzung des § 12 Abs. 1 der VOTG folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Abgabe der Meldungen**

(1) Transporte der in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung genannten gefährlichen Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Straßenfahrzeugen und Binnenschiffen sind meldepflichtig bzw. melde- und begleitpflichtig. Zur Abgabe der Meldung und zum Stellen der Begleitung ist der Absender, bei Importen der Empfänger des Gutes (nachfolgend Meldepflichtiger genannt) verpflichtet. Als Absender im Sinne dieser Regelung gilt auch, wer meldepflichtige bzw. melde- und begleitpflichtige gefährliche Güter zum Transport auf öffentlichen Verkehrswegen übergibt.

(2) Für Transporte gemäß Abs. 1 sind schriftlich oder fernschriftlich — bei Transporten innerhalb eines Bezirkes mindestens 2 Werktage, bei überbezirklichen Transporten und Transporten im grenzüberschreitenden Verkehr mindestens 3 Werktage vor Beginn der Transportdurchführung — folgende Angaben mitzuteilen:

a) für den Transport mit Eisenbahnfahrzeugen — aufgenommen innerhalb von Anschlussbahnen — an die Versandgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn:

1. vorgesehener Transportbeginn,
2. Bezeichnung des Gutes gemäß Tabelle 1 zu dieser Durchführungsbestimmung,
3. Masse des Gutes in kg,
4. Bestimmungsbahnhof der Sendung,
5. Anschrift des Absenders,
6. Anschrift des Empfängers,
7. Name des Begleiters;

b) für Transporte mit Straßenfahrzeugen bzw. mit Binnenschiffen an den für den Ausgangspunkt des Transports zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen:

1. vorgesehener Transportbeginn,
2. Art des Fahrzeuges,
3. Bezeichnung des Gutes gemäß Tabelle 2 zu dieser Durchführungsbestimmung,
4. Masse des Gutes in kg,
5. vorgesehene Fahrtroute,
6. Anschrift des Absenders,
7. Anschrift des Empfängers,
8. Name des Begleiters, soweit der Transport zu begleiten ist.

(3) Die für die Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik bestimmten Transporte gemäß Abs. 1 sind vom Meldepflichtigen gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 für den Transport mit Eisenbahnfahrzeugen der Grenzgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn sowie für den Transport mit Straßenfahrzeugen und mit Binnenschiffen dem für den betreffenden Grenzübergang zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, zu melden.

(4) Die für die Durchfuhr durch die Deutsche Demokratische Republik bestimmten Transporte gemäß Abs. 1 sind vom Absender des Gutes mindestens 4 Werktage vor der voraussichtlichen Ankunft am Grenzübergang schriftlich oder fern-

schriftlich mit den Angaben gemäß Abs. 2 an das VE Kombinat DEUTRANS zu melden. Dieses nimmt im Auftrag des Absenders dessen Aufgaben gemäß Abs. 2 wahr.

(5) Die Meldung gemäß Abs. 2 für die in den Tabellen zu dieser Anlage genannten ungereinigten, entleerten Spezialbehälterfahrzeuge bzw. Binnentankschiffe und ungereinigten, entleerten Tankcontainer sind bei unmittelbar folgendem bzw. bei unmittelbar vorangegangener Lastlauf durch den Meldepflichtigen zusammen mit der Meldung für den zuerst durchzuführenden Transport abzusetzen.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende Transporte können die Meldungen gemäß Abs. 2 für mehrere Transporte oder für einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden.

(7) Werden Transporte gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung kombiniert oder gebrochen durchgeführt, ist der Absender, bei Importen der Empfänger des Gutes verpflichtet, die Meldungen gemäß Abs. 2 an die für die Teiltransporte zuständigen Versandgüterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn bzw. an die zuständigen Räte der Kreise, Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, abzugeben.

**§ 2**

**Weitergabe der Meldungen und Erteilen von Auflagen**

Die Versandgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn oder das Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises hat die für sie zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei von der Meldung des Transports gefährlicher Güter zu informieren und mit diesen erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Transports auf dem gesamten vorgesehenen Transportweg abzustimmen. Im Ergebnis der Abstimmung kann der Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, zur Durchführung dieser Transporte Auflagen erteilen und bei Nichterfüllung der Auflagen die Transportdurchführung untersagen. Die Fachorgane für Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Kreise haben die zuständigen Grenzzollämter der DDR über gemeldete Transporte gefährlicher Güter zu informieren. Gegen die erteilten Auflagen kann gemäß § 16 der Verordnung die Beschwerde eingelegt werden.

**§ 3**

**Begleitung**

Sind Transporte gemäß § 1 zu begleiten, hat der Begleiter bei Ereignissen während des Transports sachkundige Entscheidungen zu treffen. Das Mindestalter des Begleiters beträgt 18 Jahre. Die Kosten der Begleitung trägt der Meldepflichtige. Für die Begleitung ist ein zusätzliches Fahrzeug einzusetzen.

**§ 4**

**Kontrolle**

Die Kontrolle über das Einhalten der Bestimmungen über die Meldepflicht bzw. Melde- und Begleitpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr führen für den Transport mit Straßenfahrzeugen und mit Binnenschiffen die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik an den Grenzübergangsstellen, für den Transport mit Eisenbahnfahrzeugen die Grenzgüterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn durch.

**§ 5**

**Gefährliche Güter, die der Meldepflicht bzw. der Melde- und Begleitpflicht unterliegen**

(1) Für Transporte der in den Tabellen 1 und 2 zu dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten gefährlichen Güter besteht

- a) Meldepflicht (M)  
bei Überschreiten der für das jeweilige Gut in der Tabelle 2 genannten Masse in kg (z. B. M 1 000),
- b) Melde- und Begleitpflicht (B).

(2) Bei der Eisenbahn unterliegen die Transporte gefährlicher Güter dem innerbetrieblichen Meldesystem. Transporte

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1988 (GBl. I Nr. 18 S. 210)

der in der Tabelle 1 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten gefährlichen Güter unterliegen außerdem der Melde- und Begleitpflicht (B).

(3) Werden unter Beachtung der Zusammenladeverbote verschiedene gefährliche Güter mit einem Kraftfahrzeug oder Anhängerfahrzeug bzw. mit einem Binnenschiff transportiert, besteht auch dann Meldepflicht, wenn

- auch nur bei einem der verschiedenen Güter Meldepflicht besteht,
- die Gesamtmasse der verschiedenen und in der Tabelle 2 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten gefährlichen Güter die für die Meldepflicht eines dieser Güter maßgebliche Masse überschreitet.

Erfolgt der Straßentransport der in der Tabelle 2 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten gefährlichen Güter sowohl auf Kraftfahrzeugen als auch auf Anhängerfahrzeugen, sind die Massen der auf den einzelnen Fahrzeugen verladenen gefährlichen Güter für das Anwenden der Tabelle 2 zu dieser Durchführungsbestimmung zu addieren. Analog ist beim Transport mit Binnenschiffen zu verfahren.

(4) Nicht der Meldepflicht bzw. der Melde- und Begleitpflicht unterliegen

- gefährliche Güter in zugelassenen ortsbeweglichen Druckgasbehältern mit einem Fassungsraum bis  $\leq 1\,000\text{ l}$ ,
- gefährliche Güter in zugelassenen anderen Transportverpackungen mit der in den Verkehrsbestimmungen vorgeschriebenen höchstzulässigen Bruttomasse, jedoch bis  $\leq 300\text{ kg}$ , ausgenommen die Gutarten, deren Masse in kg in der Tabelle 2 mit 0 angegeben ist bzw. die begleitpflichtig sind,
- nicht mehr flüssigkeitsdichte PCB-Kondensatoren mit einer Gesamtmasse bis  $100\text{ kg}$ , eingestellt in dichtschließenden, flüssigkeitsundurchlässigen, unzerbrechlichen und nichtbrennbaren Behältern.

## § 6

### Schlußbestimmungen

(1) Die Erlaubnispflicht gemäß Sprengmittelgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 309) sowie die Genehmigungs- und Meldepflicht gemäß Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe - ATRS - (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

(2) Änderungen und Ergänzungen der in der Anlage enthaltenen Tabellen 1 und 2 zu dieser Durchführungsbestimmung werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1988

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

### Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

#### Tabelle 1

Gefährliche Güter, deren Transport mit Eisenbahnfahrzeugen melde- und begleitpflichtig (B) ist:

Bezeichnung des Gutes	Melde- und Begleitpflicht (B)
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) mit $\leq 3\%$ Wasser	B

Bezeichnung des Gutes	Melde- und Begleitpflicht (B)
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) mit $\leq 3\%$ Wasser, völlig aufgesaugt durch eine poröse, inerte Masse	B
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) in Methanol mit $\leq 45\%$ reiner Säure	B
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) in Ethanol mit $\leq 40\%$ reiner Säure	B
Chlorkohlenoxid (Phosgen)	B
Wäßrige Lösungen von Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) mit $\leq 20\%$ reiner Säure (HCN)	B

#### Tabelle 2

Gefährliche Güter, deren Transport mit Straßenfahrzeugen und mit Binnenschiffen meldepflichtig (M) bzw. melde- und begleitpflichtig (B) ist:

Bezeichnung des Gutes	Meldepflicht (M) Melde- und Begleitpflicht (B)	Masse kg
Acetoncyanhydrin	M	2 000
Acetonitril (Methylcyanid)	M	1 000
Acrolein	M	1 000
Acrylnitril	M	1 000
Allylalkohol	M	2 000
Allylchlorformiat (Chlorameisensäureallylester)	M	1 000
Ammoniak, verflüssigt	M	3 000
Biphenyle, polychloriert (z. B. Trichlordiphenyl)	M	0
Benzylchlorformiat (Chlorameisensäurebenzylester)	M	1 000
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) mit $\leq 3\%$ Wasser	B	
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) mit $\leq 3\%$ Wasser, völlig aufgesaugt durch eine poröse, inerte Masse	B	
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) in Methanol mit $\leq 45\%$ reiner Säure	B	
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) in Ethanol mit $\leq 40\%$ reiner Säure	B	
Bleialkyle, wie Tetraethylblei	M	0
Bortrichlorid (ätzend)	M	0
Brom	M	1 000
Brommethan (Methylbromid), gemischt mit Chlorpikrin oder Ethylenbromid	M	1 000
Bromwasserstoff	M	1 000
Butadien-1,3, stabilisiert	M	1 000
Butan	M	6 000
Buten	M	6 000
Butyronitril (Buttersäurenitril)	M	1 000
Chlor	M	0
Chlorameisensäureallylester (Allylchlorformiat)	M	1 000
Chlorameisensäurebenzylester (Benzylchlorformiat)	M	1 000
Chlorameisensäureethylester (Ethylichlorformiat)	M	1 000
Chlorameisensäuremethylester (Methylchlorformiat)	M	1 000



Bezeichnung des Gutes	Meldepflicht (M) Melde- und Begleitpflicht (B)	Masse kg	Bezeichnung des Gutes	Meldepflicht (M) Melde- und Begleitpflicht (B)	Masse kg
Chlorethan (Ethylchlorid)	M	1 000	Mischungen von Bleialkylen mit organischen Verbindungen der Halogene, wie Ethylfluid	M	0
Chlorkohlenoxid (Phosgen)	B		Monomethylamin	M	1 000
Chlormethan (Methylchlorid)	M	1 000	Nickeltetracarbonyl	M	0
Chlorwasserstoff, wasserfrei	M	1 000	Organische stickstoffhaltige Stoffe, mindestens so giftig wie Ethylenimin	M	1 000
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) mit $\leq 3\%$ Wasser	B		Phosgen (Chlorkohlenoxid)	B	
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) mit $\leq 3\%$ Wasser, völlig aufgesaugt durch eine poröse, inerte Masse	B		Polychlorierte Biphenyle (z. B. Trichlordiphenyl)	M	0
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) in Methanol mit $\leq 45\%$ reiner Säure	B		Propan	M	6 000
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) in Ethanol mit $\leq 40\%$ reiner Säure	B		Propen (Propylen)	M	6 000
Cyclopropan	M	6 000	Propionitril	M	1 000
1,1-Difluorethan	M	1 000	Propylenimin	M	1 000
1,1-Difluorethylen	M	1 000	Schwefelkohlenstoff	M	1 000
Dimethylamin, wasserfrei	M	1 500	Schwefelwasserstoff	M	1 000
Distickstofftetroxid	M	1 000	Trifluorchlorethylen	M	1 000
Eisenpentacarbonyl	M	0	Trimethylamin	M	1 500
Erdgas	M	6 000	Ungereinigte, entleerte Spezialbehälterfahrzeuge bzw. Binnentankschiffe und ungereinigte, entleerte Tankcontainer, die Chlor enthalten haben	M	0
Ethan, verflüssigt	M	2 500	Ungereinigte, entleerte Spezialbehälterfahrzeuge bzw. Binnentankschiffe und ungereinigte entleerte Tankcontainer, die Chlorkohlenoxid (Phosgen) enthalten haben	M	0
Ethan, tiefgekühlt verflüssigt	M	100	Vinylbromid	M	1 000
Ethylamin	M	1 000	Vinylchlorid	M	1 000
Ethylchlorid (Chlorethan)	M	1 000	Vinylfluorid	M	1 000
Ethylchlorformiat (Chlorameisensäureethylester)	M	1 000	Vinylmethylether	M	1 000
Ethylen, verflüssigt	M	2 500	Wäßrige Lösungen von Cyanwasserstoff (Blausäure) mit $\leq 20\%$ reiner Säure (HCN)	B	
Ethylen, tiefgekühlt verflüssigt	M	100	Wäßrige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit $> 60\%$ Wasserstoffperoxid, stabilisiert	M	1 000
Ethylenimin	M	1 000			
Ethylenoxid	M	500			
Ethylfluid	M	0			
Fluor	M	0			
Fluorwasserstoff, wasserfrei	M	1 000			
Gasgemische A, AO, A1, B, C	M	6 000			
Gemische von Ethan und Methan (auch mit Gehalten von Butan und Propan), tiefgekühlt und verflüssigt	M	100			
Gemische von Kohlendioxid mit Ethylenoxid	M	2 500			
Hexafluorpropen (Hexafluorpropylen)	M	1 000			
Isobutan	M	6 000			
Isobuten	M	6 000			
Isobutyronitril	M	1 000			
Lösungen anorganischer Cyanide mit einem Cyanidgehalt $\geq 10\%$	M	1 000			
Methan, verdichtet	M	2 500			
Methan, tiefgekühlt und verflüssigt	M	100			
Methanthiol	M	1 000			
Methylchlorid (Chlormethan)	M	1 000			
Methylchlorformiat (Chlorameisensäuremethylester)	M	1 000			
Methylbromid (Brommethan), gemischt mit Chlorpikrin oder Ethylenbromid	M	1 000			
Methylcyanid (Acetonitril)	M	1 000			

Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>

zur Verordnung

über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG)

— Transport von Giften —

vom 21. Juli 1988

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

Diese Durchführungsbestimmung enthält Regelungen, die beim Transport von Giften im Binnen- und grenzüberschreitenden Verkehr zusätzlich zu den Verkehrsbestimmungen einzuhalten sind.

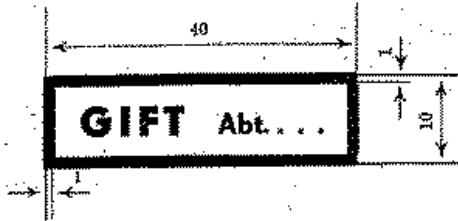
<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1988 (GBl. I Nr. 18 S. 213)

## § 2

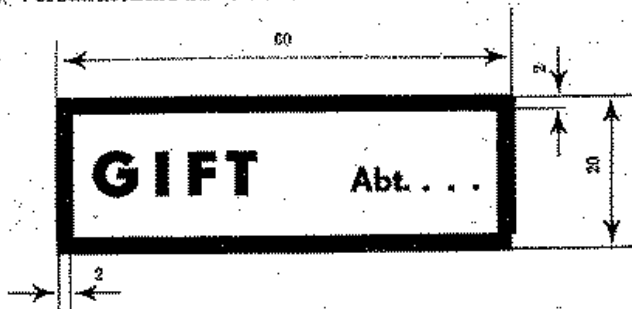
## Kennzeichnung

(1) Für den Stückgut- (einschließlich Sammelladungs-), Container- und Expresguttransport im Binnenverkehr, ausgenommen Vor- und Nachläufe zu und von den See- und Flughäfen, haben die Absender von Giften der Abteilungen 1 und 2<sup>1</sup> die Transportpapiere sowie die Versandstücke bzw. Container zusätzlich zu den in den Verkehrsbestimmungen enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften wie folgt zu kennzeichnen:

a) Transportpapiere:



b) Versandstücke bzw. Container:



Maße in mm

(2) In den Transportpapieren hat das Kennzeichnen in dem für die Bezeichnung des Gutes vorgesehenen Raum und auf den Versandstücken bzw. an den Containern im unteren Teil des Gefahrzettels „giftig“ in schwarzer Farbe zu erfolgen.

(3) Alle mit dem Gefahrzettel „giftig“ gekennzeichneten Versandstücke bzw. Container ohne zusätzliche Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind wie Gifte der Abteilung 1 zu behandeln.

## § 3

## Gifträume, Giftplätze

(1) Gifte, die transportbedingt gelagert werden müssen, sind in allseitig umschlossene, sicher verschließbare, den Brandschutzbestimmungen entsprechende und gekennzeichnete Gifträume einzustellen. Mit Giften beladene Container und Gifte der Abteilung 2 können getrennt von anderen Gütern auf gekennzeichnete Giftplätze abgestellt werden und sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

(2) Die Türen der Gifträume sind außen und die Giftplätze an auffälliger Stelle mit dem Gefahrzettel „giftig“ zu kennzeichnen.

## § 4

## Pflichten der Entlader

Der Entlader hat sich nach dem Entladen von Giften davon zu überzeugen, daß das Transportmittel vollständig entladen und frei von Giften ist. Transportmittel, die ausschließlich für den Transport von Giften eingesetzt werden, müssen außen frei von Giften sein.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt das Gesetz vom 7. April 1977 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 183).

## § 5

## Ereignisse

(1) Wird eine Beschädigung der Verpackung von Giften festgestellt, die zu einem Austreten von Giften geführt hat oder führen kann, so sind das betreffende Ladegut sowie das Transportmittel sicherzustellen. Weiter ist entsprechend den Verkehrsbestimmungen zu verfahren.

(2) Lassen die Umstände der Beschädigung der Verpackung die begründete Annahme einer Gefahr für Menschen oder die natürliche Umwelt zu, besteht der Verdacht einer Straftat oder wird der gänzliche oder teilweise Verlust von Giften der Abteilung 1 festgestellt, ist unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Beim Verdacht einer Straftat dürfen am Feststellungsort keine Veränderungen vorgenommen werden, ausgenommen bei unmittelbarer Gefahr für Menschen.

(3) Wird Gift in Transportmitteln, auf Anlagen bzw. an anderen Gütern festgestellt, bei dem die Herkunft nicht feststellbar ist, so ist hinsichtlich der Beseitigung der Verunreinigung gemäß Abs. 1 bzw. bei Verdacht einer Straftat gemäß Abs. 2 zu verfahren.

## § 6

## Besondere Sicherheitsbestimmungen

(1) Im Stückgut- (einschließlich Sammelladungs-) und Expresguttransport des Binnenverkehrs sind die Verschlüsse der Verpackungen von Giften der Abteilung 1, die ohne feststellbare Beschädigung geöffnet und geschlossen werden können, vom Absender zu plombieren. Die Bezeichnung der Plomben ist in die Transportpapiere einzutragen.

(2) Die Leiter der Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens haben Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufsicht über Giftsendungen beim transportbedingten Lagern und Umschlag einzusetzen. Der Beauftragte muß nicht Giftbeauftragter im Sinne des § 4 Abs. 3 des Giftgesetzes sein.

(3) Der Beauftragte gemäß Abs. 2 hat die Aufsichtspflicht über die den Kombinat- und Betrieben zum vorübergehenden Lagern übergebenen Gifte und über das Führen eines Nachweises für Gifte der Abteilung 1. Den Inhalt des Nachweises bestimmt der zuständige Leiter des Kombinates oder des Betriebes. Die Nachweise sind 2 Jahre aufzubewahren.

(4) Das Einlagern in Gifträume, das Ausgeben und Verladen transportbedingt gelagerter Gifte der Abteilung 1 darf nur unter Aufsicht des Beauftragten erfolgen.

(5) Der Beauftragte hat den Schlüssel zum Giftraum unter Verschluss aufzubewahren und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

(6) Der Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, daß das transportbedingte Lagern von Giften auf den unbedingt notwendigen Zeitraum beschränkt bleibt.

## § 7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBl. I Nr. 21 S. 282) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1988

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Portalaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 093 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck) ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 19. September 1988

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 88	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1989 .....	217
25. 8. 88	Anordnung über das Verbot der Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung an landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren .....	223
12. 8. 88	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Verkehrswesens .....	224
15. 8. 88	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung .....	224
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		224

**Anordnung  
über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung  
des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1989  
vom 15. September 1988**

§ 1

(1) Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1989 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 – Planungsordnung<sup>1</sup> – wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen der in der Anlage enthaltene terminliche Ablauf festgelegt.

(2) Die Kombinate legen für die Kombinatbetriebe und die wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke für die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufs die Termine für die Einreichung der Planentwürfe eigenverantwortlich fest. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufs einheitliche Termine für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben – materiell und finanziell – sowie für die Ausarbeitung und Abstimmung der Entwürfe zum Jahresplan und Haushaltsplan der Kreise sowie der Städte und Gemeinden fest.

<sup>1</sup> Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1199 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 67 und Sonderdruck Nr. 1199/1 a, 1 und n des Gesetzblattes) sowie der Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 (GBl. I Nr. 5 S. 47 und Sonderdruck Nr. 1199/1 m des Gesetzblattes)

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. April 1987 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 139) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1988

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission**

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf der Ausarbeitung  
des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1989**

**Herausgabe der staatlichen Aufgaben und  
Einreichung der Planentwürfe**

1. Übergabe der nach Kombinat differenzierten staatlichen Aufgaben zu den Materialeinsatzschlüsseln, der Normative für den Energieverbrauch sowie der Normative der

- liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung
- von den Ministerien der Verbraucherbereiche bzw. von den bilanzverantwortlichen Ministerien (für Normative der lieferseitigen Vorratshaltung) an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und an die die Normative bestätigenden Ministerien<sup>1</sup> 21. 9. 1988
  - von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 26. 9. 1988
2. Übergabe der Planentwürfe der Kombinate, Räte der Kreise, Räte der Bezirke und zentralen Staatsorgane gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziffern 3 und 4 (Seiten 20 bis 22).
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen<sup>2</sup> sowie der Deutschen Reichsbahn an die zuständigen Ministerien und vom Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) an das Ministerium für Handel und Versorgung sowie an die Staatliche Plankommission und anderen Staatsorgane im Umfang gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziff. 3 (S. 20) 27. 10. 1988  
(Zu den in der Planungsordnung im Teil A Abschnitt 1 Ziff. 15.1. Abs. 1 (S. 81) festgelegten Planungsgebieten sind von den zur Einreichung verpflichteten Ministerien die auf einem magnetischen Datenträger zusammengeführten und geprüften Daten der Kombinate, Einrichtungen und der Wirtschaftsräte der Bezirke bis zum 28. 10. 1988 für den Volkswirtschaftsplan 1989 dem Rechenzentrum der Staatlichen Plankommission zu übergeben.)
  - von den Räten der Kreise an die Räte der Bezirke 18. 10. 1988
  - von den Fachorganen der Räte der Bezirke<sup>2</sup> an die zuständigen Ministerien 27. 10. 1988
  - von den Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen<sup>3</sup> 27. 10. 1988
  - von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen an das Ministerium der Finanzen 31. 10. 1988
  - von den zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und andere zentrale Staatsorgane<sup>3,4</sup> 4. 11. 1988
3. Übergabe der Planinformation über den Transportbedarf gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 3.5 (S. 8)
- von den den Industrieministerien, den Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen, Handel und Versorgung sowie Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sowie der Deutschen Reichsbahn und den zentralgeleiteten Betrieben des Verkehrswesens, den Fachorganen für Verkehrs- und Nachrichtenwesen sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke an die zuständigen Ministerien 12. 10. 1988
  - von den Ministerien und von den Räten der Bezirke (für die örtlich geleiteten Bereiche des Bauwesens, des Handels, für die bezirksgelieferte Industrie und die örtliche Versorgungswirtschaft) an das Ministerium für Verkehrswesen und die Staatliche Plankommission 20. 10. 1988
  - Übergabe der Transportbilanz der DDR gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 4.2, Abs. 1 Buchst. b (S. 9) vom Ministerium für Verkehrswesen an die Staatliche Plankommission 4. 11. 1988
4. Übergabe der Aufgliederung
- der Kennziffern für die Haushaltsbeziehungen der den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und volkseigenen Betriebe der Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Räte und Einrichtungen entsprechend der Gliederung der staatlichen Planaufgaben gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziff. 13.II (S. 58) nach Bezirken
  - von den zuständigen zentralen Staatsorganen an das Ministerium der Finanzen 11. 11. 1988
5. Übergabe der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Information gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 19 Ziff. 9 (S. 25)
- von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen an die Ministerien 27. 10. 1988
  - von den Ministerien an das Zentralinstitut für Information und Dokumentation 4. 11. 1988
- Territoriale Abstimmungen**
6. Übergabe präzisierter territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.4. (S. 8) einschließlich der Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie der Orientierungen gemäß Abschnitt 30 Ziff. 3.5, Abs. 1 (S. 32)
- von den zentralgeleiteten Betrieben, einschließlich Kombinatbetrieben, und Einrichtungen sowie
  - von den territorial getrennten Betriebsstellen an die Räte der Bezirke 29. 9. 1988
  - an die Räte der Kreise 29. 9. 1988

<sup>1</sup> Normative bestätigende Ministerien sind für die Verbrauchernormative die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR, das Ministerium für Materialwirtschaft und das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie; für Vorratsnormative das Ministerium für Kohle und Energie, das Ministerium für Chemische Industrie und das Ministerium für Materialwirtschaft.

<sup>2</sup> einschließlich der Vordrucke 2705 und 2706

<sup>3</sup> gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersichten über die Einreichung der Planentwürfe

<sup>4</sup> Der Termin der Übergabe der Hauptkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate durch die Ministerien wird durch die Staatliche Plankommission gesondert festgelegt.

- sowie gemäß Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt B Ziff. 4.1.2. Abs. 7 (S. 18)
- von den Betrieben und Einrichtungen  
an die Räte der Kreise 29. 9. 1988
7. Präzisierung des Baubedarfs bei den bilanzierenden Organen  
sowie  
Informationen über Baubilanzentscheidungen  
an die Investitionsauftraggeber 12. 10. 1988
8. Präzisierung der Transportbedarfsmeldungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 3.4. (S. 7)
- von den Betrieben und Einrichtungen  
an die territorial zuständigen Transportträger 28. 9. 1988
9. Durchführung noch erforderlicher territorialer Planabstimmungen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.1. (S. 6) und Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 4 (S. 15) zwischen den örtlichen Räten und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie über die polytechnischen Leistungen mit den Räten der Kreise gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt A Ziff. 3 Abs. 6 (S. 6) 10. 10. 1988
10. Erteilung der Bilanzentscheidungen über Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise  
bis  
12. 10. 1988
11. Übergabe ausgewählter Kennziffern der Leistungsentwicklung zur Vorbereitung der Komplexberatungen in den Bezirken gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 11)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen je Betrieb bzw. Einrichtung  
an die zuständigen Räte der Bezirke und  
an das übergeordnete Ministerium 3. 11. 1988
- sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern zusammengefaßt nach Bezirken und je Betrieb für die in die Komplexberatungen einzubeziehenden Betriebe
- von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen  
an die Staatliche Plankommission 8. 11. 1988
12. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.2. Abs. 1 (S. 10) November<sup>5</sup>
- Planung der Materialökonomie sowie Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung**
13. Konkretisierung der lieferseitigen Bilanzinformationen (einschließlich für metallische und nichtmetallische Sekundärrohstoffe) gemäß Festlegungen im Bilanzverzeichnis
- von den Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen  
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die übergeordneten zentralen Staatsorgane 27. 9. 1988
  - von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe  
an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen
- VEB Sekundärrohstofffassung (nichtmetallische Sekundärrohstoffe) 27. 9. 1988
- von den Anfallstellen für Abprodukte  
an das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke 27. 9. 1988
14. Konkretisierung der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen einschließlich Bedarfsbegründungen gemäß Festlegungen im Bilanzverzeichnis
- von den Hauptbedarfsträgern  
an die Fondsträger 26. 9. 1988
  - von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel<sup>6</sup> und Konsumgütergroßhandel)  
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und an die übergeordneten zentralen Staatsorgane sowie im Umfang der zentralen Nomenklaturen der Verbrauchs- und Vorratsnormative und der Materialeinsatzschlüssel an die die Verbrauchs- bzw. Vorratsnormative bestützenden Ministerien 6. 10. 1988
  - von den Versorgungsbereichen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und zur Information an die Staatliche Plankommission im Umfang der gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planenden S- und M-Positionen 10. 10. 1988
15. Fortsetzung und Abschluß der Abstimmung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen als übergeordnete Organe der Produzenten bzw. Bedarfsträger sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel-, Konsumgütergroß- und Außenhandel) bzw. Versorgungsbereiche auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben 14. 10. 1988
- Übergabe der Entwürfe der Bilanzen  
von den bilanzbeauftragten Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und der S-Bilanzen zusätzlich an die Staatliche Plankommission 27. 10. 1988
16. Planberatungen
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft mit den Räten der Bezirke, den Ministerien und ausgewählten Kombinat zur rationellen Wasserverwendung gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 9.4. Abs. 4 (S. 71) bis  
10. 10. 1988
  - des Ministeriums für Materialwirtschaft zu den Maßnahmeplänen der Materialökonomie der Ministerien gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 21 Ziff. 2.1. Abs. 4 (S. 6) bis  
11. 11. 1988
  - des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie zu den Maßnahmeplänen der Sekundärrohstoffwirtschaft gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 21 Ziff. 4.1. Abs. 8 (S. 13) bis  
11. 11. 1988
17. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und

<sup>5</sup> entsprechend den vom Ministerrat der DDR festgelegten Terminen<sup>6</sup> für die ausgewählten Positionen gemäß Anhang Nr. 2 zum Bilanzverzeichnis vom 14. April 1988 (Sonderdruck Nr. 888/19 Band 3 des Gesetzblattes) einschließlich Aufgliederung nach Versorgungsbereichen



- Werkstoffposition der zentralen Normativenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombines bzw. Ministeriums als Anlage zu den Normativen des Materialverbrauchs gemäß der Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1189 des Gesetzblattes)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinen, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern an die übergeordneten Ministerien und die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 26. 9. 1988
  - von den Ministerien an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 14. 10. 1988
18. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den verbesserten Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien 6. 10. 1988
  - von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 17. 10. 1988
19. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen an die Fondsträger 18. 10. 1988
20. Durchführung von Bilanzberatungen
- der bilanzverantwortlichen Ministerien zu den Staatsplan- und Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel (zu den Außenhandelskennziffern) auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Kombinate bis 31. 10. 1988
  - der Staatlichen Plankommission zu den Staatsplan- und Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung des Ministeriums für Außenhandel auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Ministerien 7)
  - des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnisses (außer Staatsplan- und Ministerpositionen) bis 4. 11. 1988
21. Übergabe der Entwürfe zur Vorbereitung der Verteidigung der Energiepläne gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 8.2.4. Abs. 7 (S. 65) an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR
- durch die Räte der Bezirke 6. 10. 1988
  - durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane 10. 10. 1988
22. Verteidigung der Energieplanentwürfe gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 8.2.4. Abs. 7 (S. 65)
- durch die Räte der Bezirke vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR unter Teilnahme der Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie der Staatlichen Plankommission bis 14. 10. 1988
  - durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR unter Teilnahme der Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie der Staatlichen Plankommission bis 25. 10. 1988
23. Übergabe der qualifizierten und bestätigten Verbrauchsnormative (ohne Normative des spezifischen Energieverbrauchs)
- von den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien an die Staatliche Plankommission, die Ministerien der Verbraucherbereiche und die bilanzverantwortlichen Ministerien 24. 10. 1988
24. Übergabe der nach Kombinen differenzierten und qualifizierten Verbrauchsnormative (ohne Normative des spezifischen Energieverbrauchs)
- von den Ministerien der Verbraucherbereiche an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 2. 11. 1988
  - von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 11. 11. 1988
25. Konkretisierung der Information zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, für die Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenen Investitionsfonds sowie Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2., 4.2. Abs. 10, 4.3. (Seiten 15, 18, 24 und 31)
- a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen
    - von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie den Kombinen des Anlagenbaus an die zentralen Staatsorgane sowie 6. 10. 1988
    - von den Fondsträgern an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 6. 10. 1988
  - b) Konkretisierung des angemeldeten materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen für Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer

7) Die Termine werden durch die Staatliche Plankommission gesondert festgelegt.

- für den Export von Anlagen durch die Kombinate  
bei den Lieferbetrieben 26. 9. 1988
- c) Bilanzierungsvorschlag  
— von den Lieferbetrieben  
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 6. 10. 1988
- d) Fortsetzung und Abschluß der Abstimmung des Bedarfs der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen der Produzenten bzw. Bedarfsträger 14. 10. 1988
- e) Übergabe der Bilanzierungsvorschläge  
— von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 27. 10. 1988
26. Präzisierung von Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus  
— von den Produzenten und Bedarfsträgern  
an das bilanzierende Organ 28. 9. 1988  
sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung  
— vom bilanzierenden Organ  
an die zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte sowie gesellschaftlichen Einrichtungen 14. 10. 1988
- Abstimmung der Außenhandelsaufgaben**
27. Fortsetzung und Abschluß der Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe für Export und der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben 14. 10. 1988
28. Fortsetzung und Abschluß der Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über den Außenhandelstransportbedarf und die Güterumschlagsleistungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 5 (S. 10) 17. 10. 1988
- Abstimmung mit den Bankorganen**
29. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Vorhaben- bzw. Titellisten für Investitionen  
— von den Betrieben und Einrichtungen  
an das zuständige Bankorgan 14. 10. 1988  
Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.
30. Abstimmung der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe mit den Bankorganen 20. 10. 1988
- Einreichung der Deckblätter für Investitionen sowie von Übersichten über Generalreparaturen**
31. Einreichung des Deckblattes für Investitionen (Vordruck 0725) gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.3. (S. 35)  
— von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke sowie zuständigen Bankorgane 27. 10. 1988
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission 4. 11. 1988
32. Einreichung der zusammenfassenden Übersicht über Generalreparaturen gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 2.3. Muster 1 und Ziff. 8 Übersicht II Nr. 5 (Seiten 31 und 44)  
— von den Kombinat-  
an die Ministerien 27. 10. 1988
- Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**
33. Präzisierung des angemeldeten Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer  
— für alle Vorhaben (einschließlich Neubeginne 1990) bis 27. 9. 1988
34. Übergabe der Bilanzinformation  
— von den Projektierungseinrichtungen  
an die zuständigen bilanzierenden Organe 14. 10. 1988
35. Übergabe der Bilanzentwürfe  
— von den bilanzierenden Organen  
an die bilanzbestätigenden Organe 20. 10. 1988
36. Übergabe der Projektierungsbilanzen  
— von den bilanzbestätigenden Organen  
an die Ministerien 27. 10. 1988
- Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen**
37. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen  
— vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen  
an die Staatliche Plankommission 4. 11. 1988
- Übergabe von Auszügen aus den Planentwürfen gemäß den Festlegungen in den einzelnen Abschnitten der Planungsordnung**
38. von den Betrieben die Planentwürfe der rationalen Wasserverwendung gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 9.4. Abs. 8 (S. 71)  
an die Wasserwirtschaftsdirektionen und das Fachorgan Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke 14. 10. 1988
39. von den zentralen Organen, denen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen unterstehen  
an das Ministerium für Gesundheitswesen 31. 10. 1988
40. von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen  
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 31. 10. 1988
41. von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- und Projektierungskapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung  
an das Ministerium für Bauwesen 31. 10. 1988
42. von den zur Transportplanung verpflichteten Ministerien und Räten der Bezirke Programme zur Senkung des Transportaufwandes  
an das Ministerium für Verkehrswesen 31. 10. 1988

43. von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung  
an das Ministerium für Handel und Versorgung 31. 10. 1988
44. von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen  
an das Ministerium für Gesundheitswesen 31. 10. 1988
45. von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugendberufshilfe  
an das Amt für Jugendfragen 31. 10. 1988
46. von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes und die Planentwürfe der rationellen Wasserverwendung  
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 31. 10. 1988
47. von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung  
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 31. 10. 1988
48. von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen  
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Staatliche Plankommission 31. 10. 1988
49. Übergabe der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 8.3. Absätze 2 und 3 (S. 65)  
— von den Räten der Bezirke  
an die Staatliche Energieinspektion 6. 10. 1988  
— von den zentralgeleiteten Kombinat der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Verkehrswesens auf Disketten  
an die Staatliche Energieinspektion 6. 10. 1988  
— von der Staatlichen Energieinspektion  
an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR und an das Ministerium für Kohle und Energie  
— rechenstechnisch aufbereitete Gesamtübersicht für die Räte der Bezirke 18. 10. 1988  
— rechenstechnisch aufbereitete Gesamtübersicht nach Ministerien und Kombinat 27. 10. 1988
- Informationen über staatliche Planaufgaben**
50. Übergabe von Informationen über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.2. (S. 7) sowie über die Einordnung von Investitionsvorhaben des Umweltschutzes gemäß Abschnitt 30 Ziff. 4.1.4. (S. 34)  
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung)  
an den zuständigen Rat des Bezirkes 20. 12. 1988  
— von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile  
an den zuständigen Rat des Bezirkes 23. 12. 1988

#### Nachweis der Untersetzung der Produktion aus den Staatsplanbilanzen

51. Einreichung des Nachweises der vollständigen Untersetzung der Produktion der Positionen der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen in den Kombinat- und Betriebsplänen  
— von den zuständigen Ministerien  
an die Staatliche Plankommission bis 23. 12. 1988

#### Überarbeitung und Verbesserung der Verbrauchs- und Vorratsnormative des Volkswirtschaftsplanes 1989 sowie Planung der Vorratsnormative für 1990

52. Einreichung von Vorschlägen für die Konkretisierung der Verbrauchsnormative für 1989 einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoffposition der zentralen Normativenomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombinat bzw. Ministeriums gemäß der Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs  
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern  
an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 28. 2. 1989  
— von den Ministerien  
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 10. 3. 1989
53. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen (für das Folgejahr)  
— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 17. 2. 1989  
— von den bilanzverantwortlichen Ministerien  
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 8. 3. 1989
54. Bestätigung der Verbrauchs- und Vorratsnormative durch die die Normative bestätigenden Ministerien  
— der Verbrauchsnormative für 1989 28. 3. 1989  
— der Vorratsnormative für das Folgejahr 31. 3. 1989

#### Übergabe der Leistungsangebote

55. Übergabe der Leistungsangebote Wissenschaft und Technik zur Vorbereitung der Planentwürfe für 1990 gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 19 Ziff. 5 (S. 20)  
— von den zentralgeleiteten Kombinat  
an die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane  
— von den den Ministerien der Industrie und des Bauwesens direkt unterstellten Kombinat  
an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Ministerium für Außenhandel,

das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, die zuständige Bank, das Ministerium der Finanzen (nur für ausgewählte Kombinate), das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (nur Aufgaben zur Verbesserung der Umweltbedingungen), das Ministerium für Materialwirtschaft (die Ziele für die Materialökonomie) sowie

an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR (die Aufgaben der rationellen Energieanwendung)

— von den den Räten der Bezirke unterstellten Kombinat

an die Fachorgane der Räte der Bezirke

— von der Akademie der Wissenschaften der DDR und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik

28. 2. 1989

#### Ausarbeitung von Transportnormativen

56. Einreichung von Vorschlägen für Transportnormative zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1990

— von den Betrieben

an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe

4. 4. 1989

### Anordnung

#### über das Verbot der Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung an landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren

vom 25. August 1988

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 und 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) wird zur Gewährleistung einer gesundheitlich unbedenklichen Ernährung der Bevölkerung mit Lebensmitteln tierischer Herkunft im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt das Verbot der Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung an landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren.

(2) Diese Anordnung gilt für

a) Staatsorgane,

b) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Bürger, die landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere halten,

c) Einrichtungen des Veterinärwesens.

(3) Landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere im Sinne dieser Anordnung sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel, Ziegen, Kaninchen, Bienen und intensiv gehaltene Binnenfische, die vorwiegend zur Produktion von Lebens-

mitteln gehalten werden, einschließlich in menschlichem Gewahrsam gehaltenes Wild und Edelpelztiere, sofern diese in den Lebensmittelverkehr gelangen sollen.

### § 2

#### Anwendungsverbote

Die Anwendung nachfolgend genannter Stoffe mit pharmakologischer Wirkung an landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren ist verboten:

a) Stilbene, Stilbenderivate,

b) Substanzen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung als Masthilfsmittel,

c) Thyreostatika,

d) DDT.

### § 3

#### Kontrolluntersuchungen

(1) Zur Einhaltung der Anwendungsverbote gemäß § 2 sind Kontrolluntersuchungen an landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren sowie Lebensmitteln tierischer Herkunft durch vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu beauftragte Einrichtungen des Veterinärwesens auf der Grundlage von Stichprobenplänen durchzuführen.

(2) Werden bei Kontrolluntersuchungen Stoffe, die gemäß § 2 dem Anwendungsverbot unterliegen, nachgewiesen, sind

— der Bezirkstierarzt, der Leiter der Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektion (nachfolgend VHI genannt) des Bezirkes und der Leiter des zuständigen Inspektionsbereiches der VHI durch den Leiter der Einrichtung des Veterinärwesens,

— der zuständige Kreistierarzt und der Leiter der Kreishygieneinspektion durch den Leiter des zuständigen Inspektionsbereiches der VHI,

— der Leiter der Bezirkshygieneinspektion durch den Bezirkstierarzt

unverzüglich zu informieren.

(3) Der zuständige Kreistierarzt hat beim Nachweis von Stoffen gemäß § 2 in landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren bzw. in Lebensmitteln tierischer Herkunft die Ursachen festzustellen, die zu diesem Nachweis führten. Er hat Maßnahmen zur Beseitigung dieser Ursachen und zur Sicherung der Einhaltung der Anwendungsverbote festzulegen und ihre Durchführung zu kontrollieren.

### § 4

#### Verbote für den Lebensmittelverkehr

Landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere sowie Lebensmittel tierischer Herkunft sind durch die zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane vom Verkehr mit Lebensmitteln auszuschließen, wenn

a) festgestellt wird, daß das Anwendungsverbot gemäß § 2 nicht eingehalten wurde,

b) Stoffe gemäß § 2 festgestellt wurden. Bei Rückständen gemäß § 2 Buchst. d gilt dies, sofern die in den Rechtsvorschriften festgelegten MZR-Werte überschritten wurden.

### § 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Die Kontrollbefugnisse der Staatlichen Hygieneinspektion gemäß Zweiter Durchführungsbestimmung vom 18. Ok-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt: Anordnung vom 30. Juni 1988 über Rückstände von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln — Rückstandsmengen-Anordnung — (Sonderdruck Nr. 1311 des Gesetzblattes).

tober 1963 zum Lebensmittelgesetz (GBl. II Nr. 106 S. 821) bleiben von dieser Anordnung unberührt.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1988

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Verkehrswesens  
vom 12. August 1988**

**§ 1**

Die Anordnung vom 30. Juni 1982 über die „Richtlinie für die Planung der Anlagen des ruhenden Verkehrs in den Städten und Gemeinden der DDR“ (Sonderdruck Nr. 1097 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 49863 — Planung der Anlagen des ruhenden Verkehrs —.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1988

**Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: Scholz  
Staatssekretär**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Volksbildung  
vom 15. August 1988**

**§ 1**

Die Anordnung vom 30. November 1973 über das Pädagogische Kreiskabinett (GBl. I Nr. 56 S. 547) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1988

**Der Minister für Volksbildung  
M. Honecker**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**P-Sonderdruck Nr. 1308**

Anordnung Nr. Pr. 304 vom 14. Juni 1988 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.  
Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,30 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

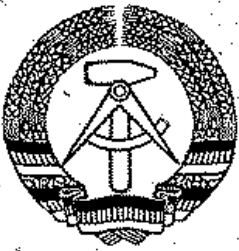
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644





1988

Berlin, den 26. September 1988

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 88	Anordnung über die Tätigkeit der Gemeindeschwestern – Gemeindeschwesterordnung – .....	225
24. 8. 88	Anordnung über die Neugestaltung des Fern- und Abendstudiums an den Universitäten und Hochschulen .....	227
31. 8. 88	Anordnung über Fördermaßnahmen bei der Qualifizierung von Frauen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen – Frauensonderstudium-AO – .....	229
13. 9. 88	Anordnung über die Planung des Ergebnisses aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Durchführung der Umbewertung .....	230
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	231

### Anordnung über die Tätigkeit der Gemeindeschwestern – Gemeindeschwesterordnung –

vom 29. Juli 1988

Die Tätigkeit der Gemeindeschwestern als Bestandteil der ambulanten medizinischen Grundbetreuung ist auf die Erhöhung der Qualität und Effektivität der medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger gerichtet. In Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Stellung und Tätigkeit der Gemeindeschwestern im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen.

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Gemeindeschwestern sind Krankenschwestern, die über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, eine entsprechende Eignung für eine eigenverantwortliche Tätigkeit aufweisen und eine fachspezifische Weiterbildung als Gemeindeschwester abgeschlossen haben.

(2) Die Gemeindeschwester erfüllt selbständig spezifische Aufgaben in der ambulanten medizinischen Grundbetreuung einschließlich des vorbeugenden Gesundheitsschutzes im Territorium. Sie unterstützt maßgeblich die hausärztliche Betreuung.

(3) Die Gemeindeschwester gestaltet vertrauensvolle Beziehungen zu den Bürgern. Sie ist für den Bürger leicht erreichbar

und berät ihn in medizinischen und sozialen Fragen sowie in Fragen einer gesundheitsfördernden Lebensführung.

(4) Die Gemeindeschwester fördert die Überzeugung der Bürger, daß die Bindung an einen Hausarzt eigener Wahl die beste Voraussetzung für die medizinische Betreuung darstellt.

#### § 3

##### Zuordnung

Die Gemeindeschwester ist fachlich dem für ihren Betreuungsbereich zuständigen Hausarzt, der vom Kreisarzt festgelegt wird, zugeordnet. Sie erhält von ihm fachliche Weisungen und ist ihm über die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben rechenschaftspflichtig.

#### § 4

##### Gemeindeschwesternstationen

(1) Gemeindeschwesternstationen sind Einrichtungen der ambulanten medizinischen Grundbetreuung. Standort und territorialer Betreuungsbereich der Gemeindeschwesternstationen werden vom Rat des Kreises in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden festgelegt. Sie sind einheitlich zu kennzeichnen.

(2) Die Sprechstundenzeiten in den Gemeindeschwesternstationen sind für alle Arbeitstage unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten für einen oder mehrere Standorte des Betreuungsbereiches festzulegen und vom Kreisarzt zu bestätigen. Sie unterliegen der Zustimmung des örtlichen Rates und sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) In Gemeindeschwesternstationen können Arzneimittel entsprechend den Rechtsvorschriften über den Umgang mit Arzneimitteln in Gesundheitseinrichtungen als Behandlungsbedarf aufbewahrt werden. Sie sind in der Regel für Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie der Krankenpflege bestimmt

und sollten den 14-Tagebedarf nicht überschreiten. Ausnahmen sind vom Kreisarzt zu bestätigen. Der Kreisarzt kann Gemeindeschwesternstationen die Aufgaben einer Rezept-sammelstelle übertragen.

(4) Die räumlichen und materiell-technischen Voraussetzungen der Gemeindeschwesternstationen sind entsprechend dem „Katalog Funktionseinheiten“ auszugestalten. Die telefonische Erreichbarkeit ist im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten zu sichern.

(5) Die Gemeindeschwester kann auch in anderen Einrichtungen der ambulanten medizinischen Grundbetreuung im Rahmen deren Aufgabenstellung tätig sein.

## § 5

### Vorbereitender Gesundheitsschutz

(1) Die Gemeindeschwester nutzt die vielfältigen Möglichkeiten zur Gewinnung und Befähigung der Bürger für eine gesundheitsfördernde Lebensweise. Sie nimmt Einfluß auf die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium.

(2) Die Gemeindeschwester unterstützt die Arbeit der Schwangerenbetreuungsstellen, insbesondere die Betreuung von Schwangeren mit Gefährdungen und Abweichungen vom normalen Schwangerschaftsverlauf. Sie arbeitet eng mit den Mütterberatungsstellen sowie dem Kinder- und Jugendgesundheitschutz bei der Früherfassung und Dispensairebetreuung geschädigter und chronisch kranker Kinder und Jugendlicher zusammen. Sie kann bei der Vorbereitung und Durchführung von Immunisierungsaktionen mitwirken.

(3) Die Gemeindeschwester beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung von Röntgenreihenuntersuchungen, insbesondere bei der Überwachung von Risikogruppen zur Früherkennung von Krankheiten sowie bei der Gewinnung von Rot-Kreuz-Blutspendern.

## § 6

### Medizinische und soziale Betreuung

(1) Die Gemeindeschwester erfüllt im Auftrag des Hausarztes Aufgaben innerhalb der ambulanten medizinischen Grundbetreuung, insbesondere bei der Betreuung akut und chronisch Kranker sowie bei der Nachsorge nach Abschluß der stationären medizinischen Betreuung. Sie erhält dabei fachliche Weisungen von Ärzten anderer Leistungsbereiche und wirkt mit Fürsorgerinnen im Territorium zusammen.

(2) Die Gemeindeschwester unterstützt die Hausärzte bei der Erfassung, Diagnostik und Therapie der Mehrzahl der Gesundheitsstörungen bzw. Krankheiten sowie bei der Einflußnahme auf krankheitsbedingte Faktoren.

(3) Die Gemeindeschwester leistet Erste Hilfe bei Unfällen und akuten Krankheitszuständen. Sie kann dabei festgelegte Arzneimittel im Rahmen der Ersten Hilfe anwenden. Sie veranlaßt im Bedarfsfall die Hinzuziehung eines Arztes oder der Schnellen Medizinischen Hilfe, organisiert den Krankentransport und sorgt für die Information der nächsten Angehörigen.

(4) Die Gemeindeschwester führt Hausbesuche auf Anforderung der Bürger, auf ärztliche Anordnung und nach selbständiger Entscheidung durch.

(5) Die Gemeindeschwester ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Unterstützung von Therapiemaßnahmen sowie zur Durchführung der Krankenpflege und sozialer Betreuungsmaßnahmen bei chronisch Kranken, physisch und psychisch Geschädigten sowie hilfsbedürftigen älteren Bürgern.

(6) Die Gemeindeschwester führt auf ärztliche Weisung Injektionen durch. Sie trägt für die fachgerechte Ausführung

der Injektion die Verantwortung. Die Gemeindeschwester kann auf ärztliche Anweisung physiotherapeutische Behandlungen in der Gemeindeschwesternstation auf der Grundlage ihrer fachspezifischen Qualifikation durchführen.

(7) Die Gemeindeschwester verabreicht Arzneimittel auf der Grundlage ärztlicher Verordnung und kontrolliert bei Hausbesuchen die bestimmungsgemäße Anwendung der Arzneimittel bei pflegebedürftigen Patienten, insbesondere bei älteren Bürgern. Sie kann Rezepte von Patienten entgegennehmen, in der Lieferapotheke einlösen und die Arzneimittel den Patienten übergeben. Sie ist verpflichtet, den Patienten notwendige Informationen des Arztes und der Mitarbeiter der Apotheke in geeigneter Form zu übermitteln.

(8) Die Gemeindeschwester erfüllt in Abstimmung mit dem Hausarzt Aufgaben der Krankenpflege, organisiert die häusliche Pflege durch Familienangehörige und sichert deren fachliche Anleitung und Kontrolle. Sie unterstützt Nachbarn, Helfer der Volkssolidarität sowie des Pflege- und Sozialdienstes des Deutschen Roten Kreuzes der DDR und andere Personen, die sich an der häuslichen Pflege beteiligen.

(9) Die Gemeindeschwester unterstützt die Bürger bei der Antragstellung für die Aufnahme in ein Feierabend- und Pflegeheim und organisiert bei Bedarf die Vorbereitung der Heimaufnahme.

## § 7

### Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen sowie Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen

(1) Die Gemeindeschwester hält enge Verbindung zu den staatlichen Organen und arbeitet aktiv in Kommissionen und Arbeitsgruppen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit. Sie unterstützt die Tätigkeit der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR und der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Ortsgruppen der Volkssolidarität, des DFD, der Ortskomitees des Deutschen Roten Kreuzes der DDR und der Grundorganisation der FDJ.

(2) Die Gemeindeschwester arbeitet mit den Einrichtungen der Volksbildung zusammen und wirkt bei der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften „Junger Sanitäter“ mit.

(3) Die Gemeindeschwester beteiligt sich an der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitshelfern.

(4) Die Gemeindeschwester kann, in Abhängigkeit von territorialen Erfordernissen, die Leiter von Betrieben und Einrichtungen, die Vorstände von Genossenschaften sowie die gesellschaftlichen Kontrollorgane des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes bei der planmäßigen Gestaltung gesundheitsfördernder Arbeits- und Lebensbedingungen beraten.

(5) Die Gemeindeschwester kann mit Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung arbeitsmedizinischer Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen entsprechend den Rechtsvorschriften beauftragt werden. Sie erhält dabei fachliche Anleitung von der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises.

(6) Die Gemeindeschwester wirkt mit der Kreishygieneinspektion bei der Vorbereitung und Durchführung von infektionsverhütenden Maßnahmen sowie der Organisation von Hygienekontrollen zusammen und unterstützt die Arbeit der Ortshygieneaktivs.

## § 8

### Die leitende Gemeindeschwester

(1) Der Kreisarzt setzt eine oder mehrere leitende Gemeindeschwestern für die fachliche Anleitung und Beratung der Gemeindeschwestern ein. Ihr Unterstellungsverhältnis ist von ihm festzulegen.

(2) Die leitende Gemeindeschwester ist eine fachlich sowie in der Leitung von Kollektiven erfahrene qualifizierte Krankenschwester und selbst als Gemeindeschwester tätig.

(3) Die leitende Gemeindeschwester berät und leitet die Gemeindeschwestern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an, organisiert ihren zweckmäßigen Einsatz, regelt die gegenseitige Vertretung bei Abwesenheit und führt Kontrollen in den Gemeindeschwesternstationen durch.

## § 9

**Dokumentation**

(1) Die Gemeindeschwester hat alle Leistungen der medizinischen und sozialen Betreuung zu dokumentieren.

(2) Die Gemeindeschwester trägt patientenbezogen alle wesentlichen Angaben und Informationen über

- den Gesundheitszustand der betreuten Patienten (Diagnosen, Krankheitsverlauf, Arbeitsunfähigkeit),
- den Pflegezustand und -verlauf der pflegebedürftigen Patienten,
- die Betreuungsleistungen (Hausbesuche, Konsultationen usw.),
- das Betreuungsergebnis (Heilung, Besserung, Arbeitsfähigkeit)

in die Patientenkartei ein.

(3) Die Dokumentation der Gemeindeschwester ist monatlich dem für ihren Betreuungsbereich zuständigen Hausarzt zur Kontrolle vorzulegen.

(4) Die Gemeindeschwester unterstützt die örtlichen Räte bei der Aktualisierung der Übersicht über

- pflegebedürftige Bürger,
- Antragsteller auf Heimeinweisung,
- Familien mit 3 und mehr Kindern,
- physisch und psychisch Geschädigte sowie
- hilfsbedürftige Bürger.

## § 10

**Weiterbildung**

(1) Die Gemeindeschwester trägt eine hohe Verantwortung, ihr Wissen und Können entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Praxis ständig zu erweitern.

(2) Die Gemeindeschwester eignet sich in der täglichen Praxis und im Selbststudium neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Krankenpflege, der Langzeitbetreuung, der fachgerechten Anwendung von Arzneimitteln und der Beeinflussung eines therapiegerechten Verhaltens, der Gesundheitsberatung sowie der sozialen Betreuung und Rehabilitation an.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. März 1961 über die Gemeindeschwesterstationen — Gemeindeschwesterordnung — (GBl. II Nr. 20 S. 105) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1988

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung****über die Neugestaltung des Fern- und Abendstudiums an den Universitäten und Hochschulen**

vom 24. August 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Neugestaltung des Fern- und Abendstudiums an Universitäten und Hochschulen in technischen, ökonomischen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen, in denen nach neuen Studienplänen ausgebildet und der Hochschulabschluß mit der Hauptprüfung erlangt wird (nachfolgend neugestaltetes Hochschulfern- und -abendstudium genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Universitäten und Hochschulen (nachfolgend Hochschulen genannt),
- b) Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Staatsorgane und Betriebe genannt) sowie
- c) Fern- und Abendstudenten der entsprechenden Fachrichtungen (nachfolgend Hochschulfern- und -abendstudenten genannt).

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Hochschulen der bewaffneten Organe der DDR. Erforderliche Regelungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane nach vorheriger Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

## § 2

**Allgemeine Bedingungen**

(1) Die Zulassung zum neugestalteten Hochschulfern- und -abendstudium erfolgt auf der Grundlage der Delegation eines Betriebes. Die Betriebe haben dafür Bewerber entsprechend den vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen den zentralen Staatsorganen übergebenen Orientierungskennziffern auf der Grundlage der langfristigen Planung des Absolventenbedarfs und der Entwicklung der Qualifikationsstruktur zu delegieren.

(2) Die Studiendauer der jeweiligen Fachrichtungen wird in den Studienplänen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

(3) Im neugestalteten Hochschulfern- und -abendstudium wird der Hochschulabschluß mit der Hauptprüfung erteilt. Die Hauptprüfung umfaßt folgende Bestandteile:

- a) Prüfung im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium,
- b) Prüfung in fachrichtungsbestimmenden Lehrgebieten,
- c) Anfertigung und Verteidigung einer schriftlichen Abschlußarbeit.

Mit dem erfolgreichen Hochschulabschluß erhält der Absolvent das Recht, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

(4) Für das neugestaltete Hochschulfern- und -abendstudium gelten die Grundsatzbestimmungen der Anordnung vom 1. Juli 1973 über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 301) sowie die finanziellen Regelungen der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299).

## § 3

**Verantwortung der Hochschulen**

(1) Die Hochschulen haben Informationsmaterial für die Studienbewerber sowie die Betriebe und Staatsorgane über die Fachrichtungen auszuarbeiten, in denen sie das neugestaltete Hochschulfern- und -abendstudium durchführen.

(2) Bei der Umsetzung der Studienpläne haben die Hochschulen zu gewährleisten, daß

- a) die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Hochschulfern- und -abendstudenten für die gezielte Wissensaneignung genutzt und vor allem ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgeprägt werden,
- b) in höheren Studienjahren Belegarbeiten aus betrieblichen Aufgabenstellungen abgeleitet werden,
- c) die Betriebe die beruflichen Aufgaben der Hochschulfern- und -abendstudenten in weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen des Studienplanes bringen.

## § 4

**Verantwortung der Staatsorgane und Betriebe**

(1) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe sichern unter Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitungen und/oder der Leitungen der Freien Deutschen Jugend die Gewinnung und Delegation geeigneter Werkstätiger für das neugestaltete Hochschulfern- und -abendstudium. Dabei haben sie übergebene Orientierungskennziffern zu beachten.

(2) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben die berufliche Entwicklung und Förderung der Hochschulfern- und -abendstudenten entsprechend ihrer im Studium erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu sichern. Dazu sind auf der Grundlage des § 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) Qualifizierungsverträge mit den Hochschulfern- und -abendstudenten abzuschließen.

(3) Staatsorgane und Betriebe können mit Hochschulen im Rahmen von Koordinierungs- und anderen Verträgen langfristig die Ausbildung von Werkstätigen im neugestalteten Hochschulfern- und -abendstudium vereinbaren.

## § 5

**Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Die Zulassung zum neugestalteten Hochschulfern- und -abendstudium erfolgt von den Hochschulen auf der Grundlage dieser Anordnung in Übereinstimmung mit den Grundsatzbestimmungen der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 302) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 313).

(2) Für das neugestaltete Hochschulfern- und -abendstudium können zugelassen werden:

- a) Facharbeiter mit Abitur,

b) Fachschulingenieure, -ökonomten, -agraringenieure und -agrarioökonomten,

c) bewährte Fachschulabsolventen der Techniker- und Wirtschaftlertausbildung.

(3) Facharbeiter ohne Hochschulreife bewerben sich zum neugestalteten Hochschulfern- und -abendstudium sowie gleichzeitig zur Aufnahme in den Vorkurs entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 31. August 1987 über die Durchführung von Vorkursen für Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an Hochschulen der DDR (GBl. I Nr. 22 S. 225). Mit der Zulassung zum neugestalteten Hochschulfern- und -abendstudium wird gleichzeitig über die Zulassung zum Vorkurs entschieden.

(4) Junge Facharbeiter, die noch keinen Wehrdienst geleistet haben, können sich für das Jahr der Entlassung aus dem Wehrdienst bewerben. Sie informieren jeweils im Zeitraum vom 1. bis 20. August das zuständige Wehrkreiskommando durch Vorlage des Aufnahmeantrages über das beabsichtigte Jahr der Studienaufnahme.

(5) Junge Facharbeiter, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten, können sich mit dem Zeugnis des 1. und 2. Lehrjahres (bei 2,5jähriger Ausbildung) für das Studium bewerben. Bei fehlender Delegation durch den Betrieb werden sie von der Hochschule bei der Auswahl eines Delegationsbetriebes unterstützt.

## § 6

**Freistellung von der Arbeit**

(1) Die Freistellung von der Arbeit zur Erfüllung der Studienverpflichtungen im neugestalteten Hochschulfern- und -abendstudium, die nicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu realisieren sind, einschließlich der Prüfungen, wird auf der Grundlage des § 182 Abs. 2 Buchst. e des Arbeitsgesetzbuches gewährt. Die Dauer der Freistellung von der Arbeit beträgt

- a) im Fernstudium 48 Arbeitstage je Studienjahr oder 24 Arbeitstage je Semester,
- b) im Abendstudium 400 Arbeitsstunden je Studienjahr oder 200 Arbeitsstunden je Semester bei stundenweiser Inanspruchnahme.

(2) Für die Anfertigung und Verteidigung der Abschlussarbeit ist eine zusätzliche Freistellung von der Arbeit von 40 Arbeitstagen zu gewähren.

(3) Die Freistellung im Vorkursstudium zum Erwerb der Hochschulreife an Hochschulen der DDR beträgt je Semester 30 Tage oder insgesamt 90 Tage.

(4) Die Zeit der Freistellung wird von den Regelungen über die Freistellung gemäß den §§ 181 bis 188 des Arbeitsgesetzbuches nicht berührt.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 4 Absätze 1 und 2 und des § 6 sind durch Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 24. August 1988

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. Böhm e

**Anordnung**  
**über Fördermaßnahmen bei der Qualifizierung**  
**von Frauen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen**  
**— Frauensonderstudium-AO —**  
**vom 31. August 1988**

Auf der Grundlage des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1985 (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die besondere Förderung von Frauen im Fern- und Abendstudium, in der Weiterbildung sowie im Direktstudium (nachfolgend Frauensonderstudium genannt).

(2) Die Fördermaßnahmen des Frauensonderstudiums gelten für

- a) das Fern- und Abendstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen zum Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses oder der Hochschulreife,
- b) das Direktstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen zum Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses, der Hochschulreife oder des Abiturs an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät der Bergakademie Freiberg,
- c) das externe Verfahren zum Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses oder des Diploms,
- d) das postgraduale Direktstudium zum Erwerb des Diploms (nachfolgend Qualifizierungsform genannt).

(3) Diese Anordnung gilt für

- a) Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachfolgend Hoch- und Fachschulen genannt),
- b) Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Staatsorgane und Betriebe genannt),
- c) Frauen im Sonderstudium.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe der DDR. Erforderliche Regelungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe nach vorheriger Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

**§ 2**

**Bedingungen des Frauensonderstudiums**

(1) In das Frauensonderstudium können Frauen delegiert werden, die sich bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bewährt haben und in deren Haushalt

- a) mehrere Kinder unter 16 Jahren leben,
- b) ein schwerstgeschädigtes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
- c) ein Familienangehöriger lebt, der ständiger Aufsicht, Pflege oder Unterstützung bedarf.

(2) Für das Frauensonderstudium sind folgende Fördermaßnahmen verbindlich:

- a) die Delegierung durch den Betrieb,
- b) der Abschluß eines Qualifizierungsvertrages auf der Grundlage des § 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185),

- c) der Abschluß eines Förderungsvertrages mit Absolventinnen, die im postgradualen Direktstudium das Diplom erwerben, durch den Einsatzbetrieb,
- d) die Aufnahme in den Frauenförderungsplan des Betriebes,
- e) die Festlegung eines betrieblichen Betreuers,
- f) die Festlegung des beruflichen Einsatzes bei Aufnahme der Qualifizierung, spätestens jedoch 1 Jahr vor ihrem Abschluß.

(3) Die Freistellung von der Arbeit im Fern- und Abendstudium sowie im externen Verfahren zum Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses oder des Diploms wird auf der Grundlage des § 182 Abs. 2 Buchst. e des Arbeitsgesetzbuches gewährt. Die Dauer der Freistellung von der Arbeit beträgt

- a) zur Erfüllung der Ausbildungsverpflichtungen einschließlich der Prüfungen
  - 100 Arbeitstage je Studienjahr oder 50 Arbeitstage je Semester oder
  - 800 Arbeitsstunden im Studienjahr oder 400 Arbeitsstunden je Semester bei stundenweiser Inanspruchnahme im Abendstudium,
- b) für die Anfertigung und Verteidigung der Abschluß- oder Diplomarbeit zusätzlich 70 Arbeitstage.

Die Zeit der Freistellung wird von den Regelungen der Freistellung gemäß den §§ 181 bis 188 des Arbeitsgesetzbuches nicht berührt.

(4) Bei Aufnahme eines Direktstudiums werden Stipendien nach den entsprechenden Rechtsvorschriften von der Hoch- oder Fachschule gezahlt. Vom Betrieb ist dazu ein finanzieller Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium und 80 % des tatsächlichen oder möglichen Nettodurchschnittslohns aus Mitteln des Lohnfonds zu zahlen. Der Zuschuß ist nicht lohnsteuerpflichtig und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(5) Frauen im Direktstudium werden nach Abschluß der Ausbildung vom delegierenden Betrieb auf der Grundlage der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297) in Übereinstimmung mit den im Qualifizierungsvertrag getroffenen Festlegungen eingesetzt.

(6) Frauen im Sonderstudium sind von der Zahlung von Studien- oder analogen Gebühren befreit.

(7) Für die Auflösung des Qualifizierungsvertrages zur Durchführung eines Frauensonderstudiums gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Eine Änderung dieses Qualifizierungsvertrages kann mit dem Ziel vereinbart werden, die weitere Qualifizierung zu den allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Qualifizierungsform fortzuführen.

**§ 3**

**Zulassung**

Die Zulassung zum Frauensonderstudium erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Qualifizierungsform geltenden Bestimmungen.

**§ 4**

**Verantwortung der Leiter der Hoch- und Fachschulen**

(1) Die Leiter an Hoch- und Fachschulen sichern die besondere Förderung und Unterstützung der Frauen im Sonderstudium. Mit besonders leistungsfähigen Frauen können in Abstimmung mit dem delegierenden Betrieb individuelle Fördermaßnahmen, insbesondere individuelle Studienpläne, bestätigt werden.

(2) Für das Frauensonderstudium gelten die für die jeweilige Qualifizierungsform verbindlichen Ausbildungsdokumente.



## § 5

**Verantwortung der Leiter der Staatsorgane  
und Betriebe**

(1) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben im Zusammenhang mit der Delegation zum Frauensonderstudium über die Form der Qualifizierung zu entscheiden. Es sind besonders auch Frauen für leitende Tätigkeiten zu qualifizieren.

(2) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben mit den zum Frauensonderstudium zugelassenen Frauen die für einen erfolgreichen und termingerechten Abschluß erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören insbesondere

- a) die Entlastung am Arbeitsplatz,
- b) die uneingeschränkte Gewährung der Freistellung,
- c) die wirksame Unterstützung durch den betrieblichen Betreuer,
- d) die Nutzung von betrieblichen Einrichtungen,
- e) die Verbindung von Studienverpflichtungen und Arbeitsaufgaben.

Diese sind im Qualifizierungsvertrag auszuweisen und jährlich zu präzisieren.

(3) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe können den Hoch- und Fachschul Themen für Beleg-, Jahres-, Abschluß- oder Diplomarbeiten für die Bearbeitung durch die von ihnen delegierten Frauen im Sonderstudium vorschlagen.

(4) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben die von den delegierten Frauen zu erarbeitenden Arbeitspläne zur Erfüllung der Studienverpflichtungen entsprechend den Anforderungen der Studienpläne zu bestätigen. In ihnen ist die Inanspruchnahme der Freistellung gemäß § 2 Abs. 3 langfristig auszuweisen.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 2 Absätze 2 bis 5 und 7 sowie des § 5 Abs. 2 sind durch Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407),
- die Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 92 S. 644),
- die Anordnung Nr. 3 vom 18. Juni 1976 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 26 S. 366),
- die Anordnung Nr. 4 vom 1. Juli 1981 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 24 S. 299),
- der § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305).

Berlin, den 31. August 1988

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. Dr. h. c. Böhm e

**Anordnung****über die Planung des Ergebnisses  
aus der Umbewertung der Bestände  
an materiellen Umlaufmitteln und die Durchführung  
der Umbewertung**

vom 13. September 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Planung des Ergebnisses aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln des Planjahres und seine Behandlung in der Plandurchführung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Kombinate und Betriebe,
- Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- Kombinate und Betriebe im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR, (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt),
- staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Anordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

## § 2

**Grundsätze**

(1) Bestände an materiellen Umlaufmitteln im Sinne dieser Anordnung sind Bestände an

- a) Material,
- b) Störreserve,
- c) unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- d) fertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- e) Handelsware,
- f) Reserven,
- g) unterwegs befindlichen Waren,
- h) unfertiger eigener Bauproduktion,
- i) unfertiger Produktion für Investitionen der GAN/HAN.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die Auswirkungen aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln per 1. Januar des Planjahres auf die für das Planjahr geltenden Industriepreise, Materialverrechnungspreise, Produktions- bzw. Gesamtselbstkosten zu ermitteln und außerhalb der Selbstkosten im Rahmen des Ergebnisses Inland als gesondertes „Ergebnis aus der Umbewertung“ zu planen und abzurechnen.

(3) Zweigspezifische Besonderheiten der Planung und Durchführung der Umbewertung sind durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

## § 3

**Planung der Umbewertung**

(1) Der Planung des Ergebnisses aus der Umbewertung ist der geplante Endbestand des Basisjahres zugrunde zu legen.

(2) Das Ergebnis aus der Umbewertung ist in der ÖP-Kennziffer 0184 zu planen:

a) in der Preisbasis 1 und 2 in gleicher Höhe für die Bestände an

- unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen sowie unfertiger eigener Bauproduktion aus der Umbewertung auf die für das Planjahr geltenden Produktions- bzw. Gesamtselbstkosten;
- Material aus der Umbewertung auf die für das Planjahr geltenden Materialverrechnungspreise;

b) nur in der Preisbasis 2 für die Bestände an

- Material, Störreserve, Handelsware, Reserven, unterwegs befindlichen Waren,
- unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- unfertiger eigener Bauproduktion,
- unfertiger Produktion für Investitionen der GAN und HAN

aus der Umbewertung auf die für das Planjahr geltenden Industriepreise.

#### § 4

##### Durchführung der Umbewertung

(1) Die am 1. Januar des Planjahres effektiv vorhandenen Bestände an materiellen Umlaufmitteln gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Kombinat und Betrieben umzubewerten. Die sich aus der Umbewertung ergebende Umbewertungsdiffe-

renz ist in Rechnungsführung und Statistik als Ergebnis aus der Umbewertung auszuweisen.

(2) Regelungen zur Nachweisführung des Ergebnisses aus der Umbewertung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

#### § 5

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Diese Anordnung ist bereits bei der Ausarbeitung der Jahrespläne für 1989 zu berücksichtigen. Dabei sind für 1989 die Auswirkungen aus der Umbewertung auf die für das Planjahr geltenden Plankosten und Materialverrechnungspreise gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a nur in der Preisbasis 2 der ÖP-Kennziffer 0184 „Ergebnis aus der Umbewertung“ zu planen.

(3) Die Planung der Bestände und deren Finanzierung hat auf der Grundlage der Bestimmungen über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR zu erfolgen.

(4) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. August 1983 über die Planung und Durchführung der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln (GBl. I Nr. 23 S. 239) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1988

Der Minister der Finanzen  
H ö f n e r

#### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**P-Sonderdruck Nr. 1304**

Anordnung Nr. Pr. 79 — Preise für Gaststätten — vom 12. Januar 1988

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22-23, erhältlich.*

**Sofort lieferbar!**

# Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

624 Seiten  
Loseblatt

12,20 Mark  
EDV-Schlüsselnummer 001503

In der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer werden die Kombinate und Betriebe ausgewiesen, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer vertraglich gebunden werden können. Die Nomenklatur enthält die einzelnen General- und Hauptauftragnehmer mit ihrem Liefer- und Leistungsumfang, entsprechend den §§ 65 und 66 des Vertragsgesetzes vom 25. 3. 1982 und der Verordnung über die Durchführung von Investitionen vom 27. 3. 1980.

Die Ausgabe 1985 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erschien im II. Quartal 1986 und ersetzt die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer — Ausgabe 1980 — einschließlich der dazu erschienenen 4 Nachträge.

Die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1080

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben. Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Alle Bezieher, die die Ausgabe 1980 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente bezogen haben, erhielten die Neuauflage ohne erneute Bestellung zugesandt.



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 02 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1080, Telefon: 333 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 24. Oktober 1988

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 88	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1989 .....	233
16. 9. 88	Anordnung Nr. 3 über den Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik .....	233
27. 9. 88	Anordnung über die Außenstellen der Fachschulen der DDR .....	234
3. 10. 88	Anordnung über die Planung, Bilanzierung, bedarfsgerechte Produktion und Bereitstellung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ .....	236
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		240

**Beschluß  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen  
zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen,  
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen  
im Jahre 1989  
vom 19. September 1988**

Auf Vorschlag des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands werden entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik – Wahlgesetz – (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen für das Jahr 1989 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 7. Mai 1989 festgelegt.

Berlin, den 19. September 1988

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>  
über den Notaufenthalt  
von ausländischen Wasserfahrzeugen  
in den Seegewässern  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 16. September 1988**

Zur Änderung der Anordnung vom 17. September 1982 über den Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 36 S. 611) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1987 (GBl. I Nr. 9 S. 119) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 7 der Anlage zu § 1 erhält folgende Fassung:

„7. Reede Bock

Breite = 54°26,6'N Länge = 13°02,8'E  
Breite = 54°26,4'N Länge = 13°02,6'E  
Breite = 54°26,5'N Länge = 13°03,0'E.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1988

**Der Minister für Verkehrswesen**  
Arndt

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1987 (GBl. I Nr. 9 S. 119)

**Anordnung  
über die Außenstellen der Fachschulen der DDR  
vom 27. September 1988**

Auf der Grundlage des § 22 der Verordnung vom 26. November 1970 über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 102 S. 774) sowie des § 6 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 301) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Stellung, Leitung und Organisation von Außenstellen der Fachschulen sowie die Bedingungen für deren Einrichtung oder Schließung.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Fachschulen. Sie gilt nicht für die Fachschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und die Fachschulen der gesellschaftlichen Organisationen.

**Stellung und Aufgaben der Außenstellen**

§ 2

(1) Außenstellen sind Einrichtungen der Fachschulen, die unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse, der territorialen Einzugsbedingungen der Studienbewerber und einer rationellen, verkehrsgünstigen Netzgestaltung der Bildungseinrichtungen die Aus- und/oder Weiterbildung insbesondere im Fachschulfern- und -abendstudium gewährleisten. Ihr Sitz befindet sich in der Regel außerhalb des Ortes der fachlich zuständigen Fachschule.

(2) Außenstellen sind Struktureinheiten von Fachschulen. Sie können auch an Kombinat, volkseigenen Betrieben, anderen Fachschulen, Volkshochschulen u. a. Einrichtungen (nachfolgend Trägereinrichtungen genannt) gebildet werden, die im Auftrag und unter Verantwortung der Fachschulen die Erziehung, Aus- und Weiterbildung durchführen.

(3) Wird von mehreren Fachschulen die Aus- und/oder Weiterbildung an einer gemeinsamen Außenstelle durchgeführt, so ist in Übereinstimmung zwischen ihnen eine Leitfachschule zu bestimmen, die den Außenstellenleiter stellt.

§ 3

Die Außenstellen erfüllen die ihnen von den Fachschulen übertragenen Aufgaben zur Leitung, Planung und Durchführung der Erziehung, Aus- und Weiterbildung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der geltenden staatlichen Ausbildungsdokumente.

**Einrichtung von Außenstellen**

§ 4

(1) Außenstellen können eingerichtet werden, wenn

- a) territoriale Erfordernisse oder fehlende Kapazitäten die Aus- und Weiterbildung an der Fachschule selbst nicht im notwendigen Umfang ermöglichen,
- b) in einem Territorium für einen längeren Zeitraum ein volkswirtschaftlicher Bedarf vorhanden ist, der in der Regel die Immatrikulation von mindestens einer Seminargruppe über mehrere Jahre hinweg gestattet und
- c) die Studienbewerber an keiner anderen für sie verkehrsgünstig gelegenen Fachschule oder Außenstelle gleichen oder ähnlichen Ausbildungsprofils studieren können.

(2) Ergibt sich nach § 4 Abs. 1 die Notwendigkeit zur Einrichtung einer Außenstelle, sind bis zum geplanten Beginn der Aus- und/oder Weiterbildung durch die Fachschule die dafür erforderlichen personellen und materiell-technischen Voraussetzungen zu gewährleisten. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere:

- a) ein geeigneter Außenstellenleiter,
- b) für alle Lehrgebiete Lehrkräfte, die in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in einer dem Lehrgebiet entsprechenden Fachrichtung, über eine pädagogische Qualifikation sowie über praktische Erfahrungen verfügen, deren Einsatz zu den im Studienplan festgelegten Zeiten und entsprechend der geltenden Honoraranordnung<sup>1</sup> möglich ist und die an den für Lehrkräfte der Außenstellen angesetzten Veranstaltungen teilnehmen können,
- c) erforderliches Verwaltungs- und Betriebspersonal,
- d) geeignete und ausreichende Räumlichkeiten und Anlagen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen, der Demonstrationsversuche und der in den Studienplänen und Lehrprogrammen vorgesehenen Übungen und Laborpraktika,
- e) gegebenenfalls die erforderliche Internatskapazität.

(3) Bestehen an dem für die Einrichtung der Außenstelle vorgesehenen Ort bereits eine Bildungseinrichtung der Bildungsstufe Fachschule bzw. Betriebsschulen und/oder Betriebsakademien, ist zur effektiven Nutzung der materiellen Fonds die Außenstelle nach Möglichkeit dort einzurichten.

§ 5

(1) Der Direktor der Fachschule beantragt beim Leiter des ihm übergeordneten zentralen Staatsorgans die Einrichtung einer Außenstelle, wenn die im § 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dem Antrag zur Einrichtung einer Außenstelle hat die Zustimmung durch das örtliche Staatsorgan voranzugehen, in deren Territorium die Außenstelle vorgesehen ist.

(3) Beim Antrag zur Einrichtung einer Außenstelle an einer Trägereinrichtung hat die Zustimmung durch den Leiter der vorgesehenen Trägereinrichtung und dessen zuständiges Staatsorgan vorzuliegen.

(4) Die Einrichtung der Außenstelle erfolgt durch den Leiter des für die Fachschule zuständigen Staatsorgans mit Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen.

**Leitung und Organisation der Außenstellen**

§ 5

(1) Der Direktor der Fachschule ist für die Erziehung, Aus- und Weiterbildung an den ihm unterstellten Außenstellen verantwortlich.

(2) Bei Außenstellen an Trägereinrichtungen gewährleisten der Direktor der Fachschule und der Leiter der Trägereinrichtung der Außenstelle in enger Zusammenarbeit die für die Aus- und Weiterbildung an der Außenstelle erforderlichen personellen und materiell-technischen Bedingungen. Sie treffen dazu eine schriftliche Vereinbarung, die die konkreten Formen der Zusammenarbeit festlegt. Dazu wird der Mustervertrag (Anlage) empfohlen.

(3) Bei einer von mehreren Fachschulen eingerichteten Außenstelle sichert der Direktor der Leitfachschule die Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Fachschulen. Er trifft in Abstimmung mit den Direktoren der beteiligten Fachschulen bzw. dem Leiter der Trägereinrichtung der Außenstelle einheitliche und auf die gegenseitige Unterstüt-

<sup>1</sup> Anordnung vom 25. Februar 1978 über die Honorierung von Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkindern (GBl. I Nr. 10 S. 175; Ber. GBl. I Nr. 13 S. 200).



zung der Partner orientierte Festlegungen zur Leitung, Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung an der Außenstelle. Dazu gehören insbesondere Festlegungen

- zur personellen und materiell-technischen Sicherung der Aus- und Weiterbildung,
- über die Einsetzung eines Außenstellenleiters und dessen Verantwortungsbereich,
- zur Anleitung, Kontrolle und Weiterbildung des Außenstellenleiters und der Lehrkräfte,
- über anzuwendende Honorarsätze entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen.

## § 7

(1) Jede Außenstelle wird von einem Außenstellenleiter nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung geleitet. Der Außenstellenleiter wird vom Direktor der Fachschule (gegebenenfalls der Leitfachschule) eingesetzt bzw. im gegenseitigen Einverständnis von Trägereinrichtung und dem Direktor der Fachschule mit der Leitung der Außenstelle der Fachschule beauftragt. Er ist dem Direktor der Fachschule direkt unterstellt und ihm rechenschaftspflichtig.

(2) Außenstellenleiter sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben den an der Außenstelle tätigen Fachschulangehörigen (einschließlich Studenten) und nebenberuflichen Lehrkräften gegenüber weisungsberechtigt.

## § 8

Zur Unterstützung des Außenstellenleiters für bestimmte Leitungsaufgaben können durch den Direktor der Fachschule Lehrkräfte eingesetzt werden. Diesen Lehrkräften sind vom Direktor der Fachschule ständige und zeitweilige Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich des Außenstellenleiters zu übertragen<sup>2</sup>.

## § 9

(1) Außenstellen an Trägereinrichtungen können von nebenberuflich tätigen Außenstellenleitern geleitet werden, die Angehörige der Trägereinrichtung sind. Sie sind den Abteilungsleitern der Fachschulen gleichgestellt.

(2) Nebenberuflich tätige Außenstellenleiter werden entsprechend den Rechtsvorschriften vergütet<sup>1</sup>.

(3) Die Außenstellenleiter sind insbesondere verantwortlich für

- a) die Realisierung der rechtlichen Regelungen und staatlichen Ausbildungsdokumente sowie der übertragenen Planaufgaben,
- b) die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit an der Außenstelle,
- c) die Gewinnung und Auswahl geeigneter Lehrkräfte,
- d) die Anleitung und Kontrolle der an der Außenstelle eingesetzten Lehrkräfte,
- e) die Planung und Organisation des Studienablaufs und für andere inhaltliche, organisatorische und verwaltungsmäßige Aufgaben,
- f) den effektiven Einsatz und die sparsame Verwendung der der Außenstelle übertragenen materiellen und finanziellen Fonds,
- g) die Verbindung mit den Betrieben der Fern- und Abendstudenten,
- h) die Berichterstattung an die Fachschule über die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und die dabei aufgetretenen Probleme.

<sup>2</sup> Vereinbarung über die Vergütung und die Arbeitszeit der Lehrkräfte an den Ingenieur- und Fachschulen vom 15. Juli 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen 1972 Nr. 16 S. 7) und dazu erschienener Kommentar zu § 5 Abs. 1 und § 8 vom 6. November 1972 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen 1973 Nr. 1 S. 11).

## § 10

## Schließung von Außenstellen

(1) Eine Außenstelle ist zu schließen, wenn die Aus- und Weiterbildung an der Außenstelle abgeschlossen ist oder die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Schließung einer Außenstelle erfolgt entsprechend § 5 Absätze 1 und 4 zur Einrichtung einer Außenstelle.

## § 11

## Eintragung in das Verzeichnis der Außenstellen

Die Außenstelle ist in das Fachschulregister beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einzutragen.

## § 12

## Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1988

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

## Anlage

zu § 6 Abs. 2  
vorstehender Anordnung.

## Mustervertrag

über die Aus- und Weiterbildung an Außenstellen  
in Trägereinrichtungen

abgeschlossen zwischen  
der Fachschule

in .....

vertreten durch den Direktor .....

und dem .....

Kombinate, volkseigene und genossenschaftliche Betriebe, staatliche Einrichtungen (nachfolgend Trägereinrichtung genannt)

vertreten durch den Leiter .....

Die Grundlage des Vertrages bildet die Anordnung vom 27. September 1988 über die Außenstellen der Fachschulen der DDR (GBl. I Nr. 21 S. 234).

## § 1

Die Fachschule richtet nach Antrag an die Trägereinrichtung mit Wirkung vom ..... in ..... eine Außenstelle ein.  
(z. B. Bildungseinrichtung)

## § 2

An der Außenstelle erfolgt die Ausbildung/Weiterbildung  
— für durchschnittlich jährlich ..... Studenten und  
..... Teilnehmer an der Weiterbildung

— in der/den Fachrichtung(en) .....

— in der/den Studienform(en) .....

— für eine Zeitdauer von .....

## § 3

Mit der Leitung der Außenstelle wird beauftragt

Name, Vorname geb. am tätig als

## § 4

(1) Mit der Einrichtung der Außenstelle ist die Fachschule verantwortlich für die Leitung, Planung und Durchführung der Erziehung, Aus- und Weiterbildung an dieser Einrichtung auf der Grundlage der geltenden staatlichen Ausbildungsdokumente und staatlichen Normative. Sie nimmt diese Verantwortung wahr insbesondere durch

- a) die Realisierung der in staatlichen Ausbildungsdokumenten fixierten Bildungs- und Erziehungsziele,
- b) die Gewinnung und Auswahl und den Einsatz geeigneter Kader für die Leitung sowie die Durchführung der Lehrveranstaltungen an der Außenstelle,
- c) die Anleitung, Kontrolle und Weiterbildung des Außenstellenleiters und der an der Außenstelle eingesetzten Lehrkräfte,
- d) die Festlegung der Anforderungen für die Prüfungen und Abschlusarbeiten sowie deren Abnahme,
- e) die Sicherung der für die Aus- und Weiterbildung erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen, der Demonstrationsversuche und der in den Studienplänen und Lehrprogrammen vorgesehenen Übungen und Laborpraktika,
- f) die Bereitstellung der für die Aus- und Weiterbildung notwendigen Studienliteratur, Dokumente und sonstigen Unterlagen.

(2) Mit Einrichtung der Außenstelle unterstützt die Trägereinrichtung die Fachschule bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung insbesondere durch

- a) die Gewinnung und Bereitstellung geeigneter Kader,
- b) die Gewährung der für die Tätigkeit des Außenstellenleiters und der nebenberuflichen Lehrkräfte aus der Trägereinrichtung notwendigen Freistellung oder Arbeitszeitverlagerungen,
- c) die Bereitstellung geeigneter und ausreichender Räumlichkeiten und Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. e des Vertrages.

(3) Die Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen der Fachschule und der Trägereinrichtung werden regelmäßig eingeschätzt (Zeitraum, Termin) und die erforderlichen Maßnahmen besonders festgelegt.

## § 5

(1) Der Vertrag endet mit Abschluß der Ausbildung und Weiterbildung an der Außenstelle bzw. mit ihrer Schließung.

(2) Ergänzungen, Änderungen sowie die Beendigung dieses Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und bedürfen der Schriftform.

(3) Der Vertrag wird in je einem Exemplar beim Direktor der Fachschule, beim Leiter der Trägereinrichtung und beim Außenstellenleiter hinterlegt.

(4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Datum

Direktor der Fachschule

Leiter der Trägereinrichtung

## Anordnung

über die Planung, Bilanzierung, bedarfsgerechte  
Produktion und Bereitstellung der Sortimente  
der „1 000 kleinen Dinge“

vom 3. Oktober 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt in Ergänzung der für die Planung und Bilanzierung der Volkswirtschaft geltenden Rechtsvorschriften die Planung, Bilanzierung, Plandurchführung und Abrechnung der bedarfsgerechten Produktion und Bereitstellung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ für die Bevölkerung.

(2) Diese Anordnung gilt für die an der Produktion und Bereitstellung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ beteiligten

- Betriebe,
- Kombinate,
- wirtschaftsleitenden Organe,
- zentralen Staatsorgane

der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Konsumgüterbinnenhandels, des Produktionsmittelhandels und des Außenhandels,

- Räte der Bezirke und Kreise,
- Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR.

## § 2

## Grundsätze

(1) In den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ für die Bevölkerung ist vom Bedarf in Menge und Qualität auszugehen und ständig eine bedarfsgerechte Produktion und Bereitstellung auf der Basis der planmäßigen Entwicklung der Produktion und Versorgung zu gewährleisten.

(2) Die Bilanzverantwortung ist entsprechend dem Bilanzverzeichnis wahrzunehmen. Für die Produktionsverantwortung, Beschaffenheit, Gebrauchsfähigkeit und die technischen Lieferbedingungen für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ gilt der Zentrale Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR gemäß Anordnung vom 20. Februar 1985 über die einheitliche Artikelkatalogisierung (GBl. I Nr. 7 S. 87).

(3) Die an der Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ beteiligten Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben durch planmäßige wissenschaftlich-technische und Rationalisierungsmaßnahmen, die Anwendung moderner Produktionstechnologien und ökonomischen Materialeinsatz die notwendigen Produktionskapazitäten für die Erneuerung und Erweiterung der Erzeugnissortimente zu schaffen. Durch die Zusammenarbeit der Betriebe innerhalb der Kombinate und in den Erzeugnisgruppen sind das Produktionspotential für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ effektiver zu nutzen sowie moderne Produktionsausrüstungen mehrschichtig auszulasten.

(4) Die Qualität der Erzeugnisse ist entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung kontinuierlich zu erhöhen. Durch neu entwickelte Erzeugnisse, die im gestalterischen Niveau den gewachsenen Ansprüchen genügen, ist das Angebot attraktiver zu gestalten.

(5) Produktionsverlagerungen von Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ sind nur zulässig, wenn dadurch die Bedarfsdeckung für die Bevölkerung nachweisbar verbessert wird. Es gelten die Rechtsvorschriften über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen.

## § 3

**Verantwortung der Kombinate und Betriebe**

(1) Die Kombinate und die wirtschaftsleitenden Organe des Handels bestimmen gemeinsam die Nomenklatur der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ für ihr Produktionsprogramm bzw. Handelsprogramm. Die Produktionsbetriebe und die Betriebe des Handels erarbeiten für diese Sortimente die Bedarfs einschätzung, sichern die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung und schließen die Verträge ab.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben mit den wirtschaftsleitenden Organen des Handels für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ stabile Lösungen zur Sicherung der Bedarfsdeckung zu erarbeiten. Für Sortimente, bei denen noch keine vollständige Bedarfsdeckung gesichert werden kann, sind Entscheidungen zur Bereitstellung bis zur Erteilung der staatlichen Planaufträge zu treffen bzw. herbeizuführen.

## § 4

**Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise**

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß die ihnen unterstellten Betriebe und Kombinate entsprechend den von der Bevölkerung gefragten Sortimenten die bedarfsgerechte Produktion der „1 000 kleinen Dinge“ durchführen. Die Räte der Bezirke und Kreise schaffen die Voraussetzungen für die umfassende Intensivierung und die sinnvolle Spezialisierung und Konzentration der Produktion in und zwischen den Betrieben und Kombinatensorten ihres Verantwortungsbereiches.

(2) Die Räte der Kreise fördern den Beitrag des Handwerks zu den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“. Sie sind verantwortlich für die entsprechende Anleitung, Planung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise arbeiten mit den Kombinatensorten, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium zusammen, um durch die territoriale Rationalisierung Reserven für die planmäßige Produktion der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ entsprechend dem Bedarf zu erschließen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Versorgung der Bevölkerung mit den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ auf der Grundlage zentraler Bilanzentscheidungen verantwortlich und legen in den Bezirksversorgungsplänen bzw. Kreisversorgungs-konzeptionen die notwendigen Aufgaben fest. In enger Zusammenarbeit mit allen an der Versorgung beteiligten Organen, Betrieben und Genossenschaften nehmen sie Einfluß auf die kontinuierliche Bereitstellung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“. Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten, daß die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ in den Geschäften fachgerecht angeboten werden.

## § 5

**Erzeugnisgruppenarbeit**

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die an der Erzeugnisgruppenarbeit beteiligten Produktionsbetriebe bei den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ wirksam bei der Erreichung einer höheren Qualität und besseren Formgestaltung sowie bei der Beschleunigung des Tempos der Erzeugniserneuerung und der Anwendung moderner Technologien und Verfahren unterstützt werden.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke sowie die für die Erzeugnisgruppenarbeit verantwortlichen Betriebe haben bei der Ausarbeitung des Planentwurfes den Leitern der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe Vorschläge zu unterbreiten, die der Sicherung der Bedarfsdeckung dienen und eine qualifizierte Ausarbeitung der Produktions- und Absatzpläne sowie der Bilanzen ermöglichen.

(3) Die zentral geleiteten Kombinate haben die örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen einschließlich der Übergabe von Maschinen und Ausrüstungen zu unterstützen.

## § 6

**Planung und Bilanzierung**

(1) Mit den Sortimentskonzeptionen sind zur planmäßigen Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern Festlegungen für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ zu treffen. Für die Ausarbeitung der Jahressortimentskonzeptionen und der längerfristigen Sortimentskonzeptionen sind die Festlegungen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR anzuwenden.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe des Handels bzw. die Betriebe des Handels haben ausgehend von den versorgungspolitischen Zielstellungen den gemeinsam mit den Produktionsbetrieben eingeschätzten Bedarf für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bzw. den Produktionsbetrieben in Vorbereitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan zu übergeben.

(3) Von den Produktionsbetrieben bzw. den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ mit der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne entsprechend den mit den Rechtsvorschriften für die Planung und Bilanzierung getroffenen Festlegungen und Terminen Produktions- und Absatzpläne bzw. Bilanzen in Abstimmung mit den für die Versorgung der Bevölkerung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen des Handels auszuarbeiten. Dabei sind die von den wirtschaftsleitenden Organen bzw. Betrieben des Handels übergebenen Bedarfsgrößen zugrunde zu legen.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ der Nachweis der planmäßigen Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Bereitstellung für die Versorgung der Bevölkerung durch die Betriebe mit den Produktions- und Absatzplänen geführt wird.

(5) Nach Beschlussfassung über den Volkswirtschaftsplan sind durch die produktions- bzw. bilanzverantwortlichen Minister und die Generaldirektoren der Kombinate die für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ festgelegten staatlichen Planaufträge den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Kombinatensorten bzw. wirtschaftsleitenden Organen der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vollständig zu übergeben. Die vollständige Untersetzung der staatlichen Planaufträge mit den Produktions- und Absatzplänen der Betriebe ist durch die Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zu kontrollieren.

(6) Mit der Übergabe der staatlichen Planaufträge tragen die Direktoren der am Aufkommen beteiligten Betriebe, Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Räte der Bezirke die Verantwortung für die vollständige Untersetzung der Produktionsaufträge in den Produktions- und Absatzplänen, für die Sicherung des geplanten Aufkommens und den vollständigen Vertragsabschluß bei den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ in der Plandurchführung.

## § 7

**Vertragsabschluß**

(1) In Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben und den auf dieser Grundlage bestätigten Produktions- und Absatzplänen sowie Versorgungsplänen des Handels sind für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ die Wirtschaftsverträge zwischen den am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten abzuschließen bzw. bereits bestehende Wirtschaftsverträge einzuordnen. Dafür gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (C/Bl. I Nr. 16 S. 339).

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe bzw. Betriebe des Handels haben zu gewährleisten, daß beim Abschluß der Wirtschaftsverträge von der geplanten Sortimentsstruktur und der für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen zeitlichen Differenzierung der Lieferungen ausgegangen wird.

## § 8

**Kontrolle der Plandurchführung**

(1) Die Direktoren der am Aufkommen beteiligten Betriebe, die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Räte der Bezirke sowie die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die für die Produktion verantwortlichen Ministerien haben zu gewährleisten, daß auf der Grundlage der Bilanzen bzw. Produktions- und Absatzpläne für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ die materielle Sicherung des geplanten Aufkommens sowie die Realisierung der abgeschlossenen Verträge kontrolliert werden.

(2) Von den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben des Handels ist ständig der Nachweis über den Vertragsabschluß, den Warenzugang, die Bestände und den Umsatz für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ zu führen. Sie haben vorausschauende Versorgungsinformationen mit Vorschlägen für notwendige Maßnahmen zu erarbeiten und den übergeordneten Organen zu übergeben.

(3) Die Betriebe des Großhandels haben in Abstimmung mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise planmäßig Sortimentskontrollen im Einzelhandel durchzuführen und zu sichern, daß die Warenfonds aus Neuzugang und Bestand vollständig im Einzelhandel angeboten werden.

## § 9

**Preisbildung und Preisantragsverfahren**

Die Preisbildung und das Preisantragsverfahren bei den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften.

## § 10

**Ökonomische Stimulierung**

(1) Um die Betriebskollektive im sozialistischen Wettbewerb an der Aufnahme der Produktion, der Überbietung des geplanten Produktionsaufkommens, der geplanten Qualität sowie der Aufgaben für die Sortimentserneuerung und -erweiterung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ verstärkt zu interessieren, können zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe aus den Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Kombinate sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke erfolgen. Diese Zuführungen einschließlich zusätzlicher Zuführungen für Export und Konsumgüterproduktion gemäß § 6 der Verordnung vom 9. September 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 595) dürfen 200,- Mark je Beschäftigten (VbE) nicht überschreiten. Abweichungen von dieser Begrenzung der Zuführungen zum Prämienfonds sind nur gemäß den dafür getroffenen zentralen Festlegungen zulässig.

(2) Die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 erfolgt im Bereich der Ministerien für Leichtindustrie und Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie gemäß gesonderten Festlegungen für die Erhöhung der Verfügungsfonds. Für den Bereich der anderen Industrieministerien und der Ministerien für Bauwesen, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Handel und Versorgung und den Verband der Konsumentenvereinigungen der DDR werden Mittel aus dem Staatshaushalt zur Stimulierung der Betriebskollektive für die Aufnahme der Produktion, zur Überbietung des geplanten Produktionsaufkommens, der geplanten Qualität sowie der Aufgaben für die Sortimentserneuerung und -erweiterung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ bereitgestellt. Die Höhe der Mittel für die einzelnen Ministerien wird mit den staatlichen Planaufgaben vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(3) Über die Verwendung der Mittel entscheiden die bilanzverantwortlichen Minister in Abstimmung mit den am Aufkommen beteiligten Ministern. Die bilanzverantwortlichen Minister haben spezifische Verwendungskriterien für den Einsatz dieser Mittel für das jeweilige Planjahr festzulegen. Zur Vorbereitung der Festlegungen der jährlich bereitzustellenden Mittel haben die zuständigen Minister bis zum 31. 1. des Folgejahres dem Minister der Finanzen eine Abrechnung über die Verwendung dieser Mittel im abgelaufenen Planjahr zu übergeben.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke sind für den effektivsten Einsatz der finanziellen Mittel zur ökonomischen Stimulierung der Produktion der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ entsprechend der von den zuständigen Ministern festgelegten Höhe der Mittel und der Kriterien ihrer Verwendung verantwortlich.

## § 11

**Zentrale Kontrolle ausgewählter Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“**

(1) Die Staatliche Plankommission legt entsprechend den versorgungspolitischen Erfordernissen die Nomenklatur der unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ fest.

(2) Für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ hat der Minister für Handel und Versorgung dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministern Vorschläge zu den Versorgungsgrößen zur Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der mit den verantwortlichen Ministern durchgeführten Bedarfsabstimmungen zu übergeben. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission legt dem Ministerrat mit dem Entwurf der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan diese Versorgungsgrößen vor. Die bestätigten staatlichen Aufgaben sind bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne der Planung der Produktion und der Bilanzierung zugrunde zu legen.

(3) Für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ ist mit den Planentwürfen von den Leitern der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und den bilanzverantwortlichen Ministern sowie den am Aufkommen beteiligten Ministern der Nachweis der planmäßigen Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Bereitstellung für die Versorgung der Bevölkerung zu führen. Von den Leitern der bilanzierenden Organe sind mit den Planentwürfen alle Kombinatbilanzen (Kurzbilanzen im Umfang gemäß Anlage 1) für diese Sortimente den bilanzverantwortlichen Ministerien zur Bestätigung zu übergeben.

(4) Für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“, bei denen nach Prüfung aller Möglichkeiten in eigener Verantwortung noch keine vollständige Bedarfsdeckung gesichert werden kann, sind von den Leitern der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe den bi-



lanzverantwortlichen Ministern vor der Fertigstellung des Planentwurfes Entscheidungsvorschläge für stabile Lösungen zur Bedarfsdeckung vorzulegen. Die bilanzverantwortlichen Minister haben für diese Sortimente in Abstimmung mit den am Aufkommen beteiligten Ministern sowie dem Minister für Handel und Versorgung vor der Fertigstellung des Planentwurfes Entscheidungen für stabile Lösungen zur Bedarfsdeckung zu treffen.

(5) Durch die Staatliche Plankommission werden dem Ministerrat mit dem Entwurf der staatlichen Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan die zu beschließenden Versorgungsgrößen für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ zur Bestätigung vorgelegt. Diese bestätigten staatlichen Planaufgaben der Versorgungsgrößen sind der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ zugrunde zu legen.

(6) Zur Sicherung der monatlichen Kontrolle der Plan- und Vertragsrealisierung der festgelegten Versorgungsgrößen für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ übergeben die am Aufkommen beteiligten Kombinate, Räte der Bezirke und Außenhandelsbetriebe Informationen gemäß Anlage 2 für ihren Verantwortungsbereich an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate übergeben die zusammengefaßte Information an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(7) Die Bilanzen für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen vierteljährlich abzurechnen. Für die in diese Abrechnung einbezogenen Kombinatbilanzen gelten die Festlegungen gemäß Anlage 1.

## § 12

### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1988

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer**

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Festlegungen zur quartalsweisen Abrechnung der Kombinatbilanzen für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“

- Die quartalsweise Abrechnung der Kombinatbilanzen erfolgt in reduziertem Kennzifferumfang. Einzubeziehen sind die Angaben Plan für das Jahr und Ist im Berichtszeitraum für die Kennziffern:

Aufkommen gesamt

Gesamterzeugung bzw. industrielle Warenproduktion

Import gesamt (ME)

Import SW (ME)

Import NSW (ME)

Verwendung gesamt

Lieferung für den Inlandverbrauch, dar.: Bevölkerung

Export gesamt

Export SW (ME)

Export NSW (ME)

Für die Bereitstellung der geforderten Informationen können die Standardformblätter der MAK-Bilanzabrechnung (141-04) verwendet werden.

- Die am Aufkommen beteiligten Kombinate, Räte der Bezirke und Außenhandelsbetriebe haben den bilanzierenden Organen die geforderten Angaben für ihren Verantwortungsbereich bis zum 12. Werktag zuzustellen.
- Die bilanzierenden Kombinate übergeben die zusammengefaßten Kurzbilanzabrechnungen bis zum 18. Werktag an die bilanzverantwortlichen Ministerien.

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Festlegungen zur monatlichen Abrechnung der Bereitstellung für die Versorgung der Bevölkerung (Versorgungsgrößen) für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“

- Erforderliche Angaben  
Wirtschaftsorgan/Betrieb  
Erzeugnisposition  
Masseinheit  
Versorgungsgröße/staatliche Planaufgabe  
Vorliegende Verträge für das Jahr  
Vertragliche Sicherung der Versorgungsgröße/staatliche Planaufgabe in %  
Vorliegende Verträge für den Berichtszeitraum  
Lieferung im Berichtszeitraum  
Rückstände in der Vertragserfüllung
- Die am Aufkommen beteiligten Kombinate, Räte der Bezirke und Außenhandelsbetriebe sichern die Erfassung der erforderlichen Angaben von den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches und übergeben die für den Verantwortungsbereich zusammengefaßte Information bis zum 8. Werktag nach Monatsende an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate. An die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erfolgt die Meldung der erforderlichen Angaben im Rahmen des Informationssystems DASAS.
- Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate übergeben die nach Positionen und Aufkommensbereichen zusammengefaßten Informationen bis zum 14. Werktag an die bilanzverantwortlichen Ministerien und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik. Dazu übergibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik einheitliche Vordrucke bzw. vereinbart andere Formen der Datenübermittlung.

An das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erfolgt die Meldung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate im Rahmen des Informationssystems DASAS. Die Information an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erfolgt über das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.



### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**P-Sonderdruck Nr. 1111/8**

Anordnung Nr. 3 vom 15. August 1988 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG  
und deren kooperative Einrichtungen

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.  
Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

**Sofort lieferbar!**

## Geltende Vorschriften für den GAB Ausgabe 1988

**Format A 5 · Broschur · 160 Seiten · 3,70 M**

Dieses neue Verzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1987; es entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Oktober 1987.

### Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt  
PSF 696  
Erfurt  
5010

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente  
Neustädtische Kirchstr. 15  
Berlin  
1080



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohlt-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 8. November 1988

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 88	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung der „Ehrenmedaille zum 40. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik“ ..	241
6. 10. 88	Anordnung über die Zertifizierung von Erzeugnissen im Rahmen des Systems der Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse im RGW (SEPROSEV) .....	242
6. 10. 88	Anordnung über die Akkreditierung von Prüflabors durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung – Akkreditierungsanordnung – .....	244
27. 9. 88	Anordnung über die Einführung des Informationssystems Preise .....	246
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	248

### Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Stiftung der „Ehrenmedaille zum 40. Jahrestag  
der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 14. Oktober 1988

#### § 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen bei der Herausbildung und allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, der aktiven Teilnahme an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird die

„Ehrenmedaille zum 40. Jahrestag  
der Deutschen Demokratischen Republik“

gestiftet.

#### § 2

Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR verleiht die Ehrenmedaille einmalig anlässlich des 7. Oktober 1989.

#### § 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung der Ehrenmedaille (Anlage) geregelt.

Berlin, den 14. Oktober 1988

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Ordnung

über die Verleihung  
der „Ehrenmedaille zum 40. Jahrestag  
der Deutschen Demokratischen Republik“

#### § 1

(1) Mit der „Ehrenmedaille zum 40. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrenmedaille genannt) können für hervorragende Leistungen bei der Herausbildung und allseitigen Stärkung der DDR, für die aktive Teilnahme an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Bürger der DDR aus allen Klassen und Schichten ausgezeichnet werden.

(2) Sie wird vom Vorsitzenden des Staatsrates der DDR anlässlich des 7. Oktober 1989 einmalig verliehen.

#### § 2

Zur Verleihung der Ehrenmedaille gehört eine Urkunde.

#### § 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind die zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sowie die Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen in den Bezirken und Kreisen sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(2) Die Vorschläge aus den zentralen Bereichen sind an die Abteilung Kader beim Ministerrat der DDR, die Vorschläge

aus den örtlichen Bereichen an die Räte der Bezirke jeweils bis zum 15. Juni 1989 einzureichen.

## § 4

Die Überreichung der Ehrenmedaille erfolgt in Veranstaltungen der Parteien, staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, der bewaffneten Organe sowie der wissenschaftlichen, kulturellen und anderen Einrichtungen anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung der DDR.

## § 5

(1) Die Ehrenmedaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Emblem der DDR, auf der Rückseite die Inschrift „Für Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen. In der Mitte der Spange sind die Ziffern 1949—1989 aufgesetzt.

## Anordnung

über die Zertifizierung von Erzeugnissen  
im Rahmen des Systems der Qualitätsbewertung und  
Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse  
im RGW (SEPROSEV)

vom 6. Oktober 1988

Zur weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW wird auf der Grundlage der Konvention vom 14. Oktober 1987 über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse (GBI II 1988 Nr. 5 S. 97) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben bei der Zertifizierung von Erzeugnissen, die sich aus der Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse ergeben.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und wirtschaftsleitende Organe des Handels (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt).

(3) Diese Anordnung berührt nicht die Aufgaben und Verantwortung der staatlichen Organe, Überwachungs- und Kontrollorgane, Kombinate und Betriebe, die sich aus anderen Rechtsvorschriften und internationalen Vereinbarungen ergeben.

(4) Beim Abschluß und bei der Realisierung anderer internationaler Zertifizierungsabkommen und zweiseitiger Vereinbarungen zur Zertifizierung sind die im § 2 dieser Anordnung festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen.

## § 2

## Grundsätze

(1) Mit der Zertifizierung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) wird bestätigt, daß das Erzeugnis mit den Forderungen der im Übereinstimmungszertifikat genannten RGW-Standards, anderen internationalen und nationalen Standards sowie anderen norma-

tiv-technischen Dokumenten, die dem fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Weltstand entsprechen und zwischen den Teilnehmerländern der Konvention vereinbart wurden, übereinstimmt.

(2) Die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Zertifizierung von Erzeugnissen umfaßt:

- die Erarbeitung und Überarbeitung des Verzeichnisses für Erzeugnisse, die der Zertifizierung unterliegen,
- die Erarbeitung und Bestätigung von normativ-technischen Dokumenten, auf deren Grundlage die Zertifizierung der Erzeugnisse erfolgt,
- die Akkreditierung der Prüflabors<sup>1</sup> durch das ASMW,
- die Prüfung der zu zertifizierenden Erzeugnisse in akkreditierten Prüflabors,
- den Nachweis der Qualitätsfähigkeit<sup>2</sup> durch die Herstellerbetriebe als Voraussetzung für die Bestätigung der Qualitätsfähigkeit dieser Betriebe durch das ASMW,
- die Erteilung von Übereinstimmungszertifikaten durch das ASMW auf der Grundlage von Zertifizierungsprüfungen, die Typprüfungen von Erzeugnismustern oder Prüfungen von Erzeugnispartien oder Prüfungen jedes Einzelerzeugnisses sein können,
- die Kennzeichnung zertifizierter Erzeugnisse,
- die Anerkennung der Übereinstimmungszertifikate für Importerzeugnisse durch das ASMW, bei approbationspflichtigen Erzeugnissen als eine Voraussetzung für die Approbation.

(3) Die Zertifizierung wird insbesondere für Erzeugnisse durchgeführt, die große volkswirtschaftliche Bedeutung haben bzw. bei deren Anwendung Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen, für Sachwerte oder die Umwelt bestehen kann.

Aufgaben der zentralen staatlichen Organe  
im Rahmen der Zertifizierung von Erzeugnissen

## § 3

## Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die zentralen staatlichen Organe sichern, daß die Aufgaben, die sich aus der Zertifizierung der Erzeugnisse ergeben, in den Prozeß der Leitung und Planung ihres Verantwortungsbereiches einbezogen werden.

(2) Die zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, die Vorbereitung und den Abschluß von internationalen Zertifizierungsabkommen, soweit sie den Geltungsbereich dieser Anordnung betreffen, mit dem ASMW abzustimmen.

## Aufgaben des ASMW

## § 4

(1) Das ASMW nimmt im Rahmen des SEPROSEV die Aufgaben als bevollmächtigtes staatliches Organ der DDR im Sinne des Artikels IV der Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse wahr.

(2) Das ASMW vertritt die DDR auf dem Gebiet der Zertifizierung in den entsprechenden internationalen Organen und gegenüber den bevollmächtigten staatlichen Organen der Teilnehmerländer der Konvention.

## § 5

(1) Das ASMW koordiniert die Tätigkeit der zentralen staatlichen Organe, Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet

<sup>1</sup> z. B. gilt die Anerkennung vom 6. Oktober 1988 über die Akkreditierung von Prüflabors durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — Akkreditierungsverfahren — (GBI II Nr. 23 S. 24).

<sup>2</sup> Qualitätsfähigkeit eines Betriebes ist die Fähigkeit eines Betriebes, entsprechend den vorgegebenen Forderungen in stabiler Qualität Erzeugnisse herzustellen und Lieferungen zu erbringen.

der Zertifizierung und kontrolliert die Durchführung der dazu festgelegten Aufgaben.

(2) Das ASMW ist verantwortlich für die Leitung und Planung der Erarbeitung der Standards und anderer normativ-technischer Dokumente, auf deren Grundlage die Zertifizierung der Erzeugnisse erfolgt.

(3) Das ASMW stimmt die von den Ministerien erarbeiteten Vorschläge für zu zertifizierende Erzeugnisse mit den bevollmächtigten staatlichen Organen der Teilnehmerländer der Konvention ab und informiert die Ministerien, Kombinate und Betriebe über das im RGW bestätigte Verzeichnis.

(4) Das ASMW informiert die Ministerien, Kombinate und Betriebe über erteilte Übereinstimmungszertifikate für Importerzeugnisse.

(5) Das ASMW setzt die Anerkennung des Übereinstimmungszertifikats für Importerzeugnisse aus, wenn eine Nichtübereinstimmung der Importerzeugnisse mit dem erteilten Übereinstimmungszertifikat festgestellt wird. Über die Aussetzung der Anerkennung ist das bevollmächtigte staatliche Organ des Exportlandes zu informieren.

#### § 6

(1) Das ASMW bestätigt die Qualitätsfähigkeit der Betriebe — als Voraussetzung für die Zertifizierung der Erzeugnisse.

(2) Das ASMW erteilt Übereinstimmungszertifikate auf der Grundlage der mit den Prüfberichten der akkreditierten Prüflabors nachgewiesenen Übereinstimmung mit den normativ-technischen Dokumenten und der bestätigten Qualitätsfähigkeit der Betriebe. Es trifft in Übereinstimmung mit den Regelungen im RGW Festlegungen zur Kennzeichnung der zertifizierten Erzeugnisse.

(3) Das ASMW erkennt das Übereinstimmungszertifikat ab und erteilt Auflagen gemäß § 22 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBI. I Nr. 37 S. 405), wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats weggefallen sind.

#### § 7

##### Aufgaben der Ministerien

(1) Den Ministern obliegt die Verantwortung für die Verwirklichung der sich aus der Zertifizierung ergebenden Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Die Minister haben zu sichern, daß durch die Zertifizierung der Erzeugnisse die Marktfähigkeit und Exportwirksamkeit der Erzeugnisse erhöht, für den Import von Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen und von anderen Erzeugnissen hohe Qualitätsmaßstäbe gesetzt sowie Wiederholungsprüfungen vermieden werden.

(3) Die Ministerien haben

— auf der Grundlage der Vorschläge der Kombinate und Betriebe und unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse Vorschläge für Erzeugnisse, die in die Zertifizierung einbezogen werden sollen, zu erarbeiten und nach Zustimmung durch das Ministerium für Außenhandel dem ASMW zu übergeben,

— zu sichern, daß für die in die Zertifizierung einzubeziehenden Erzeugnisse planmäßig durch die Kombinate und Betriebe Prüflabors auf- oder ausgebaut werden, die die im SEPROSEV geforderten technischen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen erfüllen und akkreditiert werden können,

— darauf Einfluß zu nehmen, daß für die Zertifizierung erforderliche RGW-Standards rechtzeitig erarbeitet werden und nur solche Standards internationaler Organisationen, staatliche Standards und andere normativ-technische Dokumente vereinbart werden, die dem fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Weltstand entsprechen,

— zu sichern, daß in den Kombinate und Betrieben Möglichkeiten für die ausländischen Vertragspartner geschaffen werden, sich mit dem Stand der Produktion und der Qualitätskontrolle in den Herstellerbetrieben bekanntzumachen, sofern das ASMW mit dem bevollmächtigten staatlichen Organ des Partnerlandes nach Abstimmung mit den zuständigen Ministerien eine Vereinbarung darüber getroffen hat und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(4) Der Minister für Außenhandel erteilt seine Zustimmung gemäß Abs. 2 zu den Vorschlägen der Ministerien für die in die Zertifizierung einzubeziehenden Erzeugnisse, wenn damit auf der Grundlage des Planes die außenwirtschaftlichen Gesamtinteressen der DDR gewahrt werden.

(5) Die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 gelten für die Räte der Bezirke gegenüber den Kombinate und Betrieben ihres Verantwortungsbereiches entsprechend.

##### Aufgaben der Kombinate, Betriebe und Außenhandelsbetriebe

#### § 8

(1) Den Generaldirektoren der Kombinate und Betriebsdirektoren obliegt die Verantwortung für die Verwirklichung der sich aus der Zertifizierung ergebenden Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Betriebsdirektoren sichern die Vorbereitung von Erzeugnissen für die Zertifizierung sowie eine gleichbleibende stabile Qualitätsproduktion und qualitätsgerechte Auslieferung der Exporterzeugnisse entsprechend dem erteilten Zertifikat.

#### § 9

(1) Die Kombinate und Betriebe erarbeiten in Abstimmung mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben und in Abstimmung mit zuständigen Kontroll- und Überwachungsorganen Vorschläge für die Zertifizierung von Exporterzeugnissen sowie Vorschläge für zu fordernde Übereinstimmungszertifikate für Importerzeugnisse. Dabei sind gleichzeitig akkreditierte bzw. zu akkreditierende Prüflabors und normativ-technische Dokumente, auf deren Grundlage die Zertifizierung vorgenommen werden soll, vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind dem zuständigen Ministerium zu übergeben.

(2) Die Kombinate und Betriebe sind verantwortlich für die Überprüfung und Mitwirkung an der Erarbeitung der für die Zertifizierung erforderlichen RGW-Standards in ihrem Verantwortungsbereich sowie, wenn erforderlich, für die Erarbeitung von Vorschlägen, welche anderen normativ-technischen Dokumente der Zertifizierung zugrunde gelegt werden sollen.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich die Vertreter des bevollmächtigten staatlichen Organs des Partnerlandes mit dem Stand der Produktion und der Qualitätssicherung im Kombinat bzw. Betrieb bekanntmachen können, sofern das ASMW mit dem bevollmächtigten staatlichen Organ des Partnerlandes in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

(4) Die Kombinate und Betriebe haben auf der Grundlage der gemäß § 5 Abs. 3 vereinbarten Verzeichnisse die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikats bei der zuständigen Fachabteilung des ASMW zu beantragen. Gleichzeitig damit ist der Nachweis der Qualitätsfähigkeit durch den Hersteller zu erbringen. Das ASMW regelt das Verfahren der Bereitstellung der Prüfmuster und legt fest, welche weiteren Unterlagen einzureichen sind.

(5) Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, das ASMW über Abweichungen vom Übereinstimmungszertifikat insbesondere im Zusammenhang mit Reklamationen zu gelieferten Erzeugnissen im Export und Verstößen gegen die mustergetreue Fertigung sowie über eingeleitete Maßnahmen zu informieren.

(6) Die Importbetriebe sind verpflichtet, das ASMW sowie die Außenhandelsbetriebe unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Importerzeugnisse nicht dem Übereinstimmungszertifikat entsprechen.

(7) Die Exportbetriebe und die Außenhandelsbetriebe haben die erteilten Übereinstimmungszertifikate verkaufswirksam zu nutzen.

(8) Die Außenhandelsbetriebe haben bei der Festlegung der Qualitätsanforderungen an die Erzeugnisse in Außenhandelslieferverträgen bereits erteilte Übereinstimmungszertifikate, die ihnen von den Export- bzw. Importbetrieben zur Kenntnis zu geben sind, zu berücksichtigen.

#### § 10

##### Gebühren

Für die Erteilung des Zertifikates werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

#### § 11

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1988

Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung  
Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

#### Anordnung

##### über die Akkreditierung von Prüflabors durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — Akkreditierungsanordnung —

vom 6. Oktober 1988

Zur Akkreditierung von Prüflabors wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Akkreditierung von Prüflabors durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) und legt die Aufgaben und Befugnisse dieser Prüflabors fest.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und wirtschaftsleitende Organe des Handels (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt).

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Das ASMW, die Ministerien und die anderen staatlichen Organe sichern unter Nutzung der Prüfkapazitäten der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die Durchführung von der Produktion der Erzeugnisse und den Handelseinrichtungen unabhängigen Erzeugnisprüfungen zum Nachweis der Übereinstimmung der Qualität der Erzeugnisse mit den Festlegungen in staatlichen Qualitätsvorschriften und im Rahmen von Zertifizierungssystemen abgestimmten normativ-technischen Dokumenten. Die Leitung und Planung der Entwicklung der Prüftechnik, Prüfvorschriften und Prüfkapazitäten ist auf die

systematische Erhöhung und Sicherung des Qualitätsniveaus der Erzeugnisse zu richten.

(2) Die Akkreditierung der Prüflabors ist die staatliche Anerkennung der Fähigkeiten und Voraussetzungen für die Durchführung autorisierter Prüfungen durch diese Prüflabors.

#### Aufgaben des ASMW

##### § 3

(1) Das ASMW akkreditiert Prüflabors auf der Grundlage der in Standards und Vorschriften des ASMW (ASMW-VW und ASMW-VM) festgelegten Akkreditierungsbedingungen und beurkundet die Akkreditierung.

(2) Das ASMW nimmt alle sich aus der Akkreditierung der Prüflabors ergebenden internationalen Aufgaben und Verpflichtungen in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen wahr. Es nimmt an der Akkreditierung von Prüflabors anderer Länder gemäß den in den Regeln der internationalen Zertifizierungssysteme enthaltenen Festlegungen teil.

(3) Das ASMW hat den Leitern der staatlichen Organe Vorschläge für den Auf- und Ausbau akkreditierter Prüflabors zu unterbreiten.

(4) Das ASMW bestätigt mit der Akkreditierung der Prüflabors insbesondere

- die Unabhängigkeit der Prüflabors von der Produktion und dem Vertrieb der Erzeugnisse entsprechend den internationalen Regelungen in Übereinstimmung mit den durch die DDR eingegangenen Verpflichtungen,
- die Sachkunde und Integrität des Leiters und der Mitarbeiter des Prüflabors,
- ein hohes qualitatives Niveau der Prüfungen auf der Grundlage einer dem internationalen Stand entsprechenden Prüfausrüstung,
- die Fähigkeit zur umfassenden Testung der Erzeugnisse nach nationalen und internationalen Standards hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den in staatlichen Qualitätsvorschriften festgelegten Qualitätskennwerten und mit internationalen Vorschriften entsprechend den Bedingungen bei Teilnahme an der internationalen Zertifizierung,
- eine permanente Kontrolle der Genauigkeit und Richtigkeit der in Ausführung der Prüfung erzielten und in den Prüfberichten dokumentierten Prüfergebnisse.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung der Akkreditierungsbedingungen hat das ASMW das Recht, jederzeit Kontrollen unter Einhaltung der Vorschriften zum Geheimnisschutz durchzuführen. Solche Kontrollen sind erforderlich zur Akkreditierung eines Prüflabors und mindestens jährlich nach Akkreditierung eines Prüflabors. Auf der Grundlage der Kontrollergebnisse kann das ASMW

- Prüflabors akkreditieren bzw. eine Akkreditierung ablehnen,
- erteilte Akkreditierungen bestätigen,
- Auflagen zur Herstellung bzw. Wiederherstellung der in den Akkreditierungsbedingungen festgelegten Forderungen dem Prüflabor oder dem Kombinat bzw. Betrieb erteilen,
- die Durchführung von Prüfungen befristet bis zu 1 Monat untersagen oder
- erteilte Akkreditierungen zurückziehen.

(6) Das ASMW hat zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Prüfungen des akkreditierten Prüflabors Kontrollprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

(7) Das ASMW gewährleistet für eigene Prüflabors die Einhaltung der Akkreditierungsbedingungen.

(8) Das ASMW kann akkreditierten Prüflabors gestatten, Zertifikate zu erteilen und/oder den Herstellern der geprüften Erzeugnisse die Verwendung von Zertifizierungszeichen zu erlauben.



(9) Das ASMW veröffentlicht in den Mitteilungen des ASMW ein Register der akkreditierten Prüflabors und ihrer zugelassenen Prüfgebiete sowie die Labors, für die die Akkreditierung zurückgezogen wurde.

#### § 4

(1) Das ASMW attestiert die Prüfausrüstung als eine Voraussetzung für die Akkreditierung der Prüflabors.

(2) Das ASMW bestätigt durch eine Attestierung der Prüfausrüstung die Übereinstimmung der tatsächlichen Kennwerte der Prüfausrüstung mit den Forderungen der für diese Prüfausrüstung gültigen Dokumentation und die Einsatzmöglichkeit für festgelegte Zertifikationsprüfungen.

(3) Attestierte Prüfausrüstungen werden durch das ASMW gekennzeichnet. Die Regeln der Attestierung werden in Standards oder Vorschriften des ASMW festgelegt.

#### § 5

##### Aufgaben der Ministerien

(1) Die Minister haben in engem Zusammenwirken mit dem Präsidenten des ASMW und dem Minister für Außenhandel mit der Vorgabe der Schwerpunkte für die Qualitätsentwicklung den Kombinat-Zielstellungen für den Auf- und Ausbau akkreditierter Prüflabors zu geben. Die spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Minister und dem Präsidenten des ASMW festzulegen. Durch die Minister werden die Generaldirektoren der Kombinate beauftragt, die

- materiell-technischen,
- personellen und organisatorischen

Voraussetzungen für die Akkreditierung dieser Prüflabors zu schaffen und die Einhaltung der Akkreditierungsbedingungen gegenüber dem ASMW nachzuweisen. Die Realisierung der Aufgaben zum Auf- und Ausbau der akkreditierten Prüflabors ist mit dem Volkswirtschaftsplan zu sichern.

(2) Die ergebnisorientierte Entwicklung der Prüflabors ist vor allem zu richten auf

- ein hohes qualitatives Niveau der Prüfungen durch die Sicherung einer dem internationalen Stand entsprechenden Prüfausrüstung und die Gewährleistung der Richtigkeit der dazu eingesetzten Meßtechnik durch regelmäßigen Anschluß an die staatlichen Normale,
- die Durchführung einer verbraucherorientierten Prüfung zur Erhöhung des Qualitätsniveaus der zu prüfenden Erzeugnisse,
- eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität,
- eine Verbesserung der Exportbedingungen,
- die Erreichung ihrer internationalen Anerkennung,
- eine Verringerung der Aufwendungen für Prüfungen für die Realisierung von Außenhandelsverträgen,
- eine Durchführung von Prüfungen für Erzeugnisse, für die national und international spezifische Forderungen, z. B. zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, Umweltschutz, Material- und Energieverbrauch festgelegt sind.

(3) Die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für die Räte der Bezirke gegenüber den Kombinat und Betrieben ihres Verantwortungsbereiches entsprechend.

#### § 6

##### Aufgaben der Kombinate und Betriebe

(1) Zur Realisierung der durch die Minister vorgegebenen Schwerpunkte zum Auf- und Ausbau akkreditierter Prüflabors haben die Kombinate und Betriebe den Akkreditierungsbedingungen entsprechende Prüflabors auf- und auszubauen und die dafür erforderlichen Aufgaben zur Einordnung in den Volkswirtschaftsplan vorzuschlagen.

(2) Mit der Antragstellung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Anordnung übernehmen die Kombinate und Betriebe die Verpflichtung, die materiellen, finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die ständige Gewährleistung der Akkreditierungsbedingungen durch die akkreditierten Prüflabors sowie die qualitäts- und termingerechte Durchführung deren Arbeitsaufgaben zu sichern, um die Prüfungen entsprechend den internationalen Anforderungen auf einem hohen wissenschaftlich-technischen Niveau durchzuführen.

#### § 7

##### Akkreditierte Prüflabors

(1) Akkreditierte Prüflabors sind im Rahmen der mit der Akkreditierung übertragenen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten Labors des ASMW sowie Außenstellen des ASMW gemäß § 9 Abs. 6 des Statutes des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — Beschluß des Ministerrates — vom 1. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 37 S. 417). Das akkreditierte Prüflabor führt den Titel „Akkreditiertes Prüflabor des ASMW“.

(2) Das akkreditierte Prüflabor ist autorisiert, unabhängig von der Produktion und dem Vertrieb der Erzeugnisse Prüfungen auf der Grundlage festgelegter nationaler und internationaler Standards und vereinbarter anderer Regelungen, die das ASMW als Prüfgrundlage bestätigt hat, durchzuführen. Die mit der Akkreditierung verbundenen Rechte und Pflichten der akkreditierten Prüflabors bilden die Grundlage einer effektiven Durchführung von Prüfungen im Rahmen von Zertifizierungssystemen bzw. zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen sowohl national als auch international.

(3) Akkreditierte Prüflabors sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem ASMW Teilprüfungen in anderen akkreditierten Prüflabors oder in anderen Prüflabors unter ihrer Aufsicht durchführen zu lassen.

(4) Akkreditierte Prüflabors haben die Aufgabe:

- Erzeugnisprüfungen zur Feststellung der Übereinstimmung der Qualität der Erzeugnisse mit den in staatlichen Qualitätsvorschriften und anderen normativ-technischen Dokumenten entsprechend den Bedingungen bei Teilnahme an der internationalen Zertifizierung getroffenen Festlegungen durchzuführen;
- die Prüfungen zu dokumentieren, autorisierte Prüfberichte zu verfassen, zu registrieren und aufzubewahren, Belegmuster aufzubewahren und über Gebührerhebung Nachweis zu führen;
- Kontrollprüfungen an Erzeugnissen auszuführen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Akkreditierungsbedingungen und der Überprüfung der Einhaltung der qualitätsgerechten Produktion durch das ASMW;
- Erzeugnisprüfungen als Grundlage für die Ausarbeitung von Gutachten des ASMW durchzuführen;
- an der Ausarbeitung nationaler und internationaler Prüfverfahren für die im Labor zu prüfenden Erzeugnisse sowie an der internationalen Vereinheitlichung bestehender Prüfverfahren teilzunehmen;
- an der Entwicklung und weiteren Vervollkommnung einer modernen Prüftechnik mitzuarbeiten;
- Vergleichsprüfungen mit ausländischen Erzeugnissen durchzuführen;
- andere zur Sicherung der Beteiligung an Zertifizierungssystemen erforderliche Arbeiten durchzuführen;
- die im Zusammenhang mit den Prüfungen erhaltenen Informationen und Prüfergebnisse vertraulich zu behandeln.

(5) Akkreditierte Prüflabors sind berechtigt, an Betriebskontrollen zur Überprüfung der qualitätsgerechten Produktion der im Labor geprüften Erzeugnisse teilzunehmen.

## § 8

**Verfahrensweise der Akkreditierung**

(1) Die Kombinate und Betriebe können für Prüflabors, die unabhängig von der Produktion und dem Vertrieb der Erzeugnisse sind und die den Akkreditierungsbedingungen entsprechen, einen Antrag zur Akkreditierung beim ASMW stellen. Sie sind verpflichtet, dem ASMW mit dem Antrag umfassende Angaben zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und der Akkreditierungsbedingungen vorzulegen.

(2) Das ASMW bildet zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Akkreditierung eines Prüflabors eine Akkreditierungskommission. Sie wird durch das ASMW geleitet. In ihr sind in der Regel Vertreter des Außenhandelsorgans, der Anwenderbetriebe sowie des zuständigen staatlichen Organs einzubeziehen.

(3) Das ASMW kann eine Teilnahme von Vertretern internationaler Akkreditierungsorgane in der Akkreditierungskommission bzw. eine zusätzliche Überprüfung durch diese Vertreter festlegen, wenn das in zwei- oder mehrseitigen Abkommen vereinbart ist.

(4) Die Akkreditierungskommission stellt in einem Überprüfungsprotokoll den Grad der Einhaltung der Bedingungen zur Akkreditierung fest und unterbreitet der zuständigen Fachabteilung des ASMW einen Entscheidungsvorschlag über die Akkreditierung der Prüflabors.

(5) Die Akkreditierung eines Prüflabors wird durch das ASMW beurkundet.

(6) Im Prüflabor ist gemäß den Rechtsvorschriften über die Zulassung messtechnischer Prüfstellen eine vom ASMW zugelassene messtechnische Prüfstelle einzurichten, wenn dem akkreditierten Prüflabor vom ASMW Aufgaben im Zusammenhang mit der Eichung von Meßmitteln übertragen werden.

(7) Die sich aus der Akkreditierung des Prüflabors ergebenden Aufgaben sind zwischen dem ASMW und den Kombinate und Betrieben vertraglich zu vereinbaren.

(8) Die Leiter der akkreditierten Prüflabors können nur mit Zustimmung des ASMW eingesetzt werden. Die Aufgaben des Leiters ergeben sich aus den vom Präsidenten des ASMW festgelegten Bedingungen für die Akkreditierung von Prüflabors. Die im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Aufgaben vorgesehenen Gehaltsregelungen, Prämierungen und Disziplinarmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des ASMW.

## § 9

**Informationspflicht gegenüber dem ASMW**

(1) Die Kombinate und Betriebe und die akkreditierten Prüflabors sind verpflichtet, dem ASMW alle für die Ausübung seiner Tätigkeit als staatliches Akkreditierungsorgan erforderlichen und verlangten Informationen unter Einhaltung der Erfordernisse des Geheimnisschutzes zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Leiter der akkreditierten Prüflabors sind verpflichtet, dem ASMW Änderungen der Akkreditierungsbedingungen, Einsprüche und Mängelanzeigen zu im Prüflabor durchgeführten Prüfungen bzw. den vom Prüflabor ausgestellten Dokumenten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Schriftverkehr mit dem ASMW ist der Leiter des akkreditierten Prüflabors allein zeichnungsberechtigt.

## § 10

**Gebührenregelung**

(1) Die Akkreditierung der Prüflabors ist gebührenpflichtig. Gebühren sind gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(2) Durch das Prüflabor sind dem Hersteller der Erzeugnisse für die Durchführung der Prüfungen Gebühren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften in Rechnung zu stellen.

## § 11

**Beschwerden**

(1) Gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Struktureinheit des ASMW, die entschieden hat, einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Zugang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie bis zum Ablauf dieser Frist dem Präsidenten des ASMW zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten. Kann die Entscheidung nicht innerhalb dieser Fristen getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

**Schlußbestimmungen**

## § 12

Die Regelungen zur Akkreditierung von Prüflabors gelten nicht für Prüfeinrichtungen, für die andere staatliche Kontrollorgane zuständig sind.

## § 13

Zur Sicherung der Einhaltung militärischer Erfordernisse sind zu den Festlegungen dieser Anordnung Sonderregelungen zwischen dem Präsidenten des ASMW und den Ministern der bewaffneten Organe zu treffen.

## § 14

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1988

**Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Messwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Einführung  
des Informationssystems Preise  
vom 27. September 1988**

Zur Gewährleistung einer koordinierten Arbeitsweise sowie einheitlicher Grundsätze bei der Anwendung der modernen Rechentechnik

zur tiefgreifenden Rationalisierung von Routineprozessen, die mit der Erfassung und Verarbeitung einer Vielzahl von Informationen verbunden sind und

zur Erhöhung der Qualität der analytischen und konzeptionellen Arbeit sowie der Rechtssicherheit

bei der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise wird im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt den Inhalt des Informationssystems Preise und die Verantwortung bei seinem Aufbau und seiner Anwendung.

(2) Diese Anordnung gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung für die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise.<sup>1</sup>

## § 2

## Grundsätze

(1) Das Informationssystem Preise ist schrittweise unter Berücksichtigung der bestehenden materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung der modernen Rechentechnik und deren planmäßigen Ausbau sowie unter Beachtung industriezweigspezifischer Bedingungen zu entwickeln und einzuführen.

(2) Das Informationssystem Preise umfaßt alle Instrumentarien zur koordinierten und nach einheitlichen Grundsätzen gestalteten Arbeitsweise bei der rechnergestützten Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Dokumentation und Übermittlung der für die planmäßige Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise benötigten Informationen. Das sind:

- EDV-Projekte zur rechnergestützten Preisarbeit gemäß § 3,
- Datenbanken zur Speicherung von für die Preisarbeit notwendigen Informationen gemäß § 4,
- Grundsätze der Informationsübermittlung zwischen den für die Leitung und Organisation der Preisarbeit verantwortlichen Organen gemäß § 5.

(3) Zur Durchsetzung einheitlicher Grundsätze bei der Einführung des Informationssystems Preise oder von Bestandteilen desselben für konkrete Teilaufgaben der Preisarbeit werden durch das Amt für Preise gesonderte Bestimmungen erlassen.

## § 3

## EDV-Projekte zur rechnergestützten Preisarbeit

(1) Für die Ausarbeitung von EDV-Projekten zur rechnergestützten Preisarbeit sind grundsätzlich die für die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise zuständigen Leiter der im § 1 Abs. 2 aufgeführten Organe, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Sie haben zu gewährleisten, daß die angewandten EDV-Projekte den preisrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Zur Rationalisierung und Unterstützung einer einheitlichen Arbeitsweise werden vom Amt für Preise für spezielle Aufgaben der Preisarbeit Standard-Projekte für Personalcomputer/Arbeitsplatzcomputer entwickelt und zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Leiter der Außenstellen des Amtes für Preise und der Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen entscheiden, welche der EDV-Projekte gemäß Abs. 1 dem Amt für Preise zur preisrechtlichen Prüfung vorzulegen sind.

## § 4

## Datenbanken zur Speicherung von für die Preisarbeit notwendigen Informationen

(1) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane sind für die koordinierte Entwicklung von Datenbanken zur Speicherung von ergebnisbezogenen Informationen über Kosten, Reineinkommen und Preise entsprechend der festgelegten Abgrenzung der Verantwortung nach Erzeugnisgruppen verantwortlich. Sie haben dazu für die Erzeugnisgruppen ihres Verantwortungsbereiches

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Beschluß vom 29. Januar 1987 zur Verwirklichung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 4 S. 26).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 204 vom 14. Juni 1988 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Pr-Sonderdruck Nr. 1598 des Gesetzblattes).

- Festlegungen zur schrittweisen vollständigen Erfassung und Speicherung der Daten gemäß Abs. 2 zu treffen,
- Entscheidungen zur Zentralisierung der Datenbanken beim Preiskoordinierungsorgan oder zur Verwaltung der Datenbanken durch dazu beauftragte Organe vorzubereiten,
- einen Überblick über die vorhandenen Datenbanken und deren Organisationsform zu gewährleisten,
- den Informationsaustausch zwischen den Nutzern der Datenbanken zu organisieren.

(2) In den Datenbanken gemäß Abs. 1 sind die Daten zu Kosten, Reineinkommen und Preisen zu speichern, die im Zusammenhang mit der Bildung und planmäßigen Änderung von Preisen nachzuweisen sind. Dazu zählen entsprechend den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Daten zu den Preiszielstellungen für neu zu entwickelnde Erzeugnisse,
- b) Daten zur Kosten- und Industriepreiskalkulation sowie zur Nachkalkulation,
- c) Angaben zum Kostennachweis bei planmäßigen Industriepreisänderungen,
- d) Angaben zur Begründung planmäßiger Industriepreisänderungen sowie Informationen über die Auswirkungen der Preisänderungen,
- e) Angaben über die festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreismotive und betrieblichen Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten sowie die von den Betrieben auf der Grundlage staatlich bestätigter Preisbildungsmethoden selbständig festgelegten Preise entsprechend den Bestimmungen des Preis-antragsverfahrens zur Preisdokumentation.

(3) Die Identifikation der ergebnisbezogenen Informationen über Kosten, Reineinkommen und Preise in den Datenbanken hat entsprechend der Anordnung vom 20. Februar 1985 über die einheitliche Artikelkatalogisierung (GBl. I Nr. 7 S. 87) auf der Grundlage der 16stelligen ZAK-Nummer zu erfolgen.

(4) Die in den Datenbanken gemäß Abs. 1 gespeicherten Angaben sind für den reviditionsfähigen Nachweis zu verwenden.

(5) Die Leiter der für die Datenbanken verantwortlichen Organe stimmen die Art und Weise der Erfassung und Einspeicherung der Daten gemäß Abs. 2 mit den für die Ausarbeitung dieser Daten Verantwortlichen ab. Dabei ist eine Doppelerfassung gleicher Daten für unterschiedliche Verwendungszwecke auszuschließen.

(6) Über die Organisation der Datenbanken entscheiden die Leiter der für die Datenbanken verantwortlichen Organe. Sie haben dabei die notwendige Einordnung bzw. Anpassung an bestehende bzw. aufzubauende Datenbanken der materiellen und finanziellen Planung zu sichern.

(7) Die Arbeitsweise mit bereits vorhandenen Datenbanken ist den Festlegungen dieser Anordnung anzupassen.

## § 5

## Prinzipien der Informationsübermittlung zwischen den für die Leitung und Organisation der Preisarbeit verantwortlichen Organen

(1) Informationen über Kosten, Reineinkommen und Preise zum Zwecke der Preisarbeit sind aus den Datenbanken gemäß § 4 Abs. 1 nur in dem in den Rechtsvorschriften und Preisvorschriften festgelegten Umfang anzufordern und zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung der Informationen gemäß Abs. 1 hat grundsätzlich auf maschinenlesbaren Datenträgern bzw. mittels Datenfernübertragung zu erfolgen. Die konkrete Art und Weise der Informationsübermittlung ist zwischen Informations sendern und -empfängern unter Berücksichtigung der gegebenen technischen Möglichkeiten und der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.

(3) Die EDV-Projekte zur Bereitstellung der Daten für das Informationssystem Preise aus den Datenbanken bei den Informationssendern bzw. zur Einspeicherung in die Datenbanken bei den Informationsempfängern sind von diesen unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen aus der gerätemäßigen Ausstattung, dem angewendeten Betriebssystem und den unterschiedlichen Datenbanksystemen grundsätzlich in eigener Verantwortung zu realisieren.

(4) Für Aufgaben mit zentraler Bedeutung für die Preisarbeit werden vom Leiter des Amtes für Preise mit speziellen Preisverfügungen Festlegungen zur Anwendung einheitlicher Datensätze getroffen. Für diese Aufgaben werden vom Amt für Preise gleichzeitig Standard-Projekte für Personalcomputer/Arbeitsplatzcomputer entwickelt und zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt.

## § 6

### Verantwortung

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich für die Schaffung der Grundlagen des Informationssystems Preise in ihrem Verantwortungsbereich. Dazu

- sichern sie die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen und organisieren die Entwicklung der EDV-Projekte und Datenbanken,
  - präzisieren bzw. ergänzen sie in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise die für ihren Verantwortungsbereich geltenden Preisvorschriften entsprechend den Bedingungen der rechnergestützten Arbeitsweise im Informationssystem Preise,
  - setzen sie die Grundsätze des Informationsaustausches in ihrem Verantwortungsbereich sowie in der Kommunikation nach außen durch,
  - organisieren sie den Erfahrungsaustausch und die schrittweise Vereinheitlichung der angewandten Lösungen,
  - sichern sie die Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften über die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz bei der Anwendung der EDV.
- Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Räte der Bezirke für Preise in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung

mit den Leitern der zuständigen Fachorgane des Rates des Bezirkes.

(2) Die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, die Direktoren der bezirksgeleiteten Kombinate, die Direktoren der Betriebe und Leiter der Einrichtungen sind verantwortlich für die Einordnung des Informationssystems Preise in die bestehenden Organisationssysteme auf Basis der EDV. Dazu

- schaffen sie die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen und organisieren die Entwicklung der EDV-Projekte,
- präzisieren bzw. ergänzen sie in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs die im Kombinat, in den Betrieben und Einrichtungen geltenden Vorschriften zur Betriebsorganisation auf Basis der EDV um die Anforderungen des Informationssystems Preise,
- sichern sie die vollständige Erfassung und Speicherung der ergebnisbezogenen Informationen über Kosten, Reineinkommen und Preise in Datenbanken,
- setzen sie die Grundsätze des Informationsaustausches in ihrem Verantwortungsbereich sowie in der Kommunikation nach außen durch.

## § 7

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

(2) Die Arbeiten zur Schaffung der Datenbanken gemäß § 4 Abs. 1 sind so zu organisieren, daß im Verantwortungsbereich aller Preiskoordinierungsorgane bis 1990 Voraussetzungen bestehen, um die bei der Bildung und planmäßigen Änderung von Industriepreisen nachzuweisenden Informationen schrittweise rechnergestützt zu erfassen und in die Datenbanken einzuspeisen sowie mit dem Informationsaustausch gemäß § 5 zu beginnen. Ausnahmen sind beim Leiter des Amtes für Preise zu beantragen.

Berlin, den 27. September 1988

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Haibritter  
Minister

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1312

Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1988 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen —

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.

Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung

(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.

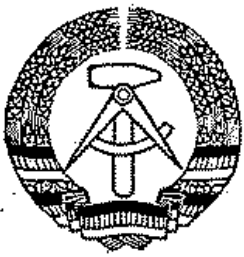
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 34 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (1510/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotzow-Str. 17, Berlin, 1066, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,30 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 9 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,30 M, bis zum Umfang von 46 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

249

## der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 16. November 1988

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 88	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft — Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge —	249
29. 9. 88	Verordnung zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse	250
2. 11. 88	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse	252
19. 10. 88	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe	254
6. 10. 88	Anordnung über die Vereinbarung von Preiszuschlägen, Preisabschlägen und die Berechnung von Mehraufwendungen für die Bauinvestitionen der Industrie	254
19. 10. 88	Anordnung über Abschlagzahlungen für unvollendete Bauinvestitionen der Industrie	255
20. 10. 88	Anordnung über die Erhebung von Schiffsabgaben für das Befahren der Binnenwasserstraßen	256
21. 10. 88	Anordnung über die Weiterbildung der zivilen Bewachungskräfte	261
13. 10. 88	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung	261
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	262
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	262

**Zweite Durchführungsverordnung<sup>1</sup>  
zum Gesetz  
über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft  
— Erweiterung der Pflichtversicherung für  
Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge —  
vom 17. Oktober 1988**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1988 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 355) wird folgendes verordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für

- das VE Kombinat Seeverkehr und Hafenwirtschaft — Deutfracht/Seereederei —,
  - den VEB Fischkombinat Rostock,
  - den VEB Kombinat Schiffbau,
  - die Interflug, Gesellschaft für Internationalen Luftverkehr m. b. H.
- (nachfolgend Betriebe genannt).

<sup>1</sup> Erste Durchführungsverordnung vom 19. November 1988 (GBl. II Nr. 120 S. 839)

(2) Diese Durchführungsverordnung regelt die Erweiterung der Pflichtversicherung der Betriebe bei der Auslands- und Rückversicherungs-AG der Deutschen Demokratischen Republik (DARAG).

**§ 2****Erweiterung der Pflichtversicherung**

(1) Die Pflichtversicherung der Betriebe für Schäden an

- Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote),
- schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten,
- im Bau befindlichen Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) und schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten

umfaßt neben Schäden durch Elementarereignisse, Brand, Explosion, Implosion oder Luftfahrzeuge auch Schäden, die entstanden durch

- a) Kollision mit anderen Wasserfahrzeugen, festen, fliegenden oder schwimmenden Gegenständen,
- b) Fernschädigungen,
- c) Grundberührungen, Festkommen, Strandungen, Kentern, Sinken, Scheitern, Berührung mit Unterwasserhindernissen an Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) und schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten,
- d) Kernenergie und Radioaktivität,
- e) militärische Kampfmittel oder politische Gewaltakte,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1988



- f) Verschmutzungen,
- g) Piraterie.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt auch die Kosten, die die Betriebe für die Wrackbeseitigung aufzubringen haben.

(3) Die Pflichtversicherung der Betriebe gilt ferner für Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit

- a) Kollisionen,
- b) Fernschädigungen,
- c) Ölhavarien und anderen Verschmutzungsschäden von Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) oder schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten sowie im Zusammenhang mit
- d) dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flugplätzen gegen die Betriebe erhoben werden.

### § 3

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1970 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft — Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1988

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Höfner  
Minister der Finanzen

### Verordnung

#### zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse

vom 29. September 1988

Zur Sicherung einer hohen Materialökonomie bei der Verwendung metallurgischer Erzeugnisse wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Zuständigkeit für die Prüfung, staatliche Genehmigung und Kontrolle der Verwendung metallurgischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft.

- (2) Diese Verordnung gilt für
- Staatsorgane,
  - Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Für die Gewährleistung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung gelten die Festlegungen dieser Verordnung, insoweit in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen wurden. Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Maßnahmen in den Verantwortungsbereichen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern sind zwischen dem Minister für Erzberg-

bau, Metallurgie und Kali und den zuständigen Ministern zu vereinbaren.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an metallurgischen Erzeugnissen ist mit solchen Werkstoffen und Sortimenten zu decken, die eine hohe Energie- und Materialökonomie bei der Herstellung und beim Einsatz gewährleisten. Die planmäßige Erneuerung der Produktion metallurgischer Erzeugnisse ist auf die Entwicklung und Bereitstellung von Werkstoffen mit ständig steigendem Veredlungsgrad sowie erhöhten Qualitätsmerkmalen und Gebrauchseigenschaften zu konzentrieren. Durch eine optimale Auswahl der Werkstoffe und Sortimente sind bessere Voraussetzungen für eine effektive Bestandhaltung und eine hohe Flexibilität der Versorgung zu schaffen.

(2) Das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali ist als bilanzverantwortliches zentrales Staatsorgan verpflichtet, die im Abs. 1 festgelegten Anforderungen in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen durchzusetzen. Unter Wahrnehmung seiner volkswirtschaftlichen Verantwortung als Produzent gegenüber den Verbrauchern sowie bei Berücksichtigung begründeter Anforderungen der Verbraucher an die Entwicklung neuer metallurgischer Erzeugnisse hat es aktiven Einfluß auf die optimale Nutzung der veredelten metallurgischen Erzeugnisse in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu nehmen.

(3) Bei der Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Fertigung der Erzeugnisse und Anlagen ist der materialökonomisch zweckmäßigste Einsatz der metallurgischen Erzeugnisse, insbesondere durch volle Nutzung ihrer Gebrauchseigenschaften, zu sichern. Dadurch ist der spezifische Metallverbrauch in der Volkswirtschaft weiter zu senken.

(4) Die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen erfolgt entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf auf der Grundlage der mit den Kombinat- bzw. übergeordneten Organen der Bedarfsträger abgestimmten Entwicklung der Veredlungsmetallurgie sowie nach dem Vorzugssortiment und optimierten Stahlmarkensortiment für metallurgische Erzeugnisse.

(5) Die Verwendung metallurgischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft unterliegt der Prüfung, staatlichen Genehmigung und Kontrolle durch die Stahlberatungsstelle des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

(6) Der Einsatz ausgewählter metallurgischer Erzeugnisse für bestimmte Verwendungszwecke wird in staatlichen Einsatzbestimmungen geregelt.

### § 3

#### Stahlberatungsstelle

(1) Die Stahlberatungsstelle ist das zentrale Prüf- und Kontrollorgan zur Durchsetzung der Staatsdisziplin bei der Auswahl und Verwendung metallurgischer Erzeugnisse.

(2) Die Stahlberatungsstelle erteilt die staatliche Genehmigung zur Verwendung metallurgischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft und kontrolliert in allen Bereichen nach Schwerpunkten die volkswirtschaftlich effektive Auswahl und Verwendung metallurgischer Erzeugnisse.

(3) Die Stahlberatungsstelle koordiniert die Standardisierung der metallurgischen Erzeugnisse. Sie nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den Technischen Kontrollorganisationen in den Kombinat- und Betrieben auf die Qualitätssicherung Einfluß.

(4) Die Stahlberatungsstelle übt die zentrale Qualitätskontrolle der Metallurgie, vor allem hinsichtlich des Gebrauchsverhaltens metallurgischer Erzeugnisse bei der Verarbeitung und im Finalprodukt, aus.

(5) Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, die Bedarfsträger bei der Verwendung materialökonomisch günstiger metallurgischer Erzeugnisse sowie bei der Erarbeitung und

Durchsetzung progressiver Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung zu beraten und ihnen Informationen für Kosten- und Preisvergleiche beim Einsatz metallurgischer Erzeugnisse zu übergeben. Sie erteilt Gutachten in allen Fragen der Verwendung und der Werkstoffbeschaffenheit metallurgischer Erzeugnisse.

(6) Die Stahlberatungsstelle verwirklicht ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Kombinat und den Betrieben, den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen, den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, den Universitäten und Hochschulen sowie mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen.

(7) Der Direktor der Stahlberatungsstelle ist dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali für die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben direkt verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 4

##### Informationspflichten und Mitwirkung bei der Erarbeitung von Erneuerungspässen

(1) Die Bedarfsträger haben die Stahlberatungsstelle über Neuentwicklungen, mit denen ein bedeutender Bedarfszuwachs, wesentliche Sortimentsveränderungen oder neue qualitative Anforderungen an die bereitzustellenden metallurgischen Erzeugnisse verbunden sind, mit Beginn der Erarbeitung des Erneuerungspasses bzw. nach Erteilung des Entwicklungsauftrages so zu informieren, daß deren Mitwirkung bei der Erarbeitung der Vorbereitungsunterlagen für die Neuentwicklung gesichert werden kann.

(2) Die Mitwirkung der Stahlberatungsstelle an der Erarbeitung von Erneuerungspässen für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ist jährlich zwischen den Ministern für Wissenschaft und Technik und Erzbergbau, Metallurgie und Kali abzustimmen. Für die weiteren Neuentwicklungen legt der Direktor der Stahlberatungsstelle Art und Umfang der Mitwirkung der Stahlberatungsstelle fest. Wird eine Mitarbeit der Stahlberatungsstelle für nicht erforderlich gehalten, ist gleichzeitig über das weitere Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

(3) Die Hersteller und Bedarfsträger haben die Stahlberatungsstelle unverzüglich über bedeutende Qualitätsprobleme bei der Herstellung, der Verarbeitung oder Verwendung metallurgischer Erzeugnisse zu informieren.

#### § 5

##### Staatliche Genehmigung

(1) Der staatlichen Genehmigung durch die Stahlberatungsstelle bedürfen

- a) der Einsatz metallurgischer Erzeugnisse in Neuentwicklungen im Umfang der im § 4 getroffenen Regelungen,
- b) Abweichungen von dem vom Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali festgelegten Vorzugssortiment oder optimierten Stahlmarkensortiment.

Der Direktor der Stahlberatungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung von der Genehmigungspflicht aussprechen. Diese Befreiung ist ausgeschlossen, wenn beim Einsatz metallurgischer Erzeugnisse in Neuentwicklungen eine Abweichung vom Vorzugssortiment oder vom optimierten Stahlmarkensortiment vorgesehen ist. Metallurgische Erzeugnisse, deren Verwendung durch staatliche Einsatzbestimmungen geregelt ist, sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

(2) Die staatliche Genehmigung wird mit einem Prüfbescheid erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden. Die Antragsteller haben der Stahlberatungsstelle über die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu berichten.

(3) Die staatliche Genehmigung berechtigt zum Einsatz der betreffenden metallurgischen Erzeugnisse im Rahmen der Bilanzanteile. Die Rechte und Pflichten der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe werden dadurch nicht berührt.

#### § 6

##### Zustimmung bei Importen von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen

Bei vorgesehenen Importen von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen zur Verarbeitung metallurgischer Erzeugnisse, die qualitativ höhere Anforderungen an diese Erzeugnisse stellen, haben die Bedarfsträger vor der staatlichen Entscheidung über den Import die Zustimmung der Stahlberatungsstelle einzuholen. Die Zustimmung erstreckt sich auf die zu verarbeitenden metallurgischen Erzeugnisse.

#### § 7

##### Durchsetzung der ökonomischen Materialverwendung

(1) Die Stahlberatungsstelle kontrolliert die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten bei der Herstellung, beim Import und bei der Verwendung metallurgischer Erzeugnisse.

(2) Die Stahlberatungsstelle kontrolliert bei Herstellern und Bedarfsträgern metallurgischer Erzeugnisse vor allem

- a) die bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion,
- b) die Einhaltung der staatlichen Genehmigungen, Zustimmungen und staatlichen Einsatzbestimmungen,
- c) den materialökonomisch zweckmäßigsten Einsatz metallurgischer Erzeugnisse bei der Entwicklung, Projektierung und Konstruktion neuer Erzeugnisse und Anlagen,
- d) die Einhaltung der Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung,
- e) die Einhaltung der Kennziffern zur Senkung des spezifischen Materialverbrauchs.

Sie arbeitet dabei mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen und den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen zusammen und führt unter Einbeziehung der zuständigen Fondsträger Kontrollberatungen durch.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter der Stahlberatungsstelle und die vom Direktor der Stahlberatungsstelle Bevollmächtigten unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Staatsgeheimnissen berechtigt, die Betriebe, Genossenschaften oder Einrichtungen nach vorheriger Anmeldung beim Leiter der Wirtschaftseinheit zu betreten, in Unterlagen Einsicht zu nehmen und mündliche oder schriftliche Informationen anzufordern. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis und einen schriftlichen Kontrollauftrag des Direktors der Stahlberatungsstelle zu legitimieren.

(4) Der Direktor der Stahlberatungsstelle ist berechtigt,

- a) den Direktoren der Betriebe Auflagen zum Einsatz aufgedeckter Reserven, zur sofortigen Rückgabe nicht erforderlicher materieller Fonds und zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften zu erteilen,
- b) von den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der übergeordneten Organe der Bedarfsträger Entscheidungen zur effektiven Verwendung der metallurgischen Erzeugnisse zu verlangen,
- c) von den Generaldirektoren der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate bei ungerechtfertigten Bedarfssforderungen die Berechnung von Wirtschaftssanktionen zu verlangen,
- d) vom zuständigen Leiter die Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit zu verlangen, wenn Leiter oder leitende Mitarbeiter ihnen aus der Verordnung obliegende Pflichten verletzt haben,
- e) Genehmigungen zu widerrufen, wenn die der Genehmigung zugrunde gelegten Bedingungen nicht oder nicht mehr zutreffen.

#### § 8

##### Entscheidungen

Entscheidungen, mit denen eine staatliche Genehmigung oder Zustimmung versagt, mit Auflagen oder befristet erteilt

oder widerrufen wird, und Auflagen haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind dem zuständigen Leiter auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 9

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 8 und Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung oder der Auflagen beim Direktor der Stahlberatungsstelle einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

## § 10

**Entgelt**

Für staatliche Genehmigungen und Gutachten werden durch die Stahlberatungsstelle Leistungen nach den Grundsätzen der Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen berechnet.<sup>1</sup>

## § 11

**Wirtschaftssanktionen**

Die Bestellung, der Bezug und die Verwendung metallurgischer Erzeugnisse entgegen den nach dieser Verordnung erforderlichen staatlichen Genehmigungen oder Zustimmungsgen gelten als ungerechtfertigte Bedarfsforderungen und ziehen die in den Rechtsvorschriften hierfür festgelegten Wirtschaftssanktionen nach sich.

## § 12

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter

- a) der Informationspflicht gemäß § 4 Absätze 1 und 3 nicht nachkommt,
- b) die staatlichen Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig einholt,
- c) die Festlegungen der Prüfbescheide oder Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 nicht einhält,
- d) die erforderliche Zustimmung gemäß § 6 nicht einholt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die volkswirtschaftlichen Interessen grob mißachtet werden oder
- c) eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Direktor der Stahlberatungsstelle.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 26 S. 387).

**Schlußbestimmungen**

## § 13

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali.

## § 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. April 1967 über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomischen Stahleinsatz (GBl. III Nr. 6 S. 44) außer Kraft.

Berlin, den 29. September 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph  
Vorsitzender**

**Dr.-Ing. Singhuber**

**Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung  
metallurgischer Erzeugnisse  
vom 2. November 1988**

Auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 29. September 1988 zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 23 S. 250) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

## § 1

Metallurgische Erzeugnisse im Sinne der Verordnung sind:

1. Erzeugnisse der ELN-Nr. 121 und 122, außer Erzeugnisse der
 

ELN 122 35 000	Seltene Metalle
ELN 122 37 000	Reinstmetalle und -legierungen, reinste Halbleiter und Metalle hoher Zweckreinheit
ELN 122 54 000	Halbzeug aus Reinstmetallen und -legierungen, reinsten Halbleitern und Metallen hoher Zweckreinheit, aus seltenen Metallen und aus sonstigen NE-Metallen
ELN 122 70 000	Hartmetalle,
2. Erzeugnisse der
 

ELN 125 15 000	Stäbe auf Lang- bzw. Feinschmiedemaschinen gefertigt
ELN 125 70 000	Freiformschmiedestücke aus NE-Metallen
ELN 125 80 000	Gesenkschmiedestücke aus NE-Metallen.

**Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 2

Bei Konstruktionsarbeiten sind der Anteil der rechnergestützten Arbeiten zu erhöhen und moderne Berechnungsmethoden für alle tragenden Konstruktionen anzuwenden.

**Zu den §§ 4 und 5 der Verordnung:****§ 3**

(1) Neuentwicklungen im Sinne der Verordnung sind:

- Neuentwicklungen von
- Erzeugnissen
  - Werkstoffen
  - Konstruktionen
  - Verfahren und Technologien.

(2) Bedeutende Qualitätsprobleme im Sinne der Verordnung sind Qualitätsprobleme mit wesentlicher volkswirtschaftlicher Auswirkung.

(3) Die Befreiung von der Genehmigungspflicht ist innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 4 auszusprechen.

**Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:****§ 4**

(1) Die Information über vorzubereitende Neuentwicklungen hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Charakterisierung der wichtigsten ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen für die geplante Neuentwicklung,
- Jahr der beabsichtigten Produktionseinführung,
- voraussichtlicher Materialbedarf in t/a für das Einführungsjahr und die Folgejahre.

Forderungen staatlicher Abnahme- und Überwachungsorgane oder spezielle Forderungen von Exportkunden sind gesondert anzugeben.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Angaben anzufordern.

(3) Die Unterlagen sind nach Abschluß der entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsstufen geschlossen zweifach einzureichen.<sup>1</sup>

(4) Die Festlegung über die weitere Mitwirkung der Stahlberatungsstelle ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu treffen und dem Bedarfsträger schriftlich mitzuteilen.

(5) Zwischen den Kombinat der verarbeitenden Industrie und der Stahlberatungsstelle können in Koordinierungsverträgen die Erzeugnisse vereinbart werden, bei denen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Erneuerungspässen und Pflichtenheften die Mitwirkung der Stahlberatungsstelle erfolgt. Damit gelten die Forderungen des Abs. 1 als erfüllt.

**Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:****§ 5**

(1) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung zum Einsatz metallurgischer Erzeugnisse in Neuentwicklungen ist bis zum Zeitpunkt der Arbeitsstufe V 5/0 oder K 5/0 bzw. analoger Leistungsstufen vierfach einzureichen und hat mindestens zu enthalten:

- Stahlmarke oder Werkstoff,
- metallurgisches Erzeugnis mit Angabe der Abmessungen, des Behandlungszustandes und der Ausführungsart,
- Bedarfsmenge in t/a für das Einführungsjahr und die Folgejahre,
- Verwendungszweck mit Angabe des Finalerzeugnisses und des Bauteiles,
- technische und ökonomische Begründung für die Notwendigkeit des Einsatzes der beantragten Stahlmarke oder des beantragten Werkstoffes,
- Nachweis über Materialverbrauchsnormen,

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1986 (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 7).

— Nachweis über Untersuchungen zu Werkstoffsubstitutionen einschließlich Bestätigung durch das Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz<sup>2</sup>.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, zur Bearbeitung des Antrages weitere Informationen anzufordern.

(3) Über den Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen mit einem Prüfbescheid zu entscheiden.

(4) Die Stahlberatungsstelle führt einen Prüfstempel, mit dem sie die staatliche Genehmigung auf den geprüften Unterlagen kenntlich macht.

(5) Bei Erteilung der staatlichen Genehmigung erhält der Bedarfsträger mit dem Prüfbescheid eine Ausfertigung der mit dem Stempelaufdruck versehenen Unterlagen zurück.

(6) Je eine weitere Ausfertigung des Prüfbescheides erhalten das für die metallurgischen Erzeugnisse zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat und der für den Antragsteller zuständige Fondsträger. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Stahlberatungsstelle.

(7) Bei Ablehnung des Antrages erhalten der Bedarfsträger und die im Abs. 6 genannten Organe den Prüfbescheid und die ungestempelten Unterlagen.

(8) Die staatliche Genehmigung berechtigt nicht zur Förderung auf Ausreichung zusätzlicher Bilanzanteile oder Bereitstellung von spezifischem Importmaterial.

**Zu § 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:****§ 6**

(1) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Abweichung vom Vorzugssortiment oder optimierten Stahlmarkensortiment ist vierfach einzureichen und hat mindestens zu enthalten:

- Stahlmarke oder Werkstoff,
- metallurgisches Erzeugnis mit Angabe der Abmessungen, des Behandlungszustandes und der Ausführungsart,
- Bedarfsmenge in t/a,
- Verwendungszweck mit Angabe des Finalerzeugnisses und des Bauteiles,
- technische und ökonomische Begründung für die Notwendigkeit des Einsatzes der beantragten Stahlmarke.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, zur Bearbeitung des Antrages weitere Informationen anzufordern.

(3) Über den Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung ist innerhalb von 3 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 5 bis 8 entsprechend.

**Zu § 6 der Verordnung:****§ 7**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung zum Import von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen ist dreifach einzureichen und hat mindestens zu enthalten:

- spezifische Leistungsparameter, die sich auf das Werkstoffverhalten beziehen,
- Stahlmarke oder Werkstoff,
- metallurgisches Erzeugnis mit Angabe der Abmessungen, des Behandlungszustandes und der Ausführungsart,
- Angabe der Anforderungen, die über die TGL und/oder bestehenden Wirtschaftsverträge zwischen Herstellern und Bedarfsträgern hinaus gehen, z. B. Oberflächenbeschaffenheit, Abmessungen, Toleranzen, Werkstoff, mechanisch-technische Kennwerte u. ä.,
- Bedarf metallurgischer Erzeugnisse pro Finalerzeugnis,
- Jahr der beabsichtigten Produktionseinführung.

<sup>2</sup> im VEB Zentralinstitut für ökonomischen Metalleinsatz Dresden

- Bedarfsmenge in  $\frac{1}{4}$ a für das Einführungsjahr und die Folgejahre,
- technische und ökonomische Begründung für die Notwendigkeit des Einsatzes der beantragten Stahlmärkte oder des beantragten Werkstoffes,
- Nachweis über Untersuchungen zu Werkstoffsubstitutionen oder Einsatz metallurgischer Erzeugnisse aus Eigenaufkommen einschließlich Bestätigung durch das Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, weitere Informationen zur Bearbeitung des Antrages anzufordern.

(3) Die Zustimmung kann befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann vom Nachweis bestimmter Erprobungsergebnisse abhängig gemacht werden.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Zustimmung ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Sind jedoch Erprobungen für den Einsatz metallurgischer Erzeugnisse in Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen erforderlich, erfolgt die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Zustimmung unverzüglich nach Vorliegen des Erprobungsergebnisses.

Zu § 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

#### § 8

Bei festgestellten Verstößen gegen die staatlich festgelegten Normen und Normative des Materialverbrauches und der Vorratshaltung hat in den Fällen, in denen im Ergebnis der Kontrollberatungen mit den zuständigen Fondsträgern nicht die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften gesichert werden konnte, der Direktor der Stahlberatungsstelle unverzüglich den Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali über die Ursachen zu informieren.

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1988

Der Minister  
für Erzbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe vom 19. Oktober 1988

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 13 S. 157) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Liste der Grundmittel, Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen und materiellen Umlaufmittel, für die gemäß Ziff. 1.1. der Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 159) Produktionsfondsabgabe nicht zu planen und abzuführen ist, wird ergänzt um

- Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Kombinatbetriebe des Industrie- und Spezialbaus sowie des VEB Bau- und Montagekombinat Ingenieurhochbau Berlin, die durch Abschlagzahlungen gemäß der Anordnung vom 19. Oktober 1988 über Abschlagzahlungen für unvoll-

<sup>1</sup> Veröffentlicht in den Katalogen des Katalogwerkes „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“, zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstr. 21, Berlin, 1020.

- endete Bauinvestitionen der Industrie (GBl. I Nr. 23 S. 255) finanziert werden;
- Grundmittel in geschützten Betriebsabteilungen mit Rehabilitanden.“

#### § 2

Bei verspäteter Fertigstellung der abgrenzbaren Objekte bzw. Leistungsabschnitte, die durch Abschlagzahlungen finanziert werden, haben die Kombinate und Betriebe gemäß § 1 auf die Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion für den Zeitraum zwischen der vertraglich festgelegten und der tatsächlichen Fertigstellung eine Produktionsfondsabgabe in Höhe von 6 % jährlich gemäß § 3 Abs. 2 und eine zusätzliche Produktionsfondsabgabe in Höhe von 6 % jährlich gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1988

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission  
Schürer

Der Minister der Finanzen  
Höfner

### Anordnung über die Vereinbarung von Preiszuschlägen, Preisabschlägen und die Berechnung von Mehraufwendungen für die Bauinvestitionen der Industrie vom 6. Oktober 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen für die kurzfristige Durchführung von Investitionsvorhaben der Industrie, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft und des Verkehrswesens. Diese Anordnung regelt weiterhin die Berechnung von Mehraufwendungen für eine kurzfristige Vorbereitung dieser Investitionsvorhaben.

(2) Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Kombinate und Betriebe, soweit sie Bauproduktion gemäß Teil VII der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR durchführen sowie für deren Auftraggeber.

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Zur Stimulierung der termingerechten oder vorfristigen Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben sind dem Hauptauftragnehmer Bau Preiszuschläge zu gewähren, wenn vom Investitionsauftraggeber oder vom Generalauftragnehmer die kurzfristige Durchführung eines Investitionsvorhabens oder nutzungsfähigen Teilvorhabens gefordert wird. Eine kurzfristige Durchführung ist dann gegeben, wenn die geforderte Bauzeit unter den Bauzeitrichtwerten bzw. Bauzeitnormativen liegt<sup>1</sup>.

(2) Preisabschläge sind zu gewähren, wenn der Bauzeitrichtwert bzw. das Bauzeitnormativ aus Gründen, die der

<sup>1</sup> Veröffentlicht in den Katalogen des Katalogwerkes „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“, zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstr. 21, Berlin, 1020.



Hauptauftragnehmer Bau zu vertreten hat, überschritten wird.

(3) Wird aus volkswirtschaftlich zwingenden Gründen eine kurzfristige Vorbereitung wichtiger Investitionsvorhaben oder nutzungsfähiger Teilvorhaben festgelegt, sind die daraus entstehenden Mehraufwendungen dem Hauptauftragnehmer Bau zu erstatten.

### § 3

#### Berechnungsgrundlagen für Preiszuschläge und Preisabschläge

(1) Die Ermittlung der Preiszuschläge und Preisabschläge hat auf der Grundlage des vom Auftraggeber bestätigten Leistungsumfanges zu erfolgen. Als Bezugsbasis der Preiszuschläge für verkürzte Bauzeit bzw. der Preisabschläge bei Bauzeitüberschreitungen gilt der verbindliche Preis des Leistungsbereiches I—III für Bauleistungen.

(2) Den Preiszuschlag gemäß § 2 Abs. 1 darf nur der Hauptauftragnehmer Bau gegenüber dem Investitionsauftraggeber oder dem Generalauftragnehmer berechnen. Forderungen der Nachauftragnehmer sind gegenüber dem Hauptauftragnehmer Bau geltend zu machen. Die Anteile für Preiszuschläge für Nachauftragnehmer sind auf der Grundlage von erreichten Bauzeitverkürzungen und unter Berücksichtigung ihres Liefer- und Leistungsumfanges zu ermitteln. Das gilt entsprechend für die Gewährung von Preisabschlägen.

(3) Die Auftragnehmer haben die Bauzeitunterschreitung bzw. -überschreitung anhand der Bauzeitrichtwerte bzw. Bauzeitnormative nachzuweisen.

(4) Preiszuschläge bzw. Preisabschläge sind wie folgt zu berechnen:

Bauzeitunterschreitung bzw. -überschreitung ‰	Preiszuschlag bzw. Preisabschlag ‰
10 bis 15	3,0
über 15 bis 20	3,5
über 20 bis 25	4,5
über 25	5,0

### § 4

#### Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen

(1) Die Preiszuschläge sind mit dem verbindlichen Preisangebot zur Grundsatzentscheidung geltend zu machen und gesondert auszuweisen. Mit den Preiszuschlägen werden alle aus der Verkürzung der Bauzeit resultierenden Aufwendungen abgegolten.

(2) Die Preiszuschläge bzw. die Preisabschläge sind im Wirtschaftsvertrag über die Durchführung von Investitionen zu vereinbaren.

(3) Bei Nichterreicherung der vereinbarten Bauzeitverkürzung entfällt der Preiszuschlag, und es ist ein Preisabschlag von mindestens 0,5 ‰ zu gewähren.

(4) Preiszuschläge sind Bestandteil der Bauproduktion. Preisabschläge mindern die Bauproduktion.

### § 5

#### Vereinbarung von Preisen für Mehraufwendungen

(1) Wird aus volkswirtschaftlich zwingenden Gründen eine kurzfristige Vorbereitung wichtiger Investitionsvorhaben bzw. nutzungsfähiger Teilvorhaben festgelegt, so sind die daraus resultierenden Mehraufwendungen für die Vorbereitung zu kalkulieren und in das verbindliche Preisangebot der Baubetriebe aufzunehmen.

(2) Mit den Preisen für Mehraufwendungen für eine kurzfristige Vorbereitung werden die mit dem Industriepreis für

Bauleistungen nicht erfaßten Aufwendungen für die Vorbereitung der Vorhaben abgegolten.

(3) Die Vorhaben gemäß Abs. 1 sind durch die Staatliche Plankommission festzulegen.

(4) Die Preise für Mehraufwendungen für eine kurzfristige Vorbereitung von Investitionen sind Bestandteil der Produktion des Bauwesens. Sie sind entsprechend den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik der jeweiligen Leistungsart der Produktion des Bauwesens zuzuordnen.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Die Kombinate und Betriebe haben durch eine ständige Analysentätigkeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu sichern, daß Aussagen über die Wirksamkeit von Preiszuschlägen und Preisabschlägen sowie der Preise für Mehraufwendungen für eine kurzfristige Vorbereitung von Investitionsvorhaben getroffen werden können. Die Ergebnisse sind in die jährlichen Kosten- und Preisanalysen einzubeziehen.

(2) Die Vereinbarung von Nutzensteilungen gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 28. November 1986 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen (GBL I Nr. 39 S. 595) wird durch diese Anordnung nicht berührt.

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Investitionsvorhaben und nutzungsfähigen Teilvorhaben, deren Grundsatzentscheidung nach diesem Termin getroffen wird.

Berlin, den 6. Oktober 1988

Der Minister  
für Bauwesen  
I. V.: Martini  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

#### Anordnung über Abschlagzahlungen für unvollendete Bauinvestitionen der Industrie vom 19. Oktober 1988

Zur Unterstützung einer kontinuierlichen vertrags- und termingerechten Baudurchführung bei Investitionsvorhaben wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für Bauinvestitionen der volkseigenen Industrie, des Bauwesens, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft sowie des Verkehrswesens mit einer Bauzeit von mehr als 12 Monaten, die von den zentralgeleiteten Kombinatens des Industrie- und Spezialbaus sowie vom VEB Bau- und Montagekombinat Ingenieurhochbau Berlin (im folgenden Baubetriebe genannt) realisiert werden.

### § 2

(1) Für Bauinvestitionen gemäß § 1 sind mit der Grundsatzentscheidung abgrenzbare Objekte bzw. Leistungsabschnitte festzulegen und in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren, bei deren termingerechter Realisierung eine Abschlagzahlung in Höhe von 100 ‰ des Preises der erbrachten Leistung zu zahlen ist. Die abgrenzbaren Objekte und Leistungsabschnitte sind so festzulegen, daß mindestens eine

Abschlagzahlung für den Zeitraum von jeweils 6 Monaten erfolgt. Die Abschlagzahlungen sind so zu bemessen, daß mit der letzten Abschlagzahlung kumulativ 70 % des gesamten Volumens des Leistungsvertrages nicht überschritten werden.

(2) Bei Überschreitung der vereinbarten Termine ist die Abschlagzahlung für die Objekte bzw. Leistungsabschnitte gemäß Abs. 1 erst nach deren Realisierung zu leisten.

### § 3

(1) Die vereinbarte Abschlagzahlung ist wertmäßig in die realisierte finanzgeplante Warenproduktion der Baubetriebe einzubeziehen.

(2) Die durch Abschlagzahlungen finanzierten und zu Plan selbstkosten bewerteten Bestände an unfertiger Bauproduktion sind beim Baubetrieb gesondert zu erfassen. Sie sind am 1. Januar des jeweiligen Jahres nicht umzubewerten.

(3) Als Bestandteil des Ergebnisses aus der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion ist auf der Grundlage der Warenproduktion aus Abschlagzahlungen und der jeweiligen Plan selbstkosten ein Ergebnis Warenproduktion aus Abschlagzahlungen zu bilden und gesondert auszuweisen.

(4) Die Erfassung und der Nachweis der Abschlagzahlungen beim Investitionsauftraggeber und beim Baubetrieb hat entsprechend den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik zu erfolgen.

### § 4

Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II Nr. 32 S. 264), mit Ausnahme des § 1, § 2 Absätze 1 bis 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 5 Absätze 3 bis 5, anzuwenden.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Für Fortführungsvorhaben sind Abschlagzahlungen für die nach dem 1. Januar 1989 zu realisierenden Objekte bzw. Leistungsabschnitte zu vereinbaren.

Berlin, den 19. Oktober 1988

Der Minister der Finanzen  
H ö f n e r

## Anordnung über die Erhebung von Schiffsabgaben für das Befahren der Binnenwasserstraßen vom 20. Oktober 1988

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 827) wird folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Grundsätze und das Verfahren der Erhebung von Schiffsabgaben (nachfolgend

Abgaben genannt) für das Befahren der Binnenwasserstraßen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Rechtsträger bzw. Eigentümer und Reeder von Wasserfahrzeugen,
- Führer von Wasserfahrzeugen,
- das Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR, einschließlich des Wasserstraßenhauptamtes Berlin.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Wasserfahrzeuge

- der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- des Wasserstraßenaufsichtsamtes der DDR oder von diesem für Zwecke der Schiffsaufsicht oder der Instandhaltung bzw. des Ausbaus von Wasserstraßen eingesetzte Fahrzeuge,
- des Wasserrettungsdienstes des Deutschen Roten Kreuzes der DDR.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

In dieser Anordnung gelten als:

1. „Binnenwasserstraßen“

die dem Geltungsbereich der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 26. Juli 1985 (Sonderdruck Nr. 716/3 des Gesetzblattes) unterliegenden Wasserstraßen;

2. „Wasserfahrzeuge“

Fahrzeuge, einschließlich schwimmender Geräte, Anlagen und Flöße, die nach dieser Anordnung abgabepflichtig sind.

### § 3

#### Grundsätze

(1) Für das Befahren der Binnenwasserstraßen, einschließlich der Benutzung von Schleusen, durch Wasserfahrzeuge werden Abgaben gemäß Anlage 1 erhoben.

(2) Abgaben sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staat.

(3) Die Abgabenerhebung richtet sich

- bei Wasserfahrzeugen, die Güter transportieren und eine Tragfähigkeit ab 15 t haben, nach der Fahrstrecke, dem Gewicht der Güter und nach der Gutart,
- bei Fahrgastschiffen nach Anzahl der amtlich vermessenen höchstzulässigen Fahrgastplätze in Form eines festen Satzes je Hebestelle,
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen, die Hebestellen durchfahren, nach einem festen Satz je Hebestelle,
- bei Wasserfahrzeugen, die keine Hebestellen durchfahren, nach einem festen Satz.

(4) Für das Schleusen außerhalb der Betriebszeit werden Zuschläge gemäß Ziff. 12 der Anlage 1 erhoben, und zwar unterschieden nach Früh- bzw. Spätschleusung und Nachtschleusung. Schleusungen bis zu 1 Stunde vor bzw. nach der Betriebszeit gelten als Früh- bzw. Spätschleusungen; Schleusungen außerhalb der Betriebszeit und außerhalb der Früh- bzw. Spätschleusung gelten als Nachtschleusungen. Ferner wird für das Schleusen von Fahrzeugen, denen auf Grund einer Genehmigung des Wasserstraßenaufsichtsamtes der DDR bzw. des Wasserstraßenhauptamtes Berlin ein Schleusenvorrang erteilt wurde, ein Zuschlag gemäß Ziff. 13 der Anlage 1 erhoben.

(5) Die Zuschläge gemäß Abs. 4 sind auch zu entrichten, wenn

- eine beantragte Schleusung außerhalb der Betriebszeit oder
- ein beantragter Schleusenvorrang nicht in Anspruch genommen wurde.

#### § 4

##### Zuständigkeit, Befugnisse

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR einschließlich des Wasserstraßenhauptamtes Berlin ist das zuständige staatliche Organ für die Erhebung der Abgaben. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Handlungen zur Abgabenerhebung und zur Einziehung der Abgaben durchzuführen.

(2) Das Feststellen der Höhe der Abgaben sowie der Einzug der Abgaben bei Barzahlung erfolgt durch die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung genannten Haupthebestellen und Hebestellen.

(3) Die ermächtigten Personen der Haupthebestellen und Hebestellen sind zur Feststellung der für die Abgabensatzung erforderlichen Angaben berechtigt, Wasserfahrzeuge zu betreten, sie und ihre Ladung zu kontrollieren sowie Einsicht in die Fahrzeugpapiere und Frachtdokumente zu nehmen.

(4) Die Abgaben können bei einer Reise, die über mehrere Haupthebestellen und Hebestellen verläuft, für die gesamte Strecke der durchfahrenden Binnenwasserstraße an der zuerst durchfahrenen Haupthebestelle berechnet und erhoben werden. Das gilt nicht für Reisen durch bzw. in Berlin, Hauptstadt der DDR, oder Berlin (West). Bei diesen Berliner Hebestellen sind die Abgaben für jede Hebestelle gesondert zu berechnen und zu erheben.

(5) Werden Hebestellen nicht durchfahren, erfolgt die Berechnung, Erhebung und der Einzug der Abgaben unmittelbar durch das Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR.

#### Abschnitt II

##### Verfahren der Abgabenerhebung

#### § 5

##### Anmeldung

(1) Jede Fahrt auf den Binnenwasserstraßen ist bei der Haupthebestelle, die zuerst passiert wird, anzumelden. Wird auf der Fahrt keine Haupthebestelle passiert, hat die Anmeldung bei der zuerst passierten Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung kann

- a) die gesamte Strecke der zu befahrenden Binnenwasserstraßen bei einer Reise oder
- b) die jeweils bis zur Hebestelle zurückgelegte Strecke umfassen.

(3) Die Anmeldung obliegt den Führern der Wasserfahrzeuge. Sie sind verpflichtet, dazu das Anmeldeformular „Anmeldung zur Entrichtung von Schiffsabgaben“<sup>1</sup> ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Sie haben auf Verlangen der ermächtigten Personen der Haupthebestellen und Hebestellen die Richtigkeit der Angaben im Anmeldeformular nachzuweisen und Kontrollhandlungen an Bord der Wasserfahrzeuge zu gestatten.

(4) Im Fall des Abs. 2 Buchst. a hat der Führer des Wasserfahrzeuges beim Passieren der nachfolgenden Hebestellen

- a) das Hebestellenpersonal zu informieren, daß die Anmeldung gemäß Abs. 3 erfolgt ist,
- b) eine erneute Anmeldung vorzunehmen, wenn zwischenzeitlich eine Aus- oder Zuladung erfolgte.

<sup>1</sup> zu beziehen bei den Hebestellen

(5) Bei Wasserfahrzeugen, die auf Grund ihres Einsatzes in der Regel keine Haupthebestellen und Hebestellen passieren, hat der Rechtsträger bzw. Eigentümer oder Reeder des Wasserfahrzeuges die durchgeführten Fahrten nachträglich halbjährlich der nächstgelegenen Hebestelle zu melden.

#### § 6

##### Ermittlung der Fahrstrecken; Einstufung in Güterklassen

(1) Bei der Berechnung der Abgaben ist für die Ermittlung der Länge der Fahrstrecke die im Tarif für Binnenschiff-ladungstransporte, Heft 2<sup>2</sup> enthaltene Tarifentfernung zugrunde zu legen, sofern nicht gemäß Anlage 1 ein fester Satz je Hebestelle festgelegt ist.

(2) Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebene „Güterverzeichnis zur Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>3</sup> in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung anzuwenden. Ist das Gut nicht zweifelsfrei einer Güterklasse zuzuordnen, oder kann bei Mischladung das Gewicht der einzelnen Gutarten nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand festgestellt werden, erfolgt die Berechnung der Abgaben nach Güterklasse I.

#### § 7

##### Feststellung des Ladungsgewichts

(1) Das Ladungsgewicht ist in Tonnen anzugeben.

(2) Für die Bestimmung des Ladungsgewichts gilt das Bruttogewicht der Güter, wie es in den Frachtpapieren angegeben ist. Die ermächtigten Personen der Hebestellen sind berechtigt, das Ladungsgewicht durch Pegelung feststellen zu lassen, wenn

- a) Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in den Frachtpapieren bestehen oder
- b) das Ladungsgewicht aus den Ladungspapieren nicht deutlich erkennbar ist.

Die mitgeführten Betriebsstoffe werden bei der Ermittlung des Ladungsgewichts durch Pegelung nicht abgesetzt.

(3) Beim Pegeln ist im Falle des ungleichmäßigen Eintauchens des Schiffskörpers der Durchschnittstiefgang des Fahrzeuges zu ermitteln. Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein vermerkten Stufen, so wird der Abgabenerhebung das im Eichschein für die höhere Stufe angegebene Gewicht zugrunde gelegt.

(4) Das Ladungsgewicht des jeweiligen Gutes, einschließlich der Verpackung, ist auf volle Tonnen aufzurunden. Das gilt auch bei Ladungen mit Gütern mehrerer Güterklassen für die Feststellung des Gewichts des Gutes jeder einzelnen Güterklasse.

#### § 8

##### Abgabentrachtung

(1) Bei der gemäß den §§ 6 und 7 ermittelten Abgabenhöhe ist der Endbetrag auf 0,10 M aufzurunden.

(2) Die Abgaben sind grundsätzlich an den Haupthebestellen oder Hebestellen bei der Anmeldung durch Barzahlung zu entrichten. Auf Antrag kann die Entrichtung auch im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgen, sofern der Einzug dadurch nicht gefährdet und der dafür als zahlungspflichtig Benannte für diese Zwecke vom Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR bzw. vom Wasserstraßenhauptamt Berlin anerkannt worden ist und er die Übernahme der Abgabentrachtung durch seine Unterschrift und seinen Betriebsstempel auf dem Anmeldeformular bestätigt.

<sup>2</sup> herausgegeben vom VE Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen

<sup>3</sup> zu beziehen bei den Hebestellen

## § 9

## Währung

(1) Die für Abgabenschuldner mit Sitz bzw. Wohnsitz außerhalb der DDR zu entrichtenden Abgaben sind

- bei Barzahlung in der am Heimatort des Schiffes gültigen Währung gemäß dem jeweiligen Wechselkurs der Staatsbank der DDR
- bei bargeldloser Zahlung entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen der DDR mit dem Sitzstaat des Abgabenschuldners über die Abwicklung von Zahlungen zu tätigen.

(2) Abweichend vom Abs. 1 gelten für Abgabenschuldner aus Mitgliedsländern des RGW die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Februar 1963 über die Verrechnung von nichtkommerziellen Zahlungen (Artikel 1, Ziff. 9).

## § 10

## Zahlungspflicht

(1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Anordnung sind der Rechtsträger bzw. Eigentümer und der Reeder des Wasserfahrzeuges als Gesamtschuldner.

(2) Bei der Erhebung der Abgaben an den Hebestellen durch Barzahlung ist der Führer des Wasserfahrzeuges verpflichtet, die Zahlung der Abgaben für den Abgabenschuldner zu leisten. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr werden die Abgaben dem Abgabenschuldner oder demjenigen in Rechnung gestellt, der als zahlungspflichtig vom Führer des Wasserfahrzeuges oder vom Abgabenschuldner benannt und gemäß § 8 Abs. 2 anerkannt worden ist.

## § 11

## Fälligkeit

(1) Die Abgaben werden bei ihrer Erhebung fällig. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr tritt die Fälligkeit 1 Monat nach Zustellung der Rechnung ein.

(2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszuschläge wie folgt berechnet:

- a) innerhalb der ersten 5 Tage nach Fälligkeit 2% des Rückstandes;
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit insgesamt 5% des Rückstandes;
- c) für jeden weiteren angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um jeweils 1% des Rückstandes.

## § 12

## Nacherhebung und Erstattung

(1) Sind Abgaben nicht oder zu wenig erhoben, erfolgt eine Nacherhebung.

(2) Zuviel erhobene Abgaben werden auf Antrag erstattet. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Ende des Jahres, das auf die Berichtigung folgt, geltend gemacht wird.

## § 13

## Vollstreckung

(1) Abgaben sind auf Antrag des Wasserstraßenaufsichtsamtes zu vollstrecken, wenn die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist.

(2) Der Antrag ist als Vollstreckungsauftrag an die kontoführende Bank des Schuldners zu geben. Ein Rückauftrag an die kontoführende Bank ist nicht zulässig. Gegen Bürger und andere Schuldner, die nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft gehören, ist gemäß den Rechtsvorschriften

über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane<sup>4</sup> zu vollstrecken.

(3) Die Vollstreckung kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Fälligkeit der Abgabe.

## Abschnitt III

## Schlußbestimmungen

## § 14

## Ausnahmen

(1) Soweit für Bürger mit ständigem Wohnsitz in der DDR die nach dieser Anordnung zu erhebenden Abgaben höher als die nach der bisher dafür geltenden sind, werden die Abgaben auf die bisherige Höhe ermäßigt.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen im Ministerium für Verkehrswesen kann auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung genehmigen, wenn dies aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist, wobei die Genehmigung von Bedingungen abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden und erforderlichenfalls widerrufen werden kann.

## § 15

## Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Abgaben gemäß Anlage 1 und der Hebestellen gemäß Anlage 2 werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlassen und im Tarif- und Verkehrsanzeiger veröffentlicht.

## § 16

## Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II Nr. 128 S. 797; Ber. GBl. II Nr. 131 S. 834),
- Anordnung Nr. 2 vom 30. Juli 1968 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II Nr. 87 S. 681),
- Anordnung Nr. 3 vom 13. Februar 1969 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II Nr. 13 S. 101),
- Anordnung Nr. 6 vom 18. März 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. I Nr. 10 S. 132),
- Anordnung Nr. 7 vom 19. Februar 1967 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. I Nr. 6 S. 49),
- Tarif vom 3. August 1948 für die Wasserstraßenabgabe der Fähren (ZVOBl. Nr. 37 S. 419),
- Anordnung vom 23. Juli 1954 zur Ergänzung und Änderung des Tarifs vom 1. April 1935 für die Schiffsabgaben der Kleinfahrzeuge auf den Mitteldeutschen Wasserstraßen (ZBl. Nr. 32 S. 395).

Berlin, den 20. Oktober 1988

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1966 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1966 Nr. 6 S. 51).

## Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung

## Schiffahrtsabgaben

1. Für das Befahren der in Spalte 1 aufgeführten Binnenwasserstraßen mit Wasserfahrzeugen, deren Tragfähigkeit 15 t und mehr beträgt und die Güter der in Spalte 2 aufgeführten Güterklassen transportieren, werden je Gewichtstonne der Güter die in Spalte 3 aufgeführten Abgaben erhoben:

1	2	3
Mittellandkanal	für Güter der Güterklasse I	1,52 Pf/km
	für Güter der Güterklasse II	1,52 Pf/km
	für Güter der Güterklasse III	1,43 Pf/km
	für Güter der Güterklasse IV	1,42 Pf/km
	für Güter der Güterklasse V	1,34 Pf/km
	für Güter der Güterklasse VI	1,29 Pf/km
		mindestens 30,— M
Teltow-Kanal	für Güter der Güterklasse I	0,91 M
	für Güter der Güterklasse II	0,85 M
	für Güter der Güterklasse III	0,79 M
	für Güter der Güterklasse IV	0,73 M
	für Güter der Güterklasse V	0,60 M
	für Güter der Güterklasse VI	0,54 M
		mindestens 30,— M
	(gilt nur für Güter, die im Teltow-Kanal geladen oder gelöscht werden)	
übrige Binnenwasserstraßen	für Güter der Güterklasse I	0,44 M je Hebestelle
	für Güter der Güterklasse II	0,44 M je Hebestelle
	für Güter der Güterklasse III	0,40 M je Hebestelle
	für Güter der Güterklasse IV	0,40 M je Hebestelle
	für Güter der Güterklasse V	0,37 M je Hebestelle
	für Güter der Güterklasse VI	0,34 M je Hebestelle
		mindestens 30,— M.

2. Für das Befahren von Binnenwasserstraßen mit Wasserfahrzeugen, deren Tragfähigkeit 15 t und mehr beträgt und die keine Güter zum Transport geladen haben (Leerfahrzeuge), werden folgende Abgaben je Hebestelle erhoben:
- Leerfahrzeuge bis 600 t Tragfähigkeit 6,— M
  - Leerfahrzeuge über 600 t Tragfähigkeit 10,— M.
3. Für das Befahren von Binnenwasserstraßen mit Schleppern und mit Schubschiffen werden folgende Abgaben je Hebestelle erhoben:
- Schlepper/Schubschiffe mit einer
- Antriebsleistung bis 441 KW (600 PS) 6,— M  
über 441 KW (600 PS) 10,— M.
4. Für das Befahren der Wasserstraßen mit Stoß- oder Ziehbooten werden je Hebestelle Abgaben in Höhe von 3,— M erhoben. Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn diese Wasserfahrzeuge mit anderen Wasserfahrzeugen gleichzeitig geschleust werden.
5. Für das Befahren der Wasserstraßen mit
- Fahrgastschiffen werden 0,04 M je vermessener Platz und Hebestelle, mindestens jedoch 4,— M je Hebestelle als Abgaben erhoben.
6. Für das Befahren der Binnenwasserstraßen mit schwimmenden Geräten oder schwimmenden Anlagen werden Abgaben in Höhe von 30,— M je Hebestelle erhoben.
7. Für das Flößen von Holz auf Binnenwasserstraßen werden Abgaben in Höhe von 6,— M je Hebestelle erhoben.
8. Für das Befahren der Binnenwasserstraßen mit den nachstehend aufgeführten Kleinfahrzeugen werden bei Schleusungen innerhalb der Betriebszeit folgende Abgaben je Hebestelle erhoben:
- Ruderboote, Kanus, Paddelboote und Boote ähnlicher Bauart 3,— M  
(die Abgabe wird nicht erhoben, wenn diese Wasserfahrzeuge zusammen oder mit anderen Wasserfahrzeugen gleichzeitig geschleust werden)
  - Segelboote (offene Jollen) und offene Motorboote 3,— M
  - Kajütmotorboote und Kajütsegelboote bis 7 m Länge 6,— M
  - Kajütmotorboote und Kajütsegelboote über 7 m Länge 9,— M
  - Katamarane und Hausboote (unabhängig von den Abmessungen) 9,— M
  - sonstige Kleinfahrzeuge 6,— M.
9. Für das Befahren der Binnenwasserstraßen mit den nachstehend aufgeführten Kleinfahrzeugen werden bei Schleusungen außerhalb der Betriebszeit je Hebestelle folgende Abgaben erhoben:
- Ruderboote, Kanus, Paddelboote und Boote ähnlicher Bauart 15,— M
  - Segelboote (offene Jollen) und offene Motorboote 15,—



- Kajütmotorboote und Kajütsegelboote bis 7 m Länge 15,— M
- Kajütmotorboote und Kajütsegelboote über 7 m Länge 25,— M
- Katamarane und Hausboote (unabhängig von den Abmessungen) 25,— M
- sonstige Kleinfahrzeuge 25,— M.

10. Für das Befahren der Binnenwasserstraßen mit Sportbooten im Schlepp von Wasserfahrzeugen oder als deren Decksladung werden Abgaben in Höhe von 9,— M je Hebestelle erhoben.
11. Für das Befahren der Binnenwasserstraßen mit anderen in dieser Anlage nicht aufgeführten Fahrzeugen werden Abgaben in Höhe von 9,— M je Hebestelle erhoben.
12. Für die in Spalte 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge werden für Spätschleusungen die in Spalte 2 und für Nachtschleusungen die in Spalte 3 genannten Zuschläge erhoben:

1	2	3
Wasserfahrzeuge ab einer Tragfähigkeit von 15 t		
beladen	150,— M	300,— M
leer	25,— M	50,— M
Schlepper, Schubschiffe	25,— M	50,— M
Stoßboote, Ziehboote (nur bei gesonderter Schleusung)	12,— M	12,— M
Fahrgastschiffe	25,— M	40,— M
schwimmende Geräte, schwimmende Anlagen	20,— M	70,— M
andere vorstehend nicht aufgeführte Fahrzeuge	15,— M	15,— M.

Diese Zuschläge werden nicht für die im Abschnitt 9 aufgeführten Fahrzeuge erhoben.

13. Für die Ausübung eines Schleusenvorrangs wird ein Zuschlag in Höhe von 20,— M je Schleusung erhoben.
14. Für Wasserfahrzeuge, deren Tragfähigkeit 15 t und mehr beträgt, die für den Transport von Gütern bestimmt sind und die keine Hebestelle durchfahren, wird eine Abgabe in Form eines festen Satzes in Höhe von 200,— M je Wasserfahrzeug und Jahr — unabhängig von der Art und Menge des Gutes — erhoben.
15. Spezielle Bestimmungen
- 15.1. Bei Schubverbänden sind die Abgaben für die Schubprahme nach Abschnitt 1 oder 2 und für Schubboote nach Abschnitt 3 zu berechnen.
- 15.2. Als Schlepper im Sinne dieser Anordnung gelten die Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung ausschließlich diesem Schiffstyp angehören.
- 15.3. Für Fahrgastschiffe, die außer Personen auch Güter transportieren, werden zusätzlich Abgaben für das geladene Gut gemäß Abschnitt 1 erhoben, wenn die Gütermenge 1 t übersteigt.
- 15.4. Bei der Berechnung der Abgaben sind bei allen Wasserfahrzeugen nicht in Ansatz zu bringen:
- je ein Handkahn sowie Stoß- oder Ziehboote, sofern sie keine gesonderte Schleusung beanspruchen;
  - Beiboote, die zur Ausrüstung des Schiffes gehören, sofern sie keine gesonderte Schleusung beanspruchen;
  - Wasserballast und der für die Fahrt erforderliche Betriebsstoff, soweit nicht § 7 Abs. 2 Anwendung findet.

## Anlage 2

zu § 4 Abs. 2 vorstehender Anordnung

## Verzeichnis der Haupthebestellen und der Hebestellen

## 1. Haupthebestellen und zugeordnete Hebestellen

Haupthebestellen	Hebestellen
Brandenburg	Havelberg Rathenow I Rathenow II Bahnitz Niegripp Zerben Wusterwitz <sup>1</sup> Parey
Rothensee	Haldensleben
Hohensaaten-West- und Ostschleuse	Schönwalde Lehnitz Niederfinow
Fürstenwalde/Spree	Eisenhüttenstadt Kersdorf/Neuhaus <sup>1</sup> Wernsdorf
Kleinmachnow <sup>3</sup>	
Berlin-Baumschulenweg	
Berlin-Mühlendamm	
Berlin-Spandau, Berlin (West)	
Berlin-Plötzensee, Berlin (West) <sup>2</sup>	
Berlin-Charlottenburg, Berlin (West) <sup>2</sup>	
Berlin-Unterschleuse, Berlin (West)	
Berlin-Oberschleuse, Berlin (West)	

## 2. Hebestellen, die keiner Haupthebestelle zugeordnet sind.

- 2.1. Dömitz
- 2.2. Malliß
- 2.3. Grabow
- 2.4. Neustadt-Glewe
- 2.5. Parchim
- 2.6. Lübz
- 2.7. Plau
- 2.8. Banzkow
- 2.9. Mirow
- 2.10. Diemitz
- 2.11. Liepe/Ruhlsdorf<sup>1</sup>
- 2.12. Rosenbeck
- 2.13. Pinnow
- 2.14. Templin/Marienthal<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für Wasserfahrzeuge, die auf derselben Reise ohne zu laden oder zu löschen beide Hebestellen passieren, sind Abgaben nur für eine Hebestelle zu zahlen.

<sup>2</sup> Für Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt 1 oder 2 der Anlage 1 ohne zu löschen oder zu laden im Durchgangsverkehr von oberhalb Spandau die Schleusen Plötzenses und Charlottenburg durchfahren, sind Abgaben nur an der ersten Haupthebestelle zu zahlen. Für Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt 1 oder 2 der Anlage 1 ohne zu löschen oder zu laden im Durchgangsverkehr von unterhalb Spandau die Schleusen Charlottenburg und Plötzensee durchfahren, sind Abgaben nur an der ersten Haupthebestelle zu zahlen.

<sup>3</sup> Für Wasserfahrzeuge gemäß Abschnitt 1 und 2 der Anlage 1, die ohne zu löschen oder zu laden im Durchgangsverkehr den Teitowkanal passieren, erfolgt keine gesonderte Erhebung.

<sup>4</sup> Für das Befahren der Wasserstraßen nach Orten unterhalb der Mündung des Havelberger Schleusenkanals in die Elbe werden an der Hebestelle Wusterwitz Abgaben für 2 Hebestellen erhoben.

- 2.15. Bredereiche/Himmelpfort<sup>1</sup>
- 2.16. Zehdenick/Liebenwalde<sup>1</sup>
- 2.17. Wolfsbruch
- 2.18. Wesenberg
- 2.19. Fürstenberg/Havel
- 2.20. Woltersdorf
- 2.21. Neue Mühle
- 2.22. Kummersdorf
- 2.23. Prierosbrück
- 2.24. Calbe/Bernburg<sup>1</sup>
- 2.25. Halle-Trotha/Wettin<sup>1</sup>

### Anordnung

#### über die Weiterbildung der zivilen Bewachungskräfte vom 21. Oktober 1988

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt), die zivile Bewachungskräfte beschäftigen.

(2) Diese Anordnung regelt die Weiterbildung der zivilen Bewachungskräfte

- zum Erwerb eines Befähigungsnachweises als zivile Bewachungskraft und
- durch ständige Weiterbildung

zur Befähigung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zum Schutz und der Sicherung der Betriebe und Einrichtungen.

(3) Den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, die Weiterbildung der zivilen Bewachungskräfte nach diesen Grundsätzen zu gestalten.

#### § 2

(1) Durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen ist zu gewährleisten, daß die zivilen Bewachungskräfte ihres Verantwortungsbereiches durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen befähigt werden, mit politischer und fachlicher Sachkenntnis bewußt und aktiv zum Schutz und zur Sicherung der Betriebe und Einrichtungen beizutragen. Für die Stimulierung der Weiterbildung sind die leistungsfördernden Lohnregelungen zu nutzen.

(2) Die Grundlage für den Erwerb des Befähigungsnachweises als zivile Bewachungskraft ist das vom Staatssekretär für Berufsbildung herausgegebene Programm<sup>1</sup>.

#### § 3

(1) Die Weiterbildung zum Erwerb des Befähigungsnachweises ist in Lehrgängen an Betriebsakademien bzw. Abteilungen Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen von Betriebsschulen und anderen Bildungseinrichtungen durchzuführen. Die Möglichkeiten der Kooperation<sup>2</sup> mit anderen Betrieben sind zu nutzen.

(2) Die Lehrgänge zum Erwerb des Befähigungsnachweises enden mit einer Abschlußprüfung.

<sup>1</sup> Programm für die Weiterbildung von Werk tätigen zum Erwerb des Befähigungsnachweises als zivile Bewachungskraft vom 6. Mai 1988, zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 8010.

<sup>2</sup> Anordnung vom 15. April 1986 über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 18 S. 276).

(3) Nach bestandener Prüfung erhält der Lehrgangsteilnehmer einen unbegrenzt gültigen Befähigungsnachweis<sup>3</sup>, unterschrieben vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter der Bildungseinrichtung.

#### § 4

(1) Zivile Bewachungskräfte, die an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, die inhaltlich dem Programm gemäß § 2 Abs. 2 entsprechen, können ohne Teilnahme an Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises ablegen.

(2) Zivile Bewachungskräfte, die über mehrjährige Erfahrungen beim Schutz und der Sicherung von Betrieben und Einrichtungen verfügen und durch vorbildliche Arbeit sowie gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Befugnisse die Befähigung zur zuverlässigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben nachgewiesen oder langjährig Dienst in den Schutz- und Sicherheitsorganen geleistet haben, können ohne Teilnahme an einem Lehrgang durch Prüfung den Befähigungsnachweis erwerben. Darüber entscheidet auf schriftlichen Antrag des Leiters der zivilen Bewachungskräfte der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Bei Mitgliedern von Genossenschaften entscheidet der Vorstand über den Antrag.

(3) Weiblichen zivilen Bewachungskräften über 55 Lebensjahre sowie männlichen zivilen Bewachungskräften über 60 Lebensjahre kann der Erwerb des Befähigungsnachweises erlassen werden. Durch eine solche Entscheidung wird die Anwendung der leistungsfördernden Lohnregelungen nicht ausgeschlossen.

#### § 5

Die ständige Weiterbildung der zivilen Bewachungskräfte ist entsprechend den betriebsspezifischen Erfordernissen unter Nutzung des Programms gemäß § 2 Abs. 2 nach von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen bestätigten Jahresprogrammen durchzuführen. Es sind jährlich mindestens 20 Stunden dafür festzulegen.

#### § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1988

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

<sup>3</sup> Weiterbildungsnachweis, zu beziehen unter der Bestell-Nr. 01672 beim Vordruckverlag Freiberg, Scheunenstr. 9, Freiberg, 9200.

### Anordnung

#### über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung vom 13. Oktober 1988

#### § 1

Die Anordnung vom 29. Januar 1974 über die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln — Statut — (GBl. I Nr. 16 S. 167) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1988

**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Briksa**

<sup>1</sup> Das Statut des Zentralen Warenkontors Obst, Gemüse und Speisekartoffeln wird in den Verfügungen und Mitteilungen Nr. 11/1988 des Ministeriums für Handel und Versorgung veröffentlicht.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 14. Oktober 1988 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 5. August 1988 zur Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 18. Dezember 1979 .....	105
Neunte Bekanntmachung vom 17. August 1988 zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 .....	111
Bekanntmachung vom 19. August 1988 zum Protokoll zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 über die langfristige Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) vom 28. September 1984 .....	111
Bekanntmachung vom 23. September 1988 zum Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 .....	117
Dritte Bekanntmachung vom 14. September 1988 zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 .....	117
Mitteilung Nr. 2/1988 vom 12. September 1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	117
Mitteilung Nr. 3/1988 vom 12. September 1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	118
Mitteilung Nr. 4/1988 vom 12. September 1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	118
Mitteilung Nr. 5/1988 vom 22. September 1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	119

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1196/2

*Anderungen zur Anlage zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 auf der Grundlage der Dritten Bekanntmachung vom 14. September 1988 (GBl. II Nr. 6 S. 117)*

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.  
Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (810-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 30 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 30. November 1988

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 88	Zweite Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht .....	263
20. 10. 88	Anordnung über das Staatliche Prüfamnt für Beton bei der Staatlichen Bauaufsicht ..	264
18. 11. 88	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Arbeit und Löhne .....	265
19. 10. 88	Anordnung über die Bauartzulassung von Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlenquellen und von Mitteln zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit .....	265

### Zweite Verordnung<sup>1</sup> über die Staatliche Bauaufsicht vom 20. Oktober 1988

Zur Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Der § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die Zulassung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft zur Produktion in Serienfertigung und von Erzeugnissen und Verfahren, die in der Bauwirtschaft angewandt werden sollen, sofern sie Einfluß auf die Standsicherheit der Bauwerke haben und in staatlichen Standards keine ausreichenden Festlegungen zur Herstellung oder Anwendung im Bauwesen enthalten sind.“

(2) In den § 11 werden als neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Das Staatliche Prüfamnt für Beton bei der Staatlichen Bauaufsicht (nachfolgend Staatliches Prüfamnt genannt) ist verantwortlich für die Zulassung von neuen Betonbestandteilen, Betonarten und Betonergebnissen, von Betrieben für die Herstellung spezieller Betonarten und Betonergebnisse sowie für die Approbation von importierten Erzeugnissen und Verfahren im Betonbau.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht legt fest, welche Erzeugnisse und Betriebe gemäß den Absätzen 4 und 5 zulassungspflichtig sind. Die Festlegungen sind vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Sonderdruck „ST“ des Gesetzblattes bekanntzumachen. Zulassungspflichtige Erzeugnisse dürfen nur produziert oder verwendet werden, wenn die Zulassung der Staatlichen Bauaufsicht oder des Staatlichen Prüfamtes vorliegt.

(7) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben die für die Zulassung notwendigen Unterlagen und Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Staatliche Bauaufsicht und das Staatliche Prüfamnt sind im Rahmen der Zulassung neuer Erzeugnisse berechtigt,

bei den Herstellern, bei den weiterverarbeitenden bzw. verbrauchenden Kooperationspartnern und im Handel Proben auf Kosten des Herstellers zu entnehmen.“

(3) Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 11 werden die Absätze 8 und 9.

#### § 2

Der § 20 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen
- Zentrale Leitung,
  - Staatliches Prüfamnt,
  - Abteilung Spezial- und Sonderbauten,
  - Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau,
  - Dienststellen in den Bezirken,
  - Dienststellen in den Kreisen.“

#### § 3

Der § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, dem Leiter des Staatlichen Prüfamtes, dem Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, den Abteilungsleitern für Industrie- und Spezialbau, den Leitern der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie den Leitern der Sonderbauaufsichten und den diesen unterstellten Leitern von Struktureinheiten.“

#### § 4

Der § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, der Leiter des Staatlichen Prüfamtes, der Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau, die Leiter der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie der Sonderbauaufsichten gemäß § 20 Ziffern 1 und 4 können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 12 Absätze 2 und 3 sowie § 28 Abs. 1 Zwangsgeld gegenüber

- a) Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Or-

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249)

ganen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen bis zur Höhe von 50 000 M,

b) Bürgern bis zur Höhe von 5 000 M festsetzen.“

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph  
Vorsitzender**

**Minister für Bauwesen  
I. V.: Martini**

## **Anordnung über das Staatliche Prüfamnt für Beton bei der Staatlichen Bauaufsicht vom 20. Oktober 1988**

Zur Durchführung der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1988 (GBl. I Nr. 24 S. 263) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung folgendes angeordnet:

### § 1

#### **Stellung**

(1) Das Staatliche Prüfamnt für Beton bei der Staatlichen Bauaufsicht (nachfolgend Staatliches Prüfamnt genannt) ist das wissenschaftlich-technische Zentrum der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zur Durchsetzung der bautechnischen Sicherheit einschließlich Dauerbeständigkeit im Betonbau.

(2) Das Staatliche Prüfamnt hat die Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften über die Staatliche Bauaufsicht.

(3) Der Leiter des Staatlichen Prüfamntes untersteht dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(4) Der Leiter des Staatlichen Prüfamntes wird vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen.

(5) Über die Zusammenarbeit des Prüfamntes mit den Sonderbauaufsichten werden zwischen dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und den Leitern der Sonderbauaufsichten auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht Vereinbarungen abgeschlossen.

### § 2

#### **Aufgaben**

(1) Das Staatliche Prüfamnt richtet seine staatliche Kontrolle auf die

- Gewährleistung der Bausicherheit von Betonbauwerken,
- Gewährleistung hoher volkswirtschaftlicher Effektivität im Betonbau durch Erhöhung der Dauerbeständigkeit im Betonbau zur Sicherung einer hohen Nutzungsdauer der Bauwerke und zur Vorbeugung von Bauschäden und Havarien,
- ständige Aktualisierung des technischen Vorschriftenwerkes unter Berücksichtigung internationaler Tendenzen sowie auf einen hohen Standardisierungsgrad im Betonbau.

(2) Das Staatliche Prüfamnt erteilt die Zulassungen und Approbation für neue Erzeugnisse und Verfahren für den Betonbau. Das Staatliche Prüfamnt hat die Vorbereitung und Durchführung von Betonbaumaßnahmen, die gegen die Grundsätze der Bausicherheit einschließlich der Dauerbeständigkeit verstoßen, zu unterbinden.

(3) Das Staatliche Prüfamnt prüft neue Betonausgangs- und -zusatzstoffe, Konstruktionselemente und -systeme aus Beton sowie technologische Verfahren im Prozeß der Forschung und Entwicklung, der Vorbereitung und Errichtung von Betonbauwerken.

(4) Das Staatliche Prüfamnt arbeitet mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR, internationalen Fachgremien und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

### § 3

#### **Zulassung**

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährleistung der Dauerbeständigkeit von neuen Betonbestandteilen, neuen Betonarten und Betonergebnissen sowie für neue technologische Verfahren erteilt das Staatliche Prüfamnt die Zulassung. Auf der Grundlage der dem Staatlichen Prüfamnt eingereichten Unterlagen und Proben für neue Erzeugnisse und Verfahren im Betonbau entscheidet das Staatliche Prüfamnt, ob die Erprobungen ausreichen oder welche weiteren Erprobungen durchzuführen bzw. Bedingungen zu erfüllen sind.

(2) Das Staatliche Prüfamnt erteilt die Zulassung von Betrieben für die Herstellung spezieller Betonarten und Betonergebnissen, die entsprechend den Rechtsvorschriften über die Staatliche Bauaufsicht zulassungspflichtig sind<sup>1</sup>, wenn von den Betrieben die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nachgewiesen wurden. Die Bedingungen für die Zulassung von Betrieben werden vom Staatlichen Prüfamnt festgelegt.

(3) Das Staatliche Prüfamnt stellt dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung die im Zusammenhang mit der Zulassung ermittelten Untersuchungsergebnisse sowie geltende Forderungen und Bedingungen für die Durchführung der staatlichen Kontrolle der Herstellung neuer Erzeugnisse im Betonbau zur Verfügung.

### § 4

#### **Approbation**

Durch das Staatliche Prüfamnt erfolgt die Approbation von Erzeugnissen und Verfahren für den Betonbau, die zulassungspflichtig sind, deren Import beabsichtigt ist und die in der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden sollen.

### § 5

#### **Prüfung von Erzeugnissen und Verfahren**

(1) Die Prüfung von neuen Erzeugnissen und Verfahren bei der Zulassung oder Approbation erfolgt nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Standards und anderen normativ-technischen Dokumenten.

(2) Zeigen sich während der Prüfung schwerwiegende Abweichungen von den einzuhaltenden Forderungen, wird die Prüfung unterbrochen und der Antragsteller informiert.

(3) Die Ergebnisse der Zulassungs- oder Approbationsprüfung werden in einem Prüfbericht dokumentiert. Dem Antragsteller können Hinweise gegeben und/oder Bedingungen gestellt werden, die zu realisieren sind, bevor das Erzeugnis zugelassen oder approbiert werden kann.

(4) Das Staatliche Prüfamnt kann bei Importerzeugnissen auf Prüfungen ganz oder teilweise verzichten, wenn mit dem nationalen Zulassungsorgan des Exportlandes oder im Rahmen internationaler Zertifizierungssysteme Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfergebnisse für

<sup>1</sup> Z. Z. gilt § 11 Abs. 8 der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1988 (GBl. I Nr. 24 S. 263).



die betreffende Erzeugnisart bestehen und ein entsprechendes Zertifikat vorgelegt wird. Voraussetzung dafür ist, daß

- a) die dem ausländischen Prüfbericht zugrunde liegenden Standards und anderen normativ-technischen Dokumente den in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen,
- b) das geprüfte Muster mit dem dem Staatlichen Prüfamt vorgestellten Erzeugnis in der technischen Ausführung nachgewiesen übereinstimmt.

#### § 6

##### Gutachterausschüsse des Staatlichen Prüfamtes

(1) Zur Beratung von Grundfragen der Bausicherheit und der Sicherung der Dauerbeständigkeit von Betonbauwerken sowie zur Beurteilung von Neuentwicklungen und zur Vorbereitung von Zulassungen können Gutachterausschüsse gebildet werden.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist in den Gutachterausschüssen durch berufene Mitglieder vertreten. Als weitere Mitglieder der Gutachterausschüsse können hochqualifizierte Vertreter der Wissenschaft, der Baupraxis, der Lehre und staatlicher Einrichtungen berufen werden. Zur Beratung der Gutachterausschüsse können zusätzliche Fachexperten hinzugezogen werden.

(3) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen berufen und abberufen. Der Einsatz von Bürgern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglied einer Genossenschaft sind, setzt voraus, daß die Zustimmung des Betriebes oder der Genossenschaft vorliegt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1988

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini  
Staatssekretär

##### Bekanntmachung

##### über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Arbeit und Löhne

vom 18. November 1988

Hiermit wird bekanntgemacht, daß auf Beschluß des Ministerrates nachfolgende Rechtsvorschriften am 31. Dezember 1988 außer Kraft treten:

- Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 127),
- Beschluß vom 27. Dezember 1972 über die weitere Geltung dieser Richtlinie (Bekanntmachung GBl. II Nr. 74 S. 862).<sup>1</sup>

Berlin, den 18. November 1988

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gilt die Anordnung vom 1. November 1988 über die Richtlinie für den leistungsorientierten Einsatz des Lohnfonds — Lohnfondsrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1199/2a des Gesetzblattes).

##### Anordnung

##### über die Bauartzulassung von Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlenquellen und von Mitteln zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit

vom 19. Oktober 1988

Auf der Grundlage des § 8 des Atomenergiewetzes vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325) und des § 5 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit erforderliche Bauartzulassung folgender in Serie gefertigter oder serienmäßig in die DDR importierter Erzeugnisse:

- Strahleneinrichtungen und umschlossene Strahlenquellen,
- Mittel zur Gewährleistung des Strahlenschutzes (Strahlenschutzmittel und Strahlenschutzmeßmittel),
- Mittel zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Erzeugnisse, die nicht speziell für Belange des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit hergestellt oder importiert werden, jedoch für diese Belange serienmäßig eingesetzt werden.

(3) Die Stückzahlen der Erzeugnisse, bei denen im Sinne dieser Anordnung Serienfertigung oder Serienimport erfolgt, sind in den Anlagen zu dieser Anordnung festgelegt. Diese gelten unabhängig davon, auf welchen Zeitraum und auf wie viele unabhängige Lieferungen sich die Gesamtzahl verteilt.

(4) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),

die Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 2 herstellen, importieren oder anwenden.

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 dürfen grundsätzlich nur hergestellt oder importiert und Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 2 nur dann für Belange des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit eingesetzt werden, wenn eine Bauartzulassung vorliegt. Diese wird durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf der Grundlage einer Bauartprüfung erteilt. Durch die Bauartprüfung ist nachzuweisen, daß die Erzeugnisse den Rechtsvorschriften und dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit entsprechen und bei funktionsgerechter Handhabung und bei bestimmungsgemäßem Einsatz den Anforderungen an den Strahlenschutz von Werktätigen, Personen aus der Bevölkerung und der Umwelt bei der Anwendung der Atomenergie sowie der nuklearen Sicherheit von Kernanlagen genügen. Die Bauartzulassung beinhaltet nicht den Strahlenschutz des Patienten bei der medizinischen Anwendung von Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlenquellen und Strahlenschutzmitteln für Patienten.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann von einer Bauartprüfung und Bauartzulassung absehen, wenn Strahlenschutz und nukleare Sicherheit auf andere Weise gewährleistet sind. Durch den Betrieb von Kernanlagen bedingte Strahlenquellen sowie die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes beim Betrieb der Kernanlagen erforderlichen Strahlenquellen, Strahlenschutzmittel und Strahlenschutzmeßmittel werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt, soweit keine Bauartprüfung erfolgt.

(3) Einzelerzeugnisse werden durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 4 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz beurteilt. Zusätzlich ist für Strahleneinrichtungen und umschlossene Strahlenquellen aus Einzelimporten gemäß § 10 der Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 348) durch den Importbetrieb eine Importzustimmung vor Abschluß des Importvertrages beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

(4) Durch die Bauartprüfung und Bauartzulassung wird die Verantwortung anderer staatlicher Organe nicht berührt, insbesondere die des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405).

### § 3

#### Antragstellung

(1) Den Antrag auf Bauartzulassung hat grundsätzlich

- für Inländererzeugnisse der Hersteller,
- für Importerzeugnisse der Importbetriebe

beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu stellen. Diese können jedoch auch mit anderen Betrieben oder mit Staatsorganen vereinbaren, daß von ihnen der Antrag gestellt wird. Liegt für ein Erzeugnis, das nicht nur für Belange des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit eingesetzt wird, keine Bauartzulassung vor, so hat der die Anwendung beabsichtigende Betrieb die Antragstellung zu veranlassen, wenn er vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz hierzu aufgefordert wird.

(2) Im Antrag auf Bauartzulassung ist nachzuweisen, daß das Erzeugnis den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 entspricht.

(3) Der Antrag muß enthalten:

- Namen und Anschrift des Antragstellers und des Herstellers,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Entwicklungs- und Herstellungsjahr,
- Produktions- bzw. Importumfang,
- Preis des Erzeugnisses,
- Verwendungszweck,
- Einsatzbedingungen,
- Funktionsbeschreibung,
- Beschreibung des Aufbaus mit vervielfältigungsfähigen Abbildungen,
- Bauartzeichnung (maßstabgerechte Zeichnung der für Strahlenschutz oder nukleare Sicherheit bedeutsamen Teile mit Angabe der verwendeten Werkstoffe oder Bauelemente),
- Benutzungsanweisung einschließlich Wartungs- und Reparaturvorschriften sowie Einsatzdauer,
- Prüfverfahren, Prüfergebnisse, Zertifikate,

- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis ohne Strahlenschutznachweis),
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Fertigung,
- Verzeichnis der Unterlagen zur Bauartprüfung.

Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen.

(4) Besonderheiten der Antragstellung und spezielle Anforderungen für einzelne Erzeugnisgruppen sind in den Anlagen 1 bis 7 zu dieser Anordnung festgelegt.

(5) Wird für Strahleneinrichtungen und umschlossene Strahlenquellen eine spezielle Art der Erlaubnis für den Einsatz des Erzeugnisses (z. B. Registrierung, Anmeldung oder Befreiung davon) gemäß § 4 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz durch den Antragsteller angestrebt, ist diese von ihm zu begründen.

(6) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz entscheidet über Art, Zeitpunkt und Umfang der Bauartprüfung.

### § 4

#### Bauartprüfung und -zulassung

(1) Der Antragsteller hat Prüfmuster des Erzeugnisses an dem vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegten Prüfungsort bereitzustellen und nach Anforderung für den An- und Abtransport zu sorgen.

(2) Die Anzahl der Prüfmuster wird vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz in Abstimmung mit dem Antragsteller festgelegt. Erforderlichenfalls sind auch Proben der zur Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Materialien oder Bauelemente zur Einbeziehung in die Bauartprüfung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann auf die Prüfung am Erzeugnis selbst verzichten, wenn durch

- Typenprüfungen und Zertifikate anderer staatlicher Kontrollorgane oder
- ausreichende Unterlagen, wie z. B. durch Berichte und Meßprotokolle über die Typenprüfung des Herstellers oder durch Prüfergebnisse anerkannter Prüfstellen

der im § 2 Abs. 1 geforderte Nachweis erbracht wird.

(4) Liegt für ein Importerzeugnis die Bauartzulassung des Herstellerlandes vor, so kann diese vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz anerkannt werden.

(5) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz übergibt dem Antragsteller im Ergebnis der Bauartprüfung ein Prüfprotokoll. Es wird unabhängig von der Erteilung der Bauartzulassung übergeben.

(6) Die Bauartzulassung enthält:

- Zulassungsnummer des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Namen und Anschrift des Antragstellers sowie des Herstellers,
- Festlegungen über die Art der Erlaubnis oder über die Befreiung von der Erlaubnispflicht für Strahleneinrichtungen und umschlossene Strahlenquellen,
- Geltungsdauer und Gültigkeitsbeschränkungen der Bauartzulassung (z. B. der Stückzahl oder des Einsatzgebietes),
- Bedingungen für den Einsatz,

- Auflagen für den Hersteller oder den Importbetrieb sowie für den Bedarfsträger,
- Verpflichtungen des Antragstellers zur Weitergabe der in der Bauartzulassung enthaltenen Informationen.

(7) In den Begleitdokumenten der bauartzugelassenen Erzeugnisse ist auf die Bauartzulassung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unter Angabe der Zulassungsnummer hinzuweisen. Außerdem sind darin die Einsatzbedingungen der Erzeugnisse und die für die Bedarfsträger zutreffenden Auflagen mitzuteilen.

## § 5

### Sonstige Bestimmungen

(1) Der Hersteller oder der Importbetrieb hat zu sichern, daß die Erzeugnisse den Bedingungen der Bauartzulassung entsprechen.

(2) Beabsichtigte Änderungen, die Atomsicherheit und Strahlenschutz betreffen, sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz entscheidet, ob eine erneute Bauartprüfung durchzuführen ist.

(3) Die Bauartzulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(4) Vor geplanter Produktions- oder Importeinstellung eines bauartzugelassenen Erzeugnisses ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz durch den Hersteller oder Importbetrieb umgehend zu informieren.

(5) Für die Bauartprüfung und -zulassung werden vom Antragsteller Gebühren nach den Bestimmungen des § 31 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erhoben. Im Rahmen der Bauartprüfung anfallende weitere Kosten trägt der Antragsteller.

(6) Die Bereitstellung der Prüfmuster sowie durch die Prüfungen aufgetretene Zerstörungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

## § 6

### Übergangsbestimmung

Die auf der Grundlage der Anordnung vom 16. Dezember 1977 über die Strahlenschutzbauartprüfung und Strahlenschutzbauartzulassung von umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden (Sonderdruck Nr. 947 des Gesetzblattes) und der Richtlinie vom 28. Februar 1974 über die Strahlenschutzbauartzulassung von Filtern zur Abscheidung von radioaktiven Aerosolen (Mittellungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, 1974 Nr. 2) erteilten Zulassungen bleiben nach Inkrafttreten dieser Anordnung weiterhin gültig.

## § 7

### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - Anordnung vom 16. Dezember 1977 über die Strahlenschutzbauartprüfung und Strahlenschutzbauartzulassung von umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden (Sonderdruck Nr. 947 des Gesetzblattes),
  - Richtlinie vom 28. Februar 1974 über die Strahlenschutzbauartzulassung von Filtern zur Abscheidung von radio-

aktiven Aerosolen (Mittellungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, 1974 Nr. 2).

Berlin, den 19. Oktober 1988

**Der Präsident  
des Staatlichen Amtes  
für Atomsicherheit und Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Prof. Dr. habil. Dr. h. c. Sitzlack  
Staatssekretär

## Anlage 1

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

### Umschlossene Strahlenquellen

1. Als umschlossene Strahlenquellen gelten radioaktive Stoffe, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen sind, die unter üblichen betriebsmäßigen Beanspruchungen ihren Austritt verhindert. Den umschlossenen Strahlenquellen sind solche radioaktive Stoffe gleichzusetzen, die den Anforderungen an umschlossene Strahlenquellen entsprechen.
2. Als Serienfertigung oder -import gilt die Fertigung oder der Import von mehr als 10 umschlossenen Strahlenquellen des gleichen Typs.
3. Dem Antrag auf Bauartzulassung sind über die im § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung geforderten Informationen hinaus die Typenbeschreibung gemäß TGL 25292/03, „Radioaktive Stoffe; Umschlossene Strahlenquellen; Typenbeschreibung“ sowie folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:
  - Isodosenkurven für Strahlenquellen, die in der Kontakttherapie eingesetzt werden sollen,
  - Protokolle der gemäß TGL 25294 „Radioaktive Stoffe; Umschlossene Strahlenquellen; Klassifizierung Prüfmethode“ durchgeführten Belastungsprüfungen für Quellentypen aus der DDR-Produktion,
  - Angaben zur Nachnutzung der umschlossenen Strahlenquelle oder zur Beseitigung als radioaktiver Abfall.
4. Liegen keine Ergebnisse über Belastungsprüfungen gemäß TGL 25294 vor, so sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vom Antragsteller Prüfmuster der Strahlenquellen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Bauartzulassung einer umschlossenen Strahlenquelle kann die Anerkennung als Stoff in besonderer Form gemäß § 3 der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) einschließen, wenn im Antrag die Erfüllung der zutreffenden Forderungen der ATRS nachgewiesen wird oder wenn dies in der Typenbeschreibung ausgewiesen ist.
6. In der Bauartzulassung kann eine Befreiung von der Erlaubnispflicht für den Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen festgelegt werden, wenn folgende Forderungen gleichzeitig erfüllt sind:
  - Aktivität der umschlossenen Strahlenquelle ist kleiner als der 30fache Wert der Freigrenze gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 5 der Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlen-

schutz (GBl. I Nr. 30 S. 348). Für Tritium können höhere Werte zugelassen werden,

- Nachweis der gemäß TGL 25294 Tabelle 2 geforderten Mindestklassifizierung,
- feste Verbindung der umschlossenen Strahlenquelle mit einem Halter. Der Halter ist mit dem Warnzeichen C 5 nach TGL 30817 zu versehen.

#### Anlage 2

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

#### Einrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten

1. Der Bauartprüfung und -zulassung unterliegen Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten, wie
  - Gammabestrahlungseinrichtungen für Strahlentherapie und Materialbestrahlung,
  - Gammadefektoskopieeinrichtungen,
  - Einrichtungen der BMSR-Technik,
  - Kontrollvorrichtungen für Meßgeräte.
2. Als Serienfertigung oder -import gilt die Fertigung oder der Import von mehr als 3 Einrichtungen des gleichen Typs.
3. Für Gammadefektoskopieeinrichtungen kann der Antrag auf Bauartprüfung vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Rahmen der Approbation gestellt werden.
4. Dem Antrag auf Bauartzulassung sind über die im § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung geforderten Informationen hinaus folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:
  - Angaben zu den verwendeten umschlossenen Strahlenquellen (Radionuklid, Aktivität, bei Kernmaterial auch die Masse, Quellentyp, Anzahl, Klassifizierung gemäß TGL 25294, Zulassungsnummer, Halterung, Hersteller),
  - maximale Äquivalentdosisleistung bei zulässigen Betriebsbedingungen an wichtigen Stellen außerhalb des Nutzstrahlenbündels und in Ruhestellung im Abstand von 0,1 m und 1 m von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung, gegebenenfalls als Isodosenkurven,
  - Maßnahmen bei Funktionsstörungen und Funktionsausfällen,
  - Strahlenschutzhinweise für den Betreiber,
  - Angaben zur Nachnutzung der umschlossenen Strahlenquellen oder zur Beseitigung als radioaktiver Abfall.
5. In Einrichtungen dürfen nur umschlossene Strahlenquellen eingebaut werden, für die eine Bauartzulassung vorliegt. Die umschlossenen Strahlenquellen müssen die in TGL 25294 für bestimmte Anwendungsgebiete festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und den betriebsmäßigen Beanspruchungen entsprechend den technischen Daten der Einrichtung standhalten.
6. Die Strahlenquellen müssen so eingebaut sein, daß eine Berührung sowie der Verlust ausgeschlossen sind. Der Schutz vor unabsichtlichem und unbefugtem Zugriff oder Zugang ist zu gewährleisten.

7. Die Einrichtung ist mit einem Typenschild und mit dem Strahlenwarnzeichen C 5 nach TGL 30817 zu versehen.
8. Bei ortsveränderlichen Einrichtungen muß der Transportbehälter für die Strahlenquellen den Anforderungen der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe - ATRS - (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) genügen.
9. Die Bauartzulassung kann auf den registrierpflichtigen Betrieb lauten, wenn vereinheitlichte und vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz bestätigte Einsatzdokumente vorliegen, die vom Antragsteller auszuarbeiten sind.
10. Die Bauartzulassung kann auf erlaubnisfreien Betrieb lauten, wenn folgende Forderungen gleichzeitig erfüllt sind:
  - Äquivalentdosisleistung in 5 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung ist kleiner als  $5 \mu\text{Sv/h}$  und in 10 cm Abstand ist kleiner als  $1 \mu\text{Sv/h}$ ,
  - Gesamtaktivität der für die Einrichtung vorgesehenen umschlossenen Strahlenquellen ist kleiner als der 300fache Wert der Freigrenze gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 5 der Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 348). Für Tritium können höhere Werte zugelassen werden.
  - Nachweis der gemäß TGL 25294 Tabelle 2 geforderten Mindestklassifizierung der umschlossenen Strahlenquelle.

#### Anlage 3

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

#### Einrichtungen, in denen geladene Teilchen zur Strahlungserzeugung beschleunigt werden

1. Der Bauartprüfung und -zulassung unterliegen Einrichtungen, in denen geladene Teilchen zur Nutzung der Wirkungen ionisierender Strahlung auf eine Energie von wenigstens 5 keV beschleunigt werden, wie
  - Röntgeneinrichtungen,
  - Beschleunigereinrichtungen für Strahlentherapie und Materialbestrahlungen.
2. Als Serienfertigung oder -import gilt die Fertigung oder der Import von mehr als 3 Einrichtungen des gleichen Typs.
3. Für Röntgengrobstruktureinrichtungen kann der Antrag auf Bauartzulassung vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Rahmen der Approbation gestellt werden.
4. Bauartzulassungen werden im allgemeinen für komplette Einrichtungen erteilt. In speziellen Fällen erfolgt die Bauartzulassung auch für variabel einsetzbare Teile von Einrichtungen (z. B. Röntgenröhrenschutzgehäuse). Bauartzulassungspflichtig sind ebenfalls medizinische und technische Röntgenanwendungsgeräte (z. B. Diffraktometer, Kameras für Röntgenfeinstrukturuntersuchungen) in Verbindung mit bereits bauartzugelassenen Einrichtungen.

5. Dem Antrag auf Bauartzulassung sind über die im § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung geforderten Informationen hinaus folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- maximale Äquivalentdosisleistung an den für Strahlenwerkstätte und Bedienungspersonal vorgesehenen Aufenthaltsplätzen, gegebenenfalls als Isodosenkurven und im Nutzstrahlenbündel im Abstand von 1 m vom Fokus,
- Maßnahmen bei Funktionsstörungen und Funktionsausfällen,
- Strahlenschutzhinweise für den Betreiber,
- bereits vorhandene medizintechnische Gutachten und medizinische Prüfberichte.

6. Technische und medizinische Röntgeneinrichtungen müssen den in der TGL 200—1733 Blatt 3 „Technische Forderungen an den Strahlenschutz“ festgelegten Anforderungen genügen.

7. In der Bauartzulassung kann eine Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Betrieb der Einrichtung festgelegt werden, wenn die Äquivalentdosisleistung in 5 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung  $5 \mu\text{Sv/h}$  und in 10 cm Abstand  $1 \mu\text{Sv/h}$  nicht überschreitet.

#### Anlage 4

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

#### Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt

1. Der Bauartprüfung und -zulassung unterliegen Einrichtungen, in denen geladene Teilchen auf eine Energie von wenigstens 5 keV beschleunigt werden und ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlung) als unerwünschter Nebeneffekt auftritt, wie

- Fernsehgeräte,
- Elektronenstrahlschweißgeräte,
- Sendeanlagen,
- Elektronenmikroskope.

2. Als Serienfertigung oder -import gilt die Fertigung oder der Import von mehr als 3 Einrichtungen des gleichen Typs.

3. Dem Antrag auf Bauartzulassung sind über die im § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung geforderten Informationen hinaus folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- Äquivalentdosisleistung im Abstand von 0,1 m und 1 m von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung,
- Strahlenschutzhinweise für den Betreiber.

4. In der Bauartzulassung kann eine Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Betrieb der Einrichtung festgelegt werden, wenn die Äquivalentdosisleistung in 5 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung  $5 \mu\text{Sv/h}$  und in 10 cm Abstand  $1 \mu\text{Sv/h}$  nicht überschreitet.

#### Anlage 5

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

#### Strahlenschutzmittel

1. Strahlenschutzmittel sind Erzeugnisse, die die Strahlenbelastung von Personen und der Umwelt als Folge des Verkehrs mit radioaktiven Stoffen oder anderen Quellen ionisierender Strahlung unmittelbar vermindern. Sie können auch Bestandteil von Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen sein. Insbesondere sind auch Schutzmittel einbezogen, die nicht ausschließlich für Belange des Strahlenschutzes eingesetzt werden.

2. Folgende Strahlenschutzmittel unterliegen der Bauartprüfung und -zulassung:

— Körperschutzmittel für den Strahlenschutz:

Mittel, die den menschlichen Körper vor radioaktiver Kontamination schützen oder gegen ionisierende Strahlung abschirmen, wie Atemschutzmittel, Schutzbrillen, Kopfbedeckungen, Schutzhandschuhe, Bleigummischürzen, Schuhwerk, Skaphander und sonstige Spezialbekleidung, jedoch nicht Patientenschutzmittel bei der medizinischen Anwendung ionisierender Strahlung,

— Strahlenabschirmungen:

Mittel, die zur Schwächung der ionisierenden Strahlung am Arbeitsplatz verwendet werden, wie Formelemente aus verschiedenen Materialien, ortsveränderliche Strahlenschutzwände und andere ortsveränderliche Strahlenabschirmungen,

— Manipulationsmittel:

Mittel, die zur sicheren Handhabung radioaktiver Stoffe verwendet werden, wie Distanzwerkzeuge, Transportvorrichtungen, Manipulatoren, spezielle Hebezeuge, Abfüll- und Dosiervorrichtungen, Industrieroboter,

— Ausrüstungen zur Einschließung radioaktiver Stoffe: Behälter und andere sichere Einschließungen, die für die Bearbeitung, Lagerung sowie für den Transport radioaktiver Stoffe verwendet werden, wie z. B. Handschuhboxen, Tresore, Isotopenbestrahlungskassetten, Prozeßbehälter, Lagerbehälter und Verpackungen,

— Ausrüstungen zur Rückhaltung radioaktiver Stoffe: Vorrichtungen und Anlagen zur Rückhaltung radioaktiver Substanzen in Abprodukten, wie Schwebstofffilter, Komponenten lufttechnischer Anlagen, Abwasserberei­terungsanlagen, Abfallbearbeitungsanlagen.

3. Als Serienfertigung oder -import gilt die Fertigung oder der Import von mehr als 10 Strahlenschutzmitteln des gleichen Typs.

4. Die staatliche Anerkennung als Körperschutzmittel gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1986 zur Arbeitsschutzverordnung — Körperschutzmittel — (GBl. I Nr. 17 S. 265) wird durch diese Bauartprüfung und -zulassung nicht berührt.

5. Die Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen/Versandstücken für den Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen sind in der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) geregelt.

6. Dem Antrag auf Bauartzulassung dieser Erzeugnisse sind über die im § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung geforderten Informationen hinaus folgende zusätzliche Angaben beizufügen:

- Angaben zu den zulässigen physikalischen und chemischen Belastungen,
- Betriebs- und Leistungsparameter einschließlich zulässiger Toleranzen.



7. Bei Erzeugnissen einer Typenreihe mit gleichen Konstruktionsmerkmalen, jedoch unterschiedlichen Nenngrößen entscheidet das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz über die Notwendigkeit einer Bauartprüfung für jede Nenngröße.

#### Anlage 6

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

#### Strahlenschutzmeßmittel

1. Als Strahlenschutzmeßmittel gelten Einrichtungen zur Messung ionisierender Strahlung, die im Rahmen von Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes eingesetzt werden können. Hierzu zählen dosimetrische und Aktivitätsmeßmittel einschließlich der zur Meßwertgewinnung und -darstellung erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten.
2. Als Serienfertigung oder -import gilt die Fertigung oder der Import von mehr als 10 Strahlenschutzmeßmitteln des gleichen Typs.
3. Die Bauartzulassung von Strahlenschutzmeßmitteln erfolgt im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung auf der Grundlage der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1988 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. I Nr. 15 S. 177).
4. Dem Antrag auf Bauartzulassung sind über die im § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung geforderten Informationen hinaus folgende zusätzliche Angaben und Unterlagen beizufügen:
  - Aussage zur Aufnahme des Strahlenschutzmeßmittels in den Vertrag der Internationalen Wirtschaftsvereinigung „Interatominstrument“ über die mehrseitige internationale Spezialisierung der Produktion von Geräten und Einrichtungen der Kerntechnik (bei Importen aus dem sozialistischen Währungsgebiet),
  - Beschreibung des mechanischen, elektrischen und elektronischen Aufbaus mit vervielfältigungsfähigen Abbildungen (Bauartzeichnungen, Schaltpläne) einschließlich der Angabe der verwendeten Materialien und Bauelemente,
  - Angaben zu den metrologischen Eigenschaften, gegebenenfalls metrologisches Gutachten oder Zulassung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
  - Hinweise zu den Anwendungseigenschaften einschließlich Einsatzgrenzen aus meßtechnischer, elektrischer, elektronischer und mechanischer Sicht sowie hinsichtlich der Umgebungsbedingungen,
  - Benutzungshinweise einschließlich Vorschriften zur

metrologischen Überprüfung der Strahlenschutzmeßmittel sowie Angaben zur Wartung und Reparatur,

- Angaben zu den verwendeten Meßverfahren, Auswertearithmen und, bei prozessorgesteuerten Meßgeräten, den Auswerteprogrammen,
- Angaben zur Gewährleistung des Service.

#### Anlage 7

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

#### Mittel zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit

1. Mittel zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit sind die Systeme von Kernanlagen und deren Elemente, die sichern, daß
  - bei zweckbestimmter Funktionsweise der Kernanlage solche Abweichungen vom Normalbetrieb zuverlässig vermieden werden, die zu unzulässigen Strahlenbelastungen des Betriebspersonals oder von Personen in der Umgebung führen,
  - beim Eintritt zu berücksichtigender Störfälle keine unzulässige Strahlenbelastung des Betriebspersonals oder von Personen in der Umgebung verursacht werden.
2. Für Kernkraftwerke sind Mittel zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit gemäß TGL 44001 „Atomsicherheit und Strahlenschutz; Kernkraftwerkssicherheit; Termini und Definitionen“:
  - Betriebssysteme, deren Schaden oder Ausfall ein Ausgangsereignis für einen Störfall ist,
  - nukleare Sicherheitssysteme, wie Schutzfunktions-, Lokalisierungs-, Sicherheitsversorgungs- und Sicherheitssteuersysteme, und Elemente dieser Systeme.
3. Die Beurteilung von Mitteln zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß
  - der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) und
  - der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung vom 21. Juni 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 198)
 sowie im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung auf der Grundlage der Anordnung vom 20. Juli 1988 über die staatliche Qualitätskontrolle bei der Errichtung und Rekonstruktion von Kernkraftwerken in der DDR (GBl. I Nr. 16 S. 189).
4. Nach Aufforderung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist vom Hersteller oder Importeur für Mittel zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit ein Antrag auf Bauartzulassung zu stellen. In der Aufforderung wird der Inhalt der Antragstellung gemäß § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung präzisiert.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 30 M, Teil II 1.- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M, bis zum Umfang von 18 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 12 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 436, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 13. Dezember 1988

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 88	Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland .....	271
30. 11. 88	Verordnung zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Ebeschließung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern .....	274
2. 12. 88	Bekanntmachung über die Änderung des Verzeichnisses der Grenzübergangsstellen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr veterinärhygienisch kontrollpflichtiger Sendungen .....	276

**Verordnung  
über Reisen von Bürgern  
der Deutschen Demokratischen Republik  
nach dem Ausland  
vom 30. November 1988**

Zu Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland wird folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt Voraussetzungen und Verfahren für Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland.

(2) Reisen nach dem Ausland im Sinne dieser Verordnung sind Dienst-, Touristen- und Privatreisen sowie ständige Ausreisen.

**Grundsätze**

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können entsprechend den in dieser Verordnung geregelten Voraussetzungen nach dem Ausland reisen.

(2) Bürgern kann auf ihren Antrag ein Reisepaß der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt werden.

§ 3

(1) Für Reisen nach dem Ausland bedürfen Bürger eines Passes der Deutschen Demokratischen Republik und einer Genehmigung durch Erteilung eines Visums oder einer dem Visum gleichgestellten Berechtigung.

(2) Soweit gesonderte Festlegungen bestehen, können Reisen nach dem Ausland paß- oder visafrei erfolgen.

(3) Die Dauer von Dienst-, Touristen- und Privatreisen wird befristet.

§ 4

**Dienstreisen**

(1) Dienstreisen erfolgen im Auftrage oder Interesse der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik aus staatlichen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder wirtschaftlich-kommerziellen Gründen sowie zur Ausübung des Berufes.

(2) Anträge auf Dienstreisen sind beim Ministerium des Innern, beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu stellen.

§ 5

**Touristenreisen**

(1) Touristenreisen werden durch den VEB Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik, das Jugendreisebüro der Freien Deutschen Jugend „Jugendtourist“ oder den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund organisiert.

(2) Touristenreisen können auch von dafür bestimmten Einrichtungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt werden, wenn das vereinbart ist.

(3) Anträge auf Touristenreisen gemäß Abs. 1 sind durch die genannten Institutionen beim Ministerium des Innern oder bei der für den Sitz der Institution zuständigen Dienst-

stelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — und gemäß Abs. 2 durch die Bürger bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu stellen.

#### Privatreisen

##### § 6

Privatreisen nach der Volksrepublik Bulgarien, Koreanischen Demokratischen Volksrepublik, Mongolischen Volksrepublik, Volksrepublik Polen, Sozialistischen Republik Rumänien, Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Ungarischen Volksrepublik können ohne Vorliegen besonderer Gründe erfolgen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

##### § 7

(1) Anträge auf Privatreisen nach dem anderen als im § 6 genannten Ausland können von Großeltern, Eltern (einschließlich Stiefeltern), Kindern (einschließlich Stiefkindern) und Geschwistern (einschließlich Halbgeschwistern) gestellt werden anlässlich von Geburten, Kindtaufen, Namensgebungen, Einschulungen, Jugendweihen, Konfirmationen und Erstkommunionen, standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, 25-, 50-, 60-, 65- und 70jährigen Jubiläen der standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, zum 50., 55. und ab 60. zu jedem weiteren Geburtstag, anlässlich von kirchlichen Amtseinführungen, Weihen und Amtsjubiläen, bei lebensgefährlichen Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit sowie bei Sterbefällen und Beisetzungen.

(2) Anträge auf Privatreisen nach dem anderen als im § 6 genannten Ausland können von Enkeln, Schwiegereltern, Schwiegertöchtern, Schwiegersöhnen, Tanten, Onkeln, Nichten, Neffen, Cousins, Cousins, Schwägerinnen und Schwägern gestellt werden anlässlich von Geburten, standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, 25-, 50-, 60-, 65- und 70jährigen Jubiläen der standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, zum 50., 60., 65. und ab 70. zu jedem weiteren Geburtstag, bei lebensgefährlichen Erkrankungen, Sterbefällen und Beisetzungen.

(3) Anträge auf Privatreisen von Bürgern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, können ohne Vorliegen besonderer Gründe gestellt werden.

(4) Anträge können von Bürgern gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Das Vorliegen der Gründe gemäß den Absätzen 1 und 2 ist durch Urkunden, amtliche Bescheinigungen bzw. ärztliche Bestätigungen nachzuweisen, sofern das von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — gefordert wird.

##### § 8

(1) Anträge auf Privatreisen gemäß den §§ 6 und 7 Abs. 3 sind bei der für die Haupt- bzw. Nebenwohnung und gemäß § 7 Absätze 1 und 2 bei der für die Hauptwohnung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — nicht früher als 3 Monate vor Reiseantritt zu stellen.

(2) Die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — ist berechtigt, bei der Beantragung von Privatreisen gemäß § 7 von Berufstätigen eine schriftliche Zustimmung ihrer Arbeitsstelle zu fordern.

##### § 9

(1) Privatreisen mit Kraftfahrzeugen können genehmigt werden.

(2) Privatreisen gemäß § 7 mit Kraftfahrzeugen können genehmigt werden, wenn

- a) es sich um dringende Fälle handelt und das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreicht werden kann;
- b) Bürger wegen Körperbehinderung auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen sind.

#### Ständige Ausreisen

##### § 10

(1) Ständige Ausreisen können genehmigt werden, wenn dafür humanitäre Gründe vorliegen.

(2) Humanitäre Gründe liegen vor, wenn

- a) die Zusammenführung von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern, für die sie das Erziehungsrecht besitzen, erfolgen soll;
- b) Minderjährige, deren Eltern verstorben sind, von ihren Geschwistern oder — wenn sie keine Geschwister haben — von ihren Verwandten, die im Ausland leben, betreut werden sollen, sofern dazu die Zustimmung der zuständigen Organe der Jugendhilfe der Deutschen Demokratischen Republik erteilt wird;
- c) die Zustimmung zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) durch die zuständigen staatlichen Organe erteilt werden soll;
- d) die Zusammenführung von Ehegatten erfolgen soll, sofern die Ehe mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) geschlossen wurde oder ein Ehegatte mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe seinen Wohnsitz im Ausland genommen hat;
- e) die Zusammenführung alleinstehender Volljähriger mit ihren Verwandten, die ausschließlich im Ausland leben, erfolgen soll;
- f) alleinstehende Volljährige aufgrund ihres physischen oder psychischen Zustandes von ihren Eltern oder Geschwistern und — sofern die Eltern oder Geschwister nicht mehr am Leben sind — von ihren Verwandten, die im Ausland leben, gepflegt und betreut werden sollen;
- g) Bürger, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, sich zur Verbringung ihres Lebensabends oder zur Pflege und Betreuung zu ihren Verwandten oder Bekannten begeben wollen.

(3) Ständige Ausreisen können auch aus anderen humanitären Gründen genehmigt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung gesellschaftlicher Interessen und der Rechte anderer Bürger hinsichtlich ihrer Lebensqualität, vor allem bei der Versorgung, Betreuung und Fürsorge, eintritt bzw. keine Nachteile für die Volkswirtschaft oder die öffentliche Ordnung zu erwarten sind.

##### § 11

(1) Anträge auf ständige Ausreise sind schriftlich bei dem für die Hauptwohnung des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises/Stadtbezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, bzw. bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu stellen.

(2) Anträge für Minderjährige sind von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Anträge für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen deren notariell beglaubigten Einwilligung. Die zuständigen staatlichen Organe können auf die notarielle Beglaubigung verzichten.

(3) Anträge und Einwilligungen können jederzeit zurückgenommen werden.

#### § 12

(1) Zur Antragstellung gemäß § 11 gehören:

- a) ein formgebundener Antrag;
- b) die schriftliche Einwilligung der Kinder gemäß § 11 Abs. 2;
- c) von den zuständigen staatlichen Organen geforderte Erklärungen und Bescheinigungen.

(2) Werden die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Buchst. c im Verlauf von 2 Monaten nach der Aufforderung nicht vorgelegt, gilt der Antrag auf ständige Ausreise als zurückgenommen.

#### Versagungsgründe

#### § 13

(1) Genehmigungen sind zu versagen, wenn das zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung notwendig ist.

(2) Genehmigungen können versagt werden, wenn der Antragsteller noch keinen aktiven Wehrdienst, Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, bzw. Reservistenwehrdienst geleistet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder zur Zeit Dienst in den Schutz- und Sicherheitsorganen leistet oder die von den zuständigen staatlichen Organen festgelegte Frist seit dem Tag der Entlassung aus dem Dienst noch nicht abgelaufen ist.

#### § 14

(1) Genehmigungen können auch versagt werden, wenn das zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder anderer staatlicher Interessen der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist. Das liegt vor allem vor, wenn

- a) der Antragsteller aufgrund seiner jetzigen oder früheren Tätigkeit Kenntnisse besitzt, die zur Verhinderung von Gefahren, Schäden, Störungen u. a. Nachteilen geheimzuhalten sind;
- b) Prüfungen über Anzeigen gegen den Antragsteller noch nicht abgeschlossen sind, ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, er in ein Strafverfahren einbezogen ist oder Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen sind;
- c) im Zusammenhang mit der Antragstellung Handlungen gegen die Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik begangen oder ausschließliche Zuständigkeiten der staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik mißachtet wurden;
- d) der begründete Verdacht besteht, daß der Auslandsaufenthalt zu Handlungen benutzt werden soll, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik als Straftaten zu verfolgen sind;
- e) bei früheren Auslandsaufenthalten die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verletzt wurden oder das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik geschädigt wurde;

f) Privatreisen oder ständige Ausreisen zu Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen sollen, die sich entgegen den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland aufhalten;

g) der Antragsteller im Antragsverfahren unwahre Angaben gemacht hat.

(2) Genehmigungen für ständige Ausreisen können auch versagt werden zum Schutz der Rechte der Bürger, der Prinzipien der sozialistischen Moral und sozialer Erfordernisse. Das liegt vor allem vor, wenn

- a) der Antragsteller zur Erlangung der ständigen Ausreise sich vorsätzlich seinen gesellschaftlichen Pflichten, insbesondere durch Aufgabe seiner beruflichen Tätigkeit, entzieht oder entzogen hat und dadurch Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Bürger entstanden oder zu erwarten sind;
- b) der Antragsteller Verbindlichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht beglichen hat;
- c) Umgangsbefugnisse von Bürgern gegenüber Minderjährigen berührt werden;
- d) eine Trennung der Ehegatten oder der Erziehungsberechtigten von ihren minderjährigen Kindern erfolgen würde;
- e) eine ordnungsgemäße Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden oder anderem Vermögen des Antragstellers nicht gewährleistet wäre.

#### § 15

Genehmigungen können zeitweilig oder ständig versagt werden, wenn ein Interessen- oder Rechtsschutz für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik während des Auslandsaufenthaltes nicht ausreichend gewährleistet ist.

#### § 16

#### Entscheidungen und Bearbeitungsfristen

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung treffen die Leiter Paß- und Meldewesen bzw. Leiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten der für die Entgegennahme der Anträge zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bzw. der Räte der Kreise/Stadtbezirke.

(2) Anträge gemäß den §§ 4, 6 und 7 sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden. In dringenden Fällen wird über den Antrag innerhalb von 3 Arbeitstagen entschieden. Bei Touristenreisen sind die Fristen den Bearbeitungsverfahren der im § 5 Abs. 1 genannten Institutionen anzupassen.

(3) Anträge gemäß § 10 Abs. 2 sind in der Regel innerhalb von 3 und gemäß § 10 Abs. 3 innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

(4) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Vorlage der durch die zuständigen staatlichen Organe nach den Bestimmungen dieser Verordnung geforderten Antragsunterlagen.

#### § 17

#### Information über Entscheidungen

Über eine nach dieser Verordnung getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Die rechtlichen Gründe für eine ablehnende Entscheidung sind schriftlich mitzuteilen.

## § 18

**Rechtsmittel**

(1) Gegen eine nach dieser Verordnung getroffene Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren.

(2) Beschwerden gegen Entscheidungen des Leiters der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises/Stadtbezirkes sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung schriftlich bei diesem einzulegen. Kann er der Beschwerde nicht abhelfen, hat er diese bis 4 Wochen nach ihrem Eingang dem Vorsitzenden des Rates des Kreises/Stadtbezirkbürgermeister vorzulegen. Dieser hat innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Soweit Entscheidungen durch den Leiter der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — getroffen wurden, regelt sich das Beschwerdeverfahren nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232).

## § 19

**Gerichtliche Nachprüfung**

(1) Gegen eine nach dieser Verordnung getroffene Beschwerdeentscheidung kann der Betroffene schriftlich innerhalb von 2 Wochen Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur darauf gestützt werden, daß mit der Beschwerdeentscheidung die Gesetzlichkeit verletzt worden ist.

(2) Ein Antrag auf gerichtliche Nachprüfung ist nicht zulässig, wenn der Beschwerde aus Gründen des § 13 Abs. 1 nicht stattgegeben wurde.

(3) Für das Verfahren gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 20

**Wiederholung der Antragstellung**

(1) Anträge auf Reisen können erneut gestellt werden, wenn die Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, nicht mehr vorliegen. Anträge auf ständige Ausreisen können frühestens nach 6 Monaten erneut gestellt werden.

(2) Auf die erneute Beibringung bereits früher vorgelegter Antragsunterlagen kann verzichtet werden, wenn sie noch gültig sind.

**Schlußbestimmungen**

## § 21

Die Regelungen dieser Verordnung finden auch auf Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

## § 22

Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 23

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 19 am 1. Januar 1989 in Kraft. Der § 19 tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 15. September 1983 zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern (GBl. I Nr. 26 S. 254);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1983 zur Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern (GBl. I Nr. 26 S. 255);
- c) Anordnung vom 15. Februar 1982 über Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. I Nr. 9 S. 187).

Berlin, den 30. November 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Dickel  
Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei

**Verordnung**

**zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes  
für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik  
und zur Eheschließung von Bürgern  
der Deutschen Demokratischen Republik  
mit Ausländern  
vom 30. November 1988**

Zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Eheschließung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern wird folgendes verordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer und für die Zustimmung zur Eheschließung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern.

**Ständiger Wohnsitz für Ausländer**

## § 2

Die Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —.

## § 3

(1) Anträge können Ausländer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die Erziehungsberechtigten für Minderjährige stellen.

(2) Anträge sind schriftlich bei den Botschaften oder konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder den zuständigen Dienststellen der Deutschen



Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu stellen. Anträge im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Eheschließung können auch bei den Räten der Kreise/Stadtbezirke, Abteilungen Innere Angelegenheiten, gestellt werden.

## § 4

Zur Antragstellung gehören:

- a) ein formgebundener Antrag;
- b) ein amtlicher Nachweis, daß der Antragsteller das Erziehungsrecht für Minderjährige hat, für die er den Antrag mit stellt;
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis oder gleichzusetzendes amtliches Dokument;
- d) weitere durch die zuständigen staatlichen Organe geforderte Dokumente.

**Eheschließung von Bürgern  
der Deutschen Demokratischen Republik  
mit Ausländern**

## § 5

Die Zustimmung zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) kann erteilt werden, wenn

- a) die künftigen Ehepartner einen gemeinsamen Wohnsitz nehmen können und zu diesem Zweck dem Ausländer die Genehmigung für den ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. dem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Genehmigung zur ständigen Ausreise nach dem Ausland erteilt wird und
- b) die gesetzlichen Eheerfordernisse der Deutschen Demokratischen Republik und des Staates, dem der beteiligte Ausländer angehört, erfüllt sind.

## § 6

(1) Anträge auf Zustimmung zur Eheschließung können volljährige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik stellen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung zur Eheschließung ist bei dem für die Hauptwohnung des Bürgers zuständigen Rat des Kreises/Stadtbezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu stellen. Hat der Bürger seinen ständigen Wohnsitz im Ausland, ist für die Entgegennahme des Antrages die jeweilige Botschaft oder konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

## § 7

(1) Zur Antragstellung gehören:

- a) eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik und des Ausländers über ihren vorgesehenen gemeinsamen Wohnsitz nach der Eheschließung;
- b) die Antragsunterlagen
  - gemäß § 4 dieser Verordnung, wenn nach der Eheschließung der ständige Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik genommen werden soll oder
  - gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 30. November 1988 über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland (GBl. I Nr. 25 S. 271), wenn nach der Eheschließung die ständige Ausreise in das Ausland erfolgen soll.

(2) Entsprechend der Aufforderung der im § 6 Abs. 2 genannten staatlichen Organe sind folgende ergänzende Unterlagen zum Antrag vorzulegen:

- a) der von dem beteiligten Ausländer gemäß § 10 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 421) beizubringende Nachweis seines Staates, daß der Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht;
- b) erforderliche Urkunden, Bescheinigungen oder andere Unterlagen zur Prüfung, ob die gesetzlichen Eheerfordernisse erfüllt sind.

(3) Die von Ausländern beizubringenden Dokumente und anderen Unterlagen bedürfen hinsichtlich ihrer Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik der Legalisation, sofern in völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes geregelt ist.

(4) Werden die im Abs. 2 genannten Unterlagen im Verlauf von 2 Monaten nach der Aufforderung nicht bei den im § 6 Abs. 2 genannten staatlichen Organen vorgelegt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Über begründete Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Organ.

## § 8

**Versagungsgründe und Widerruf**

(1) Die Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer ist zu versagen, wenn das zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung notwendig ist.

(2) Die Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer kann versagt werden, wenn

- a) dem staatliche Interessen der Deutschen Demokratischen Republik entgegenstehen;
- b) das zum Schutz der Rechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist;
- c) die begründete Annahme besteht, daß die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik nicht eingehalten werden;
- d) der Antragsteller wegen einer Tat, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik als Straftat gilt, im Ausland strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde bzw. verfolgt wird;
- e) der Antragsteller bereits in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war und ihm die Genehmigung für den Aufenthalt entzogen, diese für ungültig erklärt oder er aus der Deutschen Demokratischen Republik ausgewiesen wurde;
- f) der Antragsteller sich Verpflichtungen im Ausland entziehen will;
- g) der Antragsteller im Antragsverfahren unwahre Angaben gemacht hat.

(3) Die Zustimmung zur Eheschließung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind oder die Angaben im Antragsverfahren nicht der Wahrheit entsprechen.

(4) Die Zustimmung zur Eheschließung kann bis zum Zeitpunkt der Eheschließung widerrufen werden, wenn nachträglich festgestellt wird, daß unwahre Angaben im Antragsverfahren zu dieser Zustimmung geführt haben.

## § 9

**Entscheidungen und Bearbeitungsfristen**

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung treffen

- a) die Leiter Paß- und Meldewesen der für die Entgegennahme der Anträge zuständigen Dienststellen der Deut-

schen Volkspolizei, soweit es sich um die Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer handelt;

- b) die Leiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke bzw. die damit Beauftragten der Botschaften oder konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit es sich um Eheschließungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern handelt.

(2) Anträge gemäß dieser Verordnung sind in der Regel innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Diese Frist beginnt am Tage des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 4 bzw. § 7 Abs. 1 bei den zuständigen staatlichen Organen. Die Bearbeitungsfrist wird für die Zeit der Beibringung der Antragsunterlagen gemäß § 7 Abs. 2 unterbrochen.

(3) Die Genehmigung zur Einreise im Zusammenhang mit der Gewährung des ständigen Wohnsitzes von Ausländern wird befristet erteilt.

(4) Die Zustimmung zur Eheschließung erlischt, wenn nach Ablauf von 3 Monaten die Ehe nicht geschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.

#### § 10

##### Information über Entscheidungen

Über eine nach dieser Verordnung getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Die rechtlichen Gründe für eine ablehnende Entscheidung sind schriftlich mitzuteilen.

#### § 11

##### Rechtsmittel

(1) Bei Versagung der Zustimmung der Eheschließung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Der von der Entscheidung betroffene Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist darüber zu belehren.

(2) Beschwerden gegen Entscheidungen der Leiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke bzw. der Beauftragten in den Botschaften oder konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung schriftlich bei diesen einzulegen. Kann der Beschwerde nicht abgeholfen werden, haben sie diese bis 4 Wochen nach ihrem Eingang dem Vorsitzenden des Rates des Kreises/Stadtbezirkbürgermeister bzw. dem Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Diese haben innerhalb von 6 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

#### § 12

##### Wiederholung der Antragstellung

(1) Anträge gemäß dieser Verordnung können frühestens nach 6 Monaten erneut gestellt werden, wenn die Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(2) Auf die erneute Beibringung bereits früher vorgelegter Antragsunterlagen kann verzichtet werden, wenn sie noch gültig sind.

#### Schlußbestimmungen

#### § 13

Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

#### § 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1988

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Dickel

Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei

#### Bekanntmachung über die Änderung des Verzeichnisses der Grenzübergangsstellen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr veterinärhygienisch kontrollpflichtiger Sendungen

vom 2. Dezember 1988

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Anlage der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die veterinärhygienische Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs — Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung — (GBL I Nr. 29 S. 327) wie folgt geändert wird:

1. Die Ziff. 19 wird gestrichen.
2. Die Ziff. 30 erhält folgende Fassung:  
„Staaken“.
3. Die Anlage wird um folgende Fußnote 4 ergänzt:  
„4) nur zugelassen für vertraglich vereinbarte Lieferungen tierischer Produkte“.

Berlin, den 2. Dezember 1988

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

*Wieder lieferbar!*

# Verzeichnis der Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik

552 Seiten · Loseblatt mit Ordner · 19,80 M · EDV-Schlüsselnummer 001536

Die Herausgabe des neuen Verzeichnisses der Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte in Auswertung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung am 31. Dezember 1981. Das Verzeichnis basiert auf dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1981 und gliedert sich in drei Abschnitte:

- A — Systematisches Verzeichnis der Gemeinden (mit Zuordnung der Gemeindegrößenklasse und der Gemeinenummer);
- B — Alphabetisches Verzeichnis der Gemeinden;
- C — Alphabetisches Verzeichnis der Ortsteile.

Das Verzeichnis erscheint als Loseblattwerk im Format A 5; ein jährlicher Veränderungsdienst ist vorgesehen. Die Ausgabe des Gemeindeverzeichnisses von 1976 wird damit ungültig.

Das Verzeichnis der Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundenummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden

des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundenummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente

Otto-Grotewohl-Str. 17

Berlin

1086

**Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundenummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.**

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundenummer vergeben wird. An die zu der Kundenummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

# Neue Bücher zur Abrüstung

Autorenkollektiv unter Leitung  
von Prof. Dr. Manfred Müller  
Hrsg.: Institut für Internatio-  
nale Beziehungen an der  
Akademie für Staats- und  
Rechtswissenschaft der DDR,  
Potsdam-Babelsberg  
Etwa 288 Seiten  
Pappband · 14,80 M  
Bestellangaben: 772 398 6/  
Abrüstung/Sicherheit  
Erscheint voraussichtlich  
noch 1988



Das Buch kommt einem stän-  
dig zunehmenden Bedürfnis  
nach umfassenden und detail-  
lierten Informationen über die  
komplizierte und vielschichtige  
Abrüstungsproblematik ent-  
gegen. Es bietet dem Leser die  
Möglichkeit, rasch und um-  
fassend über eine Vielzahl  
neuer Initiativen, Entwick-  
lungen und Einschätzungen zu  
dieser Thematik Kenntnis zu  
erlangen, sowohl anhand zu-  
sammenfassender Übersichten  
als auch zahlreicher detaillier-  
ter Einzelaussagen. Der Nach-  
schlagecharakter des Buches  
wird durch Marginalien, Ab-  
bildungen und Tabellen unter-  
stützt.

Autorenkollektiv unter Leitung  
von Prof. Dr. Max Schmidt  
Hrsg.: Institut für Internatio-  
nale Politik und Wirtschaft  
der DDR  
Etwa 220 Seiten  
Broschür · etwa 12,— M  
Bestellangaben: 772 435 6/  
Friedliche Koexistenz  
Erscheint voraussichtlich  
im I. Quartal 1989



Anhand einer Fülle von Ma-  
terialien, Fakten und Argu-  
menten weisen die Autoren  
nach, daß heute ein prinzipiell  
neuer Zusammenhang von  
Frieden und Sicherheit besteht  
und daß Sicherheit nicht mehr  
nur vorrangig militärische, son-  
dern zugleich und zunehmend  
politische, ökonomische, öko-  
logische und humanitäre Ge-  
sichtspunkte aufweist (diese  
werden im einzelnen erläu-  
tert). Es wird demonstriert, daß  
Sicherheit auf traditionelle  
Weise, das heißt basierend  
auf militärischer Macht, nur  
noch bedingt zu gewährleisten  
ist.

Zu beziehen über den ört-  
lichen Buchhandel.

**STAATSVERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1066, Telefon: 235 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 686, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzah-  
lung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1088, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 16. Dezember 1988

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 88	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung der Investitionsfonds .....	279
30. 11. 88	Dritte Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft - 3. Kreditverordnung - .....	283
30. 11. 88	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft ....	285
30. 11. 88	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen .....	286
30. 11. 88	Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen .....	287
30. 11. 88	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen - Staatliche Begutachtung von Investitionen - .....	308
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	310

**Verordnung  
über die Planung, Bildung und Verwendung  
der Investitionsfonds  
vom 30. November 1988**

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Planung, Bildung und Verwendung des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds.

(2) Sie gilt für

- die staatlichen Organe;
- die volkseigenen Kombinate und Betriebe der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels sowie das Post- und Fernmeldewesen;
- die diesen Kombinat und Betrieben übergeordneten Organe;
- den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR;
- die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe.

(3) Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

**Investitionsfonds für Vorhaben  
des Staatsplanes Investitionen**

**§ 2**

(1) Als Hauptinstrument zur Durchsetzung einer effektiven Struktur der Volkswirtschaft ist mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen der Staatsplan Investitio-

nen durch die Staatliche Plankommission gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium der Finanzen, der Staatsbank der DDR, den zuständigen Ministerien und den Räten der Bezirke auszuarbeiten.

(2) In den Staatsplan Investitionen sind Vorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und hoher volkswirtschaftlicher Effektivität zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie auf dem Wege der umfassenden Intensivierung, insbesondere zur

- Anwendung der Schlüsseltechnologien,
- Steigerung der Zulieferproduktion und Ablösung von-Importen,
- Stärkung der Exportkraft der DDR,
- Erhöhung der Konsumgüterproduktion

aufzunehmen. Der Staatsplan Investitionen ist in enger Verbindung mit dem Staatsplan Wissenschaft und Technik mit dem Ziel auszuarbeiten, die Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik für neue Erzeugnisse und Technologien mit Spitzenniveau entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Effektivität in kurzen Fristen in die Produktion überzuleiten.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben für die Finanzierung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen einen Investitionsfonds zu bilden.

**§ 3**

(1) Zur Planung der Vorhaben und zur Bildung des Investitionsfonds des Staatsplanes Investitionen erhalten die Ministerien, Räte der Bezirke, Kombinate und Betriebe vorhabenkonkret staatliche Plankennziffern

- zum Aufwand sowie zu den ökonomischen Zielstellungen und Effektivitätsanforderungen;
- zur Finanzierung.



(2) Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind entsprechend den Rechtsvorschriften und den staatlichen Plankennziffern zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Die zuständigen Minister und die Räte der Bezirke sind für die Bestätigung der Aufgabenstellungen und für das Treffen der Grundsatzentscheidungen sowie für die Sicherung der planmäßigen Durchführung und Inbetriebnahme der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen verantwortlich. Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben die planmäßige Vorbereitung, Durchführung und Inbetriebnahme zu gewährleisten.

(3) Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind Bestandteil der Pläne der Kombinate und Betriebe.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe, die Ministerien, die Räte der Bezirke und die Staatliche Plankommission sind für die Erreichung des geplanten Nutzens der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen entsprechend den staatlichen Plankennziffern und für die Aufnahme dieses Nutzens in die Pläne und Bilanzen verantwortlich. Darüber ist in den Planverteidigungen der Nachweis zu führen.

(5) Die Planung und Bilanzierung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Planung der Volkswirtschaft, die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterfinanzierung sowie über die Baubilanzierung zu erfolgen. Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind vorrangig in die Pläne und Bilanzen einzuordnen und vertraglich zu binden.

(6) Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzurechnen.

#### § 4

(1) Der Finanzbedarf für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist von den Kombinat und Betrieben zu planen

- für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung;
- für die Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der Investitionen einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind;
- für Abschlagzahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- für die Beteiligung an gemeinsamen Investitionen und für Folgeinvestitionen von Vorhaben des Staatsplanes Investitionen.

(2) Für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind die Mittel folgender Finanzierungsquellen nach Jahren in die entsprechenden Pläne aufzunehmen:

- Mittel des Staatshaushaltes,
- Nettogewinn und Amortisationen der Kombinate und Betriebe,
- verzinsliche Grundmittelkredite.

(3) Die Freigabe der Haushaltsmittel in der Plandurchführung erfolgt durch die Banken. Die Bank prüft, ob die Voraussetzungen für die Finanzierung abrechnungsfähiger Investitionen sowie von Abschlagzahlungen gegeben sind. Die Bank prüft nach der Inbetriebnahme der Investitionen die Erreichung der ökonomischen Zielstellungen der Grundsatzentscheidung.

(4) Die Bank erteilt für die aus Kredit zu finanzierenden Aufwendungen als Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen nach Prüfung der Voraussetzungen eine Kreditzusage und legt dazu die Kreditbedingungen, insbesondere die Effektivitätsanforderungen, die Rückzahlungsfristen und den Zinssatz, fest.

#### § 5

(1) Im Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind durch die Ministerien, Räte der Bezirke, Kombinate und Betriebe zu planen

- der Finanzbedarf für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- die Tilgung von Grundmittelkrediten für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen entsprechend den Kreditverträgen,
- die Zuführung von Mitteln zum Komplexprämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die eigenen finanziellen Mittel sind dem Investitionsfonds in der geplanten Höhe zuzuführen. Staatshaushaltsmittel und Kredite werden bei Eintritt des Finanzbedarfs bereitgestellt.

#### § 6

(1) Die Mittel des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind auf einem gesonderten Bankkonto bei der zuständigen Bank zu führen und zweckgebunden zu verwenden.

(2) Für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen nicht in Anspruch genommene eigene finanzielle Mittel können für die zusätzliche Tilgung von Grundmittelkrediten eingesetzt oder auf das Folgejahr übertragen werden.

#### Eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds

#### § 7

(1) In den Kombinat und Betrieben ist auf der Grundlage des Planes ein eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds zu bilden. Mit diesem Fonds ist die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen in enger Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Eigenverantwortung der Kombinate für die detaillierte Gestaltung des Reproduktionsprozesses der Grundfonds zu sichern. Mit dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds werden die Investitionsmöglichkeiten in normativer Abhängigkeit vom Nettogewinn und von den Amortisationen bestimmt. Bei der Planung dieses Investitionsfonds ist davon auszugehen, daß den Kombinat schrittweise Investitionen in Höhe ihres Amortisationsvolumens zur Verfügung gestellt werden.

(2) Über die Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds entscheiden die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe in eigener Verantwortung. Dabei haben sie die Übereinstimmung der ökonomisch und technisch erforderlichen Entwicklung der Produktionsbasis des Kombinat und des Zweiges mit der Entwicklung des volkswirtschaftlichen Bedarfs einschließlich des dafür erforderlichen wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zu gewährleisten.

(3) Für die Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in den Kombinatbetrieben haben die Generaldirektoren der Kombinate Festlegungen zur Durchsetzung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel zu treffen.

(4) Die Minister und die Räte der Bezirke und Kreise haben zu gewährleisten, daß die Arbeit in den Kombinat und Betrieben mit den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds ausgehend von der festgelegten Entwicklung der Struktur der Volkswirtschaft und den dazu zu lösenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf einen hohen Beitrag zum volkswirtschaftlich verteilbaren Endprodukt und zum Nationaleinkommen gerichtet wird.

(5) Zur Planung und Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds im

Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen erhalten die Ministerien und die Räte der Bezirke und Kreise

- langfristig stabile Normative zur Bildung dieses Fonds aus Nettogewinn und Amortisationsaufkommen,
- Berechnungskennziffern für das materielle Volumen der aus diesem Fonds zu finanzierenden Investitionen, darunter Bau und Ausrüstungen.

(6) Die Minister und die Räte der Bezirke und Kreise schlüsseln die ihnen übergebenen Berechnungskennziffern auf die Kombinate und Betriebe auf. Dabei sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- das Amortisationsaufkommen,
- die Anforderungen an den Leistungs- und Effektivitätszuwachs,
- das technische Niveau und der Verschleißgrad der vorhandenen Ausrüstungen.

(7) Die Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds erfolgt aus Nettogewinn, aus Amortisationen, verzinslichen Grundmittelkrediten und aus sonstigen Mitteln. Die finanziellen Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

(8) Zur Planung und Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds erhalten die Kombinate und Betriebe mit den staatlichen Aufgaben zum Fünfjahrplan langfristig stabile Normative, bezogen auf den Nettogewinn und das Amortisationsaufkommen.

(9) Bei Überbietung und Übererfüllung sowie bei Nichterreichung des mit den staatlichen Plankennziffern vorgegebenen Nettogewinns bzw. des zu erwirtschaftenden Amortisationsaufkommens im Prozeß der Planarbeit und -durchführung gelten die gleichen Normative, wie sie gemäß Abs. 5 vorgegeben wurden.

(10) Der Einsatz von Krediten als Fondsvorschuß zur Finanzierung der Investitionen des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie die Rückzahlung der Kredite ist in Abstimmung mit der Bank für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne auf der Grundlage von Berechnungen für den Krediteinsatz zu planen.

### § 8

(1) Die Investitionen des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind entsprechend den Rechtsvorschriften in den Kombinat und Betrieben vorhabenkonkret zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Mit diesen Investitionen und durch eine hohe Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds sind die im Plan festgelegten Aufgaben zur bedarfsgerechten Versorgung mit verteilbarem Endprodukt für die Wirtschaft, die Bevölkerung und den Export zu erfüllen. Dazu sind insbesondere die Investitionen zur Realisierung der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und raschen Überleitung der Ergebnisse einschließlich der Vorhaben der Forschungsk Kooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie den Universitäten und Hochschulen und zum Ausbau der eigenen Forschungs- und Entwicklungsbasis, der Modernisierung und Rekonstruktion zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität der vorhandenen Grundfonds, einschließlich der Investitionen zur Erhöhung der Betriebssicherheit und zur Sicherung kurzfristiger Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Produktions- und Exportstruktur, der Zulieferindustrie sowie zur Gewinnung von Arbeitskräften, der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und des Umweltschutzes einzusetzen.

(2) Die Investitionen gemäß Abs. 1 und die zu erreichenden Ergebnisse sind Bestandteil der Pläne der Kombinate und Betriebe. Die Generaldirektoren der Kombinate und die

Direktoren der Betriebe sind für die Erreichung und Nachweissführung des geplanten Nutzens der Investitionen entsprechend den festgelegten volkswirtschaftlichen Effektivitätskriterien und für die Aufnahme dieses Nutzens in die Pläne und Bilanzen verantwortlich.

(3) Die Investitionen, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, sind entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzurechnen. Die Ergebnisse sind in die Jahresrechnungslösungen einzu beziehen.

### § 9

(1) Die Planung und Bilanzierung der Investitionen des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie ihre materiell-technische Sicherung hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Planung der Volkswirtschaft, die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung sowie über die Baubilanzierung zu erfolgen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben auf der Grundlage des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne Entscheidungen über den weiteren Ausbau der eigenen Rationalisierungsmittelproduktion als eine Hauptquelle für die materiell-technische Sicherung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie für die Entwicklung der eigenen Baukapazitäten zu treffen.

### § 10

Die Kombinate und Betriebe planen das materielle Investitionsvolumen und den Finanzbedarf für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresplänen ausgehend von den Berechnungskennziffern zum materiellen Investitionsvolumen, darunter Bau und Ausrüstungen, auf der Grundlage

- der Normative, bezogen auf den geplanten Nettogewinn bzw. das Amortisationsaufkommen,
- der mit der Bank abgestimmten Kreditaufnahme und -tilgung,
- des planmäßigen Einsatzes der sonstigen Mittel gemäß § 11 Abs. 3.

### § 11

(1) Die Kombinate und Betriebe haben dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanzielle Mittel auf der Grundlage der Normative in Abhängigkeit vom erwirtschafteten Nettogewinn und vom erwirtschafteten Amortisationsaufkommen der Kombinate und Betriebe sowie die sonstigen Mittel zuzuführen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe können im Rahmen der planmäßigen Eigenwirtschaftung der Mittel verzinsliche Grundmittelkredite bei der Bank beantragen. Sie haben die Kreditbeziehungen entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen und dem sich daraus ergebenden Kreislauf der Fonds mit den Direktoren der zuständigen Niederlassung der Bank abzustimmen. Die Gewährung verzinslicher Grundmittelkredite erfolgt auf der Grundlage von Kreditverträgen. Die Kredite sind aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zurückzuzahlen. Bei Verletzung der Kreditverträge kann die Bank den Kredit zu Lasten der Mittel dieses Investitionsfonds einziehen.

(3) Als sonstige Mittel sind folgende Finanzierungsquellen einzusetzen:

- Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen sowie sonstige Erlöse, Restbuchwerte von Grundmitteln sowie Verrechnungen von Investitionsaufwendungen (z. B. Verkaufserlöse);

- Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist;
- Mittel aus der Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen durch das Kombinat;
- Mittel des Reservefonds;
- Zuführungen durch andere Kombinate bzw. Betriebe aufgrund der Beteiligung an geplanten gemeinsamen Investitionen sowie für Folgeinvestitionen.

(4) Die finanziellen Mittel aus Verkaufserlösen und Versicherungsleistungen sind dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.

(5) Die bei Aussonderung von Grundmitteln entstehenden Restbuchwerte sind unter Einhaltung der staatlichen Planaufgabe Kosten je 100 M Warenproduktion in die Selbstkosten zu verrechnen. Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, Entscheidungen über die Verrechnung der Restbuchwerte in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren zu treffen, um die Kontinuität der Erwirtschaftung von Nettogewinn zu gewährleisten. Sind Restbuchwerte auf ungenügende Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen, sind sie als gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen im Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses zu erfassen und an den zentralen Haushalt abzuführen.

(6) Müssen Grundmittel im Zusammenhang mit Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Erneuerung der Produktion vorzeitig ausgesondert werden, können Sonderabschreibungen vorgenommen werden. Dabei ist die staatliche Planaufgabe Kosten je 100 M Warenproduktion einzuhalten. Über die Höhe der Sonderabschreibungen entscheidet der Generaldirektor.

(7) Die Bezahlung von Investitionen, die aus Mitteln des „Kontos Junger Sozialisten“ planmäßig finanziert werden können, erfolgt direkt aus dem „Konto Junger Sozialisten“.

#### § 12

(1) Die aus der Nettogewinnüberbietung bzw. -übererfüllung dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführenden finanziellen Mittel können für zusätzliche Investitionen im gleichen Jahr verwendet werden, wenn die materiell-technische Sicherung, insbesondere durch eigene Rationalisierungsmittelproduktion bzw. eigene Bauproduktion, gewährleistet ist. Die Mittel können auch für zusätzliche Kredittilgungen verwendet werden.

(2) Werden bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne durch die Nichterreicherung bzw. Nichterfüllung des Nettogewinns oder des Amortisationsaufkommens die planmäßigen Zuführungen für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds nicht in voller Höhe erreicht, sind durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe Entscheidungen zu treffen, insbesondere

- zur Senkung des Aufwandes der geplanten Investitionen,
- zum Einsatz des Reservefonds,
- zur Beantragung von Krediten bei der Bank bei Nachweis der Sicherung ihrer Rückzahlung,
- zur späteren bzw. Nichtdurchführung der vorgesehenen Investitionen.

Ergeben sich dadurch Auswirkungen auf die materiell-technische Sicherung des Bau- und Ausrüstungsbedarfs, sind entsprechende Bilanzentscheidungen zu treffen.

#### § 13

(1) Die erwirtschafteten finanziellen Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu verwenden für

- a) die Tilgung von Krediten;

- b) die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einschließlich Abschlagzahlungen;
- c) die Finanzierung von Folgeinvestitionen;
- d) die Beteiligung an gemeinsamen Investitionen;
- e) den Kauf gebrauchter Grundmittel;
- f) die Finanzierung der planmäßigen Herstellung von Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln;
- g) die in Kommunalverträgen vereinbarte teilweise Finanzierung von Investitionen der Räte der Städte und Gemeinden im Rahmen der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“;
- h) die Beteiligung an zentralgeplanten Maßnahmen des FDGB und anderer gesellschaftlicher Organisationen;
- i) die Übernahme bzw. den Kauf von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentalbauten, die aus Mitteln für Wissenschaft und Technik finanziert wurden;
- j) die Finanzierung gesellschaftlich nicht notwendiger Aufwendungen für Investitionen. Das betrifft:
  - Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,
  - verlorenen Investitionsaufwand,
  - Kosten durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen.

(2) Wird während der Plandurchführung der Nettogewinn nicht erwirtschaftet und aus diesem Grund der Fonds Wissenschaft und Technik nicht in der geplanten Höhe gebildet, kann der Generaldirektor des Kombines die Zuführung zeitweilig freier Mittel des Investitionsfonds zum Fonds Wissenschaft und Technik festlegen.

#### § 14

(1) Die finanziellen Mittel gemäß § 11 Abs. 1 sind dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in der Höhe zuzuführen, die sich aus der Anwendung der Normative auf den erwirtschafteten Nettogewinn bzw. das tatsächliche Amortisationsaufkommen ergibt.

(2) Die Zuführungen der finanziellen Mittel sind zu den in den Rechtsvorschriften festgelegten Terminen vorzunehmen.

(3) Die Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind auf einem gesonderten Konto bei der zuständigen Bank zu führen.

#### Kontrolle

#### § 15

(1) Die Staatliche Plankommission führt in engem Zusammenwirken mit den zuständigen Ministerien, mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, den Banken, dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Preise eine kontinuierliche Kontrolle über die planmäßige Erfüllung des Investitionsplanes als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben durch.

(2) Die Staatliche Plankommission kontrolliert gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den staatlichen Kontrollorganen die Durchführung des Staatsplanes Investitionen. Im Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit bereitet die Staatliche Plankommission erforderliche Entscheidungsvorschläge für den Ministerrat zur konsequenten Einhaltung der staatlichen Planaufgaben vor.

(3) Die Ministerien haben gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den Banken ausgehend von der Erhöhung der Eigenverantwortung der Kombinate eine straffe staatliche Kontrolle über die Wahrung der gesamtgesellschaftlichen Interessen in der Investitionstätigkeit der Kombinate zu organisieren. Die Mitwirkung des Ministeriums für Wissenschaft und Technik an der Kontrolle der

Vorbereitung und Durchführung erstreckt sich auf Investitionsvorhaben zur Durchführung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und auf die Nutzung der Ergebnisse. Sie erfolgt im Zusammenhang mit der Kontrolle der Durchführung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

(4) Der Kontrolltätigkeit sind die Abrechnungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugrunde zu legen.

#### § 16

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie die Erreichung und Planwirksamkeit der Nutzens- und Effektivitätskennziffern zu gewährleisten.

(2) Der Hauptbuchhalter hat in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Preise des Kombinats und den gesellschaftlichen Kontrollorganen regelmäßig die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Bildung und Verwendung der Mittel des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds auszuüben.

(3) Die Bank hat unabhängig von der Finanzierungsquelle eine ökonomische Kontrolle über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen der Kombinate und Betriebe auszuüben. Sie kontrolliert schwerpunktmäßig

- den ökonomisch effektiven Einsatz der Investitionsfonds,
- die ordnungsgemäße, vorhabenkonkrete Vorbereitung und Planung der Investitionen, einschließlich der Einbeziehung des Nutzeffektes in den Plan,
- die Wiedererwirtschaftung der Mittel im Rahmen der Eigenerwirtschaftung.

Die Kontrolle über den Aufwand und die Erwirtschaftung des Nutzeffektes erfolgt nach Fertigstellung für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen über spezielle Konten der Staatsbank der DDR.

#### Schlußbestimmungen

#### § 17

(1) Die volkseigenen Kombinate und Betriebe, die entsprechend den §§ 7 bis 14 dieser Verordnung einen eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds bilden, werden zentral mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegt. Von diesen Kombinat und Betrieben ist die Anordnung vom 29. Januar 1987 über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds (GBl. I Nr. 3 S. 15) nicht mehr anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 29. Januar 1987 über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds wird aufgehoben.

#### § 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Die §§ 7 bis 14 finden für die volkseigenen Kombinate und Betriebe gemäß § 17 Abs. 1 beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für 1990 Anwendung.

Berlin, den 30. November 1988

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Schürer  
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

### Dritte Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft

#### — 3. Kreditverordnung —

vom 30. November 1988

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 128) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

##### Kredite für Investitionen

(1) Die Bank gewährt zur Finanzierung von planmäßigen Investitionen den Kombinat und Betrieben Grundmittelkredite auf der Grundlage des Kreditplanes für

- a) Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- b) Investitionen in volkseigenen Kombinat und Betrieben, die nach den Prinzipien der umfassenden Eigenerwirtschaftung aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden,
- c) Investitionen außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden.

Die Kredite sind an einen hohen Leistungs- und Effektivitätszuwachs zu binden und durch Erwirtschaftung eigener Mittel in der vereinbarten Kreditlaufzeit zurückzuzahlen. Der Grundzinssatz beträgt 5 % jährlich.

(2) Bei der Ausarbeitung des Staatsplanes Investitionen konzentriert sich die Staatsbank auf

- die Berechnung und Beurteilung der volkswirtschaftlichen Effektivität der Vorhaben zur Sicherung eines hohen Beitrages zum verwendbaren Nationaleinkommen durch die umfassende Anwendung der Schlüsseltechnologien, die bedarfsgerechte Produktion in hoher Qualität und zu niedrigen Kosten sowie eine effektive Produktions- und Außenwirtschaftsstruktur,
- die Berechnung des ökonomischen Rückflusses der eingesetzten Mittel,
- eine schnelle Produktionswirksamkeit der Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik auf der Grundlage einer engen Verbindung von Wissenschaft, Technik und Investitionen,
- den volkswirtschaftlich begründeten Einsatz von Mitteln des Staatshaushaltes, Eigenmitteln der Kombinate und Betriebe und Krediten.

Kredite für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen können bei Erfüllung der Kreditvoraussetzungen gemäß Abs. 4 gewährt werden. Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen unterliegen während des gesamten Investitionsprozesses der ökonomischen Kontrolle durch die Bank.

(3) Die Bank gewährt Kredite für Investitionen, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, zur Sicherung des geplanten Leistungs- und Effektivitätszuwachses auf dem Wege der sozialistischen Rationalisierung unter der Voraussetzung der Rückzahlung der Kredite aus diesem Fonds. Sie vereinbart mit den Generaldirektoren der Kombinate die Kreditentwicklung auf der Grundlage des Kreditplanes und der Finanzierungspläne der Kombinate für den Fünfjahresplanzeitraum.



(4) Für Investitionen gemäß Abs. 1 prüft die Bank vor der Kreditentscheidung als spezifische Kreditvoraussetzung

- die Wiedererwirtschaftung des Fondsvorschusses auf der Grundlage der Rückflußdauer sowie die Rückzahlung der Kredite aus eigenerwirtschafteten Mitteln,
- die Sicherung des geplanten Leistungs- und Effektivitätszuwachses aus Investitionen auf der Grundlage einer bedarfsgerechten Produktion bei Einhaltung von Investitionsaufwandsnormativen,
- die Sicherung der Arbeitskräfte, insbesondere durch eigene Rationalisierungsmaßnahmen,
- die Durchsetzung hoher Anforderungen an die Auslastung der Grundfonds,
- die Konzentration der Investitionen auf die Fortführung begonnener Vorhaben in Verbindung mit der Einhaltung der bestätigten Bauzeitrichtwerte und damit kurzer Realisierungsfristen.

(5) Die Kombinate und Betriebe haben vor der Grundsatzentscheidung erforderliche Kredite bei der Bank zu beantragen. Die Bank entscheidet über eine Kreditzusage in Abhängigkeit von der Erfüllung der allgemeinen und der in Abs. 4 genannten spezifischen Kreditvoraussetzungen. Mit der Kreditzusage verbundene Bedingungen sind vorrangig auf die Erreichung der festgelegten Effektivität und die Wiedererwirtschaftung der Mittel zu richten. Nach Erteilung der Kreditzusage ist die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages verpflichtet, wenn die Kreditvoraussetzungen und die Bedingungen der Kreditzusage erfüllt sind.

(6) Der Abschluß des Kreditvertrages für Grundmittelkredite erfolgt vorhabenbezogen vor Beginn der Durchführung der Investitionen auf der Grundlage

- der gemäß den Rechtsvorschriften getroffenen Grundsatzentscheidung und der Einhaltung der mit der Kreditzusage gestellten Bedingungen,
- des Nachweises der Einordnung der Investitionen in den Plan anhand der Titelliste,
- des Nachweises der vertraglichen Sicherung der Lieferungen und Leistungen.

Der Abschluß von Kreditverträgen für den Import von Maschinen und Ausrüstungen ist vom Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und Effektivität des Imports unter Zugrundelegung hoher Effektivitätsmaßstäbe und Anforderungen zur Wiedererwirtschaftung des Valutaaufwands abhängig zu machen.

(7) Die Rückzahlungsfrist der Grundmittelkredite beträgt bis zu 5 Jahren. Sie beginnt mit der Inanspruchnahme und endet mit der vollständigen Rückzahlung der Kredite. Bei Neubau von Betrieben kann die Rückzahlungsfrist der Kredite mit dem Termin der geplanten Inbetriebnahme beginnen. In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen können Rückzahlungsfristen über 5 Jahre hinaus festgelegt werden. Erforderliche Entscheidungen treffen die Präsidenten der Banken. Für Kredite an volkseigene und genossenschaftliche Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie an Produktionsgenossenschaften des Handwerks gelten gesonderte Rückzahlungsfristen.

(8) Für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen nicht in Anspruch genommene eigene finanzielle Mittel, nicht verwendete Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie den Betrieben und Kombinatens verbleibende Mittel aus der Überbietung oder Übererfüllung der Effektivitätsziele können für eine vorfristige Kredittilgung eingesetzt werden. Bei einer vorfristigen Kreditrückzahlung kann die Bank Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % gewähren. Bei zeitweiligen Rückständen in der Bildung der Investitionsfonds gemäß Abs. 1 kann die Bank eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist mit den Kombinatens und Betrieben vereinbaren.

(9) Für ausgewählte Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sowie zur Stimulierung der umfassenden Anwendung von Schlüsseltechnologien mit hohen ökonomischen Ergebnissen kann die Bank Grundmittelkredite mit Vorzugsbedingungen durch Anwendung von Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8 % gewähren. Voraussetzung ist, daß die dafür festgelegten staatlich normativen Anforderungen an die Realisierungsdauer und an eine hohe Effektivität eingehalten bzw. überboten werden. Werden die im Kreditvertrag vereinbarten Leistungs- und Effektivitätsanforderungen nicht erfüllt, entfallen die Vorzugsbedingungen. Über die Gewährung von Zinsabschlägen für Kredite für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist durch den Präsidenten der Staatsbank der DDR im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu entscheiden.

(10) Werden Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel noch nicht zur Verfügung, gewährt die Bank hierfür Kredite mit Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8 %.

(11) Für Investitionen, die durch Mobilisierung von Reserven, insbesondere auf Grund einer Übererfüllung der geplanten Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln und des Kaufs gebrauchter Grundmittel, kurzfristig realisierbar sind, kann die Bank Rationalisierungskredite gewähren, wenn die Rückzahlung aus eigenerwirtschafteten Mitteln gesichert wird. Bei besonders hoher Effektivität und kurzer Rückflußdauer kann die Bank Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % anwenden.

(12) Sollen Grundsatzentscheidungen über Investitionen, die mit Kredit finanziert werden, auf Grund veränderter Bedingungen im Rahmen der Rechtsvorschriften neu getroffen werden, so ist bei Auswirkungen auf die Effektivität, den Krediteinsatz oder die Kredittilgung vorher die Zustimmung der Bank einzuholen.

(13) Die Bank kann für Grundmittelkredite Zinszuschläge bis auf einen Gesamtzinssatz von 8 % bei nicht rechtzeitiger Schaffung der Kreditvoraussetzungen oder Nichterfüllung von Bedingungen der Kreditzusage anwenden.

(14) Die Bank übt unabhängig von der Finanzierungsquelle eine ökonomische Kontrolle durch die Mark über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen der Kombinate und Betriebe aus. Sie kontrolliert schwerpunktmäßig

- den ökonomisch effektiven Einsatz der Investitionsfonds,
- die ordnungsgemäße, vorhabenkonkrete Vorbereitung und Planung der Investitionen einschließlich der Einbeziehung des Nutzeffekts in den Plan,
- die Sicherung der Wiedererwirtschaftung der Mittel im Rahmen der Eigenerwirtschaftung.

Die Bank übergibt ihre Kontrollergebnisse den Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe sowie den Ministern. Treten Rückstände bei der Vorbereitung oder Durchführung von Investitionen, bei ihrer Inbetriebnahme, der Erwirtschaftung des Nutzeffekts oder der Kreditrückzahlung auf, kann die Bank erforderliche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung von den Kombinatens und Betrieben fordern und dazu Vorschläge unterbreiten. Sie kann bei Gesetzesverletzungen zeitweilig die entsprechenden finanziellen Mittel der Investitionsfonds in der volkseigenen Wirtschaft bis zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit sperren."

## § 2

Der Abs. 6 des § 9 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bank gewährt zusätzliche Kredite zur Finanzierung operativer Bestände im volkswirtschaftlichen Interesse auf der Grundlage einer vom Präsidenten der Staatsbank der DDR im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen festgelegten Nomenklatur der Kreditobjekte und differenzierter Zinssätze von 1,8 bis 5 %.“



## § 3

(1) Der Abs. 3 des § 10 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Kreditgewährung an GAN/HAN übt die Bank eine Kontrolle über die planmäßige Durchführung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen entsprechend dem festgelegten Bau- und Montageablauf aus. Für ausgewählte Investitionsvorhaben des Staatsplanes Investitionen und zur Anwendung von Schlüsseltechnologien können planmäßige Umlaufmittelkredite an GAN/HAN zu Vorzugsbedingungen durch Anwendung von Zinsabschlägen mit einem Zinssatz von 1,8 % gewährt werden. Dieser Zinssatz ist der Planung der Kosten und zur Senkung des Investitionsaufwandes der Kalkulation des Preises für Investitionsleistungen zugrunde zu legen.“

„(2) Als neuer Abs. 4 wird in den § 10 eingefügt:

„(4) Zur Stimulierung kurzer Realisierungszeiten und einer schnellen Produktionswirksamkeit kann die Bank bei weiteren wichtigen Investitionsvorhaben für Umlaufmittelkredite an GAN/HAN differenzierte Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % anwenden, wenn

- auf der Grundlage des verbindlichen Angebots eine wesentliche Unterschreitung der Bauzeitrichtwerte vertraglich vereinbart und realisiert wird oder
- die Vorhaben gegenüber dem mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Termin vorfristig fertiggestellt und in Betrieb genommen werden.

Der Preiskalkulation ist in diesen Fällen ein Zinssatz von 5 % zugrunde zu legen. Bei Überschreitung der festgelegten Termine kann die Bank Zinszuschläge bzw. Sanktionszinsen, verbunden mit entsprechenden Bedingungen, anwenden.“

(3) Der bisherige Abs. 4 des § 10 wird Abs. 5.

## § 4

(1) Als neuer Abs. 3 wird in den § 11 eingefügt:

„(3) Wird von den Kombinat und Betrieben zeitweilig der Nettogewinn nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet und können demzufolge die Investitionsfonds nicht planmäßig gebildet werden, kann die Bank zusätzliche Kredite als Vorgriff für die spätere Eigenerwirtschaftung der Mittel gewähren. Sie kann dabei Zinszuschläge gemäß § 3 Abs. 4 anwenden. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Nachweis gegenüber der Bank, daß

- alle Möglichkeiten zur Senkung des Investitionsaufwandes, zum Einsatz des Reservefonds entsprechend den Rechtsvorschriften ausgeschöpft und die spätere bzw. Nichtdurchführung vorgesehener Investitionen geprüft wurden,
- die Kreditrückzahlung aus Mitteln des Investitionsfonds grundsätzlich im laufenden bzw. im Folgejahr gewährleistet wird.“

(2) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Bestehende Kreditverträge werden hiervon nicht berührt.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 27. Oktober 1986 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 425) außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1988

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Kaminsky  
Präsident der Staatsbank

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Finanzierungsrichtlinie für die  
volkseigene Wirtschaft  
vom 30. November 1988

In Übereinstimmung mit der Verordnung vom 30. November 1988 über die Planung, Bildung und Verwendung der Investitionsfonds (GBl. I Nr. 26 S. 279) wird zur Änderung der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110) folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt nur für die Bereiche Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Handel. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft gilt die Anordnung vom 14. April 1983 unverändert.

## § 2

## 1. § 2

— In den Abs. 2 wird als Buchst. c eingefügt:

„c) Zuführungen zum Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,“.

Die bisherigen Buchstaben c bis g werden die Buchstaben d bis h.

Der neue Buchst. g wird wie folgt gefaßt:

„g) Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß den §§ 16 bis 18 (nachfolgend Investitionsfonds genannt),“.

— In den Abs. 3 Buchst. b wird als erster Punkt eingefügt:

„ für den Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,“.

— In den Abs. 3 Buchst. c wird als zweiter Punkt eingefügt:

„ zum Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,“.

2. In den Abschnitt V wird eingefügt:

## „§ 15a

Die Kombinate und Betriebe planen, bilden und verwenden für

- a) Investitionsvorhaben des Staatsplanes Investitionen einen Investitionsfonds entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften
- b) für alle Investitionen außerhalb Buchst. a einen Investitionsfonds.“

## 3. § 19

Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten aus Mitteln des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

In den neuen Abs. 3 Buchst. b wird anstelle der Wörter „gemäß Abs. 1 Buchst. b,“ eingefügt:

„gemäß Abs. 2 Buchst. b,“.

In den neuen Abs. 4 wird anstelle der Wörter „gemäß den Absätzen 1 und 2“ eingefügt:

„gemäß den Absätzen 2 und 3“.

## 4. § 20

— In den Absätzen 1 und 2 wird nach den Wörtern „planmäßige Bildung“ eingefügt:

„des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,“.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110)

- In den Abs. 3 wird als erster Anstrich eingefügt:  
 „— dem Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zuzuführen.“

## 5. § 25

In den Abs. 1 wird anstelle des Wortes „Investitionsfinanzierung“ eingefügt:

„Finanzierung von Investitionen aus dem Investitionsfonds“.

## 6. § 27

In den Abs. 1 wird in den 2. Anstrich nach den Wörtern „aus geplanten Mitteln des Investitionsfonds“ eingefügt:  
 „sowie des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen.“

## 7. § 31

In den Abs. 1 wird nach den Wörtern „Zuführungen zum“ eingefügt:

„Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, zum“.

## 8. Anlage 2

Als Ziff. 2. wird eingefügt:

„2. Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen X X“.

Die bisherigen Ziffern 2. bis 12. werden Ziffern 3. bis 13.

## 9. Anlage 3

— In den Buchst. a wird als 7. Anstrich eingefügt:

„— die dem Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zuzuführenden Amortisationen.“

— In den Buchst. b wird als 4. Anstrich eingefügt:

„— die dem Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zuzuführenden Teile des Nettogewinns.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1988

Der Minister der Finanzen  
 Höfner

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Finanzierungsrichtlinie**  
**für die volkseigene Industrie und das Bauwesen**  
**vom 30. November 1988**

In Übereinstimmung mit der Verordnung vom 30. November 1988 über die Planung, Bildung und Verwendung der Investitionsfonds (GBl. I Nr. 26 S. 279) wird zur Änderung der Anordnung vom 27. Februar 1987 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen (GBl. I Nr. 9 S. 107) folgendes angeordnet:

## § 1

## 1. § 1

Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Finanzierung von Investitionen der Kombinate und Betriebe, die die Prinzipien der umfassenden Eigenwirtschaftung anwenden, wird gesondert geregelt.“

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 27. Februar 1987 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen (GBl. I Nr. 9 S. 107)

## 2. § 2

— Der Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Verwendung des Nettogewinns ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften in den Betrieben in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Nettogewinnabführung an den Staat, mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- b) Zuführungen zum Prämienfonds,
- c) Zuführungen zum Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- d) Zuführungen zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- e) Zuführungen zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- f) Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen,
- g) Zuführungen zum Umlaufmittelfonds,
- h) planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß § 20,
- i) Zuführungen zum Investitionsfonds für Investitionen außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden gemäß den §§ 17 bis 19 (nachfolgend Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 genannt),
- j) Finanzierung von anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Maßnahmen.“

— In den Abs. 3 Buchstaben b und c. wird an erster Stelle folgender Punkt eingefügt:

„ für den Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen.“

## 3. § 14

Der Abs. 1 wird gestrichen.

Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

## 4. § 16

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus dem  
 a) Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,  
 b) eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds  
 entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften,  
 c) Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19.“

## 5. § 20

Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten aus Mitteln  
 — des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und  
 — des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds  
 erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

In den neuen Abs. 3 Buchst. b wird anstelle der Wörter „gemäß Abs. 1 Buchst. b.“ eingefügt:

„gemäß Abs. 2 Buchst. b.“

In den neuen Abs. 4 wird anstelle der Wörter „gemäß den Absätzen 1 und 2“ eingefügt:

„gemäß den Absätzen 2 und 3“.

## 6. § 21

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kombinate und Betriebe planen das Amortisationsaufkommen für folgende Verwendungszwecke unter Berücksichtigung der mit der Bank vereinbarten Kreditaufnahme:

- a) Bildung des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- b) Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- c) planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite für Investitionen gemäß den §§ 17 bis 19,
- d) planmäßige Bildung des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19,
- e) Abführungen an das Konto ‚Umverteilung von Amortisationen‘ des Kombinates, soweit Amortisationen der Betriebe nicht für Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben a bis d eingesetzt werden,
- f) Abführungen an den Staat, soweit Amortisationen der Kombinate nicht für die Verwendungszwecke gemäß Buchstaben a bis d eingesetzt werden.

Die entsprechenden Zu- und Abführungen sind monatlich vorzunehmen.“

Der Abs. 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

## 7. § 27

Im Abs. 1 wird der 2. Anstrich wie folgt gefaßt:

„— nach abrechnungsfähiger Fertigstellung beim Anwen-  
derbetrieb aus geplanten Mitteln des Investitions-  
fonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,  
des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu  
verwendenden Investitionsfonds bzw. des Investi-  
tionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19“.

## 8. § 27

Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit bei Überbietung der staatlichen Aufgaben und bei Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben für die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln und der eigenen Baukapazitäten die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke und Kreise entsprechend den Rechtsvorschriften über die Verwendung der zusätzlichen Rationalisierungsmittel und Baukapazitäten in eigener Verantwortung entscheiden, können für die Finanzierung von zusätzlichen Investitionen folgende Mittel eingesetzt werden:

- eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds,
- Reservefonds,
- Kredit.

Das gilt auch für den Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger beweglicher Grundmittel.“

## 9. Anlage 2

— Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulässige finanzielle Fonds der Kombinate und Betriebe“.

— Als Ziff. 2. wird eingefügt:

„2. Investitionsfonds für Vorhaben des  
Staatsplanes Investitionen x x“.

— Die bisherigen Ziffern 2. bis 13. werden Ziffern 3. bis 14.

## 10. Anlage 3

— In Buchst. a wird als 7. Anstrich eingefügt:

„— die dem Investitionsfonds für Vorhaben des Staats-  
planes Investitionen zuzuführenden Amortisations-  
nen.“.

— In Buchst. b wird als 4. Anstrich eingefügt:

„— die dem Investitionsfonds für Vorhaben des Staats-  
planes Investitionen zuzuführenden Teile des  
Nettogewinnes.“.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1988

Der Minister der Finanzen  
Höfner

**Verordnung  
über die Vorbereitung und Durchführung  
von Investitionen**

vom 30. November 1988

**Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt 1: Geltungsbereich und Grundsätze	
§ 1	Geltungsbereich
§§ 2, 2	Grundsätze
Abschnitt 2: Vorbereitung von Investitionen	
§§ 4, 5	Ausarbeitung der Aufgabenstellung
§ 6	Bestätigung der Aufgabenstellung
§§ 7, 8	Ausarbeitung der Dokumentation zur Grund- satzentscheidung
§ 9	Verbindliches Preisangebot
§ 10	Staatliche Freiskontrolle
§ 11	Grundsatzentscheidung
§§ 12–14	Spezielle Festlegungen für die Vorbereitung von Investitionen
§§ 15–18	Staatliche Begutachtung
Abschnitt 3: Durchführung von Investitionen	
§ 19	Voraussetzungen für die Durchführung
§§ 20–24	Verantwortung des Investitionsauftraggebers
§§ 25, 26	Verantwortung der Auftragnehmer
Abschnitt 4: Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung	
§ 27	Investitionsbauleitung
§ 28	Hauptauftraggeber
§ 29	Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern
§§ 30–32	Spezielle Verantwortung der Generalauftrag- nehmer
§§ 33–35	Spezielle Verantwortung der Hauptauftragneh- mer
§ 36	Generalprojektant
Abschnitt 5: Projektierung	
§ 37	Umfang der Projektierungsleistungen
§§ 38–40	Leitung und Planung der Projektierung
§ 41	Grundsätze der Preisbildung für Projektie- rungsleistungen
§ 42	Projektpaß
§ 43	Registrierung von Projektierungseinrichtungen
Abschnitt 6: Folgeinvestitionen	
§ 44	Begriffsbestimmung
§ 45	Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen

- § 46 Pflichten des Investitionsauftraggebers der auslösenden Investition sowie der örtlichen Räte
- § 47 Folgeinvestitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Territorium
- § 48 Abriß von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen oder ihre Verlagerung auf einen anderen Standort
- § 49 Bereitstellung materieller Fonds für Folgeinvestitionen zum Ersatz, zur Verlagerung oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen
- § 50 Bereitstellung finanzieller Mittel für Folgeinvestitionen zum Ersatz, zur Verlagerung oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen
- § 51 Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel für den Ersatz oder die Veränderung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen und für die Verlagerung von Grundmitteln privater Eigentümer
- § 52 Folgeinvestitionen zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel
- Abschnitt 7: Gemeinsame Investitionen**
- § 53 Durchführung gemeinsamer Investitionen
- § 54 Verantwortung der örtlichen Räte
- §§ 55–57 Investitionsgemeinschaft
- § 58 Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel
- § 59 Austritt aus der Investitionsgemeinschaft
- § 60 Beendigung der Investitionsgemeinschaft
- §§ 61, 62 Nutzung der gemeinsamen Grundmittel
- § 63 Investitionen an einem Standort
- Abschnitt 8: Kontrolle**
- § 64 Kontrolle durch die dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe, die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission sowie die Bank-, Finanz- und Preisorgane
- Abschnitt 9: Schlußbestimmungen und Inkrafttreten**
- § 65 Schlußbestimmungen
- § 66 Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

### Abschnitt I

#### Geltungsbereich und Grundsätze

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, einschließlich Folgeinvestitionen und gemeinsame Investitionen, sowie die Projektierung.

(2) Diese Verordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe. Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind

- Kombinatbetriebe,
- andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Investitionen der Landesverteidigung und die Investitio-

nen des Versorgungsbereiches „Verschiedene Verbraucher II“ sowie für die diesem Versorgungsbereich gleichgestellten Investitionen, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(4) Die Bestimmungen des Abschnittes 5 dieser Verordnung gelten nicht für die Projektierung geologischer Untersuchungsarbeiten. Für Genossenschaften, private Handwerker sowie private Ingenieure und Architekten, die Projektierungsleistungen durchführen, gelten die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften.

(5) § 51 gilt auch für private Eigentümer von Grundmitteln.

#### Grundsätze

##### § 2

(1) Die staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen darauf zu richten, durch konzentrierten, rationellsten und effektivsten Einsatz der zur Verfügung stehenden materiellen Fonds und finanziellen Mittel den Beitrag der Investitionen zum Leistungs- und Effektivitätszuwachs der Volkswirtschaft bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen weiter zu erhöhen. Dabei ist das Aufwands-Nutzensverhältnis so zu entwickeln, daß ein hoher Zuwachs an Nationaleinkommen erwirtschaftet wird.

(2) Die staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben auf der Grundlage der mit dem Fünfjahrplan festgelegten Struktur der Volkswirtschaft, der Aufgaben und Ergebnisse der Pläne Wissenschaft und Technik, der Ergebnisse der grundfondsökonomischen Untersuchungen sowie der effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens die effektivste Variante für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, die Entwicklung des Exports bzw. für die Sicherung der geplanten Aufgaben zu ermitteln. Dabei ist die Modernisierung der vorhandenen Grundmittel auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau als Hauptform der Grundfondsreproduktion bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verwirklichen. Die Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung sind zu nutzen.

(3) Die Minister, die Räte der Bezirke, die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen entsprechend den geplanten Zielstellungen zur Durchsetzung der effektiven Struktur der Volkswirtschaft in enger Verbindung mit dem Staatsplan Wissenschaft und Technik vorbereitet und durchgeführt werden. Die Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, sind in eigener Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe vorzubereiten und durchzuführen. Mit ihnen ist der geplante Leistungs- und Effektivitätszuwachs auf dem Wege der sozialistischen Rationalisierung einschließlich des für den dauerhaften Leistungsanstieg erforderlichen wissenschaftlich-technischen Vorlaufs zu sichern. Für die Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, haben die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise den effektivsten Einsatz der Investitionen bei der Vorbereitung und Durchführung zu gewährleisten.

(4) Die Vorbereitung erforderlicher Investitionen zur schnellen und umfassenden Nutzung von Ergebnissen der Pläne Wissenschaft und Technik ist im Ergebnis gründlicher Untersuchungen über die notwendigen Produktionsvoraussetzungen bereits beim Erreichen der betreffenden Arbeitsstufen der Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik festzulegen. Mit der Bestätigung der Staatsaufträge Wissen-

schaft und Technik sind die Schwerpunkte für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen abzuleiten, die in den Staatsplan Investitionen aufgenommen werden sollen, damit wissenschaftlich-technische Ergebnisse von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und mit höchster ökonomischer Ergiebigkeit planmäßig in die Produktion überführt werden können.

## § 3

(1) Der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sind folgende volkswirtschaftliche Anforderungen zugrunde zu legen:

- Das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ist so zu gestalten, daß mit jeder Mark eingesetzter Investitionsmittel ein hoher Zuwachs an Nationaleinkommen erwirtschaftet wird. Die mit den Plänen festgelegte Rückflusdauer ist einzuhalten.
- Die Arbeitsproduktivität ist schneller zu steigern als die Grundfondsausstattung. Die Investitionsquote muß größer sein als die Grundfondsquote des Kombines bzw. der Betriebe gleicher Erzeugnisgruppen im Jahr vor Inbetriebnahme der Investitionen.
- Die Investitionen sind darauf zu richten, daß mehr Arbeitsplätze eingespart als neue geschaffen werden. Dabei ist durch effektive Schichtarbeit die Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds weiter zu verbessern.
- Jeder Investition sind die neuesten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse mit dem Ziel zugrunde zu legen, daß eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Qualität, Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten erreicht wird. Den Maßstab bildet der Welthöchststand.
- Der Bauanteil von Investitionsvorhaben darf die mit den Plänen festgelegte Höchstgrenze am Gesamtwertumfang nicht überschreiten.
- Die Investitionsvorhaben sind grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren zu realisieren. Die staatlich festgelegten Bauzeitrichtwerte bzw. -normative sind einzuhalten bzw. zu unterbieten.
- Die Investitionen sind in engem Zusammenwirken mit den Werktätigen vorzubereiten und für die weitere Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu nutzen. Dazu sind die arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitsorganisation und die arbeitshygienischen Normative durchzusetzen sowie eine weitere Verringerung der Unfallrisiken zu erreichen und keine neuen Arbeiterschwernisse zuzulassen.

(2) Die Investitionsauftraggeber sind für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben verantwortlich. Die Kombinate und Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens, des Außenhandels, der Energieversorgung, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens, der Versorgung, der Betreuung, der vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, die wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die örtlichen Räte sind verpflichtet, auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen bei der Vorbereitung der Investitionsvorhaben mitzuwirken und die planmäßige Durchführung mit ihren Lieferungen und Leistungen zu sichern.

(3) Voraussetzung für die Vorbereitung einer Investition ist

- die Begründung ihrer Notwendigkeit,
- die Aufnahme der Investition in den Staatsplan Investitionen bzw. in die Pläne der Vorbereitung.

(4) Voraussetzung für die Durchführung einer Investition ist, daß

- die Vorbereitung mit der Grundsatzentscheidung abgeschlossen ist,
- die Investition Bestandteil des Investitionsplanes des Investitionsauftraggebers ist,

— die Eigenerwirtschaftung der finanziellen Mittel für die Vorhaben, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden sollen, gewährleistet ist.

## Abschnitt 2

## Vorbereitung von Investitionen

## Ausarbeitung der Aufgabenstellung

## § 4

(1) Die Investitionsauftraggeber haben die Zielstellungen zur Leistungs-, Effektivitäts- und Qualitätsentwicklung und zur Exportwirksamkeit der Produktion bzw. Leistung, die durch das Investitionsvorhaben zu verwirklichen sind, sowie notwendige Angaben für eine qualifizierte Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung in einer Aufgabenstellung auszuarbeiten und vorzugeben. Dazu ist die volkswirtschaftlich effektivste Variante einer Investition zu ermitteln. Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Erzeugnissen bzw. Leistungen und seine Deckung ist mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen und nachzuweisen.

(2) Die Ausarbeitung der Aufgabenstellung hat entsprechend den im Staatsplan Investitionen bzw. in den Plänen der Vorbereitung enthaltenen ökonomischen Zielstellungen und Terminen zu erfolgen.

(3) Die Aufgabenstellung hat, ausgehend von kompromißlosen Vergleichen mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, konkrete Zielstellungen für das zu erreichende wissenschaftlich-technische, arbeitswissenschaftliche und ökonomische Niveau der Investitionen und der Erzeugnisse bzw. Leistungen zu enthalten. Das schließt den Nachweis der Umweltverträglichkeit, der verfahrenstechnischen und technologischen Lösung sowie Zielstellungen zur sicheren und erschwernisfreien Gestaltung der Arbeitsbedingungen ein. Die Investitionsauftraggeber haben die Übereinstimmung mit den technisch-ökonomischen Zielstellungen und Terminen der Pflichtenhefte und Erneuerungspässe für Aufgaben der Forschung und Entwicklung nachzuweisen. Zur Sicherung eines hohen wissenschaftlich-technischen Niveaus der Investitionen sind wissenschaftliche Einrichtungen und Gremien einzubeziehen. Sind andere Betriebe an der Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs beteiligt, hat der Investitionsauftraggeber zu gewährleisten, daß bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung über noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(4) Importe für Investitionen sind nur vorzusehen, wenn die Nichtdurchführbarkeit der Investition unter Nutzung eigener Kapazitäten und Ressourcen nachgewiesen wurde. Bei Notwendigkeit von Importen sind die Prinzipien strengster Sparsamkeit und rationaler Verwendung zugrunde zu legen. Die Möglichkeiten der internationalen Arbeitsteilung mit den RGW-Ländern sind dabei konsequent zu nutzen. Die Investitionsauftraggeber haben die zuständigen Außenhandelsbetriebe in die Ausarbeitung der Aufgabenstellung einzubeziehen. Die Außenhandelsbetriebe haben durch ihre Mitwirkung zu sichern, daß der Aufgabenstellung reale Bedingungen für den Import, einschließlich Importaufwand, zugrunde gelegt werden können. Vor Beantragung der Importgenehmigung und vor Vertragsabschluß über den Import ist die volkswirtschaftliche Notwendigkeit entsprechend den dazu getroffenen speziellen Festlegungen nochmals zu prüfen. Die Investitionsauftraggeber haben den für die wissenschaftliche Begutachtung vorgesehenen Wissenschaftlern des Forschungsrates der DDR gezielt die Möglichkeit zu geben, den internationalen Stand der Technik der Produktionsausrüstungen und Anlagen kennenzulernen.

(5) Die Investitionsauftraggeber haben die volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu vor- und nachgelagerten Produk-



tionsstufen und zu den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur des Territoriums soweit zu klären, daß erforderliche Maßnahmen einschließlich Folgeinvestitionen entsprechend Abschnitt 6 abgestimmt mit der auslösenden Investition durch die zuständigen Betriebe und die örtlichen Räte geplant, vorbereitet und durchgeführt werden können. Die Ergebnisse der Abstimmung sind zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorzulegen.

(6) Die Investitionsauftraggeber haben den sich aus der Inbetriebnahme ergebenden Arbeitskräftebedarf grundsätzlich aus dem ihnen zur Verfügung stehenden gesellschaftlichen Arbeitsvermögen und seinen Reproduktionsquellen zu sichern sowie die Maßnahmen zur Gewinnung der erforderlichen Arbeitskräfte nachzuweisen.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben vor der Bestätigung der Aufgabenstellung eine Standortbestätigung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Standortverteilung der Investitionen einzuholen.

#### § 5

(1) Die Investitionsauftraggeber haben zur Ausarbeitung einer qualifizierten Aufgabenstellung die zuständigen Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens einzubeziehen. Diese Betriebe sind verpflichtet, an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung mitzuwirken und ein Informationsangebot abzugeben. Die im Informationsangebot enthaltenen Angaben, erforderlichenfalls mit Varianten, haben dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition und den grundlegenden volkswirtschaftlichen Anforderungen gemäß § 3 zu entsprechen. Sie sind insbesondere auf der Grundlage bestätigter Normative sowie von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen zu erarbeiten. Die Angaben des Informationsangebots sind für die mitwirkenden Betriebe bindend. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen. Die Termine für die Übergabe der Arbeitsunterlagen durch den Investitionsauftraggeber und die Abgabe der Informationsangebote der Auftragnehmer sind im Wirtschaftsvertrag so zu vereinbaren, daß die im Staatsplan Investitionen und in den Plänen der Vorbereitung festgelegten Termine für die Bestätigung der Aufgabenstellung eingehalten werden können.

(2) Die Investitionsauftraggeber haben mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung die rationellste Form der Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens zu erarbeiten.

(3) Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens und den unterschiedlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus der Modernisierung der vorhandenen Grundmittel ergeben, festzulegen und mit den wichtigsten Auftragnehmern abzustimmen. Eine Orientierung für den Inhalt einer Aufgabenstellung ist in der Anlage I enthalten.

(4) Die Investitionsauftraggeber haben die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung aus den Kosten oder, soweit es sich um haushaltsgeplante Einrichtungen handelt, aus Haushaltsmitteln zu finanzieren.

#### § 6

##### Bestätigung der Aufgabenstellung

(1) Die Aufgabenstellungen für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen bzw. für Vorhaben in den Plänen der Vorbereitung dürfen nur bestätigt werden, wenn die grundlegenden volkswirtschaftlichen Anforderungen gemäß § 3 eingehalten wurden und die Ausarbeitung entsprechend dieser Verordnung erfolgt ist.

(2) Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung ist endgültig über die Notwendigkeit der Investition und die effektivste Art ihrer weiteren Vorbereitung und Durchführung zu entscheiden. Für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen

ist mit der Bestätigung der Aufgabenstellung die Einhaltung der vorgegebenen staatlichen Zielstellungen nachzuweisen.

(3) Die Aufgabenstellung ist zu bestätigen durch

a) die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Räte der Bezirke für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sowie für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden;

b) die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe für Investitionen, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden und für die eine Pflicht zur staatlichen Begutachtung festgelegt wurde;

Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Räte der Bezirke sowie die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe können sich die Bestätigung der Aufgabenstellung für weitere Vorhaben vorbehalten.

c) die Räte der Bezirke und Kreise für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus;

d) die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe für Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M bis 20 Mio M;

e) die Leiter der Investitionsauftraggeber für die anderen Investitionsvorhaben.

(4) Die bestätigte Aufgabenstellung ist die verbindliche Grundlage für

— die Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung,

— die Ausarbeitung der verbindlichen Angebote durch die Auftragnehmer

und für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Mitwirkung der Auftragnehmer bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung. Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung kann die weitere Vorbereitung von Importen durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb erfolgen.

(5) Über die bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung ist eine Bestätigungsurkunde anzufertigen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Bestätigungsurkunde werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt.

##### Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung

#### § 7

(1) Die Investitionsauftraggeber haben auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung die volkswirtschaftlich effektivste Lösung für die Investition in einer Dokumentation nachzuweisen. Sie ist Grundlage für die Grundsatzentscheidung. Mit der Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung darf nur begonnen werden, wenn die Investitionen im Staatsplan Investitionen bzw. in den Plänen der Vorbereitung enthalten sind. Die Ausarbeitung der Dokumentation hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Grundsatzentscheidung zu dem in diesen Plänen festgelegten Termin getroffen werden kann.

(2) Mit der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung sind verbindliche Aussagen zu treffen über die

— grundsätzliche technologische bzw. funktionelle, betriebs- und arbeitsorganisatorische sowie bautechnische und bautechnologische Lösung einschließlich der Gewährleistung eines havarie- und störungsfreien Betriebes der Anlagen,

- erforderlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen,
- volkswirtschaftliche Leistungs- und Effektivitätsentwicklung sowie Exportwirksamkeit auf der Grundlage einer exakten Kalkulation der Kosten, Preise und Ergebnisse der künftigen Produktion bzw. Leistung sowie einer hohen Qualität der Erzeugnisse,
- Termine des Realisierungsablaufes und der Inbetriebnahme,
- bilanzseitige Einordnung und territoriale Sicherung,
- Finanzierung,
- Sicherung der für die künftige Produktion bzw. Nutzung der neu geschaffenen Grundmittel benötigten
  - Arbeitskräfte in der erforderlichen Berufs- und Qualifikationsstruktur,
  - Grund- und Hilfsmaterialien, insbesondere Energieträger und Zulieferungen,
- Sicherung eines hohen Niveaus der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen unter Einhaltung der arbeitshygienischen Normative, der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und des Brandschutzes,
- material- und energieökonomischen Zielstellungen,
- Weiterverarbeitung bzw. den Absatz der Erzeugnisse.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben zur Überführung neuer wissenschaftlich-technischer Lösungen für Erzeugnisse, Technologien und Verfahren in die Produktion bzw. Praxis nachzuweisen, daß die mit dem Erneuerungspatz bzw. den Pflichtenheften bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern mit der Inbetriebnahme der Investition erreicht werden.

(4) Die General- und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für ihre Lieferungen und Leistungen verbindliche Angebote abzugeben. Das gilt auch für alle anderen Auftragnehmer, wenn sie zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes aufgefordert werden. Das verbindliche Angebot gilt als Erklärung ihrer Bereitschaft zum Abschluß von Liefer- und anderen Leistungsverträgen für den gesamten Zeitraum der Durchführung des Investitionsvorhabens. Die Einordnung der im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen in die Bilanzen ist vorher mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen und im verbindlichen Angebot nachzuweisen.

(5) Über die Mitwirkung der Auftragnehmer an der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen. Die Termine für die Übergabe der verbindlichen Arbeitsunterlagen durch den Investitionsauftraggeber und die Abgabe der verbindlichen Angebote durch die Auftragnehmer sind im Wirtschaftsvertrag so zu vereinbaren, daß die mit dem Staatsplan Investitionen bzw. mit den Plänen der Vorbereitung festgelegten Termine für die Grundsatzentscheidung eingehalten werden können.

(6) Die Auftragnehmer haben mit den verbindlichen Angeboten nachzuweisen, daß die mit der Aufgabenstellung vorgegebenen Zielstellungen erreicht und überboten, alle Möglichkeiten zur Senkung des Investitionsaufwandes und zur Erhöhung der Effektivität und Qualität genutzt sowie eine frühestmögliche Inbetriebnahme der Kapazitäten erreicht werden. Es ist weiterhin nachzuweisen, daß die Aufwandsnormative und Standards eingehalten bzw. unterboten werden. Wird bei der Ausarbeitung des verbindlichen Angebotes festgestellt, daß die mit der bestätigten Aufgabenstellung festgelegten Vorgaben nicht eingehalten werden können, sind die Auftragnehmer verpflichtet, den Investitionsauftraggeber unverzüglich zu informieren und geeignete Lösungswege zur Einhaltung vorzuschlagen. Bei Investitionsvorhaben des Staatsplanes Investitionen ist der Investitionsauftraggeber verpflichtet, den zuständigen Minister zu informieren und Lösungswege vorzuschlagen.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben die in den verbindlichen Angeboten der Auftragnehmer vorgesehenen Liefer-

ungen und Leistungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihres Umfangs gründlich zu prüfen. Verbindliche Angebote, mit denen der vorgegebene Investitionsaufwand überschritten wird und andere wesentliche, mit der Aufgabenstellung festgelegte Zielstellungen nicht eingehalten werden, sind grundsätzlich nicht abzunehmen.

(8) Die Investitionsauftraggeber haben zur Grundsatzentscheidung die Standortgenehmigung sowie andere Zustimmungen, Genehmigungen und Gutachten entsprechend den Rechtsvorschriften einzuholen.

(9) Durch die Investitionsauftraggeber ist der gesamte Investitionsaufwand in einer Aufwandsrechnung zu ermitteln. Dabei sind alle entsprechend den Rechtsvorschriften zum Investitionsaufwand gehörenden Bestandteile einzubeziehen.

(10) Für Investitionsvorhaben mit einer Realisierungszeit von über 1 Jahr kann der Investitionsauftraggeber in die Aufwandsrechnung eine Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen bis 10 % des Investitionsaufwandes aufnehmen. Die Reserve ist Bestandteil des mit der Aufgabenstellung vorgegebenen Investitionsaufwandes. Sie ist nicht Bestandteil der verbindlichen Angebote der Auftragnehmer. Die Höhe der Reserve und ihre Struktur nach Bau und Ausföhrungen ist mit der Grundsatzentscheidung gesondert zu bestätigen. Über die Inanspruchnahme der Reserve entscheidet der Leiter, der die Grundsatzentscheidung getroffen hat, auf Antrag des Investitionsauftraggebers und nach Vorlage der verbindlichen Angebote für diese Leistungen. Die Rechtsvorschriften über die Valutaplanung und die Finanzierung von Mehrkosten werden hiervon nicht berührt.

## § 8

(1) Die Investitionsauftraggeber haben die wichtigsten Zulieferungen und Leistungen für die künftige Produktion bzw. die Nutzung der Investitionsvorhaben sowie den Absatz der Erzeugnisse mit den dafür zuständigen Betrieben und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen endgültig abzustimmen und diese Abstimmung in der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung nachzuweisen. Zur Sicherung künftiger Leistungsbeziehungen sind Koordinierungsverträge abzuschließen, sofern diese Verträge nicht bereits bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung abgeschlossen wurden.

(2) Von den Investitionsauftraggebern oder Generalauftragnehmern sind mit den zuständigen Betrieben, insbesondere im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte, die bei der Durchführung der Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen, wie Transport, Versorgung, Unterbringung und Betreuung der Bau- und Montagearbeiter, zu klären. Zur Sicherung dieser Leistungen sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben vor der Grundsatzentscheidung für erforderliche Kredite die Kreditzusage von der zuständigen Bank einzuholen. Die Bank kontrolliert insbesondere das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis der Investitionen. Stellungnahmen der Bank sind bei den jeweiligen Investitionsentscheidungen (Bestätigung der Aufgabenstellung, Investitionsvorentcheidung, Grundsatzentscheidung) zu berücksichtigen.

(4) Sind für volkseigene Kombinate und Betriebe zur Finanzierung von Investitionen Mittel des Staatshaushaltes vorgesehen, muß vor der Grundsatzentscheidung die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eingeholt werden.

## § 9

**Verbindliches Preisangebot**

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes ein verbindliches Preisangebot abzugeben. Verbindliche Preisangebote von Kombinatbetrieben mit einem Wertumfang über 50 Mio M sind vom Generaldirektor des Kombirates zu bestätigen.

(2) Das verbindliche Preisangebot ist die obere Grenze des zu vereinbarenden Industriepreises für die im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen zur Durchführung der Investitionsvorhaben.

(3) Im verbindlichen Preisangebot sind endgültige Preise anzuwenden für die Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Angebotsprojekten, für die Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen der Serienproduktion und für die Bauwerke, Bauwerksteile, Anlagen, Teilanlagen, Leistungskomplexe und Gebrauchswerteinheiten, für die Komplexpreise oder Teilpreise bzw. Aufwandskennziffern vorhanden sind.

(4) Das verbindliche Preisangebot kann geschätzte Preise enthalten für solche Leistungen, über deren Umfang bis zur Abgabe des verbindlichen Preisangebotes noch nicht entschieden werden konnte, oder für neu entwickelte Erzeugnisse, für die noch kein endgültiger Preis festgelegt wurde. Das gilt auch für Leistungen, die erst mit dem Ausführungsprojekt bestimmt werden.

(5) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, das verbindliche Preisangebot so auszuarbeiten, daß die Auftraggeber ihre Verpflichtung zur Prüfung wahrnehmen können. Die Nachweise über die Ermittlung der verbindlichen Preisangebote sind den Auftraggebern zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Teilleistungen, für die im Preisangebot geschätzte Preise enthalten sind, einbezogene Preisangebote der Haupt- und Nachauftragnehmer und für Importe sowie die Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen sind gesondert auszuweisen. Gegenüber dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer die Prüfung der verbindlichen Preisangebote seiner Auftragnehmer nachzuweisen.

(6) Der Industriepreis ist auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes im Wirtschaftsvertrag über die Durchführung der Investition zu vereinbaren. Für den im verbindlichen Preisangebot enthaltenen Anteil geschätzter Preise ist ein vorläufiger Preis zu vereinbaren. Gleichzeitig ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der vorläufige Preis schrittweise in einen endgültigen Industriepreis umzuwandeln ist. Die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis hat spätestens bis zum Beginn der Durchführung der Leistung zu erfolgen, auf die sich der vorläufige Preis bezieht. Die aus der Umwandlung in endgültige Industriepreise freiwerdenden Mittel sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu behandeln. Sofern vor Beginn der Durchführung von Leistungen der dafür vereinbarte vorläufige Preis nicht in einen endgültigen Preis umgewandelt wurde, hat die Abrechnung dieser Leistungen zum Nachweis zu erfolgen. Durch die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis bzw. durch die Abrechnung zum Nachweis darf der vereinbarte vorläufige Preis nicht überschritten werden.

(7) Die Investitionsauftraggeber sowie die General- und Hauptauftragnehmer haben die verbindlichen Preisangebote ihrer Auftragnehmer hinsichtlich der Übereinstimmung mit den notwendigen materiellen Leistungen und der Einhaltung preisrechtlicher Bestimmungen gründlich zu prüfen. Die Investitionsauftraggeber sind von den Kombinat oder den übergeordneten Organen durch den Einsatz von Preisprüfgruppen zu unterstützen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre verbindlichen Preisangebote vor dem Investitionsauftraggeber zu verteidigen, sofern sie dazu aufgefordert werden. Die Ergebnisse der Preisprüfung bzw. Preisverteidigung sind durch die Auftraggeber mit den Auftragnehmern zu protokollieren. Weichen die Ergebnisse von den abgegebenen verbindlichen Preisangeboten ab, sind diese zu korrigieren. Die Preisprüfungsprotokolle sind Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung.

#### § 10

##### Staatliche Preiskontrolle

(1) Durch die staatliche Preiskontrolle ist die Erreichung einer hohen Effektivität der Investitionen vorrangig im Prozeß ihrer Vorbereitung zu unterstützen und die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen bei der Vorbereitung,

Durchführung und Abrechnung zu sichern. Die staatliche Preiskontrolle erfolgt im engen Zusammenwirken mit der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission, den staatlichen Gutachterstellen und den Banken.

(2) Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen unterliegen der staatlichen Preiskontrolle durch die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise (nachfolgend Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen).

(3) Für Investitionsvorhaben, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, erfolgt die staatliche Preiskontrolle durch die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen in den Fällen, für die eine Pflicht zur staatlichen Begutachtung festgelegt wurde. Der Leiter des Amtes für Preise kann die staatliche Preiskontrolle für weitere Vorhaben festlegen.

(4) Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, insbesondere mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, unterliegen der staatlichen Preiskontrolle. Die staatliche Preiskontrolle erfolgt durch die

- Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen,
- Investitionspreiskontrollgruppen der Räte der Bezirke für die Investitionen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke.

Die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen kann die Leiter der Abteilung Preise der Kombinate in ihre Kontrolle einbeziehen.

(5) Gegenstand der staatlichen Preiskontrolle sind die Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung, insbesondere die verbindlichen Preisangebote der Auftragnehmer sowie die Aufwandsrechnung der Investitionsauftraggeber. Die zu kontrollierenden Unterlagen sind mindestens 8 Wochen vor der Grundsatzentscheidung prüffähig dem staatlichen Kontrollorgan durch den Investitionsauftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Grundsatzentscheidung darf durch die zuständigen staatlichen Leiter nur in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der staatlichen Preiskontrolle getroffen werden.

(6) Für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen bestätigt das Amt für Preise die Kosten- und Preisobergrenzen der zukünftig zu produzierenden Erzeugnisse.

(7) Auf der Grundlage der ihm entsprechend den Rechtsvorschriften übertragenen staatlichen Kontrollvollmachten hat der Leiter der Abteilung Preise des Kombines des Auftragnehmers durch regelmäßige komplexe Überprüfungen die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen bei den von den Kombinatbetrieben abzugebenden verbindlichen Preisangeboten zu sichern.

(8) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines hat für Kombinatbetriebe, die Investitionsauftraggeber sind, im Zusammenhang mit der Prüfung der verbindlichen Preisangebote und der Investitionsaufwandsrechnung die Kontrolle darüber auszuüben, daß mit der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen die geplante Effektivität der Produktion erreicht sowie den staatlichen Normativen und den ökonomischen Anforderungen an die Erzeugniserneuerung entsprochen wird.

#### § 11

##### Grundsatzentscheidung

(1) Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Eine Grundsatzentscheidung darf grundsätzlich nur getroffen werden, wenn die mit der Aufgabenstellung beschäftigten technischen, ökonomischen und arbeitswissenschaftlichen Vorgaben eingehalten wurden, die Ausarbeitung der Dokumentation der Grundsatzentscheidung entsprechend dieser Verordnung erfolgte und die Einordnung des Investitionsvorhabens sowie der erforderlichen Folgeinvestitionen in die Pläne und Bilanzen unter Berücksichtigung

der Vorbestimmung durch bereits in Durchführung befindliche Investitionen bei Einhaltung der Bauzeitrichtwerte bzw. -normative möglich ist.

(2) Über die bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern der Grundsatzentscheidung ist eine Bestätigungsurkunde anzufertigen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Bestätigungsurkunde werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt.

(3) Die Grundsatzentscheidung schließt die Vorbereitung des Investitionsvorhabens ab. Sie ist spätestens zu dem im Staatsplan Investitionen bzw. in den Plänen der Vorbereitung festgelegten Termin zu treffen. Dieser Termin ist so festzulegen, daß die Grundsatzentscheidung als Voraussetzung für die Aufnahme einer durchzuführenden Investition in den Jahresvolkswirtschaftsplan rechtzeitig getroffen werden kann.

(4) Mit der Grundsatzentscheidung sind auf der Grundlage der Aufwandsrechnung der Investitionsaufwand als obere Aufwandsgrenze zu bestätigen und die anderen technischen und ökonomischen Kennziffern für die Durchführung der Investition und für die künftige Produktion bzw. Nutzung sowie der Aufwand für die Baustelleneinrichtungen festzulegen. Die Investitionsauftraggeber und deren übergeordnete Organe haben zu gewährleisten, daß die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern in die Pläne aufgenommen werden. Der mit der Grundsatzentscheidung bestätigte materielle und finanzielle Investitionsaufwand sowie die anderen ökonomischen Kennziffern sind für den gesamten Zeitraum der Durchführung bis zu ihrer Erreichung, gegliedert nach Jahren, auf allen Leitungs- und Planungsebenen verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der Planentwürfe und Bilanzen für die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne.

(5) Für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist die Grundsatzentscheidung dann neu zu treffen, wenn durch Entscheidungen des Ministerrates Veränderungen der technischen und ökonomischen Kennziffern bzw. des Inbetriebnahmetermins bestätigt wurden.

(6) Soweit sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt, sind Grundsatzentscheidungen neu zu treffen

- für Investitionen, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, wenn sich aus zentralen Entscheidungen oder Entscheidungen der Generaldirektoren der Kombinate bzw. Direktoren der Betriebe, die keinem Kombinat angehören, sowie Leitern der dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe,
- für Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, wenn sich aus zentralen Entscheidungen oder Entscheidungen der Leiter, die die Grundsatzentscheidung getroffen haben,

Veränderungen der technisch-ökonomischen Kennziffern bzw. des Inbetriebnahmetermins ergeben. Vor der neuen Grundsatzentscheidung sind Zustimmungen erforderlich bei

- kreditfinanzierten Investitionen durch die Bank,
- aus Mitteln des Staatshaushaltes finanzierten Investitionen der Kombinate und Betriebe durch das Ministerium der Finanzen,
- begutachtungspflichtigen Investitionen durch die zuständige staatliche Gutachterstelle,
- Investitionen, die der staatlichen Preiskontrolle unterliegen, durch das zuständige staatliche Kontrollorgan gemäß § 10 Abs. 3 bzw. 4.

(7) Die neue Grundsatzentscheidung ist durch den Leiter zu treffen, der die bisherige Grundsatzentscheidung getroffen hat. Zustimmungen und Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 8 sind erforderlichenfalls neu zu beantragen. Vorlie-

gende Wirtschaftsverträge bzw. Abstimmungsergebnisse sind entsprechend den sich aus der veränderten Grundsatzentscheidung ergebenden Auswirkungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

### Spezielle Festlegungen für die Vorbereitung von Investitionen

#### § 12

(1) Zur umfassenden Modernisierung der vorhandenen Grundmittel und zur Erhöhung des Tempos der sozialistischen Rationalisierung kann für folgende Investitionen die Aufgabenstellung so ausgearbeitet werden, daß sie den Anforderungen der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung entspricht und auf dieser Grundlage die Grundsatzentscheidung getroffen werden kann:

- Rationalisierungsinvestitionen,
- Investitionsmaßnahmen sowie Investitionsvorhaben, die im wesentlichen Ausrüstungen umfassen und bei denen der Anteil der Bauleistungen 10 % des Investitionsaufwandes nicht überschreitet,
- Investitionen, die auf der Grundlage von Angebotsprojekten vorbereitet und durchgeführt werden.

Das gilt nicht, wenn die Vorbereitung nach nutzungsfähigen Teilvorhaben gemäß § 14 Abs. 2 erfolgt.

(2) Voraussetzung für die Vorbereitung der Investitionen gemäß Abs. 1 ist die Ermittlung des Investitionsaufwandes gemäß § 7 auf der Grundlage verbindlicher Preisangebote. Die Entscheidung über die Anwendung dieser Form der Vorbereitung von Investitionen ist nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Investitionsauftraggeber und den Auftragnehmern mit dem Staatsplan Investitionen bzw. den Plänen der Vorbereitung durch die gemäß § 6 Abs. 3 zuständigen Leiter zu treffen.

#### § 13

Für Rationalisierungsinvestitionen, die im zeitlichen und funktionellen Zusammenhang mit Generalreparaturen durchgeführt werden, können

- der Gesamtaufwand,
- der ökonomische Nutzen,
- die Finanzierung entsprechend den Rechtsvorschriften

in einer einheitlichen Dokumentation für die Rationalisierungsinvestition und die Generalreparatur nachgewiesen werden. Der Investitionsaufwand ist entsprechend § 7 auf der Grundlage verbindlicher Preisangebote zu ermitteln. Die Dokumentation ist durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe zu bestätigen.

#### § 14

(1) Für Investitionsvorhaben, bei denen mit der Aufgabenstellung ein Anlagenimport vorgesehen wird, ist eine Investitionsvorentcheidung zu treffen, mit der über die Notwendigkeit des Imports und seine Realisierung entsprechend den Rechtsvorschriften endgültig entschieden wird. Die Unterlagen zur Investitionsvorentcheidung sind entsprechend den Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Für das Treffen der Investitionsvorentcheidung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Zur Gewährleistung einer schnellen Inbetriebnahme von Kapazitäten können nutzungsfähige Teilvorhaben vorbereitet und dafür Grundsatzentscheidungen getroffen werden. Voraussetzung ist die planmäßige, kapazitätswirksame Nutzung der Teilvorhaben nach ihrer Fertigstellung. Die nutzungsfähigen Teilvorhaben sind mit der Bestätigung der Aufgabenstellung für das Gesamtvorhaben festzulegen. Dabei sind für jedes nutzungsfähige Teilvorhaben technische und ökonomische Zielstellungen, insbesondere der Investitionsaufwand, vorzugeben. Mit der Bestätigung der Aufga-



benstellung ist festzulegen, bei welchem nutzungsfähigen Teilvorhaben die Ökonomie des Gesamtvorhabens zu bestätigen ist. Zur Grundsatzentscheidung für das erste nutzungsfähige Teilvorhaben ist die Standortgenehmigung für das Gesamtvorhaben einzuholen. Bauabschnitte von Energieübertragungsleitungen und von Produktenfernleitungen sowie Objekte, die zur Einhaltung von Schutzzonen vorgezogen werden müssen, sind wie nutzungsfähige Teilvorhaben zu behandeln.

(3) Mit der Aufgabenstellung kann die gesonderte Vorbereitung bauvorbereitender Maßnahmen sowie der Aufbau der dazu erforderlichen Baustelleneinrichtung einschließlich der Wohnunterkünfte und der Versorgungseinrichtungen als Teilvorhaben festgelegt werden. Bauvorbereitende Maßnahmen sind insbesondere Geländeerwerb, Verlagerung, Geländeberäumung und -regulierung, Ingenieur- und verkehrstechnische Erschließung der Baustelle. Die Grundsatzentscheidung hat den Gesamtumfang der bauvorbereitenden Maßnahmen und des Aufbaus der dazu erforderlichen Baustelleneinrichtung zu erfassen.

(4) Im Prozeß der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung können, wenn der Stand der Vorbereitung eine eindeutige Festlegung der technischen und ökonomischen Kennziffern ermöglicht, mit vorheriger Zustimmung des Investitionsauftraggebers und auf sein Risiko

- Ausrüstungen und Materialien mit technologisch bedingten langen Bestellfristen bestellt werden,
- Ausführungsprojekte erarbeitet werden.

Für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist dazu die Zustimmung der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission erforderlich. Für alle anderen begutachtungspflichtigen Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, ist die Zustimmung der zuständigen staatlichen Gutachterstelle einzuholen. Wird die Aufgabenstellung so ausgearbeitet, daß auf ihrer Grundlage gemäß § 12 die Grundsatzentscheidung getroffen werden kann, ist die vorherige Ausführungsprojektierung nicht zulässig.

(5) Bei Neubauvorhaben des Staatsplanes Investitionen und bei Neubauvorhaben, die in vom Ministerrat bestätigten langfristigen Konzeptionen oder komplexen Programmen enthalten sind, kann der zuständige Minister mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bereits während der Ausarbeitung der Aufgabenstellung die Durchführung vorbereitender Maßnahmen veranlassen. Vorbereitende Maßnahmen sind insbesondere Geländeerwerb, Beräumung und Verlagerung (mit Ausnahme von Ortsverlagerungen bei Tagebauinvestitionen). Für die vorbereitenden Maßnahmen ist eine Dokumentation zu erarbeiten, die nach ihrer Begutachtung zu bestätigen ist. Für die Bestätigung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Dazu sind die erforderlichen Zustimmungserklärungen der zuständigen Staatsorgane und für das gesamte Vorhaben die Standortzuordnung der Staatlichen Plankommission einzuholen sowie die vorläufige Finanzierungskonzeption mit der Bank abzustimmen. Die Dokumentation ist in die Vorbereitungsunterlagen für das Gesamtvorhaben aufzunehmen.

(6) Werden die Neubauvorhaben gemäß Abs. 5 in mehreren in sich abgeschlossenen Ausbaustufen bzw. in selbständigen Entwicklungsabschnitten realisiert, kann die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für jede Ausbaustufe bzw. jeden Entwicklungsabschnitt festgelegt werden. Mit der ersten Aufgabenstellung ist eine Grobkonzeption bis zum geplanten Endausbau, eine Nutzeffektberechnung und die Standortbestätigung für das gesamte Vorhaben vorzulegen.

#### Staatliche Begutachtung

##### § 15

(1) Eine Pflicht zur staatlichen Begutachtung besteht für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, für Investitions-

vorhaben mit Anlagenimporten sowie für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden. Für die Investitionsvorhaben, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, besteht eine Pflicht zur staatlichen Begutachtung dann, wenn sie durch die zuständigen Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke mit den Plänen der Vorbereitung festgelegt wurde. Das betrifft im wesentlichen Investitionsvorhaben zur materiell-technischen Sicherung der Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik, Investitionsvorhaben mit volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu vor- und nachgelagerten Produktionsstufen bzw. zum Territorium, Investitionsvorhaben zur Stärkung der Exportkraft der DDR sowie für Neubau bzw. Erweiterung. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bzw. der Präsident der Staatsbank kann die staatliche Begutachtung weiterer Investitionsvorhaben festlegen.

(2) Die staatliche Begutachtung von Investitionsvorhaben erfolgt durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission und die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke (nachfolgend staatliche Gutachterstellen genannt). Die staatlichen Gutachterstellen erarbeiten Gutachten.

(3) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission begutachtet unter Einbeziehung von Wissenschaftlern und Experten die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und Vorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden. Die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke begutachten die anderen begutachtungspflichtigen Investitionsvorhaben ihrer Bereiche.

(4) Der Pflicht zur staatlichen Begutachtung unterliegen außerdem Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen, Investitionsaufwandsnormative und Bauzeitrichtwerte.

##### § 16

(1) Die staatlichen Gutachterstellen haben bei der Begutachtung die Grundsätze der Vorbereitung und Durchführung und die volkswirtschaftlichen Mindestanforderungen an die Effektivität der Investitionen gemäß § 3 durchzusetzen und die verantwortlichen Leiter bei der Entscheidungsfindung über Investitionsvorhaben entsprechend den volkswirtschaftlichen Maßstäben wirksam zu unterstützen. Die Verantwortung der Investitionsauftraggeber für die Vorbereitung der Investitionen wird durch die staatliche Begutachtung nicht eingeschränkt.

(2) Gegenstand der staatlichen Begutachtung gemäß Abs. 1 sind die Unterlagen zur Aufgabenstellung und zur Investitionsentscheidung, die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung sowie die Dokumentation für vorbereitende Maßnahmen.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben als Voraussetzung für die Einreichung von Vorbereitungsunterlagen zur Begutachtung die Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen und die Vollständigkeit der Unterlagen entsprechend dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung darf grundsätzlich nur zur Begutachtung eingereicht werden, wenn die mit der Aufgabenstellung vorgegebenen Zielstellungen eingehalten und verbessert werden.

##### § 17

(1) Durch den zuständigen staatlichen Leiter bzw. örtlichen Rat darf für Investitionsvorhaben, für die eine Pflicht zur



staatlichen Begutachtung besteht, die jeweilige Investitionsentscheidung nur getroffen werden, wenn mit dem Gutachten der zuständigen staatlichen Gutachterstelle die Zustimmung erteilt wurde. Die zuständigen staatlichen Leiter, die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben die Forderungen der staatlichen Gutachterstellen zur Herausarbeitung und Erreichung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen, zum sparsamsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und der Arbeitskräfte, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur exakten Kalkulation der Kosten und Ergebnisse der künftigen Produktion, zur Erreichung kurzer Bauzeiten sowie zur Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Investitionsentscheidung durchzusetzen bzw. bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung zu berücksichtigen. Die für die Investitionsentscheidung zuständigen staatlichen Leiter haben den Leiter der zuständigen staatlichen Gutachterstelle durch die Übergabe der Besätigungsurkunde über den Inhalt der getroffenen Entscheidung zu informieren. Die Erfüllung der im Ergebnis der Begutachtung erhobenen Forderungen ist der staatlichen Gutachterstelle nachzuweisen.

(2) Die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke haben das Recht, gegen Investitionsentscheidungen der Generaldirektoren der Kombinate, Direktoren der Betriebe und örtlichen Räte Einspruch einzulegen, wenn die Forderungen im Gutachten bei den Entscheidungen nicht berücksichtigt wurden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet darüber der zuständige Minister, der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans oder der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission.

(3) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist zur Durchsetzung der im Abs. 1 genannten Forderungen sowie zur Sicherung der Vorbereitung von Investitionsvorhaben berechtigt, den Investitionsauftraggebern und den Auftragnehmern Auflagen zu erteilen. Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen können beim Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission die Erteilung von Auflagen beantragen. Über erteilte Auflagen ist der Minister, der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zu informieren. Die Investitionsauftraggeber und Auftragnehmer haben die Erfüllung der Auflagen der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission nachzuweisen.

(4) Die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben das Recht, gegen Auflagen gemäß Abs. 3 beim Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Auflagen unter Angabe der Gründe schriftlich Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde zuzusenden.

## § 18

(1) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist zur Durchsetzung einheitlicher Prinzipien und Maßstäbe der staatlichen Begutachtung sowie zur Verallgemeinerung und Übermittlung von Erfahrungen verpflichtet, die anderen staatlichen Gutachterstellen anzuleiten und zu kontrollieren.

- (2) Die Anleitung hat insbesondere zu erfolgen durch
- Dienstberatungen des Leiters der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission mit den Leitern der anderen staatlichen Gutachterstellen, insbesondere zur Erläuterung zentraler Beschlüsse und Rechtsvorschriften sowie zur Verallgemeinerung und zum Austausch der besten Erfahrungen und Arbeitsmethoden bei der Begutachtung von Investitionen,
  - die Herausgabe von Richtlinien für die staatliche Begutachtung von Investitionen,
  - die Bereitstellung von überzweiglichen Normativen und Kennziffern für die Beurteilung von Investitionsvorhaben,
  - die Verteidigung von Gutachten der anderen staatlichen Gutachterstellen vor dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission. Die Festlegung der Investitionsvorhaben erfolgt nach Abstimmung mit den Ministern, Leitern der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räten der Bezirke.

(3) Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen sind gegenüber dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission bezüglich der Ergebnisse der staatlichen Begutachtung rechenschaftspflichtig. Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission hat in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der zentralen und örtlichen Staatsorgane erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Autorität der anderen staatlichen Gutachterstellen bei der Durchsetzung einer straffen staatlichen Ordnung zu veranlassen.

## Abschnitt 3

## Durchführung von Investitionen

## § 19

## Voraussetzungen für die Durchführung

(1) Voraussetzung für die Durchführung einer Investition ist, daß

- die Vorbereitung mit der Grundsatzentscheidung abgeschlossen ist,
- die Investition Bestandteil des Investitionsplanes des Investitionsauftraggebers ist,
- die Eigenerwirtschaftung der finanziellen Mittel für die Vorhaben, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden sollen, gewährleistet ist.

(2) Die Investitionsauftraggeber bzw. in deren Auftrag die Haupt- und Generalauftragnehmer haben den Kombinate und Betrieben des Bauwesens und der Investitionsgüterindustrie zur Inanspruchnahme von Lieferungen bzw. Leistungen für die Durchführung der Investitionen auf Anforderung nachzuweisen, daß die Investitionen Bestandteil des Investitionsplanes des Investitionsauftraggebers sind. Investitionen, die nicht Bestandteil der Investitionspläne der Investitionsauftraggeber sind, dürfen nicht durchgeführt werden.

(3) Die Durchführung der Investitionen umfaßt

- die Erarbeitung der Ausführungsprojekte einschließlich der bautechnologischen und montagetechnologischen Unterlagen und der Inbetriebnahmekonzeption sowie die zu ihrer Koordinierung erforderlichen Leistungen,
- die Leistungen zur Schaffung der Baufreiheit,
- die Leistungen für Baustelleneinrichtungen,

- die Bauleistungen,
- die Lieferung der Ausrüstungen einschließlich Montagen und Funktionsproben,
- die Leistungen zur Leitung und Koordinierung der Bau- und Montagearbeiten,
- den Probebetrieb einschließlich Leistungsnachweis,
- die Abnahme und Bezahlung der Lieferungen bzw. Leistungen.

#### Verantwortung des Investitionsauftraggebers

##### § 20

(1) Der Investitionsauftraggeber ist für die Durchführung der Investition verantwortlich. Er hat die Einhaltung des Investitionsaufwandes, der Inbetriebnahmetermine und der anderen mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern entsprechend dem Plan zu sichern.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist dafür verantwortlich, daß entsprechend den mit der Grundsatzentscheidung getroffenen Festlegungen auch im Prozeß der Durchführung der Investition das wissenschaftlich-technische Niveau der projektierten Lösung überprüft und erforderliche Maßnahmen für notwendige wissenschaftlich-technische Arbeiten zum Erreichen effektiverer Lösungen festgelegt werden. Er hat dabei eng mit den Auftragnehmern zusammenzuarbeiten und in Abstimmung mit ihnen neue Erkenntnisse (z. B. Erfindungen, Neuerungen, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse) zu berücksichtigen, die während der Durchführung der Investition gewonnen werden und in die Produktion bzw. Praxis überführt werden können.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat über die zur Durchführung von Investitionen erforderlichen Lieferungen bzw. Leistungen mit Auftragnehmern Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abzuschließen.

(4) Für die termin- und qualitätsgerechte Inbetriebnahme der Investitionen sind die erforderlichen Arbeitskräfte im Betrieb durch Rationalisierungsmaßnahmen zu gewinnen und die Qualifizierung der Werkstätten für die neuen Arbeitsaufgaben vorzubereiten und zu sichern.

##### § 21

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die für die Durchführung der Investition erforderliche Bau- und Montagefreiheit für seine Auftragnehmer zu gewährleisten.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat in Abstimmung mit den Auftragnehmern eine den Erfordernissen der Investition entsprechende rationelle Baustelleneinrichtung unter Einbeziehung vorhandener Einrichtungen bzw. durch Vorziehung geeigneter Objekte des Investitionsvorhabens durchzusetzen. Dadurch wird die Verantwortung der Auftragnehmer für ihre Baustelleneinrichtung nicht eingeschränkt. Zur Erreichung eines niedrigen Aufwandes hat der Investitionsauftraggeber mit örtlichen Räten sowie Kombinat und Betrieben im Territorium Wirtschaftsverträge über die Nutzung vorhandener Einrichtungen abzuschließen. Der Investitionsauftraggeber hat zu sichern, daß der mit der Grundsatzentscheidung festgelegte Aufwand für die Baustelleneinrichtung eingehalten wird. Der Investitionsauftraggeber hat die ständige Funktionstüchtigkeit der mit der Baustelleneinrichtung verbundenen Versorgungs- und Verkehrsnetze zu gewährleisten.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat eine einheitliche Leitung und Koordinierung der Investitionsdurchführung und die Ordnung, Sicherheit und Disziplin auf der Baustelle in Abstimmung mit den Auftragnehmern zu gewährleisten. Er ist für die einheitliche Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich der Regelung der Arbeitszeit auf

der Baustelle, z. B. Schichtsystem und Pausen, sowie des Berufsverkehrs entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Dazu hat der Investitionsauftraggeber in Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern und den örtlichen Räten eine Baustellenordnung herauszugeben.

(4) Der Investitionsauftraggeber hat in Abstimmung mit den Auftragnehmern und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen mit Baubeginn den komplexen Wettbewerb aller auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer vorhaben- und objektbezogen zur termingerechten bzw. vorfristigen Fertigstellung und Einhaltung bzw. Verbesserung der technischen und ökonomischen Kennziffern des Investitionsvorhabens zu organisieren.

##### § 22

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die von den Auftragnehmern zu erarbeitenden Ausführungsprojekte einschließlich der bau- und montage-technologischen Unterlagen zu koordinieren. Er hat darauf Einfluß zu nehmen, daß mit den Ausführungsprojekten eine rationelle Gestaltung des gesamten Bau- und Montageablaufes gewährleistet, die Normative, insbesondere die Investitionsaufwands- und Bauzeitnormative, eingehalten sowie die Anforderungen an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, den Umweltschutz und den havarie- und störungsfreien Betrieb durchgesetzt werden. Der Investitionsauftraggeber hat dazu die Anforderungen und Voraussetzungen für den optimalen Realisierungsablauf, wie Vorfertigungs- und Komplettierungsgrad von Anlagen, Umfang der Konservierung und des Korrosionsschutzes, Auslastung der einzusetzenden Technik, koordinierter Einsatz der Bau- und Montagekapazitäten, Ablaufpläne, mit den Auftragnehmern abzustimmen.

(2) Auf der Grundlage der bau- und montage-technologischen Unterlagen und der Baustellenordnung leitet der Investitionsauftraggeber die Arbeiten auf der Baustelle. Zur Gewährleistung einer qualifizierten Leitungstätigkeit hat der Investitionsauftraggeber rationelle Formen der Zusammenarbeit mit seinen Auftragnehmern anzuwenden.

##### § 23

(1) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen, ökonomischen und arbeitswissenschaftlichen Kennziffern, insbesondere des Investitionsaufwandes, des Aufwandes für die Baustelleneinrichtung, des Arbeitskräftebedarfs und der Termine, auszuüben. Der Investitionsauftraggeber legt dazu in Abstimmung mit seinen Auftragnehmern ein einheitliches Rapportssystem fest.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat bei Abweichungen vom festgelegten Bau- und Montageablauf Maßnahmen zur planmäßigen Fertigstellung und Inbetriebnahme von Teilkapazitäten bzw. Objekten unter Mitwirkung der Auftragnehmer einzuleiten. Bei Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist der zuständige Minister zu informieren. Gleichzeitig sind Vorschläge zur Sicherung der planmäßigen Durchführung zu unterbreiten.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat die unvollendeten Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfassen und mit dem Ziel zu analysieren, ihren Umfang spürbar zu verringern.

(4) Der Investitionsauftraggeber ist zur Berichterstattung über den Stand der Durchführung des Investitionsvorhabens gegenüber seinem übergeordneten Organ und den zuständigen staatlichen Organen verpflichtet. Er hat regelmäßig vor den Werkstätten auf der Baustelle Rechenschaft abzulegen.

## § 24

(1) Der Investitionsauftraggeber ist für die Leitung und Durchführung des Probetriebes des Investitionsvorhabens verantwortlich.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat an den Funktionsproben seiner Auftragnehmer mitzuwirken. Ist ein Generalauftragnehmer für die Leitung und Durchführung des Probetriebes verantwortlich, hat der Investitionsauftraggeber am Probetrieb mitzuwirken. Die Mitwirkung umfaßt insbesondere die

- rechtzeitige Bereitstellung von Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitpersonal,
- Bereitstellung der erforderlichen Grund- und Hilfsmaterialien,
- Verwertung der hergestellten Erzeugnisse bzw. der erbrachten Leistungen.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, die abrechnungsfähigen Lieferungen bzw. Leistungen der Auftragnehmer bei Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen entsprechend den Rechtsvorschriften abzunehmen. Er kann, soweit das entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens erforderlich ist, eine Abnahmekommission bilden. Die Abnahme ist Voraussetzung für die Bezahlung der Leistungen der Auftragnehmer, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bezahlung hat nur zu erfolgen, wenn die Rechnungen mit den tatsächlichen Lieferungen und Leistungen und den preisrechtlichen Bestimmungen übereinstimmen. Abschlagzahlungen können entsprechend den Rechtsvorschriften geleistet werden.

(4) Der Investitionsauftraggeber hat nach planmäßiger Fertigstellung der Investition auf der Grundlage der durch die Auftragnehmer zu erteilenden Rechnungen eine Schlußabrechnung für das Investitionsvorhaben zu erarbeiten. Die Schlußabrechnung ist Bestandteil der Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses bzw. für Investitionsauftraggeber im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen der Prüfung und Bestätigung der Haushaltsrechnung.

(5) Der Investitionsauftraggeber hat bei Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens die mit der Grundsatzentscheidung festgelegte mehrschichtige Auslastung der produktionsbestimmenden Maschinen und Anlagen zu sichern.

(6) Nach Aufnahme des Dauerbetriebes bzw. nach Aufnahme der Nutzung einer fertiggestellten Investition ist vom Investitionsauftraggeber ein Abschlußprotokoll über die Planwirksamkeit der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten ökonomischen Zielstellung entsprechend den Rechtsvorschriften auszuarbeiten. In die Ausarbeitung des Abschlußprotokolls ist bei begutachtungspflichtigen Investitionen die zuständige staatliche Gutachterstelle einzubeziehen. Für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist das Abschlußprotokoll dem zuständigen Minister zur Bestätigung vorzulegen.

#### Verantwortung der Auftragnehmer

## § 25

(1) Die Auftragnehmer haben zu sichern, daß ihre Lieferungen bzw. Leistungen dem fortgeschrittenen internationalen Stand entsprechen. Grundlage dafür sind die Anforderungen des Investitionsauftraggebers. Sie haben über ihre Lieferungen bzw. Leistungen zur Durchführung von Investitionen Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die Auftragnehmer haben für ihre Lieferungen bzw. Leistungen Ausführungsprojekte einschließlich der bau- und montagetechnologischen Unterlagen zu erarbeiten. Darin sind der zu erreichende Vorfertigungs- und Komplettierungsgrad, der erforderliche Umfang der Konservierung und des Korro-

sionsschutzes von Ausrüstungen im Herstellerwerk sowie die Auslastung der produktivitätsbestimmenden Technik auf der Baustelle festzulegen. Mit den bau- und montagetechnologischen Unterlagen ist die Realisierung des Liefer- bzw. Leistungsumfanges so festzulegen, daß die planmäßige Fertigstellung der Investitionen bei Einhaltung kürzester Bau- und Montagezeiten durch einen konzentrierten Einsatz der Bau- und Montagekräfte gesichert wird. Mit den Ausführungsprojekten sind die Anforderungen an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den Umweltschutz und den havarie- und störungsfreien Betrieb durchzusetzen.

(3) Die Auftragnehmer sind in Abstimmung mit dem Investitionsauftraggeber für eine ihren Lieferungen bzw. Leistungen entsprechende funktionstüchtige Baustelleneinrichtung unter Einhaltung der dafür festgelegten Normative verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den rationellen Umgang mit Material und Energie auf der Baustelle zu gewährleisten.

(4) Die Auftragnehmer haben dem Investitionsauftraggeber entsprechend dem festgelegten einheitlichen Rapportsystem ihren materiellen Fertigungsstand nachzuweisen und ihn über Störungen im festgelegten Bau- und Montageablauf sowie über eingeleitete Maßnahmen zur Aufholung der Rückstände zu informieren.

(5) Die Auftragnehmer sind für die Durchführung der Funktionsprobe ihrer Lieferungen und Leistungen verantwortlich. Sie haben am Probetrieb mitzuwirken. Die Auftragnehmer haben Betriebsvorschriften sowie Bedienungsanleitungen einschließlich zugehöriger Schemata und Zeichnungen sowie Programme für die Funktionsprobe zu erarbeiten und an den Investitionsauftraggeber zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitpersonals des Investitionsauftraggebers möglich ist.

## § 26

(1) Die Auftragnehmer haben die Einhaltung der im Wirtschaftsvertrag vereinbarten technischen und ökonomischen Kennziffern nachzuweisen. Sie haben zur kurzfristigen Erreichung der festgelegten technischen, ökonomischen und arbeitswissenschaftlichen Kennziffern den Investitionsauftraggeber auf dessen Anforderung im Anlaufzeitraum zu unterstützen, Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitpersonal mit den Anlagen und Gebäuden vertraut zu machen und es für eine ökonomische Nutzung zu qualifizieren.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber nach Abnahme der Lieferungen bzw. Leistungen eine exakte Abrechnung zu übergeben, die der dem verbindlichen Preisangebot zugrunde liegenden Gliederung entspricht und die Grundlage für die Aktivierung ist.

(3) Die Auftragnehmer haben im Interesse einer hohen Betriebszuverlässigkeit dem Investitionsauftraggeber Dokumentationen der vorbeugenden Instandhaltung grundsätzlich bis zur Abnahme der Investition zu übergeben. Inhalt und Umfang dieser Dokumentationen sind entsprechend der Spezifik des jeweiligen Investitionsvorhabens zwischen den Partnern zu vereinbaren.

## Abschnitt 4

#### Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung

## § 27

#### Investitionsbauleitung

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die einheitliche Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung von

Investitionen wahrzunehmen. Er hat dazu die rationellste Form der Leitung und Koordinierung zu gewährleisten.

(2) Die Hauptform der Leitung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben ist der Einsatz einer Investitionsbauleitung des Investitionsauftraggebers. Die Investitionsbauleitung muß in ihrer Größe und Zusammensetzung dem Umfang und der Kompliziertheit der zu lösenden Aufgaben angepaßt sein, damit diese rationell und mit einem Minimum an gesellschaftlichem Aufwand erfüllt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Investitionsbauleitung sind in einer Ordnung festzulegen.

(3) Die für die Investitionsbauleitung anfallenden Kosten werden aus Investitionsmitteln auf der Grundlage von Funktions- und Stellenplänen finanziert, die vom Leiter des übergeordneten Organs des Investitionsauftraggebers zu bestätigen sind. Von den zuständigen zentralen Staatsorganen oder den Räten der Bezirke sind hierfür verbindliche Normative vorzugeben. Die Normative sind dem Amt für Preise zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 28

##### Hauptauftraggeber

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus werden durch die Räte der Bezirke und Kreise die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau gebildet. Die örtlichen Räte können die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau mit der Vorbereitung und Durchführung weiterer Investitionsvorhaben beauftragen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die wirtschaftsleitenden Organe können zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen weitere Hauptauftraggeber bilden. Die Absätze 2 und 3 des § 27 gelten entsprechend.

#### § 29

##### Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern

(1) Der Investitionsauftraggeber kann Generalauftragnehmer auf vertraglicher Grundlage einsetzen, wenn ihre Leistungsfähigkeit, ihre Erfahrungen und herausgebildeten Kooperationsbeziehungen bei der Vorbereitung und Durchführung zu einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen führen. Das gilt insbesondere

- bei Investitionen mit hoher Wiederholbarkeit der vorhabenbestimmenden Bauten und Anlagen sowie der Projektierungs- und Koordinierungsleistungen;
- wenn die Generalauftragnehmer die Hauptanlage bzw. die zweckbestimmende Anlage oder die nutzenbestimmenden Gebäude und baulichen Anlagen selbst projektieren und errichten.

Durch den Einsatz von Generalauftragnehmern wird die Verantwortung der Investitionsauftraggeber nicht eingeschränkt. Werden Generalauftragnehmer eingesetzt, haben die Investitionsauftraggeber zur Sicherung einer einheitlichen Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Wirtschaftsverträge grundsätzlich nur mit den Generalauftragnehmern abzuschließen.

(2) Zur Gewährleistung der einheitlichen Leitung der Investitionsdurchführung sowie zur Verringerung des Leitungs- und Koordinierungsaufwandes auf der Baustelle sind durch den Investitionsauftraggeber auf vertraglicher Grundlage Hauptauftragnehmer einzusetzen.

(3) Der vorgesehene Einsatz von Hauptauftragnehmern und Generalauftragnehmern ist vorher mit diesen oder deren übergeordneten Organen abzustimmen und mit dem Staatsplan Investitionen bzw. den Plänen der Vorbereitung festzulegen.

(4) Als Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer sind die in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer festgelegten Kombinate und Betriebe einzusetzen. Der in der Nomenklatur festgelegte Liefer- bzw. Leistungsumfang ist für die General- und Hauptauftragnehmer verbindlich. Die Nomenklatur ist von der Staatlichen Plankommission zu führen.

(5) Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer nicht erfaßte Kombinate und Betriebe des eigenen Verantwortungsbereiches vorhabenbezogen als Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer einsetzen, wenn dadurch ein nachweisbarer volkswirtschaftlicher Nutzen eintritt. Der Einsatz ist nur dann vorzusehen, wenn sie ihre Funktion ohne Einschränkung erfüllen können. Es ist nicht zulässig, den Investitionsauftraggeber als Nachauftragnehmer, Hauptauftragnehmer oder Generalauftragnehmer einzusetzen.

##### Spezielle Verantwortung der Generalauftragnehmer

#### § 30

(1) Generalauftragnehmer sind Betriebe, die für einen Investitionsauftraggeber komplette nutzungsfähige Produktionsstätten, technologische Anlagen, Gebäude und bauliche Anlagen oder Wohnkomplexe, als Finalprodukte errichten oder rekonstruieren. Die Verantwortung der Generalauftragnehmer umfaßt die Forschung und Entwicklung, die Mitwirkung an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung der Investition sowie an der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung einschließlich der dazu erforderlichen Projektierung, die Erarbeitung der Ausführungsprojekte einschließlich der Koordinierung der Ausführungsprojekte ihrer Kooperationspartner, die Errichtung der Investitionsvorhaben einschließlich der Leitung und Durchführung des Probebetriebes mit Leistungsnachweis und die Anleitung des Personals des Investitionsauftraggebers im Anlaufzeitraum, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(2) Der Generalauftragnehmer ist gegenüber dem Investitionsauftraggeber auf vertraglicher Grundlage für die planmäßige Durchführung des gesamten Investitionsvorhabens verantwortlich. Er hat den Investitionsauftraggeber bei der Schaffung der Baufreiheit zu unterstützen. In den Verträgen sind Festlegungen zu treffen, durch die die planmäßige Produktion bzw. Nutzung der vorhandenen Anlagen während der Investitionsdurchführung gesichert wird.

#### § 31

(1) Der Generalauftragnehmer hat die für die Durchführung der Investition erforderliche Bau- und Montagefreiheit für seine Auftragnehmer zu gewährleisten.

(2) Der Generalauftragnehmer ist in Abstimmung mit seinen Auftragnehmern sowie dem Investitionsauftraggeber für eine den Erfordernissen der Investition entsprechende rationelle Baustelleneinrichtung, die einheitliche Leitung und Koordinierung der Investitionsdurchführung, die Ordnung, Sicherheit und Disziplin auf der Baustelle, die Koordinierung der auf die Investition gerichteten Neuerertätigkeit bei den Auftragnehmern sowie der überbetrieblichen Durchsetzung geeigneter Neuerungen, die einheitliche Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf der Baustelle und die Organisation des komplexen Wettbewerbes entsprechend § 21 Abs. 4 verantwortlich.

(3) Der Generalauftragnehmer hat die Arbeiten auf der Baustelle auf der Grundlage der bau- und montagetechnologischen Unterlagen zu leiten.



(4) Der Generalauftragnehmer ist für die Leitung und Durchführung des Probebetriebes sowie die Vorbereitung der Abnahme des Investitionsvorhabens verantwortlich. In die Leitung und Durchführung des Probebetriebes ist der jeweilige Verfahrensträger einzubeziehen, sofern der Generalauftragnehmer nicht Verfahrensträger ist. Dem Verfahrensträger kann die Leitung und Durchführung des Probebetriebes vertraglich übertragen werden. Zur sicheren und leistungsgerechten Fahrweise der Anlagen hat der Generalauftragnehmer Betriebsvorschriften sowie Bedienungsanleitungen einschließlich zugehöriger Schemata und Zeichnungen sowie Probebetriebsprogramme zu erarbeiten und an den Investitionsauftraggeber zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitpersonals bis zur Inbetriebnahme der Anlage möglich ist.

## § 32

(1) Der Generalauftragnehmer hat eine rationelle Kontrolle über die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Investitionsvorhaben zu organisieren und durchzuführen. Er führt periodisch Kontrollberatungen mit seinen Auftragnehmern durch und hat an den Kontrollberatungen des Investitionsauftraggebers teilzunehmen. Die Auftragnehmer haben dem Generalauftragnehmer dazu ihren materiellen Fertigungsstand nachzuweisen und ihn über Störungen im festgelegten Bau- und Montageablauf unverzüglich zu informieren.

(2) Die Festlegungen im § 35 gelten für den Generalauftragnehmer entsprechend.

**Spezielle Verantwortung der Hauptauftragnehmer**

## § 33

(1) Hauptauftragnehmer sind Betriebe, die für einen Investitionsauftraggeber oder Generalauftragnehmer

- komplette funktionsfähige Anlagen entwickeln, projektieren und errichten oder rekonstruieren,
- die gesamten Bauleistungen eines Investitionsvorhabens projektieren und ausführen,
- komplexe Transport-, Versorgungs- oder Dienstleistungen, insbesondere für Großbaustellen, durchführen.

Sie erbringen wesentliche Teile der Leistungen selbst, binden für die übrigen Teile Kooperationspartner und führen die hierzu erforderlichen Leitungs- und Koordinierungsaufgaben durch. Die Hauptauftragnehmer haben an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung der Investition mitzuwirken.

(2) Die Hauptauftragnehmer haben zu sichern, daß die Anlagen und Gebäude in ihren leistungsbestimmenden technisch-ökonomischen Kennziffern zum Zeitpunkt ihrer Produktionswirksamkeit bzw. ihrer Nutzung dem fortgeschrittenen internationalen Stand entsprechen und ein günstiges Aufwands-Leistungs- bzw. Nutzungsverhältnis erreichen. Sie sind verpflichtet, effektive Bauweisen und rationelle Bau- und Montagetechnologien zu entwickeln, Prinziplösungen für Anlagen und Gebäude auszuarbeiten und ihre breite Anwendung durch die Ausarbeitung von Angebotsprojekten zu sichern. Bei der Festlegung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben haben sie von den mit den Auftraggebern abgestimmten Anforderungen an die Entwicklung der Anlagen und Gebäude auszugehen und zur Sicherung des fortgeschrittenen internationalen Standes beim technisch-ökonomischen Niveau ihrer Lieferungen und Leistungen auf die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Kooperationspartner Einfluß zu nehmen.

## § 34

(1) Die Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, die Ausführungsprojekte ihrer Auftragnehmer zu koordinieren, die er-

forderliche Bau- und Montagefreiheit für ihre Auftragnehmer zu gewährleisten und zur Sicherung kurzer Bau- und Montagezeiten alle Bau- und Montageprozesse gründlich vorzubereiten und rationell zu gestalten.

(2) Die Hauptauftragnehmer haben die Verfahrensträgerschaft für ihre Anlagen wahrzunehmen, sofern diese durch den Investitionsauftraggeber nicht selbst wahrgenommen wird.

## § 35

(1) Die Hauptauftragnehmer haben mit dem Investitionsauftraggeber bzw. dem Generalauftragnehmer und mit ihren Auftragnehmern den Umfang, Inhalt und die Zeitfolge der auf der Grundlage des einheitlichen Rapportsystems durchzuführenden Berichterstattung zu vereinbaren.

(2) Die Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, eine rationelle Kontrolle über die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Montage- bzw. Bauleistungen durch eine entsprechende Gestaltung des Rapportsystems, des Rechnungswesens und der Qualitätssicherung zu organisieren.

(3) Die Hauptauftragnehmer haben zur Sicherung einer stabilen Fahrweise der Anlagen und rationellen Instandhaltung den Investitionsauftraggeber wirksam zu unterstützen. Die Art und Weise der Unterstützung ist zwischen dem Investitionsauftraggeber und den Hauptauftragnehmern zu vereinbaren. Dabei ist ein kontinuierlicher Erfahrungsrückfluß über das Betriebsverhalten der Anlagen zu gewährleisten.

## § 36

**Generalprojektant**

(1) Der Investitionsauftraggeber kann, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, Aufgaben der Investitionsvorbereitung und -durchführung einer Projektierungseinrichtung als Generalprojektant auf vertraglicher Grundlage übertragen. Generalprojektanten können sein:

- Projektierungseinrichtungen der in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer aufgeführten Betriebe und Kombinate,
- Projektierungseinrichtungen der investierenden Zweige und Bereiche.

(2) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, haben die Generalprojektanten folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Vorbereitung des Investitionsvorhabens,
- Erarbeitung wesentlicher Teile der Vorbereitungsunterlagen,
- Koordinierung der Ausführungsprojekte und des bautechnologischen und montagetechnologischen Projektes mit den Auftragnehmern sowie die Erarbeitung solcher Unterlagen, sofern das nicht durch andere Auftragnehmer oder die Hauptauftragnehmer erfolgt.

(3) Der vorgesehene Einsatz eines Generalprojektanten ist mit diesem und dessen übergeordneten Organ abzustimmen und mit dem Staatsplan Investitionen bzw. den Plänen der Vorbereitung festzulegen.

## Abschnitt 5

**Projektierung**

## § 37

**Umfang der Projektierungsleistung**

(1) Projektierungsleistungen sind:

- Projektierungsleistungen im Prozeß der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,



- Projektierungsleistungen für den Export von Ausrüstungen, technologischen Linien, Anlagen einschließlich Zulieferungen, für die Rekonstruktion von Anlagen im Ausland, Bauleistungen und immateriellen Leistungen sowie für die Ausarbeitung von Angeboten für Anlagenexportvorhaben,
- Projektierungsleistungen für Generalreparaturen, Baureparaturen und für die laufende Instandhaltung der vorhandenen Grundmittel.

(2) Weitere Leistungen der Projektierungseinrichtungen sind insbesondere:

- Mitwirkung an grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen,
- Ausarbeitung von kompletten zentral zu bestätigenden standortlosen Angebotsprojekten als verbindlich anzuwendende Bestlösung für die Modernisierung vorhandener Anlagen und Gebäude mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit,
- Erarbeitung von Standards, Normativen und Kennzahlen, Katalogisierung der wissenschaftlich-technischen Arbeitsergebnisse für die Projektierung sowie Bau- und Montage-durchführung,
- Ausarbeitung wiederverwendungsfähiger Projektlösungen durch Erarbeitung kombinationsfähiger und variabel nutzbarer Teilprojekte, Projektteile, Konstruktions- und sonstiger Teillösungen auf der Grundlage staatlich festgelegter Bausysteme und Normative,
- Durchführung von Aufgaben zur Rationalisierung der Projektierung, insbesondere die Ausarbeitung von Projektierungstechnologien und EDV-Programmen,
- Durchführung von weiteren Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik,
- Anfertigen von Studien, Gutachten, Analysen und Bestandsunterlagen sowie Baugrunduntersuchungen und Vermessungsarbeiten,
- Kontrolle der projektgerechten Durchführung und Mitwirkung bei der Inbetriebnahme der Investitionen,
- sonstige Projektierungsleistungen entsprechend den speziellen Preisvorschriften.

### Leitung und Planung der Projektierung

#### § 38

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Leitung und Planung der Projektierung auf die weitere Ausprägung der gesellschaftlichen Verantwortung der Projektanten für eine hohe Qualität und Effektivität der Investitions- und Bautätigkeit zu richten. Sie haben die Projektierungskapazitäten auf der Grundlage der mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben so zu entwickeln, daß der volkswirtschaftlich begründete Projektierungsbedarf gedeckt und der erforderliche Projektierungsvorlauf erreicht werden. Die Leitung und Planung sind darauf zu konzentrieren, daß die Projektierungsleistungen in kürzestem Zeitraum in hoher Qualität und mit geringstem Aufwand für die Projektierung bei rationeller Auslastung der Produktionskapazitäten durchgeführt werden können. Dabei ist die Projektierung, ausgehend von Weltstandsvergleichen, auf die schnelle Umsetzung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu richten.

(2) Die Projektierungseinrichtungen haben die von ihnen zu erbringenden Leistungen auf ihre Verwertbarkeit für den Export zu prüfen. Geeignete Projektierungsleistungen sind in Abstimmung mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zum Verkauf anzubieten.

(3) Die Projektierungskapazitäten sind unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Spezialisierung in leistungsstarken

Projektierungseinrichtungen zu konzentrieren. Die Projektierungskapazitäten der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens sind grundsätzlich den ausführenden Betrieben zuzuordnen. Projektierungseinrichtungen sind:

- Kombinatbetriebe, andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- Projektierungsabteilungen von Kombinat, Kombinatbetrieben und anderen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen sowie von Einrichtungen,

die ständig Projektierungsleistungen durchführen. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können vorhabenbezogen in Betrieben und Einrichtungen zeitweilige Projektierungsabteilungen bilden.

(4) Die Durchführung von Projektierungsleistungen darf nur durch registrierte Projektierungseinrichtungen erfolgen. Für die Durchführung von bautechnischen Projektierungsleistungen ist darüber hinaus entsprechend den Rechtsvorschriften eine Projektierungsgenehmigung erforderlich.

#### § 39

Die technischen und ökonomischen Zielstellungen und die zu übergebenden Arbeitsunterlagen für die Projektierung sind vorhabenkonkret zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jede Projektierungsaufgabe im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

#### § 40

Die Kombinate und Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige und Bereiche haben die Projektierungsleistungen gemäß den Rechtsvorschriften über die Planung in den Kombinat und Betrieben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern zu planen und zu bilanzieren.

#### § 41

### Grundsätze der Preisbildung für Projektierungsleistungen

(1) Die Preise für Projektierungsleistungen sind so festzulegen, daß sie die Projektierung zur schnellen Umsetzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Herstellung von Bauwerken und Ausrüstungen sowie in Technologien bei einem günstigen Verhältnis von Aufwand und Ergebnis wirksam stimulieren. Auf der Grundlage der speziellen Preisvorschriften sind die Preise zwischen den Auftraggebern und Projektanten zu vereinbaren.

(2) Der Bildung der Preise sind die kalkulationsfähigen Selbstkosten, die der Anwendung rationeller und moderner Projektierungsmethoden entsprechen, und der kalkulatorische Gewinnzuschlag zugrunde zu legen. Der kalkulatorische Gewinnzuschlag ist in der Höhe festzusetzen, die die planmäßigen Zuführungen zu den aus dem Nettogewinn zu bildenden betrieblichen Fonds gewährleistet. Der kalkulatorische Gewinnzuschlag darf 15 % der Verarbeitungskosten der eigenen Projektierungsleistungen gemäß den Rechtsvorschriften nicht überschreiten. Die Preise sind vorrangig in Abhängigkeit von technischen oder technisch-ökonomischen Parametern festzulegen. Ist das nicht möglich, sind die Preise auf der Grundlage des Zeitaufwandes und bestätigter Stundenverrechnungssätze zu ermitteln.

(3) Zur Stimulierung hervorragender Leistungen bei der Ausarbeitung effektiver Projektlösungen ist ein Extragewinn in den Preis einzubeziehen. Der Extragewinn ist in Abhängigkeit von der Verbesserung der auf der Grundlage bestätigter staatlicher Normen, der mit dem Staatsplan In-

vestitionen bzw. Plänen der Vorbereitung festgelegten Zielstellungen, der bestätigten Aufgabenstellung und der Grundsatzentscheidung zwischen dem Auftraggeber und der Projektierungseinrichtung festgelegten Effektivitätskriterien zu vereinbaren. Der Extragewinn ist für Leistungen zur Vorbereitung der Investitionen höher festzulegen als für die Ausführungsprojektierung. Bei der Vereinbarung von Extragewinn sind nicht mehr als drei der in den speziellen Preisvorschriften festzulegenden Effektivitätskriterien anzuwenden. Der Extragewinn entfällt, wenn die vereinbarten Effektivitätskriterien nicht vollständig erreicht werden.

(4) Bei Überschreitung staatlicher Investitionsaufwandsnormative und -aufwandskennziffern ist ein Abzug vom kalkulatorischen Gewinn vorzunehmen.

(5) Erwirtschaftete Extragewinne sind in der Rechnungsführung und Statistik der Kombinate und Betriebe gesondert auszuweisen.

#### § 42

##### Projektpaß

(1) Als Leitungsinstrument für die Vorgabe und Abrechnung hoher Zielstellungen sowie für die Bewertung der erreichten Leistungen der Projektierungskollektive ist der Projektpaß in den Projektierungseinrichtungen verbindlich anzuwenden.

(2) Im Projektpaß sind progressive Kennziffern für die Leistungs- und Effektivitätsziele, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die zu erreichenden Projektierungs- und Realisierungszeiten und die Inanspruchnahme von Ressourcen und Fonds vorhaben- bzw. objektkonkret vorzugeben. Grundlage für diese Vorgaben sind bestätigte staatliche Normen, internationale Aufwandsvergleiche, der Staatsplan Investitionen bzw. der Plan der Vorbereitung sowie die bestätigte Aufgabenstellung und die Grundsatzentscheidung. Eine Orientierung für den Inhalt des Projektpasses ist in der Anlage 2 zu dieser Verordnung enthalten.

(3) Das Projektierungskollektiv ist in die Vorgaben des Projektpasses einzuweisen. Der Projektpaß bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Leiter. Die erreichten Ergebnisse der Projektierung sind vor dem Leiter zu verteidigen und abzurechnen. Der Projektpaß ist prüffähig bis zur Erreichung der bestätigten Leistungs- und Effektivitätsziele des Investitionsvorhabens aufzubewahren.

(4) Die Vorgaben hinsichtlich des Investitionsaufwandes sowie der Leistungs- und Effektivitätsziele im Projektpaß sind nach Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. nach der Grundsatzentscheidung neu vorzugeben oder zu konkretisieren und zu ergänzen.

(5) Über die Ausarbeitung und Abrechnung des Projektpasses haben die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erlassen.

#### § 43

##### Registrierung von Projektierungseinrichtungen

(1) Die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke haben über die Projektierungseinrichtungen ihres Verantwortungsbereiches ein Register zu führen, mit dem insbesondere die Art der Projektierungsleistungen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR, der Leistungsumfang der Projektierungseinrichtung und die Bilanzverantwortung in Übereinstimmung mit dem Bilanzverzeichnis für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung sowie für die Baubilanzierung festzulegen sind. Das gilt auch für zeitweilige Projektierungsabteilungen.

(2) Die Projektierungseinrichtungen sind mit der Aufnahme in das Register zur Projektierungstätigkeit entsprechend dem festgelegten Leistungsumfang verpflichtet.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke für die Herausgabe und periodische Ergänzung eines zusammenfassenden Verzeichnisses der ständigen Projektierungseinrichtungen verantwortlich.

#### Abschnitt 6

##### Folgeinvestitionen

#### § 44

##### Begriffsbestimmung

(1) Folgeinvestitionen sind Investitionen

1. in den ersten vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie in den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur des Territoriums für die volle Nutzung der mit der auslösenden Investition neu zu schaffenden Grundmittel;
2. für den Ersatz, die Verlagerung bzw. die Veränderung von Grundmitteln anderer Rechtsträger oder Eigentümer zur Herstellung der Baufreiheit oder zur Sicherung der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Nutzung der auslösenden Investition;
3. zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel anderer Rechtsträger oder Eigentümer durch die Nutzung der auslösenden Investition.

(2) Die bei einer ortsveränderlichen Produktion (z. B. Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Tagebau) entstehenden Auswirkungen auf Grundmittel anderer Rechtsträger oder Eigentümer sind wie Folgeinvestitionen gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 zu behandeln; ausgenommen sind Bergschäden.<sup>1</sup>

(3) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit vorhandener Grundmittel, die nur für den Zeitraum der Durchführung der auslösenden Investition bei dem Investitionsauftraggeber selbst bzw. anderen Rechtsträgern oder Eigentümern notwendig werden, sind keine Folgeinvestitionen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der auslösenden Investition.

#### § 45

##### Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen

(1) Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen sind die Rechtsträger von Volkseigentum, die sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen verantwortlich, bei denen Folgeinvestitionen erforderlich werden (im folgenden fachlich zuständige Investitionsauftraggeber genannt), sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber haben die Folgeinvestitionen terminlich und in der erforderlichen Kapazität so zu realisieren, daß die notwendige Baufreiheit sowie die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Nutzung der auslösenden Investition gewährleistet sind.

(2) Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber haben für die Folgeinvestitionen die volkswirtschaftlich günstigste Lösung zu erarbeiten.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die §§ 18 bis 25 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29).

## § 46

**Pflichten des Investitionsauftraggebers  
der auslösenden Investition  
sowie der örtlichen Räte**

(1) Der für die auslösende Investition verantwortliche Investitionsauftraggeber hat die sich aus der Investition ergebenden Bedarfsanforderungen so rechtzeitig bei den für die Deckung des Bedarfs zuständigen Staatsorganen, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen anzumelden, mit ihnen abzustimmen und durch den Abschluß eines Koordinierungsvertrages zu vereinbaren, daß sie in den Fünfjahrplan und die Jahrespläne eingeordnet und notwendige Folgeinvestitionen ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden können. Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat diese Anforderungen auf den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zu beschränken.

(2) Bei den Abstimmungen gemäß Abs. 1 ist vor allem zu klären, ob Folgeinvestitionen erforderlich werden. Der Abriß von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen bzw. ihre Verlagerung auf einen anderen Standort darf nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Die planmäßige Weiterführung der Produktion bzw. der Leistungen ist in jedem Fall zu sichern. Zur Vermeidung von Folgeinvestitionen ist zu prüfen, inwieweit vorhandene Produktionsstätten, Gebäude und bauliche Anlagen, Kleingartenanlagen, Kleingärten u. a. in die Bebauungskonzeption, insbesondere bei der Neugestaltung von Wohngebieten, einbezogen werden können. Erforderlichenfalls sind diese vorhandenen Grundmittel auch für eine andere, den örtlichen Bedürfnissen und den Bedingungen des Umweltschutzes entsprechende Nutzung, z. B. für Gewerbestätten und nichtstörende Industrie, zur Verfügung zu stellen.

(3) An der Ausarbeitung volkswirtschaftlich zweckmäßiger Lösungen haben die örtlichen Räte entsprechend den Rechtsvorschriften mitzuwirken und erforderliche Entscheidungen zu treffen. Sie haben gemeinsam mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen zu sichern, daß die Herausarbeitung der zweckmäßigsten Lösung unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen und deren gesellschaftlichen Organisationen erfolgt.

(4) Die Übernahme von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen bzw. die Beschränkung ihrer Nutzung durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

## § 47

**Folgeinvestitionen in vor- und nachgelagerten  
Produktionsstufen sowie im Territorium**

Die Folgeinvestitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Territorium gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 haben die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Fonds zu planen und durchzuführen.

## § 48

**Abriß von Produktionsstätten, Gebäuden  
und baulichen Anlagen  
oder ihre Verlagerung  
auf einen anderen Standort**

(1) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Abriß von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen, Kleingartenanlagen und Kleingärten oder ihre Verlagerung auf

einen anderen Standort erforderlich, ist dazu durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition dem zuständigen Rat des Bezirkes ein Antrag vorzulegen. Der Rat des Bezirkes hat den Antrag zu prüfen und über ihn entsprechend den territorialen Möglichkeiten zu entscheiden oder ihn dem Ministerrat mit Lösungsvorschlägen zur Entscheidung zu unterbreiten. Die Bestimmungen über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Notwendigkeit des Abrisses oder der Verlagerung von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen, Kleingartenanlagen und Kleingärten sowie die dazu getroffenen Entscheidungen sind durch die örtlichen Räte vor den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen und den Bürgern im Territorium umfassend zu erläutern. Die sich aus solchen Entscheidungen ergebenden Aufgaben für die Qualifizierung sowie für die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind durch die örtlichen Räte gemeinsam mit dem Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition und dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber rechtzeitig einer Lösung zuzuführen.

## § 49

**Bereitstellung materieller Fonds für Folgeinvestitionen  
zum Ersatz, zur Verlagerung  
oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln  
sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften  
und gesellschaftlicher Organisationen**

(1) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die materiellen Fonds für Folgeinvestitionen gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 2 zum Ersatz, zur Verlagerung oder zur Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen im Rahmen seiner materiellen Fonds bzw. materiellen Investitionskennziffern den fachlich zuständigen Investitionsauftraggebern zur Verfügung zu stellen.

(2) Die materiellen Fonds gemäß Abs. 1 sind in Höhe des Wertumfangs eines neuen Grundmittels mit gleichem Gebrauchswert bzw. in Höhe der erforderlichen Aufwendungen für die Verlagerung oder die Veränderung von Grundmitteln zur Verfügung zu stellen. Materielle Fonds für Gebrauchswert erhöhungen des neuen Grundmittels gegenüber dem zu ersetzenden Grundmittel, wie Erweiterung der Kapazität, Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Arbeits- und Lebensbedingungen, Maßnahmen der Rationalisierung und des Umweltschutzes, haben die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber selbst bereitzustellen.

(3) Die materiellen Fonds gemäß Abs. 1 sind auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen entweder zweckgebunden im Plan des Investitionsauftraggebers der auslösenden Investition bereitzustellen oder vom Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition den fachlich zuständigen Investitionsauftraggebern zu übertragen. Die Übertragung der materiellen Fonds hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(4) Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber oder ihre Auftragnehmer haben den Bedarf für die Folgeinvestitionen (Projektierung, Bau, Ausrüstungen) entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der schriftlichen Vereinbarung bei den bilanzierenden Organen anzumelden. Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition kann in Übereinstimmung mit den fachlich zuständigen Investitionsauftraggebern die Anmeldung des Bedarfs für die Folgeinvestition gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 2 (Projektierung, Bau, Ausrüstung) bei den bilanzierenden Organen übernehmen.

Dazu hat er an der Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen mitzuwirken. Die Partner haben darüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Festlegungen gemäß Abs. 3 werden hiervon nicht berührt.

## § 50

**Bereitstellung finanzieller Mittel für Folgeinvestitionen zum Ersatz, zur Verlagerung oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen**

(1) Zu ersetzende volkseigene unbewegliche Grundmittel sowie unbewegliche Grundmittel sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen hat der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition vom Rechts-träger bzw. Eigentümer käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis kann bis zur Höhe des buchmäßigen Bruttowertes vereinbart werden. Für Grund und Boden aus dem Eigentum sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen ist der nach den Preisbestimmungen zulässige Kaufpreis zu vereinbaren.

(2) Für zu ersetzende volkseigene unbewegliche Grundmittel in Rechtsträgerschaft sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen ist der Kaufvertrag durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition mit dem zuständigen Rat des Kreises abzuschließen.

(3) Der Kaufpreis ist vom Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition an den Rechtsträger oder Eigentümer gemäß Abs. 1 als fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber bzw. — in den Fällen des Abs. 2 — an den Rat des Kreises zu zahlen.

(4) Übersteigt der erforderliche Investitionsaufwand für das neue unbewegliche Grundmittel mit gleichem Gebrauchswert in erheblichem Umfang den zulässigen Kaufpreis für das zu ersetzende Grundmittel, kann der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition finanzielle Mittel bis zur Höhe des durch den Kaufpreis nicht gedeckten Investitionsaufwands zur Verfügung stellen. Bei haushaltfinanzierten Einrichtungen ist die Zustimmung des übergeordneten staatlichen Organs erforderlich.

(5) Für zu ersetzende volkseigene unbewertete unbewegliche Grundmittel oder unbewertete unbewegliche Grundmittel sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen hat der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition die finanziellen Fonds in Höhe der materiellen Fonds gemäß § 49 Absätze 1 und 2 bereitzustellen.

(6) Die Aufwendungen für die Verlagerung bzw. Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen und die Umzugskosten von Bürgern sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition den fachlich zuständigen Investitionsauftraggebern auf Nachweis zu erstatten. Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen ist die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen — (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65) entsprechend anzuwenden. Bei der Ermittlung der Aufwendungen für inanspruchgenommene Kleingartenanlagen gelten die dafür getroffenen Festlegungen.

(7) Die Mittel gemäß den Absätzen 1 bis 6 sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition. Sie sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition den fachlich zuständigen Investitionsauftraggebern auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung bei Eintritt des jeweiligen Finanzbedarfs bereitzustellen.

## § 51

**Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel für den Ersatz oder die Veränderung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen und für die Verlagerung von Grundmitteln privater Eigentümer**

(1) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die Übernahme von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen privater Eigentümer durch den Abschluß eines Kaufvertrages anzustreben.

(2) Die Ersatzpflicht gegenüber privaten Eigentümern richtet sich nach dem Gesetz vom 15. Juni 1984 über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 209).

(3) Die Aufwendungen für die Verlagerung bzw. Veränderung von Grundmitteln privater Eigentümer und die Umzugskosten von Bürgern sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition auf Nachweis zu erstatten. Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen ist die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend anzuwenden. Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die dafür erforderlichen materiellen Fonds dem privaten Eigentümer zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Mittel gemäß den Absätzen 2 und 3 sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition.

(5) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat dem örtlichen Rat materielle Fonds für

- den Bau von Ersatzwohnungen für private Wohngebäude,
- den Ersatz von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen des Handwerks und von Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen, die sich in privatem Eigentum befinden und für die Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind,

zur Verfügung zu stellen; § 49 gilt entsprechend. Die finanziellen Mittel für diese Folgeinvestitionen sind durch den örtlichen Rat bereitzustellen.

(6) Der örtliche Rat hat den Bürgern Ersatzwohnungen bzw. den privaten Eigentümern von Handwerksbetrieben sowie Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen zur Weiterführung ihrer Aufgaben Produktionsstätten, Gebäude und bauliche Anlagen auf vertraglicher Grundlage zur Verfügung zu stellen.

## § 52

**Folgeinvestitionen zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel**

(1) Für Folgeinvestitionen zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 sind die erforderlichen materiellen Fonds durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition dem Rechtsträger oder Eigentümer zur Verfügung zu stellen. Die Absätze 2 bis 4 des § 49 gelten entsprechend.

(2) Die finanziellen Mittel für diese Folgeinvestitionen sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition und den Rechtsträgern oder Eigentümern auf Nachweis zu erstatten.

## Abschnitt 7

**Gemeinsame Investitionen**

## § 53

**Durchführung gemeinsamer Investitionen**

(1) Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet, gemeinsame Investitionen durchzuführen, wenn durch eine Zusam-



menfassung einzelner Investitionsvorhaben bzw. Objekte eine effektivere volkswirtschaftliche Lösung erreicht wird. Effektivere Lösungen sind insbesondere durch eine bessere Auslastung der Grundmittel, eine Senkung des Investitionsaufwandes und des Aufwandes bei der Nutzung der Grundmittel, durch eine rationellere Inanspruchnahme territorialer Ressourcen sowie durch eine wirksamere Gestaltung der Kooperationsbeziehungen anzustreben.

(2) Gemeinsame Investitionen können unter anderem umfassen:

- gemeinsame Anlagen und Einrichtungen zur Forschung und Entwicklung sowie zur technisch-technologischen Umsetzung von Forschungsergebnissen;
- gemeinsame Produktionsanlagen und -einrichtungen einschließlich zur Ver- und Entsorgung;
- gemeinsame Hilfs- und Nebenanlagen und -einrichtungen;
- gemeinsame Maßnahmen im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur, z. B. zur Kinderbetreuung, Erschließung zusätzlichen Wohnraumes, Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und des Bildungswesens, Arbeiterversorgung und Entwicklung des Handels, Schul- und Kinderspeisung, Gesunderhaltung und für die Körperkultur, den Sport und die Erholung, Verbesserung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen und für sonstige Maßnahmen zur Entwicklung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium und des Umweltschutzes.

(3) An gemeinsamen Investitionen können sich auch sozialistische Genossenschaften und deren Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen bei voller Wahrung der Eigentumsrechte an den von ihnen eingebrachten Anteilen beteiligen.

(4) Für gemeinsame Investitionen im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW gelten die dafür getroffenen Festlegungen.

#### § 54

##### Verantwortung der örtlichen Räte

Die Räte der Bezirke und Kreise haben im Rahmen ihrer Verantwortung zur Planung der Standortverteilung von Investitionen und zur territorialen Rationalisierung alle Möglichkeiten der Zusammenfassung von Einzelinvestitionen zu gemeinsamen Investitionen zu prüfen und den Investitionsauftraggebern dazu Vorschläge zu unterbreiten bzw. im Rahmen ihrer Kompetenzen Auflagen zu erteilen. Für Erholungsbauten sind diese Vorschläge mit dem zuständigen Bezirksvorstand des FDGB auszuarbeiten.

##### Investitionsgemeinschaft

#### § 55

(1) Die an der gemeinsamen Investition beteiligten Investitionsauftraggeber bilden eine Investitionsgemeinschaft. Sie haben die Aufgabenstellung und die Grundsatzentscheidung gemeinsam vorzubereiten und zu bestätigen bzw. zu treffen.

(2) Die Bildung der Investitionsgemeinschaft erfolgt durch den Abschluß eines Vertrages zur gemeinschaftlichen Lösung

von Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften, in dem insbesondere Vereinbarungen zu treffen sind über

- den Inhalt und den Umfang der gemeinsamen Investitionen sowie über die damit zu erreichende Zielstellung;
- den Investitionsauftraggeber, der für die Geschäftsführung bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investitionen verantwortlich ist;
- den Anteil der von den Beteiligten zweckgebundenen bereitzustellenden materiellen und finanziellen Fonds sowie die Termine für die Bereitstellung;
- die Aufgaben der Beteiligten bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investitionen;
- die Fondsinhaberschaft und die Nutzung der Grundmittel nach Durchführung der gemeinsamen Investitionen, insbesondere die sich aus den Anteilen der Beteiligten ergebenden Rechte und Pflichten auf Lieferungen und Leistungen.

#### § 56

(1) Für die Geschäftsführung ist der Investitionsauftraggeber einzusetzen, der dafür die besten Voraussetzungen hat, z. B. aufgrund seines Aufgabenprofils, der Größe seines Anteils, des Standortes der gemeinsamen Investitionen oder der späteren Nutzung (Fondsinhaber). Der mit der Geschäftsführung beauftragte Investitionsauftraggeber ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investitionen.

(2) Mit der Geschäftsführung können auf vertraglicher Grundlage auch bereits bestehende volkseigene Hauptauftraggeberbetriebe, wie die Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaus oder andere Betriebe, die aufgrund ihres Aufgabenprofils fachlich dafür zuständig sind, z. B. die VEB Gebäudewirtschaft, eingesetzt werden.

(3) Die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise sind über die Bildung der Investitionsgemeinschaft mit der Vorlage des Vertrages über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben durch den mit der Geschäftsführung beauftragten Investitionsauftraggeber zu informieren.

#### § 57

Einer Investitionsgemeinschaft können weitere Investitionsauftraggeber beitreten, wenn dies aufgrund des Standes der Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investition möglich ist und

- die beteiligten Investitionsauftraggeber dem Beitritt zustimmen;
- die vereinbarten Aufgaben unter Berücksichtigung erforderlicher neuer Festlegungen, z. B. Neuaufteilung der Anteile der beteiligten Investitionsauftraggeber, erfüllt werden;
- die Grundmittel dadurch effektiver genutzt werden.

#### § 58

##### Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel

(1) Die Investitionsauftraggeber haben auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung die erforderlichen materiellen und finanziellen Fonds in Höhe ihres Anteils an der gemeinsamen Investition entsprechend den Rechtsvorschriften in ihre Pläne zweckgebunden aufzunehmen.

(2) Eine planwirksame Übertragung der materiellen Fonds, darunter Bau und Ausrüstungen, entsprechend den Anteilen der Investitionsauftraggeber an der gemeinsamen Investition auf den mit der Geschäftsführung beauftragten Investitionsauftraggeber in der Phase der Durchführung der gemeinsamen Investition ist möglich.



(3) Die Investitionsauftraggeber haben die finanziellen Fonds einschließlich Kredite für die gemeinsame Investition aus den für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsquellen zu den vereinbarten Terminen und in der vereinbarten Höhe auf ein Sonderbankkonto „Gemeinsame Investitionen“ zu überweisen, das von dem mit der Geschäftsführung beauftragten Investitionsauftraggeber verwaltet wird.

## § 59

**Austritt aus der Investitionsgemeinschaft**

Der Austritt aus einer Investitionsgemeinschaft ist nur auf der Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses der Beteiligten und der Zustimmung des übergeordneten Organs des Austretenden möglich. Mit dem Austritt ist eine Entscheidung über die finanzielle Abwicklung des Anteils des austretenden Beteiligten zu treffen. Ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Fondsinhaber und den anderen Beteiligten besteht nicht. Austretende volkseigene Betriebe und Kombinate haben den abgelösten Finanzierungsanteil auszubuchen und dem Investitionsfonds zuzuführen. Erfolgt der Austritt ohne gleichzeitige Ablösung, so ist der finanzielle Anteil dem entsprechenden Investitionsfonds zuzuführen. Diese Beträge sind als gesellschaftlich nicht notwendiger Aufwand in die Selbstkosten zu verrechnen.

## § 60

**Beendigung der Investitionsgemeinschaft**

Die Investitionsgemeinschaft endet mit der Fertigstellung der Investition und der Aktivierung aller durch die Investitionsgemeinschaft geschaffenen Grundmittel durch den Fondsinhaber.

**Nutzung der gemeinsamen Grundmittel**

## § 61

(1) Im Vertrag über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben ist ein Fondsinhaber, in der Regel der mit der Geschäftsführung beauftragte Investitionsauftraggeber, für die Leitung, Betreuung und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtung einzusetzen. Er hat alle Aufgaben der Verwaltung, der Erhaltung sowie des Schutzes und der Sicherung der Grundmittel wahrzunehmen und die dafür erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung von Partneranteilen sowie die aus der gemeinsamen Nutzung der Grundmittel zu erzielenden Einnahmen in die Planung einzubeziehen. Die durch die gemeinsame Investition geschaffenen Grundmittel sind durch den Fondsinhaber im vollen Umfang zu aktivieren und in der Grundmittelrechnung auszuweisen.

(2) Als Fondsinhaber können auch andere fachlich zuständige Organe, Betriebe und Einrichtungen, z. B. die VEB Gebäudewirtschaft, Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Handels, eingesetzt werden. Das gilt insbesondere bei Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der sozialen Infrastruktur.

## § 62

Die im Vertrag über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben getroffenen Vereinbarungen über die Nutzung sind, soweit erforderlich, durch Liefer- und Leistungsverträge oder Nutzungsverträge zu konkretisieren. Dabei sind insbesondere Festlegungen zu treffen über den Umfang und die konkreten Bedingungen der Nutzung durch die Beteiligten, über Preise bzw. Beteiligung an den Kosten und am Gewinn sowie über die Planung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften.

## § 63

**Investitionen an einem Standort**

(1) Werden mehrere Investitionsvorhaben an einem gemeinsamen Standort durchgeführt, die aber nicht als gemeinsame Investitionen gemäß §§ 52 bis 60 erfolgen, ist jeder Investitionsauftraggeber für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung seines Investitionsvorhabens verantwortlich.

(2) Für die verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung der Investitionsvorhaben an einem gemeinsamen Standort sind — wie bei Investitionen an Einzelstandorten — die fachlich zuständigen Organe, volkseigenen Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens, der Energiewirtschaft und der anderen Bereiche der Volkswirtschaft entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Die Begrenzung des gemeinsamen Standortes gilt nicht als Grundstücksgrenze.

## Abschnitt 8

**Kontrolle**

## § 64

**Kontrolle durch die dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe, die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission sowie die Bank-, Finanz- und Preisorgane**

(1) Durch die dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe und die Staatliche Plankommission, die Banken, die Staatliche Finanzrevision und die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen ist zur konsequenten Einhaltung von Ordnung und Disziplin bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen eine straffe Kontrolle durchzuführen. Sie stützen sich dabei auf die Ergebnisse des zentralisierten Berichtswesens der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und die Ergebnisse der Staatsbank der DDR aus der Kontenführung zum ökonomischen Nutzen für ausgewählte in Betrieb genommene Investitionsvorhaben und haben ihre Kontrolltätigkeit darauf zu konzentrieren, daß

- die staatlichen Planaufgaben eingehalten werden;
- die materiellen und finanziellen Fonds nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit verwendet, der geplante Investitionsaufwand und die Inbetriebnahmetermine eingehalten, die mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen, ökonomischen und arbeitswissenschaftlichen Kennziffern erreicht, kurze Bauzeiten auf der Grundlage bestätigter Normative durchgesetzt und Einsparungen von Arbeitsplätzen in dem für die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten erforderlichen Umfang ohne Zuführung von zusätzlichen Arbeitskräften gesichert werden;
- keine Vorhaben außerhalb der Pläne realisiert werden;
- bei der Durchführung der Investitionen die produktions- bzw. leistungsbestimmenden Objekte zuerst realisiert werden.

(2) Die Minister haben die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zu kontrollieren und dazu die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Durchsetzung eines straffen Reportsystems, festzulegen.

(3) Die Staatliche Plankommission kontrolliert im Auftrage des Ministerrates gemeinsam mit dem Ministerium für

Wissenschaft und Technik, dem Ministerium der Finanzen, der Staatsbank der DDR und dem Amt für Preise die Durchführung des Staatsplanes Investitionen. Sie unterbreitet dem Ministerrat zur Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen erforderliche Entscheidungsvorschläge, die die planmäßige Inbetriebnahme und Produktionswirksamkeit dieser Vorhaben entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen und Maßstäben wirksam unterstützen.

(4) Die Staatsbank hat insbesondere das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis der Investitionen zu kontrollieren. Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen unterliegen während der Vorbereitung und Durchführung der ökonomischen Kontrolle der Bank. Auf der Grundlage ihrer ökonomischen Beziehungen zu den Auftragnehmern kontrolliert sie den planmäßigen Bau- und Montageablauf entsprechend den festgelegten Bauabschnitten. Die Kontrolle über den Aufwand und die Erwirtschaftung des Nutzens nach Inbetriebnahme der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen erfolgt über spezielle Bankkonten.

(5) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Investitionsvorhaben des Staatsplanes Investitionen bis zur Aufnahme des Dauerbetriebes im engen Zusammenwirken mit den Banken und anderen Kontrollorganen, insbesondere zur Einhaltung der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern und Termine für die Inbetriebnahme der Kapazitäten. Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die anderen staatlichen Gutachterstellen in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Leitern in die Durchführung dieser Kontrollen einzubeziehen. Er hat die Pflicht, bei der Feststellung von Verstößen gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu verlangen und die Maßnahmen an Ort und Stelle auszuwerten. Über festgestellte Preisverstöße ist der Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen im Amt für Preise zu informieren. Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen haben die Pflicht, den Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission über festgestellte Verstöße zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen.

(6) Die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen kontrolliert die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vorbereitung und der Durchführung bis zur Aufnahme des Dauerbetriebes. Das betrifft insbesondere die

- Ermittlung des volkswirtschaftlich notwendigen Investitionsaufwandes
- Vorkalkulation der Kosten und Preise für Erzeugnisse, die mit den neuen Grundmitteln hergestellt werden
- Ablösung von vorläufigen Preisen durch endgültige Preise
- Inanspruchnahme von Reserven entsprechend § 7 Abs. 10
- Abrechnung von nutzungsfähigen Objekten und Nachweisleistungen
- Abschlußrechnung des Vorhabens
- Nachkalkulation der neuen Erzeugnisse.

(7) Die staatlichen Kontrollorgane, die im Prozeß der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Mitwirkungs- und Kontrollpflichten wahrzunehmen haben, insbesondere die staatlichen Gutachterstellen, Finanzorgane und Banken, Staatliche Bauaufsicht, Zentrale Staatliche Preiskontrolle für

Investitionen, haben eng zusammenzuarbeiten und ihre Kontrolltätigkeiten und Kontrollergebnisse gegenseitig abzustimmen.

## Abschnitt 9

### Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

#### Schlußbestimmungen

##### § 85

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission. Durchführungsbestimmungen für den komplexen Wohnungsbau erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister für Bauwesen.

(2) Spezifische Regelungen der Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage dieser Verordnung für ihren Verantwortungsbereich sind zur Durchsetzung einheitlicher Maßstäbe vor ihrer Herausgabe mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(3) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1985 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus — (GBl. I Nr. 35 S. 393) bleibt bestehen und gilt als Erste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

##### § 86

#### Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257);
- Verordnung vom 27. März 1980 über die Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 13 S. 107);
- Verordnung vom 18. April 1985 über die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Projektierung — Projektierungsverordnung — (GBl. I Nr. 15 S. 181);
- Verordnung vom 23. Mai 1985 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 17 S. 197);
- Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 642);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1985 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Staatliche Begutachtung von Investitionen — (GBl. I Nr. 17 S. 205).

Berlin, den 30. November 1988

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Schürer

Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

**Orientierung für den Inhalt einer Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung soll bei Berücksichtigung der Spezifik des Investitionsvorhabens insbesondere enthalten:

- Angaben zur Bedarfs- und Aufkommensentwicklung, zum vorgesehenen Produktionsprogramm bzw. zu den vorgesehenen Leistungen, darunter Exportumfang, in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen,
- Angaben über Auslastung und Zustand vorhandener Grundmittel (Nachweis der vollen Ausnutzung entsprechend den Auslastungsnormativen, Bestandszeichnungen, Vermessungsunterlagen),
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Modernisierung, Erweiterung oder Neubau nach Art, Größe, Standort und Zeitraum sowie über deren Ausnutzung entsprechend den Auslastungsnormativen,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand nach Jahren, darunter für Bau und Ausrüstungen mit Aufgliederung nach Teilvorhaben und Objekten,
- Angaben zum Umfang und zur zeitgerechten Realisierung erforderlicher Folgeinvestitionen,
- Angaben über vorgesehene Importe einschließlich der nach Inbetriebnahme des Objektes erforderlichen Folgeimporte und Nachweis der Nichtdurchführbarkeit des Vorhabens mit eigenen Kapazitäten und Ressourcen,
- Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Vorgaben für die bautechnische, technologische bzw. funktionelle, energetische und arbeitsorganisatorische Lösung sowie das damit zu erreichende technisch-ökonomische Niveau der Verfahren und Erzeugnisse bzw. Leistungen und deren Qualität sowie zum Einsatz einer prozeßgerechten Meß- und Prüftechnik auf der Grundlage der Informationsangebote; Nachweis der Anwendung von Angebotsprojekten,
- Nachweis der Ergebnisse des Weltstandsvergleichs über das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Produktion bzw. der Leistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition und der Übereinstimmung mit den Pflichtenheften,
- Zielstellungen für noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben,
- Vorgaben für den Einsatz abproduktarmer bzw. abproduktfreier Technologien und Nachweis der Umweltverträglichkeit der zu schaffenden Kapazitäten,
- Zielstellungen für Kosten und Preise je Erzeugnis oder Leistungseinheit der künftigen Produktion bzw. für Kosten- und Preisobergrenzen für neuentwickelte Erzeugnisse auf der Grundlage von Vergleichen zur bisherigen Produktion,
- Angaben über Arbeitsplätze, Arbeitskräfte und Deckung des Arbeitskräftebedarfs sowie Angaben über die Qualifikationsstruktur der Arbeitskräfte einschließlich Begründung der Entwicklung und der effektiven Nutzung des Arbeitsvermögens,
- Angaben über Herkunft, Qualität und zur rationellsten Verwendung der wichtigsten Grund- und Hilfsmaterialien, zum rationellsten Einsatz von Energieträgern, Verpackungsmitteln, Sekundärrohstoffen und Abprodukten, zur rationellen Wasserverwendung sowie zur transportökonomischen Gestaltung der Kooperations-, Bezugs- und Absatzbeziehungen,
- Angaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Gewährleistung des Gesundheits- und Ar-

beitsschutzes sowie Brandschutzes, insbesondere zur Schutzgüte, zum Umweltschutz und zur sozialistischen Landeskultur, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, zur Verkehrssicherheit sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes der Objekte,

- Vorgaben für die volkswirtschaftliche und betriebliche Effektivität und Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß § 3 der vorstehenden Verordnung,
- Termin für den Abschluß der Vorbereitung, Zeitraum der Durchführung und Inbetriebnahmeterminen unter Zugrundelegung der Bauzeitrichtwerte; Nachweis der konzentrierten Investitionsrealisierung in einem Grob Ablaufplan.

**Anlage 2**

zu vorstehender Verordnung

**Orientierung für den Inhalt eines Projektpasses**

Der Projektpaß soll unter Berücksichtigung der Spezifik des Investitionsvorhabens und der sich daraus ergebenden Projektierungsleistung folgende Vorgaben zum Inhalt haben:

- Angaben zur Modernisierung der vorhandenen Grundfonds,
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten nach Art, Größe sowie über deren zeitliche Ausnutzung, die Anlaufzeit und die Qualitätsanforderungen an die zu produzierenden Erzeugnisse bzw. an die zu erbringenden Leistungen, einschließlich der Energie- und Materialökonomie,
- technische und ökonomische Parameter, Qualitätsanforderungen zu den Gebrauchswerteigenschaften der Anlagen, Teilanlagen und baulichen Anlagen, wie Funktion, Gestaltung, Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsaufwand, havarie- und störungsfreier Betrieb der Anlagen, geringstmögliche Mengen an prozeßbedingten Abwässern und Abprodukten, Festlegungen zur Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und zur Arbeitsorganisation,
- staatliche Aufwandsnormative auf der Basis internationaler Vergleiche bzw. progressive Kennzahlen für den Bauaufwand, für Technologien, Anlagen bzw. Teilanlagen, für den Aufwand an ausgewählten Materialien, den Energieaufwand und den Transportaufwand, für die rationelle Wasserverwendung und den Einsatz abproduktarmer Technologien,
- Vorschläge für den Einsatz und die Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten,
- Gewinnung von Arbeitskräften für andere Aufgaben oder Bedarf an Arbeitskräften,
- Angaben über das Niveau der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes und der Schutzgüte,
- Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen u. a.,
- progressive Kennzahlen für die zu erreichenden Projektierungs- und Realisierungszeiten bei Einhaltung der Qualitätsanforderungen,
- die Aufgaben zum Umweltschutz und zur Berücksichtigung der Anforderungen der sozialistischen Landeskultur.

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Vorbereitung und Durchführung  
von Investitionen**  
— Staatliche Begutachtung von Investitionen —  
vom 30. November 1988

Auf der Grundlage der Verordnung vom 30. November 1988 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBL I Nr. 26 S. 287) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Durchführung der staatlichen Begutachtung**

§ 1

(1) Die staatlichen Gutachterstellen haben bei der Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Investitionen zu prüfen, daß

- die Notwendigkeit der Investitionen nachgewiesen ist,
- für die Investitionen die volkswirtschaftlich effektivste Variante unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verflechtung der Investitionsvorhaben zu den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und zum Territorium vorbereitet wird und
- die volkswirtschaftlichen Anforderungen und Maßstäbe an die Effektivität und die Vorbereitung der Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften durchgesetzt werden.

(2) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission prüft auf der Grundlage der durch die Staatliche Plankommission bestätigten Nomenklatur Angebotsprojekte, Investitionsaufwandsnormative mit großer volkswirtschaftlicher Breitenwirkung und Bauzeitrichtwerte, die von der Staatlichen Plankommission zu bestätigen sind, sowie Anträge zur Aufhebung bisher angewandeter Angebotsprojekte, Normative und Bauzeitrichtwerte. Die anderen staatlichen Gutachterstellen prüfen Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Investitionsaufwandsnormative ihrer Bereiche, sofern die Prüfung nicht durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission erfolgt.

§ 2

(1) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission begutachtet die Vorbereitungsunterlagen für

- a) Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- b) Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden. Ausgenommen sind die Investitionsvorhaben entsprechend § 1 Abs. 3 der Verordnung und Investitionen des komplexen Wohnungsbaus.

(2) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die anderen staatlichen Gutachterstellen zu beauftragen, Gutachten zu Investitionsvorhaben gemäß Abs. 1 Buchst. b zu erarbeiten. Die Gutachten zu diesen Investitionsvorhaben sind durch den Leiter der beauftragten staatlichen Gutachterstelle vor dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen zu verteidigen und von diesem zu bestätigen.

(3) Die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane begutachten die Vorbereitungs-

unterlagen zu Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die

- aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden und für die durch die zuständigen Minister die staatliche Begutachtung auf der Grundlage der Pläne der Vorbereitung festgelegt wurde,
- nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden mit einem Gesamtwertumfang über 5 bis 20 Mio M sowie weitere ausgewählte Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M, für die die staatliche Begutachtung festgelegt ist.

(4) Die staatlichen Gutachterstellen der Räte der Bezirke begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben der örtlich geleiteten Bereiche mit einem Gesamtwertumfang über 5 bis 20 Mio M sowie ausgewählte Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M, für die eine staatliche Begutachtung festgelegt ist. Sie haben die fachlich zuständige staatliche Gutachterstelle der zentralen Staatsorgane in die Begutachtung einzubeziehen. Die fachlich zuständige staatliche Gutachterstelle der zentralen Staatsorgane hat insbesondere bei der Begutachtung der technologischen bzw. funktionellen Lösung mitzuwirken. Das gilt nicht für die örtlich geleiteten Bereiche der bezirksgeleiteten Industrie und Lebensmittelindustrie, des Verkehrswesens sowie der Nahrungsgüter- und Forstwirtschaft, bei denen die staatliche Begutachtung durch die staatlichen Gutachterstellen der zuständigen Ministerien erfolgt.

(5) Die staatlichen Gutachterstellen der Räte der Bezirke begutachten die Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus, bei denen die jeweiligen Investitionsentscheidungen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke und Kreise getroffen werden. In die Begutachtung ist der Bezirksarchitekt einzubeziehen.

(6) Bei Investitionsvorhaben, die durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission begutachtet werden, sind die Vorbereitungsunterlagen durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe über die zuständigen Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke mit ihrem Standpunkt zu den Vorbereitungsunterlagen zur staatlichen Begutachtung einzureichen. Vorbereitungsunterlagen zu Investitionsvorhaben, die durch die anderen staatlichen Gutachterstellen begutachtet werden, sind durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe mit ihrem Standpunkt zu den Vorbereitungsunterlagen zur staatlichen Begutachtung einzureichen. Das gilt nicht, wenn die Investitionsauftraggeber einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan direkt unterstellt sind.

(7) Die vollständigen Vorbereitungsunterlagen sind 8 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Investitionsentscheidung (Bestätigung der Aufgabenstellung, Investitionsvorentscheidung, Grundsatzentscheidung) zur Erarbeitung des Gutachtens an die zuständige staatliche Gutachterstelle einzureichen. Die Begutachtung ist grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Vorbereitungsunterlagen abzuschließen.

§ 3

**Rechte und Pflichten  
der staatlichen Gutachterstellen**

(1) Die staatlichen Gutachterstellen haben das Recht, alle zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen beim Investi-



tionsauftraggeber, bei den Auftragnehmern und den anderen beteiligten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Staatsgeheimnissen anzufordern. Die Gutachter sind berechtigt, in die zur Erfüllung ihrer Begutachtungsaufgaben erforderlichen Unterlagen einzusehen sowie erforderliche Konsultationen durchzuführen.

(2) Die staatlichen Gutachterstellen können bei mangelnder Aussagefähigkeit oder beim Fehlen wichtiger Unterlagen vom Investitionsauftraggeber ergänzende Unterlagen oder Aussagen nachfordern. Die Leiter der staatlichen Gutachterstellen haben innerhalb von 8 Werktagen zu prüfen, ob die Vorbereitungsunterlagen den inhaltlichen Anforderungen der Verordnung entsprechen. Sie sind berechtigt, Vorbereitungsunterlagen, die nicht den inhaltlichen Anforderungen entsprechen, zur Überarbeitung zurückzuweisen.

(3) Die staatlichen Gutachterstellen sind zu den Beratungen hinzuzuziehen, in denen Investitionsentscheidungen über die von ihnen begutachteten Investitionen vorbereitet bzw. getroffen werden.

(4) Die staatlichen Gutachterstellen sind durch den für die Grundsatzentscheidung zuständigen staatlichen Leiter in die Ausarbeitung des Abschlussprotokolls einzubeziehen.

#### § 4

##### Arbeitsweise der staatlichen Gutachterstellen

(1) Die staatlichen Gutachterstellen führen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben zum Staatsplan Investitionen, Teil Vorbereitung, und der Pläne der Vorbereitung Anlaufberatungen zur Begutachtung mit den Investitionsauftraggebern durch. Die staatlichen Gutachterstellen haben darauf Einfluß zu nehmen, daß der Ausarbeitung der Unterlagen zur Aufgabenstellung die mit dem Staatsplan Investitionen, Teil Vorbereitung, bzw. den Plänen der Vorbereitung festgelegten technischen und ökonomischen Vorgaben zugrunde gelegt bzw. verbessert werden.

(2) Die Begutachtung der Vorbereitungsunterlagen, insbesondere der Aufgabenstellung, erfolgt grundsätzlich parallel zur Fertigstellung der Komplexe oder Abschnitte dieser Unterlagen. Dabei ist zu sichern, daß wesentliche Erkenntnisse aus der Begutachtung bereits vor Abgabe der Gutachten mit den für die Investitionsvorbereitung Verantwortlichen ausgewertet und von diesen bei der weiteren Arbeit berücksichtigt werden. Die Pflicht zur Einreichung der vollständigen Unterlagen gemäß § 16. Abs. 3 der Verordnung zur Erarbeitung des Gutachtens wird davon nicht berührt.

(3) Die staatlichen Gutachterstellen erarbeiten Gutachten als abschließendes Ergebnis der staatlichen Begutachtung der Vorbereitungsunterlagen einer Investition. Die Gutachten sind durch den Leiter der staatlichen Gutachterstelle herauszugeben.

(4) Die staatlichen Gutachterstellen kontrollieren, daß die in den Gutachten erhobenen Forderungen durch die zuständigen staatlichen Leiter bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt bzw. durch die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer erfüllt werden.

(5) Über die Organisation der Begutachtung entscheiden die Leiter der staatlichen Gutachterstellen. Für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sind grundsätzlich Gutachterkommissionen zu bilden. Sie beenden ihre Tätigkeit mit der Bestätigung des Abschlussprotokolls nach Aufnahme des Dauerbetriebes der fertiggestellten Investition. In Abhängigkeit von der Spezifik und der Kompliziertheit der anderen Investitionsvorhaben können Gutachterkommissionen gebildet werden. Die staatlichen Gutachterstellen können Experten aus Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen in die Begutachtung einbeziehen.

(6) Die staatlichen Gutachterstellen haben die Ergebnisse der Begutachtung von Investitionen auszuwerten und die dabei gewonnenen grundsätzlichen Erkenntnisse in geeigneter Form den Investitionsauftraggebern, deren übergeordneten Organen und den zuständigen Banken zu übermitteln.

#### § 5

##### Anforderung und Einsatz von Wissenschaftlern und Experten

(1) Die Anforderung eines Wissenschaftlers oder eines Experten (nachfolgend Experten genannt) erfolgt durch den Leiter der staatlichen Gutachterstelle beim Leiter der Arbeitsstelle des Experten. Die Anforderung muß die Aufgabe und die voraussichtliche Zeit des Einsatzes des Experten enthalten.

(2) Die Anforderung und Berufung von Experten aus der Akademie der Wissenschaften und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen für die wissenschaftliche Begutachtung von Vorhaben des Staatsplanes Investitionen erfolgt durch den Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften bzw. den zuständigen staatlichen Leitern. Nach Abschluß der Vorbereitung erfolgt die Einbeziehung der Experten entsprechend den Erfordernissen der während der Durchführung der Investitionen zu klärenden Probleme.

(3) Auf Ersuchen der Leiter der staatlichen Gutachterstellen sind von den Leitern der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen befähigte Mitarbeiter als Experten für die Begutachtung von Investitionen zu benennen. Die Experten dürfen nicht unmittelbar an der Ausarbeitung der zu begutachtenden Unterlagen beteiligt sein.

(4) Über den Einsatz der Experten können zwischen der staatlichen Gutachterstelle und der Arbeitsstelle des Experten Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Experten wird durch die Tätigkeit als Gutachter nicht berührt.

(6) Die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten können durch die Arbeitsstelle der Experten den Investitionsauftraggebern über die staatlichen Gutachterstellen in Rechnung gestellt werden. Die Bezahlung erfolgt durch die Investitionsauftraggeber entsprechend den Rechtsvorschriften über die Finanzierung von Investitionen.

(7) Es ist nicht zulässig, anstelle der gemäß Abs. 3 benannten Experten Vertreter zu entsenden.

(8) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren und alle ausgehändigten und angefertigten Arbeitsunterlagen an die staatliche Gutachterstelle zurückzugeben.

#### § 6

##### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1988

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Schürer



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1190/2 n**

Anordnung vom 4. November 1988 über die Richtlinie für den leistungsorientierten Einsatz des Lohnfonds — Lohnfondsrichtlinie —

*Alle Bezieher des Sonderdruckes Nr. 1190 n des Gesetzblattes erhalten ohne erneute Bestellung den Sonderdruck Nr. 1190/2 n des Gesetzblattes in der zuletzt bestellten Stückzahl vom Zentral-Versand Erfurt zugesandt.*

*Neubestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf EDV-gerechten Bestell-Vordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 17 37 und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, zu richten.*

*Besteller, die dem EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente noch nicht angeschlossen sind, können die Bestell-Vordrucke unter Angabe der Betriebs-Nr. beim Staatsverlag der DDR anfordern.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**P-Sonderdruck Nr. 1303/1**

Anordnung Nr. Pr. 405/3 vom 5. Oktober 1988 über die Erzeugerpreise für Milch;  
Anordnung Nr. Pr. 411/4 vom 5. Oktober 1988 über die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Laschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 903

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 21. Dezember 1988

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 88	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1989 .....	311
14. 12. 88	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1989 .....	318
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	325

### Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1989 vom 14. Dezember 1988

In Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitagess der SED ist der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1989 — dem 40. Jahr der Gründung der DDR — auf die weitere allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet. Mit dem Volkswirtschaftsplan 1989 wird der bewährte Kurs der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik als Kern der ökonomischen Strategie zum Wohle des Volkes und für die Sicherung des Friedens konsequent fortgeführt.

Alle Werktätigen in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sind aufgerufen, mit Fleiß, Initiative und Ideenreichtum die Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1989 allseitig zu erfüllen.

Alle Initiativen sind darauf zu richten, den eigenen Beitrag der Kombinate, Betriebe und Genossenschaften für ein höchstmögliches verfügbares Nationaleinkommen zu vergrößern. Das erfordert, eine hohe Arbeitsproduktivität und Effektivität bei sinkenden Kosten und eine vertragsgerechte Produktion in Menge, Sortiment, Qualität, Wert und Termin zu gewährleisten. Zuverlässig sind die Staatsplanpositionen und die Zulieferungen zu erfüllen.

Den Weg dazu weist die ökonomische Strategie der SED, vor allem die immer wirkungsvollere Verbindung von Wissenschaft und Produktion und die breite Anwendung der Schlüsseltechnologien, insbesondere der Mikroelektronik.

Die Initiativen der Jugend im „FDJ-Aufgebot DDR 40“ sind allseitig zu unterstützen.

## I.

Die dynamische Entwicklung der Leistungen und der Effektivität in der Volkswirtschaft ist im Jahre 1989 mit folgenden Zielen fortzusetzen:

#### 1. Entwicklung des produzierten Nationaleinkommens und des Nettoprodukts nach Bereichen:

	1989 1988	%/o
produziertes Nationaleinkommen auf Nettoprodukt	104,0	
der Industrie auf	104,4	
der Bauwirtschaft auf	103,8	
des Verkehrs-, Post- und Fernmelde- wesens auf	102,1	

Das Nettoprodukt der Land- und Forstwirtschaft ist im Jahre 1989 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1986 bis 1988 auf 103,8 % zu erhöhen.

Der Zuwachs des Nationaleinkommens ist vollständig durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität zu erbringen.

Die wirtschaftliche Tätigkeit in den Kombinat und Betrieben ist darauf zu richten, die intensiv erweiterte Produktion zu vertiefen, dauerhaft zu sichern und dafür das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für einen steigenden Leistungs- und Effektivitätszuwachs zu nutzen.

## 2. Entwicklung der Produktion und Erzeugung volkswirtschaftlicher Endprodukte

Es sind folgende Zielstellungen zu erreichen:

— Erhöhung der industriellen Warenproduktion im Jahre 1989 gegenüber 1988

in der Volkswirtschaft auf 103,5 %  
im Bereich der Industrieministerien auf 104,2 %.

— Entwicklung der Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse für die Versorgung der Bevölkerung, die materiell-technische Sicherung der Produktion und für den Export (Staatsplanpositionen):

	ME	1989
Unipolare integrierte Schaltkreise	Mio Mark	1 237
Bipolare integrierte Schaltkreise	Mio Mark	460
Büro- und Personalcomputer darunter mit 16-Bit-Verarbeitungsbreite	Stück	62 000
Folienspeicher	Stück	40 000
Folienspeicher	Stück	215 000
Seriendrucker	Stück	155 000
Technologische Spezialausrüstungen für aktive elektronische Bauelemente	Mio Mark	813
Technologische Spezialausrüstungen für passive elektronische Bauelemente	Mio Mark	80
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio Mark	2 637
Elektrische Spezialausrüstungen für Straßenfahrzeuge	Mio Mark	1 751
Farbfernsehempfänger	1 000 Stück	590
Haushaltskälteschränke darunter Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	1 150
Kinderoberbekleidung	1 000 Stück	560
Oberbekleidung der Jugendmode	1 000 Stück	28 044
Oberbekleidung für Herren	1 000 Stück	3 843
Oberbekleidung für Damen	1 000 Stück	15 010
Strumpfwaren	1 000 Paar	17 857
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m <sup>2</sup>	444 724
Täschnerwaren	Mio Mark	43 872
Möbel und Polsterwaren	Mio Mark	1 173
Spielwaren	Mio Mark	8 094
Elektroenergie	Mio Mark	1 499
Elektroenergie	GWh	121 440
Rohbraunkohle	1 000 t	317 100
Braunkohlenbriketts/-staub	1 000 t	52 220
Stadtgas	Mio m <sup>3</sup>	8 239

	ME	1989
Walzstahl gesamt	1 000 t	9 335
darunter veredelter		
Walzstahl	1 000 t	8 232
Raffinade- und Elektrolytkupfer	t	48 200
Zinn	t	2 500
Kalidüngemittel	1 000 t K <sub>2</sub> O	3 505
Dieselmotoren	1 000 t	5 574
Hochdruckpolyäthylen	1 000 t	164
Synthetische Fasern	t	111 800
Reifen für PKW einschließlich Runderneuerung	1 000 Stück	6 878
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Mio Mark	3 801
Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische Industrie	Mio Mark	1 196
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio Mark	1 072
Lüftungs- und Klimaanlage	Mio Mark	541
Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie	Mio Mark	654
Erzeugnisse für Hydraulik	Mio Mark	1 244
Wälzlager	Mio Mark	980
Armaturen	Mio Mark	1 899
Pumpen und Verdichter	Mio Mark	1 255

3. Mit dem Volkswirtschaftsplan 1989 werden im Bereich der Industrie für den weiteren Leistungsanstieg folgende Ziele festgelegt:

	1989 1988 %		
	Nettoproduktion	Arbeitsproduktivität	Industrielle Warenproduktion
Industrieministerien gesamt	106,5	106,0	104,2
Ministerium für Kohle und Energie	104,4	103,2	103,1
Erzbergbau, Metallurgie und Kali	104,1	103,7	100,4
Chemische Industrie	106,5	105,9	103,8
Elektrotechnik und Elektronik	112,5	111,1	108,8
Schwermaschinen- und Anlagenbau	106,0	105,6	103,8
Werkzeug- und Verarbeitungs- und Maschinenbau	106,9	106,2	108,2
Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	103,0	101,6	106,8
Leichtindustrie	105,3	104,8	103,7
Gläs- und Keramikindustrie	102,1	102,0	102,4
Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	105,5	105,6	102,6

Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen ist folgende Leistungssteigerung zu erreichen:

	1989	%
	1988	
Erhöhung der Bauproduktion auf	102,1	
Erhöhung der Nettoproduktion auf	104,7	
Steigerung der Arbeitsproduktivität auf	105,0	

Für die Produktion in der Landwirtschaft werden folgende Ziele festgelegt:

	ME	1989
Pflanzenproduktion, berechnet in Getreideeinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche	dt	50,0
Hektarertrag bei Getreide	dt	46,2
Getreideproduktion	Mio t	11,8
Staatliches Aufkommen an		
Speisekartoffeln	1 000 t	2 635
Zuckerrüben	1 000 t	6 000
Obst	1 000 t	790
Gemüse	1 000 t	1 595
Schlachtvieh	1 000 t	2 710
Milch, berechnet auf 4 % Fettgehalt	1 000 t	7 540
Eier	Mio Stück	4 968
Wolle	t	8 385

Erhöhung der Produktion von Konsumgütern im Jahre 1989 im Bereich der Forstwirtschaft auf 102,4 %  
Bereitstellung von Rohholz 10,8 Mio m<sup>3</sup>

Durch das Verkehrswesen sind folgende Leistungsziele zu erreichen:

	1989	%
	1988	
Erhöhung der öffentlichen Gütertransportleistungen im Binnenverkehr		
Deutsche Reichsbahn auf	101,2	
Binnenschifffahrt auf	103,5	
Steigerung der Personenbeförderungsleistung auf	100,8	

Im Post- und Fernmeldewesen sind die Leistungen auf 102,5 % zu erhöhen und zur besseren Versorgung der Bevölkerung 60 600 Fernsprechanstschlüsse einzurichten.

Die Geologie hat durch eine effektive geologische Untersuchung die notwendige Vorratsbasis für die verstärkte Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe weiter auszubauen und hierzu

- eine Förderung von eigenem Erdgas in Höhe von 11 Mrd. m<sup>3</sup> stabil zu sichern,
- einen Vorratszuwachs bei Braunkohle von 370 Mio t zu erkunden sowie
- durch verstärkte hydrogeologische Untersuchungen wachsende Beiträge für eine stabile Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu leisten.

Die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Interesse der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen

der Bürger eng mit der Rationalisierung und Modernisierung der Volkswirtschaft zu verbinden. Es ist zu gewährleisten, daß mit den modernen leistungsfähigen Verfahren und Technologien für die Produktion eine hohe Material- und Energieökonomie, ein geringer Anfall von Abprodukten und die Rückgewinnung von Wertstoffen erreicht werden.

Die Vorhaben zur Reduzierung des Schwefeldioxydausstoßes sind zielgerichtet durchzuführen.

Im Jahre 1989 sind u.a. folgende volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben und Maßnahmen des Umweltschutzes durchzuführen:

- Rauchgasentschwefelung im Heizkraftwerk Berlin-Rummelsburg;
- Ausrüstung weiterer Dampferzeuger mit Rauchgasentschwefelung im Heizkraftwerk Karl-Marx-Stadt Nord II;
- Neutralisation der bei der Trocknung der Kalidüngemittel anfallenden Abgase im VEB Kalibetrieb Zielitz;
- Pilotanlage zur thermischen Nachverbrennung im VEB Schichtpreßstoffwerk Bernau.

Auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sind die Maßnahmen auf die stabile und qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie schädliche Abwasserableitung und auf die Erschließungsmaßnahmen für das Wohnungsbauprogramm zu richten. Im Jahre 1989 sind für mindestens 200 000 Bürger der Anschluß an die zentrale Wasserversorgung und für mindestens 90 000 Bürger der Anschluß an Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung zu sichern.

Die Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung sind auf eine weitere absolute Senkung des Wasserbedarfes der Industrie sowie der prozeßbedingten Wasserverluste zu richten. Durch Ausbau der Abwasserreinigungsanlagen und Erhöhung der Wertstoffrückgewinnung ist eine weitere Abwasserlastsenkung zu erreichen.

Die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind verantwortungsbewußt zu verwirklichen.

In allen Bereichen der Volkswirtschaft und in jeder Stadt und Gemeinde sind Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur Vermeidung von Unfällen, Bränden, Havarien und anderen Störungen sind konsequent durchzusetzen.

- Die Aufgaben zum weiteren Ausbau der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR sind in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Arbeitstreffens der Generalsekretäre des ZK der SED und des ZK der KPdSU im September 1988 in Moskau und mit den bestehenden Abkommen und Verträgen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion sowie über die gegenseitigen Lieferungen zu realisieren. Im Vordergrund der weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration mit den Mitgliedsländern des RGW steht die Zusammenarbeit bei den Schlüsseltechnologien, insbesondere auf dem Gebiet der Mikroelektronik, mit dem Ziel, Spitzenleistungen zu erreichen und den Austausch qualitativ hochwertiger Erzeugnisse zu sichern. Die Direktbeziehungen zwischen den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der DDR mit den Partnern in der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern sind zu nutzen, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Intensivierung und Rationalisierung der Produktion, der Anwendung moderner Technologien sowie die Kooperation in Forschung und Produktion zur Erzielung einer hohen Effektivität auszubauen.

Auf der Grundlage der Jahresprotokolle mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern über den gegenseitigen Warenaustausch ist eine hohe Vertragstreue bei der Realisierung der eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Damit sind die Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Bezüge von Roh- und Brennstoffen, modernen Ausrüstungen, Rationalisierungsmitteln sowie von technischen und anderen Konsumgütern für die Bevölkerung zu schaffen.

Mit den Entwicklungsländern ist die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der spezifischen Liefer- und Bezugswünsche dieser Länder zum gegenseitigen Vorteil planmäßig zu entwickeln.

Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den kapitalistischen Industrieländern sind bei konsequenter Wahrung der Gleichberechtigung zur Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Friedenssicherung weiter auszubauen.

Es kommt darauf an, einen stabilen Absatz zu gewährleisten und flexibel auf Marktanforderungen zu reagieren.

Der Außenhandelsumsatz ist im Jahre 1989 wie folgt zu entwickeln:

	1989 1988	%
Außenhandelsumsatz insgesamt auf	103,6	
darunter		
Export auf	104,3	
Import auf	102,9	

Der Export von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie ist vorrangig zu steigern.

## II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1989 sind die qualitativen Faktoren für das weitere Wirtschaftswachstum, vor allem durch breite Anwendung und ökonomische Verwertung der Schlüsseltechnologien, insbesondere der Mikroelektronik, wirksamer durchzusetzen. Das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ist weiter zu verbessern. 20 % des Zuwachses an Nationaleinkommen sind durch die Senkung des spezifischen Produktionsverbrauchs zu erwirtschaften.

1. In allen Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sind mit geringstem Aufwand hohe ökonomische Ergebnisse zu erzielen und die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds mit höchster Effektivität zu nutzen.

Dazu werden folgende Ziele festgelegt:

	1989 1988	%
— Senkung der Selbstkosten im Bereich der Industrieministerien um	1,3	
des Ministeriums für Bauwesen um	1,7	
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen um	0,8	
der volkseigenen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft um	0,4	
des Ministeriums für Handel und Versorgung um	1,2	

1989 1988	%
--------------	---

— Senkung der Materialkosten im Bereich der Industrieministerien um	1,5
des Ministeriums für Bauwesen um	1,8
der volkseigenen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft um	0,4
— Erhöhung des Nettogewinns im Bereich der Industrieministerien auf	117,4
des Ministeriums für Bauwesen auf	122,2
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf	105,1
der volkseigenen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft auf	107,1
des Ministeriums für Handel und Versorgung auf	106,4

2. Durch höhere Veredlung der eingesetzten Roh- und Werkstoffe sowie Energieträger sind der Anteil des Produktionsverbrauchs am Gesamtprodukt zu senken und weitere Fortschritte in der Material- und Energieökonomie zu erreichen. Hierzu sind

- durch die Metallurgie der Anteil der Produktion an veredelten Sortimenten an der Walzstahlproduktion insgesamt entsprechend dem Bedarf und den technologischen Erfordernissen von 85,0 % 1988 auf 88,2 % 1989 zu erhöhen,
- bei der Erdölverarbeitung in der chemischen Industrie der Anteil heller Produkte von 70 % 1988 auf 73 % 1989 und die stoffwirtschaftliche Nutzung von 25,5 % 1988 auf 25,7 % 1989 zu erhöhen.

— Durch die Erhöhung der Produktion biotechnologischer Erzeugnisse und durch Anwendung biotechnologischer Verfahren ist im Jahre 1989 ein Zuwachs an Warenproduktion von 620 Mio Mark zu erreichen.

3. Folgende Zielstellungen für die ökonomische Verwertung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind zu erreichen:

	ME	1989
— Arbeitszeiteinsparungen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts		
Volkswirtschaft gesamt	Mio Std.	610,0
darunter im Bereich		
der Industrieministerien	Mio Std.	427,5
des Bauwesens	Mio Std.	49,9
— Erhöhung des Produktionsvolumens der neuentwickelten Erzeugnisse in der Industrie auf	%	105,5
— Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ in der Volkswirtschaft auf	%	108,1



	ME	1989
— Einsparung wichtiger Materialien durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts		
Walzstahl	1 000 t	465,1
Aluminium	1 000 t	7,3
Kupfer	1 000 t	2,5
Zement	1 000 t	246,6

Zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik werden im Jahre 1989 in der Volkswirtschaft insgesamt 13,6 Mrd. Mark eingesetzt.

4. In allen Bereichen der Volkswirtschaft sind im Jahre 1989 eine hohe Energie- und Materialökonomie durchzusetzen und der spezifische Transportaufwand zu senken.

Folgende Ziele sind zu erreichen:

	ME	1989
— Senkung der Energieintensität in der Wirtschaft um	%	3,0
— Senkung des spezifischen Verbrauchs von		
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie um	%	6,5
Walzstahl im Bauwesen um	%	4,5
Zement im Bauwesen um	%	3,0
— Senkung des spezifischen Transportaufwandes in der Volkswirtschaft um	%	3,0

Die Wiederverwendung der anfallenden Sekundärrohstoffe und industriellen Abprodukte im betrieblichen und volkswirtschaftlichen Kreislauf ist auf 34,3 Mio t zu erhöhen.

5. Die Investitionen der Volkswirtschaft werden 1989 in Höhe von 76 Mrd. Mark festgelegt, darunter für den Staatsplan Investitionen 15 Mrd. Mark.

Es sind in der Volkswirtschaft 1989 13 500 CAD/CAM-Arbeitsstationen einzurichten und 15 991 Industrieroboter neu einzusetzen.

An volkswirtschaftlich wichtigen Kapazitäten aus dem Staatsplan Investitionen sind im Jahre 1989 in Betrieb zu nehmen:

- im VEB Uhrenwerke Ruhla für 3,1 Mio Stück Schaltkreise,
- im VEB Kaltwalzwerk Bad Salzungen für 59 kt Kaltband,
- in der Leipziger Wollkammerlei für 250 t Wollkammzug zur Herstellung von Garnen für die Produktion von Oberbekleidungsgeweben,
- im VEB Kombinat Fliesen und Sanitärkeramik „Kurt Bürger“ Boizenburg für 1,6 Mio m<sup>2</sup> Wandfliesen und 1 Mio Stück Universalfliesen,
- im VEB Interform Greiz für 44,7 Mio Mark Polstermöbel,
- im VEB Kinderbekleidung Oschersleben für 1,1 Mio Stück Knabenhosen,
- im VEB Werkzeugmaschinenfabrik Union Karl-Marx-Stadt für 14,8 Mio Mark spanende Werkzeugmaschinen,
- im Stammbetrieb des VEB Kombinat Agrochemie Piestritz für 100 kt Ammoniak,
- im VEB Ammendorfer Plastwerk für 5 500 t Chlorkautschuk.

Die zeitliche Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen ist wie folgt zu entwickeln:

		1989
in den anlagenintensiven Zweigen der Grundstoffindustrie insgesamt	Stunden je Kalendertag	18—20
in der verarbeitenden Industrie insgesamt	Stunden je Kalendertag	17,4

Die Eigenproduktion von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln ist im Bereich der Industrieministerien auf 113,8 % zu steigern.

Die wissenschaftlich-technischen Neuerungsprozesse sind eng mit der breiten Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zu verbinden. Es sind rd. 300 000 Arbeitsplätze entsprechend den arbeitswissenschaftlichen Erfordernissen um- bzw. neuzugestalten und für 126 000 Arbeitskräfte die Arbeiterschwernisse abzubauen.

III.

Zur planmäßigen Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes sind auf der Grundlage der Erhöhung der Leistungen und der Effektivität der Volkswirtschaft folgende Aufgaben durchzuführen:

— Durch Neubau und Modernisierung im Wohnungsbau

	ME	1989
fertigzustellende Wohnungen	WE	212 200
davon: Neubauwohnungen	WE	107 775
modernisierte Wohnungen	WE	104 425
darunter: individueller Eigenheimbau	WE	11 705

Zur Durchführung des komplexen Wohnungsbaus sind 1989 9,3 Mrd. Mark Investitionen einzusetzen.

Die Leistungen der Betriebe für Baureparaturen an Wohngebäuden und für die Modernisierung sind 1989 gegenüber 1988 auf 104,0 % zu steigern.

— Zur weiteren Verbesserung der Lebens- und Wohnbedingungen der Bürger sind in der Hauptstadt der DDR, Berlin, und in den Bezirken 1989 fertigzustellen:

	Wohnungen WE	Kinderkrippenplätze	Kinder-garten-plätze
Berlin	30 130	2 234	6 786
Cottbus	8 880	285	456
Dresden	21 400	684	1 674
Erfurt	12 970	1 050	1 242
Frankfurt/Oder	7 980	144	774
Gera	9 240	255	864
Halle	19 900	554	1 494
Karl-Marx-Stadt	24 910	614	1 080
Leipzig	19 000	504	1 458
Magdeburg	17 750	428	1 152
Neubrandenburg	6 600	407	432
Potsdam	11 450	270	1 164
Rostock	10 040	378	1 422
Schwerin	6 200	162	504
Suhl	5 750	300	306

— Steigerung der Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung auf 102,5 %.

Im Jahre 1989 sind für weitere 557 400 Werk­tätige in 1 009 Betrieben leistungsorientierte Grundlöhne und Gehälter auf der Grundlage neuer Grundlohn- und Gehaltstabellen in Verbindung mit der breiten Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation einzuführen. Damit ist das Arbeitseinkommen in Übereinstimmung mit wachsenden Leistungen jedes einzelnen Werk­tätigen und der Arbeitskollektive weiter zu erhöhen.

In Verwirklichung des auf dem 11. FDGB-Kongreß unterbreiteten Vorschlages ist ab 1. Dezember 1989 eine weitere bedeutende Erhöhung der Renten vorzunehmen.

— Auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung Erhöhung des Einzelhandelsumsatzes auf 104 %.

1989  
1988 %

Erhöhung der Bereitstellung von Erzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung aus der Industrie auf 104,2

Erhöhung der Bereitstellung ausgewählter Erzeugnisse für die Versorgung der Bevölkerung:

Hörrundfunkempfänger 117,3

Farbfernsehempfänger 104,3

Herren- und Damenarmbanduhren 109,3

Hand- und Bodenstaubsauger 103,8

Heißwasserspeicher und -boiler 101,8

Handwerkzeuge 105,6

Nähmaschinen für den Haushalt 123,2

Haushaltkälte- und Haushaltgefrierschränke 102,6

Fahrräder 102,5

Textiler Fußbodenbelag 102,8

Parfümerien und Kosmetika 105,7

Strumpfwaren 105,7

Untertrikotagen, Nachtkleidung und Sporttrikotagen 103,3

Obertrikotagen 102,1

Trainingskleidung  
darunter für Kinder 109,2  
111,9

Oberbekleidung für Herren 104,5

Oberbekleidung für Damen 105,1

Oberbekleidung für Knaben und Mädchen 102,6

Haushaltwäsche 105,8

Täschner- und Feintäschnerwaren 107,6

Haushaltporzellan 102,2

Möbel und Polsterwaren 107,1

Motorenbenzin 102,7

Foto-Kino-Film, farbig 107,5

— Die Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung sind weiter zu erhöhen.

Folgende Ziele sind zu erreichen:

1989  
1988 %

Erhöhung der Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung auf 104,3

darunter bei

• Fertigwäscheleistungen auf 102,0

• Anfertigung von Maßbekleidung (einschließlich Änderungen und Reparaturen) auf 104,2

• Fotodienstleistungen auf 103,6

Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung auf 107,9

— Im Bereich der Volksbildung sind folgende Kapazitäten durch Neubau und Rekonstruktion zu schaffen:

1989

Unterrichtsräume 2 164

Plätze in Kindergärten 20 808

Schulsporthallen 150

Im Jahre 1989 schließen 176 000 Jugendliche die allgemeinbildende polytechnische Oberschule und 19 000 Jugendliche die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule ab. Der sozialistische Staat garantiert jedem Schulabgänger die Möglichkeit einer qualifizierten Ausbildung.

— Zur Stärkung der Leistungskraft der Wirtschaft ist der Facharbeiternachwuchs in der festgelegten Struktur der Berufe zu sichern. Im Jahre 1989 sind 135 900 Schulabgänger in die Berufsausbildung aufzunehmen und entsprechend den Planzielen in den Zweigen der Volkswirtschaft zu qualifizierten Facharbeitern auszubilden, darunter 10 450 mit Abitur.

Durch die örtlichen Räte, die Kombinate und Betriebe der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens sowie durch die Landwirtschaft sind die festgelegten Ziele für die Berufsausbildung vollständig zu gewährleisten.

— Im Hoch- und Fachschulwesen sind im Jahre 1989 70 900 Studenten in ein Hoch- und Fachschulstudium, darunter

52 200 Studenten in ein Direktstudium, aufzunehmen.

Folgende Kapazitäten sind neu zu errichten bzw. zu rekonstruieren:

1989

Hörsaal-, Seminarraum- und Arbeitsplätze 4 500

Wohnheimplätze 620

— Zur medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung sind folgende Kapazitäten durch Neubau und Rekonstruktion zu schaffen:

1989

ambulante ärztliche Arbeitsplätze 286

stomatologische Arbeitsplätze 146

pharmazeutische Arbeitsplätze 76

Kinderkrippenplätze 8 269

Plätze in Feierabendheimen mit Pflegestation 4 049

— Auf dem Gebiet des Erholungswesens sind folgende Aufgaben zu lösen:

	1989
Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe	5 100 000
Neuschaffung und Rekonstruktion von Bettenplätzen in Erholungsheimen des FDGB	1 930
Im Rahmen des Auslandstourismus organisiert das Reisebüro der DDR Auslandsreisen.	1 100 000

— Für die Entwicklung des sportlich-touristischen und geistig-kulturellen Lebens der Jugend sind im Jahre 1989 folgende Aufgaben zu gewährleisten:

Das Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“ organisiert für die Jugend der DDR über 2 Millionen In- und Auslandsreisen.

Die Rekonstruktion und Modernisierung ist in 31 zentralen Pionierlagern planmäßig fortzuführen.

In 15 Pionierlagern sind für die Nutzung im Feriensommer 1989 rekonstruierte Objekte zu übergeben.

Im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus sind im Jahre 1989

28 Jugendklubeinrichtungen  
mit 3 507 Plätzen

und mit Kapazitäten der Landwirtschaft sowie mit Unterstützung der VdgB und des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR weitere 34 Jugendklubeinrichtungen mit 3 415 Plätzen

zu schaffen.

— Für die Entwicklung von Körperkultur und Sport sind durch Neubau und Rekonstruktion fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen:

	1989
Sporteinrichtungen	125
darunter: Schwimmhallen	8
Sporthallen	7
Sportplatzanlagen	66

— Auf dem Gebiet der sozialistischen Kultur und Kunst sind im Jahre 1989

6 500 Buchtitel mit einer Gesamtauflage von 145 Mio Exemplaren herauszugeben sowie 20 Mio Stück Schallplatten, Tonband- und Musikkassetten

bereitzustellen.

Im 40. Jahr der Gründung der DDR ist im Rahmen der Thomas-Müntzer-Ehrung das Bauernkriegspanorama Bad Frankenhausen der Öffentlichkeit zu übergeben.

Zur Verbesserung der Schaffensbedingungen der bildenden Künstler wird 1989 die Bildgießerei Schöneiche fertiggestellt.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1989 zu leiten und seine Erfüllung zu kontrollieren. Er hat zu gewährleisten, daß die notwendigen Entscheidungen zur Sicherung der planmäßigen proportionalen und strukturellen Entwicklung der Volkswirtschaft rechtzeitig getroffen werden, um eine dynamische Entwicklung des volkswirtschaftlichen Wachstums, der Produktivität und Effektivität in allen Bereichen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu erreichen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Gesetz**  
**über den Staatshaushaltsplan 1989**  
**vom 14. Dezember 1988**

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1989 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1989:

**§ 1**

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	301 521,0	275 214,8	26 306,2
Ausgaben	301 365,6	275 059,4	26 306,2
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1989	155,4	155,4	—

**§ 2**

**Aufgliederung wesentlicher Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes nach Bereichen**

	Einnahmen	Ausgaben	Zu- schuß (-) Über- schuß (+)
	— in Millionen M —		
Volkskammer	—	12	— 12
Staatsrat	—	13	— 13
Ministerrat	36	150	— 114
Staatsapparat	373	4 430	— 4 057
— Zentraler Staatsapparat	317	2 100	— 1 783
— Örtlicher Staatsapparat	56	2 330	— 2 274
Kohle und Energie	15 200	5 648	+ 9 552
Erzbergbau, Metallurgie und Kali	11 714	4 167	+ 7 547
Chemische Industrie	23 653	5 379	+ 18 274
Elektrotechnik und Elektronik	13 396	5 622	+ 7 774
Schwermaschinen- und Anlagenbau	7 459	789	+ 6 670
Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	4 640	690	+ 3 950
Allgemeiner Maschinen-, Land- maschinen- und Fahrzeugbau	8 546	1 743	+ 6 803
Leichtindustrie	9 236	2 889	+ 6 347
Glas- und Keramikindustrie	3 994	286	+ 3 708
Geologie	2 150	565	+ 1 585
Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	22 826	1 875	+ 20 951
Bauwesen	12 121	1 340	+ 10 781
Verkehrswesen	13 749	9 384	+ 4 365
Post- und Fernmeldewesen	1 176	81	+ 1 095
Wasserwirtschaft	2 626	1 970	+ 656

Einnahmen	Ausgaben	Zu- schuß (-) Über- schuß (+)
— in Millionen M —		

**Land- und Nahrungsgüterwirtschaft einschließlich**

Genossenschaften	13 687	9 852	+ 3 835
Forstwirtschaft	1 031	250	+ 781
Konsumgüterbinnenhandel	5 610	643	+ 4 967
Akademie der Wissenschaften	840	1 331	— 491
Wohnungswesen	—	16 619	— 16 619
Maßnahmen zur Sicherung stabiler Preise für die Bevölkerung	—	51 006	— 51 006
Volksbildung	403	11 241	— 10 838
Hoch- und Fachschulwesen	260	3 809	— 3 549
Berufsausbildung	10	1 221	— 1 211
Gesundheits- und Sozialwesen	9 966	18 353	— 8 387
Sozialversicherung	19 246	37 416	— 18 170
Kultur	1 005	2 840	— 1 835
Sport	134	1 026	— 892
Erholungswesen	120	465	— 345
Jugend	398	770	— 372
Fernsehen	476	626	— 150
Rundfunk	130	302	— 172
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	129	1 051	— 922
Außenpolitische Aufgaben	101	432	— 331
Nationale Verteidigung	—	16 186	— 16 186
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	—	5 018	— 5 018
Sicherung der Staatsgrenze	—	1 221	— 1 221
Zivilverteidigung	1	81	— 80
Brandschutz	3	106	— 103
Abführungen der Banken	10 197	—	+ 10 197
Steuern und Abgaben	21 830	—	+ 21 830

**Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben  
des Staatshaushaltes**

**§ 3**

**Volkseigene Kombinate und Betriebe**

(1) Auf der Grundlage der planmäßigen weiteren Erhöhung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und ihrer Effektivität auf dem Wege der umfassenden Intensivierung sind von den volkseigenen Kombinat und Betrieben (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft) insgesamt 204 569 Millionen M an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die weitere Entwicklung der materiell-technischen Basis und zur Förderung der Intensivierung sind den volkseigenen Kombinat und Betrieben (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft) zusätzlich zu den selbst zu erwirtschaftenden Fonds aus dem Staatshaushalt insgesamt 83 543 Millionen M für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, von Investitionsvorhaben, produktgebundenen Preisstützungen für Produktionsmittel sowie für andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitzustellen.

## § 4

**Volkseigene Betriebe  
und sozialistische Genossenschaften  
der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft**

(1) Entsprechend den geplanten Leistungs- und Effektivitätszielen haben die volkseigenen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihre kooperativen Einrichtungen Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 13 687 Millionen M zu leisten,

— in Millionen M —

darunter:

— Abführungen der volkseigenen Kombinate und Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft	7 105
— Ökonomische Abgabe der Landwirtschaft	5 600
— Einnahmen aus den staatlichen Einrichtungen der Landwirtschaft	769
darunter aus:	
· Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes	602
· Wissenschaftlich-technischen Zentren (einschließlich Organisations- und Rechenzentren der Landwirtschaft)	122
· zentralen Ausstellungen (Internationale Gartenbauausstellung Erfurt und agra Markkleeberg)	14

(2) In Fortsetzung der bewährten Bündnispolitik werden den volkseigenen Betrieben sowie den sozialistischen Genossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen zur Förderung der Produktion 9 852 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt,

— in Millionen M —

darunter für:

— Wissenschaftlich-technische Maßnahmen	473
— Investitionen	344
— Förderungsmittel für die Landwirtschaft insgesamt	530
darunter für:	
· Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts	201
· Meliorationen	160
· zeitweilige produktgebundene Zuschläge	79
— Standortbezogene Zuschläge	259
— Zinsausfallerstattungen	160
— andere produktionsfördernde Maßnahmen in der Landwirtschaft	717
— Preisstützungen für Produktionsmittel für landwirtschaftliche Betriebe	4 323
— Preisstützungen für Roh- und Grundstoffe	428

— in Millionen M —

— Werterhaltungsmaßnahmen an landwirtschaftlichen Vorflutern	217
— Ausgaben der staatlichen Einrichtungen der Landwirtschaft davon:	732
· Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes	593
· Wissenschaftlich-technische Zentren (einschließlich Organisations- und Rechenzentren der Landwirtschaft)	103
· für zentrale Ausstellungen (Internationale Gartenbauausstellung Erfurt und agra Markkleeberg)	36

## § 5

**Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere sozialistische Genossenschaften sowie private Handwerker und Gewerbetreibende**

(1) Auf der Grundlage steigender Leistungen, insbesondere der Dienstleistungen für die Bevölkerung, und der weiteren Erhöhung der Effektivität sind von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den anderen sozialistischen Genossenschaften sowie den privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden 9 701 Millionen M Steuern und Abgaben an den Staatshaushalt abzuführen,

— in Millionen M —

davon:

— Produktionsgenossenschaften des Handwerks	2 925
— Konsumgenossenschaften	2 318
— Private Handwerker und Gewerbetreibende	4 458

(2) Zur Förderung und Intensivierung der Leistungen des genossenschaftlichen und privaten Handwerks sowie der privaten Einzelhändler, Gastwirte und anderen Gewerbetreibenden werden im Rahmen der beschlossenen finanziellen Vergünstigungen für die Verbesserung der Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung aus dem Staatshaushalt 235 Millionen M bereitgestellt.

## § 6

**Steuern der Bevölkerung**

Entsprechend ihrem wachsenden Einkommen tragen die Bürger mit 12 129 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben bei,

— in Millionen M —

davon:

— Einnahmen aus Lohnsteuer der Arbeiter und Angestellten	10 500
— Kraftfahrzeugsteuer	560
— Gemeindesteuern, insbesondere Grundsteuer	394
— Andere Steuerabführungen, insbesondere aus freiberuflicher Tätigkeit, aus Erbschaften und Grunderwerb	675



## § 7

**Aufwendungen des Staatshaushaltes zur Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben**

In Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitag der SED zur konsequenten Fortsetzung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik werden entsprechend dem Leistungs- und Effektivitätszuwachs für die beschlossenen Maßnahmen zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie der kulturell-sozialen Aufgaben die erforderlichen Mittel wie folgt festgelegt:

1. Zur weiteren planmäßigen Durchführung des beschlossenen Wohnungsbauprogramms werden insgesamt 31 016 Millionen M bereitgestellt.

— in Millionen M —

Der Einsatz dieser Mittel erfolgt für

— den Wohnungsbau in Höhe von 9 659 Millionen M, darunter aus dem Staatshaushalt	3 759
Diese Mittel werden insbesondere eingesetzt für	
• den volkseigenen Wohnungsneubau in Höhe von 3 839 Millionen M, darunter aus dem Staatshaushalt	391
• den genossenschaftlichen Wohnungsneubau in Höhe von 2 122 Millionen M	
• den landwirtschaftlichen Wohnungsneubau in Höhe von 69 Millionen M	
• die Schaffung von Wohnungen durch Rekonstruktion in Höhe von 317 Millionen M, darunter aus dem Staatshaushalt	56
• Aufschließungen aus dem Staatshaushalt	1 942
davon für:	
den Wohnungsbau	(1 771)
den Eigenheimbau	(171)
• Bau gesellschaftlicher Einrichtungen im Wohnungsneubau aus dem Staatshaushalt	1 039
davon:	
Volksbildung	(478)
Gesundheits- und Sozialwesen	(284)
Weitere Einrichtungen, wie Jugendklubs, SERO-Annahmestellen, Dienstleistungseinrichtungen, Bibliotheken u. a.	(277)
— den Neubau von Eigenheimen in Höhe von 1 163 Millionen M	
— die Modernisierung von Wohnungen zur Erhöhung der Wohnqualität in Höhe von 1 968 Millionen M, darunter aus dem Staatshaushalt	613

— in Millionen M —

— Baureparaturen am Wohnungsbestand in Höhe von 6 492 Millionen M, darunter aus dem Staatshaushalt	3 601
— Aufwendungen für Wärme-, Warmwasser- und Energieversorgung, für Müllabfuhr, Begrünung u. a. Wirtschaftsaufwendungen in Höhe von 7 644 Millionen M, darunter aus dem Staatshaushalt	4 555
— Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten für den Wohnungsneubau aus dem Staatshaushalt	4 091

Die Finanzierung der Gesamtaufwendungen für die weitere planmäßige Durchführung des beschlossenen Wohnungsbauprogramms erfolgt aus

— dem Staatshaushalt	16 619
— Krediten	7 589
— Mitteln der Kombinate und Betriebe für das Wohnungswesen, insbesondere für Werkwohnungen	720
— Eigenmitteln	6 088

Die Eigenmittel gliedern sich wie folgt:

• Mieteinnahmen der VEB der Wohnungswirtschaft	1 887
• Mieteinnahmen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften	798
• Mittel der privaten Hausbesitzer einschließlich der Mieteinnahmen	2 265
• Mittel der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften	895
• Eigenmittel der Eigenheimbauer	243

2. Für Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs, Tarife und Dienstleistungen für die Bevölkerung werden 51 006 Millionen M aus dem Staatshaushalt eingesetzt,

— in Millionen M —

davon für:

— Lebensmittel	32 651
— Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs	12 358
— Fahrpreise im Personenfern- und -nahverkehr	5 037
— Trinkwasser und Gebühren für Abwasserbehandlung	472
— Reparaturen und Dienstleistungen	488

3. Für die Bildung und Erziehung der Jugend sowie die Erwachsenenqualifizierung werden festgelegt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>— Volksbildung</b>	403	11 241
insbesondere für:		
10klassige polytechnische Oberschulen, erweiterte Oberschulen und Internate der Oberschulen, Spezialschulen sowie Sonderschulen		5 951
Erstattung anteiliger Heimkosten durch die Eltern	113	
Einnahmen aus Leistungen	18	
Unterrichts- und Lernmittel sowie Spielzeug und Beschäftigungsmaterial für Vorschulkinder sowie Schüler in Schulhorten		215
Schülerbeförderung		141
Kindergärten und Kinderkombinationen		1 835
Schülerspeisung in allgemeinbildenden Schulen		788
Zahlung der Elternanteile für die Schülerspeisung	195	
Kinderspeisung in Vorschuleinrichtungen		267
Zahlung der Elternanteile für die Kinderspeisung	77	
Kinderheime		251
Arbeits- und Schulsportgemeinschaften zur Förderung besonderer Interessen der Schüler im Rahmen der außerunterrichtlichen Tätigkeit		53
Pionierhäuser und Pionierstationen		144
Örtliche Feriengestaltung der Schüler in den Sommer-, Winter- und Kurzferien		60
Zentralen Staatsorganen direkt unterstellte Einrichtungen und für zentrale Maßnahmen		46
darunter:		
• Pionierhäuser und Pionierstationen		17
• Kinderheime und Internate, insbesondere für Kinder der im Ausland tätigen Bürger		8
• Weiterbildung der Pädagogen		5
Investitionen für den Neubau und die Rekonstruktion von Oberschulen, Kindereinrichtungen und anderen Einrichtungen der Volksbildung		1 062

Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe für die Kinderbetreuung, insbesondere für Kindergärten und Kinderferienlager, 720 Millionen M eingesetzt.

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>— Hoch- und Fachschulwesen</b>	260	3 809
insbesondere für:		
Universitäten und Hochschulen		1 449
Ingenieur- und Fachschulen		505
Stipendien		690
Internate		196
Versorgung der Studenten in Mensen		149
Erstattung anteiliger Internatskosten und Kosten für Verpflegung durch die Studenten	150	
Sonstige Einnahmen im Hoch- und Fachschulwesen	110	
Wissenschaft und Technik		300
Investitionen für den Neubau und die Rekonstruktion von Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens		303

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>— Berufsausbildung</b>	10	1 221
insbesondere für:		
Betriebsberufsschulen und betriebliche Lehrlingswohnheime		848
Kommunale Berufsschulen		188
Kommunale Lehrlingswohnheime		41
Praktische Berufsausbildung in der Landwirtschaft, Berufsberatungszentren, Einrichtungen zur Weiterbildung der Berufsschulpädagogen		70
Investitionen für die Modernisierung und Rekonstruktion von Einrichtungen der Berufsausbildung		23

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>— Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung</b>	44	154

4. Für die medizinische und soziale Betreuung der Bürger werden festgelegt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>— Gesundheits- und Sozialwesen</b>	9 966	18 353
insbesondere für:		
Krankenhäuser		4 607
Polikliniken, Ambulatorien und Arztpraxen		3 046

	- in Millionen M -	
	Einnahmen	Ausgaben
Medizinischen Bereich in Universitäten und Hochschulen		1 369
darunter:		
· Charité		247
· Universitätskliniken und medizinische Akademien		1 002
Schnelle medizinische Hilfe und Krankentransport		237
Kinderkrippen und Kinderkombinationen		1 444
Zahlung der Elternbeiträge für die Verpflegung der Kleinstkinder in Kinderkrippen und Kinderkombinationen	49	
Staatliches Kindergeld und Geburtenbeihilfe		3 390
Einrichtungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Hygiene am Arbeitsplatz und in den Wohngebieten		174
Impfwesen sowie Desinfektions- und andere vorbeugende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz		98
Blutspendewesen		98
Feierabend- und Pflegeheime		1 107
Zahlungen der Bürger für Unterkunft und Verpflegung in Feierabend- und Pflegeheimen	131	
Betreuung älterer Bürger, Hauswirtschaftspflege und Versorgung mit Mittagessen		235
Einrichtungen und Unterstützung zur sozialen Sicherstellung und Betreuung schwerst- und schwerbeschädigter Bürger		251
Zusätzliche Zuwendungen für Familien mit 3 und mehr Kindern		101
Zuschüsse an Organisationen, wie Deutsches Rotes Kreuz der DDR, Volkssolidarität, Blinden- und Sehschwachenverband		72
Wissenschaft und Technik		100
Investitionen für den Neubau und die Rekonstruktion von Krankenhäusern, Polikliniken, Ambulatorien und anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens		1 125
Einnahmen aus der Bezahlung von Leistungen des staatlichen Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	8 150	

Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe für die gesundheitliche und soziale Betreuung der Werktätigen 315 Millionen M eingesetzt.

	- in Millionen M -	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>- Sozialversicherung</b>		
insgesamt	19 246	37 416
Der Zuschuß aus dem Staatshaushalt beträgt damit insgesamt 18 170 Millionen M,		
darunter:		
· Zuschuß für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 15 239 Millionen M		
· Zuschuß für die Sozialversicherung der Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und anderen werktätigen Schichten mit 1 884 Millionen M		
· Zuschuß für Altersversorgung der Intelligenz mit 781 Millionen M		
· Zuschuß für Renten aus freiwilliger Rentenversicherung mit 28 Millionen M		
Wichtige Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung:		
· Einnahmen aus dem Beitragsanteil der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Genossenschaften	10 707	
den Beitragsleistungen der Werktätigen	8 539	
· Ausgaben für:		
Renten		17 347
Kostenlose medizinische Betreuung der Bürger auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems		8 150
Krankengeld		4 694
Schwangerschafts- und Wochenlohn		878
Mütterunterstützung für bezahlte Freistellung von der Arbeit bei Inanspruchnahme des Babyjahres		849
Mütterunterstützung für bezahlte Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder		579
Arzneien		3 439
Heil- und Hilfsmittel		414
Zuschüsse an konfessionelle Einrichtungen für medizinische Betreuungsleistungen		259
Weitere Ausgaben für die gesundheitliche und soziale Betreuung		591
darunter:		
· Fahrkosten bei Kuren und Bezahlung der Leistungen des FDGB-Feriedienstes für Kurdurchführungen		73
· Klinikleistungen der Akademie der Wissenschaften		20

Bestattungsbeihilfen	64
Unterstützung an Gewerkschaftsveteranen	53
Verwaltungsausgaben der Sozialversicherung	140

5. Für die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse, für die Erholung sowie die sportliche Betätigung der Bevölkerung werden festgelegt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>Kultur</b>	1 005	2 840
darunter:		
Finanzierung der kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere für		
Theater		489
Film- und Lichtspielwesen		280
Orchester		78
Kultur- und Klubhäuser		357
Förderung der Volkskunst		160
Jugendklubs der FDJ		152
Kulturpolitische Arbeit der Konzert- und Gastspieldirektionen		192
Museen und Einrichtungen der bildenden Kunst		346
Staatliche Bibliotheken		178
Musikschulen		72
Denkmalpflege		45
Zuschüsse für gesellschaftliche Organisationen, wie Kulturbund der DDR, URANIA, Schriftstellerverband der DDR, Verband Bildender Künstler der DDR		64
Investitionen für den Neubau und die Rekonstruktion von Kultureinrichtungen		215
Eintrittsgelder für den Besuch kultureller Veranstaltungen sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Druck- und anderen Erzeugnissen	645	
Kulturelle Betriebe	360	38

Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe für die Einrichtungen der kulturellen Betreuung der Werktätigen, insbesondere für Kulturhäuser und Klubs, 635 Millionen M eingesetzt.

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>Sport</b>	134	1 026
darunter:		
Unterhaltung von Sportstätten, wie Stadien, Sportplatzanlagen, Sport- und Schwimmhallen		581

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
Zuschüsse an den Deutschen Turn- und Sportbund der DDR für den Kinder-, Jugend- und Massensport, die Jugendspartakiaden, den Leistungssport sowie den Alters- und Versehrten-sport		338
Eintrittsgelder und Einnahmen aus Leistungen	134	
Investitionen für Einrichtungen des Sports		106
Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe für die sportliche Betätigung der Werktätigen 125 Millionen M eingesetzt.		

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>Erholungswesen und Feriendienst</b>	120	465
darunter:		
Unterstützung des Feriendienstes des FDGB		168
Örtliche Erholungseinrichtungen, wie Camping- und Zeitplätze, Freibäder		223
Kulturelle Betreuung der Werktätigen in Kurorten		20
Investitionen für die Modernisierung und Rekonstruktion der örtlichen Erholungseinrichtungen		46
Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe sowie der staatlichen Organe und Einrichtungen für Erholungseinrichtungen und die Urlaubsgestaltung der Werktätigen 1 055 Millionen M eingesetzt.		

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>Einrichtungen der Jugend einschließlich der Jugendtouristik</b>	398	770
darunter:		
Jugendherbergen	29	81
Jugendtouristenhotels und Jugenderholungszentren	33	63
Inlands- und Auslandstouristik der Jugend	305	442
Zentrale Pionierlager	27	89

Zusätzlich zu den Aufwendungen des Staatshaushaltes werden aus Mitteln der Kombinate und Betriebe für die Freizeitgestaltung der Jugend 105 Millionen M eingesetzt.

6. Zur Förderung junger Ehen sind im Staatshaushalt für den Erlaß von Krediten, die von jungen Eheleuten in Anspruch genommen werden, einschließlich dem Erlaß der Zinsen, 255 Millionen M bereitzustellen.

## § 8

**Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen**

Für kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen für die Bevölkerung werden festgelegt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
insgesamt	129	1 051
davon:		
— Straßenbeleuchtung	—	250
— Straßenreinigung und Siedlungsabfallbeseitigung	45	286
— Pflege und Ausstattung von Grünflächen, Parkanlagen und Friedhöfen	11	322
— Dienstleistungseinrichtungen, wie Waschstützpunkte, Dienstleistungsannahmestellen, Bäder und andere Dienstleistungsarten	73	193

**Festlegung der einzelnen Haushalte**

## § 9

Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen 218 664,2 Millionen M  
Ausgaben 218 508,8 Millionen M.

## § 10

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	16 859,0	2 074,1
Ausgaben	32 097,8	3 956,4
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	15 238,8	1 884,3

## § 11

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Kassenbestand
			am 1. Januar 1989 und 31. Dezember 1989
— in Millionen M —			
Berlin	7 559,6	4 467,2	43,0
Cottbus	3 076,7	1 226,3	16,0
Dresden	5 271,8	1 846,5	36,0
Erfurt	3 956,8	1 257,4	24,0
Frankfurt (Oder)	2 540,4	1 137,3	13,0
Gera	2 392,9	899,2	16,0
Halle	5 340,8	1 879,0	33,0
Karl-Marx-Stadt	5 227,8	1 914,3	33,0
Leipzig	4 272,7	1 350,2	27,0
Magdeburg	4 161,3	992,0	27,0
Neubrandenburg	2 234,0	681,7	19,0
Potsdam	3 432,9	1 031,3	24,0
Rostock	3 207,5	1 365,3	22,0
Schwerin	2 076,3	491,4	16,0
Suhl	1 799,1	804,6	11,0
Insgesamt:	56 550,6	21 343,7	360,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe;
- Steuern und Abgaben (ohne Lohnsteuer);
- anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen der Räte und der ihnen unterstellten Einrichtungen;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den örtlichen Volksvertretungen stehen für die Sicherung der Finanzierung gesellschaftlich nützlicher Initiativen zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens sowie für die weitere Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger die Fonds der örtlichen Volksvertretungen und weitere Einnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

**Schlussbestimmungen**

## § 12

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1989. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

## § 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 18. Dezember 1987 über den Staatshaushaltsplan 1988 (GBl. I Nr. 30 S. 295) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**P-Sonderdruck Nr. 1131/1**

Anordnung Nr. Pr. 377/1 vom 26. September 1988 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Kallindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1164/1**

Anordnung Nr. Pr. 214/1 vom 26. September 1988 über die Industriepreise für Verkehrsbauleistungen

**P-Sonderdruck Nr. 1168/1**

Anordnung Nr. Pr. 168/1 vom 26. September 1988 über die Industriepreise für schmelzgeschweißte Stahlrohre und Gesenkschmiedestücke, sonstige Rohrleitungselemente

**P-Sonderdruck Nr. 1204/1**

Anordnung Nr. Pr. 521/1 vom 26. September 1988 über die Industriepreise für Jagd-, Sport- und sonstige Schußwaffen

**P-Sonderdruck Nr. 1216/1**

Anordnung Nr. Pr. 423/1 vom 26. September 1988 über die Industriepreise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen und an deren Anhängern

**P-Sonderdruck Nr. 1218/1**

Anordnung Nr. Pr. 370/3 vom 26. September 1988 über die Industriepreise für Gütertransportleistungen

**P-Sonderdruck Nr. 1291/1**

Anordnung Nr. Pr. 325/2 vom 26. September 1988 über die Industriepreise für Erdöl, Erzeugnisse der Erdölverarbeitung und synthetische Produkte der Kohleveredlung

**P-Sonderdruck Nr. 1293/1**

Anordnung Nr. Pr. 128/10 vom 26. September 1988 über die Industriepreise für feste Brennstoffe

**P-Sonderdruck Nr. 1313**

Anordnung Nr. Pr. 464 vom 26. September 1988 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallurgie und Feuerfestindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1314**

Anordnung Nr. Pr. 484/1 vom 26. September 1988 über die Industriepreise für Rohdiamanten, Diamantboard und Bergkristall

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.  
Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.  
Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

**Sofort lieferbar!****Geltende Vorschriften für den GAB** Ausgabe 1988

Format A 5 · Broschur · 160 Seiten · 3,70 M

Dieses neue Verzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1987; es entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Oktober 1987.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt  
PSF 696  
Erfurt  
5 0 1 0

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente  
Neustädtische Kirchstr. 15  
Berlin  
1 0 8 0

**Das Verzeichnis enthält Übersichten über**

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Im I. Quartal 1989 erscheint:

**Vorankündigung!****Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen – Rechtsvorschriften und Arbeitshygienische Komplexanalyse –**

Herausgeber: Ministerium für Gesundheitswesen, Berlin 1988.  
Format A 5 · Broschur · 160 Seiten · 4,80 M

Die vorliegende Broschüre enthält neben der neugefaßten Anlage zur 2. Durchführungsbestimmung zur Berufskrankheitenverordnung vom 25. August 1981 die für die Erarbeitung des Arbeitshygienischen Berichtes verbindliche Methodik der Arbeitshygienischen Komplexanalyse zur Bewertung der Expositionen und Belastungen am Arbeitsplatz.

Weiterhin enthält die Broschüre eine systematisch und alphabetisch geordnete Liste der Schad- und Belastungsfaktoren mit Informationen über deren Wirkungsmechanismus einschließlich Zuordnung zu den betreffenden Untersuchungskategorien der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen.

In einem weiteren Abschnitt werden für die Betriebe Hinweise zur Erfassung der untersuchungspflichtigen Werk tätigen und zur Organisation der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen gegeben.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt  
Postschließfach 696  
Erfurt  
5 0 1 0

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente  
Neustädtische Kirchstraße 15  
Berlin  
1 0 8 0



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I – 80 M, Teil II 1.– M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten – 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten – 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten – 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten – 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten – 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 233 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



1988

Berlin, den 23. Dezember 1988

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 88	Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen .....	327
14. 12. 88	Gesetz zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen .....	329
14. 12. 88	Verordnung zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen .....	330
9. 12. 88	Zweite Verordnung über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung — 2. Verordnung über industrielle Muster — .....	333
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	333

### Gesetz

#### über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen

vom 14. Dezember 1988

Achtung der Würde und Freiheit der Persönlichkeit ist Verfassungsgebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger. Sie schließt den umfassenden Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger sowie die Schaffung wirksamer Garantien für ihre Einhaltung ein.

Die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen dient der Erhöhung der Rechtssicherheit, der Verbesserung der Rechtsarbeit und der strikten Gewährleistung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Verwaltungsorgane.

Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Entscheidungen, die von Organen der staatlichen Verwaltung gegenüber Bürgern (nachfolgend Verwaltungsentscheidungen genannt) getroffen worden sind.

(2) Verwaltungsorgane im Sinne dieses Gesetzes sind staatliche Organe sowie staatliche Einrichtungen, Kombinate und Betriebe, soweit ihnen die Befugnis übertragen wurde, Verwaltungsentscheidungen zu treffen.

#### § 2

##### Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Der Gerichtsweg zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ist zulässig, soweit das in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist.

(2) In Angelegenheiten, die Interessen der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung berühren, ist der Gerichtsweg unzulässig.

#### § 3

##### Recht zur Anrufung des Gerichts

(1) Der Bürger kann die gerichtliche Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung verlangen, wenn er das gegen die Verwaltungsentscheidung vorgesehene Rechtsmittel eingelegt hat und darüber auf dem Verwaltungswege abschließend entschieden wurde.

(2) Das Verwaltungsorgan hat den Bürger in der abschließenden Entscheidung darüber zu belehren, daß eine gerichtliche Nachprüfung innerhalb der dazu bestimmten Frist beantragt werden kann.

(3) Die Einleitung der gerichtlichen Nachprüfung hat hinsichtlich der Durchsetzung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung aufschiebende Wirkung, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

#### § 4

##### Rechte des Bürgers im gerichtlichen Verfahren

(1) Der Bürger hat das Recht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Er hat Anspruch darauf, vor Gericht gehört zu werden und die Prozeßakten einzusehen.

(2) Der Bürger kann sich durch einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen.

## § 5

**Mitwirkung des Staatsanwalts**

Der Staatsanwalt kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Rechte der Bürger die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen beantragen und im Verfahren mitwirken.

## § 6

**Örtliche Zuständigkeit des Gerichts**

Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Verwaltungsentscheidung getroffen hat.

## § 7

**Einleitung des Verfahrens**

(1) Das Verfahren zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen wird auf Antrag des Bürgers eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung des Verwaltungsorgans zu stellen. Er ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Anschrift, die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsstelle des Bürgers sind anzugeben. Die Entscheidung des Verwaltungsorgans ist beizufügen.

(2) Der Antrag ist auf Verlangen des Bürgers von der Rechtsantragstelle des Kreisgerichts aufzunehmen.

(3) Der Staatsanwalt kann den Antrag auf gerichtliche Nachprüfung innerhalb von 6 Monaten nach abschließender Entscheidung des Verwaltungsorgans stellen.

## § 8

**Verhandlung**

(1) Über den Antrag wird nach mündlicher Verhandlung entschieden. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Antrag aufgrund des dargestellten Anliegens offensichtlich unbegründet ist oder Gründe vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung über den Antrag ausschließen.

(2) Das Gericht hat den Verhandlungstermin zu bestimmen und den Bürger zu laden. Der Antrag ist dem Verwaltungsorgan, dessen Entscheidung angefochten wird, unter Mitteilung des Termins der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Das Gericht kann vom Verwaltungsorgan sowie von anderen staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen fordern, zum Antrag Stellung zu nehmen, Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen. Es kann die Teilnahme eines Vertreters des Verwaltungsorgans anordnen.

(3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Entscheidung des Gerichts auch ohne mündliche Verhandlung durch den Richter getroffen werden.

## § 9

**Umfang der Nachprüfung**

Die Nachprüfung des Gerichts erstreckt sich auf die Feststellung, ob

— die Verwaltungsentscheidung gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften verstößt,

— das Verfahren, in dem die Verwaltungsentscheidung ergangen ist, nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt wurde.

## § 10

**Entscheidung des Gerichts**

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch unanfechtbaren Beschluß. Es kann im Ergebnis seiner Feststellungen zugunsten des Bürgers

1. die angefochtene Verwaltungsentscheidung aufheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Verwaltungsorgan, das die erste Entscheidung getroffen hat, zurückverweisen, verbunden mit der Verpflichtung,

— den Sachverhalt umfassend aufzuklären,

— eine der Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung zu treffen;

2. das Verwaltungsorgan verpflichten, die Verwaltungsentscheidung mit Gründen zu versehen.

Das Verwaltungsorgan ist an die Entscheidung des Gerichts gebunden.

(2) In den in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen kann das Gericht auch die Verwaltungsentscheidung aufheben und in der Sache selbst anderweitig entscheiden.

(3) Der Antrag des Bürgers ist abzuweisen, wenn er unbegründet oder unzulässig ist.

(4) Die gerichtliche Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Verwaltungsorgan, dessen Entscheidung angefochten wurde, zuzustellen.

## § 11

**Kostenbestimmungen**

(1) Für das gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen werden Gerichtskosten nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erhoben. Durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften kann für bestimmte Verfahren eine Befreiung von den Gerichtskosten festgelegt werden.

(2) Wird die Entscheidung des Verwaltungsorgans durch das Gericht aufgehoben, trägt die Kosten des gerichtlichen Verfahrens das Verwaltungsorgan, das die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

## § 12

**Anzuwendende Bestimmungen**

Auf das gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen sind, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

## § 13

**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Das Gesetz findet für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten erlassen worden sind.

(3) Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Minister der Justiz.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Gesetz**  
**zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel**  
**der Bürger und zur Festlegung**  
**der gerichtlichen Zuständigkeit**  
**für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen**  
**vom 14. Dezember 1988**

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 14. Dezember 1988, über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327) werden die in der Anlage aufgeführten Gesetze geändert. Die geänderten Bestimmungen erhalten die nachfolgend veröffentlichte Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 E. Honecker

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. Gesetz vom 12. Mai 1969 zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik — Staatshaftungsgesetz — (GBl. I Nr. 5 S. 31)

- a) Im § 6 Abs. 3 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.  
 b) Es wird ein neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

- (1) Gegen die Entscheidung über Grund und Höhe des Schadenersatzanspruches (§ 5 Abs. 3) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.  
 (2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 getroffen hat.  
 (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“

2. Gesetz vom 15. Juni 1984 über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 209)

- a) § 10 wird als § 14 eingefügt; die bisherigen §§ 11, 12, 13 und 14 werden in der Reihenfolge §§ 10, 11, 12 und 13.

- b) Es wird ein neuer § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Gegen den Feststellungsbescheid über die Höhe des Entschädigungsanspruches (§ 8) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht am Sitz des Verwaltungsorgans zuständig, das die Entscheidung nach § 8 getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“

- c) Über die §§ 14 und 14a ist als Überschrift einzufügen:

„Zulässigkeit des Gerichtsweges“.

Die bisherige Überschrift des § 10 entfällt.

3. Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49)

- a) § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Be-



schwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig, soweit sich aus § 19a oder anderen Rechtsvorschriften nicht anderes ergibt.“

b) Es wird ein neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a

**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

(1) Gegen die Entscheidung über Entschädigungsansprüche gemäß § 18 kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ihren Sitz hat, die die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“

4. Gesetz vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139)

§ 27 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Gerichtskosten werden nicht erhoben.“

**Verordnung  
zur Anpassung von Regelungen  
über Rechtsmittel der Bürger  
und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit  
für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen  
vom 14. Dezember 1988**

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327) werden die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften geändert. Die geänderten Bestimmungen erhalten die nachstehend veröffentlichte Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Heusinger  
Minister der Justiz

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

1. Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) in der Fassung der Verordnung vom 21. August 1975 zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. I Nr. 36 S. 642)

a) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ausübung privater Gewerbetätigkeit kann Bürgern auf Antrag eine Gewerbeberechtigung erteilt wer-

den. Die Erteilung der Gewerbeberechtigung erfolgt zur besseren Versorgung der Bevölkerung, insbesondere auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen und des Handels. Sie setzt voraus, daß

- der Antragsteller die dafür erforderliche Eignung und Qualifikation besitzt;
- die Gewerbetätigkeit zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung notwendig ist;
- die zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen Betriebsmittel sowie Rohstoffe und Material zur Verfügung stehen und die arbeitsschutzmäßigen, baulichen sowie hygienischen Voraussetzungen vorliegen;
- die Gewerbetätigkeit nicht gegen ein gesetzliches Verbot, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstößt.“

b) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Erteilung der Gewerbeberechtigung entscheidet der Rat des Kreises bzw. in Stadtkreisen mit Stadtbezirken der Rat des Stadtbezirkes, soweit die private Gewerbetätigkeit von den Räten der Stadtbezirke angeleitet und kontrolliert wird. Die Entscheidungsbefugnis wird im Auftrag der Räte durch das jeweilige fachlich zuständige Ratsmitglied bzw. bei Entscheidungen durch die Räte der Gemeinden durch den Bürgermeister wahrgenommen. Die Räte der Kreise können durch Beschluß Räten von Städten und Gemeinden die Entscheidungsbefugnis für die Erteilung von Gewerbeberechtigungen übertragen.“

c) § 20 Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an das fachlich zuständige Mitglied des übergeordneten Rates bzw. bei Entscheidungen von Bürgermeistern an den Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung weiterzuleiten. Die Entscheidung darüber ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.“

d) Es wird ein neuer § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

(1) Gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Anträgen auf Gewerbeberechtigungen (§§ 15, 16) und den Widerruf von Gewerbeberechtigungen (§ 18) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

- (2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“
2. **Verordnung vom 8. November 1984 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — (GBl. I Nr. 36 S. 433)**
- a) Im § 16 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
- b) Es wird ein neuer § 16 a eingefügt:
- „§ 16 a  
Zulässigkeit des Gerichtsweges
- (1) Gegen Entscheidungen über die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken (§ 5), den Widerruf der Zustimmung (§ 9), Maßnahmen bei widerrechtlich errichteten Bauwerken (§ 11) sowie die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld (§ 13) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.
- (2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“
3. **Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1988 (GBl. I Nr. 24 S. 263)**
- a) Im § 32 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie im § 32 Abs. 3 wird jeweils das Wort „endgültig“ gestrichen. § 32 Absätze 2 und 3 werden jeweils durch den Satz ergänzt: „Die Entscheidungen über Beschwerden sind endgültig, soweit sich aus § 32 a nichts anderes ergibt.“
- b) Es wird ein neuer § 32 a eingefügt:
- „§ 32 a  
Zulässigkeit des Gerichtsweges
- (1) Gegen Entscheidungen über Maßnahmen bei widerrechtlich errichteten Bauwerken (§ 28) sowie die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld (§ 30) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.
- (2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“
4. **Verordnung vom 15. Dezember 1977 über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73)**
- a) Im § 19 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Es wird ein neuer § 19 a eingefügt:
- „§ 19 a  
Zulässigkeit des Gerichtsweges
- (1) Gegen Entscheidungen über die Erteilung einer Auflage (§ 3 Abs. 3), die Versagung von Genehmigungen

- (§§ 2, 3 und 8), den Widerruf von Genehmigungen (§ 4) sowie die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts (§ 12) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.
- (2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“
5. **Verordnung vom 16. Oktober 1985 über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 27 S. 301)**
- a) Im § 37 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „endgültige“ bzw. im Abs. 4 Satz 2 das Wort „endgültigen“ gestrichen.
- b) § 37 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Die Entscheidung ist endgültig, soweit sich aus § 37 a nichts anderes ergibt.“
- c) Es wird ein neuer § 37 a eingefügt:
- „§ 37 a  
Zulässigkeit des Gerichtsweges
- (1) Gegen Entscheidungen über die Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Vermieter und Mieter (§ 12 Abs. 4), die Erteilung von Auflagen und die Anordnung der Ersatzvornahme (§ 24) sowie über die Anordnung der Räumung von Wohnraum und die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld (§§ 30 bis 33) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.
- (2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“
6. **Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) (GBl. II Nr. 34 S. 215)**
- a) § 52 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „(7) Die Beschwerdeentscheidung des übergeordneten Organs der Jugendhilfe unterliegt, soweit im § 52 a nicht etwas anderes bestimmt ist, keinem weiteren Rechtsmittel.“
- b) Es wird ein neuer § 52 a eingefügt:
- „§ 52 a  
Zulässigkeit des Gerichtsweges
- (1) Gegen Entscheidungen über die Anordnung der Erziehungsaufsicht, der Erziehung in einer anderen Familie und die Anordnung der Heimerziehung gemäß § 50 Familiengesetzbuch (§ 23 Abs. 1 Buchstaben d, e, f und g), über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 Familiengesetzbuch (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c), über den Ausschluß der Umgangsbefugnis gemäß § 27 Abs. 2 Familiengesetzbuch (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. g) sowie die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme eines anderen Familiennamens gemäß § 65 Abs. 3 Familiengesetzbuch (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht für den Antrag auf Nachprüfung einer Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung zur Namensänderung gemäß § 65 Abs. 3 Familiengesetzbuch.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die erste Entscheidung durch die Organe der Jugendhilfe getroffen wurde.

(4) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

(5) Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.“

**7. Verordnung vom 30. Juni 1980 über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung — VAYO —) (GBl. I Nr. 24 S. 235)**

Es werden die §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

(1) Gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Verordnung getroffen werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Das Recht der Beschwerde regelt sich nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) und des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 329).

(2) Entscheidungen über Beschwerden sind dem Einreicher schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.

§ 8 b

(1) Gegen Entscheidungen über die Versagung der Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung (§ 3) sowie über die Untersagung der Durchführung und ihre Auflösung (§ 8) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ihren Sitz hat, die die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“

**8. Verordnung vom 6. November 1975 über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen (GBl. I Nr. 44 S. 723)**

a) § 12 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Dieser entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig, soweit im § 12 a nichts anderes festgelegt ist.“

b) § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Entscheidungen über Beschwerden sind dem Einreicher schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.“

c) Es wird ein neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

(1) Gegen Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Vereinigung (§ 7), den Widerruf der staatlichen Anerkennung (§ 9) sowie die Zustimmung zur Mitgliedschaft von Bürgern in internationalen und ausländischen Vereinigungen (§ 11) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“

**9. Verordnung vom 19. Dezember 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 6. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 195)**

a) § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Über die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger entscheiden in Stadtkreisen ohne Stadtbezirke die Stellvertreter der Oberbürgermeister für Inneres, in Stadtbezirken die Stellvertreter der Stadtbezirksbürgermeister für Inneres, in Städten und Gemeinden die Stellvertreter der Bürgermeister für Inneres bzw. andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder.“

b) § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung über die Erfassung ist eine gründliche Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, der Persönlichkeitsentwicklung und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse durchzuführen.“

c) In den §§ 3 Abs. 4 und 12 Abs. 1 Buchst. b wird die Formulierung „Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit“ wie folgt geändert:

„Mitglieder der Räte der Kreise, Stadträte bzw. Stadtbezirksräte für Arbeit.“

d) Im § 4 Abs. 2 wird im 2. Satz gestrichen: „Vorsitzenden,“.

e) § 5 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Entscheidung darüber treffen die Entscheidungsbefugten gemäß § 3 Abs. 1.“

f) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Gegen die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger gemäß § 3 Abs. 1 und gegen die Erteilung von Auflagen gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 haben aufschiebende Wirkung. Beschwerden gegen Auflagen gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

— der Stellvertreter der Oberbürgermeister für Inneres, der Stellvertreter der Stadtbezirksbürgermeister für Inneres, der Stellvertreter der Bürgermeister für Inneres bzw. anderer für den Bereich Inneres verantwortlicher hauptamtlicher Ratsmitglieder dem Vorsitzenden des jeweiligen Rates,

— der Mitglieder der Räte der Kreise, Stadträte bzw. Stadtbezirksräte für Arbeit dem Vorsitzenden des jeweiligen Rates,

— der Bürgermeister der Gemeinden dem Vorsitzenden des Rates des Kreises

zur Entscheidung vorzulegen. Diese ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

(4) Ablehnende Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.“

g) Es wird ein neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Gegen Entscheidungen über die Erfassung als krimi-

nell gefährdeter Bürger (§ 3 Abs. 1) und die Erteilung von Auflagen (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag auf gerichtliche Nachprüfung erteilter Auflagen hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

(4) Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.“

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
über den Rechtsschutz für Muster und Modelle  
der industriellen Formgestaltung,  
— 2. Verordnung über industrielle Muster —  
vom 9. Dezember 1988**

Zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1974 über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung — Verordnung über industrielle Muster — (GBl. I Nr. 15 S. 140) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen bekanntgemachten Anmeldungen und zu den nach dem Haager Abkommen über die internationale Hinterle-

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140)

gung gewerblicher Muster oder Modelle hinterlegten industriellen Mustern, die auf Verlangen des Hinterlegers in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sein sollen, können von jedermann schriftlich begründete Einsprüche beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eingelegt werden. Die Einsprüche werden in die Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen einbezogen. Wird mit dem Einspruch eines Dritten beantragt, ein Schutzrecht nicht zu erteilen oder bei einem international hinterlegten Muster den Schutz zu verweigern, so wird der Einsprechende am Prüfungsverfahren beteiligt. Er kann gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle Beschwerde einlegen.“

**§ 2**

Der § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Prüfung international hinterlegter industrieller Muster, die auf Verlangen des Hinterlegers in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sein sollen, kann das Amt für Erfindungs- und Patentwesen verlangen, daß der Hinterleger innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Absendung einer entsprechenden Aufforderung eine kurze Beschreibung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des industriellen Musters einreicht.“

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1988

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1057/3**

3. Ergänzung vom 30. November 1988 zur Mitteilung Nr. 1/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über den Mitgliedstand in multilateralen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört

**Sonderdruck Nr. 1192/1**

Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1988 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.  
Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

*Wieder lieferbar!*

## Methodische Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut

192 Seiten · Loseblatt mit Ordner · 11,80 M · EDV-Schlüsselnummer 002600

Die Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut wurden auf der Grundlage der Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 11. März 1976 (GBl. I S. 165 ff.) § 8 Abs. 2 von der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern herausgegeben. Sie bestehen aus folgenden Dokumenten:

- Rahmendokumentationsprofil der staatlichen Archive der DDR
- Rahmenarchivgutverzeichnis für den Bereich Industrie
- Übersicht über geltende Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Richtlinien und Schriftgutbewertungsverzeichnisse für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut.

In Vorbereitung befinden sich gegenwärtig die

- Auswahlbibliographie zur Informationsbewertung und die
- Richtlinie zur Erfassung, Übernahme und Kassation von dienstlichem Schriftgut,

die den Bestellern der Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut nach Erscheinen zugestellt werden.

Die Kenntnis und Anwendung dieser Dokumente ist eine Voraussetzung für die Erfassung und Sicherung des Archivgutes in den aktenführenden Stellen, Registraturen und Verwaltungsarchiven von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben und allen anderen Einrichtungen zur Durchsetzung der Forderungen der Verordnung über das staatliche Archivwesen und des Kulturgutschutzgesetzes. Insbesondere kann auf dieser Grundlage bereits in den aktenführenden Stellen mit der positiven Wertauslese des Archivgutes begonnen werden.

Durch die gemeinsame Anwendung der Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut mit dem 1986 erschienenen Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (EDV-Schlüsselnummer 001407) kann eine wesentliche Verbesserung der Schriftgutverwaltung und Erhöhung der Ordnungsmäßigkeit im Umgang mit dienstlichem Schriftgut erreicht werden.

Die Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut werden ständig aktualisiert. Zu diesem Zweck werden in unregelmäßigen Abständen Ergänzungs- und Änderungsblätter herausgegeben, die ohne erneute Bestellung allen Beziehern des Grundwerkes zugestellt werden.

Die Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut werden mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellschuldrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086.

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I – 80 M, Teil II 1.– M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten – 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten – 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten – 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten – 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten – 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

335

## der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 28. Dezember 1988

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 88	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, des Zollgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Devisengesetzes, des Kulturgutschutzgesetzes, des Luftfahrtgesetzes und des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen (5. Strafrechtsänderungsgesetz) .....	335
14. 12. 88	Gesetz über eine staatliche Vorauszahlung an durch Straftaten geschädigte Bürger — Schadenersatzvorauszahlungsgesetz — .....	345
14. 12. 88	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum StGB — Verfolgung von Verfehlungen — und der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (Änderungsverordnung)	347
23. 11. 88	Anordnung über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik .....	349

**Gesetz**  
zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches,  
des Zollgesetzes,  
des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten,  
des Strafregistergesetzes, des Devisengesetzes,  
des Kulturgutschutzgesetzes,  
des Luftfahrtgesetzes  
und des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen  
(5. Strafrechtsänderungsgesetz)

vom 14. Dezember 1988

§ 1

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl I Nr. 1 S. 1) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl I 1975 Nr. 3 S. 14) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl I Nr. 10 S. 100), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl I Nr. 17 S. 139), des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl I Nr. 13 S. 269), des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl I Nr. 31 S. 345) und des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (GBl I Nr. 31 S. 301) wird gemäß der Anlage 1 geändert.

§ 2

Das Gesetz vom 28. März 1962 über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Zollgesetz — (GBl I Nr. 3 S. 42) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni

1968 (GBl I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl II Nr. 103 S. 827) und des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Zollgesetz — (GBl I Nr. 17 S. 147) wird gemäß der Anlage 2 geändert.

§ 3

Das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl I Nr. 58 S. 574), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl I Nr. 17 S. 139) und des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl I Nr. 13 S. 269) wird gemäß der Anlage 3 geändert.

§ 4

Das Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Repu-

blik (Strafregistergesetz) (GBl. I Nr. 11 S. 237) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 119) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) wird gemäß der Anlage 4 geändert.

#### § 5

Das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 147) wird gemäß der Anlage 5 geändert.

#### § 6

Das Gesetz vom 3. Juli 1980 zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturgutschutzgesetz — (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird gemäß der Anlage 6 geändert.

#### § 7

Das Gesetz vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) wird gemäß der Anlage 7 geändert.

#### § 8

Das Gesetz vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird gemäß der Anlage 8 geändert.

#### § 9

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt bekanntzumachen.

#### § 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

### Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

#### Anlage I

##### zu vorstehendem Gesetz

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — wird wie folgt geändert und ergänzt:

##### 1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 3

##### Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten

Die örtlichen Volksvertretungen tragen hohe Verantwortung für die strikte Durchsetzung der Gesetzlichkeit, die Wahrung der Rechte der Bürger sowie von Ordnung und Sicherheit im Territorium. Sie fördern und unterstützen entsprechende Aktivitäten der Bürger.

Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufgabe, die Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen.

Sie sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, mit ihren Erfahrungen Staats-

organe und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen und Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken.“

##### 2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 4

##### Schutz der Würde und der Rechte des Menschen

Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates. Die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot.

Eine Person darf nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine Handlung zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz vorgesehen ist, der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Rückwirkung und die analoge Anwendung von Strafgesetzen zuungunsten des Betroffenen ist unzulässig.

Die Rechte der Persönlichkeit, das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Sie dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Festnahmen und Verhaftungen erfolgen nur auf Grundlage des Gesetzes.

Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sind verboten und unter Strafe gestellt.

Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem Gericht oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist.

Das Recht auf Verteidigung ist gewährleistet.

Strafen im Sinne dieses Gesetzes werden ausschließlich durch Gerichte ausgesprochen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sind verboten.“

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

**Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung**

Die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung werden garantiert durch

- die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen berichtspflichtig sind;
- die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht;
- die demokratische Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung;
- die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und durch die Volksvertretungen, die für die gesamte Republik von der Volkskammer und dem Staterat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.“

4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In gesetzlich vorgesehenen Fällen werden Vergehen nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.“

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Vergehen liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch ihre Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und der Grad der Schuld des Täters gering sind.“

6. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

**Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn

1. die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat;
2. bei Vergehen der Zweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadenersatz erreicht werden kann;
3. der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewusstes Verhalten gezogen hat, und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn kein gesellschaftliches Interesse an der Bestrafung besteht.

(3) In anderen Fällen kann gesetzlich vorgesehen werden, daß von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist oder abgesehen werden kann.“

7. § 31 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kollektive der Werktätigen oder einzelne zur Erziehung des Täters geeignete Personen können die Bürgerschaft über den Täter übernehmen und dem Gericht vorschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen.

(2) Bestätigt das Gericht im Urteil die Übernahme der Bürgerschaft, sind das Kollektiv oder der Bürge, der sie beantragt hat, verpflichtet, die Erziehung des Täters zu gewährleisten.“

8. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Freiheitsstrafe kann auch gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie wird auch gegen vorbestrafte Täter angewandt, wenn die Tat zwar weniger schwerwiegend ist, jedoch die objektiven und subjektiven Umstände der Tat erkennen lassen, daß die Täter aus bisherigen Strafen keine ausreichenden Lehren gezogen haben.“

9. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafe oder wegen eines Verbrechens bestraft ist und erneut eine vorsätzliche Straftat begeht, wird, wenn die objektiven und subjektiven Umstände der Tat erkennen lassen, daß er aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat, und deshalb eine nachhaltige Bestrafung erforderlich ist, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, soweit für diese Tat auch Freiheitsstrafe angedroht ist und das verletzte Gesetz keine höhere Strafe vorsieht.“

10. Im § 44 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Eine Bestrafung wegen eines im jugendlichen Alter begangenen Vergehens begründet keine Strafverschärfung wegen Rückfalls.“

11. § 56 Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht werden, können eingezogen werden. Ist die Einziehung dieser Gegenstände nicht möglich, können auch andere Gegenstände oder Werte, die an ihre Stelle getreten sind, eingezogen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden. Die eingezogenen Gegenstände werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(2) Gegenstände, deren Einziehung vom Gesetz durch andere Organe vorgesehen ist, unterliegen nicht der gerichtlichen Einziehung.

(3) Gegenstände, die durch die Straftat dem Geschädigten rechtswidrig entzogen wurden, werden nur eingezogen, wenn dieser nicht mehr feststellbar ist. Zur Straftat benutzte oder zur Benutzung bestimmte Gegenstände, die nicht Eigentum des Täters oder eines Teilnehmers sind, können eingezogen werden, wenn der Eigentümer die ihm zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Gegenstände obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat oder wenn die Einziehung zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist.

(4) Das Gericht kann die Einziehung von Gegenständen oder die Zahlung eines Gegenwertes im selbständigen Verfahren anordnen, wenn gegen den Täter ein Verfahren nicht durchgeführt wird, vom Gesetz aber die Durchführung nicht ausgeschlossen ist.“

## 12. § 90 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wer im Ausland eine nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbare Handlung begeht, kann nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Tat Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder Staatenloser mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik war.

(3) Ausländer können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer im Ausland begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. sie ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben;
2. ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist;
3. sie durch ein Verbrechen die Rechte der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Bürger erheblich beeinträchtigt haben;
4. sie Straftaten begehen, die sich gegen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland richten;
5. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist und eine Auslieferung nicht erfolgt.

Das gilt auch für Staatenlose, die nach der Tat ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik begründet haben und bei denen zur Zeit der Tat die in den Ziffern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Eine im Ausland wegen derselben Handlung bereits vollzogene Untersuchungshaft, Strafe mit Freiheitsentzug oder ein anderer Freiheitsentzug ist anzurechnen.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Abs. 5 wird Abs. 6.

## 13. Als § 91 a wird eingefügt:

„§ 91 a  
Folter

(1) Wer bei der Ausübung staatlicher Tätigkeit eine Person körperlich oder psychisch schwer mißhandelt oder solche Handlungen veranlaßt oder duldet, um

1. von ihr oder einer anderen Person eine Aussage oder ein Geständnis oder deren Unterlassung zu erzwingen;
2. sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einer anderen Person begangene Handlung zu bestrafen;
3. sie oder eine andere Person einzuschüchtern, zu nötigen oder zu diskriminieren,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat zusammen mit anderen ausführt oder wer durch die Tat eine schwere Körperverletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

## 14. Im § 114 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Wurde durch die Tat nach Absatz 1 der Tod eines nahen Angehörigen verursacht, kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.“

## 15. Im § 115 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Ist die Tat gegenüber einem Angehörigen begangen, tritt die Verfolgung auf dessen Antrag ein.“

## 16. Als § 117 a wird eingefügt:

„§ 117 a

**Beteiligung an schweren Gewalttätigkeiten  
gegen Personen**

(1) Wer sich zusammen mit anderen an einem Angriff auf die Gesundheit von Menschen beteiligt, wird, wenn dadurch die im § 116 Absatz 1 beschriebenen Folgen verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wird durch die Tat der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, kann auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren erkannt werden.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach den Absätzen 1 und 2 von untergeordneter Bedeutung, kann auf Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe erkannt werden.“

## 17. Im § 118 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.“

## 18. Als § 130 a wird eingefügt:

„§ 130 a  
Geiselnahme

(1) Wer einen Menschen als Geisel in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt hält und mit der Tötung, mit Körperverletzung oder mit der Fortdauer der Freiheitsberaubung der Geisel droht, um andere Personen, Organisationen, Einrichtungen oder staatliche Organe zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung als ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung für die Freigabe der Geisel zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer

1. bei der Geiselnahme die Anwendung von Waffen oder gemeingefährlichen Mitteln androht oder das Leben einer Vielzahl von Menschen gefährdet;
2. mehrere Personen als Geisel nimmt;
3. durch die Tat eine schwere Körperverletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Die Vorbereitung und der Versuch sind strafbar.

(5) Läßt der Täter die Geisel unter Aufgabe seiner rechtswidrigen Ziele frei, kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt oder von Strafe abgesehen werden.“

## 19. § 132 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer die Handlung begeht, um einen Menschen zur Prostitution zu bringen, oder wer ein Kind oder einen Jugendlichen mit dessen Einwilligung ins Ausland zum Zwecke der Prostitution verbringt.“

## 20. In die §§ 135 und 136 wird jeweils als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.“

Der bisherige Text wird jeweils Abs. 1.

## 21. Als § 136 a wird eingefügt:

## „§ 136 a

**Verletzung der Rechte an persönlichen Daten**

(1) Wer persönliche Daten entgegen den Festlegungen in Rechtsvorschriften oder ohne Einwilligung des betroffenen Bürgers erfaßt oder weitergibt oder wer sich oder anderen Zugang zu diesen verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Daten im Sinne dieser Bestimmung und der §§ 161 b, 162, 166, 167, 180 a, 181, 241 a und 246 a sind elektronisch, magnetisch oder in sonstiger Weise übermittelte oder gespeicherte Informationen, die mittels elektronischer Datenverarbeitung bearbeitet werden.“

## 22. Im § 139 wird als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei einer Straftat nach Absatz 2 tritt die Verfolgung auf Antrag des Geschädigten ein.“

## 23. Die §§ 149 und 150 erhalten folgende Fassung:

**„Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen**

## § 149

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.“

## „§ 150

(1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

## 24. Als § 161 b wird eingefügt:

## „§ 161 b

**Mißbrauch der Datenverarbeitung zum Nachteil sozialistischen Eigentums**

(1) Wer auf einen Datenverarbeitungsprozeß durch mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen oder in sonstiger Weise einwirkt oder das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprozesses beeinflusst und dadurch das sozialistische Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zum Nachteil sozialistischen Eigentums zu verschaffen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

## 25. Im § 162 erhält die Überschrift folgende Fassung: „Bestrafung von schweren Fällen des Diebstahls, des Betrugs, der Untreue und des Mißbrauchs der Datenver-

arbeitung zum Nachteil sozialistischen Eigentums“. Im Abs. 1 werden jeweils hinter dem Wort „Untreue“ die Worte eingefügt „oder des Mißbrauchs der Datenverarbeitung“. Anstelle des Wortes „oder“ ist jeweils ein Komma zu setzen. Das Wort „zwei“ wird durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.

## 26. § 164 erhält folgende Fassung:

## „§ 164

**Schwere Fälle der Beschädigung sozialistischen Eigentums**

Schwere Fälle der Beschädigung sozialistischen Eigentums werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Einen schweren Fall der Beschädigung begeht, wer

1. vorsätzlich eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.“

## 27. § 166 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer

1. Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, zerstört, vernichtet, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht;
2. Daten oder Programme vernichtet, verändert, unterdrückt oder unbrauchbar macht oder die Steuerung technologischer Prozesse oder die Funktionsfähigkeit technischer Anlagen oder Geräte beeinträchtigt

und dadurch vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich erhebliche Produktionsstörungen oder eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.“

## 28. § 167 erhält folgende Fassung:

## „§ 167

(1) Wer durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner beruflichen Pflichten oder durch unbefugten Umgang Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, zerstört, vernichtet, beschädigt, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt und dadurch fahrlässig einen schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer vorsätzlich oder fahrlässig Daten oder Programme vernichtet, verändert, unterdrückt oder unbrauchbar macht oder die Steuerung technologischer Prozesse oder die Funktionsfähigkeit technischer Anlagen oder Geräte beeinträchtigt und dadurch fahrlässig einen schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht.

(3) Wer

1. durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht;



2. die Tat durch besonders verantwortungslose Verletzung seiner beruflichen Pflichten begeht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

29. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

#### Schädigung des Tierbestandes

(1) Wer durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren oder für die Futtermittelherstellung Verluste oder Produktionsausfall herbeiführt und dadurch fahrlässig einen schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer

1. durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht;

2. die Tat durch besonders verantwortungslose Verletzung seiner beruflichen Pflichten begeht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

30. § 169 erhält folgende Fassung:

„§ 169

#### Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Eine Straftat liegt nicht vor, wenn

1. die Handlung begangen wird, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden, und der Handelnde nach verantwortungsbewußter Prüfung der konkreten Handlungserfordernisse und -bedingungen den eingetretenen wirtschaftlichen Schaden für wenig wahrscheinlich oder für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten durfte (Wirtschaftsrisiko);

2. der Handelnde in seinem Verantwortungsbereich zur Erzielung neuer wissenschaftlich-technischer Leistungen und Ergebnisse Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomische Experimente durchführte und trotz Beachtung des wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstandes und verantwortungsbewußter Abwägung der Entscheidungserfordernisse und -bedingungen einen wirtschaftlichen Schaden verursachte (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).“

31. § 171 erhält folgende Fassung:

„§ 171

#### Falschmeldung und Vorteilerschleichung

Wer als Staatsfunktionär, als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs, eines Kombines oder Betriebes im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staatsorgane oder wirtschaftsleitende Organe oder Kombinate unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer dies veranlaßt oder wer als Mitarbeiter eines Staatsorgans oder wirtschaftsleitenden Organs, eines Kombines oder eines Betriebes durch Täuschung der Verantwortlichen unrichtige oder unvollständige Angaben in Berichten, Meldungen oder Anträgen an die genannten Organe bewirkt, um

1. Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken;

2. Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu erlangen;

3. zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betriebe oder Dienstbereiche zu erwirken,

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

32. § 173 erhält folgende Fassung:

„§ 173

#### Spekulation

(1) Wer

1. ohne Genehmigung oder unter Mißbrauch einer Genehmigung mit Waren, Erzeugnissen oder anderen Sachen, Berechtigungen oder Wertzeichen handelt;

2. für die Gewährung von Darlehen unangemessen hohe Zinsen fordert oder vereinnahmt (Zinswucher);

3. Rohstoffe oder Erzeugnisse in erheblichem Umfang über den persönlichen oder betrieblichen Bedarf hinaus aufkauft oder hortet,

um für sich oder andere unrechtmäßig einen erheblichen Gewinn oder sonstigen erheblichen Vorteil zu erlangen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

1. in besonders großem Umfang oder wiederholt mit besonders großer Intensität durchgeführt wird;

2. die Volkswirtschaft oder die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt;

3. zusammen mit anderen ausgeführt wird, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Spekulationsstraftaten zusammengeschlossen haben.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 2 Ziffer 3 von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter nach Absatz 1 bestraft werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Spekulativer Handel in anderen Fällen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

33. § 174 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den Geldzeichen werden Geld- und Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine gleichgestellt.“

34. § 175 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten, andere Instrumente oder solche Materialien, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich oder nutzbar sind,“

35. Im § 180 wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ist die Tat gegenüber einem Angehörigen begangen, tritt die Verfolgung auf dessen Antrag ein.“

Der bisherige Text wird Abs. 1.

36. Als § 180 a wird eingefügt:

„§ 180 a

#### Mißbrauch der Datenverarbeitung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Wer auf einen Datenverarbeitungsprozeß durch mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen

oder in sonstiger Weise einwirkt oder das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprozesses beeinflusst und dadurch das persönliche oder private Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zu verschaffen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

37. Im § 181 erhalten die Überschrift und Abs. 1 folgende Fassung:

„§ 181

**Bestrafung von schweren Fällen des Diebstahls, des Betrugs und des Mißbrauchs der Datenverarbeitung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums**

(1) Schwere Fälle des Diebstahls, des Betrugs oder des Mißbrauchs der Datenverarbeitung werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Einen schweren Fall des Diebstahls, des Betrugs oder des Mißbrauchs der Datenverarbeitung begeht, wer

1. eine schwere Schädigung des persönlichen oder privaten Eigentums verursacht;
2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen haben;
3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt."

38. Im § 183 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.“

39. § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184

**Bestrafung von schweren Fällen der Sachbeschädigung**

Schwere Fälle der Sachbeschädigung werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Sachbeschädigung im schweren Fall begeht, wer vorsätzlich einen schweren Schaden verursacht."

40. § 185 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich Wohnstätten, Aufenthaltsstätten, Betriebe oder andere Bauwerke, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen, Lagervorräte, Wälder, land- oder forstwirtschaftliche Kulturen oder Erzeugnisse oder andere bedeutende Sachwerte in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorbereitung und der Versuch sind strafbar.“

41. Im § 191 a wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unter vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten eine Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft mit schädlichen Stoffen oder mit Krankheitserregern im bedeutenden Umfange verursacht oder erheblich verunreinigtes Trink- oder Brauchwasser abgibt, obwohl er bereits wegen einer gleichartigen, innerhalb von zwei Jahren begangenen, vorsätzlichen Handlung mit Ordnungsstrafe zur Verantwortung gezogen wurde.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, Abs. 3 wird Abs. 4 und Abs. 4 wird Abs. 5.

42. § 192 erhält folgende Fassung:

„§ 192

**Gemeingefahr**

Gemeingefahr ist eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeu-

tende Sachwerte. Eine Gemeingefahr liegt auch vor, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt oder die Entsorgung erheblich gestört ist.“

43. § 194 erhält folgende Fassung:

„§ 194

**Gefährdung der Gebrauchssicherheit**

Wer als Leiter eines Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetriebes oder eines Bereiches dieser Betriebe oder als Verantwortlicher für die Kontrolle und Prüfung unter bewußter Verletzung seiner Pflichten Erzeugnisse herstellen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, ohne daß dabei die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird, und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft."

44. Im § 196 wird als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Wurde durch den schweren Verkehrsunfall eine erhebliche Schädigung der Gesundheit oder der Tod eines nahen Angehörigen verursacht, kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.“

45. Als § 197 a wird eingefügt:

„§ 197 a

**Entführung von Schiffen**

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung sich eines Schiffes oder einer fest verankerten Plattform bemächtigt oder sich die Kontrolle darüber verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Sicherheit einer fest verankerten Plattform oder die sichere Navigation eines Schiffes dadurch gefährdet, daß er

1. gegen eine Person an Bord eines Schiffes oder auf einer fest verankerten Plattform Gewalt anwendet;
2. wesentliche Einrichtungen eines Schiffes oder einer fest verankerten Plattform zerstört oder beschädigt oder an der Ladung eines Schiffes Schaden verursacht;
3. auf ein Schiff oder auf eine fest verankerte Plattform Gegenstände oder Substanzen bringt oder bringen läßt, die geeignet sind, das Schiff oder die fest verankerte Plattform zu zerstören oder zu beschädigen oder an der Ladung eines Schiffes Schaden zu verursachen;
4. Einrichtungen der Navigation der Seeschifffahrt zerstört oder schwer beschädigt oder erheblich in deren Betrieb eingreift;
5. wider besseres Wissen falsche Informationen übermittelt.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Handlung nach den Absätzen 1 oder 2 eine schwere Körperverletzung vorsätzlich oder fahrlässig oder der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht oder das Leben einer Vielzahl von Menschen gefährdet wird;

2. der Täter Rädelsführer ist.

(4) Die Vorbereitung und der Versuch sind strafbar.

(5) Schiffe im Sinne dieser Bestimmung sind nicht ständig am Meeresgrund befestigte Wasserfahrzeuge jedes beliebigen Typs einschließlich Fahrzeuge mit dynamischem Auftrieb, Unterwasserfahrzeuge oder andere schwimmende Fahrzeuge, die auf dem offenen Meer und den damit zusammenhängenden Seegewässern verwendet werden.

(6) Fest verankerte Plattformen im Sinne dieser Bestimmung sind künstliche Inseln, Anlagen oder Konstruktionen, die zum Zwecke der Erforschung oder Ausbeutung von Ressourcen oder zu anderen ökonomischen Zwecken ständig auf dem Meeresgrund befestigt sind."

46. Im § 201 wird als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.“

47. Als § 221 a wird eingefügt:

„§ 221 a

**Angriff auf völkerrechtlich geschützte Personen**

(1) Wer eine völkerrechtlich geschützte Person entführt, körperlich mißhandelt oder rechtswidrig ihrer persönlichen Freiheit beraubt oder sie mit solchen Handlungen bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel einer völkerrechtlich geschützten Person einen gewaltsamen Angriff begeht oder mit einem solchen Angriff droht, der geeignet ist, das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit dieser Person zu gefährden.

(3) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der Entführung einer völkerrechtlich geschützten Person ist die Vorbereitung strafbar.“

48. Im § 234 wird als Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung: Geringfügige Hehlerei kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

49. Als § 241 a wird eingefügt:

„§ 241 a

**Fälschung oder Vernichtung beweiserheblicher Daten**

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr Daten, die rechtserhebliche Tatsachen beweisen, vernichtet oder verfälscht oder von verfälschten Daten Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

50. Die §§ 245 und 246 erhalten folgende Fassung:

„Geheimnisverrat

§ 245

(1) Wer als Geheimnisträger Staatsgeheimnisse offenbart oder in anderer Weise für Unbefugte zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer entgegen einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder durch Festlegungen der Leiter von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Informationen offenbart oder in anderer Weise für Unbe-

fugte zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(3) Wer sich durch unlautere Methoden Kenntnis von Staatsgeheimnissen oder anderen geheimzuhaltenden Informationen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer unberechtigt Staatsgeheimnisse oder andere geheimzuhaltende Informationen erlangt und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung verletzt, wird nach Absatz 2 bestraft.

(5) Wer durch die Tat in den Fällen der Absätze 1 bis 3 staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet oder wer die Tat aus Vorteilsstreben begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

(6) Der Versuch ist strafbar.“

„§ 246

Wer fahrlässig als Geheimnisträger Staatsgeheimnisse oder entgegen einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder durch Festlegungen der Leiter von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen auferlegten Pflicht andere geheimzuhaltende Informationen offenbart, in anderer Weise Unbefugten zugänglich macht oder abhandeln kommen läßt und dadurch staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

51. Als § 246 a wird eingefügt:

„§ 246 a

**Rechtswidriger Zugriff zu Daten**

Wer sich oder anderen rechtswidrig Zugang zu Daten verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

52. § 247 erhält folgende Fassung:

„§ 247

**Bestechlichkeit**

(1) Wer unter Mißbrauch der ihm durch seine Dienststellung, durch Vertrag oder in sonstiger Weise übertragenen Befugnisse für die pflichtwidrige Bevorzugung eines anderen oder für eine sonstige Verletzung der ihm übertragenen Pflichten Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Schwere Fälle der Bestechlichkeit werden mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter

1. die ihm übertragenen Befugnisse in einer das Vertrauen der Bürger besonders schädigenden Weise mißbraucht;
2. erhebliche Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt;
3. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung der ihnen übertragenen Befugnisse oder zur wiederholten Begehung von Straftaten der

Bestechlichkeit oder Bestechung zusammengeschlossen haben.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 2 Ziffer 3 von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter nach Absatz 1 bestraft werden.“

53. Als § 247 a wird eingefügt:

„§ 247 a

#### Bestechung

(1) Wer einem im Sinne von § 247 Befugten Geschenke oder andere Vorteile für die Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Von Strafe kann abgesehen werden, wenn

1. das Geschenk oder der Vorteil auf ausdrückliche Forderung des anderen gewährt oder versprochen wird;
2. der Täter freiwillig seine Handlung zur Anzeige bringt oder aktiv an der Aufklärung der Tat mitwirkt.“

54. § 248 erhält folgende Fassung:

„§ 248

#### Vorteilsannahme

Wer in Ausübung staatlicher oder wirtschaftsleitender Befugnisse als Gegenleistung für eine vorgenommene, vorzunehmende oder zu unterlassende dienstliche Handlung Geschenke oder andere Vorteile in erheblichem Umfang fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Anmerkung: Die unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

55. Als § 249 a wird eingefügt:

„§ 249 a

#### Unzulässige Glücksspiele und Wetten

Wer ohne Genehmigung in der Öffentlichkeit Glücksspiele oder Wetten organisiert oder betreibt, um sich oder anderen erhebliche Vorteile zu verschaffen, wird mit Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung: Derartige Handlungen, die nicht auf die Erlangung eines erheblichen Vorteils gerichtet sind, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

56. Es werden aufgehoben: §§ 24 Abs. 2, 151, 162 Abs. 1 Ziff. 4, 172, 249 Abs. 4 und 272.

57. In den §§ 148 Abs. 2, 165 Abs. 2, 170 Abs. 3 und 174 Abs. 3 wird das Wort „zwei“ durch die Worte „einem Jahr“ ersetzt.

58. In den §§ 174 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 Abs. 2, 195 Abs. 1, 206 Abs. 1, 207 Abs. 1, 227 Abs. 1, 233 Abs. 2 und 234 Abs. 2 werden vor dem Wort „bestraft“ die Worte „oder mit Geldstrafe“ eingefügt. In diesen Bestimmungen wird das Wort „oder“ gestrichen und vor den Worten „mit Verurteilung auf Bewährung“ ein Komma eingefügt. Im § 212 Abs. 1 werden vor dem Wort „bestraft“ die Worte „oder mit Geldstrafe“ eingefügt. Anstelle des Wortes „oder“ vor den Worten „mit Haftstrafe“ wird ein Komma eingefügt.

#### Anlage 2

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Zollgesetz — wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einziehung nach Absatz 1 sowie die Ersatzeinziehung oder die Zahlung eines Gegenwertes nach Absatz 2 kann auch selbständig erfolgen.“

#### Anlage 3

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Geldverkehrs-, Devisen-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts sowie des Umweltschutzes ist die Androhung von Ordnungsstrafen bis zu 10 000,— Mark zulässig. In den Rechtsvorschriften sind die Voraussetzungen für die Androhung solcher Ordnungsstrafen zu bestimmen.“

2. Im § 9 wird als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden, wenn das in der entsprechenden Ordnungsstrafbestimmung ausdrücklich vorgesehen ist.“

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenüber Jugendlichen über sechzehn Jahren sind alle Ordnungsstrafmaßnahmen zulässig. Eine Ordnungsstrafe darf höchstens 300,— Mark betragen. Sie darf nur ausgesprochen werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen, und der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat oder die Ordnungsstrafe aus eigenen Mitteln zahlen kann.“

4. Im § 16 wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Entscheidet der Ordnungsstrafbefugte über die Ordnungswidrigkeit, hat er den Geschädigten zur Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche an das Gericht zu verweisen.“

Der bisherige Text wird Abs. 1.

5. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden auf dem Gebiet des Zoll-, Devisen-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts bei Prüfungen Ordnungswidrigkeiten festgestellt, kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsfeststellungen ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden, die in den vergangenen zwei Kalenderjahren begangen wurden. Stellt ein Bürger einen in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Nachprüfungsantrag, beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Bescheides.“

6. § 33 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme hat der betroffene Bürger das Recht der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung. Er kann sich durch einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.“

(2) Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen oder mündlich durch den Betroffenen zu Protokoll zu erklären. Sie hat aufschiebende Wirkung; das gilt nicht, wenn die Durchsetzung der Ordnungsstrafmaßnahme keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung darüber ist in der Verfügung mit bekanntzugeben.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

7. Im § 36 wird als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Wird im Beschwerdeverfahren oder bei Aufhebung der Entscheidung festgestellt, daß der Bürger keine Ordnungswidrigkeit begangen hat, sind bereits gezahlte Ordnungsstrafen und Ordnungsgelder, Erlöse oder Wertersatz zurückzuzahlen, eingezogene Gegenstände zurückzugeben sowie die dem betroffenen Bürger entstandenen Auslagen einschließlich der Kosten für einen Rechtsanwalt zu erstatten.“

#### Anlage 4

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel oder zu Geldstrafe bis zu 500 Mark;
2. zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bei einer Haftstrafe sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 500 Mark;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei einer Verurteilung wegen fahrlässig begangener Straftaten bis zu fünf Jahren sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 10 000 Mark;“

2. Im § 26 Abs. 1 wird die Ziff. 7 aufgehoben.

#### Anlage 5

zu vorstehendem Gesetz

Das Devisengesetz wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einziehung nach Absatz 1 sowie die Ersatzeinziehung oder die Zahlung eines Gegenwertes nach Absatz 2 kann auch selbständig erfolgen.“

#### Anlage 6

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturgutschutzgesetz — wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einziehung gemäß Absatz 1 oder die Ersatzeinziehung oder die Zahlung eines Gegenwertes gemäß Absatz 2 kann auch selbständig erfolgen.“

#### Anlage 7

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als § 53 a wird eingefügt:

„§ 53 a

#### **Gefährdung der Sicherheit auf einem Flughafen für die internationale zivile Luftfahrt**

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig gegen eine Person unter Benutzung einer Waffe, eines Gegenstandes oder einer Substanz Gewalt anwendet und dadurch die Sicherheit auf einem Flughafen für die internationale zivile Luftfahrt gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich und rechtswidrig Einrichtungen eines Flughafens für die internationale zivile Luftfahrt oder ein dort abgestelltes, nicht in Betrieb befindliches Luftfahrzeug zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht oder den Betrieb des Flughafens gewaltsam unterbricht und dadurch die Sicherheit auf diesem Flughafen gefährdet.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat nach den Absätzen 1 oder 2 eine schwere Körperverletzung oder fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet wird;
2. der Täter Rädelsführer ist.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(5) Wer durch die Tat gemäß den Absätzen 1 oder 2 oder gemäß § 53 Absätze 1 oder 2 vorsätzlich den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.“

2. § 53 Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

3. Die §§ 54 bis 56 erhalten folgende Fassung:

„§ 54

#### **Erfolgreiche Aufforderung**

Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 oder § 53 a oder zur Teilnahme an einem solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“



## „§ 55

**Begünstigung**

Wer nach Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 oder § 53 a dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

## „§ 56

**Unterlassung der Anzeige**

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines Verbrechens gemäß § 53 oder § 53 a vor dessen Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einem Verbrechen gemäß § 53 a Absatz 5 mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.“

**Anlage 8**

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 35 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Versuch nach Absatz 2 kann geahndet werden.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, Abs. 4 wird Abs. 5, Abs. 5 wird Abs. 6, Abs. 6 wird Abs. 7, Abs. 7 wird Abs. 8, Abs. 8 wird Abs. 9 und Abs. 9 wird Abs. 10.

2. Im neuen § 35 Abs. 4 wird als Buchst. h) eingefügt:

„h) bei der Ausübung eines Funkdienstes die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Funkverkehr verletzt.“

**Gesetz**

**über eine staatliche Vorauszahlung  
an durch Straftaten geschädigte Bürger  
— Schadenersatzvorauszahlungsgesetz —**

vom 14. Dezember 1988

Das in der Deutschen Demokratischen Republik bestehende umfassende System der Sozialleistungen garantiert den durch Straftaten geschädigten Bürgern medizinische Betreuung und materielle Sicherstellung. Bei der Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche gegen den Straftäter erhalten die Geschädigten umfassende Unterstützung durch die Organe der Rechtspflege. Ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Straftäter nicht durchsetzbar, wird dem Geschädigten zur Vermeidung schwerwiegender Auswirkungen und zur weiteren Sicherung seiner Rechte finanzielle Hilfe gewährt. Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

**§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung an Bürger, denen durch eine Straftat ein Schaden zugefügt wurde.

**§ 2****Grundsätze**

(1) Bürgern, die auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch eine Straftat geschädigt wurden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine staatliche Vorauszahlung gewährt, wenn ein rechtskräftig festgestellter Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger nicht oder nicht in angemessener Zeit und Höhe durchgesetzt werden kann.

(2) Über die Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung entscheidet auf Antrag des geschädigten Bürgers das Gericht.

(3) Die staatliche Vorauszahlung erfolgt durch die Staatliche Versicherung der DDR.

**Voraussetzungen und Umfang  
der staatlichen Vorauszahlung****§ 3**

(1) Ist einem Bürger durch eine Straftat ein Gesundheitsschaden zugefügt worden, wird eine staatliche Vorauszahlung gewährt, wenn der Schaden zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner bisherigen Lebensverhältnisse geführt hat. Eine staatliche Vorauszahlung wird auch gewährt, wenn aufgrund der Umstände der Begehung der Straftat und ihrer Auswirkungen auf die Öffentlichkeit ein unverzüglicher Schadensausgleich geboten ist.

(2) Die staatliche Vorauszahlung umfaßt neben dem Ersatz für die Folgen des Gesundheitsschadens gemäß § 336 ZGB auch den Ersatz der durch die Straftat beschädigten oder verlorengegangenen Kleidung und anderer Sachen, die der geschädigte Bürger bei sich hatte, sowie die Kosten der Rechtsverfolgung.

**§ 4**

Hat die Straftat zum Tod eines Bürgers geführt, wird eine staatliche Vorauszahlung für die Kosten der Bestattung und für die Unterhaltsansprüche Dritter im Umfang des § 339 ZGB sowie für die Kosten der Rechtsverfolgung gewährt.

**§ 5**

Ist einem Bürger durch die Straftat ein Vermögensschaden zugefügt worden, wird eine staatliche Vorauszahlung gewährt, wenn der Schaden zu einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des geschädigten Bürgers geführt hat und dadurch sein Lebensunterhalt gefährdet ist.

## § 6

Ist einem Bürger durch eine Straftat ein Schaden bei Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit zugefügt worden, wird eine staatliche Vorauszahlung für den gesamten Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung gewährt. Das gleiche gilt, wenn einem Bürger beim Handeln im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch eine Straftat ein Schaden zugefügt wurde.

## § 7

Die Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung erfordert, daß

1. der Schadenersatzanspruch des geschädigten Bürgers durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine verbindliche gerichtliche Einigung und der Anspruch auf Kostenersatzung durch einen rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschuß (nachfolgend Vollstreckungstitel genannt) festgestellt wurden und
2. eine beantragte Vollstreckung gegen den Schädiger erfolglos geblieben oder erkennbar ist, daß durch eine Vollstreckung in absehbarer Zeit keine Erfüllung der Schadenersatzverpflichtung zu erwarten oder eine Vollstreckung gegen den Schädiger in der Deutschen Demokratischen Republik nicht möglich ist.

## § 8

(1) Eine staatliche Vorauszahlung wird nicht gewährt, soweit ein Ersatz des Schadens durch Versicherungsleistungen oder auf andere Weise erlangt wurde oder erlangt werden kann. Das gilt nicht für Leistungen aus einer Personenversicherung.

(2) Eine staatliche Vorauszahlung kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Bürger durch sein Verhalten Anlaß zur Straftat, durch die er geschädigt wurde, gegeben hat.

## § 9

**Höhe der staatlichen Vorauszahlung**

(1) Die staatliche Vorauszahlung wird grundsätzlich in Höhe des im Vollstreckungstitel festgestellten Schadenersatzanspruchs oder, soweit durch den Schädiger bereits Zahlungen geleistet wurden, in Höhe des offenstehenden Betrages gewährt. Es können auch Ratenzahlungen festgelegt werden.

(2) In den Fällen der §§ 3 bis 5 kann die staatliche Vorauszahlung auf einen Teilbetrag des festgestellten Schadenersatzanspruchs beschränkt werden. Er ist so zu bemessen, daß eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des geschädigten Bürgers oder eines Dritten gemäß § 4 gemildert wird, die dadurch entstanden ist, daß die rechtskräftig zuerkannte Schadenersatzforderung nicht durchgesetzt werden kann.

## § 10

**Antragsberechtigung**

Die Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind

- Staatsbürger der DDR,
- Ausländer mit zeitlich unbefristetem oder länger befristetem Aufenthalt in der DDR,

die auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch eine Straftat geschädigt wurden.

## § 11

**Zuständigkeit des Gerichts**

(1) Für die Entscheidung über die Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung ist das Kreisgericht zuständig, bei dem die Vollstreckung durchzuführen ist. Ist für die Vollstreckung ein Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zuständig, obliegt die Entscheidung dem für den Wohnsitz des geschädigten Bürgers zuständigen Kreisgericht.

(2) Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisgericht einzureichen. Ihm sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils, der verbindlichen gerichtlichen Einigung und des rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschlusses gegen den Schädiger sowie Unterlagen zum Nachweis erfolglos verlaufener Bemühungen zur Durchsetzung der Schadenersatzforderung beizufügen. Auf Verlangen des geschädigten Bürgers ist der Antrag von der Rechtsantragstelle aufzunehmen.

## § 12

**Entscheidung durch das Gericht**

(1) Über den Antrag entscheidet das Kreisgericht durch Beschluß. Es kann vor seiner Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen.

(2) Der Beschluß ist dem geschädigten Bürger zuzustellen. Würde mit dem Beschluß dem Antrag auf staatliche Vorauszahlung stattgegeben, ist er nach Rechtskraft an die für den Wohnsitz des geschädigten Bürgers zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR zu übersenden.

(3) Gegen den Beschluß steht dem geschädigten Bürger das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung zu. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Kreisgericht einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Auf Verlangen des geschädigten Bürgers ist die Beschwerde von der Rechtsantragstelle aufzunehmen.

(4) Hält das Kreisgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde in vollem Umfang für begründet, hat es den Beschluß zu ändern; andernfalls ist die Beschwerde binnen 1 Woche nach Eingang dem Bezirksgericht vorzulegen.

(5) Das Bezirksgericht entscheidet durch Beschluß. Es kann vor seiner Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen.

(6) Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(7) Im übrigen finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## § 13

**Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung in besonderen Fällen**

(1) Liegen die in den §§ 3 bis 6 genannten, nicht jedoch die nach diesem Gesetz weiterhin erforderlichen Voraussetzungen vor, kann dem geschädigten Bürger zur Vermeidung von Härten ausnahmsweise eine staatliche Vorauszahlung gewährt werden.

(2) Die Entscheidung darüber trifft der Minister der Justiz.

## § 14

**Leistungen durch die Staatliche Versicherung der DDR**

(1) Die staatliche Vorauszahlung wird in Höhe des im Beschluß des Gerichts zuerkannten Betrages durch die Staat-

liche Versicherung der DDR an den geschädigten Bürger geleistet. Sie erfolgt durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR am Wohnsitz des geschädigten Bürgers.

(2) Nach Zugang der gerichtlichen Entscheidung hat die Staatliche Versicherung der DDR die staatliche Vorauszahlung in der im Beschluß festgelegten Höhe an den geschädigten Bürger vorzunehmen. In Höhe der erbrachten Leistung geht der Schadenersatzanspruch des geschädigten Bürgers gegen den Schädiger auf die Staatliche Versicherung der DDR über.

(3) Die Staatliche Versicherung der DDR ist verpflichtet, den auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger durchzusetzen.

(4) Die Staatliche Versicherung der DDR ist berechtigt, vom Schädiger einen Aufschlag in Höhe von 15 % der staatlichen Vorauszahlung zu erheben. Von der Erhebung eines Aufschlags kann abgesehen werden, insbesondere wenn die Forderung nicht durchsetzbar ist.

### § 15

#### Ausgleichszahlung ohne Vollstreckungstitel

(1) Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung nicht vor, weil der Straftäter unbekannt oder aus anderen Gründen ein Vollstreckungstitel gegen ihn nicht zu erlangen ist, kann in den Fällen der §§ 3 bis 6 dem geschädigten Bürger zur Vermeidung von Härten bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens eine Ausgleichszahlung gewährt werden.

(2) Über die Gewährung einer Ausgleichszahlung entscheidet auf Antrag des geschädigten Bürgers der Staatsanwalt des Bezirkes, in dessen Zuständigkeitsbereich das Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(3) Über Beschwerden gegen die durch den Staatsanwalt des Bezirkes getroffene Festlegung entscheidet der Generalstaatsanwalt der DDR. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Ausgleichszahlung wird in Höhe des zuerkannten Betrages durch die Staatliche Versicherung der DDR an den geschädigten Bürger geleistet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Staatliche Versicherung der DDR wird vom Staatsanwalt des Bezirkes informiert, wenn der Straftäter ermittelt wurde.

#### Schlußbestimmungen

### § 16

Dieses Gesetz gilt für Schadenersatzansprüche aus Straftaten, die nach dem 1. Januar 1985 begangen wurden.

### § 17

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz.

### § 18

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

### Verordnung

#### zur Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum StGB — Verfolgung von Verfehlungen — und der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (Änderungsverordnung)

vom 14. Dezember 1988

### § 1

Die Erste Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1974 zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 100 M nicht übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.“

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel können die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels Maßnahmen gemäß § 5 durchführen, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht übersteigt.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in dem jeweiligen Statut vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 300 M, verlangt werden.“

4. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Leiter bzw. Vorstände der wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Einzelhandels können leitende Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel ermächtigen. Der durch die Verfehlung verursachte oder beabsichtigte Schaden darf in diesen Fällen den Betrag von 50 M nicht übersteigen.“

(2) Mit der Ermächtigung erhalten die leitenden Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen das Recht,

- bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 10 M, jedoch höchstens 150 M, zu verlangen;
- zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Rechtsverletzer nicht in der Lage sich auszuweisen oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises oder übersteigt der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M, so ist die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen.“

§ 2

Die Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (GBl. I Nr. 14 S. 173) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als § 11 a wird eingefügt:

„§ 11 a

**Geringfügige Hehlerei**

(1) Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder von denen er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind, erwirbt, in sonstiger Weise an sich bringt oder seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Sachen mitwirkt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind, mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung: Schwere Fälle der Hehlerei können nach § 234 StGB als Straftat verfolgt werden.“

2. Als § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

**Ungenehmigte Glücksspiele und Wetten**

(1) Wer ohne Genehmigung in der Öffentlichkeit Glücksspiele oder Wetten organisiert oder betreibt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung: Werden derartige Handlungen begangen, um sich oder anderen erhebliche Vorteile zu verschaffen, können sie nach § 249 a StGB als Straftat verfolgt werden.“

3. Als § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a

**Spekulativer Handel**

(1) Wer ohne Genehmigung mit Waren, Erzeugnissen oder anderen Sachen, Berechtigungen oder Wertzeichen handelt, um für sich oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn oder Vorteil zu erlangen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die bei der Handlung benutzten Waren, Erzeugnisse oder anderen Sachen, Berechtigungen oder Wertzeichen können unabhängig von den Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(3) Ist die Einziehung gemäß Abs. 2 nicht möglich, kann die Einziehung der Waren oder anderer Sachen, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte sowie bei der Verletzung von Preisbestimmungen den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten.

Anmerkung: Spekulation mit dem Ziel der erheblichen Gewinn- oder Vorteilerlangung kann nach § 173 StGB als Straftat verfolgt werden.“

4. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise,
- dem Staatssekretär im Amt für Preise,
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Leitern der Abteilungen und der Außenstellen des Amtes für Preise sowie den Leitern der Inspektionen der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Mitgliedern der Räte der Bezirke für Preise sowie den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten,
- den Leitern von Finanz- und Preiskontrollorganen in anderen zentralen Staatsorganen, die im Auftrage des Leiters des Amtes für Preise Preiskontrollen durchführen.“

5. § 25 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten, andere Instrumente oder solche Materialien, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder von gültigen Geld- oder Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen verwendet werden können,

3. Drucke oder Abbildungen, die Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Geld- oder Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind,

4. Drucke oder Abbildungen, die nachträglich so verändert werden können, daß sie den Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Geld- oder Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind.“

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

**Erhöhte Ordnungsstrafmaßnahmen**

Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Absätze 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Absätze 1 und 2, § 14 a Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 19 a Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können;
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden;
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.“

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1988

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Heusinger  
Minister der Justiz

**Anordnung  
über das Kraftfahrzeugtechnische Amt  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 23. November 1988**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Stellung

(1) Das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend KTA genannt) ist eine dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellte staatliche Einrichtung für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben insbesondere auf den Gebieten

- der Verkehrssicherheit für Straßenfahrzeuge, die den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)<sup>1</sup> (nachfolgend StVZO genannt) unterliegen,
- der Vorbereitung und Durchsetzung nationaler Rechtsvorschriften und internationaler Bestimmungen über Bau, Betrieb und Ausrüstung von Straßenfahrzeugen,
- der Kraftstoffnormierung und des Einsatzes von Alternativkraftstoffen,
- des Fahrschulwesens,
- der Richtwertbildung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie
- der Normierung von Instandhaltungsleistungen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des KTA berühren nicht bestehende zentrale Festlegungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Straßenfahrzeugen im Bereich der bewaffneten Organe.

(3) Das KTA ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Dresden.

(4) Das KTA gliedert sich in die Zentralstelle und die Bezirksstellen.

## § 2

## Aufgaben

(1) Das KTA hat folgende staatliche Aufgaben wahrzunehmen:

- Vorbereitung der Bestimmungen über Bau, Betrieb und Ausrüstung im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zur StVZO und weiterer nationaler Rechtsvorschriften sowie Mitwirkung bei der Bearbeitung bzw. Bearbeitung internationaler Bestimmungen für den Bau, Betrieb und die Ausrüstung von Straßenfahrzeugen einschließlich der Vertretung der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik in entsprechenden internationalen Fachorganen,
- Erteilung der Betriebserlaubnis für Straßenfahrzeuge gemäß der StVZO sowie Durchführung von Prüfungen und Messungen bezüglich der Einhaltung dazu erlassener Rechtsvorschriften,
- Ergänzung bzw. Änderung von Betriebserlaubnissen, einschließlich für in Betrieb befindliche Straßenfahrzeuge, in-

folge technischer Veränderungen, die den Bestimmungen der StVZO unterliegen,

- Erteilung der Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile und Ausrüstungen gemäß der StVZO sowie Durchführung von Prüfungen und Messungen bezüglich der Einhaltung dazu erlassener Rechtsvorschriften; Prüfung von Fahrzeugteilen und Ausrüstungen nach ECE-Regelungen entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen<sup>2</sup>,
- Erteilung der Zustimmung zum Import zur Gewährleistung einer den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden Verkehrssicherheit für zu importierende Straßenfahrzeuge, Fahrzeugteile und Ausrüstungen, die gemäß der StVZO einer Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung bedürfen,
- Koordinierung, Kontrolle oder Durchführung der Betriebserprobungen von Straßenfahrzeugen, Fahrzeugteilen und Ausrüstungen, sofern dies zur Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung erforderlich ist,
- Prüfung und Zulassung von Straßenfahrzeugen und Fahrzeugführern gemäß dem Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<sup>3</sup> in Wahrnehmung der Aufgaben als „Zuständige Behörde“ im Sinne dieses Abkommens sowie Lösung weiterer nationaler Aufgaben zur Erhöhung der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup>,
- Zulassung von Straßenfahrzeugen gemäß dem Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)<sup>5</sup>, in Wahrnehmung der Aufgaben als „Zuständige Behörde“ im Sinne dieses Abkommens,
- Erarbeitung von Vorschriften für die Verwendung von Alternativkraftstoffen in Kraftfahrzeugen zum Betreiben von Verbrennungsmotoren und für die sicherheitstechnischen Anforderungen an entsprechende Einbau- und Instandhaltungsbetriebe,
- Erarbeitung von Vorschriften für die Verwendung von Flüssiggas in Straßenfahrzeugen zum Betreiben von Gasanwendungsanlagen,
- Ermittlung des Kraftstoffverbrauchs bei der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und Bildung von Kraftstoffverbrauchsrichtwerten entsprechend den vom Ministerium für Verkehrswesen dazu getroffenen Festlegungen sowie Lösung weiterer technischer Grundaufgaben zur Sicherung eines rationellen Einsatzes von Kraftstoffen,
- Typprüfung von Sportbootmotoren und Sportmotorbooten hinsichtlich ihres Außengeräuschpegels,
- Bildung von Richtwerten zur Ermittlung des Zeitwertes von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, für die in der Deutschen Demokratischen Republik keine Einzelhandels- oder Industrieabgabepreise bestehen,
- Anleitung und Kontrolle der Fahrschulausbildung und der Fahrlehrerausbildung und -weiterbildung sowie Erteilung

<sup>2</sup> Z. Z. gelten das Abkommen vom 20. März 1959 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen in der revidierten Fassung vom 18. November 1967 (Bekanntmachung vom 24. September 1970, GBl. II Nr. 15 S. 207) sowie die Regelungen zu diesem Abkommen (Sonderdruck Nr. 888 des Gesetzblattes), deren Verbindlichkeit gesondert erklärt wird.

<sup>3</sup> Z. Z. gelten die Bekanntmachung vom 17. April 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBl. II Nr. 16 S. 285) und die Anlagen A und B i. d. F. vom 1. Mai 1985 zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, Tarifamt.

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 12 S. 205).

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Bekanntmachung vom 9. Juli 1981 zum Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 (GBl. II Nr. 6 S. 108 und Sonderdruck Nr. 1071 des Gesetzblattes).

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO) (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 8).



der Befugnisse zur Fahrlehrerprüfung für Bildungseinrichtungen, die auf der Grundlage eines vom Minister für Verkehrswesen bestätigten Ausbildungsprogrammes Fahrlehrer ausbilden; Erarbeitung von Ausbildungsplänen für die Fahrschulbildung und für die Fahrlehrerausbildung und -weiterbildung sowie Prüfung und Zulassung von Ausbildungsmitteln für Fahrschulen,

— Koordination, Anleitung und Kontrolle der Ermittlung des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen (Kalkulation und Normierung von Instandhaltungsleistungen).

(2) Das KTA erstattet im Rahmen seiner Aufgabenstellung Sachverständigengutachten auf Anforderung der Justiz-, Sicherheits- und Untersuchungsorgane.

(3) Das KTA analysiert technische Mängel an Straßenfahrzeugen, Fahrzeugteilen und Ausrüstungen, soweit Art, Umfang und Schwere dieser Mängel das Erfordernis und die erteilte Betriebserlaubnis, Bauartgenehmigung und andere gemäß den Rechtsvorschriften durch das KTA erteilte Genehmigungen beeinflussen. Das KTA veranlaßt in diesen Fällen, daß durch den für die Mängel Verantwortlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit getroffen werden.

(4) Das KTA nimmt auf Antrag der Fahrzeugeigentümer oder -halter sowie staatlicher Organe und Einrichtungen Zeitwertermittlungen von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>6</sup> vor.

(5) Für die gemäß den Absätzen 1 bis 4 durchzuführenden Aufgaben werden Gebühren auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>7</sup> erhoben.

### § 3

#### Befugnisse

(1) Der Direktor des KTA ist zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 befugt, Verfahrens-, Prüf- und Zulassungsvorschriften sowie Richtlinien auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik und spezielle Einbau- und Betriebsvorschriften zu erlassen.

(2) Das KTA erteilt in Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 2 Zustimmungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Berechtigungen und Bescheinigungen. Diese können in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt und/oder mit Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen schwerwiegender, die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Mängel sowie bei Nichterfüllung von Auflagen können die Zustimmungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Berechtigungen und Bescheinigungen verweigert bzw. widerrufen werden.

(3) Bei Verstößen gegen die in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben auf den Gebieten

- der Verkehrssicherheit,
- des Umweltschutzes,
- des Fahrschulwesens sowie
- der allgemeinen Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung zur StVZO

kann das KTA den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. August 1981 über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge (GBl. I Nr. 27 S. 333) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 5. September 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 403).

<sup>7</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Januar 1983 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 1118 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1985 (Sonderdruck Nr. 1116/1 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 3 vom 11. Juni 1987 (Sonderdruck Nr. 1118/2 des Gesetzblattes).

sowie gegenüber Bürgern Auflagen zur Herstellung des den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustandes erteilen.

(4) Der Direktor des KTA ist befugt, die Anerkennung als Sachverständiger des KTA zur Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 2 zu erteilen.

(5) Der Direktor des KTA legt für die leitenden und anderen Mitarbeiter des KTA die Befugnis zur Erteilung von Auflagen fest.

(6) Der Direktor des KTA ist befugt, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen.

### § 4

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 2 und 3 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

— beim Einlegen der Beschwerde bei den Bezirksstellen dem Direktor des KTA,

— beim Einlegen der Beschwerde bei der Zentralstelle des KTA dem Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Direktor des KTA bzw. der Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

### § 5

#### Dienstsiegel

Der Direktor des KTA und die Leiter der Bezirksstellen führen ein Dienstsiegel.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Februar 1979 über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 59) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1988

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt



1988

Berlin, den 30. Dezember 1988

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 88	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Republik .....	351
12. 12. 88	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen und über die Bildung der Wahlkreise .....	353
12. 12. 88	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 .....	353
29. 11. 88	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Versicherung .....	354
29. 11. 88	Anordnung über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten .....	354
15. 12. 88	Anordnung über Sparguthaben aus Entschädigungsleistungen .....	357
23. 12. 88	Anordnung über die Verzinsung von Geldmitteln der volkseigenen Kombinate und Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten .....	357
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	358

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Bildung**  
**der Wahlkommission der Republik**  
**vom 12. Dezember 1988**

1. Entsprechend §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - (GBL I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBL I Nr. 17 S. 139) wird für die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 7. Mai 1989 die Wahlkommission der Republik gebildet.
2. Die Wahlkommission der Republik erläßt zur Durchführung ihrer Aufgaben Direktiven und trifft Festlegungen, die für die örtlichen Wahlkommissionen und staatlichen Organe verbindlich sind.
3. Auf Vorschlag des Nationalrates der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik werden in die Wahlkommission der Republik berufen:

Vorsitzender der Wahlkommission der Republik

Egon Krenz

Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR

Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission der Republik

Joachim Herrmann

Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED

Monika Berckholtz

Ökonom, LPG Pflanzenproduktion Nennhausen, Kreis Rathenow,

Mitglied des Parteivorstandes der DBD

Erwin Binder

Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Parteivorstandes der DBD

Horst Brünner

Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung  
und Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA,  
Mitglied des Zentralkomitees der SED

Fritz Dallmann

Vorsitzender der LPG Pflanzenproduktion Priborn, Kreis  
Röbel,

Mitglied des Zentralkomitees der SED,

Mitglied des Staatsrates der DDR,

Vorsitzender des Zentralvorstandes der VdgB

Horst Dohlus

Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomi-  
tees der SED

Prof. Dr. Arno Donda

Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Heike Eckhardt

Strickerin, VEB Polar, Karl-Marx-Stadt

Dr. Heinz Fahrenkrog

Präsident des Verbandes der Konsumgenossenschaften  
der DDR

Prof. Dr. Heinrich Gemkow

Stellvertreter des Direktors des Instituts für Marxismus-  
Leninismus beim Zentralkomitee der SED,

Vizepräsident und Mitglied des Präsidiums des Kultur-  
bundes der DDR

Jurij Groß

1. Sekretär des Bundesvorstandes der Domowina

Günter Hartmann

Stellvertretender Vorsitzender der NDPD

Wolfgang Heyl

Stellvertretender Vorsitzender der CDU

Werner Kirchhoff

Vizepräsident und Vorsitzender des Sekretariats des Na-  
tionalrates der Nationalen Front der DDR,

Kandidat des Zentralkomitees der SED

Dr. Kurt Kleinert

Staatssekretär und Leiter des Sekretariats des Minister-  
rates der DDR

Norbert Kulik

Sekretär des Zentralrates der FDJ

Marga Legal

Schauspielerin

Ute Michael

Bürgermeisterin der Gemeinde Daberkow, Kreis Demmin

Margitta Otte

Vorsitzende des Rates des Kreises Jessen

Carola Petermann

Kindergärtnerin,

Vorsitzende des Wohnbezirksausschusses 002 der Natio-  
nalen Front der DDR in Berlin-Treptow

Ingeborg Podsuweit

Stadtbezirksbürgermeisterin von Berlin-Weißensee

Hans-Dieter Raspe

Stellvertretender Vorsitzender der LDPD

Sylvia Retzke

Oberbürgermeisterin der Stadt Dessau

Eva Rohmann

Sekretär des Bundesvorstandes des DFD

Dietmar Schauerhammer

Angehöriger der Nationalen Volksarmee,  
ASK „Vorwärts“ Oberhof

Prof. Dr. Heinrich Scheel

Präsident der Historikergesellschaft der DDR,  
Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften  
der DDR

Peter Schrimpf

Pfarrer, Pfarramt Rangsdorf, Kreis Zossen

Angelika Schüler

Betriebsingenieur, VEB Petrochemisches Kombinat  
Schwedt,

Kandidat des Bundesvorstandes des FDGB

Ekkehard Schweitzer

Vorsitzender der PGH des Elektro- und Rundfunkmecha-  
nikerhandwerks „1. Mai“, Hagenow

Dr. Dr. h. c. Klaus Sorgenicht

Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des Zen-  
tralkomitees der SED,

Mitglied des Staatsrates der DDR

Gerhard Voß

Maschinist, VEB Elektrokohte Berlin-Lichtenberg,  
Mitglied des Bundesvorstandes des FDGB

Theodor Weinrich

Präsident der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer,  
Erfurt

Dieter Winderlich

Stellvertreter des Ministers des Innern

Marianne Wünscher-Pietsch

Schauspielerin, Volksbühne Berlin

Kurt Zahn

Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Bundesvor-  
standes des FDGB

Sekretär der Wahlkommission der Republik

Dr. Hans-Joachim Semler

Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim  
Staatsrat der DDR

Berlin, den 12. Dezember 1988

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**zur Zusammensetzung der Kreistage,**  
**Stadtverordnetenversammlungen,**  
**Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen**  
**und über die Bildung der Wahlkreise**  
**vom 12. Dezember 1988**

## I.

Entsprechend § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) werden folgende Rahmenfestlegungen über die Anzahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen getroffen:

1. Für die Kreistage werden gewählt  
in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 75 000 Einwohnern	70 bis 110 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	90 bis 130 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	110 bis 150 Abgeordnete.
  
2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt  
in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 75 000 Einwohnern	90 bis 150 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	120 bis 170 Abgeordnete
bis zu 200 000 Einwohnern	150 bis 225 Abgeordnete
bis zu 500 000 Einwohnern	180 bis 250 Abgeordnete
über 500 000 Einwohner	225 bis 275 Abgeordnete.
  
3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt  
in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 75 000 Einwohnern	90 bis 150 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	120 bis 170 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	150 bis 225 Abgeordnete.
  
4. Für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Gemeindevertretungen werden gewählt  
in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 500 Einwohnern	9 bis 18 Abgeordnete
bis zu 1 000 Einwohnern	15 bis 23 Abgeordnete
bis zu 2 000 Einwohnern	20 bis 25 Abgeordnete
bis zu 3 000 Einwohnern	25 bis 30 Abgeordnete
bis zu 10 000 Einwohnern	30 bis 40 Abgeordnete
bis zu 20 000 Einwohnern	40 bis 55 Abgeordnete
bis zu 40 000 Einwohnern	55 bis 70 Abgeordnete
bis zu 50 000 Einwohnern	70 bis 100 Abgeordnete
über 50 000 Einwohner	90 bis 150 Abgeordnete.

## II.

Bei der entsprechend § 8 Abs. 3 des Wahlgesetzes den jeweiligen örtlichen Volksvertretungen obliegenden Bestimmung der Wahlkreise und der Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten ist darauf zu achten, daß die Anzahl der Mandate für die Wahlkreise zur Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, Stadtbezirksversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlungen größerer kreisangehöriger Städte in der Regel 8 bis 10 Mandate nicht überschreiten sollte.

## III.

Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 zur Zusammensetzung der

Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 6 S. 74) wird aufgehoben.

Berlin, den 12. Dezember 1988

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Wahlen der Direktoren, Richter**  
**und Schöffen der Kreisgerichte**  
**und der Mitglieder der Schiedskommissionen**  
**im Jahre 1989**  
**vom 12. Dezember 1988**

1. Entsprechend § 47 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) und in Übereinstimmung mit § 10 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) werden die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen für das Jahr 1989 ausgeschrieben.
  
2. Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Städten und Gemeinden erfolgt entsprechend § 46 Abs. 1 und 4 Gerichtsverfassungsgesetz und § 11 Abs. 1 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte in der ersten Tagung der neugewählten Volksvertretung.  
In Stadt- und Landkreisen, in denen gemäß § 22 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz ein gemeinsames Kreisgericht besteht, erfolgen die Wahlen der Direktoren und Richter durch die Stadtverordnetenversammlung und den Kreistag. Die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Produktionsgenossenschaften werden in Versammlungen von Mitgliedern ihrer Produktionsgenossenschaft bis zum gleichen Zeitpunkt für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen gewählt. Die Wahl der Schöffen der Kreisgerichte erfolgt entsprechend § 46 Gerichtsverfassungsgesetz in Versammlungen der Werktätigen für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen.
  
3. Die Vorbereitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen ist mit der Vorbereitung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen zu verbinden.  
Die Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und die Mitglieder der Schiedskommissionen nehmen an Wahlveranstaltungen teil und berichten dort über ihre Tätigkeit.
  
4. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.  
Ihm gehören an:  
— der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,

- der Staatssekretär im Ministerium der Justiz als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen von Kreisgerichten,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

Der zentrale Wahlausschuß ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

5. In jedem Bezirk ist ein Bezirkswahlbüro und in den Kreisen bzw. Stadtbezirken ein Kreiswahlbüro zu bilden, das vom Direktor des Bezirksgerichts bzw. Kreisgerichts geleitet wird.
6. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen.

Berlin, den 12. Dezember 1988

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Versicherung  
vom 29. November 1988**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBL I Nr. 29 S. 368) am 1. Januar 1989 außer Kraft tritt.

Berlin, den 29. November 1988

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung  
von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe  
und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten  
vom 29. November 1988**

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBL I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten (Anlage).

(2) Die freiwillige Versicherung kann abgeschlossen werden von

- hauptberuflichen Produzenten von Erzeugnissen der Pflanzenproduktion, des Garten-, Obst- und Weinbaues sowie der Baum-, Rosen- und Rebschulen, denen von den zuständigen Staatsorganen die Genehmigung zur Ausübung ihrer Gewerbetätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften erteilt wurde;
- konfessionellen Einrichtungen, soweit sie nicht der Pflichtversicherung entsprechend der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachtierversicherung der Tierhalter (GBL II Nr. 57 S. 307) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1980 (GBL I Nr. 36 S. 372) unterliegen

(nachfolgend Betriebe genannt).

**§ 2**

**Grundsätze**

(1) Die Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Kulturen der Betriebe berühren nicht bestehende Verträge nach den Allgemeinen Bedingungen für die freiwillige Hagelversicherung und den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung von Glasbedachungen, Scheiben, tragenden Anlagen und Fensterzubehör in Betrieben des Gartenbaues. Neue Verträge werden nach diesen Bedingungen nicht mehr abgeschlossen.

(2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, die Betriebe über die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten zu informieren und sie auf ihren Wunsch hin zu beraten. Auf Antrag der Betriebe werden die im Abs. 1 genannten Verträge auf die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten umgestellt.

**§ 3**

**Beiträge**

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten können bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Kosten abgesetzt werden.

**§ 4**

**Schadenfeststellung**

Zur Schadenfeststellung werden von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die von den Handels- und Gewerkekammern der Bezirke zur Schadenfeststellung berufenen nebenberuflichen Gutachter eingesetzt. Für ihre Aufgaben und Vergütung findet die vom Minister der Finanzen und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassene Gemeinsame Verfügung vom 25. Februar 1985 über die Aufgaben der Betriebe, der Räte der Kreise und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für den Einsatz und die Vergütung der Gutachter bei der Schadenfeststellung in der Pflanzenproduktion<sup>1</sup> Anwendung.

<sup>1</sup> Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 2/1985, S. 22



## § 5

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBL I Nr. 29 S. 369) und die Anordnung Nr. 2 vom 19. August 1970 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBL II Nr. 71 S. 510) außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1988

**Der Minister der Finanzen**  
Höfner

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen**  
**für die freiwillige Versicherung von Kulturen**  
**der privaten Gartenbaubetriebe**  
**und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten**

## § 1

**Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Versichert sind die feldmäßig, gärtnerisch und in Baumschulen angebauten Kulturen von der Bestellung bis zum Abschluß der Ernte gegen unmittelbare Schäden durch

- a) Hagel;
- b) Hochwasser, Überschwemmung, Blitzschlag, Bodensenkung, Brand, Erdbeben, Erdrutsch, Explosion, Schneeeindruck, Felssturz und Luftfahrzeuge;
- c) Frost im Zeitraum vom 1. Mai bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ernte der Kulturen notwendig gewesen wäre, spätestens bis zum 15. Oktober. Für Kulturen, deren Anbau nach dem 1. Januar im Freiland, in unbeheizbaren Gewächshäusern, in Folienzelten und Frühbeetkästen erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz mit der Bestellung;
- d) Sturm, wenn die Kulturen dadurch entwurzelt, geknickt, gebrochen, zerschlagen, abgerissen, zu- oder weggeweht werden. Bei Obstkulturen ist Sturm nach dem natürlichen Fruchtfall bis zum Beginn der Pflückreife versichert, wenn die Früchte dadurch abgebrochen oder abgerissen werden;
- e) Wolkenbruch, wenn die Kulturen dadurch entwurzelt, ausgespült oder mit Erde oder Geröll überlagert werden;
- f) Auswinterung infolge Frost- oder Schneeeinwirkung an im Freien überwinterten Pflanzen;
- g) Regen, der zum Platzen der Kirschen, Pflaumen und Weinbeeren führt.

Die privaten Gartenbaubetriebe, anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten sowie konfessionellen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) können ihre Kulturen auch nur gegen Schäden durch Hagel versichern.

(2) In den Versicherungsschutz sind auch Schäden an den Pflanzen eingeschlossen, die als unvermeidliche Folge einer zerstörenden Einwirkung der im Abs. 1 genannten Ereignisse auf die Gewächshäuser, Folienzelte und Frühbeetkästen entstehen. Wurde Versicherungsschutz nur gegen Schäden durch Hagel vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz für Folgeschäden nur auf dieses Schadenereignis.

(3) Ein versicherter Schaden liegt vor, wenn durch die versicherten Ereignisse ein Ertragsausfall als Mengenverlust bzw. als Qualitäts- oder Preisminderung eintritt, der auf der geschädigten Fläche je Kultur 10 % des ohne Schaden zu erwartenden Ertrages bzw. Erlöses übersteigt. Bei zwei- und mehrjährigen Kulturen, die im Schadenjahr auch ohne Einwirkung der versicherten Ereignisse noch keinen Ertrag gebracht hätten, gelten als versicherter Schaden die bisherigen Aufwendungen für die geschädigte Kultur entsprechend dem festgestellten Schädigungsgrad — bei gärtnerischen Kulturen die Bestandswertminderung —, wenn diese den Betrag von 300 M übersteigen.

(4) Nicht versichert sind Schäden

- a) die sich daraus ergeben, daß vom Betrieb gegen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, wie z. B. die Instandhaltung von Be- und Entwässerungsanlagen, die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen, die Durchführung ordnungs- und termingemäßer Pflanzenschutzmaßnahmen, die Beachtung der Hinweise und Warnungen des Pflanzenschutzdienstes, die Einhaltung von agrotechnischen Terminen und Produktionsverfahren, die Verwendung von qualitätsgerechtem Saat- und Pflanzgut, verstoßen wurde;
- b) an Bäumen, Sträuchern, Weinstöcken und Erdbeerpflanzen, außer deren Anzuchten und genutztem Flor;
- c) durch Qualitäts- und Preisminderungen bei Feldfutter, Grünland, Zuckerrüben und Koppelprodukten;
- d) durch Hochwasser und Überschwemmung auf solchen Nutzflächen, für die von den staatlichen Organen Nutzungsbeschränkungen festgelegt wurden, wenn diese Nutzungsbeschränkungen nicht eingehalten werden;
- e) durch Überschwemmung auf solchen Nutzflächen, die auch in Jahren mit normalen Niederschlägen Mindererträge infolge Überschwemmung bringen;
- f) durch nicht mögliche Selektion und Pflege, durch Krankheiten und Schädlinge;
- g) durch Frost vor dem 1. Mai an Fruchtgemüse;
- h) durch das Lagern der noch nicht geernteten Pflanzen;
- i) durch die versicherten Ereignisse, wenn infolge nicht versicherter Ursachen keine Ernteergebnisse erzielt werden.

## § 2

**Berechnung und Höhe der Versicherungsleistung**

(1) Maßgebend für die Höhe der Versicherungsleistung sind

- a) bei Ertragsausfällen die ermittelte Differenz zwischen den Erträgen, Qualitäten und Erzeugerpreisen, die ohne Einwirkung der versicherten Ereignisse erreicht worden wären, und den erreichten Erträgen, Qualitäten und Erzeugerpreisen. Die Berechnung der Ertragsausfälle erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ernte geltenden Erzeugerpreise. Sind keine Erzeugerpreise festgelegt, finden die Erzeugerpreise bzw. die Vereinbarungspreise der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft des Territoriums Anwendung. Bei Futtermitteln werden die Vereinbarungspreise für Grünmasse angewandt. Auf den errechneten Ertragsausfall werden die nicht entstandenen technologischen Kosten und bei Umbruch der Ertrag aus der Ersatzkultur unter Abzug der für diese entstandenen technologischen Kosten angerechnet;
- b) bei Ersatz von Aufwendungen für zwei- und mehrjährige Kulturen die bis zum Schadeneintritt für die geschädigte Kultur entstandenen Kosten für Saat- und Pflanzgut, Saat- und Pflanzbettvorbereitung, Aussaat und Pflanzung sowie für Pflanzenschutz- und Pflegemaßnahmen in der vom Betrieb nachgewiesenen Höhe. Nicht ersetzt werden Kosten für organische und mineralische Düngung, bodenentseuchende Maßnahmen und Bekämpfung von ausdauernden Unkräutern;

c) bei zwei- und mehrjährigen Kulturen mit Bestandswertminderung die Differenz zwischen dem ohne Schaden erreichbaren und dem tatsächlich erreichten Bestandswert (Inventurwert).

(2) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80 % des errechneten versicherten Schadens.

(3) Alle Zahlungen erfolgen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 3

#### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsvertrag genannten Zeitpunkt.

(2) Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, wird der Versicherungsschutz für das Kalenderjahr gewährt. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

### § 4

#### Pflicht zur Schadenverhütung

Die Betriebe haben die Bestimmungen auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit, insbesondere die Brandschutzbestimmungen und die Bestimmungen zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schadenfälle zu vermeiden. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

### § 5

#### Verhaltens- und Anzeigepflichten

Die Betriebe sind bei Eintritt eines versicherten Schadenereignisses verpflichtet,

- a) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Sachverhalt zu klären und die Auflagen und Hinweise der staatlichen Organe und der Staatlichen Versicherung zu befolgen;
- b) Schadenereignisse unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- c) die Staatliche Versicherung bei der Schadenfeststellung zu unterstützen;
- d) bis zur Entscheidung der Staatlichen Versicherung über eine Besichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die nicht aufgeschoben werden können;
- e) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadensumfanges von Bedeutung ist.

### § 6

#### Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Betrieb in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist pflichtwidrig nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Bei gröblicher Verletzung der in den §§ 4 und 5 genannten Pflichten ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Inhaber des Betriebes vorsätzlich herbeigeführt wurden oder im Zusammen-

hang mit einer von ihm vorsätzlich begangenen Straftat eintreten, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

### § 7

#### Beitrag

(1) Die Betriebe haben für die von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge den Beitrag nach dem geltenden Beitragstarif zu zahlen. Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, den Betrieben den Beitragstarif bekanntzugeben.

(2) Der Beitrag für das Kalenderjahr ist von den Betrieben unter Verwendung der von der Staatlichen Versicherung dazu übergebenen Vordrucke zu berechnen. Die Betriebe sind verpflichtet, die Beitragsberechnungen bis zum 15. April jeden Jahres an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu übersenden und ohne Aufforderung den Gesamtbeitrag bis 30. April jeden Jahres zu zahlen.

(3) Wird der Versicherungsschutz nicht ab Beginn des Kalenderjahres beantragt, wird unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich der Jahresbeitrag berechnet.

(4) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen. Bei festgestellten Differenzen sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten.

### § 8

#### Schadenfeststellung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, nach Eingang der Anzeige des Schadenfalles unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungspflicht zu treffen.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich

- a) für die Betriebe, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses durch die Staatliche Versicherung schriftlich Einspruch erhoben haben;
- b) für die Staatliche Versicherung, sobald sie den Betrieben die Höhe der Versicherungsleistung schriftlich mitgeteilt hat.

### § 9

#### Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Die Versicherungsleistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, den Anspruch begründenden Nachweise fällig.

(2) Ist der Umfang der Leistungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Abschluß der Ernte festzustellen, hat die Staatliche Versicherung dem Betrieb auf Antrag einen Abschlag zu zahlen.

### § 10

#### Entscheidung bei Streitfällen

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Inhabers des Betriebes, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

### § 11

#### Begriffsbestimmungen

1. Als Abschluß der Ernte gilt der Zeitpunkt, an dem die Kulturen von ihrem natürlichen Standort (Feldstück, Schlag bzw. Quartier) verbracht werden. Zwischen- oder Einlagerungen liegen außerhalb des versicherten Zeitraumes. Bei zwei- und mehrjährigen Kulturen, die jährlich geerntet werden, gilt als Abschluß der Ernte die jeweilige Ernte eines Jahres, bei Anzuchten von Jungpflanzen der Verkauf bzw. die Auspflanzung. Bei zwei-

und mehrjährigen Kulturen unter Glas und Folie mit laufender oder periodischer Schnittnutzung gilt als Abschluß der Ernte das Ende der Nutzungsperiode, höchstens die Dauer eines Jahres.

2. Als **Blitzschlag** gilt der Übergang des Blitzes auf die versicherte Sache. Sonstige Infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind keine Schäden durch Blitzschlag.
3. Als **Bodensenkung** gilt jedes für den Betrieb unvorhersehbare Zusammenbrechen unterirdischer Hohlräume sowie Unterspülung von Fundamenten.
4. Als **Brand** gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
5. Als **Erdbeben** gilt jede natürliche Erdbewegung an Hängen, die ohne menschliche Beeinflussung oder nicht als Folge menschlicher Maßnahmen hervorgerufen wurde.
6. Als **versichertes Ereignis** gilt eine unvorhersehbar eintretende, ursächlich einheitliche und zeitlich begrenzte schädigende Einwirkung.
7. **Ersatzkulturen** sind Kulturen, die für eine durch ein versichertes Ereignis vernichtete Kultur als Ersatz angebaut werden. War diese Kultur als Hauptfrucht, Zwischenfrucht oder Zweitfrucht vorgesehen, gilt sie nicht als Ersatzkultur. Eine Neubestellung mit der gleichen Fruchtart gilt ebenfalls als Ersatzkultur.
8. Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, gleichgültig, ob die Gase oder Dämpfe bereits vor der Explosion vorhanden waren oder erst durch sie gebildet worden sind. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Schäden, die an Explosions- oder Verbrennungskraftmaschinen durch die in ihnen auftretenden, mit ihrem Betrieb zusammenhängenden Explosionen oder durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, gelten nicht als Explosionsschäden.
9. Als **Felssturz** gilt jeder durch elementaren Einfluß verursachte Sturz von Gesteinsmassen auf die versicherte Sache.
10. Als **Hochwasser** gilt das Wasser, das sein natürliches oder künstliches Bett verläßt und angrenzende Gebiete überschwemmt. Einem solchen Ereignis wird das Steigen des Grundwassers in die oberen Bodenschichten, wenn dadurch der oberirdische Pflanzenwuchs oder bereits gebildetes Ernteprodukt sichtbar geschädigt werden, gleichgestellt.
11. **Mehrjährige Pflanzen** sind ausdauernde Pflanzenarten, die im Unterschied zu den ein- und zweijährigen Pflanzen mehrere Jahre produktionswirksam sind und ab Beginn der Ertragsphase in der Regel jedes Jahr blühen und fruchten.
12. Als **Überschwemmung** gilt jede Ansammlung von Wasser aus naturbedingter Ursache auf der Erdoberfläche sowie in den oberen Bodenschichten, wenn dadurch der oberirdische Pflanzenwuchs oder bereits gebildetes Ernteprodukt sichtbar geschädigt werden.
13. **Überwinternde Pflanzen** sind alle Kulturen, die im Vorjahr bzw. in den Vorjahren bestellt wurden.
14. Als **Umbruch** gilt das durch Bodenbearbeitungsgeräte bewirkte Wenden oder Lockern der Bodenkrume nach Vernichtung der angebauten Kultur und anschließende Wiederbestellung mit einer Ersatzkultur.

## Anordnung über Sparguthaben aus Entschädigungsleistungen

vom 15. Dezember 1988

Im Zusammenhang mit der uneingeschränkten Verfügungsmöglichkeit für Sparguthaben, die im Zeitraum der Gültigkeit des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257) begründet wurden, wird folgendes angeordnet:

### § 1

Ab 1. Januar 1989 werden die gemäß dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 begründeten Sparguthaben entsprechend der Anordnung vom 28. Oktober 1975 über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR (GBl. I Nr. 43 S. 705) behandelt und verzinst.

### § 2

Der § 18 Abs. 3 der Anordnung vom 28. Oktober 1975 über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bedingungen gelten nicht für Kontoverträge, auf die die Verordnung vom 26. April 1962 über das Inhabersparbuch (GBl. II Nr. 30 S. 279) anzuwenden ist.“

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1988

Der Minister  
der Finanzen

L. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

Der Präsident  
der Staatsbank der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Kaminsky

## Anordnung über die Verzinsung von Geldmitteln der volkseigenen Kombinate und Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten

vom 23. Dezember 1988

Für die Verzinsung von Geldmitteln auf Bankkonten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die  
— volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend volkseigene Kombinate und Betriebe genannt),

- sozialistischen Genossenschaften und ihre Betriebe und Einrichtungen, sozialistischen Gemeinschaften (nachfolgend sozialistische Genossenschaften genannt),
- Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie ihre Betriebe und Einrichtungen, Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen — mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie von Stiftungen — (nachfolgend Organisationen genannt),
- Staatsbank der DDR, Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, Deutsche Außenhandelsbank AG, Sparkassen der DDR, Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — VdgB-BHG — (nachfolgend Banken genannt).

## § 2

**Geldmittel volkseigener Kombinate und Betriebe**

(1) Auf Sonderbankkonten befindliche Geldmittel des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds volkseigener Kombinate und Betriebe werden mit 1 % jährlich verzinst.

(2) Andere Geldmittel volkseigener Kombinate und Betriebe auf Bankkonten einschließlich zweckgebundener Mittel, die entsprechend den Rechtsvorschriften auf Sonderbankkonten zu halten sind, werden nicht verzinst.

## § 3

**Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften und der Organisationen**

(1) Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften und der Organisationen auf Bankkonten werden einheitlich mit 1 % jährlich verzinst.

(2) Geldmittel auf Bankkonten, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

## § 4

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Sie findet auch Anwendung für auf Bankkonten langfristig angelegte Geldmittel, deren vertraglich vereinbarte Anlagedauer noch nicht abgelaufen ist.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Januar 1982 über die Verzinsung von Geldmitteln der sozialistischen Wirtschaft auf Bankkonten (GBl. I Nr. 6 S. 135) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1988

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Kaminsky

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1071/1**

Abkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 23. September 1988 (GBl. II Nr. 6 S. 117)

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,*

*Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01. — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II —,10 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 093

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644